This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1 46. e. 17.

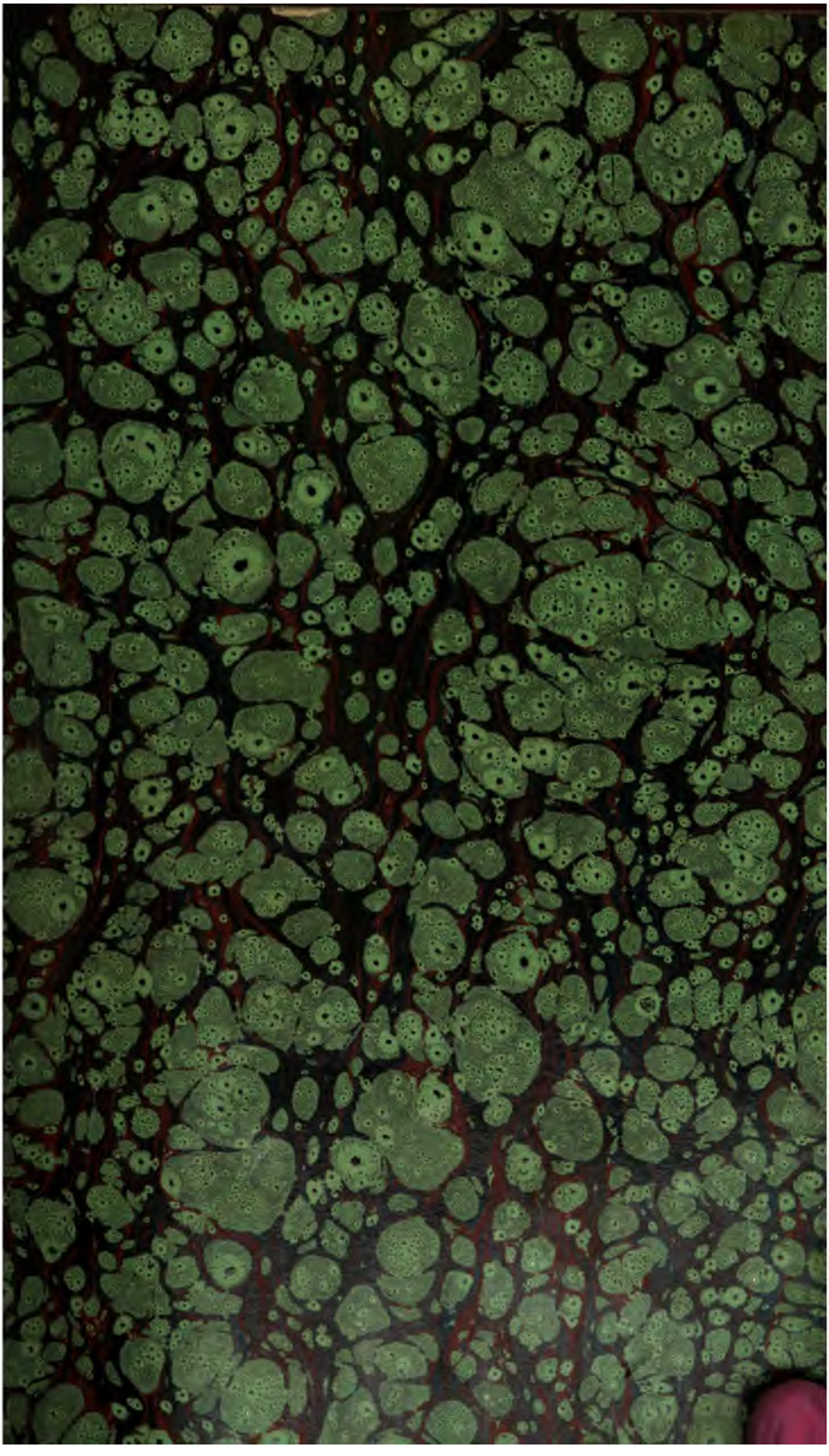

DIE

ARBEITERGILDEN

DER GEGENWART

VON

LUJO BRENTANO

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE

ERSTER BAND

ZUR GESCHICHTE DER ENGLISCHEN GEWERKVEREINE.

LEIPZIG

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

1871.

ZUR GESCHICHTE

DER

ENGLISCHEN GEWERKVEREINE

VON

LUJO BRENTANO

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE.

LEIPZIG

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

1871.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

VORREDE.

Was ich dem Leser in dem vorliegenden und in dem folgenden Bande biete, ist eine Darstellung und Kritik der in England thatsächlich bestehenden Organisation der Arbeit und ihrer geschichtlichen Entwicklung. Organisation der Arbeit! Nur mit Zögern schreibe ich das Wort, denn eine ganze Fluth von Vorurtheilen fürchte ich damit heraufzubeschwören. Und in der That, wer dächte dabei nicht sofort an die künstlichen Systeme der Socialisten und Communisten, welche diese seit Owen und St. Simon bis auf unsere Tage für die Menschheit in der Studirstube gefertigt, um durch sie die Gesammtheit gewaltsam in ein Glück zu zwängen, das das Unglück jedes Einzelnen wäre? Allein das, was ich hier vorführen werde, hat so wenig zu thun mit diesen Fanatikern der gewaltsamen Organisation, wie mit deren extremen Gegnern, den Fanatikern der gewaltsamen Desorganisation. Es ist vielmehr charakteristisch für die englischen Arbeiter, unter denen die Gewerkvereine sich bildeten, mit welch' souveräner Verachtung jeglicher Theorie sie gleich taub waren sowohl für die geisteshoffährtigen Belehrungen von mit ihnen vornehm sympathisirenden socialistischen und communistischen Theoretikern als auch für das beschränkte Poltern und die dünkelhaften Denunciationen extremer Oekonomisten. Gestützt auf ihre bittern Erfahrungen im

wirklichen Leben hatten sie für die Interessenharmonie der Letztern nur ein ungläubiges Kopfschütteln, und gegenüber den in weiter Ferne wirkenden Universalmitteln der Ersteren hielten sie, wohlwissend wo die Noth sie zunächst drücke, an dem conservativen Grundsatze fest, der, wie Bagehot's Ausspruch in seiner „Englischen Verfassung" beweist, auch den radikalen Engländer beseelt: „Bei sonstiger Gleichheit sind die Einrichtungen von gestern bei Weitem die besten für heute." Und wahrlich, sie handelten so nicht mit Unrecht. Die ganze Entwicklung der Gewerkvereine beweist vielmehr die Richtigkeit einer andern Bemerkung desselben Verfassers, wenn er sagt: „Herkommen ist das erste Hemmniss der Tyrannei; jene hergebrachte Routine des socialen Lebens, an der moderne Neuerungen scheitern, und die modernen Verbesserungen im Wege steht, ist der ursprüngliche Schutz gegen niederträchtige Gewalt." Unbeirrt von jeglicher Theorie hielten jene Arbeiter unter Entbehrungen und Kämpfen an der ehemals gesetzlich bestehenden Ordnung auch nach deren Aufhebung fest. Zwar führte diese blinde Zähigkeit zu häufigen Versuchen manches Unvernünftige und Verwerfliche aufrecht zu erhalten. Doch haben sie dafür durch schmerzliche Verluste gebüsst. Bitter belehrt wissen sie heute zwischen Berechtigtem und Angemaasstem, Vernünftigem und Unvernünftigem, Haltbarem und Unmöglichem zu unterscheiden, und mussten sie auch eine ganze Reihe von Einzelheiten in der Art, in der sie die Ordnung anstrebten, fallen lassen, so haben sie doch das Prinzip der Ordnung gerettet, sich vor Atomisirung geschützt und ihre Herabdrückung in einen willenlosen, sklavenähnlichen Zustand verhindert. Allerdings zeigt auch heute die Gewerkvereinsbewegung in England noch viel abzustreifendes Caricaturenhafte und Widerwärtige; allein es zeigt sich in ihr auch das Anbrechen einer neuen Ordnung nach mehr oder weniger Unordnung; ganz deutlich schon tritt uns eine neue gildenartige Organisation der Industrie entgegen, frei von Kämpfen und Bitterkeit der darin Interessirten, welche, die Lehren der Nationalökonomie berücksichtigend, eben weil sie sich rein aus dem praktischen Bedürfniss, frei von, ja im Gegensatz zu aprioristischen Theorien der verschie-

densten Richtung, aus historischen Verhältnissen vollkommen organisch entwickelte, die Gewähr gibt, alle ihr entgegenstehenden Doctrinen zu überdauern.

Oekonomische Vorgänge in England sind aber nicht nur von englisch-nationaler, sie sind von allgemeiner Bedeutung. Denn einmal ermöglichen die öffentlichen Zustände Englands am ersten, die Wirkungen der auf ökonomischem und socialem Gebiete thätigen Factoren zu verfolgen. Schon oft nämlich war es eine Klage der auf diesen Gebieten Arbeitenden, dass während es Forschern in andern Wissenschaften gegeben sei, Theorien und Hypothesen durch Experimente praktisch zu prüfen, es an einem Laboratorium zur Prüfung ökonomischer Lehren fehle. Mag nun eine derartige Klage im Munde englischer Forscher vollständig berechtigt sein, so ist sie es doch nicht in dem Maasse für uns Continentalen. Für uns ist ganz England gewissermaassen ein derartiges Laboratorium. Denn einmal ist das englische Volk in grösserm Maasse als irgend ein anderes von jenem Egoismus durchdrungen, von dem allein, nach der Annahme der Nationalökonomie, alle Menschen in ihren ökonomischen Angelegenheiten geleitet werden. Dann aber gewährt das Staatsleben Englands den einzelnen im Leben wirkenden Kräften einen viel freieren Spielraum. Es fehlt dort an gesetzlichen Einschränkungen, welche dieselben von vornherein verhindern würden, zu vollständiger Geltung zu kommen. Wo gesetzliche Beschränkungen vorkommen, entstanden sie nur, nachdem verderbliche Wirkungen hervorgetreten waren, zur Correction. Während bei uns die Wirkungen einer ökonomischen Politik nur vermischt mit Wirkungen andrer Ursachen, nur unrein und schwer erkennbar zu Tage treten, zeigen sie sich dort viel eher ähnlich denen des Gesetzes der Schwere im luftleeren Raum. Ihre Bedeutung für die Wissenschaft ist demnach viel grösser. Aber was sich ökonomisch in England ereignet, hat für uns auch einen praktischen Werth. Die ganze Entwicklung auf diesem Gebiete ist dort anerkannter Maassen der unsrigen um Vieles voraus; die ökonomische Politik Englands ist schon lange für die unsrige maassgebend; und die dortigen ökonomischen Erscheinungen sind wir gewohnt, nur modificirt

nach unsern besondern Verhältnissen, sich bei uns wiederholen zu sehen. Ich glaube deshalb vollkommen berechtigt zu sein, wenn ich von den neuen Gilden in England als den Gilden der Gegenwart rede. Doch bin ich weit entfernt dabei an eine sklavische Wiederholung derselben Entwicklung bei uns zu denken. Allein für einen Fingerzeig für die Richtung, in der wir uns bewegen, halte ich die englische Entwicklung, und wie wir unsre politischen Institutionen trotz allgemeiner Aehnlichkeiten mit denen andrer Völker doch nach unsrer nationalen Individualität und unsern besondern Bedürfnissen besonders ausgebildet haben, so werden wir auch diese neue gewerbliche Organisation nach unsrer Nationalität besonders gestalten.

Dies meine eigene Anschauung von der Bedeutung des hier behandelten Stoffes. Es erübrigt einige Erklärungen über den Standpunkt zu geben, von dem aus ich an seine Bearbeitung herantrat, sowie über den Plan meiner Arbeit und die Quellen derselben. Die beste Erklärung des Standpunkts eines Schriftstellers und des Planes seines Werks gibt stets die Entstehungsgeschichte seiner Arbeit. Die meine kam auf folgende Weise zu Stande.

Im Jahre 1867/68 war ich Mitglied des mit dem kgl. statistischen Bureau in Berlin verbundenen Seminars. Am Schlusse des Cursus forderte mich der Director des Bureau's, Herr Geheimrath Engel, auf, ihn auf einer Studienreise in die englischen Fabrikdistricte zu begleiten. Freudig nahm ich eine Einladung an, die mir ermöglichen sollte, mir aus persönlicher Anschauung ein concretes Bild der dortigen Arbeiterverhältnisse zu verschaffen, und ich kann nicht mit zu grosser Dankbarkeit die Güte und den geübten Blick meines Lehrers hervorheben, mit denen er mich auf die bemerkenswerthen Punkte aufmerksam machte, und die Geduld, mit der er auf meine gewiss oft unvernünftigen Fragen und Bemerkungen einging. Nach beinahe zweimonatlichem Aufenthalte in den Fabrikdistricten kehrten wir nach London zurück. Allein sollten meine Studien von nachhaltigem Vortheile sein, so bedurften sie der Vervollständigung und der Vertiefung. Es entstand in mir der Wunsch noch länger in England zu bleiben. Wiederum war es hier das dringende

Mahnen meines Lehrers, das den Entschluss des Zaudernden befestigte, und, betrachte ich den Einfluss auf meine Anschauungen und die Erweiterung meiner Kenntnisse, die ich der Ausführung seines Rathes verdanke, so kann ich nur erklären, dass ich ihm allzeit dafür Dank schulden werde.

Arbeitergenossenschaften jeder Art wurden nun der Hauptgegenstand meines Studiums. Besonders aber wurde mein Augenmerk auf die englischen Gewerkvereine gelenkt. Dieselben nahmen einmal momentan die Aufmerksamkeit der gesammten politischen Welt in Anspruch. Dann aber sind sie auch die Form, in der in England die Arbeiterfrage ihre Lösung anstrebt: denn das gesammte active und vorwärtsdrängende Element der in dieser Frage Interessirten, die immense Majorität der Arbeiter der gelernten Gewerbe, die Aristokratie der englischen Arbeiterklasse sucht in dieser Organisation ihr Heil. Das Gefühl jedoch, mit dem ich zuerst an das Studium dieser Genossenschaften herantrat, war eher das des Widerwillens und Misstrauens, als das der Geneigtheit. Ich hatte noch nicht lange eine strenge Schule der theoretischen Nationalökonomie vollendet, und wer wäre, der sich nicht a priori für eine Lehre begeisterte, nach der ohne alles weitere Zuthun bei dem blossen Waltenlassen der entfesselten individuellen Interessen alle Schwierigkeiten des ökonomischen und socialen Lebens wie durch einen zauberhaften Mechanismus zu allgemeinem Wohlgefallen sich lösen Dagegen nun war das, was mir aus Zeitungsberichten über Gewerkvereine bekannt geworden, der Art, dass ich in ihnen nichts als einen Anachronismus verbunden mit Brutalität und unfähig jeder erspriesslichen Einwirkung auf die Lösung der Arbeiterfrage erblicken zu dürfen glaubte. Ja vor meiner Abreise nach England hatte ich, auf diese Nachrichten gestützt, in einer kleinen Schrift im Vergleich zu der cooperativen Bewegung die der Gewerkvereine entschieden missbilligt.

Doch ich kam von diesen Vorurtheilen, je mehr ich die Gewerkvereine aus persönlichen Studien kennen lernte, vollständig zurück. Statt einen Widerspruch mit den Grundlagen der Nationalökonomie fand ich trotz einer Menge ökonomisch unhaltbarer Einzelheiten in ihrer ganzen Organi-

sation vielmehr die nothwendige Ergänzung der Nationalökonomie auf Grundlage vollkommener Freiheit. Ja würde die Organisation nicht schon bestehen, so müsste man sie vom ökonomischen Standpunkt aus geradezu erfinden. Die nationalökonomische Lehre hat nämlich zur einen grossen Voraussetzung die Consequenz der Bewirthschaftung, d. h. sie nimmt an, dass der höchste Reinertrag das Ziel jeder einzelnen menschlichen Wirthschaft sei, und dass jeder Einzelne die nöthige Einsicht und Energie besitze, um dies Ziel zu erreichen. Nicht alle Theoretiker aber waren sich des Nichtzutreffens dieser Voraussetzungen in der Wirklichkeit so bewusst, dass sie, wie Thünen, ihre Untersuchungen in einen isolirten Staat verlegten. Durch die Gewerkvereine nun werden eine Reihe von Wirkungen der vollkommnen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, welche theoretisch unter jenen Voraussetzungen eintreten müssen, wie z. B. Ausgleichung der Löhne, Anpassen des Angebots der Arbeit an einem Orte an die Nachfrage, Hinderung der Ueberfüllung eines Gewerbes mit Arbeitskräften, Verhältnissmässigkeit des Lohns zum Geschäftsgewinn u. a. m. auch in der Wirklichkeit zur Wahrheit. Sie ersetzen in grossem Maasse das Fehlen jener Voraussetzungen im Leben.

Um nun diese Organisation genau kennen zu lernen und ihre Aussichten für die Zukunft richtig beurtheilen zu können, beschloss ich einen einzelnen Gewerkverein gründlich zu studiren. Ich machte mich zu dem Zwecke an den Pionier der Gewerkvereine, die Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer, welche von Freund und Feind als das Musterbild der Gewerkvereine anerkannt wird. Mit ausgezeichneten Empfehlungen versehen wandte ich mich an den Generalsecretär der Gesellschaft, Herrn William Allan. Und in der That, sollte noch heute, nachdem die Gesellschaft mit so glänzendem Charakter aus der Prüfung durch die kgl. Commission über Gewerkvereine hervorgegangen ist, irgend Jemand den Vorwurf der Heimlichkeit gegen sie erheben, so würde er durch die freundliche Offenheit und Zuvorkommenheit, mit der ihr Secretär Jeden, der sich für Gewerkvereine interessirt, mit dem Wesen, Wirken und der Geschichte seiner Gesellschaft vertraut macht, sofort über

seinen Irrthum belehrt werden. Ich kann diese Zuvorkommenheit und Offenheit nicht genug rühmen. Herr Allan hat mir nicht nur stets freundlich alle an ihn gestellten Fragen beantwortet, er hat mir auch alle auf seine Gesellschaft seit der Zeit ihrer Gründung bezüglichen, vorhandenen Dokumente zur Einsicht und Benutzung anvertraut, und sogar gestattet, dass ich täglich während einer ganzen Woche im Archive der Gesellschaft alle dort vorhandenen Papiere durchsuchte und Auszüge daraus fertigte. Es gibt sicher kein einziges auf die Gesellschaft bezügliches Papier von Bedeutung, das ich nicht in Händen gehabt habe. Ich erhielt so den Stoff nicht nur zu einem Bilde der Gesellschaft in diesem Augenblicke, sondern zu einer Geschichte ihrer Entwicklung von ihrer Gründung im Jahre 1826 an bis zu ihrem letzten Berichte, und wenn ich mich über etwas beklagen möchte, wäre es nur über zu grosse Fülle des Materials. Ausser durch Einhändigung von Dokumenten unterstützten mich ferner Herr Allan, wie auch die Secretäre andrer Gewerkvereine, in meinem Bestreben, indem sie mich nicht nur zu ihren Versammlungen bei ausserordentlichen Gelegenheiten einluden, sondern auch zu ihren regelmässigen Zusammenkünften zuliessen, um die Art und Weise kennen zu lernen, in der sie ihre Geschäfte behandelten.

Nachdem ich durch dieses Studium eine solide Grundlage gelegt, wandte ich mich zu der sehr schwierigen Frage nach der Entstehung der Gewerkvereine. Die Aehnlichkeit der letztern mit den alten Gilden und die Feststellung eines etwaigen Zusammenhangs beider erhöhte das Interesse der Untersuchung. Auf diesen Zusammenhang war schon öfters hingedeutet worden; aber selbst die englischen Autoritäten über Gewerkvereine befanden sich über die wirkliche Entstehung der letztern vollständig im Unklaren. Jeder fand sich ab mit einer mehr oder minder geistreichen Hypothese. Eine positive Untersuchung war noch niemals versucht worden. Ich unterzog mich dieser Arbeit, und sie war nicht gering: denn nicht nur eine Unzahl parlamentarischer Blaubücher aus dem Anfang dieses Jahrhunderts und Parlamentsjournale bis rückwärts zur Zeit der englischen Revolution mussten durchsucht werden, sondern auch auf die Zustände

der englischen Gilden vom 14. Jahrhundert an musste ich meine Untersuchungen erstrecken. Im Mai 1869 endlich kehrte ich mit Material reich beladen aus England zurück.

Kaum war ich zurück, so erhielt ich von der Early English Text Society, die durch Freunde von meinen Studien über Gilden gehört hatte, den ehrenvollen Auftrag, eine Einleitung zu der grossen Sammlung Gildestatuten des englischen Geschichtsforschers Toulmin Smith zu schreiben, welche dieser bei seinem Tode unvollendet hinterlassen hatte. Die Aufgabe war mir von frühern rechtshistorischen Studien her nicht fremd; zumal war ich mit der deutschen Literatur über Gildewesen ziemlich vertraut; besonders aber lockte mich die Idee noch viel Belehrendes über die Gewerkvereine zu erfahren zum Unternehmen der Arbeit. Meine Studien über die Entstehung der Gewerkvereine hatten nämlich die Ueberzeugung in mir hervorgerufen, dass dieselben aus bestimmten Verhältnissen mit gesetzlicher Nothwendigkeit hervorgegangen seien. Es drängte mich nun zu untersuchen, ob sich nicht in der ganzen Entwicklung des Gildewesens eine gleiche Gesetzmässigkeit nachweisen lasse. Und meine Erwartung wurde nicht getäuscht. Ich fand nicht nur eine Gesetzmässigkeit in der ersten Entstehung aller frühern Arten von Gilden aus bestimmten Verhältnissen der Desorganisation, sondern auch eine gleiche in ihrer weitern Entwicklung und schliesslichen Entartung. Von den modernen englischen Gewerkvereinen aber glaube ich nachgewiesen zu haben, dass sie nichts sind als die vollkommen organische Weiterentwicklung des alten Gildewesens, wie wir es zuerst aus den Gildestatuten des 11. Jahrhunderts ausführlicher und schon aus König Ina's Gesetzen weniger ausführlich kennen lernen.

Die Art und Weise, in der ich die Arbeit vornahm, war gegeben durch den Zweck, den sie erfüllen sollte, und durch die Ideen, die ich dabei verfolgte. Natürlich konnte ich in der kurzen Zeit und auf dem geringen Raume, die mir vergönnt waren, nicht daran denken eine erschöpfende Geschichte des Gildewesens zu geben. Noch weniger dachte ich an neue, selbständige Forschungen, da wo mir von Andern schon Genügendes erreicht schien. Mir war es nur

darum zu thun, zu zeigen, was die Gilden jeder einzelnen Art waren, wie sie entstanden, sich entwickelten und entarteten, worauf die Gilden einer andern Klasse von Bürgern an ihre Stelle traten. Nur die durch die ganze Gildeentwicklung sich hindurch ziehende Gesetzmässigkeit wollte ich zeigen. Zu dem Zwecke hatte ich nur das Resultat der Forschungen Andrer zu resümiren, durch historische Beispiele zu erhärten und zu erläutern, und nur wo noch Dunkel und Uneinigkeit unter frühern Forschern bestand, liess ich mich auf selbständige Prüfung ein. Zu jenem Zwecke genügte es auch vollkommen, wenn ich mich in meinen Illustrationen auf die Völker germanischen Ursprungs beschränkte; auf die italienische Städtegeschichte Rücksicht zu nehmen hätte den Umfang der Arbeit nur unnöthig vergrössert; besonders aber ist die moderne industrielle Entwicklung in den germanischen Ländern, die mir doch die Hauptsache war, beziehungslos zu Italien.

Der erste, dritte und vierte Theil meiner englischen Arbeit bilden die Einleitung und der fünfte Theil das erste Kapitel des vorliegenden Bandes. Trotz der bereits ansehnlichen deutschen Literatur über das Gildewesen schicke ich meinen Ueberblick über die Entwicklung des Gildewesens meinem ganzen Werke als Einleitung voraus. Denn einmal wüsste ich nicht, dass schon früher auf die in dieser Entwicklung hervortretende Gesetzmässigkeit aufmerksam gemacht worden wäre, noch auch kenne ich eine die Entwicklung des ganzen Gildewesens umfassende Arbeit; ferner glaube ich manches auf englische Gilden bezügliche, bisher noch unberührte Material verarbeitet zu haben; besonders bedeutend aber wird der Hinweis auf die frühern Verhältnisse durch das Licht, das er über die Gewerkvereine verbreitet. Meine englische Arbeit habe ich jedoch grossentheils umgeschrieben, wenn auch materiell wenig verändert. Die bedeutendsten materiellen Aenderungen finden sich pp. 69—88. Auch auf eine grössere Anzahl Literatur, die mir zwar früher schon bekannt, aber bei Abfassung meiner englischen Arbeit nicht zur Hand war, habe ich zum Belege verwiesen, zumal auch auf das seitdem erschienene Maurer'sche Werk. Besonders erfreulich war mir in letzterm (Städteverfassung,

II. §. 267) die Uebereinstimmung zu finden, in der ich mich mit dem gelehrten Verfasser in Bezug auf die Entstehung der Handwerkergilden befinde.

Nach Beendigung der Untersuchung über die Entstehung der Gewerkvereine machte ich mich an die Bearbeitung ihrer Entwicklung seit ihrer Entstehung. Hätte ich nun auf alle Gewerkvereine, die seitdem entstanden, Rücksicht nehmen wollen, so wäre die Arbeit geradezu unmöglich gewesen. Ein derartiger Ueberblick hätte höchstens an die Gelegenheiten anknüpfen können, bei denen sie äusserlich sich bemerkbar machten. In dieser Beziehung aber böte ihre Geschichte gar kein Interesse. Ueber die Entwicklung ihrer innern Organisation wäre damit nichts gesagt. Und doch ist die Geschichte der Gewerkvereine interessant nur mit Rücksicht auf letztere, nur insofern, als sie über die Zukunft der ganzen Organisation zu urtheilen ermöglicht. Es handelte sich also vielmehr darum, die Entwicklung des modernen Typus der Gewerkvereine zu schildern, und um die Darstellung derselben concret und anschaulich zu machen, legte ich ihr die Geschichte der Maschinenbauer zu Grunde. Die Schilderung der Entwicklung der Gesellschaft derselben gibt dann naturgemäss auch ein Bild der jetzigen Organisation und des Wirkens des modernen englischen Gewerkvereins. Auch diese Arbeit habe ich bereits in England, in der North British Review vom October 1870, veröffentlicht. Es fehlt darin nur die ausführliche Schilderung des Streits der Maschinenbauer von 1852. Derselbe hatte schon früher in England von Thomas Hughes eine Bearbeitung gefunden. Hier aber habe ich dieselbe wieder beigefügt. Einmal nämlich wäre das Bild des Gewerkvereins unvollständig ohne Schilderung eines Streits. Dann aber war dieser Streit, wie ich auf p. 200 ausgeführt habe, besonders charakteristisch als der erste einer ganz neuen Aera von Gewerbsstreitigkeiten. Endlich wurde erst kürzlich von anderer Seite (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte, XXVIII, p. 111) der Graf von Paris aufgefordert, „die Geschichte dieser Schlacht zu erzählen". Wenn ich statt seiner hier diesem Wunsche entspreche, glaube ich also auf das Interesse der Leser sicher rechnen zu dürfen.

Ausserdem habe ich diesem Bande auch eine Reihe von statistischen Tabellen beigefügt, Auszüge aus den statistischen Aufnahmen der Gesellschaft der Maschinenbauer. Dieselben gewähren einen trefflichen Einblick in die Arbeiterverhältnisse des Maschinengewerbes, und besonders für die Untersuchungen im zweiten Bande sind sie von Bedeutung.

Als die Aufforderung an mich erging, meine Arbeit über den englischen modernen Gewerkverein in der North British Review zu veröffentlichen, war es besonders ein Umstand, der mich dazu bewog. In meiner ganzen übrigen Arbeit nämlich habe ich gewissenhaft auf die Quellen meiner Angaben verwiesen. Die Angaben des zweiten Kapitels jedoch beruhen vorzüglich auf mühsam gemachten Collectaneen theils von nur schwer erreichbaren gedruckten Dokumenten, theils von Auszügen aus solchen und von Aufzeichnungen nach Mittheilungen des Generalsecretärs der Maschinenbauer und nach persönlichen Beobachtungen. Ein constantes Verweisen auf Quellen, die doch keinem Leser zugänglich, wäre hier nutzlos und kostspielig gewesen. Dagegen nun hoffte ich durch die Veröffentlichung meiner Arbeit in einer hochgeschätzten Zeitschrift in England, wo Jeder im Stande ist, die Richtigkeit meiner Angaben zu prüfen, eine Gewähr für diese Richtigkeit zu geben. Selbstverständlich aber bin ich jederzeit bereit Jedem, der Interesse nimmt, Einsicht in meine Quellen zu verstatten. Nur bei der Schilderung des Streits habe ich wieder auf die Quellen meiner Angaben verwiesen. Denn einmal fehlt diese Schilderung in meinem englischen Aufsatze; dann aber sind diese Quellen sämmtlich gedruckt; und endlich empfielt sich bei Darstellung eines Parteistreites stets genaue Angabe der Belege.

Die Einleitung und das erste und zweite Kapitel dieses Bandes bilden für sich ein besonderes Ganzes; sie sind ein Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Gildeorganisationen. Ich übergebe sie deshalb in einem besondern Bande der Oeffentlichkeit. In einem folgenden beabsichtige ich über die Gewerbepolitik der modernen Arbeitergilden zu sprechen, und zwar zuerst diese Gewerbepolitik zu schildern, zu erklären und zu kritisiren. Daran soll sich eine Unter-

suchung reihen über den Einfluss der Gewerkvereine auf die Lohnhöhe; hieran ein Kapitel über die englischen Arbeitskammern, und in einem Schlusskapitel bleiben dann die historischen und ökonomischen Resultate der ganzen Untersuchung hervorzuheben. Ich hoffe in wenigen Monaten diesen zweiten Band dem vorliegenden folgen lassen zu können.

Ich glaubte die vorstehenden Erklärungen meiner Arbeit vorausschicken zu müssen: denn, wenn es ein altes Recht aller Schriftsteller ist, in der Vorrede von sich zu reden, so machen mir dies die Eigenthümlichkeiten des vorliegenden Werkes zur Pflicht. Andere Schriftsteller nämlich, welche wissenschaftliche Arbeiten veröffentlichen, geniessen meist den Vorzug, einen Gegenstand zu behandeln, der fern steht allem zeitgenössischen Parteigetriebe; sie behandeln Dinge, an deren nüchterne Kritik längst Aller Augen gewöhnt sind, und sind deshalb sicher sowohl der eigenen streng wissenschaftlichen Objectivität, als auch einer völlig unbefangenen Aufnahme seitens des Lesers. Das hier behandelte Thema aber greift ein in die so oft als die brennendste der Gegenwart bezeichnete Frage, in eine Frage, in der sich die Parteien nicht bloss nach der Verschiedenheit des ideellen Standpunkts scheiden, bei deren tiefem Eingreifen in die materiellen Interessen vielmehr das persönliche Betheiligtsein, oft unbewusst, oft bewusst, das Urtheil bestimmt, jedenfalls aber die Leidenschaftlichkeit der Ansicht verstärkt. Unter solchen Verhältnissen wäre die Veröffentlichung dieser meiner ersten grössern Arbeit gewiss ein sehr kühnes Wagniss wäre ich nicht vor Allem selbst der eigenen Objectivität vollständig sicher. Dies Bewusstsein gründet sich theils auf die oben angegebenen Anschauungen, mit denen ich zuerst an die Arbeit herantrat, theils auf die Beweggründe, die mich dazu antrieben. Der Zweck derselben ist keineswegs ein praktischer; mein Wunsch geht nicht dahin, durch sie etwas direct bei uns zu erreichen; auch würde, wäre dies mein Ziel, dasselbe vielleicht am besten gerade durch eine Parteischrift gefördert. Das Interesse, das mich bei Abfassung meiner Arbeit leitete, war vielmehr ein rein wissenschaftliches. Meine ganze Absicht ist, einen Stein beizu-

tragen zu jenem Aufbau der Volkswirthschaftslehre auf exacter Grundlage, an dem Andere so rüstig schon schaffen. Nur indirect, insofern das hier Vorgebrachte die Beurtheilung einheimischer Verhältnisse beeinflussen kann, habe ich diese im Auge. Aber abgesehen von dem eigenen Bewusstsein meiner Unbefangenheit, musste ich auch den Leser von ihr überzeugen, und daher meine Anschauungen und Beweggründe ihm gegenüber erklären. Ich habe um so grössere Zuversicht, dies zu erzielen und eine vorurtheilslose Prüfung von ihm zu erwirken, in Folge der überaus günstigen Aufnahme, welche meiner Arbeit in England von Blättern der verschiedensten Richtung zu Theil wurde, vom Penny Beehive wie von The Saturday Review, von Athenäum, Academy, Contemporary Review, Spectator und einer Reihe von andern Zeitschriften.

Zum Schlusse bleibt mir noch übrig, meinen vielen Freunden in England, Schriftstellern, Gelehrten und Arbeitern, für die mannichfache Belehrung und Förderung zu danken, die sie mir bei meiner Arbeit zu Theil werden liessen. Vor Allen muss ich darunter Herrn John Malcolm Ludlow nennen; ferner die Herrn Lloyd Jones, Frederic Harrison, Thomas Hughes, M. P., Professor Fawcett, M. P., sowie den Generalsecretär der Maschinenbauer, Herrn William Allan, und den der Vereinigten Schreiner und Zimmerleute, Herrn Robert Applegarth. Mögen sie in meiner Arbeit Manches finden, das sie die auf mich gewendete Freundlichkeit nicht gereuen lässt!

Berlin, Ende Dezember 1870.

L. Brentano.

INHALTSÜBERSICHT.

Vorrede; pp. V—XVII.

EINLEITUNG.

ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES GILDEWESENS, BESONDERS IN ENGLAND.

I. Die Entstehung der Gilden; pp. 1—16.

Die drei ältesten Gildestatuten, pp. 1—3. Das Wesen der Gilden, p. 3. Die Untersuchung, wo dieses Wesen sich zuerst findet, führt zur Beantwortung der Frage nach der Entstehung der Gilden, p. 3. Gilden heissen zuerst die Gelage der germanischen Völker von Skandinavien bei politischen, religiösen und Familienzusammenkünften, p. 4. Bedeutung des Wortes Gilde, p. 4. Bedeutung der Familie bei den germanischen Völkern, pp. 5, 6. Die Familie der Urtypus der Gilden, p. 6. Die Interessen, die sich zuerst der Fürsorge der Familie entziehen, sind die religiösen; gemeinsame Opferversammlungen sämmtlicher Volksgenossen, p. 7. Anfänglich umfassen die Gilden stets alle Interessirten, pp. 7, 8. Nach den religiösen entziehen sich die politischen Verhältnisse der Fürsorge der Familie; für die privatrechtlichen bleibt dieselbe bestehen, p. 8. Die Familie wird ungenügend zur Fürsorge für die privatrechtlichen Verhältnisse, und es tritt an ihre Stelle die Gilde, p. 9. Zuerst in den angelsächsischen Staaten, p. 9. Die Gilden werden gesetzlich anerkannt in den Gesetzen Ina's und Aelfred's, p. 9. Hohe Entwicklung der londoner Gilde zur Zeit König Aethelstan's, pp. 9, 10. Auf dem Continent werden die Gilden von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verboten und verfolgt, p. 11. Die Gründe dieser Verbote, pp. 11—14. Alle Arten von Gilden entstanden immer in Zeiten des Uebergangs bei Auflösung einer alten Ordnung unter den durch die Desorganisation Leidenden, p. 12. Ursachen der Entstehung der Schutzgilden im fränkischen Reiche, pp. 12, 13. Gilden unter Hörigen in Flandern und den See-Districten, pp. 11, 13, 14. Die ersten Coalitionen von Arbeitern gegen ihre Herren, p. 14. — Hauptresultat der Untersuchung über die Entstehung der Gilden: die Familie der Urtypus der Gilden, p. 15. Charakteristik der Gilden im Allgemeinen, p. 15.

II. Die Bürgergilden; pp. 16—35.

Die Schutzgilden entstehen besonders in Städten, umfassen die Gesammtheit der Vollbürger; Stadtgemeinde und Gilde werden identisch, pp. 16, 17. Derartige Bürgergilden in England, p. 17; in Frankreich, p. 17; in den Niederlanden, Dänemark und Deutschland, p. 18. Aelteste Nachricht

von einer solchen Stadtgilde auf dem Continent, p. 19. Die Stadtgilden werden aristokratisch; es entstehen neue Gilden in der Stadt; die Vollbürgergilde wird zur Altbürgergilde, pp. 19, 20. Beispiele solcher Altbürgergilden in Deutschland, p. 20; in England: Canterbury, p. 21; London, pp. 21, 22. Vereinigungen und Verschmelzungen der spätern Gilden mit der Altbürgergilde: in London, p. 21: Berwick am Tweed, p. 22; an andern Orten, p. 23. Gildenvereinigung zu Skanör, p. 23.

Die Verfassung der an der Spitze der Städte stehenden Schutzgilden, pp. 23—26.

Die Mitglieder der Stadtgilden waren Kaufleute, pp. 26, 27. Bestimmungen dieser Gilden mit Rücksicht auf die kaufmännischen Interessen ihrer Mitglieder, p. 28. Das Prinzip der alten Vollbürgergilden: der Freihandel, p. 28. Ursprünglich Handwerker gleichfalls Mitglieder der Stadtgilden; sie werden ausgeschlossen mit dem wachsenden Reichthum der Bürger, pp. 29, 30.

Rückblick auf die Entwicklung der Schutzgilden, p. 30. Ihre Entartung; sie bedrücken die Handwerker, pp. 30—32. Zunftkämpfe und Sieg der Handwerker, pp. 32, 33. Uebergang der Gewalt von den Altbürgern auf die Handwerker in England, pp. 33—35. Entartung der Stadtgilden in Dänemark. p. 35; in Deutschland, p. 35.

III. Die Handwerkergilden oder Zünfte; pp. 35—88.

1. Das Aufkommen der Zünfte, pp. 35—46. Meinungsverschiedenheit über die Entstehung der Zünfte, p. 36. Ursprüngliche Organisation der freien Handwerker in der Vollbürgergilde und der hörigen in hofrechtlichen Innungen, pp. 36, 37. Die Zünfte entstehen zuerst unter den freien Handwerkern bei ihrem Ausschluss aus der Vollbürgergilde; pp. 37, 38. Solche freie Handwerker vor Allen die Weber; die Webergilden allenthalben die ältesten Zünfte, pp. 38, 39. Mit der Befreiung vom eigentlichen Hofrecht bilden sich die alten hofrechtlichen Innungen nach dem Vorbild der Gilden der ihnen vorangeeilten freien Handwerker um, pp. 39, 40. Umgestaltung ursprünglich religiöser Brüderschaften in Zünfte, p. 40. Zeit der Entstehung der Zünfte im Allgemeinen, p. 40. Das Selfgovernment des Gewerbes erfordert obrigkeitliche Bestätigung der Zünfte, p. 41. Art und Weise dieser Bestätigung, pp. 41, 42. Widerstand der Altbürger gegen die Zünfte, p. 42. Wahl der Zunftmeister, p. 43. Sieg der Zünfte über die Altbürger, p. 44. Die gewerbliche Politik der Zünfte, pp. 45, 46.

2. Die Verfassung der Zünfte, pp. 46—57. Die Grundelemente derselben, p. 47. Die Regierung, pp. 47, 48. Gerichtsbarkeit, pp. 48, 49. Strafen, p. 49. Zunftzwang, p. 50. Einnahmen, p. 50. Die Zunftbestimmungen, pp. 50—55. Solche zur Sicherung der Güte und Billigkeit der Waare, pp. 51, 52. Solche im Interesse des zeitlichen Wohls der Gildegenossen, pp. 52—54. Solche zur Sicherung eines möglichst gleichen Antheils jedes Gildegenossen an der zu verrichtenden Arbeit des Gewerbes, pp. 52, 53. Solche zur Herbeiführung von Gleichheit der Produktionskosten, pp 53, 54. Anderweitige Ausflüsse des Geistes der Brüderlichkeit, p. 54. Solche im Interesse des ewigen Wohls der Gildegenossen, p. 55. Vereinigungen unter Zünften desselben oder gleichartiger Gewerbe, pp. 55—57.

3. Der Zustand der Gesellen in den Zünften. Beginnende Entartung der letzteren, pp. 57—69. Die Lage der Gesellen vor der Entartung der Zünfte, pp. 57, 58. Beginnende Entartung der letztern in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts; der Kapitalgeist beginnt in ihnen vorherrschend zu werden, pp. 58—61. Folgen für die Lage der Arbeiter; deren Lage im 14. Jahrhundert, pp. 61, 62. Die Pest von 1348, pp. 62—64. Ihre Folgen in den Städten. Beginnende Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, besonders in dem Wollengewerbe, pp. 64, 65. Die Baugewerbe und die Streitigkeiten zwischen Meistern und Arbeitern derselben, pp. 65, 66. Gesellenbruderschaften seit dem 14. Jahrhundert, pp. 66, 67. In London verboten, p. 67. Die Regierung der englischen Gesellen in jener Zeit, pp. 68, 69.

4. Entartung der Zünfte. Organisation der Arbeiter, pp. 69—88. Die Zünfte werden Gesellschaften zur Anlage von Kapitalien: in England, p. 70; in Deutschland, p. 71; in Frankreich, p. 72. Wirkung dieser Veränderung ihres Charakters auf ihre Regierung, pp. 72—74; auf das Verhältniss zwischen Meistern und Arbeitern, p. 74. Organisation der Gesellen in Deutschland und Frankreich und ihre Bruderschaften vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts, pp. 74—77. Die Arbeitseinstellung ein von der Zunft anerkanntes Zwangsmittel, p. 78. Gesellenaufstände in Deutschland und Frankreich, p. 78. Organisation der englischen Arbeiter während dieser Zeit, pp. 79—85. Unruhen der londoner Lehrlinge im 16. Jahrhundert, p. 79. Das angebliche Coalitionsgesetz von 1549, pp. 79, 80. Die londoner Lehrlinge im 17. Jahrhundert, pp. 80, 81. Gab es in England Gesellenbruderschaften gleich den continentalen? pp. 81—83. Sonstige Lage der englischen Arbeiter im 16. und 17. Jahrhundert, p. 84. Das Absterben der Zünfte und die Ursachen desselben, pp. 85—88.

ERSTES KAPITEL.

DIE ENTSTEHUNG DER ENGLISCHEN GEWERKVEREINE.

Die englischen Gewerkvereine die Nachfolger der alten Gilden, pp 89—91. Ihre Entstehung noch nie zuvor historisch untersucht, p. 89.

Coalitionen in England vor 1562, p. 91. Die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes der Elisabeth, pp. 91, 92. Untersuchung des Zustandes der Gewerbe bei Auflösung dieser Organisation, pp. 93—132.

I. Gewerbe, welche dem Lehrlingsgesetze unterworfen waren, pp. 93—107. Die Wollenmanufactur, pp. 93—105. Frühe Coalitionen in diesem Gewerbe bei Weigerung der Friedensrichter den Lohnsatz zu regeln, p. 93. Club der Wollkämmer bei Einführung der Maschinen, p. 94. Zustand des Wollengewerbes im 18. Jahrhundert, pp. 95—98. Beginnen der Veränderung dieses Zustands, pp. 98, 99. Entstehung eines Gewerkvereins zu Halifax, um ihr zu widerstehen, p. 99. Wirkungen dieser Veränderung auf die Lage der Arbeiter, p. 100. Gewerkverein, 1802, zur gerichtlichen Durchführung der die Wollenindustrie regelnden Gesetze, p. 101. Aufhebung dieser Gesetze, p. 101. Maassregeln der Arbeiter zur Verhütung dieser Aufhebung, pp. 101—104. Der Gewerkverein von 1803 zur Aufrechterhaltung und Durchführung dieser Gesetze, pp. 102—104. Die Aufhebung dieser

Gesetze und deren Wirkungen, p. 104, 105. Gewerkverein der Schiffbauer von Liverpool und der Hutmacher im 18. Jahrhundert, p. 106. Coalitionen im Schneidergewerbe im 18. Jahrhundert, pp. 106, 107.

II. Zünftige Gewerbe mit Corporationsrechten, pp. 107—114. Das Strumpfwirkergewerbe, pp. 107—114. Die Corporationsrechte desselben, p. 107. Nichtbeobachtung der Zunftbestimmungen und daraus hervorgehende Noth und Coalitionen der Arbeiter zu Anfang des 18. Jahrhunderts, pp. 107, 108. Neue Zunftartikel und vergeblicher Versuch der Zunft, sie zur Geltung zu bringen, pp. 108—110. Elende Lage der Arbeiter von 1750 bis 1780 in Folge der Missbräuche der Arbeitgeber, pp. 110—112. Nach Aufhören der Wirksamkeit der Zunft entsteht unter den Arbeitern ein Gewerkverein, pp. 110. Petitionen der Arbeiter um gesetzliche Regelung des Gewerbes, pp. 111—113. Folgen der Verwerfung derselben, pp. 113. Die Lage der Arbeiter seit 1870, pp. 113, 114. Die Messerer zu Sheffield. Coalition und Gewerkverein unter den dortigen Arbeitern, pp. 114.

III. Gewerbe ohne gesetzliche oder zünftige Regelungen, pp. 115—120. Die Kattundrucker, pp. 115—119. Lage der Arbeiter dieses Gewerbes in Folge des Mangelns von Regulationen, pp. 115, 116. Sheridan's Rede über diese Lage, p. 116. Letztere führt zur Bildung eines Gewerkvereins der Kattundrucker, p. 117. Petitionen an das Parlament um gesetzliche Regelung und Aufhören des Gewerkvereins, p. 118. Die Petitionen im Parlament, pp. 118, 119. Wirkung der Verwerfung derselben, pp. 119. Die Baumwollenindustrie, pp. 119, 120.

Das Seidengewerbe, pp. 120—123. Die dasselbe regelnden Gesetze, p. 120, 121. Gewerkverein zur Durchführung derselben, pp. 121—123.

Abschaffung des Lehrlingsgesetzes der Elisabeth, pp. 123—128. Wirkungen derselben, pp. 128, 129. Die Coalitionsgesetze, ihre Wirkungen und Abschaffung, p. 129. — Zusammenfassung des Resultats dieser Untersuchung, pp. 129—132.

ZWEITES KAPITEL.

DER MODERNE ENGLISCHE GEWERKVEREIN.

Drei Phasen der Entwicklung der Gewerkvereine, p. 133, 134. Charakter der heutigen Gewerkvereine, pp. 134, 135. Der Typus des Gewerkvereins der dritten Phase, die Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer, pp. 135, 136.

Erste Periode: Von 1826 bis zur Amalgamation, pp 136—173. Elemente der Vereinigten Gesellschaft, pp. 136, 137. Ihre Gründung 1826, p. 137. Bedeutung lokaler Gesellschaften, pp. 137, 138. Die Statuten von 1834, pp. 138—146. Zweck der Gesellschaft, p. 138. Regierung, pp. 139—141. Aufnahmsbedingungen, p. 142. Die Beiträge der Mitglieder von Gewerkvereinen, pp. 143—145. Bestimmungen zur Hebung des sittlichen Tones der Mitglieder, pp. 145, 146. Die Krankenunterstützungskasse von 1836 und die Möglichkeit einer Trennung der Krankenkasse von der Gewerkvereinskasse, pp. 146—148. Die Bewegung gegen Ueberzeit 1836, p. 148. Drohende Revolution in der Gesellschaftsorganisation 1838, pp. 149—152. Reform der Statuten von 1839, pp. 152—155. Weitere Fortbildung, der

Verfassung auf späteren Delegirtenversammlungen, p. 155, 156. Einführung des Executivausschusses, p. 156. Die drei Hauptbestrebungen der Gesellschaft seit 1843; 1. bessere Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, pp. 157—160; in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben, pp. 157, 158; in Bezug auf Anlage der Gelder, pp. 158—160. — 2. Abstellung gewisser Missbräuche im Gewerbe und dessen Regelung im Interesse der Arbeiter, pp. 160—165. Die Gewerbepolitik der Gesellschaft, p. 160. Streitigkeiten mit Arbeitgebern aus andern Gründen, p. 161. Der Monsterprozess von 1846, p. 162. Bewegungen zur Verkürzung der Arbeitszeit, p. 163. Gründe gegen Stücklöhnung und Ueberzeitarbeiten, p. 164. — 3. Vergrösserung der Gesellschaft, pp. 165—173. Nothwendigkeit, dass der Gewerkverein das ganze Gewerbe umfasse, pp. 165, 166. Frühe Bestrebungen dies zu erreichen, pp. 166, 167. Beginnende Agitationen für Amalgamation, Delegirtenversammlung zu Warrington 1850, pp. 168—171. Neueinführung aggressiver Einrichtungen: Gewerbeschutzkasse und Districtsausschüsse, p. 169. Unterstützung von Kranken und Auswanderern, p. 170. Aufrechterhaltung des Gesetzes 37 th Edward III. c. l. pp. 170, 171. Die Delegirtenversammlung von Birmingham, 1850, pp. 171, 172. Die Amalgamation, pp. 172, 173.

Zweite Periode: Die Gesellschaft seit der Amalgamation, pp. 173—232.

1. Der Streit von 1852, pp. 173—199. Wirkung der durch die Amalgamation erlangten Macht auf die Gesellschaft, pp. 173, 174. Besonnene Haltung des Executivausschusses, p. 174. Zwei Bewegungen in der Gesellschaft, p. 175. Die Bewegung für Produktivgenossenschaften, pp. 175, 176. Die Bewegung gegen Stücklöhnung und Ueberzeit, p. 176. Streitigkeiten zu Oldham 1851, pp. 177—179. Statistische Erhebung von 1851, p. 180. Haltung des Executivausschusses zu jener Bewegung, p. 180. Sonderbewegung zu Manchester und Circular des Ausschusses vom 24. Nov. 1851, p. 181. Vertrauensseligkeit der Arbeiter, p. 182. Platt organisirt eine Coalition der Arbeitgeber zu Manchester, 9. Dec. 1851, pp. 181, 182. Systematische Verleumdung der Vereinigten Gesellschaft, pp. 183—186. Coalitionen der Arbeitgeber zu London, p. 186. Haltung der Arbeiter gegenüber diesen Coalitionen und ihr Verlangen nach einem Schiedsgericht, pp. 186, 187. Die Arbeitgeber verwerfen dies Verlangen und sperren ihre Fabriken, pp. 187, 188. Vermittlungsversuch und Scheitern desselben, pp. 188, 189. Mittel der Gesellschaft während des Streits, pp. 189—191. Versuchte Produktivgenossenschaften, p. 190. Unterstützung der Nichtgewerkvereinler durch die Gesellschaft, pp. 190, 191. Maassnahmen der Arbeitgeber, um die Unterstützung der Maschinenbauer durch andre Arbeiter zu hindern, p. 192. Broschüre der Arbeitgeber: sie fordern die „Erklärung", p. 193. Gegenmaassnahmen der Arbeiter, p. 193. Die Unterstützungskasse der Arbeitgeber, p. 194. Compromissversuche und deren Scheitern, p. 194. Die Niederlage der Arbeiter im April 1852; unentschuldbare Haltung beider Parteien bezüglich derselben, p. 194, 195. Auswanderung von Arbeitern in Folge der Niederlage, p. 195. Vergleich der Associationen der Arbeitgeber und Arbeiter bezüglich ihrer Haltung während des Streits, pp. 195—197. Verluste der Gesellschaft durch den Streit und

sonstige Wirkungen desselben, pp. 197, 198. Entfernung der 1850 neu eingeführten aggressiven Paragraphen aus den Statuten, p. 198.

2. Die regelmässige Thätigkeit der Gesellschaft seit der Amalgamation, pp. 199—232. Arbeitseinstellungen nicht die regelmässige Thätigkeit des Gewerkvereins, p. 199. Besondere Bedeutung des Streits von 1852, p. 200. — 1. Umfang der Gesellschaft, p. 200. — 2. Regierung der Gesellschaft, pp. 201—209. Regierung der Zweige, p. 201. Die Delegirtenversammlung, pp. 201—203. Der Ausschuss, p. 203. Der Generalsecretär, p. 204. Charakterisirung der Regierungsweise der Gesellschaft, pp. 205, 206. Die Statistik der Gesellschaft, pp. 207—209; die regelmässige, p. 207; die ausserordentliche, p. 208. — 3. Die Politik der Gesellschaft, pp. 209—216. Ihr Auftreten gegenüber Arbeitgebern, pp. 209—211. Streitigkeiten seit 1852, pp. 211, 212. Die gewerbliche Politik der Gesellschaft seit 1852, pp. 213—216. Sie mischt sich nicht ein in die Lohnverhältnisse; grösstmöglicher Geldlohn nicht Hauptzweck der Gesellschaft, p. 213. Gegen Stücklöhnung, p. 214. Gegen das Accordmeistersystem, pp. 214, 215. Gegen Kinderarbeit, p. 215. — 4. Die Unterstützungen der Gesellschaft, pp. 216—222. Das Geschenk, pp. 216—219. Die Gewerbeschutzkasse, p. 218. Die Unterstützung von Auswanderern, p. 219. Die Krankenunterstützung, p. 220; Unterstützung bei Unfall, p. 220; Altersunterstützung, p. 220; Begräbnissunterstützung, pp. 221; Ersatz von durch Feuer zerstörten Werkzeugen, p. 221. Die Wohlthätigkeitskasse, p. 221. Unterstützung gerichtlich prozessirender Mitglieder, p. 221; Unterstützung anderer Gewerkvereine, p. 222. — 5. Die Anlage der Gesellschaftsgelder, pp. 222—228. Versuche, Produktivgenossenschaften zu gründen, pp. 222—224. Gründe gegen die Verbindung von Produktivgenossenschaften mit Gewerkvereinen, pp. 224—226. Cooperative Banken, p. 226. Anderweitige Versuche der Gesellschaft, ihre Gelder anzulegen, p. 226. Die Gesellschaft und der gesetzliche Schutz der Gewerkvereinsgelder, pp. 227, 228. — 6. Der londoner Gewerkvereinsrath, p. 228. Die internationale Arbeitergenossenschaft, p. 228. Offenes Auftreten der Vereinigten Gesellschaft nach Aussen, pp. 229, 230. Ihr Auftreten im Interesse des ganzen Arbeiterstandes, p. 230. Ihre Stellung zu politischen Fragen, p. 231.

Stand der Gewerkvereinsfrage seit Beendigung der Untersuchung der kgl. Commission, pp. 232—234. Gesetz von 1869 zum Schutz der Gewerkvereinsgelder, p. 234. Aussichten der Gewerkvereine, pp. 234, 235.

ANHANG.

Beilage I. Auszug aus der statistischen Erhebung vom August 1851. pp. 239—242.

Beilage II. Auszug aus den statistischen Erhebungen von 1862. pp. 242—256.

Beilage III. Uebersicht über die Ausgaben der Gesellschaft während achtzehn Jahren und der Ueberschüsse am Ende jedes Jahres. p. 257.

Anmerkungen und Belege, pp. 259—288.

VERBESSERUNGEN.

Vor dem Lesen bittet der Verfasser nachstehende Fehler zu berichtigen.

S. 12 Z. 3 v. u. ist sich zu streichen.
„ 18 „ 22 und 23 v. u. lies: dauernden, vorübergehenden, fehlgeschlagenen, statt dauernde, vorübergehende, fehlgeschlagene
„ 19 „ 1 v. u. lies: Freien statt Freier
„ 21 „ 17 „ „ „ soca statt oca
„ 22 „ 6 v. o. „ den neuen statt der neuen
„ 22 „ 21 „ „ „ Portsoken statt portsoken
„ 22 „ 22 „ „ „ Sie statt Es
„ 37 „ 11 „ „ „ Handwerke statt Handwerker
„ 41 „ 19 v. u. „ Interessirten statt Interessirte
„ 68 „ 21 „ „ „ Bürgermeistern statt Bürgermeister
„ 74 „ 11 v. o. „ musste statt mussten
„ 76 „ 15 v. u. „ arbeiteten statt arbeiten
„ 77 „ 1 v. o. „ Anwesenden statt Anwesende
„ 78 „ 13 „ „ „ denselben statt demselben
„ 81 „ 17 v. u. „ gemeinsamen statt gemeinsame
„ 82 „ 19 „ „ „ modernen englischen statt moderner englischer
„ 100 „ 2 „ „ „ 364 statt 363
„ 107 „ 17 v. o. „ zünftigen statt zünftiger
„ 118 „ 17 v. u. „ vor statt von
„ 120 „ 6 v. o. „ ihren statt seinen
„ 123 „ 8 v. u. „ der Arbeiter statt des Arbeiters
„ 127 „ 11 „ „ „ Theilnahmlosigkeit statt Theilnahmslosigkeit
„ 127 „ 10 „ „ „ Fürwahr statt Führwahr
„ 150 „ 6 v. o. „ Bestreitung statt Bestreitungen
„ 155 „ 9 v. u. „ wurden statt wurde
„ 170 „ 18 v. o. „ möglichen statt mögliche
„ 175 „ 16 „ „ „ verstand statt verstanden
„ 175 „ 17 „ „ „ wussten statt wusste
„ 218 „ 15 „ „ „ ihrer statt seiner
„ 239 „ 7 v. u. „ 59½ statt 59
„ 257 „ 3 „ „ „ 12526 statt 11526

EINLEITUNG.

UEBERBLICK UEBER DIE ENTWICKLUNG DES GILDEWESENS, BESONDERS IN ENGLAND.

I. DIE ENTSTEHUNG DER GILDEN.

Die ältesten sichern, ausführlicheren Nachrichten, welche wir über Gilden haben, stammen aus England. Es sind dies drei Gildestatuten [1]). Nach dem neuesten Forscher [2]) über die ersten Anfänge des Gildewesens fällt die Abfassung von sämmtlichen in den Anfang des 11. Jahrhunderts. Für die eine dieser Gilden bleibt an der Richtigkeit dieser Altersbestimmung gar kein Zweifel. Sie wurde von Orcy, einem Freunde Kanuts des Grossen, zur Ehre Gottes und des heiligen Petrus zu Abbotsbury gegründet und mit Gütern reich begabt. Als ihr Zweck erscheint nach ihren Statuten vor Allem Unterstützung und Pflege des kranken Gildebruders, Begrabung des Leichnams des gestorbenen und die Abhaltung von Gottesdiensten und Verrichtung von Gebeten für seine Seele. Alljährlich vereinigte sich dann am Feste des heiligen Petrus die Genossenschaft zu gemeinsamem Gottesdienste zu Ehren ihres Schutzpatrons. An diesen knüpfte sich ein gemeinschaftliches Gelage, und damit auch die Armen ihren Antheil an der Festfreude hätten, erhielten sie Almosen an dem Festtage, und die Gildebrüder mussten zu diesem Zwecke am Vorabend Beiträge von Broden liefern, „gut gesiebt und ausgebacken." Zu dem gemeinsamen Mahle durften nur mit Bewilligung des Verwalters und der Proviantmeister Gäste eingeführt werden. Beleidigungen des einen Bruders durch den andern in feindseliger Gesinnung, wurden von Gildewegen bestraft

und mussten auch gegenüber dem Beleidigten gesühnt werden Strenge bestraft wurde auch der, welcher ein Amt übernommen, demselben aber nicht gehörig oblag.

Ganz denselben Charakter zeigen die gleichfalls erhaltenen Statuten der Gilde zu Exeter; nur tritt vielleicht hier die Vereinigung zu Gottesdienst und Gebet mehr als Zweck der Genossenschaft hervor als bei der vorigen. Dreimal im Jahre versammeln sich die Gildebrüder zu gemeinsamem Gottesdienste für das Heil der lebenden und der gestorbenen Genossen. Auch hier knüpfen sich jedesmal daran gemeinsame Mahle. Im Falle des Todes eines jeden einzelnen Bruders ist jeder Genosse noch zu besonderen Andachten für dessen Seelenheil verpflichtet. Ausserdem bethätigt sich die gegenseitige Sorge der Gildebrüder jedoch auch durch Geldbeiträge im Todesfall und durch Unterstützung des Bruders, der auf Reisen geht, sowie des durch Hausbrand Beschädigten. Strafen sind festgesetzt für Beleidigung der Gildebrüder unter einander sowie für Nichterfüllung der Gildepflichten.

Einen ganz andern Hauptzweck als die eben angeführten zeigen die Statuten der Gilde zu Cambridge. Bereits in dem Eide, den jedes Mitglied auf die Reliquien des Gildepatrons zu schwören hatte, schworen sie einander treue Brüderschaft nicht nur in religiösen sondern auch in weltlichen Dingen, und wenn die Statuten dem Gildebruder auch dieselbe Unterstützung in Krankheits- und Todesfall sicherten, wie die Statuten von Exeter und Abbotsbury, und gleich diesen Anordnungen in Bezug auf Almosen, Gottesdienst und Gelage enthielten, so sind all' diese Bestimmungen doch unbedeutend im Vergleich mit den Maassregeln zum Schutze der Gildegenossen gegenüber von Verbrechern, ja gegenüber den üblen Folgen des eigenen Unrechts. Als oberster Grundsatz gilt: „Alle sollen es tragen wenn Einer sich vergeht, und Alle Gleiches dulden." Zu seiner Durchführung besteht eine vollkommen ausgebildete Organisation. Bedarf der Gildebruder der Hülfe seiner Genossen gegen Gewalt, so hat ihm der zunächst wohnende Unterbeamte der Gilde zu Hülfe zu eilen; versäumt er dies, so verfällt er in Strafe und ebenso der Leiter der Gesellschaft, sofern er diese Hülfeleistung vernachlässigt. Wird ein Gildebruder bestohlen, so hat die ganze Gilde ihm zur Sühne seitens des Gesetzübertreters zu verhelfen. Ebenso soll jeder Gildebruder helfen, wenn ein Genosse selbst die Tödtung eines Menschen zu sühnen hat. Dies gilt jedoch nur, im

Falle sich die Tödtung rechtfertigen lässt; hatte er keinen entschuldbaren Anlass dazu, war er z. B. nicht im Streite dazu gereizt worden, hatte er keine ihm obliegende Rachepflicht zu üben, sondern erschlug er ihn aus Frevelmuth, so muss er die Folgen seiner That selbst tragen. Tödtet ein Gildebruder einen andern, so hat er vor Allem mit den Verwandten des Getödteten sich zu versöhnen, dann aber auch acht Pfund an die Angehörigen von dessen weiterer Familie, an die Genossen der Gilde, zu entrichten, widrigenfalls er von ihr ausgeschlossen und den Gildegenossen jeder freundschaftliche Verkehr mit ihm verboten wird. Wie die Tödtung, so wird auch die Beleidigung eines Gildebruders durch den andern strenge geahndet. Die Solidarität der Gesellschaft zeigt sich sogar gegenüber Gewalt und Vermögensnachtheilen, die Einer durch den Knecht eines Andern erleidet; der Herr des Knechtes haftet für diesen und wird von der Gesellschaft zum Ersatze angehalten. Als leitendes Princip aber hat jedes Mitglied zu beschwören, stets den zu unterstützen, auf dessen Seite das Recht sei.

So mannichfach nun die Bestimmungen der Statuten dieser drei Gilden sind, so durchdringt sie doch alle ein leitender Grundgedanke: Das brüderliche Aneinanderschliessen in enge, theilweise sogar beschworene Vereine zwischen Mann und Mann zu gegenseitiger Hülfeleistung und Beistand. Dieses, ihr eigentliches Wesen, findet sich in allen Gilden jeder Zeit wieder, von diesen ersten ausführlicher bekannten an bis auf ihre modernen Descendenten, die englischen Gewerkvereine [3]). Nur äussert es sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und Interessen verschiedenartig in Zweck, Einrichtung und Ordnung. Regelmässig finden wir die Gildebrüder zu bestimmt widerkehrenden Zeiten zu gemeinsamen Gelagen vereinigt.

Es kann nun nicht im Rahmen dieser Darstellung liegen, alle die einzelnen ersten Spuren, die sich von Gilden finden, aufzuführen, um so zu einer Antwort auf die Frage nach ihrer Entstehung zu gelangen. Es scheint überhaupt fraglich, ob sich aus diesen Spuren allein schon eine genügende Antwort ergeben würde. Betrachten wir vielmehr die Aufgaben, welche die Gilden erfüllen, da wir sie zuerst näher kennen lernen; fragen wir, wer diese Aufgaben vor dem Vorkommen der Gilden erfüllte; fragen wir vor Allem, wo sich das, was sich als das Wesen der Gilden ergab, zuerst vorfindet, und sehen wir dann, wie sich das so Gefundene mit den ersten bekannten Spuren in Einklang bringen lässt, so werden wir, wenn

es auch unmöglich ist, die Entstehung der Gilden im Einzelnen nachzuweisen, so doch im Stande sein, zu zeigen, wann und woraus sie nothwendig entstehen mussten.

Die nordischen Geschichtschreiber verweisen bei der Frage nach der Entstehung der Gilden vor Allem auf die Gelage der germanischen Völker von Skandinavien. Bei den germanischen Völkern nämlich nahm jedes Ereigniss im Kreise der enger verbundenen Familie die Theilnahme aller Angehörigen in Anspruch. Besonders bei Geburten, Hochzeiten, Todesfällen wurde die Familie versammelt. Dabei wurden Gastmähler zur Feier des Ereignisses veranstaltet; ja diese hatten mitunter, wie z. B. die Todtenmähler, sogar eine juristische Bedeutung, nämlich die der Erbantretung, und bei Königen die der Krönung. Wilda erzählt ausführlicher von einem derartigen Gelage, bei dem der erbende Sohn in Mitten seiner und seines Vaters Genossen dem Andenken des Letztern einen Becher brachte und die Ausführung von seines Vaters würdigen Thaten gelobte; die Genossen übernahmen gleiche Gelübde. Weiter fanden grosse gemeinsame Gelage statt bei den öffentlichen Opferversammlungen an den grossen Jahresfesten, die mit den Volksversammlungen und ungebotenen Gerichten zusammenfielen, und bei wichtigen politischen Ereignissen, und dienten dabei zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten. Sie boten dann wohl auch Gelegenheit zum Abschluss jener eidlichen Bündnisse zu einem Raub- oder Kriegszug, von denen namentlich für Schweden und Norwegen berichtet wird, sowie jener engen Freundschaftsbündnisse, zu welchen gemäss den skandinavischen Sagen zwei Helden des Alterthums sich oft verbanden auf Leben und Tod, zu gemeinsamer Unternehmung und Gefahr und zu rücksichtsloser Rache, wenn einer von ihnen eines gewaltsamen Todes starb. Jeder Freie musste diese Mahlzeiten besuchen und dazu an Speise und Trank mitbringen, was er bedurfte. Daher hiessen diese Gelage auch Gilden, denn Gilde ist ursprünglich das aus gemeinschaftlichen Beiträgen gehaltene Opfermahl, dann Opfermahlzeit überhaupt und endlich die Genossenschaft. Als sich später das Christenthum im Norden ausbreitete, blieben die Opfermahlzeiten mit all' ihren Sitten und Gebräuchen bestehen, und es traten nur an die Stelle Odin's und der übrigen Götter Christus, Maria und andere Heilige[4]).

Sowohl Wilda, der Hauptschriftsteller über das Gildewesen im Mittelalter, als auch Hartwig, der die neuesten Untersuchungen

über seine Entstehung anstellte, können in dem eben über die alte Familie und ihre Gelage sowie in dem über die Opferversammlungen Berichteten nichts von dem Wesen der Gilden entdecken. Nur was den Gebrauch, bei feierlichen Gelegenheiten Gelage zu halten, angeht, will Wilda die Gilden von ihnen ableiten. Von dem eigentlichen Wesen der Gilde aber, „dem brüderlichen Aneinanderschliessen in engere Kreise, das sich auf mannigfaltige Weise in gegenseitiger Hülfeleistung und Beistand ausspreche", fände sich keine Spur. „Die Gelage", führt er als Haupteinwand aus, „waren entweder zufällige Zusammenkünfte, zu denen jeder seine Freunde, wie es ihm gut dünkte, lud, oder die Mehrere zusammen veranstalteten, ohne dass dies sonst ein näheres Verhältniss, als durch die etwa wirklich vorhandenen Familien- und staatsbürgerlichen oder nachbarschaftlichen Bande gegeben war, erzeugte, oder es waren Versammlungen, an denen jeder zum Volk Gehörige Theil nehmen konnte oder sollte. Es tritt dabei keine engere freiwillige Verbindung der Mitglieder nach eigenen Beliebungen in und neben dem Staats- und Religionsverbande, sie inniger noch als diese zu geschlossenen Gesellschaften einigend, hervor"[5]). Hartwig erklärt diese Einwendungen Wilda's für zutreffend[6]).

Allerdings lassen sich nun jene Gelage mit den bereits vollkommen ausgebildeten Gilden zu Abbotsbury, Exeter oder Cambridge nicht vergleichen; bringt man jedoch damit in Verbindung, was die Geschichtschreiber sonst über die Familie aus jener Zeit berichten so lässt sich darin doch das Wesen bereits erkennen, aus dem sich später auf einer gewissen Stufe der Civilisation die Gilde mit Nothwendigkeit entwickelte. Ich folge in den nachstehenden Angaben darüber der Darstellung von Waitz[7]) in seiner trefflichen Verfassungsgeschichte.

Die Familie begründete nach seiner Angabe bei den alten germanischen Völkerschaften ursprünglich eine Gemeinschaft von allgemeiner Bedeutung; ihre Fürsorge befriedigte vollständig beinahe sämmtliche Bedürfnisse des Einzelnen, wie dies auch theilweise schon durch die Einfachheit der Verhältnisse erklärbar. Der Unmündige fand in ihr seinen Schutz; der Beleidigte die natürlichen Freunde, welche jede zugefügte Unbill auf's Lebhafteste mitempfanden und zur Genugthuung verhalfen; der, welcher der einzigen des Freien damals würdigen Erwerbsthätigkeit, die neben Reichthum zugleich auch noch Ruhm verhiess, der Jagd, der Fehde, dem Krieg obliegen

wollte, die natürlichen Bundesgenossen. Natürlich erhielt der in Armuth, Krankheit oder sonst irgend eine Noth Gerathene von ihr die Hülfe, deren er bedurfte, und selbstverständlich sorgte auch sie für das Begräbniss des Verstorbenen, den sie beerbte. Dies sind ja die ersten, auch heute noch praktischen Ausflüsse der Familienzusammengehörigkeit. Dem Erschlagenen ferner erstand aus der Mitte der Familie der Rächer, und dem Bestohlenen gab sie den nöthigen Beistand zur Verfolgung und Bestrafung des Diebes und zur Wiedererlangung des Geraubten. Als weitere Folge desselben Wesens der Familie erscheint es nur, dass ihre Mitglieder verpflichtet waren, unter sich Frieden zu halten, auch nicht befugt, vor Gericht gegen einander aufzutreten, dagegen berufen, Mitglieder, namentlich Frauen, die das Recht der Familie verletzt, zu bestrafen. Auch gegenüber der Gemeinde haftete sie für ihre Angehörigen. Die Entrichtung des verwirkten Wergelds in allen Fällen von Verschuldung, welche nach alter Sitte und Gewohnheit zunächst zur Rache aufforderten, war eine Angelegenheit der ganzen Familie. Sie erschien als ein so enger Verband der ihr Angehörigen, dass ein solches Haften der Gesammtheit für das einzelne Mitglied sich dem Rechtsgefühle des Volkes wie von selbst ergab. Wie sie aber für die Busse haftete, an der Zahlung Theil nahm und den Schuldigen unterstützte, dass er nicht mit Leib und Leben dem Gegner verfalle, so lieferte sie auch dem Angeklagten die Eideshelfer aus ihrer Mitte, um eine ungerechte Verurtheilung abzuwehren. In älterer Zeit war dieser Zusammenhang der Familienglieder unbeschränkt, und je weiter wir zurückgehen, desto mehr gewinnt der Verband der Familie an Ausdehnung; in späterer Zeit finden wir eine Beschränkung desselben nach Graden. Natürlich vereinigten sich diese Familienangehörigen auch zu öfter wiederkehrenden Gelagen, bei denen, wie allgemein bei den Germanen, die Interessen zur Sprache kamen und berathen wurden, wie dies ja auch das oben nach den skandinavischen Schriftstellern Berichtete übereinstimmend mit Tacitus (*Germ. cap.* 22) bezeugt.

Vergleicht man nun diese Schilderung der Familie nebst dem von jenen Gelagen Berichteten mit den besprochenen Statuten der Gilden zu Abbotsbury, Exeter und Cambridge, so erscheint die Familie als der Urtypus, dem alle spätern Gilden nur nachgebildet sind. Die Familie tritt uns hier als der engstmögliche Verein entgegen, bestehend aus wirklichen Brüdern, und so durch und durch

belebt von Brüderlichkeit und dem Geiste der gegenseitigen Hülfeleistung, dass sie alle denkbaren Verhältnisse in ihr Bereich zieht und vollständig für beinahe sämmtliche Bedürfnisse fürsorgt, deren Befriedigung wir später der Thätigkeit theils des Staats, theils der eben zu diesem Zwecke entstandenen mechanischen Genossenschaften anheimgefallen sehen. Das Wesen der Gilde, wie Wilda selbst es charakterisirt, ist hier und zwar in der höchsten Potenz vorhanden; allerdings fehlen noch besondere Genossenschaften neben jenem engsten natürlichen Verband, allein bei der Thätigkeit dieses ist für sie auch kein Raum. Es ist nur zu staunen, dass Wilda, der später doch selbst die Gilden als Nachbildungen der Familie bezeichnet[8]), hier dieser Ableitung völlig vergisst.

Abgesehen von den politischen Interessen, für die der Staat sorgte, finden wir nur in einer Beziehung keine besondere Fürsorge der Familie erwähnt, in religiöser. Die Sorge für die religiösen Interessen war Sache sämmtlicher Volksgenossen. In der Zeit, aus der unsere Nachrichten stammen, hatten nämlich die germanischen Völker bereits feste Sitze eingenommen; die Verhältnisse der Nachbarschaft, des Zusammenwohnens machten sich im öffentlichen Leben geltend, und natürlich waren es die religiösen Interessen, welche nächst den politischen zuerst die Nachbarn zu gemeinsamem Handeln vereinigten. Die als besondere, individuelle Ganze auftretenden Familien, wenn sie auch ihre materiellen und rechtlichen Interessen ganz getrennt zur Geltung brachten und sich bei deren Verfolgung oft schroff gegenüberstehen mochten, schlossen sich doch an einander, sobald es sich um das Interesse handelte, das wir allzeit, auch in den Zeiten der rohesten barbarischen Willkür und des ungebundensten Faustrechts, als das grosse, gemeinsame, sociale betrachtet finden: die Versöhnung des Menschen mit Gott. Als ob die einzelnen Individuen sich zu schwach fühlten, gegenüber der grossen hier zu erreichenden Aufgabe, haben sie sich in allen Zeiten und allen Religionen stets zum Gottesdienst verbunden, oft das ganze Volk, später in eigenen Opfergenossenschaften, wie wir sie z. B. in den religiösen Vereinen der Römer und, noch deutlicher ausgebildet, in den geistlichen Gilden und Bruderschaften des Mittelalters erblicken.

Der Umstand aber, dass wir hier allen Nachbarn zu einem gemeinsamen Vereine verbunden und noch nicht jener Absonderung in engere geschlossene Gesellschaften begegnen, die uns das spätere

Gildewesen aufweist, kann nicht stören. Es ist dies eine Erscheinung, die immer auftaucht, sobald ein grosses Interesse Menschen zu einer Gemeinschaft vereinigt, und die sich bei der Entstehung aller der einzelnen Arten der Gilden bis zu der der modernen englischen Gewerkvereine wiederholt. Anfänglich, so lange alle einer bestimmten Abtheilung von Menschen Angehörige ein Bedürfniss gleich lebhaft empfinden, so lange der Eifer allgemein und die Energie in Allen gleich wirksam und noch im Zunehmen begriffen ist, umfasst sie Alle ein Bund; erst allmählich tritt mit Zunahme der Zahl und der Erschlaffung des allgemeinen Interesses oder mit dem Hervortreten von Schattirungen in demselben ein Zusammenschliessen in engere Genossenschaften ein oder ein Abschliessen der Kreise, denen sich dann andere ähnlich zur Seite stellen. Als z. B. — um ein Beispiel zu gebrauchen, das Hartwig selbst später anzieht, — die christlichen Gemeinden zusammentraten, legten alle ihre Mitglieder zum Zwecke von guten Werken je nach Kräften in eine gemeinsame Kasse. Mit der Ausbreitung des Christenthums erkaltete jene Liebesthätigkeit in ihrer Allgemeinheit, die Beiträge hörten auf oder wurden in regelmässige unfreiwillige Abgaben verwandelt, und es entstanden besondere Absonderungen der Eifrigen in Bruderschaften u. dergl. Ferner umfassten jene Gilden, aus denen sich später Stadtverfassungen entwickelten, ursprünglich, wie Wilda selbst berichtet, alle Vollbürger, und deren Verhältniss war nur durch locale Abgrenzungen und nachbarschaftliche Bande gegeben. Die ersten Kalandsgilden weiter umfassten sämmtliche Priester eines Decanats, und bei Besprechung der ersten englischen Gewerkvereine wird deren Entstehung auf völlig gleiche Weise im Einzelnen noch nachgewiesen werden.

War der Familienzusammenhang in älterer Zeit stark und nach verschiedenen Seiten hin von Bedeutung, wie beim Schutze des Rechts, bei der Gliederung des Volks, bei der ersten Ansiedlung, so erhielten doch, nachdem diese erfolgt war, die räumlichen Verhältnisse das Uebergewicht. Die Verhältnisse der Nachbarschaft, des Zusammenwohnens wurden im öffentlichen Leben vorherrschend. Auf ihrer Grundlage entstand die Gemeinde, und sofort fielen alle politischen Interessen in deren Sphäre. Alle privatrechtlichen Beziehungen aber, der Schutz von Leib, Leben und Eigenthum, blieben noch lange der Fürsorge der Familie überlassen. Sie behielt hier noch lange ihre Bedeutung, selbst nachdem die Eintheilung in

Hunderte entstanden, ja nachdem sie bereits vorherrschend war. Mit dem Wachsen der Verwandtenzahl und der Entstehung besonderer Interessen für die einzelnen Mitglieder aber musste sich dieser natürliche Verband mehr und mehr lösen, und auch für die privatrechtlichen Verhältnisse seine Bedeutung verlieren; auch musste die gewiss stets zunehmende Zahl der magenlosen Leute und der Fremden die Entstehung neuer freiwilliger Einrichtungen fördern; denn der Staat allein war in jener Zeit noch nicht im Stande den Ansprüchen auf Rechtsschutz Genüge zu leisten. Diese neue freiwillige Einrichtung zum Rechtsschutz, die nun an die Stelle der Familie trat, war die Gilde[9]), wie wir sie aus den Statuten der Gilde zu Cambridge kennen lernten.

In den angelsächsischen Staaten, bei der Vermischung derselben mit Briten und Dänen, mussten jene Veränderungen vor Allem Platz greifen und künstliche Verbindungen an die Stelle der natürlichen und der darauf begründeten Rechtsbürgschaften treten. Auch sprechen bereits in Ina's Gesetzen Stellen, die sich ausdrücklich auf den Rechtsschutz Fremder beziehen, von „gegildan" und „gesid", und gerade von Fremden wissen wir, dass sie später in Genossenschaften oder Gilden lebten, denen mit Wahrscheinlichkeit ein hohes Alter beigelegt werden muss[10]). Weiter sagt ein Gesetz König Aelfred's, dass wenn Jemand, der keine väterlichen Verwandten hat, einen andern erschlägt, ein Drittel des Wergelds von den mütterlichen Verwandten, ein zweites Drittel von den „gegildan" gezahlt werden solle; für das letzte Drittel hafte er selbst. Fehlten ihm auch die mütterlichen Verwandten, so sollten die „gegildan" die Hälfte zahlen, und für die Hälfte „fliehe er." Dem entsprechend erhielten, wenn ein solcher Mann erschlagen wurde, die Hälfte seines Wergelds die gegildan, die andere Hälfte der König[11]). Erwägt man nun, dass die Mitglieder der spätern Gilden ganz ähnliche Verpflichtungen gegen einander hatten[12]), so erscheint die Ansicht gerechtfertigt, dass auch hier unter den „gegildan" Gildegenossen verstanden seien[13]). Wir ersehen, wenn dies wirklich der Fall ist, sogar aus Aelfreds Gesetz, wie die Gilde allmählich an die Stelle der Familie trat.

Viel weiter vorgeschritten schon zeigt sich die Entwickelung der Gilden in den *Judicia Civitatis Lundoniae*, den Statuten der Londoner Gilde, die zur Zeit des Königs Aethelstan niedergeschrieben sind. Danach scheinen sich die Gilden in und um London zu einer Gilde vereinigt und gemeinschaftlich Anordnungen zur besseren

Erhaltung des Friedens, zur Unterdrückung der Frevelthaten, namentlich der Diebstähle und des Uebermuths, der durch mächtige Familien geübt wurde, sowie zur strengen Ausführung der von dem Könige zu diesem Zwecke gegebenen Verordnungen getroffen zu haben. Besonders eingehend sind die Bestimmungen zum Schutze gegen Diebstahl; ja man hat desshalb nicht mit Unrecht diese Gilden Versicherungsgesellschaften gegen Diebstahl genannt. Nicht nur waren die Mitglieder zur Verfolgung und Aufspürung des Diebes sogar in andern Marken verpflichtet, sondern der Beschädigte erhielt auch aus der gemeinschaftlichen Kasse Ersatz für seinen Verlust. Besonders bemerkenswerth aber ist, dass die getroffenen Verabredungen und die darauf beruhende Verpflichtung nicht nur die Mitglieder der Gilden banden, sondern auch alle in dem Gebiete, in dem sie bestanden, wohnenden Nichtgildegenossen, welche zu dem Zwecke in Zehentschaften unter der Vorsteherschaft der Gildebrüder vereinigt waren. Alle Monate versammelten sich die Gildegenossen zu Gelagen, bei denen dann auch die gemeinschaftlichen Interessen, die Beobachtung der getroffenen Satzungen u. dgl. untersucht und berathen wurden. Die übrig gebliebenen Speisen wurden unter die Armen vertheilt. Beim Tode eines Mitglieds musste jeder Gildegenosse ein feines Brod für das Seelenheil des Verstorbenen darbringen und fünfzig Psalmen singen oder binnen Monatsfrist singen lassen. Alle Theilnehmer an diesem Bunde sollten wie die Mitglieder einer Gilde in einer Freundschaft und einer Feindschaft sein, und jede Beleidigung als eine gemeinschaftliche rächen[14]). Vielleicht war *The English Knighten Gild* eine dieser vereinigten Gilden[15]). Eine identische Zwecke verfolgende Gilde stand damals zu Canterbury bereits an der Spitze der Stadt, während zwei andere daneben bestanden. Auch von einer Gildhalle zu Dover, die auf eine Friedgilde schliessen lässt, wird berichtet, und etwas spätere Bestätigungsurkunden erwähnen häufig noch viele andere Gilden als längst vorhanden[16]).

Wir sehen aus diesen Bestimmungen der Londoner Gildestatuten, dass wie früher das Rechtsschutzsystem durch die Familie, so das durch die Gilde nun das gesetzliche geworden. Als eigentliche Rechtsschutzgenossenschaften gliedern sich die Gilden in den Staatsorganismus ein. Aber während so bei den Angelsachsen die Organisation der Gilden im 8., 9. und 10. Jahrhundert nicht nur bereits vollständig ausgebildet und wahrscheinlich auch schon weit aus-

gebreitet war, sondern auch bereits in der Gesetzgebung nicht nur anerkannt, sondern ihre Bestimmungen nachgebildet oder doch bekräftigt wurden, während sie dort bereits solches Ansehen genossen, dass ihre Verabredungen auch für Nichtgildegenossen maassgebend waren, und sich schon Stadtverfassungen aus ihnen entwickelten, sehen wir sie auf dem Continent von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit überall verboten und verfolgt. Eine Reihe von Capitularien Karls des Grossen und seiner Nachfolger[17]) schreitet gegen alle Arten von Verbindungen oder Einigungen ein, namentlich gegen die durch gegenseitige Eidesleistungen bekräftigten. Nicht bloss diejenigen, welche geradezu unrechtmässige Zwecke verfolgen, werden mit Geisseln, Aufschlitzen der Nasen, Verbannung und andern ähnlichen Strafen bedroht, sondern auch diejenigen, deren Aufgabe der Schutz gegen Raub und andere Gewaltthätigkeiten ist[18]). Nur zu gegenseitiger Unterstützung bei Brand, Schiffbruch oder dgl. sollten sie geduldet werden, und auch da nicht mit eidlicher Verpflichtung der Mitglieder[19]). Unter Ludwig dem Frommen finden sich in Flandern, Menpiscus und den übrigen Seedistricten, Gilden sogar unter den Unfreien, und ihre Herren werden unter Drohung selbst bestraft zu werden, aufgefordert, sie zu unterdrücken[20]). Auch die Geistlichen hatten ihre Gildeversammlungen, wie aus den Capitularien des Erzbischofs Hincmar von Rheims hervorgeht. Die bei ihren Gelagen stattfindenden ausgelassenen Sitten und heidnischen Gebräuche gleichwie die Beitreibung der Beitrags- und Strafgelder, welche wohl wie in den Londoner und Cambridger Statuten auf die Uebertretung der Satzungen gesetzt waren, geben ihm Anlass zu heftigen Klagen[21]). Man sieht also, dass die absolutistischen mittelalterlichen Grossen des Continents sich bereits derselben Angriffswaffen bei Bekämpfung der freiheitlichen Vereinigungen bedienten[22]), wie deren moderne Gegner im freien England, die Feinde der modernen englischen Arbeitergilden.

Unzweifelhaft ist, dass diese Gildonien des fränkischen Reichs dieselben sind, wie die Gilden der Angelsachsen, wie die von London und Cambridge[23]). Die entwickeltere Verfassungsform der letztern erscheint nur als Folge der spätern Zeit, aus der uns die Urkunden über sie erhalten sind, sowie der Freiheit von jenen Beschränkungen, welche ihr Gedeihen auf dem Festlande verkümmern mussten. Wie die Vereine selbst aber socialen und politischen Veränderungen ihre Entstehung verdanken, so liegt wohl auch der Grund dieser Ver-

bote in politischen und socialen Rücksichten. Alle die Arten des Gildewesens sind, wie diese Untersuchung in ihrem Verlaufe noch zeigen wird, stets in Zeiten des Uebergangs entstanden, und besonders bei Gelegenheit der Besprechung der Entstehung der modernen englischen Arbeitergilden wird noch nachgewiesen werden, wie sie in jedem einzelnen Handwerk beim Uebergang desselben von der Klein- zur Grossindustrie ins Leben traten. Auch als die oben besprochenen Gilden entstanden, waren England wie das fränkische Reich in einer solchen Zeit des Uebergangs[24]). Die auf die Familie begründeten Rechtsbürgschaften erlahmten in ihrem Einfluss, und es entstand aus dieser Desorganisation des alten Zustandes naturgemäss allgemeine Unsicherheit und Herrschaft des Faustrechts. Für die Hörigen wurde die Lage allerdings kaum verschlechtert; sie gehörten zur Familie des Lehnsherrn, des begüterten Eigenthümers, und erhielten von ihm Schutz[25]). Ganz anders war jedoch die Lage für die grosse Zahl der Freien, die sich erhalten hatte. Sie gehörten keinerlei Verbindung der Art an, und folglich genügte dies Verhältniss für sie nicht. Es tritt uns denn unter ihnen sofort schon hier der Gegensatz entgegen, der heutzutage Oekonomisten und Socialisten scheidet. Die Freien von Rang und grossem Besitz fühlten sich mächtig genug zu eigenem Schutze und fanden, wie stets die Starken, ihren Vortheil mehr bei einem Systeme der gegenseitigen Befehdung, d. h. der freien Concurrenz unter einander, als bei Association und gegenseitiger Verbürgung. Die weniger Mächtigen aber, die kleinen Freien, suchten, wie immer die Schwachen, ihren Schutz in engem Zusammenschluss in Vereinen und bildeten zu dem Zwecke die Gilden.

So war es in England und ebenso war es im fränkischen Reich. Karls des Grossen mächtiges Streben nach Herstellung eines Einheitsstaats gestaltete alle bestehenden Verhältnisse um. Besonders hatte seine Gesetzgebung die Verminderung des Standes der Altfreien in bedeutendem Maasse zur Folge. Bei dem Drucke, den die gewaltthätigen Grossen auf die Untergebenen ausübten, schrumpfte die Zahl derselben immermehr zusammen, ganz ähnlich dem Verschwinden der Zahl der kleinen Meister und Handwerker in Folge der Centralisation der Gewerbe in der Grossindustrie im 18. und 19. Jahrhundert in England. Wie sich die Handwerker hier nur, wo sie sich sofort in Vereinen gegen die Grossindustriellen verbanden, verhindern konnten, in einen sklaven-

ähnlichen Zustand herabgedrückt zu werden, so vermochten sich auch damals die Altfreien nur da in ihren Freiheiten zu behaupten, wo ein Zusammenwohnen in grösserer Zahl ein Zusammenschliessen in Vereinen ermöglichte, oder wo sie durch die eigenthümliche natürliche Beschaffenheit ihrer Wohnsitze gegen die Verfolgung ihrer Bedrücker gesichert waren. Obwohl Karl später selbst vergeblich bemüht war, dieser Verminderung der Altfreien, so viel es ohne Verletzung seines Systems möglich war, entgegenzuarbeiten, so hätte doch die Thätigkeit der Gilden Lücken in dasselbe gebrochen; auch konnten diese Regungen der Selbsthülfe dem Systeme der persönlichen Regierung des eigenmächtig waltenden Cäsaren gefährlich werden.

Hatte nun schon die Gesetzgebung Karls die Vernichtung des Standes der Altfreien angebahnt, so wuchs diese Gefahr für letztere noch mehr mit seinem Tode. Nun war kein König stark genug die gemeine Freiheit gegen die Uebermacht des grossen Adels zu schützen. Jetzt besonders musste die Besorgniss des Verlustes der angeerbten Freiheit, noch mehr aber wohl die allgemeine Unsicherheit, die mit Karl's Tode eintrat, und vor Allem die verheerenden Einfälle der Normannen den Zusammenschluss in Gilden herbeiführen. Allein selbst gegen die letztern Bedrängnisse wird die Selbsthülfe aus jener Furcht verboten, und gewiss war diese auch die Ursache des Verbots der Vereinigungen von Hörigen gegen Diebe und Räuber. Das Verbrechen der Hörigen bei ihren Vereinen bestand darin, dass sie sich selbst Abhülfe von ihren Beschwerden verschaffen wollten, ohne die Intervention ihrer Herren zu gebrauchen[26]), welche deren Gewalt über sie fortwährend erweiterte. Ja, als das arme Volk, das schutzlos war gegen die Einfälle der Normannen, sich zu Conjurationen zusammenschloss und so den Räubern kräftigen Widerstand leistete, wurde es von den fränkischen Grossen gleichsam zum Lohne für seine Kühnheit niedergehauen[27]).

Die Annahme, dass jene Hörigen sich auch zur Besserung ihrer sehr elenden Lage gegenüber ihren Herren verbanden, scheint mir durch die Drohung im Capitulare Ludwig's, dass die Herren selbst gestraft werden sollten, wenn sie die Vereine nicht unterdrückten, nicht nothwendig ausgeschlossen[28]). Wenigstens machen in ähnlicher Weise im Jahre 1415 der Bürgermeister und die Aldermänner von London die Vorsteher der Gilde der Schneidermeister dafür verantwortlich, dass Vereinigungen der Schneidergesellen be-

standen, welche doch auch nur gegen die Meister selbst gerichtet waren[29]). Wie diese Gesellen unter der Obhut der Vorsteher der Schneidergilde, so standen zudem die Hörigen zu ihren Herren in einem Schutzverhältniss ähnlich dem frühern der Familienglieder gegenüber der Familie. Die Herren waren allgemein für Vergehen ihrer Sklaven verantwortlich, besonders für die *collecta multitudine* begangenen, wie dasselbe Capitulare Ludwigs des Frommen bezeugt[30]), und das Interesse an der Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung machte es eben zur besonderen Pflicht der Herren in den karolingischen Zeiten, wie der Meister im 15. Jahrhundert, dafür zu sorgen, dass sie durch keinerlei revolutionäre Bewegungen der beherrschten Klasse gestört werde. Die Unterdrückung jener Regungen von Selbständigkeit schien von allgemeinerer Wichtigkeit. Bereits Heineccius[31]) erinnert gelegentlich des Verbots der römischen Collegia durch Tarquinius Superbus an den Ausspruch des Aristoteles (*Polit. l. V. c.* 11): „Die früher schon angedeuteten Mittel die Tyrannis so viel möglich zu erhalten, bestehen nämlich darin, dass man . . weder Tischgenossenschaften noch politische Verbindungen noch gemeinsame Erziehung oder sonst etwas Aehnliches duldet, sondern Alles bewacht was zwei Eigenschaften im Volke wecken könnte: Selbstgefühl und gegenseitiges Vertrauen . ." — Nimmt man an, dass jene Vereinigungen der Hörigen auch gegen ihre Herren gerichtet waren, so hat man in jenem Capitulare wohl die erste Nachricht von Vereinigungen von Arbeitern gegen ihre Herren.

Ausserdem konnten die Verbote der Gilden im fränkischen Reiche noch mit religiösen Motiven beschönigt werden in Folge der mit ihnen stets verbundenen Völlereien und heidnischen Gebräuche. Doch dürfte es schwer sein zu sagen, inwiefern diese Vorwürfe nur Vorwände waren zur Unterdrückung von aus politischen Gründen gefürchteten Vereinen. Aus England wenigstens hören wir nichts von irgend welchem schädlichen Einflusse der Gilden. Es scheint, dass die Engländer von jeher ihrem Rechte, frei und selbständig zu handeln, mehr Geltung zu verschaffen wussten als die Continentalen; auch wusste sich, wie es scheint, schon damals ihre Regierung der vom Volke frei geschaffenen Organisationen trefflich im Interesse der öffentlichen Ordnung zu bedienen. Eine bessere Würdigung der Gilden scheint in Deutschland erst unter Heinrich I. eingetreten zu sein, welcher um die Städte zu heben den Gilden befahl, ihre Be-

rathungen, Zusammenkünfte und Schmausereien in denselben abzuhalten. Dasselbe verordnete für Norwegen fast anderthalb Jahrhunderte später Olaf Kirre, der Gründer von Bergen und Erweiterer mehrerer Städte. Auch liess er Häuser zu diesem Zwecke, wie z. B. in Throndheim erbauen.

Fassen wir nun kurz zusammen, was sich als das Hauptresultat der vorgehenden Darstellung der Entstehung der Gilden ergibt. Als erste Gilde oder wenigstens als Urtypus der Gilden erscheint danach die Familie. Ursprünglich befriedigt ihre Fürsorge alle bestehenden Bedürfnisse, und für andere Genossenschaften ist demnach kein Raum. Sobald jedoch Bedürfnisse hervortreten, die sie nicht mehr befriedigen kann, sei es wegen der besonderen Natur derselben oder in Folge von deren Zunahme oder wegen Erlahmung der eigenen Wirksamkeit, bilden sich zu deren Befriedigung, sofern der Staat nicht dafür sorgt, sofort engere künstliche Verbände. Wie die Bedürfnisse, welche die ersten sowie die spätern Gilden hervorrufen, ist natürlich auch der Zweck dieser Vereine unendlich verschieden. Dennoch ist die Basis, auf der sie alle beruhen, dieselbe: Alle sind Verbindungen zwischen Mann und Mann, nicht nur Vereinigungen von Capitalien wie unsere modernen Gesellschaften und Compagnien. Der Kitt, der ihre Mitglieder zusammenhält, ist das sociale Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Achtung vor einander als Menschen, die Ehre und Tugend der Genossen und der Glaube daran, — nicht eine für alle guten und schlechten persönlichen Eigenschaften indifferente arithmetische Wahrscheinlichkeitsberechnung. Die Unterstützung, welche die Gemeinschaft dem Mitglied gewährt, richtet sich nach seinem Bedürfniss, — nicht nach Einlagen und eifersüchtigen Ab- und Zuschreibungen, und ebenso richtet sich der Beitrag der Mitglieder nach dem Bedürfniss der Gemeinschaft, und desshalb droht dieser auch nie die Gefahr eines Bankerotts, denn sie hat einen unerschöpflichen Reservefond in der unendlich elastischen Productionskraft der Mitglieder. Kurz, was immer und wie verschieden ihre Zwecke auch sein mögen, den Geist, der die Familie zusammenhält und leitet, haben sie aus dieser mit herübergenommen: sie sind deren getreues Bild für einzelne bestimmte Zwecke.

Als die ersten Genossenschaften, die sich auf diesen Grundsätzen bildeten, erscheinen die religiösen Opfervereine, aus denen sich später die geistlichen Gilden entwickelten, mit Vereinigung im

Gebete und guten Werken als Zweck. Sobald dann die Familie das Bedürfniss nach Rechtsschutz nicht mehr befriedigen konnte, bildeten sich hierfür Vereine von künstlichen Familiengliedern, da der Staat das Nothwendige in dieser Hinsicht nicht zu leisten vermochte. Die religiösen Gilden bestanden das ganze Mittelalter hindurch wesentlich unverändert in grosser Zahl in allen Ländern katholischer Religion, und noch heute besteht Aehnliches in solchen Ländern. Da sie jedoch in politischer und gewerblicher Hinsicht kein Interesse bieten, können sie hier nicht weiter besprochen werden[32]). Ich wende mich desshalb sofort zur Betrachtung der weitern Entwicklung der Rechtsschutzgenossenschaften.

II. DIE BÜRGERGILDEN.

Unabhängig vom Städtewesen waren die geschworenen Brüderschaften zum Rechtsschutz und zur Erhaltung der Freiheit unter den gemeinen Freien entstanden. In den Städten nun, zumal in den alten Bischofsstädten, hatten sich vielfach ganze Gemeinden solcher Freien erhalten[33]). Wie ihre Genossen auf dem Lande aber sahen auch sie Freiheit, Vermögen und Handel dem Uebermuthe benachbarter Grossen, willkürlichen Uebergriffen des Bischofs oder Burggrafen, kühnen Handstreichen von Räubern, oder, — wie in den Städten, die aus Ansiedlungen von Kaufleuten in fremden Ländern hervorgingen, — Ueberfällen der oft noch barbarischen Anwohner ausgesetzt. Dazu kam häufig ein Gefühl der Unsicherheit im Innern; und so musste hier vor Allem eine Vereinigung der kleinen Freien in Schutzgilden eintreten. Denn abgesehen von den ihrer Freiheit und ihrem Wohlstande drohenden Gefahren hatten diese freien Stadtbewohner noch besondere Veranlassung zur Eingehung solcher Verbrüderungen. Dieselben waren altfreie Grundbesitzer hauptsächlich von städtischen Grundstücken, wenn auch theilweise von umliegenden Ländereien; die meisten darunter trieben Handel und manche wohl auch Gewerbe; doch ist der städtische Grundbesitz das Hauptmerkmal jener ältesten Bürger, und an ihn sehen wir überall mit den ersten Regungen des Stadtlebens das volle städtische Bürgerrecht geknüpft. Während nun die Abwehr jener Gefahren gemeinsame Schutzmaassregeln nothwendig machte, erhöhte der Besitz auf ein und demselben Gebiete von geringem

Umfange, ja innerhalb derselben Stadtmauern, sowie die gleichartige Erwerbsthätigkeit die Gemeinsamkeit der Interessen, und das enge Zusammenwohnen erleichterte den Abschluss von Bündnissen. Naturgemäss vereinigte sich daher überall die Gesammtheit der Vollbürger d. h. der Eigenthümer von städtischen Grundstücken von gewissem Werthe, die *civitas*, in einer Gilde, *convivium conjuratum*; Stadtgemeinde und Gilde wurden identisch, und, was Gilderecht war, wurde auch Stadtrecht.

Derartige Gilden waren noch in angelsächsischer Zeit in England die bereits oben erwähnten Gilden von Dover, die Gilde der Thane zu Canterbury, wohl auch die *gilda mercatoria* von London[34]), sowie viele andere, über die erst spätere Nachrichten vorhanden sind. Hierher gehören ferner aus etwas späterer Zeit die *gilda mercatoria* von York[35]), die „grosse Gilde vom heiligen Johannes von Beverley *of the Hanshouse*" zu Beverley, sowie auch die Gilde der heiligen Maria zu Chesterfield[36]). Auch die alten Gebräuche von Winchester enthalten mannigfache Andeutungen eines frühern derartigen Verhältnisses der dortigen Kaufmannsgilde zur Stadtgemeinde[37]), und dasselbe gilt von den Ordonnanzen von Worcester[38]). Eine der in der Sammlung von Toulmin Smith enthaltenen, auf diese Gilden bezüglichen Urkunden enthält die Verleihung von Freiheiten und Gilderecht an die Bürger von Beverley[39]). Aehnlich der Verleihung von Stadtverfassungen an einzelne deutsche Städte, wie z. B. an Lübeck nach dem Stadtrecht von Soest, an Freiburg nach dem von Cöln, und ähnlich der Ertheilung von Gemeinderecht an die Bürger von Rheims „*ad modum communiae Laudunensis*" (Laon) seitens Ludwig's VII. von Frankreich[40]), gewährt darin Thurstan, Erzbischof von York, den Bürgern von Beverley Gilderecht und „alle Freiheiten mit denselben Gesetzen, welche die Bürger von York in ihrer Stadt haben." König Heinrich I, sowie die Nachfolger Thurstans bestätigten die Verleihung; ja eine Urkunde enthält sogar ihre Bestätigung seitens des Papstes Lucius III. Aus dieser Art von Gilden entwickelte sich in England der allgemeine Gebrauch, die Bürger einer Stadt als selbständige Körperschaft anzuerkennen, indem man ihr Gilderecht bestätigte[41]).

In Frankreich bestand dasselbe Verhältniss zwischen Gilde und Stadtgemeinde. In Paris lag die Leitung der Stadt in Händen der *mercatores aquae*, welche die Municipalkörperschaft bildeten[42]). Im 11. und 12. Jahrhundert erscheinen, besonders im Norden Frankreichs

allenthalben Vereinigungen der freien Stadtbewohner, um sich gegen die Ungerechtigkeiten der Mächtigen zu schützen und ihre Rechte besser zu vertheidigen[43]). So errichteten 1070 die Bürger von Mans gegenüber den Bedrückungen Gottfried's von Mayenne einen beschworenen Bund, den sie *commune*[44]) nannten. Dasselbe thaten die von Cambrai 1076 gegenüber ihrem Bischof während dessen Abwesenheit, und als ihn dieser bei seiner Rückkehr nicht anerkannte, verschlossen sie ihm die Thore der Stadt. Gleiches hatte sich bereits 957 dort ereignet[45]). Leicht liessen sich diese Beispiele mehren. Die zahlreichen vom 11. bis 13. Jahrh. französischen Städten verliehenen Gemeinderechte sind nichts anderes als die durch den König gewährte Anerkennung solcher bereits längere oder kürzere Zeit bestehenden Schutzgilden[46]). Wenn auch nicht auf den eigenen, so waren ihnen die Könige doch meist auf den Territorien des Adels förderlich, dessen Macht sie zu brechen wünschten. Ueberall aber gingen hier, wie in spätern Zeiten bei der Entstehung der modernen Arbeitergilden, viele nur kurze Zeit dauernde, vorübergehende Vereinigungen, viele fehlgeschlagene Versuche und ein grosser Aufwand von Muth, Grossherzigkeit und Thatkraft der bleibenden Errichtung der *commune* voraus.

So bestätigte auch in Flandern der Graf Philipp 1188 der Stadt Aire in Artois ihre Gesetze und Gewohnheiten, wie sie bereits seine Vorgänger den Bürgern eingeräumt und anerkannt hatten, um diese gegen die Angriffe schlechter Menschen sicher zu stellen[47]). Diese Gewohnheiten waren die der „*Amicitia*", der Gilde der Bürger, welche diese wohl noch vor der Zeit der ersten Anerkennung zum Schutze gegen die Angriffe von Aussen und zur Sicherheit des Friedens im Innern der Stadt errichtet hatten. Was die *Amicitia* für Aire, waren die sogenannten „Vroedscapen" für die niederländischen Städte[48]), das „Hezlagh", für Schleswig[49]) und wahrscheinlich die Kanutsgilde von Flensburg[50]) für dieses. Für Deutschland fehlen fast alle Nachrichten über Gilden aus dem 10. und 11. Jahrhundert, wahrscheinlich in Folge ihres Verschwindens aus der Oeffentlichkeit in Folge der fürstlichen und bischöflichen Maassregeln gegen sie; doch lässt das spätere Verhältniss der „höchsten Gilde" zu der Stadt wohl keinen Zweifel, dass auch hier eine Gilde der Kern des Städtethums[51]). „Das Räthsel" aber, „dass viele Städte in Frankreich, wie selbst Paris, und fast auf gleiche Weise in England, London, Municipalverfassung hatten, ohne dass ihnen jemals

ein solches Gemeinde- oder Gilderecht ertheilt war, findet darin seine Lösung, dass die Gilden daselbst vorhanden waren, ehe germanisches Municipal- oder Städtewesen sich entwickelt hatte, und dieses sich unvermerkt aus jenem hervorbildete." (Wilda[52]). Dasselbe gilt von den grossen Städten Flanderns[53]). Auf London werde ich gleich unten nochmals zurückkommen.

Die älteste Nachricht von einer solchen Stadtgilde auf dem Continent, von der zu Schleswig, enthält zugleich ein herrliches Beispiel der kühnen Erfüllung der den Gildebrüdern obliegenden Verpflichtungen. Magnus, der Sohn des Königs Nicolaus von Dänemark, hatte den Herzog Knud Lavard, den Altermann und Beschützer der Schleswiger Gilde, erschlagen. Als König Nicolaus darauf im Jahre 1130 nach Hetheby (Schleswig) kam, riethen ihm, wie eine altdänische Chronik erzählt, seine Begleiter, nicht in die Stadt zu gehen, denn die Bürger übten in ihrer Gilde, Hezlagh genannt, das Gesetz äusserst streng und duldeten nicht, dass Jemand straflos bleibe, der einem ihrer Genossen Schaden zugefügt oder ihn gar getödtet habe. Der König verachtete jedoch diese Warnung und sagte: „Habe ich vielleicht von diesen Fellbereitern und Schustern etwas zu fürchten?" Kaum aber hatte er die Stadt betreten, so wurden die Thore geschlossen, und auf den Ruf der Gildeglocke stürzten die Bürger zusammen, bemächtigten sich des Königs und tödteten ihn mit Allen, die ihn vertheidigen wollten[54]). Die Gilden erfreuten sich also bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts solchen Ansehens in Dänemark, dass der Landesherr, der Herzog Knud, es nicht verschmähte, ihr Altermann zu werden, und solcher Macht, dass sie es wagen konnten, selbst an einem König die Verletzung des Rechts an einem Genossen ihrer grossen Familie zu rächen.

Die Gilde der Schleswiger hiess Hezlagh, das heisst entweder geschworene Gilde, *convivium conjuratum*, oder höchste Gilde, *summum convivium*[55]). Im letztern Falle bestanden dort also noch andere Gilden neben derselben. Obwohl nämlich Stadtgemeinde und Gilde ursprünglich dieselben Personen umfassten, so gab die Eigenschaft eines Vollbürgers an sich noch nicht die Genossenschaft der geschworenen Gilde[56]); es war eine besondere Aufnahme nöthig. Als nun die Städte emporblühten und ihr Wohlstand wuchs, mochten auch unter den Vollbürgern, theils durch das Zurückbleiben Einzelner beim Wettlauf nach Gelderwerb, theils durch neue Ansiedlung meist geringerer Freier der Umgegend, in Bezug auf das Vermögen er-

heblichere Unterschiede entstehen, die dann wohl auch für die Beschäftigung der Einzelnen von Einfluss waren[57]). Dies führte zu einem Abschliessen der alten alleinigen Gilde, und neben ihr bildeten sich dann andere zu denselben oder ähnlichen Zwecken. Doch behauptete die älteste Gilde vor den andern stets einen sehr natürlichen Vorrang, und hiess wohl die höhere oder höchste[58]). Allmählich entwickelte sich in den Gilden ganz auf factischem Wege auch eine gewisse Erblichkeit, indem der Sohn gewöhnlich der Verbindung beitrat, der sein Vater angehörte, die Söhne von Gildebrüdern natürlich auch am willigsten aufgenommen, ja in der Folge ihnen selbst die Bedingungen des Eintritts erleichtert wurden. So bildete sich ein gewisser Kreis von Familien, die von Geschlecht zu Geschlecht der höchsten Gilde angehörten und fortdauernd den Stamm derselben ausmachten. Die älteste Gilde blieb nicht mehr gleichbedeutend mit der Bürgerschaft, die Vollbürgergilde wurde zur Altbürgergilde, und nach Ort und Zeit wurde die Entwicklung mehr oder minder aristokratisch[59]).

In Schleswig umfasste die Gilde, als König Nicolaus 1130 den Tod fand, wohl noch die gesammte Bürgerschaft; die Chronik spricht wenigstens von den Bürgern im Allgemeinen, die auf den Ruf der Gildeglocke (der Stadtglocke) zusammenströmten[60]). Dagegen findet sich in etwas späterer Zeit, in der vornehmsten aller deutschen Städte, in Cöln, die Leitung der Stadt in den Händen einer höchsten Gilde, nämlich in denen der „Richerzechheit", d. h. Zeche der Reichen, *summum convivium*. Im 11. Jahrhundert beim Kampfe der Cölner gegen ihren Bischof Hanno gab es nur erst eine Gilde, die sämmtliche Bürger umfasste; von Geschlechtern ist wenigstens damals noch nicht die Rede. Allein bereits zu Ende des 12. Jahrh. war daraus ein *summum convivium* geworden[61]). Das Regiment der Stadt stand ausschliesslich bei einer Geschlechteraristokratie, der Richerzechheit, die, bereits übermüthig geworden, einen harten Druck ausübte und die Herrschaft wie ein einträgliches Monopol behandelte. Dies führte im 13. Jahrh. zu heftigen Aufständen des hier besonders kräftig emporkommenden Handwerkerstandes (vor Allem der Weber), der nicht länger gewillt war, die Lasten des Gemeinwesens allein zu tragen und Antheil an der Verwaltung oder wenigstens Mitaufsicht über den städtischen Haushalt verlangte, zu dem die Altbürger ohnedies das Geringste beisteuerten. Ja mehrmals sehen wir die Weber — wie öfters in

jener Zeit, wie z. B. in Lüttich, in Huy, in Basel etc., und ähnlich den frühern Bündnissen der französischen *communes* mit den Königen gegenüber dem Adel, sowie einzelnen modernen des vierten Stands mit Tories oder Cäsaren — sich sogar mit Cölns Bischöfen zum Sturz der Geschlechter verbinden; dieser gelang jedoch erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Gleichzeitig mit der Richerzechheit bestanden zu Cöln noch andere Genossenschaften von Kaufleuten neben derselben; doch fehlen nähere Nachrichten über deren Theilnahme an der Regierung der Stadt[62]). Auch in andern deutschen Städten, wie in Speier, Strassburg, Frankfurt a/M., in Freiburg und Lübeck[63]), gab es derartige höchste Gilden. Die häufig wiederkehrenden Wiederholungen von Karl's des Grossen Verboten der Conjurationen seitens der Städte hassenden Hohenstaufen, blieben, wie diess beweist, also nur ohnmächtige Versuche die Gilden zu vernichten; und bei den damaligen Verhältnissen war ihr Bestehen auch eine Nothwendigkeit.

In England, das in der ganzen Entwicklung des Gildewesens allen Ländern voraus war, gab es derartige höchste Gilden wohl schon in angelsächsischer Zeit. Dort behielten nach Lappenberg[64]), die Landbesitzer, auf und neben deren Gebiet die Städte erbaut waren, in diesen lange grossen Einfluss und bildeten die Aristokratie derselben. So waren die Altermannschaften in der Stadt Canterbury mit dem Besitz eines veräusserlichen Grundstücks (*oca*) daselbst verknüpft, und deren Besitzer mit andern Grundeigenthümern in der dortigen alten Gilde der Thane vereinigt. Da damals aber dort neben dieser noch zwei andere Gilden bestanden, war diese Gilde der Thane wohl das *summum convivium* jener Stadt[65]).

Mit einer viel höhern Entwicklungsstufe der Gilde hat man aber, wie ich glaube, bereits bei jener schon oben berichteten Vereinigung der Friedgilden London's zu thun, die sich später ähnlich in Berwick am Tweed und weniger vollkommen auch in den deutschen Städten wiederfindet. Das so viel frühere Eintreten derselben in London kann nicht stören, da ja England überhaupt als das Vaterland der Gilden und vielleicht gerade London als deren Wiege anzusehen ist. Nach urkundlichen Zeugnissen war wenigstens die dortige Stadtverfassung auf eine Gilde gegründet und diente den übrigen englischen Städten erst zum Muster[66]). Nach den *judiciis civitatis Lundoniae* aus der Zeit König Aethelstan's vereinigten sich nun damals die Londoner Friedgilden zu einer Gilde, um desto

kräftiger ihre Ziele verfolgen zu können. Diese vereinigte Gilde leitete die Stadt, wie die Thatsache beweist, dass ihre Bestimmungen auch alle Nichtgildemitglieder banden. Grund dieser Vereinigung war vielleicht, dass sich auch hier, wie später in andern Städten, neben der ursprünglich alleinigen Gilde allmählich noch andere gebildet hatten, und Reibungen zwischen der neuen und der alten der Erreichung der Gildezwecke, dem Schutze der Freiheit und des Rechts, Eintrag thaten. Wahrscheinlich war *The English Knighten Gild* jene ursprüngliche Gilde. Nach der Angabe von Madox[67]) war der Altermann der *Knighten Gild* der Altermann der *gilda mercatoria* der City. Auch widerspricht dem nicht Stow's[68]) Nachricht über die Zeit der Entstehung dieser Gilde, denn wahrscheinlich war es nur eine Bestätigung im Besitze ihrer Ländereien, welche die Gilde von König Edgar erhielt, da ja ihre Errichtung auch ohne königliches Zuthun stattfinden konnte. Sie besass eigenthümlich innerhalb und ausserhalb der Stadt Land und Gerichtsbarkeit, und ihre Ländereien bildeten nachmals ein Stadtviertel London's, dessen Namen *portsoken* schon anzeigt, dass es aus ehemals vor den Thoren der Stadt gelegenem Gebiet hervorgegangen[69]). Es war also eine Gilde ähnlich der der Thane zu Canterbury.

Eine ähnliche Vereinigung ereignete sich drei Jahrhunderte später zu Berwick am Tweed. In den Jahren 1283 und 1284 vereinbarten die dortigen Bürger die Statuten[70]) einer Gilde, „damit, wo viele Körperschaften an einem Orte neben einander bestehen, sie Eins werden, von einem Willen und dauernder herzlicher Liebe in ihren Beziehungen zu einander beseelt." Artikel 1 bestimmt desshalb, dass „alle bisher an dem Orte bestehenden besonderen Gilden aufhören sollten" und dass „keine andere Gilde in der Stadt erlaubt werden solle." Alle Gilden sollten dieser einen Gilde die ihnen rechtmässig gehörigen Güter aushändigen und „Alle sollten sein wie Glieder unter einem Haupte und mit einem Willen, ein Körper stark und treu." Vor Allem zeigt bereits die Abfassung des Statuts, dass Bürger und Gildebrüder hier identisch waren. Auch enthält dasselbe eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Verwaltung der Stadt, die Marktpolizei und andere Stadtinteressen. Ferner hatten vor der Vereinigung offenbar unter den verschiedenen Gilden der Stadt Reibungen zum Nachtheile der Gesammtheit der Bürger stattgefunden; dies zeigen die einleitenden Worte und die des ersten Artikels. Aus den weitern Artikeln erhellt, dass nur die Vornehmen

unter den Stadtbewohnern, die Kaufleute, Gildebrüder und Bürger waren, während mehrere darauf hinweisen, dass wenigstens eine der vereinigten Gilden eine Friedgilde[71]) war, die ursprünglich offenbar mit der Bürgerschaft zusammenfiel[72]). Vielleicht umfasste nun diese erste Gilde die alten Familien, die ursprünglich Eigenthümer des Grund und Bodens um und in der Stadt waren, wie in Canterbury, und die daneben oder später auch Handel trieben, oder sie nahm mit dem Wachsen der Stadt einen aristokratischen Familiencharakter an, wie dies in vielen deutschen Städten der Fall war, oder sie beschränkte aus andern Gründen die Zahl ihrer Mitglieder. Es entstanden nun neue Gilden, deren Mitglieder in Stand, Ansehen und Reichthum denen der ersten wenig oder gar nicht nachstehen mochten, und die desshalb nach gleichem Antheil am Stadtregiment strebten. Dies führte dann in Berwick zu jener Amalgamation und in den deutschen Städten zur Betheiligung der neuen Gilden am Rath. So in Speier und Frankfurt a/M., so ferner in Lübeck und Strassburg, so wahrscheinlich auch in Cöln. In London wickelte sich dieser Process vielleicht bereits im 10. Jahrhundert ab. Die Zulassung dieser neuen Gilden bildete dann den Uebergang von der Gilden- zur Communalverfassung der Städte, welche durch das immer stärkere Herandrängen der minderberechtigten Bürger, wo die Geschlechter ihm widerstanden, häufig unter heftigen Stürmen ausgebildet wurde[73]). Die deutsche und belgische Städtegeschichte liefern dafür reichlich Beweise.

Auf eine eigenthümliche Vereinigung der Gilden deutet ein Artikel[74]) des Gildestatuts von Malmoe in Dänemark. Danach bestand ein Verband der Gilden verschiedener Orte mit allgemeinen Brüderversammlungen zu Skanör. Vielleicht war ihr Verhältniss analog dem der vlämischen Hansa oder der deutschen Städtebündnisse oder dem der zu einer allgemeinen schottischen Handelsgilde vereinigten Städte Edinburgh, Stirling, Berwick und Rossburgh. Sehr erinnert es auch an die Organisation der modernen englischen Arbeitergilden zur Zeit ihres Uebergangs aus localen in nationale Gesellschaften, die viele Städte des Landes umfassen.

Betrachten wir nun kurz die Statuten dieser an der Spitze der Städte stehenden Schutzgilden. Das Wesen der Gilde erscheint darin vollkommen unverändert, wie es sich in den oben mitgetheilten Cambridger Statuten darstellte; nur sind die Einrichtungen etwas mehr ausgebildet. Die Gilden erscheinen als eine erweiterte,

grosse Familie, mit dem Zwecke in allen Nöthen des Lebens den Beistand zu gewähren, welchen der Bruder beim Bruder finden mochte, und folglich vor Allem auch Schutz zu verleihen gegen den ungezügelten Willen des Mächtigen, den er bald mit Gewalt übte, bald vor Gericht selbst mittelst zahlreicher Freundesschaar als Eideshelfer durchzusetzen versuchen mochte. Sie erscheinen aber nicht als Genossenschaften um ein neues Recht zu gründen, sondern nur um das bestehende aufrecht zu erhalten, einen in seiner Bildung begriffenen mangelhaften Rechtszustand zu ergänzen und in Gemeinschaft den Nachtheilen eines ohnmächtigen Regiments zu wehren.

Die ausführlichsten Schutzgildestatuten, die irgend ein Land aufzuweisen hat, und die desshalb das vollständigste Bild dieser Genossenschaften geben, sind die dänischen. Die folgenden Angaben[75]) beruhen vorzüglich auf ihren Bestimmungen.

War ein Gildebruder von einem Fremden erschlagen worden, so erscheint die Gilde bei der Rache oder bei Eintreibung des Wergelds als Bundesgenosse seiner Verwandten. Hat aber ein Gildebruder einen Fremden getödtet, so verhilft sie ihm zur Sühne des Todtschlags mittelst des Wergelds oder zur Rettung durch Flucht, wenn er in Folge des Verbrechens friedlos geworden. Auch bei Erschlagung eines Gildebruders durch einen andern wird die Sache vorzüglich als Angelegenheit der Familie des Erschlagenen behandelt, und nachdem er sich mit dieser versöhnt hat, kann der Schuldige in der Genossenschaft bleiben. Nur bei muthwilligem, absichtlichem Mord erfolgt Ausschluss als Nichtsnutziger und Preisgebung an die Familie des Getödteten. Auch bei Verfolgung der Rechte vor Gericht leisten die Gildebrüder einander den durch die Gesetze und Sitte damaliger Zeit erlaubten Beistand. Ueberall aber gilt als oberster Grundsatz der Gilde, dass sie nur dem beistehen, auf dessen Seite das Recht ist. Und wie sehr dieser Grundsatz beobachtet wurde, zeigt das Ansehen, das die Gildebrüder genossen, so dass ihr Zeugniss als vorzugsweise glaubwürdig erscheint, und wo sonst zwölf Eideshelfer erfordert werden, das Zeugniss der halben oder noch geringern Zahl der Gildebrüder genügt.

Die Erhaltung und Durchführung der Gildeordnung machte eine eigene Gildegerichtsbarkeit nothwendig, und bei dem nothwendigen Misstrauen des Bürgers der damaligen Zeit gegen das Gericht des Mächtigeren fielen natürlich in ihr Bereich auch die Streitigkeiten jeglicher Art, die unter den Gildebrüdern seit ihrem

Eintritt in die Gilde entstehen mochten. Als Regel kamen nur Streitigkeiten unter Gildebrüdern vor das Forum der Genossenschaft und es war nur Folge der besondern Stellung einiger Gilden zur Stadtverfassung, wenn auch Andere sich ihrem Gerichte unterwerfen mussten. Zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten war die Grenze der Gildegerichtsbarkeit verschieden. Allgemein aber galt, dass die Brüder, ehe sie vor ein anderes Gericht gingen, ihren Fall beim Gildegerichte wenigstens zum Sühneversuch vorbringen mussten. Nie aber maasste sich dieses ein Recht über Leib und Leben des Bruders an; nur Schadenersatz oder Busse wurden als Strafe verhängt; die höchste Strafe bestand im Ausschluss aus dem Verbande.

Dieselben Bestimmungen zur Hülfe und Unterstützung der Brüder in jeglicher Noth wie die religiösen Gilden haben auch die Schutzgilden. Die Statuten der Gilden aller Länder sind hierin fast gleichlautend. Geräth der Bruder in Armuth, erleidet er durch Feuer oder Schiffbruch Vermögensverlust, wird er durch Krankheit oder Verstümmelung unfähig zur Arbeit, so leisten die Genossen Beiträge zu seiner Unterstützung. Findet ein Bruder den andern in Lebensgefahr auf dem Meere oder in Gefangenschaft, so ist er verpflichtet, ihn mit Opferung eines Theils seiner Güter zu retten oder loszukaufen; doch erhält er dafür von dem Erretteten selbst oder von der Gemeinheit Ersatz. Häufig reden die englischen Gildestatuten von Darlehen, die dem bedürftigen, gewerbtreibenden Gildebruder gewährt werden sollen, oft unter keiner andern Bedingung als der, sie wiederzugeben, wenn er ihrer nicht mehr bedürfe. Der kranke Bruder ferner findet Pflege und Unterstützung, der todte wird begraben, für sein Seelenheil werden Gebete verrichtet und Gottesdienst gehalten, und nicht selten gibt die Gilde der hinterlassenen armen Tochter die Mitgift. Dass auch Nichtgildemitglieder, die der Hülfe bedürftig waren, diese fanden, zeigen die zahlreichen Bestimmungen der englischen Gildestatuten über Spenden an Arme, Pilgrime u. s. w.

Gleich allgemein sind die Bestimmungen über Besoldung von Kaplänen der Gilde, über gemeinsamen Gottesdienst und Gebete, sowie über gemeinsame Gelage mit überall gleich wiederkehrenden Strafen wegen Uebertretung der vereinbarten Ordnungen, wegen ungebührlichen Betragens oder wegen Beleidigungen von Gildebrüdern.

An der Spitze der Gilde steht ein Altermann, diesem zur Seite häufig Schaffer, als Gehülfen. Auch sonstige Beamte kommen hie und da noch vor. Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aber die ganze Genossenschaft selbst; und will ein auf dem Lande Wohnender oder ein Fremder Mitglied der Gilde werden, so muss ein Bürger sich für ihn verbürgen. In einer so eng verbundenen Genossenschaft musste nämlich die Ehre der Einzelnen gewissermaassen die Ehre der Gesammtheit sein. Reiner Wandel und unbefleckter Ruf mussten als erstes Erforderniss der Mitgliedschaft erscheinen. Sonst nennen die Gildestatuten keine andere Bedingung der Aufnahme. Die Gildestatuten hatte jeder beim Eintritt in die Gilde zu beschwören.

Männer und Weiber konnten Mitglieder der Gilde sein. Letztere waren jedoch regelmässig Frauen oder Töchter von Gildegenossen. Nur als Ausnahme erwarben in einzelnen Gilden auch Frauen selbständig Gilderecht. Die Frauen nahmen jedoch stets nur an den Vortheilen und Lasten, nie an den Geschäften und Berathungen der Gilde Antheil.

Viele unter den Städten, deren Leitung sich in Händen solcher Gilden befand, besonders die von der See aus zugänglichen, waren von Kaufleuten gegründet worden, welche zur Sicherung des an einem Orte befindlichen Marktes und des damit verbundenen Handels Plätze, ähnlich den neueren Factoreien in Asien und Afrika, befestigten. Aber wäre es nun auch heutzutage, wie Arnold [76]) sagt, ein unverzeihlicher Irrthum, wollte man auch die übrigen Städte der ältern Zeit schon für das halten, was sie erst später geworden, für ausschliessliche Sitze des Handels und Gewerbes, so wäre nach derselben Autorität[77]) der Schluss doch ebenso verkehrt, wollte man glauben, der Reichthum der Geschlechter habe ausschliesslich in Grundvermögen bestanden. In allen Städten lebte die Masse der angeseheneren Bürger vom Handel; die bürgerlichen Geschlechter waren auch die ältesten Kapitalisten, die als Grosshändler, Münzherren, Bankhalter zuerst die Herrschaft des Geldes vorbereiten und durchführen halfen; nur die politische Bedeutung ihres Standes beruhte nicht auf dem Gelde, sondern auf dem Grundbesitz. Entsprechend berichtet ein Schriftsteller des 11. Jahrhunderts: „Als die Normannen sich dem Hafen von Tiel nahten, floh die Bevölkerung, die am Wahal wohnte, mit Zurücklassung all ihrer Habe ausser des Geldes: denn sie bestand aus Kaufleuten." Weiter berichtet er von

den gemeinsamen Gelagen derselben, und dass sie nicht nach dem Gesetze, sondern nach eigenem Willen Recht sprächen und behaupteten, der Kaiser habe ihnen urkundlich dies Recht verliehen und bestätigt[78]). Es bestand dort also offenbar eine die Stadt leitende Gilde von Kaufleuten. Der treffliche Markt von Antwerpen wird bereits 837 erwähnt, in welchem Jahre ihn die Normannen den Flammen überlieferten; Gent wird als blühend durch Handel und Fischerei bezeichnet, und dasselbe gilt von einer Reihe anderer belgischer und französischer Städte. In Paris sollen die Magistrate in Römerzeiten *nautae* geheissen haben[79]), und in Urkunden des 12. Jahrhunderts werden die Ausdrücke *burgenses* und *mercatores* oder *mercatores per aquam* ganz gleichbedeutend gebraucht. Ihre Körperschaft stand an der Spitze der Stadt[80]). Ebenso war es in deutschen Städten. Ueber die Gründung von Freiburg im Breisgau wird berichtet, dass Berthold von Zähringen, als er eine freie Stadt mit cölnischem Rechte gründen wollte, vor Allem eine Anzahl angesehener Kaufleute um sich versammelte und ihnen an dem zum Markte bestimmten Orte Plätze zur Erbauung von Häusern anwies. Aus ihrer Zahl nahm er auch die Consuln der Stadt. Desgleichen wurde Lübeck auf Grundlage einer freien kaufmännischen Gemeinde errichtet. Wie in diesen Städten war es auch in ihren Vorbildern. In Cöln werden im 11. Jahrhundert die Ausdrücke Bürger und Kaufleute abwechselnd als gleichbedeutend gebraucht. In Speier trieben die bürgerlichen Geschlechter, aus denen der Rath genommen wurde, Handel. Ebenso bestand in Regensburg die erste Bürgerschaft aus Kaufleuten[81]). Für Dänemark bezeichnet schon das dänische Wort für Stadt — *Kiöbsted* — deren Charakter. Auch die Gilde, welche die Grundlage der Verfassung London's bildete, mag grossentheils aus Kaufleuten bestanden haben. Wilda[82]) führt dafür an die frühe Bedeutsamkeit des londoner Handels; ferner die Bestimmung der oben erwähnten *judicia*, dass jeder Kaufmann, der dreimal mit seinem eigenen Vermögen Reisen gemacht, den Rang eines Than haben sollte; endlich die Nachricht, dass bei einer Volksversammlung zu Oxford im Jahre 1036 die Schiffseigenthümer als die vorzüglichsten Bürger London's erschienen, um den König Hardiknut zu wählen. Kein Zweifel bleibt aber an dem kaufmännischen Charakter der spätern Stadtgilden in England; sie heissen hier geradezu *gilda mercatoria*[83]), ja oft sind die Worte, in denen der König den Bürgern einer Stadt ihr Gilderecht bestätigt: *quod habeant gildam*

mercatoriam[84]). Auch in Schottland standen *gildae mercatoriae* an der Spitze der Städte[85]).

Ursprünglich hatten sich die Bürger nur mit Rücksicht auf die Sicherheit nach Aussen und die Ruhe im Innern in den Städten in diese Gilden zusammengeschlossen. Da die Gildebrüder jedoch alle oder doch fast alle Handel trieben, wurde die einmal vorhandene Organisation auch alsbald zur weitern Förderung der gemeinsamen Handelsinterressen verwendet, wie ja die Gilde überhaupt für alle Bedürfnisse Sorge trug, für deren Befriedigung der Familienverband nicht mehr ausreichte, während der Staat noch nicht entwickelt genug war, um sich darum bekümmern zu können[86]). Das Zusammenschliessen zum Rechts- und Freiheitsschutz war allein schon das erste Erforderniss für das Gedeihen des Handels und Verkehrs. Vielleicht dürfen auch die Bestimmungen, dass der Gildebruder, der durch Schiffbruch oder sonstiges unverschuldetes Unglück Vermögenseinbusse erlitt, Ersatz erhalten soll, hier angezogen werden. Jedenfalls aber die unverzinslichen Darlehen, die der dürftige Gildebruder zum Betrieb seines Gewerbes erhält[87]), sowie die vom gleichen Geiste der Brüderlichkeit getragene Bestimmung der Gilde von Berwick, dass wer eine Partie Häringe kauft, dieselben zum Kostenpreis mit den beim Kaufe gegenwärtigen Nachbarn theilen soll[88]). Ferner war es ein besonderes Streben der Gilde, Rechte zu erlangen, die dem Handel förderlich waren, wie Münzrecht, Stapelrecht, Zollfreiheit[89]), u. s. w. Auch traf sie gewerbepolizeiliche Bestimmungen — man vgl. z. B. die Statuten von Berwick[90]) oder die der Dreifaltigkeitsgilde zu Odensee[91]) — und Einrichtungen wie die Verkaufshallen mit ihrer strengen Controle der Waaren, von denen sich eine bereits 1060 zu Valenciennes[92]) findet. Von welcher Bedeutung dieselben waren erhellt daraus, dass die Kaufleute zu Nowgorod, nachdem sie aus andern Orten mehrfach mangelhafte Tuchstücke erhalten hatten, beschlossen, dass nur Tuch aus der Halle zu Brügge in den baltischen Häfen und den Märkten des Ostens angenommen werden solle[93]). Diese Gilden führten auch Aufsicht über die Handwerker, wovon bei der Entstehung der Handwerksgilden noch näher die Rede sein wird. Je früher überhaupt eine Stadt hauptsächlich Handelsstätte war, desto eher erhielt die Gilde auch den Charakter der Handelsgilde. Eine Thatsache verdient noch besonders hervorgehoben zu werden: das Princip nämlich dieser alten Vollbürgergilden war der Freihandel[94]). Jeder Vollbürger

hatte das Recht in seinem Hause beliebig zu kaufen und zu verkaufen. Es entspricht dies einmal dem Umstande, dass die Vollbürgergilde eben die Gilde der Reichen war, dann aber auch dem Prinzipe der Gilde, der vollkommenen Gleichberechtigung der Gildegenossen unter einander. Die von Kaufleuten desselben Landes und derselben Stadt im Auslande begründeten Gilden, — vielleicht die ältesten und die Vorbilder aller andern, — und die Verbindungen derselben unter einander und mit dem Mutterlande, die Hansen[95]), können hier nur erwähnt werden; ein näheres Eingehen würde zu weit führen.

Bestanden diese Gilden nun auch hauptsächlich aus Kaufleuten, so waren doch zu Anfang die Handwerker als solche wohl noch nicht grundsatzmässig von ihnen ausgeschlossen, sofern sie nur das volle Bürgerrecht der Stadt besassen, das überall an den Besitz städtischer Grundstücke von gewissem Werthe geknüpft war. Wahrscheinlich gestaltete sich die strenge Sonderung der Kaufleute und des Handwerkerstandes erst allmählich. Ursprünglich handelten die Handwerker wohl auch mit den Rohmaterialien, die sie bearbeiteten. So waren die londoner Schneider noch zur Zeit Eduard's III. die grossen Importeure von Wollentuch in England[96]), und noch im 16. Jahrhundert die Bierbrauer zu Hamburg die vorzüglichsten Kornhändler[97]). Das Wachsen des Wohlstands und der Volksmenge rief aber nothwendig eine grössere Arbeitstheilung hervor: die reich gewordenen Vollbürger trieben bloss mehr Handel, und das Handwerk blieb lediglich den Armen und Unfreien. Waren die Armen nun ursprünglich schon durch den Mangel des nöthigen Besitzes vom vollen Bürgerrecht und von der Gilde ausgeschlossen, so führte, als in Folge dieser Entwicklung Arme und Handwerker gleichbedeutend[98]) geworden, dieselbe zu den in den dänischen, deutschen und belgischen Gildestatuten wiederkehrenden Bestimmungen, dass Niemand „mit schmutzigen Händen" oder „mit blauen Nägeln" oder „der seine Waare auf der Strasse ausschreie" Mitglied der Gilde werden solle, und dass der Handwerker, bevor er in die Gilde aufgenommen werden könne, zuvor seit Jahr und Tag sein Handwerk abgeschworen haben müsse[99]). In die Zeit des bezeichneten Uebergangs fällt wohl auch die Bestimmung des Gildestatuts von Skanör[100]) von 1266, dass von nun an kein Bäcker mehr in die Gilde aufgenommen werden solle; vielleicht waren die Bäcker dort früher gleichzeitig Kornhändler. Auf solchen Uebergang deutet auch Art. 25[101]) des Statuts von

Berwick, wonach kein Metzger, so lange er sein Gewerbe betreibe, sich mit Handel von Häuten und Wolle abgeben solle, es sei denn, er sei bereit, sein Beil abzuschwören. Die Gilde zu Berwick war nämlich eine entschiedene Kaufmannsgilde, und zwar handelten ihre Mitglieder hauptsächlich mit Wolle und Häuten. Früher wurde dieser Handel unzweifelhaft zugleich mit dem Metzgergewerbe betrieben. Nachdem die Handwerker aber von der Gilde ausgeschlossen waren, verbot diese den Metzgern den Betrieb des gildemässigen Gewerbs. Aehnlich ist es wenn die alten Gesetze von Gent mit Rücksicht auf die Kaufmannsgilde das Färben von Geweben für Rechnung der Handwerker verbieten[102]).

Aber nicht nur ausgeschlossen war der Handwerker von der Gilde: er wurde von ihr auch beherrscht, ja bedrückt. Doch bevor darauf näher eingegangen wird, sei ein Rückblick auf das bisher Erörterte gestattet. Es wurde oben entwickelt, wie nach Erlahmung der Schutzthätigkeit der alten Familie das gemeinsame Schutzbedürfniss ein Gefühl der Familienzusammengehörigkeit und Einheit der Interessen aller Bedrohten und wie die Schwäche Aller ein Gefühl der allgemeinen Gleichheit und der brüderlichen Liebe hervorrief; wie dies zum Eingehen enger Verbrüderungen in Nachahmung der Familie führte; wie diese Gilden besonders in den Städten sich ausbildeten und dann bei weiterer Entwicklung sich abschlossen und wie dies die Bildung ähnlicher Genossenschaften unter den ausgeschlossenen Vollbürgern veranlasste; endlich wie diese später mit der höchsten Gilde wieder verschmolzen oder am Stadtregiment doch mit ihr Antheil nahmen. Mit Recht betont Kemble[103]), dass gross der Dank sei, den wir diesen ältesten Vertheidigern der Menschenwürde gegenüber feudaler Willkür schulden; „in den finstersten Zeiten der Tyrannei geistlicher und weltlicher Grossen leisteten sie dieser grossherzigen Widerstand, und ihr Bund war die Wiege, aus der die Volksfreiheit erstand."

Doch bevor diese Freiheit zur weitern Entfaltung gelangte, sollte es noch manchen heissen Kampf mit denen kosten, die bei ihr Ammendienste geleistet. Mit der Erlangung der Unabhängigkeit wich nämlich von den Bürgern der alte Geist[104]). Je älter die Gildestatuten, desto günstiger sind sie dem Manne von geringem Stande. Waren die Bürger auch bescheiden und wohlwollend gegen die Armen, so lang es galt die Freiheit zu erringen, so machte deren Besitz sie doch übermüthig und hart. Durch den Genuss

der Macht wurden die Abkömmlinge der alten schlichten Genossen der Schutzgilde stolz, ehrgeizig und tyrannisch. Und je freier und unabhängiger die Bürgerschaft nach Oben geworden war, je weniger sie noch der vereinten Hülfe zur Vertheidigung der erworbenen Freiheiten und zur Erlangung neuer bedurfte, in desto höherm Maasse scheint diese Ausartung stattgefunden zu haben. Wenigstens scheint mir die grössere Abhängigkeit von einer einheitlichen Staatsgewalt, in der die Städte in England und Dänemark blieben, als Grund mitgewirkt zu haben, warum wir kein Patriziat hier finden, während die herrschende Klasse in den zu kleinen, beinahe selbstständigen Staaten herangewachsenen Städten Belgiens und Deutschlands sich zu einer abgeschlossenen Aristokratie entwickelte. Dieselbe bestand hauptsächlich aus den Abkömmlingen der alten Kaufmannsfamilien, theils aus den Nachkommen der adligen Besitzer umliegender Ländereien und der ursprünglich von den Fürsten zur Leitung der Stadt eingesetzten Beamten.

Der wachsende Reichthum brachte in die Gefühle und Interessen der Klassen eine stets sich erweiternde Kluft. Reichthum durch Handel erworben und auf den Ankauf von Ländereien, von einträglichen Rechten und dergleichen verwendet setzte die Gildegenossen in den Stand müssig zu gehen. Müssiggang wurde nun zur Standes- und Ehrensache erhoben[105]), und nur ein Theil trieb noch Grosshandel. Ja die Gesetze sogar machen den Gegensatz zwischen dem Patrizier und dem Manne „ohne Herd und Ehre, der von der Arbeit lebt", und der erstere durfte diesen ungestraft beohrfeigen, so er ihm nicht Ehrfurcht bezeigte[106]). Wie immer die herrschende Klasse wälzten auch diese Patrizier die Hauptlast der Steuern auf die Beherrschten. Häufige Erhöhungen machten diese immer drückender, während die daraus erzielten Einnahmen gleichwie das Stadtvermögen und die Einkünfte, die es abwarf, zum Privatnutzen der Geschlechter verwendet wurden[107]). Dazu kamen noch parteiische Rechtspflege oder deren gänzliche Verweigerung, die schlimmsten Bedrückungen in Folge der Mundmannschaft, ja die Aussicht auf die Entstehung einer neuen Hörigkeit aus derselben. Wie nämlich viele Handwerker einst in dem *mundium* des Bischofs oder des Burggrafen standen, so lange diese noch die Herrschaft in den Städten hatten, so bildete sich, nachdem dieselbe auf die Geschlechter gekommen war, ein *mundium* dieser über die niedern Stände aus, und die den Löwen erlegt hatten, mussten den Wölfen huldigen. Die Mundmannen mussten einen Eid (*fidelitas*) leisten und Dienste und Abgaben

übernehmen, wofür ihnen die Mundherren Schutz und Beistand versprachen. Besonders streng war das Verhältniss zu Strassburg; einige Geschlechter zogen dort auf diese Weise von den Handwerkern eine jährliche Rente von 3—400 Viertel Hafer. Zu Cöln waren die Handwerker beinahe die Unterthanen der Geschlechter. Hätte die Herrschaft der Patrizier längern Bestand gehabt, so wäre diese Abhängigkeit gewiss erblich geworden[108]).

Nur zu gerechtfertigt erscheint demnach der allgemeine tiefe Hass der Beherrschten gegen ihre Bedrücker, nur zu erklärbar der eine Gedanke, der den Handwerker des 13. und 14. Jahrhunderts beseelt[109]): die Vernichtung des Patriziats. Nicht selten unterstützte sie bei diesem Bestreben die Ausartung der Patrizier selbst. Das Princip der Association, der brüderlichen Liebe und Einheit der Interessen, unter dem sie frei und stark geworden, musste die rivalisirenden Mächtigen in all' ihren Bestrebungen beengen, und in freier Concurrenz kämpften in den Städten, wo sich das Patriziat am meisten entwickelte, die Geschlechter um den Vorrang. Ich erinnere nur an die Kämpfe der Overstolzen und Weissen zu Cöln, der Zornen und Mülnheimer zu Strassburg, der Sternträger und Papagaien zu Basel, an die Streitigkeiten der Auer mit den übrigen Geschlechtern zu Regensburg und die ähnlichen Differenzen unter den Geschlechtern zu Speier[110]). Je mehr aber die Interessen der Starken aus einander gingen, desto enger schlossen sich die Schwachen zusammen. Bereits im 13. Jahrhundert entbrennt in all' diesen Städten der heftigste Kampf zwischen den in ihren Zünften auf das Brüderlichste verbundenen Handwerkern und den verhassten Geschlechtern. Tournai, Gent, Brügge, Brüssel, Löwen, Huy, Lüttich, Cöln, Frankfurt a/M., Speier, Strassburg, Basel, Augsburg, Magdeburg, Halle, und wie die Städte alle heissen, wurden Zeuge ihres wechselnden Glücks. Zu Ende des 14. Jahrhunderts endlich steht der Sieg auf Seiten der Zünfte.

Mit der äussersten Erbitterung war der Kampf geführt worden. So wurden z. B. zu Magdeburg 1301 zehn Altermänner der Handwerkergilden lebendig auf dem Markte verbrannt. So wurden zu Cöln am 21. November 1371, nachdem die Weber die „Weberschlacht" gegen die Geschlechter verloren hatten, 33 Weber hingerichtet, noch andern Tags Häuser, Kirchen und Klöster durchsucht, alle Aufgespürten ermordet, endlich 1800 derselben mit Weib und Kind verwiesen, und ihr Zunfthaus, „ein Pallast," niedergerissen.

Die Ausgewanderten fanden Aufnahme in Aachen, wo sie das Gewerbe beträchtlich hoben. Leicht liessen diese Beispiele sich mehren. So erbittert der Bürgerkrieg aber gewesen, so maassvoll und grossmüthig war das Volk in seinem Siege. Seine Idee war die der Gleichheit der politischen Rechte, die der Gerechtigkeit. Trotz allen Hasses gegen ihre Tyrannen wollte die Menge nicht, dass Gewalt ihren Gesetzen das Gepräge gebe; sie wollte keine Bedrückung derer, denen in Folge früherer Verdienste ein Recht der Theilnahme an der Stadtregierung zustehen mochte, und die durch Bildung ihr überlegen waren[111]). Es wurden gemischte Behörden gebildet, bestehend aus Patriziern und Handwerkern, ja oft liess man den erstern noch den Vortheil einer Stimme[112]). An einigen Orten allerdings zwangen die Handwerker die Patrizier in ihre Zünfte einzutreten, wenn sie an der Stadtleitung Theil nehmen wollten[113]). Allein auch hier erhielten die Grossen bald so überwiegenden Einfluss, dass in neuen Gesetzen bestimmt werden musste, die Kleinen sollten die Hälfte des Zunftraths bilden[114]). Die Handwerker blieben allerdings nicht dauernd an der Spitze der Stadt. Doch blieb die von ihnen errungene politische Gleichberechtigung im Princip; an die Stelle der alten Gilde- trat die Communalverfassung.

In England tritt in der Stadtverfassung um dieselbe Zeit dieselbe Veränderung ein. Die Bestimmung der Bürger von London unter Eduard II., dass Niemand, gleichviel ob Bewohner der Stadt oder nicht, das Bürgerrecht erwerben solle, es sei denn er sei Mitglied eines der „*trades*" oder „*mysteries*"[115]), zeigt bereits deutlich das Uebergewicht der Handwerker. Die Vollendung ihres Sieges aber geht aus der Nachricht hervor, dass „im 49. Jahre der Regierung Eduard's III. von der gesammten versammelten Commune der City ein Gesetz erlassen wurde, durch welches das Recht der Wahl aller Würdenträger und Beamten der Stadt, die Parlamentsmitglieder mit eingeschlossen, von den „*wardrepresentatives*," d. h. den Vertretern auf Grundlage des städischen Grundbesitzes, auf die „*trading companies*," die Zünfte, übertragen wurde[116]). Im folgenden Jahre bereits wird die Zahl der bei dieser Wahl mitwirkenden Zünfte von zweiunddreissig auf achtundvierzig vermehrt[117]). Doch auch hier behielten auf die Dauer die Mitglieder der alten Bürgerschaft die politische Macht in Händen. Als nach der Bestimmung unter Eduard II. alle Bürger von London den Gewerbsgilden angehören mussten, traten

sie wohl, wie im ähnlichen Falle die Geschlechter zu Cöln[118]), hauptsächlich einzelnen vornehmeren Zünften bei, aus denen dann die sogenannten zwölf grossen Zünfte hervorgingen, und verfolgten unter neuer Gestalt ihre alten politischen und gewerblichen Interessen. Bereits zu Ende der Regierung Eduard's III. wird eine Trennung dieser reichern Zünfte von den ärmern bemerkbar, sie erhielten überwiegenden Einfluss im Rathe, und aus jener Zeit datirt die noch heute bestehende Rechtsgewohnheit aus ihrer Mitte ausschliesslich den Bürgermeister von London zu nehmen[119]). Besonders mächtig waren die *Grocers*, Kaufleute, die nach Herbert[120]), davon, dass sie jegliche Art von Waaren ingrossirten, ihren Namen erhielten. Ihrer Mitte gehörten nicht weniger als 16 Elterleute an, und 1385 setzten sie die Wahl Sir Nicholas Brembre's zum Bürgermeister für zwei auf einander folgende Jahre gegenüber der Gesammtheit der Bürger durch[121]). In gewerblicher Beziehung jedoch blieb, wie noch unten gezeigt werden wird, die Herrschaft für Jahrhunderte dem Principe des kleinen Kapitals[122]).

Zur Zeit König Heinrich's VI. war der Sieg der Handwerker in England allgemein, denn um diese Zeit begannen, wie Madox[123]) berichtet, die Könige allgemein die Verfassung und Freiheit der Städte in andern Worten anzuerkennen als durch Bestätigung ihres Gilderechts: „Sie gewährten den Leuten einer Stadt oder eines Fleckens, dass sie sein sollten eine *Communitas perpetua et corporata.*" Die Handwerksgilden, deren Entstehung die alten Stadtbehörden bisher auch hier stets zu verhindern gesucht hatten, gelangten also auch hier um dieselbe Zeit wie auf dem Continent zum Siege[124]). Genauere Nachrichten über den Uebergang fehlen. Doch fehlte es auch hier nicht an Kämpfen der Handwerker. Dr. Freeman[125]) erinnert an die Revolutionen zu London und Bristol, an den Aufstand unter William Fitzosborn, und die Siege der Commune und die rachevollen Reactionen der Altbürger, welche die verschiedenen Phasen des Kriegs der Barone bezeichnen. Jedenfalls aber waren diese Kämpfe nicht so allgemein, noch so schwer wie die ähnlichen der deutschen und belgischen Zünfte gegen das Patriziat. Dieses kam hier gar nicht zu ähnlicher Ausbildung, wohl auch weil, wie bereits angegeben, die Reichen bei der grössern Abhängigkeit der Städte nicht zu solch' selbständiger Herrschaft gelangten, als auch wegen des Mangels jener kastenartigen Abgeschlossenheit des continentalen Adels bei der englischen

Aristokratie überhaupt. Auch trug vielleicht grössere Freiheit der niedern Klassen, sowie die für England charakteristische, allmähliche, mit der Entwicklung der socialen Machtverhältnisse Schritt haltende Ausbildung der politischen Einrichtungen hier, wie unter analogen Umständen in späterer Zeit, mit bei zur Vermeidung einer blutigen Revolution.

Auch in den dänischen Städten scheint sich eine eigentliche Familienherrschaft aus der Gilde nicht entwickelt zu haben. Die Städte waren hier kleiner, und so erschien im Verhältniss zur gesammten Bevölkerung die Gilde nicht als ein enger Kreis von Familien. Der Handel war weniger bedeutend, und so entstanden zwischen Kaufleuten und Handwerkern nicht so grosse Unterschiede in Bezug auf Vermögen. Dazu kam die bereits erwähnte geringere Unabhängigkeit der Städte überhaupt. Die Gilden dauerten deshalb hier auch fort bis zur Reformation, die das Gildewesen mächtig erschütterte und den meisten wegen ihres Zusammenhangs mit dem katholischen Gottesdienst den Untergang brachte. Später wurden zu Flensburg, Kopenhagen und an andern Orten die Gilden allerdings noch fortgesetzt oder wieder errichtet. Allein nachdem der politisch-rechtliche wie der kirchlich-religiöse Zweck der Gilden verschwunden, blieb von ihrem alten Wesen nur mehr das Gesellige. Vogelschiessen war eine alte, aus den glorreichen Zeiten der Bürgerschaft, als sie noch gegen Könige zu Felde und diese selbst wegen des an Gildebrüdern begangenen Unrechts zur Rechenschaft zog, überkommene Uebung. Dies wurde nun Hauptzweck. Die alten Kanutsgilden verwandelten sich überall in Schützengilden, Könige traten wohl mitunter als Mitglieder ein, und statt ihre alten Freiheiten und Rechte diesen gegenüber mit dem Bogen zu behaupten, schossen die entarteten Nachkommen des Hezlagh von Schleswig in Gemeinschaft mit ihnen Papageien vom Papageienbaum[126]).

Auch in Deutschland sanken diese Gilden, wo sie noch fortbestanden und mitunter, wie z. B. in Frankfurt a/M. die Ganerbschaft Limpurg, noch fortbestehen, zu derselben politischen Bedeutungslosigkeit herab, und das Einzige, was ihre Mitgliedschaft verleiht, ist der Anspruch auf Unterstützung aus Fonds unter bestimmten Verhältnissen.

III. DIE HANDWERKERGILDEN ODER ZÜNFTE.

1. Das Aufkommen der Zünfte. Ueber die Entstehung der Handwerkergilden, welche, wie eben gezeigt wurde, im 14. und

15. Jahrhundert, allenthalben den Händen der alten Bürgergilden das Stadtregiment entrissen, oder sich doch neben ihnen Antheil an demselben verschafften, herrscht grosse Meinungsverschiedenheit. Manche, die in den römischen *collegia opificum* etwas vorfinden, das sich mit den Zünften einigermaassen vergleichen liesse, leiteten trotz des gänzlich verschiedenen Charakters des römischen Handwerks und der vollkommen selbständigen Entstehung und Ausbildung der Gewerbe in den germanischen Staaten des Mittelalters, die mit diesen Gewerben entstehenden Vereine der Handwerker von jenen ab [127]). Diese Anschauung hängt enge zusammen mit der Theorie der Zurückführung unserer Städteverfassung auf römischen Ursprung, und selbstverständlich muss sie mit dieser Hypothese stehen und fallen. Wenn aber richtig ist, dass selbst diejenigen deutschen Städte, die schon von den Römern gegründet worden, „fast ohne Ausnahme eine Epoche der Zerstörung durchmachen mussten, dass diese Städte, als sie aus dem Schutte wieder erstanden, anfangs nichts Anderes waren wie die deutschen, und dass sie gleich ihnen mehr Aecker und Weingärten als Höfe und Häuser in ihren Mauern hatten; dass ferner umgekehrt selbst in den romanischen Ländern, ebenso wie nachmals in den slavischen, das Städtewesen und der Bürgerstand germanischen Ursprungs“ [128]), wenn ferner richtig ist, dass die ersten germanischen Städte meistens nichts weiter waren als herrschaftliche Höfe, nur durch Befestigungen vom Lande unterschieden [129]), so dürfte jene römische Ableitung der germanischen Städte und Zünfte als absolut unhaltbar zurückgewiesen werden müssen. Viel wahrscheinlicher wäre die Entstehung des Zunftwesens aus den Innungen, in welche die hörigen Handwerker in bischöflichen und königlichen Städten unter der Vorsteherschaft eines bischöflichen oder königlichen Dienstmanns abgetheilt waren. Aber haben sich auch einzelne Zünfte, und zwar die grosse Mehrzahl derselben, aus derartigen Innungen entwickelt, so fand diese Entwicklung doch nur nach dem Bilde von freien Vereinigungen statt, welche bereits vor dieser Umbildung bestanden. „Die Zünfte sind“ vielmehr, wie Wilda [130]) sagt, „nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit entstanden, — aus der Freiheit des Handwerkerstands sind sie hervorgegangen.“

Ursprünglich nämlich bestand allerdings unzweifelhaft die grosse Mehrzahl der Handwerker aus Hörigen. Schon früh finden wir diese auf den grossen Höfen des Königs, der Bischöfe und Klöster

nach den verschiedenen Handwerken in förmliche Innungen abgetheilt. Auf den einzelnen Gütern bildete die Gemeinde der hörigen Colonen unter ihrem Meier diese Innung; auf den Herrenhöfen waren die zu den Diensten nöthigen gelernten Arbeiter unter einem Dienstmann in Gesellschaften vereinigt. Karl's des Grossen bekanntes *capitulare de villis* zählt eine ganze Reihe solcher Innungen auf. Wie auf dem Lande waren auch in den Bischofsstädten und Pfalzen die hörigen Handwerker in solche Innungen eingetheilt. Aber es wäre „ein grosser Irrthum, gegen welchen sich schon Eichhorn erklärt hat, wenn man glauben wollte, dass ursprünglich alle Handwerker nur von unfreien oder hörigen Leuten getrieben worden seien[131])". In frühern Zeiten gab es wahrscheinlich auch Vollbürger, welche Handwerke betrieben, denn der Ausschluss der Handwerker als solcher aus der Vollbürgergilde gehört, wie schon oben besprochen wurde, erst in eine spätere Entwicklung der letztern. So lange nun der eine Theil der Handwerker sich noch in jenem organisirten Hörigkeitsverhältniss befand, der andere zur Bürgergilde gehörte, war für weitere freie Organisationen derselben, ähnlich den spätern Zünften, weder Bedürfniss noch Raum. Die Hörigen standen in gewerblicher Beziehung lediglich unter den Befehlen der Herrn der Stadt, und in rechtlicher waren sie deren Schutzpflichtige. Den Handwerkern aber, die Vollbürger waren, bot die Gilde einerseits Rechtsschutz, andrerseits aber in gewerblicher Beziehung noch grössere Vortheile als selbst die spätere Zunftverfassung, denn ihnen selbst stand als Vollbürgern in der Stadt vollkommene Gewerbefreiheit[132]) zu, während von den fremden Handwerkern und denen, die nicht Vollbürger waren, das Recht des Gewerbebetriebs von den Herrn der Stadt erkauft und für die Berechtigung, an den Markthallen und den sonstigen, zum Zweck des Waarenverkaufs gemachten Einrichtungen Theil zu nehmen, verschiedene Lasten und Abgaben übernommen werden mussten.

In diesem Zustande trat eine Aenderung ein mit dem Ausschlusse der freien Handwerker aus der Bürgergilde, sowie dadurch, dass fortwährend neue, meist geringere Freie der Umgegend in die Stadt strömten, deren Besitz auf den benachbarten Dörfern nicht mehr zu ihrer Ernährung hinreichte, und die deshalb zu Handel und Handwerk griffen. Jene ehemaligen Mitglieder der Bürgergilde, sowie diese neu zugezogenen freien Handwerker befanden sich gegenüber der Bürgerschaft in einem ähnlichen Ver-

hältnisse, wie früher die Altfreien, als sie sich gegenüber den Uebergriffen der Grossen in Gilden zusammenschlossen. Einerseits versuchte die Bürgerschaft die Handwerker in eine Art Unterthänigkeitsverhältniss herabzudrücken; andrerseits hatte sie nach der Verdrängung der herrschaftlichen Beamten auch die Gewerbe- und Marktpolizei, und die Erlassung von Maassregeln, welche die Handwerker beschwerten, lag sonach in ihrer Macht. Nahe musste hier die Versuchung liegen, auch die freien Familien entstammenden Handwerker denselben Abgaben zu unterwerfen, wie die hörigen; ferner barg auch das Recht Fremden gegen Bezahlung von Einkaufsgeldern den Gewerbebetrieb zu gestatten, Gefahren für die Interessen der heimischen Handwerker. Wie es früher für die Altfreien Erhaltung der persönlichen Freiheit und des kleinen freien Grundbesitzes galt, so galt es also nun für die Handwerker Schutz der Unabhängigkeit und des auf beweglichem Kapital und auf Arbeit beruhenden Erwerbs. Isolirt mussten sie ihren misslichen Verhältnissen erliegen, und mit Nothwendigkeit entstand daher aus diesen dieselbe freie Organisation der freien Handwerker, wie früher der altfreien kleinen Grundbesitzer. Dabei dienten ihnen die Einrichtungen der alten Gilden offenbar als Vorbild, und nur insoweit erscheinen dieselben verändert, als dies das den Handwerkern eigenthümliche Bedürfniss, das bei ihnen die Gilden hervorrief, nämlich der Schutz des Gewerbes der Freien bedingte [133]).

Solche freie Handwerker waren vor Allem die Weber. Sie bildeten eine Art Mittelklasse zwischen den Patriciern und den übrigen Handwerkern. Schon der Umstand, dass letztere nur für lokale Bedürfnisse arbeiteten, während der Absatzkreis der Producte der Weber die entferntesten Länder umfasste, musste ihnen eine viel grössere Bedeutung verleihen. Vor allen waren sie durch Wohlstand, Selbstbewusstsein und Unabhängigkeitssinn ausgezeichnet, und von Alters her genossen ihre Vereine der grössten Selbständigkeit. In allen Städten standen sie an der Spitze der Handwerker, und die Kämpfe dieser mit den Patriciern um politische Emancipation und die Siege derselben sind vor Allem die Kämpfe und Siege der Weber [134]).

Entsprechend sind auch in allen germanischen Industriegegenden der damaligen Zeit, in England, in Flandern und Brabant und in den Städten am Rhein die Gilden der Weber die ältesten. Die Webergilde zu London erhielt von Heinrich I. ihre Bestätigung [135]); desgleichen die zu Oxford. Unter Heinrich II. waren von der Re-

gierung genehmigte Webergilden zu Nottingham, York, Huntingdon, Lincoln und Winchester[136]). In Deutschland ist in Cöln die Wollweberzunft schon im 11. Jahrhundert entstanden[137]) Auch die älteste Bestätigungsurkunde einer Handwerksgilde in Deutschland, in welcher zum ersten Male unzweifelhaft von einer freien Zunft die Rede ist, ist die einer cölner Webergilde[138]). Mit Genehmigung der Richter, Schöffen und Rathsherrn schlossen 1149 die cölner Bettziechweber eine Bruderschaft, und Alle, welche innerhalb der Stadt das Gewerbe betreiben wollten, sollten ihr beitreten und ihren Anordnungen sich fügen. Die Urkunde zeigt, dass schon längere Zeit vor 1149 eine Innung dieser Handwerker bestanden hatte, und dass sie in dem genannten Jahre nur bestätigt wurde. In Speier ist die Wollweberzunft zu Anfang des 12. Jahrhunderts bereits vorhanden. In Mainz werden die Weber bereits 1099 genannt, in Worms 1114. Auch in Frankfurt a/M. war die Wollweberei das vornehmste Handwerk[139]). Ferner waren auch in Paris die Wollweber die ältesten und hervorragendsten Handwerker[140]). Die bedeutendste Rolle spielte aber die Wollweberzunft in dem industriellsten Lande des Mittelalters: in Flandern und Brabant. Hier erscheint sie fast als die einzige Leiterin sämmtlicher Revolutionen des Handwerkerstands. Ja, erwägt man die frühe Blüthe der Wollweberei in diesem Lande, indem bereits im ersten Jahrhundert die hier gewebten Stoffe von grober Wolle in Rom sehr gesucht waren[141]); ferner die durch die nothwendige Vertheidigung des Ufers gegen das Meer und des Küstenlandes gegen die Seeräuber[142]) im Bewusstsein der Bewohner stets äusserst wach erhaltene Grundidee des Gildewesens: die der brüderlichen Zusammengehörigkeit und der Gemeinsamkeit der Interessen; und den kühnen Unabhängigkeitssinn derselben, der hier sogar die Unfreien zum Abschluss von Gilden führte[143]), so liegt die Vermuthung nahe, dass hier unter den ungemein fleissigen und trotzigen Webern zuerst unter germanischen Völkern die Zünfte entstanden.

Entstanden nun die Zünfte zunächst unter den Vornehmsten der Handwerker, den freien, — ebenso wie früher die Schutzgilden unter den Altfreien und wie später die modernen englischen Arbeitergilden unter den bestgestellten Arbeitern und ehemaligen kleinen Meistern zuerst entstanden, — als Schutzmittel gegen Verschlechterung der Lage und Beeinträchtigung von Rechten und Interessen, so diente die neue Organisation doch auch den geringeren Ange-

hörigen ihrer Klasse alsbald als Mittel zur Hebung. Die grossen Vorzüge der freien Genossenschaften vor den hörigen Aemtern musste bald in den letzteren das Bestreben hervorrufen, sich mehr und mehr zu emancipiren und zu freien Genossenschaften umzubilden. Dem entsprechend sehen wir mit der Befreiung der hörigen Handwerker vom eigentlichen Hofrecht viele früher hofrechtliche Innungen allmählich in die Zahl der freien Zünfte übergehen [144]), und diese tauchen um dieselbe Zeit, in welcher die letzten Spuren der Hörigkeit verschwinden, überall in grösserer Anzahl auf. Solche Zünfte wurden dann bei ihrer Privilegirung häufig verpflichtet, für ihre grössere Selbständigkeit in Arbeit und Verkauf, für den Erlass des Erbschaftsanfalls an den bischöflichen oder weltlichen Herrn und für andere ähnliche Befreiungen diesem fortan bestimmte Abgaben zu zahlen, und zwar je nach dem Maasse von Unabhängigkeit, das sie nach Verschiedenheit der Umstände erlangten, grössere oder kleinere. Ueberall jedoch, wo sich die Zünfte aus den alten hörigen Aemtern entwickelten, wurden sie mit Beseitigung der Hörigkeit unter dem Hauche der Freiheit von neuem Leben beseelt; überall gestalteten sie sich nach den Vereinen jener ihnen vorangeeilten Handwerker um; von diesen Vorbildern entnahmen sie einen ganz andern Geist, und, verdankten ihre Genossenschaften auch nicht wie diese dem stärksten Stachel socialer Organisation, der Bedrückung, ihre erste Entstehung, so verhalf ihnen die Bedrückung, welche ihnen sofort nach ihrer Emancipation durch die Geschlechter drohte, doch zur Erlangung vollkommener Freiheit und politischer Bedeutung. Aehnliche Umgestaltungen, wie die von hörigen Aemtern in Zünfte, mögen in einzelnen Fällen auch bei ursprünglich religiösen Brüderschaften stattgefunden haben, welche nach Entstehung der freien Handwerksgilden nach deren Muster auch gewerbliche Bestimmungen trafen, und sich so, analog dem spätern Uebergang einzelner Arbeiterunterstützungskassen (*friendly societies*) in Gewerkvereine, selbst allmählich in Handwerksgilden umbildeten [145]). Handelt es sich nun um Festsetzung der Zeit der Entstehung der Zünfte, so lässt sich im Allgemeinen als solche der Zeitraum vom Ausgang des 11. bis Mitte des 13. Jahrhunderts bezeichnen [146]). Natürlich bedingte das an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten auftauchende Bedürfniss und das allmähliche Aufkommen der verschiedenen Gewerbe in derselben Stadt auch die Entstehung der einzelnen Zünfte [147]).

Das Schutzbedürfniss der freien Handwerker also dagegen, dass nicht die Herrn der Städte die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit und Gewerbe- und Marktpolizei zu ihrer Herabdrückung in die Abhängigkeit und Abgabenpflicht der Hörigen, sowie zu sonstiger Beschädigung ihres Brodstands missbrauchten, hatte ihre Organisation in Gilden hervorgerufen. Als freie Genossenschaften bildeten sie sich aus eigenem Antrieb von selbst, selbstverständlich ohne jegliches Zuthun von Oben. Wie früher die Behauptung und Erlangung der rechtlichen und politischen Freiheit der Zweck der Schutz- und Bürgergilden, so war die Behauptung und Erlangung gewerblicher Unabhängigkeit, mit andern Worten Selfgovernment ihres Gewerbes das Hauptstreben ihrer Organisation. Statt der früheren Behörden sorgten sie nun selbst für die Beobachtung der Gewohnheiten des Handwerks, trafen zu seiner Regelung weitere Bestimmungen, wachten über deren Ausführung und straften die zuwiderhandelnden Gildebrüder. Dabei bedingte jedoch sowohl die Behauptung der Unabhängigkeit gegenüber der Stadtbehörde, als auch die Durchführbarkeit und Wirksamkeit ihrer gewerblichen Vorschriften, dass Alle, die dasselbe Gewerbe betrieben, zur Gilde gehörten. Zweifellos war dies nun bei ihrer Gründung der Fall, da die gemeinsame Bedrückung gewiss alle gleich Interessirte in einem Bunde vereinigte. Nachdem aber schon durch das blosse Bestehen des Bundes eine gewisse Vorsorge gegen die Gefahr getroffen worden, betrieb doch immer der Eine oder der Andere, weniger geneigt seine individuellen Interessen denen des Ganzen unterzuordnen, das Handwerk, ohne der Organisation beizutreten und ohne sich den von ihr im Interesse der Güte der Arbeit und des ganzen Gewerbes getroffenen Maassregeln zu unterwerfen. Dies und die daraus hervorgehenden Nachtheile rechtlich zu verhindern, sowie die Durchsetzung ihrer Ordnung, war jedoch ohne Anerkennung seitens des Herrn oder der Bürgerschaft der Stadt nicht möglich. War also auch zur Errichtung der Gilde als eines freiwilligen Vereines eine obrigkeitliche Bestätigung nicht erfordert [148]), so wurde diese doch zur Erlangung ihrer Anerkennung als einer besonderen unabhängigen Genossenschaft, die nun statt der Stadtobern das Handwerk leitete, für die Gilden von der grössten Bedeutung. Diese Anerkennung gegeben, so folgten alle weitern Schutzmaassregeln von selbst.

Diese Zuweisung aller gewerblichen Angelegenheiten unter die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Handwerkergilde erfolgte in

der Regel vornehmlich durch Bestätigung ihrer Satzung, dass Jedermann, der in der Stadt oder einem gewissen Bezirke das Handwerk betreibe, ihr beitreten und angehören sollte [149]). Dafür mussten denn jährlich gewisse Abgaben entrichtet werden [150]). In London erhielt dieselben der König. So bezahlten z. B. unter Heinrich I. und jedem folgenden Könige die Londoner Weber der Krone eine Rente oder Pacht (*ferme*) für ihr Gilderecht, und Madox [151]) zählt achtzehn Gilden auf, die wegen Vernachlässigung dieser Abgabe unter Heinrich II. als illegitim in Geldstrafen verfielen. Da sich jedoch in Folge dieser Freiheiten der Zünfte die Bürgerschaft nicht länger der ungetheilten Herrschaft der Stadt erfreute, so zeigte sie sich überall äusserst eifersüchtig gegen die Gerichtsbarkeit, die sich so zu ihrem eigenen Schaden in ihrem Schoosse erhob. Sie widersetzte sich mit aller Macht der Errichtung von Handwerksgilden, und die ganze Geschichte dieser bis sie im 14. und 15. Jahrhundert zur Herrschaft gelangten, erscheint als nichts Anderes, als ein fortgesetzter Kampf der Handwerker mit der Stadt um diese Freiheiten [152]). Die normännischen Könige aber, gleich gewandt beide entgegengesetzten Interessen zum Vortheile ihres Fiscus auszubeuten, scheinen diese Gilden je nach dem Meistgebot der Bürgerschaft oder der Handwerker bald unterdrückt, bald genehmigt zu haben.

Ein sehr anschauliches Beispiel dieser Kämpfe der emporkommenden Zünfte mit der alten Bürgerschaft bietet der Streit der Weber mit der City von London. Schon von Heinrich I. (1100—1133) hatten sie das Recht erhalten, „dass Niemand innerhalb der City sich in ihr Gewerbe einführen solle, ausser durch sie“ (d. h., ausser er würde Mitglied ihrer Zunft), „und Niemand, der nicht Mitglied ihrer Gilde, in Southwark oder andern zu London gehörigen Orten,“ und von Heinrich II. (1154—1189) wurden ihnen diese Freiheiten bestätigt. Die Freiheit von der Jurisdiction der City erregte nun die Eifersucht der letztern in so hohem Grade, dass die Webergilde die heftigsten Kämpfe mit den Bürgern um ihre Freiheiten und ihr Vermögen zu bestehen hatte. König Johann musste den Bürgern auf ihre Bitte sogar versprechen, „dass die Webergilde von nun an nicht in der City von London bestehen, noch überhaupt aufrecht erhalten werden solle;“ doch da die Gilde jährlich dem Könige 18 Mark bezahlt hatte, so sollten die Bürger „20 Mark in Gold als Geschenk“ statt dessen bezahlen. Diese Unterdrückung der

Zünfte blieb aber, wie es scheint, hier ebenso unwirksam wie in den analogen Fällen in Belgien und Deutschland; denn bereits im sechsten Jahre Heinrich's III. (1221—22) befinden sich Weber und Stadt wieder in Streit, und „die Weber von London", wie Madox berichtet, „fürchtend, der Bürgermeister und die Bürger von London möchten ihnen ihre Bestätigungsurkunde und die ihnen von König Heinrich II. verliehenen Freiheiten entreissen, übergaben diese Urkunden dem Schatzamt, damit sie dort im Schatze verwahrt und ihnen wieder ausgeliefert würden, wenn sie dieselben brauchen sollten, und alsdann wieder im Schatze aufgehoben würden." Selbst im 14. Jahre Eduard's II. (1320—21) sind die Freiheiten der Weber noch Streitpunkt zwischen ihnen und der Stadt, jedoch diesmal vor Gericht. Bei Gelegenheit, wie es scheint, von Anklagen wegen Ueberschreitung und Missbrauch ihrer Freiheiten mussten die Weber ihre Gildeberechtigung, sowie die Rechtmässigkeit der von ihnen zur Regelung ihres Gewerbes erlassenen Anordnungen im Einzelnen nachweisen. Konnte ihr Recht auch im Ganzen nicht bestritten werden, so wurde ihnen doch von mehreren Einrichtungen nachgewiesen, dass sie erst nach Verleihung ihrer Bestätigungsurkunde entstanden [153]). Denselben Kampf der Zunft mit der Stadtbehörde noch im 15. Jahrhundert zeigen die auf die Schneidersgilde zu Exeter bezüglichen Dokumente in der Sammlung von Toulmin Smith [154]). Mitunter wurden auch, wie bei der Bäckergilde zu Basel, diese Reibungen, welche die neue Gestaltung des Handwerkerstands zwischen deren Vorstehern und der Polizeibehörde der Stadt hervorrief, erst die Hauptursache der schriftlichen Feststellung der Rechte der Zunft [155]).

Zur vollen Unabhängigkeit der Handwerksgilde gehörte nothwendig das Recht zur Regelung ihres Gewerbs und zur Leitung der Gilde frei und selbständig einen Meister zu wählen. In England war diese Freiheit nie beschränkt; wenigstens ist mir aus den Nachrichten über englische Handwerksgilden nichts Gegentheiliges bekannt [156]). Auf dem Continent jedoch war die Einsetzung des Meisters der Zunft verschieden je nach der Art ihrer Entstehung und je nach dem Maasse von Unabhängigkeit, dessen sich das einzelne Handwerk zur Zeit der Anerkennung seiner Gilde erfreute [157]). So hatten die Zünfte, welche die freien Handwerker unter sich bildeten, wie z. B. die Weberzunft in Cöln [158]), die Zünfte in Flandern [159]), von Alters her absolute Selbständigkeit in der Wahl

ihrer Meister. In Basel dagegen, wo die Zünfte aus den alten hofrechtlichen Innungen hervorgegangen, ernennt in den ältesten Bestätigungsurkunden und in den wahrscheinlich weniger angesehenen Gewerben (Spinnwettern und Metzgern) 1248 der Bischof den Meister, während 1260 die Schneider (damals stets gleichzeitig Tuchkaufleute) selbst ihre Meister erwählen [160]). Aus wahrhaft grossherzigen Beweggründen hatte bereits 1157 Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Schuhmachern daselbst das Recht der freien Meisterwahl gewährt; der Fall blieb jedoch damals wohl ebenso vereinzelt, wie die Gesinnung selten [161]). In Paris setzt im 13. Jahrhundert der *prévot de Paris* nach Belieben die Meister der Seiler und der Geflügelhändler ein und ab; die Bader dagegen erwählen frei und selbständig drei *preud'hommes* zur Regelung ihres Gewerbes [162]). Die freie Wahl wurde dann bei allen Gewerben die Regel, bis Karl IV. von Frankreich (1321—1328) den Pariser Handwerkern das Recht entzog, einen selbstgewählten Meister zu haben [163]). Ja Karl VI. setzte 1408 gleichzeitig mit der Bestätigung der Statuten einer Zunft, ihr einen seiner Kammerdiener zum Meister [164]). In andern Ländern, wie im deutschen Reiche, musste ziemlich allgemein noch im 13. Jahrhundert der von Andern gesetzte Vorsteher dem freigewählten Zunftmeister weichen, und nur während der Zunftkämpfe mussten sich in den deutschen und belgischen Städten die Handwerksgilden oft wieder von den Patriziern gesetzte Meister gefallen lassen. Dies änderte sich natürlich sofort wieder mit dem Triumphe der Handwerker.

Dieser Triumph erfolgte überall, wie schon oben besprochen wurde, im 14. und 15. Jahrhundert, je nach den Verhältnissen an den verschiedenen Orten früher oder später. In London erscheinen die Handwerksgilden unter Eduard III. im Vollbesitze der Herrschaft. Die Freiheiten, die ihnen bisher nur in Folge von Duldung oder gegen Bezahlung von Renten (*fermes*) zugestanden, wurden ihnen von Eduard III. zuerst allgemein urkundlich bestätigt; die Stadtbehörde von London, die früher die Zünfte mit aller Macht bekämpft hatte, genehmigte nun selbst ihre Statuten, und im 14. Jahrhundert erschien die grosse Mehrzahl der Gewerbe vor dem Bürgermeister und den Elterleuten von London, damit ihre Artikel registrirt würden. Gleichzeitig nahmen sie eine besondere Uniform an und hiessen davon *Livery Companies*. Ja Eduard III. selbst wurde Mitglied einer derselben, derjenigen der Gewandmacher, und

sein Beispiel fand unter seinen Nachfolgern und den Grossen des Reichs zahlreiche Nachahmer [165]).

Blieb nun auch, wie schon angegeben, die politische Macht nicht überall dauernd in den Händen der Handwerker, so blieb ihnen doch überall die unabhängige Verwaltung und Gerichtsbarkeit in allen gewerblichen Angelegenheiten, und das Grundprincip ihrer gewerblichen Politik: der Schutz des auf kleines Kapital und Arbeit gegründeten freien selbständigen Erwerbs gelangte überall zum Durchbruch. Dies zeigte sich in England in einem Gesetze vom Jahre 1363 (Act 37. Edward III. c. 5). Im 19. Jahre Eduard's III. (1345) hatte sich nämlich ein Theil der Pfefferer von der alten Gilde der Pfefferer getrennt und eine besondere Genossenschaft gegründet. Der Bericht [166]) über den Hergang bei der Gründung, wie „zweiundzwanzig Personen vom Gewerbe der Pfefferer übereinkommen, ein gemeinsames Essen zu veranstalten," zu dessen Bestreitung jeder 12 *d.* beitragen musste, „und das Genauere über ihre Vereinigung, in eine Gewerbsgenossenschaft schriftlich festsetzen," dann nach dem Essen sofort ihre Vorsteher erwählen, und die periodischen Beiträge bestimmen, zeigt grosse Aehnlichkeit dieses Hergangs mit den Vorgängen bei Gründung moderner Arbeitergenossenschaften, wie z. B. des Gewerkvereins der Buchbinder nach Dunning's trefflicher Geschichte derselben [167]). Diese 22 Pfefferer aber waren, — äusserst unähnlich den Gründern des letztern, — die reichsten ihres Gewerbes [168]), und zwar wahrscheinlich ehemalige Angehörige der alten Bürgerschaft, die wie alle Bürger unter Eduard II. einer Gewerbsgilde hatten beitreten müssen. Nun sonderten sie sich in eine besondere Genossenschaft ab, übten wohl noch factisch die ihnen ehemals als Vollbürgern rechtlich zustehende Gewerbefreiheit und drohten so mittelst ihres Reichthums die zahlreichen übrigen Gewerbsgilden zu erdrücken. Wenigstens klagt eine im 36. Jahre Eduards III. gegen sie eingebrachte Petition, „dass neuerdings grosses Unheil entstanden sei, sowohl dem Könige wie den grossen Herrn und Gemeinen, durch die Kaufleute genannt *Grocers* (grossers), die jegliche Art verkäuflicher Waaren ingrossirten, und plötzlich den Preis solcher Waaren im Reiche in die Höhe trieben; indem sie nach Verabredung und Gesetzen, welche sie unter sich in ihrer Gesellschaft, die sie die Brüderschaft und Gilde der Kaufleute nannten, machten, solche Waaren, die am theuersten seien, zum Verkauf ausböten und die übrigen aufspeicherten für die Zeiten der Theuerung

und des Mangels." Darauf verordnete nun der Act 37. Edward III. c. 5: „dass jeglicher Handwerker und Angehörige von Gewerben vor der nächsten Lichtmess ein bestimmtes Gewerbe erwählen solle; und dass er, nachdem er solches erwählt habe, fürderhin kein anderes betreiben solle [169])." Dies war eine gesetzliche Anerkennung des Princips der Gewerbepolitik der Handwerker, dass nämlich vorgesorgt werden solle, dass Jedermann mit einem kleinen Kapitale und seiner Arbeit frei und selbständig in seinem Gewerbe sein täglich Brod gewinnen könne, gegenüber dem Principe der Reichen: der Gewerbefreiheit. In gleicher Weise gelangte es auch in allen Zünften des Continents zur Geltung, und in Kaiser Sigmunds äusserst origineller weltlicher Reformation von 1434 findet sich dasselbe besonders klar formulirt [170]).

2. Die Verfassung der Zünfte. — Im Vorgehenden sind wir der Entwicklung der Zünfte von ihrer Entstehung an bis zur Zeit, in der sie zur Herrschaft gelangten, gefolgt. Wie überall in der menschlichen Geschichte, sowohl in der Geschichte der Einzelnen wie in der ganzer Völker, folgte aber auch bei den Zünften auf eine lange, harte Periode glorreichen Wachsthums nur eine verhältnissmässig sehr kurze Zeit vollkommen reiner Blüthe. Die Spitze des Berges, die erklommen wurde, war unendlich schmal. Kaum war der Gipfel erreicht, so zeigten sich schon wenn auch noch so schwache Spuren der beginnenden Abdachung. Und folgte auf die Periode der nur von reinen Motiven getragenen Jugendzeit der Zünfte auch noch ein langes, ruhmvolles und kräftiges Mannesalter, so zeigt sich doch schon in ihm die allmählige Verkehrung von anfänglich in der trefflichsten Absicht getroffenen Bestimmungen in Caricaturen des ursprünglich Beabsichtigten, bis sich in dem Zerrbilde, zu dem sie in ihrem Greisenalter herabsanken, kaum mehr die ursprünglich reinen und edlen Linien erkennen lassen. Mit der Erlangung vollkommner Selbständigkeit beginnt schon diese allmählige Entartung, und zwar in den einzelnen Zünften früher oder später, je nachdem sie früher oder später zu dieser Selbständigkeit gelangten. Doch bevor ich auf die Periode dieser ihrer Entartung eingehe und die Missbräuche hervorhebe, welche der unbestrittene Besitz ihrer Freiheiten und die volle Herrschaft in gewerblichen Dingen auch bei ihnen erzeugte, will ich ihre Verfassung in jener ersten Periode betrachten [171]). Denn nur so werden sich die grossen,

wahrhaft edeln ihren Bestimmungen zu Grunde liegenden Züge in ihrer vollen Reinheit erkennen lassen.

Die Verfassung der Zünfte in der Zeit vor ihrer Entartung ist der vollkommene Ausdruck der Bedürfnisse, welche sie in's Dasein riefen, und der Aufgabe, welche sie zu erfüllen hatten. Ihr Grundprincip ist dasselbe wie das der ersten Schutzgilden, also jener künstlichen Verbände, die zum Ersatz des natürlichen der Familie und zur Sicherung des Schutzes, den diese früher ihren Angehörigen gewährte, entstanden. Sie selbst erwuchsen zuerst unter den freien Handwerkern, als diese aufhörten, jenen ersten die Familie ersetzenden Brüderschaften anzugehören, und später auch unter den Hörigen, als diese aus der Familie ihres Herrn heraustraten. Wie jene ersten Gilden sollten sie Verhältnisse wie unter Brüdern erzeugen, vor Allem dem Angehörigen den Beistand gewähren, den das Familienglied von der Familie erwarten konnte. Da das Bedürfniss ein anderes geworden, erstreckte sich dieser Beistand nun nicht mehr auf Schutz von Leib und Leben und gegen Diebstahl; denn dafür sorgte nun die Obrigkeit, die aus jener Schutzgilde erwachsen. Er erstreckte sich vielmehr vornehmlich auf Sicherung des unabhängigen, unverkümmerten, regelmässigen Erwerbs des täglichen Brodes mittelst des Handwerks. Als sie dann, ähnlich jenen frühern Gilden zum Schutze des Rechts, zur gesetzlichen Anerkennung gelangten und als besondere Genossenschaften zur Regelung ihres Gewerbs in den Staatsorganismus sich eingliederten, trat zu jenem Grundelement ihres Wesens, der Gleichheit und Brüderlichkeit, noch als zweites hinzu: ihre Eigenschaft als polizeiliche Behörde. Diese beiden Elemente finden sich bei den Handwerksgilden aller Länder gleich wieder. Ja sie gelangten sogar im Einzelnen in allen zu solch' ähnlicher Ausbildung, dass wer die Gildestatuten eines Landes kennt, die aller kennt. Nur in einzelnen, untergeordneten, positiven Bestimmungen finden sich Abweichungen, auf die ich im Folgenden näher hinweisen werde [172]).

Der Schwerpunkt der Zunft lag in der Versammlung [173]), die wöchentlich oder vierteljährlich alle Gildebrüder vereinte. Sie wurde der grössern Feierlichkeit halber stets unter gewissen Ceremonien abgehalten. Die sonst, ähnlich den Laden der modernen englischen Gewerkvereine stets mit mehreren Schlössern und Gegensperren verschlossen gehaltene Lade, welche die Zunfturkunden, die Statuten, die Gelder und andere werthvolle Dinge enthielt, wurde dabei

geöffnet, und alle Anwesenden mussten ihr Haupt entblössen. Diese Versammlung besass alle Rechte, welche sie nicht selbst zu delegiren vorzog. In ihr wurden die Vorsteher und die übrigen Beamten gewählt, jene bereits erwähnten Fälle, in denen die Meister von Königen, Bischöfen oder den Stadtbehörden eingesetzt wurden, ausgenommen. In der Regel stand es den Gilden frei, ihre Meister aus der eigenen Mitte zu nehmen oder andere höher gestellte Personen zu wählen; mitunter jedoch waren sie bei ihrer Wahl auf ihre eigenen Genossen beschränkt [174]). Fiel die Wahl auf ein Mitglied, und wollte dieses sie ablehnen, so verfiel es in Strafe. Von einem Rathe, der ähnlich den spätern englischen *Assistants*, Beisitzern, diesen Vorstehern zur Seite stand, findet sich in jener Zeit höchstens eine Spur in der Minimalzahl von Mitgliedern, welche bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. bei Ausübung der Gildegerichtsbarkeit, mitwirken musste. In Deutschland [175]) findet sich etwas Aehnliches in dem Rathe von 6 oder 8 Mannen eher als in England, wo 1397 zuerst in den Urkunden der Grocers berichtet wird, dass sechs Personen dieser Zunft gewählt wurden, um den Vorstehern bei der Erfüllung ihrer Pflichten beizustehn. Sonst finden Beisitzer sich dort erst im 16. Jahrhundert. Auch finden sich bei den Grocers frühzeitig (1346) vier Controlleure, „um die Rechnungsablage der Vorsteher zu prüfen."

Die Vorsteher beriefen und leiteten die Versammlungen, erliessen mit deren Zustimmung Ordnungen zur Regelung des Gewerbs und wachten über deren Ausführung und über die Aufrechterhaltung der Handwerksgewohnheiten. Sie hatten ein Recht, alle Fabrikate zu prüfen, und ein Recht der Suche nach vorschriftswidrigen Werkzeugen und Producten und bildeten mit Zuziehung einer Minimalzahl von Gildegenossen die oberste Behörde in allen Angelegenheiten der Gilde. Diese genossenschaftliche Gerichtsbarkeit der Zünfte ist, wie Maurer [176]) sagt, „gewiss ebenso alt als die Zunftgenossenschaft selbst; denn es lässt sich nach germanischen Ideen keine Genossenschaft ohne genossenschaftliche Gerichtsbarkeit denken." Kein Gildemitglied konnte vor einem andern Richter, als vor ihnen, in Gewerbsangelegenheiten belangt werden. Es sind noch zahlreiche Belege [177]) von der Strenge und Gerechtigkeit vorhanden, mit der sie die ihnen obliegenden Pflichten übten. Hielten sie Gericht, so geschah dies immer unter besonderen Formen und Feierlichkeiten; so hielt z. B. 1275 der Obermeister der Maurer

beim Dombau zu Strassburg Gericht, sitzend unter einem Baldachin. Ueber lokale Stadtgewerbe jedoch behielten die Stadtbehörden, auch nachdem die Zünfte zur Herrschaft gelangt waren, stets noch eine gewisse Controlle. Die gewählten Vorsteher mussten jährlich vor den Bürgermeister geführt werden und dort schwören „treu ihre Pflichten auszuführen." Der Bürgermeister entschied Streitigkeiten unter den einzelnen Zünften, er konnte nach Belieben die Zunftvorsteher mit Geldstrafen belegen und einkerkern; und besonders über den Verkauf der nothwendigsten Lebensmittel, wie Brod, Fleisch, Getränke, Brennmaterialien wachte die Stadtbehörde, um Verfälschungen und Uebertheuerungen zu vermeiden [178]).

Die Strafen, welche die Zünfte verhängten, bestanden nur in bestimmten Summen Geldes oder in früherer Zeit in gewissen Quantitäten Wachs, oder in Bier oder Wein zum Vertrinken, welche entrichtet werden mussten. Bei schwereren Vergehen, wie Meineid, beharrlichem Ungehorsam u. dergl., erfolgte Ausschliessung aus der Gilde, womit der Verlust des Rechts, das Gewerbe zu betreiben, verbunden war [179]). An den Geldstrafen hatten sehr häufig Fürsten, Kirchen und Stadtbehörden Antheil, ebenso wie an den Eintrittsgeldern und Beiträgen der Mitglieder [180]), besonders in Frankreich [181]), wo die Erlaubniss das Gewerbe zu betreiben oft geradezu vom Könige erkauft werden musste. Zur Eintreibung der Eintrittsgelder, der Beiträge zur Entrichtung der dem Könige zu zahlenden Renten (*fermes*), sowie der Strafgelder bedienten sie sich schon des gelegentlich der Sheffielder Gewerksstreitigkeiten so viel besprochenen „*Rattening*" als Mittel, d. h. sie nahmen den Schuldenden ihre Werkzeuge weg [182]). Allerdings konnten sie sich, da ihre Ansprüche gesetzlich anerkannt waren, durch den Verkauf derselben bezahlt machen, während der Mangel solcher Anerkennung jene modernen Gewerkvereine zwang, durch Verstecken und Vorenthalten des Weggenommenen die Bezahlung der Rückstände herbeizuführen. Dieses Zwangsmittel bestand noch ebenso im 17. Jahrhundert [183]), so dass jenes Rattening, das solch' pharisäische Entrüstung der gesammten Presse der Arbeitgeber heraufbeschwor, sich wahrscheinlich einer ununterbrochenen Abstammung von den Genossenschaften der Arbeitgeber bis hinauf in die Zeiten von spätestens Eduard II. erfreut. Aber es ist noch weit älter. Es ist das alte Pfändungsrecht des Gläubigers gegen seinen Schuldner, welches in den ältesten Gesetzen aller germanischen Stämme sich wiederfindet,

und in Deutschland bis in das 16. Jahrhundert gesetzlich geübt wurde [184]).

War die Aufgabe der Genossenschaft der Handwerker die Regelung ihres Gewerbs, so war eine nothwendige Bedingung der Wirksamkeit ihrer Vorschriften, dass alle, die das Gewerbe betrieben, ihr angehörten. Als sie als besondere Behörde zu gesetzlichen Zwecken anerkannt worden, verstand sich dies dann von selbst. Es ist daher vollständig irrig, die überall wiederkehrende Bestimmung, dass Jedermann, der das Gewerbe betreibe, der Gilde beitreten müsse, als einen Ausfluss der monopolistischen Tendenzen der Zünfte darzustellen [185]). Von einem Monopole kann vielmehr damals gar keine Rede sein. Es war ja nicht, wie zur Zeit der Entartung der Zünfte, als diese als Corporationen mit abgeschlossener Zahl von Mitgliedern jedem Nichtzunftgenossen den Gewerbebetrieb verboten. Jedem war vielmehr der Betrieb des Gewerbes gestattet; nur musste er sich dem Organismus, der zur Regelung des Gewerbs geschaffen war, einfügen und unterwerfen, d. h. der Zunft beitreten. Dafür erhielt er dann als stimmendes Mitglied selbst wieder Einfluss auf ihre Beschlüsse. Auch erklären die jährlichen Abgaben, welche die Handwerker für ihre Freiheiten zahlen mussten, den Wunsch, alle Gewerbsgenossen zu ihrer Bestreitung herbeizuziehen; und leicht verständlich ist die Entrüstung der londoner Weber, als Eduard III. den flandrischen Webern besonderes Gilderecht verlieh, und ihr Versuch, deren Betheiligung an der Bezahlung ihrer eigenen Abgaben (*ferme*) herbeizuführen [186]).

Die Einnahmen der Zünfte bestanden in geringen Eintrittsgeldern, in Wachs für die Kirche, und in Abgaben, die in jedem einzelnen Falle, der sie nöthig machte, von den Mitgliedern erhoben wurden; wie z. B. bei Tod, Verarmung, Pilgerfahrt u. dergl. eines Mitglieds. Regelmässige periodische Beiträge finden sich erst später.

Die Bestimmungen nun, welche die Zünfte trafen, und denen sich alle Gewerbsgenossen zu unterwerfen hatten, entspringen theils der Sorge für das Interesse der Consumenten, d. h. sie bezogen sich auf Sicherung der Güte und Billigkeit der Waare, theils auch sorgten sie für das Interesse der Producenten, nämlich wie alle Gildestatuten für das zeitliche und ewige Wohl der Gildegenossen. Beiden Arten liegt das Grundprinzip der Gilden zu Grunde, die Wahrung der gemeinsamen Interessen durch Vereinigung; denn

mochte auch bei den Bestimmungen der erstern Art die Eigenschaft der Zunft als polizeiliche Aufsichtsbehörde im Interesse des Publikums überwiegen, so wirkte doch auch bei ihnen die Idee mit, sich mittelst solcher Maassregeln gegen den Verlust der Ehre und des Rufes des Gewerbs, sowie, besonders bei den für einen weitern Absatzkreis arbeitenden Handwerkern, wie den Webern, sich gegen den Verlust ihrer Kundschaft zu schützen.

Vor Allem findet sich überall, sobald die Zünfte gesetzlich anerkannt waren, das Recht, das Gewerbe auszuüben und Fabrikate desselben zu verkaufen, stets an das Bürgerrecht der Stadt geknüpft[187]), was sich aus der politischen Tendenz und Bedeutung der Zünfte hinreichend erklärt. Ausnahmsweise[188]), wie bei den Walkern zu Lincoln, findet sich auch Zulassung von Fremden gegen besondere Abgaben an die Zunft; auf dem Continent findet sich häufig seit dem 14. Jahrhundert ein Gegenseitigkeitsverhältniss unter den einzelnen Städten festgesetzt, so z. B. 1365 in Tournay[189]). Niemand wurde, selbst nicht zum allerniedrigsten Gewerbe, zugelassen oder darin geduldet, dessen sittliches Betragen und dessen Ehre nicht von jedem Makel rein war, Niemand ferner, der nicht gezeigt hatte, dass er ein tüchtiger Arbeiter sei, und deshalb vor Allem Keiner, der nicht eine bestimmte Lehrzeit durchgemacht hatte. Diese Lehrzeit war in verschiedenen Gewerben von verschiedener Dauer, in England betrug sie regelmässig sieben, in Frankreich drei bis vier, mitunter auch sechs, in Deutschland zwei bis vier Jahre. Die Aufnahme eines Lehrlings war entsprechend ihren grossen rechtlichen Folgen ein besonders feierlicher Act. Da sie der Beginn einer Art von Noviciat des Bürgerrechts war, geschah sie in der Regel im Rathhaus der Stadt vor den Stadtbehörden (in London noch heute[190]) in Guildhall durch den Stadtkämmerer) oder in feierlicher Zunftversammlung. Es wurden dabei dem Lehrling seine Pflichten in sittlicher und gewerblicher Beziehung besonders an's Herz gelegt, und schliesslich ein Document, der Lehrbrief, über den Act aufgenommen, der dann auch die besonderen Bedingungen des Einzelnen gegenüber seinem Lehrmeister enthielt. Der Lehrling wurde durch diese Aufnahme Mitglied der Familie des Meisters, der ihn in seinem Gewerbe unterrichtete und wie ein Vater während seiner Lehrzeit über seine Sitten wie über seine Arbeit zu wachen hatte. Nach Ablauf der Lehrzeit wurde er dann, abermals unter besondern Formen und Feierlichkeiten, in die Gilde aufgenommen und dadurch

Bürger der Stadt. Bei beiden Aufnahmen, als Lehrling wie als Zunftmitglied, mussten kleine Abgaben erlegt werden, in London bei der erstern 2 *s* 6 *d*, bei der letztern 3 *s* 4 *d*.

Die nächste Sorge der Zunft nach der für tüchtige Handwerker war die für den Gebrauch tüchtiger Werkzeuge und die Anwendung geeigneter Fabricationsprocesse. Kein Mitglied der Zunft durfte Werkzeuge besitzen, „ausser dieselben waren beglaubigt als gut und ehrlich", und die Statuten enthalten bis in die kleinsten Details sich verlierende Vorschriften und Verbote in Bezug auf die Methode des Arbeitens. Besonders war das Vermischen schlechterer mit besseren Stoffen zum Nachtheile der Käufer, sowie der Verkauf reparirter Waaren als neuer strenge verboten. Auch Maassregeln zum Schutze des Publicums gegen Verderb der den Handwerkern zur Bearbeitung anvertrauten Stoffe waren getroffen. So bestimmen die Statuten der londoner Weissgerber[191]), dass die Gildebrüder einem Mitgliede, dass sich bei seiner Arbeit nicht zu helfen wisse, beistehen sollten, damit die Arbeit nicht verloren gehe. Besonders finden sich derartige Bestimmungen bei den Maurern[192]), bei denen der Kunde besondere Garantien für die gute Vollendung der Arbeit erhielt. Bald entstanden unter der Oberaufsicht der Stadtbehörden auch Preisbestimmungen für das Gewerbe[193]). Auch finden sich Verordnungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf Beobachtuug von Reinlichkeit beim Betriebe des Handwerks. Allen diesen Aufsichtsmaassregeln gegenüber war dann auch allen Zunftgenossen gestattet, innerhalb der Stadt ohne andere Controlle als die der Zunft alle zum Gewerbe gehörigen Dinge zu verkaufen.

Im Interesse der Güte der Waaren verordnen die Gildestatuten stets auch, dass Niemand „länger arbeiten solle als von Beginn des Tages bis Feierabend," noch auch „des Nachts bei Kerzenlicht"[194]). Doch lag zweifellos dieser Bestimmung noch viel mehr die Rücksicht auf das Wohlbefinden der Gildebrüder zu Grunde, der Wunsch, ihnen auch Zeit zur Erfüllung ihrer häuslichen und politischen Pflichten zu gewähren, und zu verhüten, dass durch den übereifrigen Erwerbstrieb Eines oder Weniger die Gesammtheit durch die Concurrenz zu Ueberanstrengungen gezwungen und jede Freude des Lebens getödtet werde. Der gleichen Rücksicht entsprangen mitunter auch längere Ferien, wie z. B. das Verbot der londoner Weber[195]) zwischen Weihnachten und Lichtmess zu arbeiten, ferner unterstützt von religiösen Anschauungen die strengen Verbote

der Arbeit an Sonn- und Festtagen, und „am Samstag oder dem Vorabend eines doppelten Festtags, nachdem Mittag geläutet." Das letzte, in allen Ländern allgemein verbreitete Verbot der Arbeit an den genannten Nachmittagen hatte seine Ursache in dem Gebrauche der katholischen Kirche schon die Vorabende von Sonn- und Festtagen mit Gottesdienst zu feiern, fiel mit der Reformation auch deshalb hinweg, und erst in neuester Zeit gelingt es den englischen Arbeitern die verlorene Ruhezeit sich zurückzuerobern. Ueberhaupt war einer ruinirenden Concurrenz unter den Gildebrüdern als dem Geiste der Brüderschaft zuwider auch durch sonstige Maassregeln vorgebeugt. Kein Zunftgenosse sollte dem andern die Kundschaft abspenstig machen. Keiner durfte suchen des Bruders Knecht wegzudingen. Oft findet sich eine Beschränkung der Zahl der Lehrlinge und der Knechte, die der Einzelne haben durfte[196]). Ferner sollte, so lange Mitglieder der Gilde ausser Arbeit waren, nicht mit Nichtgildemitgliedern gearbeitet werden[197]); dagegen war es erlaubt, Frau, Kinder und Magd jederzeit zur Arbeit zu verwenden; denn das ganze Haus des Gildebruders galt als zur Gilde gehörig[198]). Dies wurde leider später die Ursache der vielen Begünstigungen der Söhne von Gildebrüdern bei Erlernung des Gewerbes und bei Erwerbung des Zunftrechts, sowie der Entartung der Zünfte zu Familiencoterien. Eine Consequenz daraus war auch, dass auch nach dem Tode des Gildebruders dessen Wittwe das Gewerbe weiter betreiben und Mitglied der Zunft bleiben konnte. Ja heirathete sie in zweiter Ehe einen Mann von demselben Gewerbe, der noch nicht die Mitgliedschaft der Gilde besass, so übertrug sie diese dadurch in der Regel[199]) sogar auf ihn. Heirathete sie dagegen einen nicht zu demselben Gewerbe Gehörigen, so wurde sie für die Dauer dieser Ehe ausgeschlossen.

Wie nun auf der einen Seite, wie wir aus einer Reihe der eben angeführten Bestimmungen ersehen, das Streben der Zunft dahin ging, zu sorgen, dass jeder der Gildegenossen einen möglichst gleichen Antheil an der zu verrichtenden Arbeit des Gewerbes erhalte, so finden wir andrerseits eine Reihe von Verordnungen, welche Gleichheit der Productionskosten herbeizuführen geeignet waren. Vor Allem gehören hierher die Bestimmungen, wodurch jeder Zunftgenosse, der Material einkaufte, verpflichtet wurde, sich die Theilung mit den Genossen, welche Antheil an dem Gekauften wollten, gefallen zu lassen[200]). Ja noch 1723, also zur Zeit der be-

reits vollkommenen Entartung der Zünfte, bestimmen die Statuten der Gilde der Schreiner und Zimmerleute zu Worcester[201]), „dass wo immer ein Zunftgenosse eine Anzahl Balken oder Bretter, die in die Stadt zum Verkaufe kommen und für das Handwerk geeignet sind, kauft, jedes Zunftmitglied auf sein Verlangen und gegen Baargeld zum Kostenpreise einen Antheil daran haben soll, der nicht das Drittel übersteigt, unter Strafe von 20 *s* bei Verweigerung der Theilung." Die Zunftbestimmungen hatten in der That den Zweck, den sie auch selbst angeben, „die bessere Unterstützung und den Vortheil der ärmeren Art"[202]). Dies zeigt sich auch in häufigen Bestimmungen, wie die, dass ein Mitglied, das verarmt ist „durch Erlebnisse auf der See, oder Erhöhung des Waarenpreises, oder durch Leihen und Verpfänden, oder sonst ein Unglück" Anspruch auf Unterstützung haben solle im Verhältniss zum Vermögen der Bruderschaft. Demselben brüderlichen Geiste entsprachen auch das Verbot für einen Kunden zu arbeiten, der dem Bruder noch Zahlung schuldet; ferner, die Verbote von Beschimpfungen und Misshandlungen unter Gildebrüdern, das Verbot in Schuld- oder andern Streitigkeiten vor Gericht zu gehen, wenn nicht zuvor von den Gildevorstehern jeder Vergleich versucht worden, und eine Reihe andrer Bestimmungen, die sich auf ihr häusliches Betragen[203]) unter einander und die Verhütung nachbarlicher Chicane beziehen. Auch enthalten die Gildestatuten entsprechend dem Geiste ihrer Zeit häufig Luxusgesetze für die Genossen, besonders mit Rücksicht auf die Lehrlinge. Da die Zünfte auch als Abtheilungen der städtischen Kriegsmacht betrachtet wurden, finden sich in ihren Statuten häufig auch hierauf bezügliche Vorschriften, und glänzend waren die Siege, welche einzelne Zünfte unter ihrem Banner erfochten. Natürlich fehlte auch bei den Zünften nicht das wesentliche Element aller Gilden, die gemeinsamen Mahle, die später in ihren mitunter grossartigen Zunfthäusern abgehalten wurden. Die Gilde, welche auf diese Weise wie eine liebevolle Mutter in jeder Lage des Lebens ihren Söhnen vorsorgend und helfend zur Seite stand[204]), sorgte für ihre Kinder auch noch nach deren Tode, und noch in ihrem letzten Acte äusserte sich jener Geist der Gleichheit, der allen ihren Einrichtungen zu Grunde lag und deren Stärke ausmachte: in Fällen von Zahlungsunfähigkeit beim Tode sollte das Begräbniss der armen Mitglieder gleich feierlich begangen werden wie das der reichen.

Ausser einer Brüderschaft zur Sorge für das zeitliche Wohl der

Genossen waren die Zünfte, wie alle Gilden, gleichzeitig auch religiöse Brüderschaften. Im Berichte über die Entstehung der Zunft der *Grocers*[205]) wird gemeldet, dass diese sofort bei ihrer ersten Zusammenkunft einen Gehalt für den Priester festsetzten, der ihre Gottesdienste leitete und für ihre Verstorbenen betete. In diesem Punkte gleichen sich die Zünfte aller Länder, und beim Lesen ihrer Statuten möchte man mitunter meinen, es handle sich bei ihnen nur um das Heil der Seelen. Alle haben besondere Heilige zu Patronen, wo möglich einen, der irgend eine Beziehung zu ihrem Gewerbe hatte, und häufig nahmen sie ihren Namen nach ihnen. Sie stifteten Messen, Altäre und Glasfenster in die Dome, und stolz stehen dort noch heute ihre Wappen und Geschenke neben denen von Königen und Baronen. Mitunter scheinen einzelne Zünfte in besonderen Verhältnissen zu einer bestimmten Kirche gestanden zu haben[206]), vermöge deren sie zu besonderen Leistungen an die Kirche verpflichtet waren, dafür aber auch besondern Antheil an allen Gebeten von deren Geistlichkeit hatten. Später gingen sie oft in feierlichen Processionen zu ihren Kirchen. Zahllose Bestimmungen finden sich über die Unterstützungen, die Kranken und Armen zu Theil werden sollten, und um Nothleidenden ein festes Asyl zu gewähren bauten die londoner Zünfte frühzeitig Wohnungen neben ihren Zunfthäusern. Ihre Hauptsorge richtete sich jedoch stets auf das Seelenheil der Verstorbenen. Jährlich wurde ein Requiem für alle gestorbenen Gildebrüder abgehalten, wobei diese alle namentlich aufgeführt wurden, und beim Tode des einzelnen Mitglieds fanden noch besondere Seelengottesdienste und Spenden von Almosen an die Armen statt, wofür diese dann für den Verstorbenen beten mussten.

Mitunter findet sich ein oder doch ganz nah verwandte Gewerbe auch an einem und demselben Orte in mehreren Zünften organisirt, so z. B. in London die Gerber ausserhalb Newgate und die Gerber ausserhalb Cripplegate[207]), die vier Weberzünfte in Cöln im 13. Jahrhundert[208]), gerade wie dies auch heute noch bei den englischen Gewerkvereinen der Fall ist. Und ähnlich den jetzt immer häufiger werdenden Amalgamationen dieser verschmolzen diese verschiedenen Zünfte später dann häufig in einer, so z. B. die genannten 4 Weberzünfte zu Cöln im Jahre 1396, die Walker und Tuchscheerer von London 1527[209]). Gleich den ganz England und oft mehr umfassenden modernen Gewerkvereinen und den frühern deutschen Städtebünden erstreckten sich diese Vereinigungen in

einzelnen Gewerben ferner auf ganze Länder. So zeigt uns die Bestätigungsurkunde der Schneider zu Schweidnitz von 1361 eine Vereinigung des Schneidergewerbes in fünfundzwanzig schlesischen Städten[210]). So waren ferner um die Mitte des 14. Jahrhunderts die verschiedenen Messerschmiedzünfte in Deutschland zu vier grossen Bruderschaften, zu Augsburg, München, Heidelberg und Basel vereinigt, von welchen alle grössere Streitigkeiten, die von den verschiedenen Zünften oder deren Vorgesetzten nicht zu Ende geführt werden konnten, rechtsgültig entschieden wurden[211]). Die vorzüglichste dieser Verbindungen war aber die der verschiedenen Bauhütten Deutschlands. Sie wurde 1452 von Dotzinger, dem Werkmeister am Strassburger Münster, zu Stande gebracht, und 1454 wurden auf einem Tage zu Regensburg gemeinsame Statuten berathen und festgesetzt und auf verschiedenen weitern Hüttentagen durchgesehen und erneuert. Danach bestanden vier Haupthütten: Strassburg, Cöln, Wien und Zürich, jede mit einem besondern Hüttengebiet. Strassburg aber hatte den Vorrang. Der Werkmeister des Münsters war Grossmeister der Steinmetzbrüderschaft, und galt noch laut der vom Kaiser Matthias 1613 bestätigten Ordnung als oberster Richter des Steinwerks. Ja noch im vorigen Jahrhundert forderten die Meister der Steinmetzhütte zu Strassburg von der Hütte zu Rochlitz einen Stieglitz als Zeichen der Abhängigkeit[212]). Noch 1789 hielt die Hütte zu Wien Gericht in ihrem ganzen Hüttengehiet, dictirte Strafen u. s. w. Dieser Vereinigung der Bauleute folgten dann andere unter ähnlichen oder technisch gleichen Handwerken, besonders unter solchen, die wegen des geringen Bedarfs in kleinen Städten gar nicht, in grossen nur in geringer Zahl bestehen konnten, wie unter den Schlossern und Schwertfegern[213]). Die Hauptladen waren in den Hauptstädten, die Nebenladen in den kleinern Städten. Drei Meister in einer der Bundesstädte bildeten hier schon eine Corporation, deren Handlungen wenn sie den Statuten und Handlungen der Hauptladen gemäss waren, von den übrigen Bundesgenossen rechtlich anerkannt wurden. Da die Nebenladen den Hauptladen untergeordnet waren, so mussten sie immer zu den bei der Hauptlade angestellten Zusammenkünften mehrere Deputirte schicken und diesen die Rechnungen mitgeben. Dort wurde dann auch über das allgemeine Beste der Zunft berathschlagt, und Angelegenheiten, die bei den Nebenladen nicht geordnet werden konnten, auseinandergesetzt. Mitunter theilten die Nebenladen und Hauptladen nach Verhältniss auch ihre Gelder.

In Nürnberg waren die Hauptladen mehrerer Handwerke, bei welchen sich die Meister nicht nur durch ganz Deutschland, sondern sogar bis in's Kurländische und Livländische einkaufen, Meisterbriefe fertigen und ihre Lehrlinge ein- und ausschreiben liessen, so z. B. der Kammacher, Feilenhauer, Bürstenbinder, Rothschmiede u. s. w.[214]). Ich würde diese Details nicht alle anführen, hätten sie nicht grosse Aehnlichkeit mit den Verhältnissen in einzelnen heutigen englischen Gewerkvereinen, wie z. B. in dem der Vereinigten Maschinenbauer.

3. Der Zustand der Gesellen in den Zünften. Beginnende Entartung der letztern. — Die Darstellung des Zusammengehörigen brachte im Vorgehenden schon auf theilweise sehr späte Zeiten die Rede, während ein Verhältniss, das der Arbeiter zu ihren Meistern vor Entartung der Zünfte, noch gar nicht berührt wurde. Die Nachrichten darüber aus der Zeit vor der Mitte des 14. Jahrhunderts sind äusserst dürftig. Sie bestehen lediglich in Verboten, den Knecht eines Andern vor Ablauf seiner Dienstzeit oder, so lange sein früherer Meister noch Ansprüche an ihn hat, zu dingen; in Bestimmungen, dass Niemand mehr wie eine gewisse Anzahl Knechte halte; in Strafen der Meister, welche ihren Knechten den ihnen gebührenden Lohn vorenthielten; und endlich in Anordnungen, dass alle Streitigkeiten zwischen Meistern und Knechten von den Vorstehern der Zunft zu entscheiden seien. Von diesen wurden wohl auch damals schon die Löhne der Knechte fixirt. Dies geringe Hervortreten der Knechte in den Nachrichten aus der damaligen Zeit über Zünfte erklärt sich jedoch hinreichend aus dem Charakter der damaligen Handwerke. Sie waren meist nur lokale Gewerbe und wurden vorwiegend, wenn nicht gänzlich, von geborenen Stadtbewohnern betrieben, wie viele Gildestatuten dies ausdrücklich verlangen. Ein Einströmen von Arbeitskräften und eine Ueberfüllung der Gewerbe mit Händen war demnach ausgeschlossen. Ferner waren auch die Zünfte damals noch nicht geschlossen, d. h. die Zahl der Meister war weder direct durch Zahlbestimmungen noch indirect durch Hindernisse bei Erlangung der Meisterschaft beschränkt. Diese Handwerksmeister selbst waren ihrem Charakter nach noch überwiegend Arbeiter[215]); denn war zum selbständigen Gewerbbetrieb auch ein gewisses Kapital nothwendig, so war dies nach dem damaligen Stande des Handwerks doch nur gering. Endlich, erwägt man, dass bei der häufig vor-

kommenden Beschränkung der Zahl der einem Meister erlaubten Knechte auf einen[216]) die Zahl der letztern nur sehr gering sein konnte, und dass viele Gildestatuten von Knechten gar nicht, sondern nur von Lehrlingen reden, so erscheint es sehr wahrscheinlich, dass die Lehrlinge in der Regel nach Vollendung der Lehrzeit sofort als Meister das Handwerk selbständig betrieben[217]), und dass nur Wenige von ihnen, und auch diese nur vorübergehend, als Knechte arbeiteten. Von einem eigentlichen Arbeiterstande mit besondern Interessen und Anschauungen war damals also noch gar nicht die Rede[218]). Eine Ausnahme hievon findet sich nur in den belgischen Städten bei der Tuchfabrikation. Diese wurde dort in dem grössten Maasstabe betrieben, der Absatzkreis der belgischen Tücher war die ganze dem damaligen Handel zugängliche Welt; und wir lesen von unglaublichen Massen[219]) Webern, die in den flandrischen und brabantischen Städten enge zusammengedrängt lebten. Hatten nun die einzelnen Meister auch nur wenige Knechte, so musste sich bei der grossen Anzahl von Meistern doch eine solche Menge von Knechten ergeben, dass eine besondere Organisation derselben frühzeitig nothwendig wurde. Dem entsprechend finden wir, dass dort bereits im 13. Jahrhundert Knechte als Deputirte ihres Standes sogar Antheil nehmen an der Aufsicht über die Arbeit[220]) und ihre Zustimmung zu den Verordnungen zur Regelung des Gewerbes geben. Ihre Löhnung fand im bestimmten Verhältniss zu der der Meister statt, ja an einzelnen Orten, wie zu Brügge, in einer Weise, die den Knechten förmlich Antheil am Gewinn[221]) gewähren musste. Sogar wo die Aufsichtsbehörde lediglich aus Patriziern bestand, wurde keine Bestimmung getroffen, ohne dass die Knechte vorher gehört waren[222]).

Solche harmonische Beziehungen zeigen die Nachrichten nach der Mitte des 14. Jahrhunderts jedoch keineswegs, und zwar ist die Ursache, wie mir scheint, die bereits mit dem 14. Jahrhundert an einzelnen Orten und in einzelnen Gewerben beginnende Entartung der Zünfte[223]). Man darf nämlich nie vergessen, dass diese Zünfte nicht Vereine von Arbeitern im heutigen technischen Sinne des Wortes waren, sondern von Leuten, die mit Hilfe eines gewissen Kapitals selbständig das Handwerk betrieben. War nun auch ursprünglich das zu diesem Betrieb nöthige Kapital nur gering und die Mehrzahl der Angehörigen der untersten Klasse der Stadtbewohner in seinem Besitze, so dass der Besitz von Kapital in nicht

höherm Grade der Zunft ihr Gepräge gab wie die Arbeit, so änderte sich dies doch mit dem Fortschreiten des Gewerbs und dem Wachsen des Reichthums der Handwerker. Je mehr ein Gewerbe aufblühte, und je weitere Absatzkreise es eroberte, desto grössere Gelegenheit gab es zur Anlage von Kapital, desto mehr wurde die Zunft aus einem Vereine zum Schutze der Arbeit eine Gelegenheit zur Anlage von Kapitalien, desto mehr aber auch wurden die Rücksichten auf diese Anlagen bei der Bestimmung der Anordnungen der Zünfte überwiegend. Wie sehr diese Umwandlung im 14. Jahrhundert schon stattgefunden hatte, zeigen die mit diesem Jahrhundert allenthalben beginnenden Zunftkämpfe, Kämpfe, welche nicht etwa auf die politische Gleichstellung von Arbeit und Besitz, sondern auf die Anerkennung der Gleichberechtigung von beweglichem Kapital und Grundbesitz gerichtet waren, und die demgemäss später auch nirgends zu einer Betheiligung der Massen an der Herrschaft führten, sondern zu einer Ersetzung einer Oligarchie von Grundbesitzern durch eine Oligarchie von Kapitalisten[224]). Dieses Aufblühen der Gewerbe nun, besonders der Tuchfabrikation, und die grössere Anlage von Kapitalien in denselben, die beide sich gegenseitig hervorriefen und bedingten, zog jedoch auch nothwendig die Hörigen in Massen in die Städte[225]). Dadurch wurde allerdings einerseits für die grössere Anzahl Arbeitskräfte gesorgt, welche das Fortschreiten des Gewerbes erforderte; andrerseits aber erstand in jedem neuen Arbeiter ein möglicher zukünftiger Concurrent. Die Ergiebigkeit der Kapitalanlagen im Gewerbe war demnach bedroht; die Sorge darüber erweckte den Monopolgeist der Handwerker und es entstanden eine Fülle von die Concurrenz jener neu aufstrebenden Familien beschränkenden Bestimmungen. Die Eintrittsgelder in die Zunft wurden erhöht; auf dem Continent entstand der Gebrauch, von Jemand, der zum selbständigen Handwerksbetrieb zugelassen werden wollte, ein meistens kostspieliges Meisterstück zu verlangen[226]); dagegen genossen die Söhne und Schwiegersöhne, sowie diejenigen, welche eine zur Zunft gehörige Wittwe heiratheten, Erleichterungen[227]). In Bremen, wo Schuhe für weitere Absatzkreise gefertigt wurden und schon im 13. Jahrhundert ein Exporthandel mit Schuhen bestand[228]), ging bei den Schuhmachern bereits 1300 die Zunftmitgliedschaft auf Söhne und Töchter erblich über, und Jeder, der Meister wurde, musste ein viertel Mark zahlen. Im Jahre 1308 wurde dort festgesetzt, dass wer nicht in

der Zunft geboren sei, beim Eintritt in dieselbe 8 Mark schuldenfreies Vermögen besitzen solle[229]). In Tournay war bereits 1365 ein Verbot nöthig, dass kein Wucherer die Weberei betreiben solle[230]), womit nach damaligen Begriffen wahrscheinlich gemeint wurde, dass kein Kapitalist eine Reihe kleiner Webermeister für sich arbeiten lassen solle als Unternehmer[231]). Der Kapitalcharakter wurde so überwiegend, dass, während ursprünglich die Handwerker gar nicht fähig gewesen, Grundeigenthum zu besitzen, nun der Nachweis des Besitzes eines Kapitals oder eines Hauses, in dem das Gewerbe betrieben werden solle[232]), häufige Erfordernisse der Aufnahme waren. Dabei war mitunter der Gewerbsbetrieb mittelst geliehenen Kapitals verboten[233]), und so entstand, auch da, wo die Erblichkeit nicht schon statutengemäss festgesezt war[234]) aus der Schwierigkeit, die Bedingungen der Aufnahme zu erfüllen, die factische Erblichkeit. Auch das Eintrittserforderniss der makellosen Ehre wurde von der Zunftversammlung, die nämlich die Zulassung auch verweigern konnte, zur Abhaltung von Concurrenten missbraucht. Ganzen Kategorien von Menschen versagte sie den Eintritt, wie den unehlich Geborenen, den Söhnen von Bauern[235]) u. a. m. In London musste bereits im 14. Jahrhundert jeder Bürger in seinem Bürgereide schwören, dass er keinen Lehrling annehmen wollte, „es sei denn, er sei freigeboren, d. h. keines Hörigen Sohn," und wenn bekannt wurde, dass Einer, der Gildemitgliedschaft und Bürgerrecht erlangt hatte, von höriger Abstammung sei, so verlor er Gilde- und Bürgerrecht[236]). Um es kurz zu fassen, es begann schon damals die Umgestaltung der Gewerbe in Fideicommisse einer wenn auch vielleicht grossen Anzahl von Familien[237]), und der einreissende engherzige Geist des Kapitals, kleinliche Rivalitäten und gehässiger Eigennutz fingen schon an, an die Stelle der grossen Idee der Association und Solidarität zu treten, unter welcher die Zünfte aufgeblüht waren. Mitunter sonderten sich die reicheren Handwerker von den ärmeren auch in besondere Zünfte ab, so z. B. die Schuhmacher und die Schuhflicker, die Gerber und die Schuhmacher[238]), und häufig finden sich bereits Streitigkeiten unter den Zünften über ihre Gewerbscompetenz[239]). Auch klagt 1434 Kaiser Sigmund in seiner schon erwähnten weltlichen Reformation[240]), dass man die Mitgliedschaft der Zünfte nun „gröblich kaufen" müsse, dass die Zünfte im Stadtrathe mit Parteilichkeit nur ihre eigenen Vortheile zum Nachtheile des Publikums verfolgten, und

meint, man könne nur helfen durch ihre Abschaffung. Vielleicht wirkten ähnliche Missbräuche der Handwerksgilden mit zur Anordnung der englischen Erhebung über Zweck, Verfassung, Statuten und Mittel der Gilden im 12. Jahre Richards II., welcher wir die meisten der in Toulmin Smith's Sammlung enthaltenen Urkunden verdanken. Wenigstens waren in England sonst stets Klagen gegen die Gilden die Veranlassung derartiger Aufnahmen. So bei den londoner Webern im 14. Jahre Eduards II.; so später 1437 im 15. Jahre Heinrichs VI., auf eine Petition der Gemeinen an den König[241]) hin, dass die Zünfte die ihnen verliehenen Privilegien zur Erlassung gemeinschädlicher Ordnungen missbrauchten, und auch in unserer Zeit erlebten wir aus derselben Veranlassung Aehnliches in der königl. Commission über Gewerkvereine. Das Gesetz, das jene Petition im 15. Jahre Heinrichs VI. zur Folge hatte, verordnete ausser der genannten Erhebung, „dass sie (die Zünfte) nicht machen oder anwenden sollten irgend eine Verordnung, die im Widerspruch sei mit den Rechten des Königs oder dieselben verringere, oder die gegen den gemeinen Vortheil des Volkes; noch auch irgend andere Verordnungen anwenden sollten, bevor sie von den Richtern gebilligt und registrirt worden, und dass dieselben später zurückgenommen und widerrufen werden sollten, wenn sie nicht als vollständig gerecht und vernünftig befunden würden," u. s. w.

Erwägt man nun, dass in der Zeit, in der wir in den Zünften den eben aufgeführten Beschränkungen der Concurrenz begegnen, die Hörigen in grosser Anzahl in die Städte strömten, um die Gewerbe zu ergreifen, so erhellt sofort, dass durch jene Hemmnisse eine grosse Anzahl und in manchen Gewerben die Mehrzahl der Arbeiter verhindert werden musste, sich selbständig als Meister niederzulassen. Nothwendig musste diese Verfolgung von Sonderinteressen seitens der Meister die Entstehung eines eigenen Arbeiterstandes mit besondern Anschauungen und Interessen anbahnen[242]). Für diese eintretende Aenderung sind ein Beweis die Zunftartikel. Während die Statuten vor dem 14. Jahrhundert häufig der Arbeiter gar nicht erwähnen, wird nach der Mitte des 14. Jahrhunderts die Regelung ihres Verhältnisses zu den Meistern zur Nothwendigkeit. Vor Allem ist die überall auftauchende Fürsorge für die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Meister und Arbeiter auffallend, sowie die Sorge, dass der Meister seinen Verpflichtungen gegenüber dem Arbeiter, wie umgekehrt dieser den seinen gegenüber dem Meister nachkomme.

Die entscheidende Behörde sind hier immer die Vorsteher der Gilde. Meister, welche den Arbeitern den schuldigen Lohn vorenthalten, werden zu seiner Auszahlung durch die Zunftbehörde gezwungen[243]. „Wenn" dagegen „irgend ein Knecht sich irgendwie ungehörig gegen seinen Meister aufführt und sich gegen ihn widerspenstig benimmt, so soll keiner vom Handwerk ihm Arbeit geben, bis er vor dem Bürgermeister und den Elterleuten Genugthuung geleistet, und bevor solches Vergehen wieder gut gemacht ist[244]." Bei den Schneidern in Wien wurde 1340 bereits nöthig, ausdrücklich zu bestimmen, dass kein Geselle seinen Meister vierzehn Tage vor einem Feste, also zur Zeit der grössten Arbeit, verlassen solle[245]. Bei den Schneidern in Schlesien findet sich bereits 1361 das Wandern der Gesellen vollständig organisirt[246]. Einzelne Zunftartikel des Continents machen es, wohl auch zur Beschränkung der Concurrenz, nun sogar zum Erforderniss der Meisterschaft, dass Jeder eine bestimmte Anzahl Jahre Geselle gewesen[247]. Andrerseits wird den Gesellen streng verboten, für eigene Rechnung zu arbeiten[248], und, wo sie heirathen dürfen, ist auch verboten, dass ihre Frauen arbeiten[249]. Häufig wird verlangt, dass diese Arbeiter auch Mitglieder der Zunft würden und ihr Beiträge zahlten[250]. Ob sie dies aber immer und überall waren, scheint zweifelhaft[251]. Jedenfalls bestand ein grosser Unterschied zwischen diesen Arbeitern, die keine Aussicht hatten, einmal Meister zu werden, und den Lehrlingen, die mit dieser Aussicht das Gewerbe ergriffen. So bestimmen die Artikel der Londoner Klingenschmiede[252] von 1408: „Und dass Niemand von dem besagten Gewerbe seinen Arbeitern das Gewerbsgeheimniss lehren soll, wie er es seinem Lehrling lehren würde, bei der vorgesagten Strafe." Dagegen finden sich neben solchen Bestimmungen auch wohlthätige Anordnungen zu Gunsten der Arbeiter, wie z. B. die der londoner Windelnmacher[253]: „Wenn irgend ein Knecht des besagten Gewerbes, der sich tüchtig und ehrlich benommen hat gegen den Meister, welchem er diente, krank wird oder unfähig ist, sich zu helfen und zu erhalten, so soll er von den guten Leuten des besagten Gewerbes unterstützt werden, bis er wiederhergestellt und im Stande ist, sich selbst zu helfen und zu erhalten."

Diesen entstehenden Gegensatz der Interessen des Arbeiterstands und der Arbeiter brachten in England zum ersten Male die Pest von 1349 und die darauf folgende Entvölkerung in allgemeiner Weise zum Durchbruch. Wie die Geistlichen die geringe Anzahl

derjenigen, welche gemäss den Intentionen der Gläubigen Messen lasen und Gebete verrichteten, zur Erhöhung ihrer Honorare, wie die Kauf- und Gewerbsleute das geringe Ausgebot von Waaren zur Erhöhung der Preise, so versuchten die Arbeiter die Noth, in welche der allgemeine Mangel an Arbeitskräften die besitzenden Klassen stürzte, zu einer allgemeinen Lohnerhöhung zu benutzen. Dies hatte die berüchtigten *Statutes of labourers* (23. und 25. Edward III. c. 2) zur Folge, in welchen für die Arbeiter im Allgemeinen, insbesondere aber für die ländlichen Arbeiter, sowie für die in den Baugewerben Beschäftigten festgestellt wurde, dass kein Arbeiter mehr nehmen und kein Arbeitgeber mehr geben solle, als vor der Pest üblich gewesen. Es ist in unsrer Zeit ganz allgemein Mode geworden, diese Lohnregulationen als eine zur Unterdrückung der Arbeiter erfundene Politik hinzustellen; und besonders geschah dies, um mit pharisäischer Heuchelei die moderne Politik gegenüber den Arbeitern in desto besserm Lichte leuchten zu lassen, wenn diese, wie oft zu Ende des vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts nach gesetzlicher Lohnregulirung verlangten. Eine derartige Charakterisirung enthält jedoch eine vollkommene Entstellung des wahren Sachverhalts. Diese Lohnregulationen waren nur eine Aeusserung der allgemeinen Politik des Mittelalters, welche als erste Aufgabe des Staats den Schutz der Schwachen gegenüber der Uebermacht der Starken ansah, die nicht nur Rechte des Einzelnen, sondern auch Pflichten desselben gegenüber der Gesammtheit kannte, und jegliches Beginnen, aus der augenblicklichen Noth der Nächsten zur eigenen Bereicherung ungebührlichen Vortheil zu ziehen, als Wucher verdammte[254]). Nach Knighton's Bericht bestand zur Zeit der Pest eine solche Noth und allgemeine Auflösung, wie sich nur in den Schilderungen der Zustände bei den Erdbeben in Südamerika Aehnliches findet. Ganze Dörfer starben aus; die Häuser stürzten zusammen; Niemand wollte mehr arbeiten ausser um enormen Lohn. In Folge dessen gingen ganze Heerden zu Grunde wegen Mangels an Hütern; und die in diesem Jahre besonders reich stehenden Saaten verdarben auf den Feldern, da keine Schnitter sich fanden. Alle bestehenden Verhältnisse drohten sich aufzulösen; dazu kam ein Einfall der Schotten, und da erliess der König, um in das Chaos etwas Ordnung zu bringen und Staat und Gesellschaft vor dem Untergang zu retten, die Verordnung, welche die Arbeiter zu einem bestimmten Preise zu arbeiten zwang. Dabei

griff man, um nur irgend einen festen Maasstab zu haben, natürlich auf die Verhältnisse zurück, wie sie vor der Pest bestanden. Derartige Maassregeln wurden jedoch keineswegs bloss gegen die Arbeiter gerichtet, sondern ähnliche Verordnungen trafen alle, welche in ähnlichem Wuchergeiste wie diese aus dem allgemeinen Elend sich bereichern wollten: jene Geistlichen, welche für ihre Gebete und Messen grössere Honorare beanspruchten, wie jene Kauf- und Gewerbsleute, welche die Preise ihrer Waaren erhöhten. Die Absicht des Gesetzes gerade die Schwächeren zu schützen, zeigt sich dabei auch in den Strafen, in welche die Reichen verfielen, welche höhere Löhne bezahlten, den allgemeinen Lohnsatz dadurch erhöhten und so die Aermern hinderten, Arbeiter zu dingen [256]). Ist diese Politik auch vom ökonomischen Standpunkt noch so sehr als unweise zu verdammen, so erscheint die moderne pharisäische Verdächtigung derselben doch wahrhaft erbärmlich, denn jedenfalls war ihre Basis eine sittlichere, als wenn wir heute unsere Arbeiter schutzlos ihren Arbeitgebern überliefern, wo ihnen keine Wahl bleibt, als Unterwerfung unter deren Bedingungen oder Arbeitshaus oder Verhungern.

Dieselben Folgen wie auf dem Lande hatte die Pest in den Städten; und dem entsprechend finden wir 1350 eine Bestimmung der Löhne und Preise in allen Gewerben der City von London durch den Bürgermeister [257]). Auch findet sich regelmässig in den nach der Pest festgestellten Zunftartikeln die Bestimmung, dass Niemand bei Geldstrafe „für Arbeit in dem besagten Gewerbe mehr nehmen solle, als bisher der Brauch gewesen [258])." Als im Jahre 1362 ein Sturm dann furchtbare Verheerungen unter den Dächern London's anrichtete, erfolgte die „Königliche Verordnung, dass das Material zum Dachdecken und die Löhne der Dachdecker nicht erhöht werden sollen auf Grund des Schadens, der durch den jüngsten Sturm verursacht worden [259])," deren Titel allein schon meine Angabe bezüglich der Beweggründe dieser Gesetze bestätigt. Zuerst und in besonders hohem Grade aber musste die Verfolgung von Sonderinteressen seitens der Arbeiter in den Gewerben hervortreten, welche die grössten Fortschritte zum Grossbetrieb gemacht hatten, und in denen ein besonders zahlreicher Arbeiterstand vorhanden war. Ein solches Gewerbe war vor Allem die Wollenindustrie [260]); und allenthalben finden wir um diese Zeit Nachrichten über Differenzen zwischen den Meistern und Arbeitern derselben.

So klagt eine Petition [261]) der Tuchscheerermeister an die londoner Stadtbehörden aus dem Jahre 1350, dass sie ihre Arbeiter nicht mehr zu demselben Lohne wie früher haben könnten, dass „jetzt die Arbeiter nicht anders arbeiten wollen wie nach dem Stück, und dass sie dann so sehr über die Arbeit hinwegeilen, dass sie den Leuten, welchen solche Tücher gehören, grossen Schaden thun." Es wird demnach gebeten, dass die frühern Gebräuche bei Strafe wieder hergestellt würden. Eine Bestimmung der Zunftartikel der Tuchscheerer aus demselben Jahre [262]) zeigt, dass die Gesellen „bisher" bei Streitigkeiten zwischen einem Meister und seinem Arbeiter, bereits allgemein sich des Aufstehens von der Arbeit als des Mittels bedienten, um ihrem Genossen Genugthuung zu verschaffen. Es wurde deshalb „verordnet, dass hinfüro, wenn in dem besagten Gewerbe ein Streit zwischen einem Meister und seinem Arbeiter entstehen sollte, dieser Streit durch die Vorsteher des Handwerks beigelegt werden solle." Wolle der Arbeiter sich dem Vorsteher nicht unterwerfen, so solle er von „Bürgermeister und Elterleuten nach Gutdünken bestraft werden." Wörtlich dieselbe Bestimmung enthalten die Statuten der fremden Weber zu London [263]) von 1362; und ebenso berichten die Nachrichten vom Continent aus dem 14. Jahrhundert vielfach von Streitigkeiten zwischen Meistern und Knechten in dem Wollengewerbe [264]).

Besonders häufig aber sind in England, von jener Zeit an und das ganze Mittelalter hindurch, Berichte von Arbeitseinstellungen in den Baugewerben, und leicht erklärt sich dies aus den eigenthümlichen [265]) Verhältnissen dieses Gewerbes, die sich von denen aller übrigen unterscheiden. Das Gewerbe scheint mir zweifacher Art gewesen zu sein. Da, wo Dome und Palläste gebaut wurden, gab es nur einen Meister, den Architecten von heutzutage. Zwischen diesem und den Arbeitern befanden sich in der Mitte Meister und Parlirer, ähnlich den Werkmeistern und Aufsehern (*foremen*) in den heutigen Fabriken [266]). Die Hütte selbst der Baumeister hatte eine gewisse Aehnlichkeit mit einer heutigen Fabrik. Sie umfasste eine oder mehrere Werkstätten, in denen die Arbeiter vereinigt arbeiteten; ja der Theil der Rochlitzer Steinmetzordnung, der sich auf die Arbeiter bezieht, gleicht *mutatis mutandis* vollkommen einer Fabrikordnung [267]). Bei dem Bau von Wohnhäusern scheint mir jedoch, dass der Bauherr den Bau selbst leitete, dass er sich selbst die Meister und Arbeiter dingte, und dass sich diese Meister zu ihm

in derselben Mittelstellung befanden wie jene Werkmeister. Deshalb finden sich auch in den gesetzlichen Lohnregulirungen besondere Vorschriften, wie viel Lohn die Meister in den Baugewerben erhalten sollten [268]); häufig wird bestimmt, wie viel dem Meister von dem Lohne, der ihm für die Arbeiter gegeben wird, für sich zu behalten gestattet sei [269]), oder, dass er nichts davon abziehen solle [270]). Mitunter übernahmen sie auch, wie die Statuten der londoner Steinmetzen von 1356 zeigen, solche Bauten in Contract [271]). Diese Baugewerbe zeigen also schon ganz ähnliche Einrichtungen wie die unsrer heutigen Grossindustrie; es gab darin weniger Leute, welche das Gewerbe für eigene Rechnung betrieben, und eine grössere Anzahl unselbständiger Arbeiter wie in den andern Gewerben; und die zuletzt erwähnten Bestimmungen deuten auf Verhältnisse, welche heutzutage oft Anlass zu den lebhaftesten Fehden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geben. Natürlich führten diese Verhältnisse auch damals zu denselben Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern wie heute. So berichtet in England das „königliche Mandat [272]) mit Rücksicht auf die Arbeiter, welche von der Arbeit am Palaste zu Westminster aufgestanden sind," von einer Arbeitseinstellung der Bauarbeiter, und die beiden im Mittelalter daselbst gegen Coalitionen der Arbeiter erlassenen Gesetze, der Act 34 th Edward III. c. 9 und der Act 3 d Henry VI. c. 1, richten sich nur gegen die Arbeiter in den Baugewerben [273]). Auch deutet auf die besondere Stellung dieser Gewerbe, dass alle die gesetzlichen Lohnregulationen des Mittelalters, die Eden [274]) aufführt, sich neben den vollständig unorganisirten ländlichen Arbeitern stets nur auf die Arbeiter der Baugewerbe beziehen. So findet ferner in dieser Zeit in den Baugewerben Frankreich's der *Compagnonnage* seine Entstehung, und Jahrhunderte lang bestand er nur unter den in ihnen beschäftigten Arbeitern [275]).

Erklären sich die Coalitionen in der Tuchmanufactur und in den Baugewerben jener Zeit nun auch aus den eigenthümlichen, dem Grossbetrieb ähnlichen Verhältnissen dieser Gewerbe, so musste doch in allen Gewerben, in denen eine grosse Anzahl Gesellen nicht mehr Meister wurde, in denen also ein Gesellenstand mit besondern Interessen und Anschauungen entstand, auch eine Organisation desselben nothwendig in's Leben treten [276]). Dem entsprechend entstehen an manchen Orten des Continents seit dem 14. Jahrhundert besondere Gesellenbruderschaften, die, wie früher die Zünfte

den alten Gilden, so nun den Bruderschaften der Handwerksmeister in ihren Einrichtungen nachgebildet waren. Die Statuten derselben beziehen sich auf periodische gemeinsame Gottesdienste, auf gemeinsame Mahlzeiten mit einer Menge von Vorschriften über Erhaltung der Ordnung bei diesen und bei andern Zusammenkünften, auf Begräbnisse, auf Unterstützung und Pflege der Kranken, auf Eintrittsgelder, Beiträge u. s. w. Jeder Geselle des Gewerbes in der Stadt soll der Bruderschaft angehören. Dabei finden sich Vorschriften, dass die Gesellen ihre Pflichten gegenüber ihren Herrn getreulich erfüllen sollen, Einschärfungen von Bestimmungen der Zunft, wie dass Niemand einen andern vor Gericht belangen soll, bis ein Sühneversuch, erst vor den Vorstehern der Gesellenbruderschaft, dann vor denen der Meisterzunft gemacht; wie denn überhaupt diese Bruderschaften als eine Ergänzung der Meisterzunft erscheinen, indem sie nur noch besonders für die socialen und religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder aus dem Gesellenstande Sorge trugen. Sie waren deshalb von der Meisterzunft auch stets anerkannt und wurden mit deren Einwilligung errichtet [277]). Wie auf dem Continent führte auch in London das gleiche Bedürfniss der Gesellen zu gleichen Organisationen. Doch fürchteten hier die Stadtbehörden offenbar deren Missbrauch seitens der Arbeiter als Mittel um Lohnerhöhungen herbeizuführen. Wenigstens verbietet ihre Proclamation [278]) von 1383 alle „Congregationen, Verbindungen und Verschwörungen" der Arbeiter im Allgemeinen, und als 1387 drei Corduanergesellen eine Bruderschaft gründen wollten und sich deshalb mit einem Bettelmönche verbanden, damit dieser ihnen vom Papste die Bestätigung erlange und sie so gegen jenes Verbot der City sicher stelle, wurden sie, bevor dies möglich, mit Rücksicht auf jene Proclamation gefasst und nach Newgate abgeführt [279]). Eine Urkunde von 1396 zeigt ferner eine religiöse Bruderschaft der Knechte der Sattler mit eigner Uniform und sechs Vorstehern, die seit dreizehn Jahren bestand. Da die Meister jedoch vermutheten, sie könnte zu Lohnerhöhungen benutzt werden, wurde sie auf ihren Antrag von den Stadtbehörden unterdrückt [280]). Dasselbe Schicksal traf 1415 die Bruderschaft der Schneidergesellen, die gleichfalls eine Uniform, gemeinsame Gottesdienste und Versammlungen hatten, und gemeinsam in Häusern wohnten [281]). Trotzdem bestand diese Bruderschaft jedoch fort, denn 1417 petitionirten sie bei den Stadtbehörden, dass ihnen gestattet werden möge, am Fest von Johannes

Enthauptung für die Seelen ihrer verstorbenen Mitbrüder Gottesdienst zu halten, und „andere Dinge zu thun, welche sie bisher zu thun gewohnt waren." Die Nachrichten über den Entscheid fehlen; doch war er allem Anschein nach verneinend.

Während so die londoner Stadtbehörden verhinderten, dass sich eine selbständige Organisation des Gesellenstands anbahnte, verordneten sie stets, wie auch schon in dem oben erwähnten Falle der Tuchscheerer, „dass die Knechte im vorgesagten Gewerbe künftig unter der Regierung und Leitung der Meister solchen Gewerbes sein sollen, ebenso wie die Knechte der andern Gewerbe derselben Stadt stets waren und von Rechtswegen sein müssen." Daran knüpft sich zu ihrem Schutze dann die Einschärfung, „dass die besagten Meister die Knechte ihres Gewerbes angemessen behandeln und regieren sollen, in derselben Weise wie die Knechte in ähnlichen Gewerben der City stets angemessen behandelt und regiert werden;" und zugleich wird den Arbeitern die Möglichkeit einer Appellation gegen die Entscheidungen der Zunftmeister gegeben, indem es heisst: „Und dass, wenn irgend ein Knecht künftig wünschen sollte, sich bei den jeweiligen Bürgermeister und Elterleuten zu beklagen, über irgend eine von den obgesagten Meistern ihm ungehörig auferlegte Beschwerniss, solche Bürgermeister und Eltérleute demselben schnell die ihm gebührende Gerechtigkeit widerfahren lassen sollen[280])."

Nach dem Wortlaut dieser Entscheidungen, sowie nach den bereits oben erwähnten, in den Zunftartikeln der Tuchscheerer auf die Arbeiter sich beziehenden Bestimmungen möchte man schliessen, dass die Arbeiter in den besprochenen Gewerben London's früher noch nicht unter der Leitung der Zunftmeister gestanden. Dagegen spricht jedoch, dass sonst allgemein in jener Zeit die Arbeiter der Gewalt der Zunft unterworfen waren, sowie dass die londoner Stadtbehörden den Vorstehern der Schneiderzunft 1415 ausdrücklich Vorwürfe machten, dass Gesellschaften unter ihren Arbeitern beständen, obwohl diese ihrer Leitung unterworfen seien. Möglich ist jedoch auch, dass in einzelnen Gewerben, und zwar gerade in denen, welche einen zahlreichen Arbeiterstand hatten wie das Tuchmachergewerbe, bisher die Arbeiter, die selbst keine Aussicht hatten, je Meister zu werden, nicht Lehrlinge geworden waren und deshalb ausser der Zunft standen, und dass diese Arbeiter nun erst der Obergewalt der Zunftmeister unterworfen wurden. Vielleicht bezieht

sich darauf auch die Bestimmung der londoner Lederer, „dass von nun an Niemand irgend einen Mann, Kind oder Weib im Gewerbe beschäftigen solle, wenn solche Person nicht zuvor sich durch Lehrvertrag als Lehrling verpflichtet habe und im Gewerbe einregistrirt sei; die eigenen Frauen und Kinder allein ausgenommen [282])."

Wie aber auch dies Verhältniss vor diesen Zunftbestimmungen gewesen sein mag, so scheint doch jedenfalls die nunmehrige Ordnung der Verhältnisse der Gesellen durch die Meister der Zunft, welcher sie nun selbst und, nach Ablauf ihrer Lehrzeit, sogar als stimmberechtigt angehörten, im Grossen und Ganzen ihren Bedürfnissen entsprochen zu haben; denn von nun an fehlen alle weitere Nachrichten über derartige Bruderschaften in London. Zwei Gesetze Richard's II. deuten jedoch darauf hin, dass solche Bruderschaften an andern Orten Englands bestanden, denn das eine verordnet, „das keine Knechte genannt *yeomen* (d. h. Gesellen) Uniformen tragen sollten," das andere, „dass keine Uniform erlaubt werden solle unter dem Vorwand einer Gilde oder Bruderschaft oder irgend einer andern Genossenschaft, gleichviel ob von Edeln oder Knechten oder Gemeinen [283])." Die Zunftartikel der Schneider zu Exeter aus der Zeit Eduard's IV. zeigen ferner, dass die Knechte daselbst zur Zunft gehörten; sie sprechen jedoch auch von einer besondern Genossenschaft der Gesellen [284]). Ein Beispiel, dass die Zunftbehörden die Arbeiter auch wirklich gegen ihre Meister in Schutz nahmen, zeigen die in Toulmin Smith's Sammlung enthaltenen Beispiele der von dieser Schneidergilde geübten Controlle [285]). Ein Meister, der seinen Knecht gezüchtigt hatte, wird von den Zunftvorstehern verurtheilt, den Doctor, die Verpflegung des Kranken und Bussgeld zu zahlen, sowie eine Geldstrafe an die Zunft. In der Gilde der Corduaner zu Exeter wurde sogar regelmässig, wie im 13. Jahrhundert in der Tuchmanufactur in Ypern und in Paris, eine bestimmte Zahl der Zunftvorsteher aus der Schaar der Arbeiter genommen [286]).

4. Entartung der Zünfte. Organisation der Arbeiter. — Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zeigte sich, wie wir gesehen, in einzelnen Zünften die beginnende Entartung in gewissen Erschwerungen und Beschränkungen bei Erlangung der Mitgliedschaft [287]). Noch mehr aber und noch allgemeiner treten im 15. Jahrhundert an die Stelle der ursprünglichen Erfordernisse

der persönlichen Tüchtigkeit des Handwerkers Erfordernisse des Kapitals und der Familienconnexion. Und nachdem diese Tendenz, den Handwerksbetrieb zum Monopole einiger Familien zu machen, einmal begonnen, griff sie mit solch' wachsender Schnelligkeit um sich, dass wir mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts in allen Ländern den bittersten Klagen gegen die Zünfte begegnen, und diese selbst allenthalben in Gesellschaften moderner Bourgeois verwandelt erblicken.

In England hatte, wie oben berichtet wurde, schon 1437 König Heinrich VI. die Zünfte in der Freiheit zu beschränken gesucht, ihr Recht, Ordnungen zur Regelung des Handwerks zu erlassen, zu missbrauchen. Doch blieb dies Gesetz, wie es scheint, ohne dauernde Wirkung. In einem Gesetze von 1503, dem Act 19 th. Henry VII. c. 7., finden wir eine Wiederholung der schon 1437 versuchten Beschränkungen der Zunftvorsteher, „neue Gesetze und Ordnungen über den Waarenpreis und andere Dinge zu ihrem eigenen Vortheile zu erlassen, wenn diese nicht zuvor vom Lord Kanzler, vom Lorde vom Schatzamt oder den kgl. Richtern geprüft und gebilligt worden." Aber auch diesem Gesetze entgegen erhöhten die Zünfte eigenmächtig das Eintrittsgeld der Lehrlinge auf 40 Schillinge; und ein Gesetz von 1530, der Act 22 nd. Henry VIII. c. 4., musste dasselbe deshalb wieder auf 2 *s.* 6 *d* beim Beginn der Lehrzeit und auf 3 *s.* 4 *d* bei Erlangung der Zunftmitgliedschaft festsetzen. Am meisten aber bezeichnet den Geist der damaligen Zünfte, dass 1536 ein Gesetz, der Act 28 th. Henry VIII. c. 5., nothwendig wurde, das den Zunftvorstehern verbot, den Lehrlingen einen Eid abzunehmen, dass sie ohne ihre Zustimmung das Gewerbe nicht selbständig betreiben wollten, sowie untersagte, vor Verleihung der Zunftmitgliedschaft die Entrichtung von Geldsummen von ihnen zu fordern. Wie wenig diese Gesetze jedoch gegen das eigenmächtige Streben der Zünfte, die Lehrlinge zur Verringerung der Concurrenz von der Meisterschaft abzuhalten, vermochten, zeigt die Nachricht bei Stow [288]) vom Ende des 17. Jahrhunderts: „In frühern Zeiten war es eine grosse Sache £ 10 zu geben, wenn man einen Jungen in die Lehre gab; aber in der Zeit von König Jakob I. gab man £ 20, 40, 60 und manchmal 100 für die Aufnahme als Lehrling. Nun aber sind diese Preise bedeutend erhöht auf £ 500 oder 600 oder 800." Uebereinstimmend damit ist die Nachricht, dass Cromwell den Grocers eine Bestätigungsurkunde verlieh, durch

welche sie ermächtigt wurden von einem Mitgliede £ 30 als Eintrittsgeld zu erheben [289]). Auch zeigen die Artikel der Messerer von Hallamshire [290]) vom 16. Jahrhundert und die der Strumpfwirker [291]) vom 17. in den den Kindern der Zunftmitglieder zustehenden Privilegien dieselbe Tendenz das Handwerk erblich zu machen, die unter den continentalen Zünften vorherrschte. Mit vollem Rechte bezeichnete deshalb Lord Bacon die Gilden, die noch Chaucer „grosse und feierliche Bruderschaften" genannt hatte, als „Bruderschaften im Bösen."

Auch in Deutschland verschwinden seit dem 16. Jahrhundert die Bestimmungen gegen die Missbräuche der Handwerker nicht mehr aus den Reichsgesetzen [292]), und darunter besonders nicht solche, welche gegen die Ausschliessung ganzer Kategorien von Menschen aus den Zünften wegen angeblicher Unehrlichkeit der Geburt gerichtet waren. Und in der That fanden bei Aufnahmen in die Zunft zur Prüfung der gildewürdigen Geburt förmliche Ahnenproben statt, ganz wie sie sich bei Collegiatstiften finden [293]). Aehnliche Bestimmungen gegen die grossen Kosten bei Aufnahme der Lehrlinge wie in England finden sich in den Verordnungen der einzelnen Landesregierungen, aber begleitet mit ebenso wenig Erfolg [294]). Da die Lehrzeit nicht wie in England, wo es jedoch nie eine obligatorische Gesellenzeit gab, 7 Jahre, sondern nur 2 bis 4 Jahre dauerte, machten die Zünfte zur Verminderung der Concurrenz ein Wandern, oft für die Dauer von 5 Jahren, als Erforderniss der Meisterschaft obligatorisch [295]). Ferner wurde seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Anfertigung eines Meisterstücks Erforderniss des selbständigen Gewerbebetriebs, das äusserst kostspielig und, da oft die Anfertigung völlig unbrauchbarer Dinge gefordert wurde, schliesslich noch unverkäuflich war [296]). Ausserdem wurden trotz aller entgegengesetzten Bestimmungen der Landesregierungen noch äusserst luxuriöse Meisteressen verlangt [297]), so dass die Wenigen, denen es möglich war, Meister zu werden, ihr Geschäft meistens mit Schulden begannen. Von all' diesen Beschränkungen, von der bestimmten Anzahl Lehrjahre, der Wanderschaft, wie von dem Meisterstück waren die Meistersöhne jedoch befreit [298]). Wie auf diese Weise die alten Bestimmungen zur Sicherung der Güte der Waare in Mittel der widerlichsten Selbstsucht ausarteten, so entwickelte sich aus dem alten grossen Principe der Gilden, dass sie als Genossenschaften zwischen Mann und Mann für die persönliche

Ehrenhaftigkeit des Bruders besorgt sein müssten, die ärgste Tyrannei jener Familiencoterien selbst über die intimsten Verhältnisse des Einzelnen. Während den Gesellen meistens verboten war, zu heirathen[299]), wurde von den Meistern umgekehrt das Verheirathetsein gefordert[300]), ja mitunter musste der Candidat um die Meisterschaft bereits eine ehrbare Jungfer als künftige Lebensgefährtin bezeichnen können[300]). Die Abstammung der Braut oder Frau wurde dann derselben Ahnenprobe unterworfen, wie die des Handwerkers. Entschloss sich dieser aber die Tochter oder Wittwe eines Meisters zu ehelichen, so harrten seiner besondere Vergünstigungen. Häufig trieben die Zünfte mit ihren Gerechtsamen Handel[300]), und oft ruhten dieselben auf bestimmten Häusern[301]). „Ein Kaufladen, Brau- oder Backhaus, ein Loos im Fleischscharren, die Werkstatt eines Schmieds oder Schuhmachers glichen," wie Stock[302]) treffend bemerkt, „einer Stiftspräbende; sie waren nur mühsamer zu erwerben, hatten aber auch höhern Werth als diese, indem sie ein Erbe in der Familie begründeten." Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dass im Jahre 1624 eine Partei im Rathe zu Bremen die „Aufhebung aller Aemter" beantragte[303]), und dass, als Kur-Brandenburg 1669 am Reichstage die Frage stellte, ob die Zünfte nicht ganz zu kassiren, fast die ganze weltliche Fürstenbank für die Abschaffung stimmte[304]).

Auch in Frankreich verknöcherten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Zünfte zu demselben engherzigen Wesen wie in England und Deutschland, mit denselben grossen Gelderfordernissen zur Erlangung der Mitgliedschaft[305]) und denselben Begünstigungen der Meistersöhne in Bezug auf Lehr- und Wanderzeit, auf Eintrittsgelder und Meisterstück[306]). Dieselben Klagen wie in England und Deutschland erheben sich mit dem 16. Jahrhundert auch dort allenthalben gegen die Zünfte, und bereits 1614 verlangte dort der dritte Stand ihre Aufhebung[307]).

Selbstverständlich machte sich das ebengeschilderte Vorherrschendwerden des Kapitalgeistes in den Zünften auch in ihrer Leitung geltend, und es erscheint nur natürlich, wenn wir dieselbe mit dem 16. Jahrhundert ganz in die Hände der reichern Zunftmitglieder übergehen sehen. Die Zunftmitglieder zerfallen in England nunmehr in drei Klassen: in die *Livery*, zu der nur die reichern Meister zugelassen wurden; in die *householders*, zu denen die übrigen Meister gehörten, und in die zur Zunft gehörigen Arbeiter,

die einfach *freemen*, mitunter auch *yeomanry* oder *bachelors* genannt wurden. An die Stelle der frühern souveränen Versammlung aller Zunftgenossen tritt nun ein Ausschuss von Beisitzern (*court of assistants*), der die Zunft regierte und Verordnungen für sie erliess. Die erste gesetzliche Ernennung eines Ausschusses von Beisitzern findet sich unter Philipp und Maria[308]). Seit Jakob I. wurde die Uebertragung des Wahlrechts von der „*Communitas*" auf den Ausschuss der Beisitzer ganz allgemein in den Bestätigungsurkunden, und auf diese Weise gesetzlich, was bisher nur geduldet bestand. Die ersten Mitglieder des Ausschusses ernannte der König auf Lebenszeit. Nachdem diese ausgeschieden, ergänzte der Ausschuss sich selbst aus der Zahl der gewesenen Zunftvorsteher. Da er aber gleichfalls diese aus den Reihen der *Livery* wählte, so hatte er factisch vollständiges Selbstergänzungsrecht, und für die übrigen Zunftmitglieder sank der Wahltag herab zu dem Tage, an dem sie sich ins Zunfthaus begaben, um die Namen der Gewählten proclamiren zu hören[309]). Auch ein neuer Eid wurde für sämmtliche Zunftmitglieder eingeführt, gemäss welchem sie den Zunftvorstehern und den Statuten Gehorsam schworen[310]). Widerspänstigkeit gegen die Zunft, Verletzung ihrer Gesetze, Weigerung der Annahme der Wahl zu Aemtern wurden ähnlich wie früher bestraft; auch blieben die wohlthätigen Bestimmungen dieselben wie früher.

Nicht immer wurde diese Verlegung des Schwerpunkts aus der Versammlung aller Zunftgenossen in den Ausschuss der Beisitzer ohne Widerspruch wenigstens eines Theiles der Zunftgenossen hingenommen. Nach einem Pamphlet[311]) von 1649 über die Verfassung der Tuchmacherzunft, der Nachfolgerin der alten Webergilde, scheint damals ein Theil der Mitglieder dieser Zunft auf Grund der alten Bestätigungsurkunden derselben die Wahl ihrer Vorsteher sowie die Erlassung von Verordnungen für die Gesammtheit der Zunftgenossen in Anspruch genommen zu haben. Das Pamphlet versucht nun, unter den willkürlichsten Sinn- und Wortverdrehungen, hiergegen durchzuführen, das Wort „*Commonalty*", Gemeine, bedeute in den alten Bestätigungsurkunden nicht die Gesammtheit der Zunftgenossen, sondern nur die Zunftvorsteher und die Beisitzer. Ein Blick in die Bestätigungsurkunden zeigt natürlich sofort die Unhaltbarkeit dieser Behauptung[312]). Jene Verlegung der obersten Autorität beruhte vielmehr, wie mir scheint, auf Verordnungen der Zunft selbst. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls unterlag die demokratische

Partei in ihrem Bestreben, den alten Zustand wieder herbeizuführen.

Dieselbe Verfassungsveränderung wie in den englischen Zünften trat um dieselbe Zeit auch in den französischen ein, häufig auch unter heftigem Widerstand der ihrer Rechte beraubten Gemeine[313]). Auch in Deutschland wurden die Zünfte, ähnlich wie in England, von Meistern und Räthen geleitet; nur artete die Leitung hier nicht zu einer ähnlichen Oligarchie aus, indem regelmässig die Gesammtheit der Zunftgenossen die Leiter erwählte[314]).

Die Veränderung im Geiste, in der Verfassung und in den Eintrittsbedingungen der Zünfte mussten aber vornehmlich für das Verhältniss zwischen Meistern und Arbeitern von grosser Wirkung sein. Der Uebergang der Zünfte in Gesellschaften von Kapitalisten dadurch, dass das Recht des selbständigen Gewerbbetriebs immer mehr an den Besitz grösserer Kapitalien geknüpft wurde, musste die Aussichten der Arbeiter, je Meister zu werden, immer mehr verringern. Der Gegensatz zwischen den Interessen von Arbeitern und Meistern, den wir vereinzelt in einzelnen Gewerben schon zu Ende des 14. Jahrhunderts auftauchen sehen, musste deshalb, wie die Gründe, die ihn hervorriefen, nun allgemein werden und mit deren Zunahme wachsen[315]). Es ist augenscheinlich, dass unter diesen Verhältnissen besondere Bestimmungen und Organisationen für die Arbeiter nothwendig werden mussten. Aber während wir für Deutschland und Frankreich ausführliche Nachrichten darüber besitzen und seit dem 17. Jahrhundert eine ganze Literatur darüber aufzuweisen haben[316]), finden sich über die Verhältnisse der englischen Arbeiter in jener Zeit nur Spuren. Ich werde deshalb, entgegen meinem bisherigen Verfahren, mit einer kurzen Darstellung der Arbeiterverhältnisse, wie sie in Deutschland und Frankreich waren, beginnen, um mit Hülfe derselben jene spärlichen englischen Nachrichten zu beleuchten.

In Deutschland und Frankreich knüpften sich die besondern Bestimmungen für die Arbeiter besonders an das Wandern der Gesellen. Im fremden Lande, in grosser Stadt mit einer schmalen Baarschaft so lange zu leben, bis der eingewanderte Geselle durch vieles Nachfragen sich überzeugt hatte, ob daselbst Arbeit für ihn vorhanden sei, war eine schwere Aufgabe. Gleichzeitig lag es aber auch im Interesse der in einer Stadt wohnenden Meister, dass ihnen eine Gelegenheit geboten sei, zu erfahren, ob Gesellen da seien, die

Arbeit suchten, damit sie nöthigen Falls rasch für ihre Werkstatt Leute erhalten könnten. Beiden Bedürfnissen wurde entsprochen, indem der zur Verwaltung der Zunftherberge eingesetzte Wirth, der Herbergsvater, verpflichtet wurde, einen Jeden, der sich als Gesellen des betreffenden Handwerks ausweisen konnte, aufzunehmen. Kam nun ein wandernder Geselle, der Arbeit verlangte, so wusste ihm der Herbergsvater schon Nachricht zu geben, indem in der Herberge eine Tafel hing, auf welcher die Meister, welche Gesellen nöthig hatten, aufgezeichnet waren. Waren Meister darauf verzeichnet, so erhielt stets derjenige unter ihnen, der sich zuerst angemeldet hatte, den ersten eingewanderten Gesellen; immer aber musste der Meister, welcher mehr Gesellen hatte, demjenigen nachstehen, bei dem weniger in der Werkstatt vorhanden waren. Wo diese Einrichtung nicht bestand, war von der Zunft ein besonderer Meister oder auch Geselle bestellt, welcher für den wandernden Gesellen um Arbeit umschauen musste[317]). Fand der eingewanderte Geselle aber keine Arbeit, so erhielt er in verschiedenen Handwerken, den sogenannten geschenkten, eine Reiseunterstützung bis zum nächsten Ort, das sogenannte Geschenk, und zwar nicht nur aus einer Kasse, welche die Gesellen zu dem Zwecke unter einander gebildet hatten, sondern auch von den Meistern[318]). In einer Reihe von Fällen wurde der Geselle dieses Geschenks zur Strafe verlustig. Auch die Reichsgesetze[319]) verboten das Schenken wegen der damit verbundenen Missbräuche anfänglich gänzlich, und später, als dies doch nichts half, suchten sie es zu beschränken.

Schon oben wurden die besondern Bruderschaften der Gesellen erwähnt, die sich im 14. Jahrhundert bildeten, sobald Gesellen und Meister getrennte Stände zu werden begannen. Doch waren sie meist nur Gesellschaften zu den socialen Zwecken der sich in der Gesellschaft der Meister nicht mehr ganz heimisch fühlenden Gesellen; wenige Fälle in ganz bestimmten Gewerben ausgenommen. Mit dem entstehenden Bedürfnisse mussten sich diese Gesellschaften jedoch auch mit den gewerblichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder befassen, und so finden wir in den bedeutenderen Gewerben in Deutschland und Frankreich solche Bruderschaften mit besonderer Rücksicht auf das Wandern der Gesellen. Der folgenden Schilderung desselben lege ich hauptsächlich die Statuten[320]) der Schuhknechte von Arnstadt in Thüringen vom Jahre 1628 zu Grunde. Wie die Einleitung derselben berichtet, wurden diese Artikel auf Veranlassung

der Meister der dortigen Schuhmacherzunft erlassen. Von Alters her, heisst es, hätten die Schuhknechte eine Bruderschaft und Auflagen und auch etliche Artikel gehabt; da diese aber ausser Gebrauch gekommen und die Artikel in dem grossen Brande verdorben seien, so hätten die Meister beschlossen, zumal „in dieser bösen, unruhigen und verkehrten Zeit, gute Zucht und Ehrbarkeit in Handwerken aufzurichten und zu erhalten, hoch von Nöthen sei, etliche neue Artikel confirmiren zu lassen." Zuerst wird nun eine Herberge bestimmt, in der die wandernden Gesellen einzukehren hatten. Der Hauswirth hiess Vater, die Hausfrau Mutter, die Töchter und Mägde Schwestern, die Söhne und Knechte Brüder[321]). Sie anders zu nennen war ein Vergehen, das nur durch Geldstrafe gesühnt werden konnte. Gegenüber dem Herbergsvater und der Mutter musste die grösste Ehrfurcht beobachtet werden. In dieser Herberge konnte der Schuhknecht für zwei Groschen eine Mahlzeit finden und für vier Pfennige übernachten. Hier wurde ihm auch Arbeit verschafft, und kein wandernder Schuhknecht sollte bei einem Meister in Dienst treten, ohne zuvor auf der Herberge gewesen zu sein. Die Bruderschaft wurde geleitet von der Gesammtheit der Schuhknechte, die sich alle vierzehn Tage zu diesem Zwecke versammelten. Vor der Versammlung fand jedesmal Gottesdienst statt. In die Versammlungen mussten alle Schuhknechte kommen mit Ausnahme der Meistersöhne, die bei ihrem eigenen Vater arbeiteten; denn da sie nicht wandern mussten, fiel für sie der Hauptzweck der Bruderschaft weg. Dagegen waren Meistersöhne, die bei andern als ihrem Vater arbeiten, zum Erscheinen verpflichtet. Zuspätkommen wurde bestraft. Zwei Altknechte führten den Vorsitz der Versammlung. Ohne das Beisein von Abgeordneten der Meister, die jährlich neu erwählt wurden, durften jedoch keine Versammlungen stattfinden, keinerlei Bestimmungen getroffen und keine Beschlüsse gefasst werden. Auch hatten die Gesellen ihre eigene Lade mit Artikelbuch und Siegel und was sonst die Bruderschaft an Dokumenten und werthvollen Effekten besass. Die Lade war mit zwei, häufig mit drei Schlössern versehen, zu denen der Altknecht den einen und ein Meister den andern Schlüssel hatten, damit der Eine ohne des Andern Beisein die Lade nicht öffnen konnte. Das Gesellensiegel durfte nur mit dem Willen der ganzen Bruderschaft und der beigeordneten Meister verwendet werden. Die geöffnete Lade war das Zeichen der begonnenen Versammlung, wie bei den Zünften. Bei offener Lade mussten desshalb

alle Anwesende das Haupt entblössen; auch wurde respectwidriges Betragen während dieser Zeit, sowie unanständige Kleidung, Fluchen und Schwören, kurz Alles, was Mangel an Ehrfurcht bezeugte, strenge bestraft. Dagegen wurde bei offener Lade ein gemeinsamer Trunk herumgereicht, zu dessen Bestreitung Alle beitragen mussten. Der Altknecht hatte diese sowie die sonstigen Beiträge einzukassiren, und verfiel bei Vernachlässigung dieser wie seiner übrigen Pflichten in Strafe. Die sonstigen Beiträge der Mitglieder bestanden in einem Groschen Eintrittsgeld, in einem vierzehntägigen Beitrag von sechs Pfennigen und in einem Groschen alle Quartal. Dafür erhielten sie in Krankheiten Unterstützung, die sie jedoch im Falle der Genesung zurückzahlen mussten, und im Todesfall wurden sie begraben. Alle Gesellen mussten mit der Leiche gehen, und dasselbe galt auch bei einem Sterbefalle in der Familie eines Meisters. Ausserdem enthalten die Statuten noch Bestimmungen zur Herbeiführung von geordnetem, sittlichem Betragen unter den Schuhknechten. Der Umgang mit gemeinen Dirnen, Würfeln, unmässiges Trinken, Verführen andrer zum Trinken, Spielen u. dgl. wurden bestraft. Keiner sollte ausser in anständiger Kleidung über die Strasse gehen. Auch wurden solche, die andere beschimpften und verleumdeten, bestraft.

Fast genau so wie diese waren die Gesellenbruderschaften in allen Gewerben[322]; eine erheblichere Abweichung findet sich nur bei den Steinmetzen, indem jeder einzelne Steinmetzmeister mit seinen Gesellen das Hüttenrecht hielt[323]. Mit diesen Organisationen stimmten auch die Gesellschaften der französischen „*Compagnons*" überein, ausser dass mir bei ihnen nichts von einer ähnlichen Aufsicht des Meisters bekannt ist. Ja es finden sich sogar hier wie dort dieselben Ceremonien[324] bei der Aufnahme, beim Eintreten in die Herberge, beim Begegnen u. s. w., die, wenn sie sich auch theilweise aus dem Bestreben der Gesellen erklären, dadurch die Bedeutung ihres an Mühen so reichen Standes in ihren eignen Augen zu erhöhen[325], doch zum grössern Theil nur als absolut widersinnig bezeichnet werden können. Da die Gesellen die Vernachlässigung dieser Formalitäten gar noch strenge bestraften, so zogen sie dadurch strenge Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze[326] auf sich, und in Frankreich verfielen deshalb 1648 die Schuster- und Schneidergesellen von Paris sogar der grossen Excommunication[327].

Die Art und Weise, wie sich die Zünfte dieser Organisation

ihrer Arbeiter zur Strafe von Verstössen gegen ihre Gesetze bedienten, nämlich das Schelten d. h. unehrlich Erklären Jemandes durch die Zünfte, muss mit Rücksicht auf die modernen Gewerkvereine noch besonders erwähnt werden. Gescholten wurden nämlich Meister wie Gesellen, und zwar sowohl aus den läppischsten Gründen, wie wenn einer eine Katze todt geworfen oder einen todten Hund berührt hatte, als auch wegen Verletzungen von Zunftprinzipien, wie z. B. wenn Einer einem Andern die Kundschaft abwendig machte. Ja ganze Zünfte belegten sich gegenseitig mit solchem Interdict. Jede Zunft und jede Gesellenbruderschaft führte ein schwarzes Buch. In dieses, sowie in die Kundschaften der wandernden Gesellen wurden die Namen der Gescholtenen eingetragen und so die Warnung vor demselben durch das ganze Land verbreitet. Sobald nun die Gesellen von einer stattgehabten Scheltung hörten, traten sie sofort aus der Werkstatt des gescholtenen Meisters aus oder weigerten sich mit dem gescholtenen Gesellen zu arbeiten, bis diese ihr Vergehen gesühnt hatten und von der Zunftbehörde wieder als ehrlich anerkannt wurden[328]). Dies Schelten war das stärkste Strafmittel der Zünfte gegen widerspänstige Mitglieder, und war das Aufstehen von der Arbeit damals auch kein gesetzliches Zwangsmittel, — denn die Reichsgesetze eiferten gewaltig dagegen, — so war es demnach doch als solches von den Arbeitgebern wenigstens anerkannt[329]).

Nicht immer aber bedienten sich die Arbeiter dieses Mittels im Sinne der Meister. Sehr häufig wandten sie es, in Deutschland und in Frankreich[330]), auch bei ihren Streitigkeiten mit Meistern gegen diese an. Dies war sowohl der Fall bei Lohnstreitigkeiten, häufiger aber wegen vermeintlicher Kränkungen ihrer Ehre, wegen Neuerungen in den Handwerksgewohnheiten u. dgl. Weigerte sich z. B. die Zunft einen Meister zu strafen, der nach der Meinung der Gesellen nicht ehrlich war, der ihre Handwerksgewohnheiten verletzt hatte, oder setzten die Meister bei der Ortsobrigkeit einen Beschluss durch, der in ihr Artikelbuch eingetragen werden sollte, so traten die Gesellen selbständig an einem Orte aus der Arbeit und eröffneten Correspondenzen mit auswärtigen Gesellen, um diese vom Zuwandern an jene Orte abzuhalten[331]). Solche Auftritte fanden namentlich in Mainz, Würzburg, Augsburg, und zu Ende des 18. Jahrhunders zu Bremen und Frankfurt a. M. statt. Der berüchtigste darunter, der der Augsburger Schuhknechte[332]) von 1726

hatte sogar den Reichsschluss von 1731 zur Folge, der gegen diesen und andere Missbräuche der Handwerker gerichtet war. Die Reichsgesetze jedoch kamen niemals zur Ausführung, und die Gesetze der Landesfürsten blieben unwirksam, da das Handwerkswesen durch ganz Deutschland zusammenhing, und besonders weil diese Gesetze für das Eldorado der Gesellen, die Reichsstädte, bedeutungslos waren. Weitere Unruhen der Gesellen führten endlich doch zur gänzlichen Unterdrückung ihrer Bruderschaften; in vielen deutschen Ländern und in Frankreich bestanden sie aber bis in dieses Jahrhundert.

Was nun England angeht, so zeigen die oben angeführten Veränderungen in den dortigen Zünften, dass dort dieselben Ursachen gegeben waren, welche auf dem Continent besondere Organisationen der Arbeiter hervorriefen. Denn beziehen sich auch die oben nach Stow aufgeführten enormen Lehrgelder wahrscheinlich nur auf die zwölf grossen Zünfte, so deuten doch die auf alle Zünfte bezüglichen Gesetze Heinrich's VIII. auf die grössten Schwierigkeiten, die den Lehrlingen in allen Gewerben im Wege standen, bis sie zu deren selbständigen Betriebe gelangten. Auch verursachten diese Schwierigkeiten eine beständig gährende Erbitterung der Lehrlinge gegen die Fremden, die, von den Königen besonders angelockt und privilegirt, ohne jene Hemnisse ihr Gewerbe betreiben konnten. Dieselbe kam in wiederholten Aufständen der Lehrlinge zum Ausbruch, zuerst an Evil May Day 1517, dann weiter 1586 wegen der fremden Gewerbsleute, die sich Religions halber nach England geflüchtet hatten[333]); auch führte sie 1641 zu einer Petition der Lehrlinge an's Parlament um Maassregeln gegen die Fremden, welche den mit so vielen Hindernissen kämpfenden Lehrlingen alle Aussicht auf selbständige Niederlassung verdürben[334]).

Während so die Entartung der Zünfte in England dieselben Zustände unter den Arbeitern hervorrief wie auf dem Continent, entstanden da nicht auch unter den englischen Arbeitern dieselben abgesonderten Gliederungen, wie unter den continentalen? Allgemein führen die Schriftsteller über Arbeitercoalitionen[335]) ein Gesetz von 1549, den „*Acte towchinge Victuallers and Handycraftmen*", 2nd and 3d Edward VI. c. 15, als Beweis für das damalige Bestehen einer regelmässigen Organisation der Arbeiter an. Derselbe verbietet nun allerdings gleichzeitig mit den Verabredungen der

Verkäufer von Lebensmitteln, um deren Preise zu steigern, auch alle „Verbindungen und Versprechen der *artificers, handicraftsmen and labourers*, nicht nur sich nicht Einer in des Andern Arbeit einzumischen und zu vollbringen und zu beendigen was ein Andrer begonnen habe, sondern auch zu bestimmen und festzusetzen, wie viel Arbeit Einer in einem Tage thun und welche Stunden und Zeit er arbeiten solle", sowie „dass sie ihre Werke nicht herstellen und ihre Arbeit nicht leisten wollten ausser zu einem bestimmten Satze." Aber alle Regulirungen, die in diesem Gesetze verboten werden, finden sich häufig in Zunftstatuten; sie hatten demnach keineswegs ihren Ursprung in Vereinbarungen der Arbeiter allein, sondern ebenso sehr in solchen von Meistern. Ferner, während sich das Wort *labourer* wohl nur auf ländliche, jedenfalls aber nur auf ungelernte Arbeiter bezieht, wendet sich das an die *artificers* und *handicraftsmen* gerichtete Verbot ebenso gegen die Meister wie gegen die Arbeiter der Handwerke. Und in demselben Athemzuge, in dem das Gesetz die Verbindungen der Handwerker im Allgemeinen verbietet, verbietet es auch alle Verschwörungen „verschiedener Verkäufer von Lebensmitteln", um sich die Preise zu steigern. Dieses Gesetz richtet sich demnach keineswegs gegen Coalitionen ähnlich denen unsrer heutigen Arbeiter, sondern ist weiter nichts wie ein Versuch den wachsenden Missbräuchen der Zünfte zu steuern, und zwar gerade in den Gewerben, die für die täglichen Bedürfnisse der Menschen sorgten, in denen sich diese Missbräuche am meisten fühlbar machen mussten. Diese Erklärung, welche sich bei einer genauern Prüfung des Gesetzes von selbst ergibt, wird ausserdem noch bestätigt wenn man es vergleicht, mit seinem deutschen Seitenstück, der Reichspolizeiordnung von 1577, Tit. 37[336]). Dies Gesetz enthält absolut identische Verbote; aber angegebener Maassen erstrecken sich dieselben sowohl auf die Meister wie auf die Arbeiter der Handwerke. Jedenfalls aber kann aus dem Act 2nd and 3d Edward VI. c. 5 nicht auf eine regelmässige Organisation der Arbeiterklasse, sondern höchstens auf vorübergehende Coalitionen geschlossen werden.

Eher deutet die Nachricht bei Stow[337]) über die Aufstände der londoner Lehrlinge, „wenn einige ihrer Bruderschaft ungerecht, wie sie behaupteten, gefangen gesetzt und gestraft wurden", auf etwas Aehnliches wie die Gesellenbrüderschaften des Continents. Auch handelten die londoner Lehrlinge, abgesehen von den eben

berichteten Aufständen gegen die Fremden, im 17. Jahrhundert häufig als ein Körper und äusserten ihre Meinung in allen religiösen und politischen Fragen der damaligen Zeit[338]). Dass sie dabei auch in Arbeitsangelegenheiten gemeinsam aufzutreten verstanden, ergiebt sich daraus, dass, als Cromwell die Festtage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten „und andere Festtage, gewöhnlich Feiertage genannt" als auf Aberglauben beruhend abgeschafft hatte und die streng puritanische Sonntagsfeier einführte, die Lehrlinge, welche dadurch „nicht nur von der Wohlthat, ihre Freunde und Verwandten zu besuchen, sondern auch aller festgesetzten Zeiten des Vergnügens und erlaubter Erholung beraubt wurden," das Parlament um die gesetzliche Feststellung eines Tages in jedem Monat zu diesen Zwecken petitionirten[339]). Darauf setzte das Parlament den zweiten Dienstag in jedem Monat als solchen Tag fest[340]). Wie es scheint, waren aber die Meister darüber keineswegs erfreut und beeinträchtigten die Lehrlinge in dem Genuss ihres „Spieltags"[341]); worauf das Parlament auf eine weitere Petition der Lehrlinge hin gebot, dass an diesen gebotenen Spieltagen alle Läden geschlossen bleiben sollten[342]).

Aber auch aus diesen Nachrichten allein scheint mir noch nicht auf eine regelmässige Organisation der Arbeiter ähnlich der in den deutschen Gesellenladen geschlossen werden zu dürfen. Sie beweisen nur den für ihre gemeinsame Interessen wachen Sinn der damaligen Arbeiter und ihr Verständniss, wenn nöthig, dieselben mit vereinten Kräften zur Geltung zu bringen. Wichtiger für unsre Frage scheint mir eine Bestimmung in den Verordnungen der londoner Tuchmacherzunft. „Die Zunftvorsteher und Beisitzer", heisst es darin, „sollen den Vorsteher der Gesellenschaft (*yeomanry*) erwählen; sie sollen die Gesellenschaft auf solche Weise regieren, wie dies in frühern Zeiten üblich gewesen"[343]). Waren diese Vorsteher der Gesellenschaft etwa Meister, welche, wie in den deutschen Zünften, den Brüderschaften der Gesellen zugeordnet wurden, und lässt sich aus dieser Bestimmung auf das Bestehen derartiger Brüderschaften auch in England schliessen? Noch in meiner Einleitung zu Toulmin Smith's English Gilds glaubte ich bei dem Mangel jeglicher directen Nachrichten über derartige Organisationen, und da ausserdem in England nie ein obligatorisches Wandern der Gesellen bestand, während in Deutschland und Frankreich jene Gesellschaften sich hauptsächlich an dieses Wandern knüpften, diese

Hypothese für nicht haltbar erklären zu müssen [344]). Seitdem habe ich die Frage nochmals in Erwägung gezogen und bereits Gelegenheit genommen [345]), mich für ihre Bejahung auszusprechen. Meine Gründe dafür sind folgende:

1. Schon oben sahen wir, dass sobald im 14. Jahrhundert sociale Unterschiede zwischen Meistern und Arbeitern sich zu bilden begannen, letztere sich sofort, in England wie auf dem Continent, zu socialen Zwecken in besondere Gesellschaften zusammenschlossen, und dass diese trotz der Verbote der londoner Stadtbehörden ohne deren Wissen oft weiterbestanden. Nun bestand aber vom 16. Jahrhundert an in England dieselbe innere Nothwendigkeit für eine derartige Organisation wie auf dem Continent, wie die ganze obige Darstellung über die Entartung der Zünfte in jener Zeit beweist. Dazu zeigt das soeben von den londoner Lehrlingen Berichtete, dass grosse Bereitwilligkeit unter den damaligen Arbeitern zum Zusammenschlusse an einander bestand. Es wäre also schwer anzunehmen, dass unter denselben Verhältnissen bei so sehr geneigten Elementen nicht dieselben Organisationen in England entstanden wären, wie auf dem Continent; auch wenn wir keine directe Nachrichten über sie haben. 2. Vergleicht man die Verfassung vieler moderner englischer Gewerkvereine, wie sie in den ersten vierzig Jahren dieses Jahrhunderts noch sehr häufig war, mit der der continentalen, besonders der deutschen Gesellengenossenschaften, so findet man eine sehr grosse Aehnlichkeit Beider [346]). Es gibt in beiden eine Menge absolut identisch lautender Bestimmungen; ja selbst die in beiden üblichen Ceremonien zeigen grosse Uebereinstimmung [347]). Diese grosse Aehnlichkeit der Einrichtungen findet sich ferner vor Allem in jenen Gewerben, die nicht erst der modernen Entwicklung der Industrie ihr Dasein verdanken, wie z. B. in vielen Einrichtungen der londoner Schneider, wie sie aus dem Parlamentsberichte von 1824 bekannt wurden; und die Gewerkvereine, welche sich der den Ceremonien der Freimaurer so ähnlichen Gebräuche bedienten, sind die der alten Gewerbe, wie z. B. der Wollenmanufactur. Auch fand ich unter den verschiedenen Sectionen des Maschinengewerbes Anklänge an diese Gebräuche nur in der frühern Gesellschaft der Schmiede, dagegen gar nichts derartiges bei den Gewerkvereinen der rein modernen Zweige des Gewerbes. Nun sind aber diese Gebräuche meist so albern und abgeschmackt, dass sich kaum denken lässt, sie seien an zwei Orten vollkommen unab-

hängig von einander in solcher Aehnlichkeit entstanden. Vielleicht darf man daher vermuthen, dass wandernde Gesellen vom Continent, auf dem die Gesellengenossenschaften in grosser Blüthe standen, wenn auch nicht erst ihre Organisation in England einführten, so doch die dort ähnlich bestehenden beeinflussten, vor Allem ihre wunderlichen Gebräuche mit hinüberbrachten. Dass eine derartige Vermuthung nicht rein willkürlich wäre, beweist, dass Levasseur [348]) von einer ähnlichen Einwirkung der deutschen Steinmetzbrüderschaften auf die französischen Gesellengenossenschaften berichtet, und dass wirklich ein Wandern deutscher Gesellen nach England vorkam [349]). Im Mittelalter förderte ferner die Hanse das Gildewesen in ganz Europa; und in neuerer Zeit waren es Mitglieder der Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer von England, die nach Amerika und Australien auswandernd ihren Gewerkverein mit dorthin überführten. Endlich scheint mir auch beachtenswerth, dass noch heute die englischen Gewerkvereine die Unterstützung, welche sie den ausser Arbeit befindlichen und nach Arbeit wandernden Arbeitern geben, „*donation*" nennen, die Uebersetzung des deutschen „Geschenk", ein in diesem Sinne im gewöhnlichen englischen Leben sonst wenig gebräuchliches Wort. In der That scheint es mir bei Erwägung all' dieser Punkte schwer, sich des Gedankens zu entschlagen, dass viele Gewerkvereine nur Fortsetzungen alter Gesellengenossenschaften sind, welche in Folge der Bedrückung durch die Arbeitgeber unter veränderten Verhältnissen zu neuer Kraft und Leben und zu neuer Politik wieder erwachten; dass somit im 16. und 17. Jahrhundert, in England wie auf dem Continent, Gesellengenossenschaften bestanden. Was aber meinen frühern Einwand, das Wandern betreffend, angeht, so ist es allerdings richtig, dass in England nie ein obligatorisches Wandern der Gesellen bestand. Doch scheint mir nicht zweifelhaft, dass vom 16. Jahrhundert an das natürliche Bedürfniss der Arbeiter, die keine Aussicht mehr hatten, selbst Meister zu werden, solches Wandern mit sich bringen musste; und immer mussten dann solche Brüderschaften zur Unterstützung der Wandernden entstehen. Einzelne Friendly Societies waren, wenn auch später, in Wirklichkeit etwas derartiges. Die Thatsache aber, dass die heutigen Arbeiter die Erinnerung solcher frühern Associationen verloren haben, wird durch ihre regelmässige Vergessenheit und Unwissenheit über ihre eigene Geschichte genügend erklärt.

Was die sonstige Lage der englischen Arbeiter im 16. und 17. Jahrhundert und besonders die Beziehungen zwischen Meistern und Arbeitern angeht, so sagen die übrigen Verordnungen der londoner Tuchmacher, dass „Streitigkeiten zwischen den Meistern und ihren Lehrlingen wie früher vor dem Zunftvorsteher im Zunfthaus geschlichtet werden sollten," und dass „die Gesellen keine ungesetzliche Versammlungen, Bruderschaften, Vereinigungen und Aufläufe machen sollten." Ferner bestimmen die Zunftstatuten der damaligen Zeit regelmässig, dass „kein Angehöriger des Gewerbes sich an den Angehörigen eines anderen Gewerbes verdingen solle, wo ihm grösserer Lohn angeboten werde; dass kein Geselle mit Gesellen einer andern Zunft arbeiten solle, so lange er von einem Zunftmitglied seines eigenen Gewerbes beschäftigt werden könne;" endlich kein Mitglied sollte seinem Lehrlinge oder Knechte gestatten, „für eigne Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen oder für die von Angehörigen anderer Gewerbe," da solches Vorgehen die Meister „zu Nachtheil und bitterm Schaden" gebracht habe. Dagegen finden sich auch mehrere Bestimmungen, um deren Aufrechterhaltung wir die Gewerkvereine lebhaft kämpfen sehen. „Niemand sollte das Gewerbe betreiben, der nicht eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht, oder während so langer Zeit von seinem Vater unterrichtet worden; Niemand sollte irgend Einen im Handwerk unterrichten ausser seine Söhne und die gesetzmässig angenommenen Lehrlinge; kein Mitglied sollte einen Arbeiter beschäftigen, der nicht Mitglied der Zunft; kein Geselle sollte mit einem Nichtzunftmitglied arbeiten." Ferner: „Niemand soll seine Lehrlinge ausleihen oder hergeben, dass sie mit Andern arbeiten, weil dies den zünftigen Gesellen das Brod wegnimmt; kein Fremder soll beschäftigt werden vor einem zünftigen Gesellen; kein Meister soll gleichzeitig mehr wie zwei Lehrlinge haben, ausser er beschäftigt einen zünftigen Gesellen, und dann darf er drei haben; jeder Zunftvorsteher und Beisitzer darf drei haben;" oder wie in Sheffield: „Niemand darf gleichzeitig mehr wie einen Lehrling in seinem Dienst haben, oder einen andern annehmen, bevor sich der erste im letzten Jahre befindet, noch auch einen für kürzere Zeit als sieben Jahre annehmen [350])." Dabei zeigen andere Nachrichten aus dem 17. Jahrhundert, dass in den Gewerben, in denen diese Beschränkungen nicht durchgeführt wurden, — sei es weil sie keine Zünfte mit Corporationsrechten hatten, oder weil der Act 5. Elizabeth c. 4. auf sie nicht zur

Anwendung kam, oder weil die Bestimmungen der Zunft oder dieses Gesetzes nicht beobachtet wurden, — die Arbeiter in Folge des Missbrauchs, den ihre Arbeitgeber mit der Freiheit trieben, bereits in dieselbe bittere Noth geriethen, zu deren Verhütung im 18. und 19. Jahrhundert die Gewerkvereine um Aufrechterhaltung jener Bestimmungen stritten [351]).

Da die Zünfte allenthalben zu reinen Gesellschaften zur Anlage von Kapitalien herabgesunken waren, und da die Rentabilität dieser Anlagen lediglich auf dem Ausschlusse der Concurrenz beruhte, musste der Geist des Gewinns sie zu für das Publikum immer drückenderen Beschränkungen führen. Noch lästiger wurden die Zünfte auch durch die seit dem 16. Jahrhundert in allen Ländern öfter vorkommende Theilung von Zünften, welche bisher verwandte Gewerbe gemeinsam umfasst hatten, je nach den einzelnen Beschäftigungen in mehrere. Mit der äussersten Eifersucht bewachten sich dieselben, um Eingriffe in die beiderseitigen Rechte zu verhüten, und befehdeten sich in endlosen Prozessen. Man möchte sich wundern, dass einerseits die durch die Degeneration der Zünfte in ihrer Lage so sehr verschlechterten Arbeiter noch nicht deren Herrschaft stürzten, wie ehemals die Handwerker die entarteten Gilden der Geschlechter, sowie dass andrerseits der Staat im Interesse des Publikums noch nicht zu der so oft schon verlangten Aufhebung der Zünfte schritt. Aber was die Arbeiter angeht, so waren ihre Lage und besonders ihre Aussichten durch diese Entartung der Zünfte allerdings sehr verschlechtert worden; doch verlangte ihr Interesse viel mehr eine Reform als die Abschaffung dieser Körperschaften. Die Zünfte hielten eine Reihe von Bestimmungen aufrecht, welche den Arbeiter schützten, und in Folge deren seine materielle Lage als behaglich und sorglos erscheint im Vergleich zu der der Fabrikarbeiter am Beginne dieses Jahrhunderts, als jene Vorschriften nicht länger bestanden. Aufstände der Arbeiter finden sich daher damals nur in Folge von Verletzungen von Zunftbestimmungen; sie entsprangen keinen prinzipiellen Gegensätzen wie die Streitigkeiten der heutigen Arbeitgeber und Arbeiter; sie erscheinen mehr wie Misshelligkeiten in der Familie zwischen Eltern und Kindern. Was aber eine Reform der Zünfte im Interesse der Arbeiter angeht, so waren diese nicht mächtig genug, um sie gegen die Meister durchzusetzen. Diese hielten in ihren Zünften noch fest zusammen und befehdeten sich noch nicht in schwächender Concurrenz, wie ehemals

die Geschlechter. Auch war der Staat ein andrer geworden und bestand nicht wie ehedem in einer Organisation vieler kleiner Staaten. Gegenüber der seit dem 16. Jahrhundert in allen Ländern strafferen Centralisation durch die Fürsten liess sich von den Arbeitern, die zudem bei der damaligen isolirten Arbeitsweise noch nicht zu demselben Gefühle der Gemeinsamkeit und zum gleichen Bewusstsein der Macht der Massen gelangt waren, wie unsre Fabrikarbeiter, nicht so leicht etwas unternehmen, wie ehemals von den Handwerkern in den Städten. Und was die Abschaffung der Zünfte durch den Staat angeht, so stützten sich die Fürsten vielmehr auf die Bourgeoisie, einmal, wie Heinrich VII. in England gegenüber dem Adel, dann aber auch, weil sie ihrer in Geldsachen bedurften. Das bewegliche Kapital musste erst noch im Staate zu derselben Herrschaft gelangen, zu der es im 14. Jahrhundert in den Städten gelangt war.

Die erste Anleihe der Könige bei den Zünften erfolgte in England 1544 von Heinrich VIII. Darauf folgte unter dem Scheine des heiligen Eifers für die Reinheit der Religion die schamloseste Confiscation des gesammten Vermögens der Zünfte zu Gunsten der Privatkasse des Königs durch den Act 37 th Henry VIII. c. 4, und den Act 1 st Edward VI. c. 14. Die Gaben, aus denen dies Vermögen bestand, waren nämlich in katholischen Zeiten stets mit jährlichen Zahlungen belastet worden zur Unterhaltung von Gebeten für die Seelen der betreffenden Stifter. Die Zünfte von London mussten ihr eigenes Vermögen mit £ 18700 wieder zurückkaufen. Von dieser Zeit an wurde es eine regelmässige Einnahmsquelle der Regierung von den Zünften Geld auszupressen. Auf die mannichfachste Weise verstanden es Elisabeth und später Jakob und Karl denselben ihren Reichthum abzuzapfen. Besonders geschah dies durch die Verleihung von Patenten an Höflinge, wodurch denselben Monopole oder das Recht der Beaufsichtigung der verschiedenen Gewerbe übertragen, das Publikum aber ebenso sehr wie die Zünfte geschädigt wurden. Auch während des Bürgerkriegs und der Republik hatten die Zünfte grosse Erpressungen und Bedrückungen zu erdulden [352]).

Aber das, wodurch die Zünfte zu Grunde gingen, kam aus der Bourgeoisie selbst. Diese Ursachen waren die Entstehung des grossen Kapitals und seine Anlage in der Industrie. Den Anfang davon zeigt bereits der Act 2 nd and 3 d Philip and Mary. Nachdem

angeführt worden, dass „die reichen Tuchmacher die Weber unterdrücken, einige indem sie in ihren Häusern verschiedene Webstühle aufstellen und halten, und sie durch Arbeiter und andere ungelernte Personen in Betrieb setzen; andere indem sie die Webstühle in ihren Händen ingrossiren und sie zu solch' unvernünftigen Preisen an die armen Arbeiter vermiethen, dass diese nicht im Stande sind sich selbst zu ernähren, geschweige denn ihre Weiber und Familien; andere wieder, indem sie viel weniger Lohn für die Bearbeitung des Tuchs geben als in frühern Zeiten, wodurch die Arbeiter gezwungen werden, ihren Beschäftigungen gänzlich zu entsagen," etc.; wird als Gesetz angeordnet, „dass kein Tuchmacher, der ausserhalb einer Stadt mit oder ohne Corporationsrechten oder eines Marktfleckens wohnt, mehr als zwei Webstühle halten soll, noch auch mehr als zwei Lehrlinge," etc. Kurz, das Gesetz sucht den kleinen Gewerbsbetrieb gegen die Concurrenz der grossen Kapitalisten zu schützen. Aber weder dieses Gesetz noch auch all' die übrigen Bemühungen der Zünfte konnten den Gang der Entwicklung aufhalten, welcher, besonders in Folge einer Reihe von technischen Erfindungen, die gesammte Industrie in die Hände des grossen Kapitals hinüberführte. Das Handwerk und mit ihm die Zünfte verloren immer mehr an Bedeutung und machten sich in ihrem Streben den natürlichen Lauf der Dinge zu ändern nur verhasst und verächtlich. Ich brauche diese Ausartungen nicht weiter zu berühren; denn da die Verdienste des nachfolgenden Systems vornehmlich in diesen Fehlern des vorhergehenden bestanden, und in Folge dieser eigenthümlichen Art von Verdiensten die Anhänger der neuen Aera nicht durch Bescheidenheit vom Selbstlob abgehalten wurden, sind sie allseitig bekannt. Diese Ausartungen verursachten die Uebersiedelung der nach dem neuen Systeme betriebenen Gewerbe an Orte, die frei waren von zünftiger Aufsicht. Birmingham, Manchester und andere Orte von gleicher Bedeutung verdanken ihnen ihren Aufschwung zu einem Wohlstand, der bald den der alten Städte und Flecken weit hinter sich zurückliess. Die Concurrenz der hier entstehenden Grossindustrie beraubte die alten Zünfte ihrer wahren Wesenheit; durch sie wurde die Erreichung des Hauptzwecks derselben illusorisch, und die Zünfte selbst wurden zu blossen Schatten ihrer frühern Grösse. Endlich fegte sie in Frankreich das souveräne Volk in der Nacht vom 4. August 1789 endgültig hinweg; in Deutschland brachten sie einzelne Gesetze und

Verordnungen langsam zu Tode, und die letzten Reste wurden durch die norddeutsche Gewerbeordnung von 1869 beseitigt; in England starben sie vor der neu entstehenden Grossindustrie allmählich ab.

Doch in England erwuchsen den alten Gilden Nachfolger in den Gewerkvereinen, in welchen sich die Arbeiter, ähnlich wie die Altfreien in den ersten Gilden, allenthalben gegenüber den grossen Kapitalisten zusammenschlossen, die, wie immer die Starken, auf Kosten der Schwachen mit einander concurrirten.

ERSTES KAPITEL.

DIE ENTSTEHUNG DER ENGLISCHEN GEWERKVEREINE.

Die englischen Gewerkvereine sind die Nachfolger der alten Gilden. Mit dieser Behauptung schloss ich den meine weitern Untersuchungen einleitenden Ueberblick über die Entwicklung des Gildewesens. Die Idee ist keineswegs neu. Im Gegentheile; Freunde und Feinde dieser Arbeitergenossenschaften haben wiederholt, in Wort und Schrift, auf ihren Zusammenhang mit den alten Gilden verwiesen, die Einen, um durch diesen Stammbaum ihr Dasein zu rechtfertigen, die Andern, um sie als Fortsetzungen von im besten Falle seit lange und allgemein als veraltet erkannten Einrichtungen ohne Weiteres zu verdammen. Im letztern Falle pflegte man, indem man sie mittelst der Schlagwörter „zünftig" und „längst verurtheilte Gesellschaften zur Hemmung der Industrie" bekämpfte, sich dann jeder Untersuchung der thatsächlichen Wirkungen ihrer Thätigkeit zu überheben.

In der That muss jeder Leser der vorgehenden Seiten, der sich jemals mit den Statuten eines englischen Gewerkvereins oder mit einem der zahlreichen die Organisationen dieser Genossenschaften behandelnden Blaubücher vertraut gemacht hat, die Aehnlichkeit der Gewerkvereine und Zünfte ohne Weiteres zugeben. Aber ungeachtet dieser augenscheinlichen Aehnlichkeit und der zahllosen Literatur über die englischen Gewerkvereine hat noch Niemand historisch untersucht[353]), wie diese entstanden, und in wiefern sie mit Recht als die Nachfolger der alten Gilden zu betrachten

seien. Alle Meinungen hierüber, denen ich noch begegnete, waren äusserst unbestimmt und entsprechen keineswegs der wahren Sachlage. Diejenige darunter, welche den meisten Schein von Wahrheit für sich hat, ist die Theorie, welche Ludlow[354]) in einem der besten, je über Gewerkvereine geschriebenen Aufsätze entwickelte. Danach entstanden die Gewerkvereine, indem die Arbeitgeber sich von den Zünften zurückzogen, wodurch diese lediglich auf die Arbeiter beschränkt wurden, so dass sich die Zunft nothwendig in den Gewerkverein verwandelte. Entsprechend sagt er: „Der heutige Gewerkverein ist nur ein einseitiger Vertreter der alten Gilde, ihr verkrüppelter aber rechtmässiger Erbe." Für den geschichtlichen Nachweis der Identität beider verweist er auf Hill's[355]) Nachrichten über die Gewerkvereine zu Sheffield.

Beschränkt man sich darauf, nur die Statuten und die beschränkenden Bestimmungen der alten Zünfte zu betrachten, und damit die Regelung der Industrie zu vergleichen, welche die modernen, nur aus Arbeitern bestehenden Genossenschaften anstreben, so möchte man dieser Meinung ohne Weiteres zustimmen. Allein in keinem einzigen Falle fand je eine derartige Zurückziehung der Arbeitgeber aus einer Zunft statt. Im Gegentheile halte ich es für wahrscheinlicher, dass die Arbeitgeber in der Regel in der Zunft verblieben, um zu verhindern, dass deren Bestimmungen gegen sie zur Anwendung kämen, und um deren Einfluss zu vernichten. So geschah es wenigstens in Sheffield, wie ich unten noch zeigen werde, gerade wie an allen Orten und in allen Gewerben; oder die heute noch bestehende Messererzunft in Hallamshire wäre identisch mit den zu so trauriger Berühmtheit gelangten Sheffielder Gewerkvereinen! Die englischen Gewerkvereine sind vielmehr nicht bloss einseitige Vertreter der alten Gilde; sie selbst sind vollständige Gilden, geradeso wie früher die Bürgergilden und Zünfte; und wenn ich sie die Nachfolger der alten Gilden nannte, so wollte ich sie damit keineswegs als Fortsetzungen der Zünfte bezeichnen, noch auch glaube ich, dass ihre Abstammung von diesen jetzt zweifellos veralteten Gesellschaften ihr Dasein rechtfertigen könnte. Sollte mir jedoch im Folgenden der Beweis gelingen, dass wo genauere Nachrichten über die erste Bildung dieser Arbeitergenossenschaften vorhanden sind, wir sie in jedem einzelnen Gewerbe unter denselben Umständen, aus derselben Veranlassung und zu denselben Zwecken entstehen sehen, wie früher die Schutz- und Handwerksgilden, d. h.

bei Auflösung eines alten Systems unter den durch diese Desorganisation Leidenden zum Zweck der Aufrechterhaltung von Unabhängigkeit und geordneten Zuständen, so glaube ich, dass dies, nebst der Uebereinstimmung der Organisation dieser Genossenschaften mit der der Gilden, nicht nur ihre Bezeichnung als deren Nachfolger rechtfertigt, sondern auch die Berechtigung ihres Daseins beweist, indem sich alsdann als historisches Gesetz ergibt, dass bestimmte Verhältnisse der Desorganisation, sofern nicht gewaltsame Beschränkungen die natürliche Entwicklung verhindern, in allen Zeiten mit Nothwendigkeit dieselbe Organisation in Gilden hervorrufen.

Um diesen Beweis zu liefern, bedarf es nun vor Allem einer Schilderung des Zustands, bei dessen Desorganisation, wie ich sagte, die Arbeitergilden in's Leben traten. Welches dieser Zustand war, oder jedenfalls wie er sein sollte, lässt sich am besten aus den Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes der Königin Elisabeth, des Act 5 th. Eliz. c. 4, erkennen, welcher die seit Jahrhunderten unter den Zünften bestehende Ordnung codificirte und auf alle Gewerbe seiner Zeit ausdehnte. Allerdings gab es schon vor 1562 Coalitionen und den Gewerkvereinen ähnliche Genossenschaften der Arbeiter. Aber wie in der Einleitung gezeigt wurde, waren dies nur Ausnahmen, die im Wollengewerbe, hauptsächlich aber in den Baugewerben vorkamen. Und gerade die Thatsache, dass sie sich im Mittelalter in diesen Gewerben finden, ist eine Bestätigung der Richtigkeit der Theorie, die ich im Weitern hier entwickeln werde; denn diese Gewerbe glichen vollständig unsern modernen Industrien, mit ihrer verhältnissmässig geringen Zahl von Meistern und ihren Massen von Arbeitern, mit Afterunternehmern und Lohnabzügen. Und was das Gesetz von Eduard VI. von 1549 angeht, so wurde in der Einleitung gezeigt, dass es sich nicht auf Arbeitergenossenschaften ähnlich den englischen Gewerkvereinen bezieht, sondern auf die Missbräuche der Handwerker im Allgemeinen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes der Elisabeth konnte Niemand, sei es als Meister oder Arbeiter, irgend ein Handwerk oder Gewerbe gesetzmässig betreiben, es sei denn, dass er sieben Jahre wenigstens als Lehrling dazu aufgebracht worden. Jeder Haushalter, der in einer Stadt, in einem Flecken mit Corporationsrechten oder in einem Marktflecken wohnte, durfte Lehrlinge annehmen. Doch musste die Lehrzeit sieben Jahre wenigstens be-

tragen; nur solche Jungen durften als Lehrlinge angenommen werden, deren Eltern ein gewisses Vermögen besassen; ferner nur solche, welche weniger als einundzwanzig Jahre alt waren. Wer drei Lehrlinge hatte, musste einen Gesellen halten, und für jeden Lehrling über drei, wieder einen. In Bezug auf die Arbeiter wurde für die meisten Gewerbe angeordnet, dass Niemand einen Gesellen für weniger als ein ganzes Jahr dingen solle, mit gegenseitiger vierteljähriger Kündigung. Die Arbeitszeit wurde festgesetzt auf zwölf Stunden im Sommer und auf von Tagesanbruch bis Nacht im Winter. Der Lohn sollte jährlich von den Friedensrichtern und Stadtmagistraten auf den ersten allgemeinen Sitzungen nach Ostern festgesetzt werden. Dieselben Behörden sollten alle Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen schlichten und die letzteren beschützen. Der Act 1 st Jac. I. c. 6. dehnt diese Macht der Friedensrichter und Stadtmagistrate den Lohn festzustellen noch einmal ausdrücklich auf den Lohnsatz aller und jeglicher, ungelernter und gelernter Arbeiter aus.

Mag man nun *a priori* gar manches gegen den durch dies Gesetz herbeigeführten Ausschluss einer Reihe von Menschen vom Gewerbebetrieb einzuwenden haben, jedenfalls ist augenscheinlich, dass so lange die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes aufrecht erhalten wurden, die Lage der zu einem Gewerbe gehörigen Arbeiter gesichert war. Die lange Dienstzeit sicherte ihnen die Regelmässigkeit der Beschäftigung, welche sie mehr wie Alles schätzen. Die Behörden sollten, nach der Absicht des Gesetzes, den Lohnsatz so festsetzen, dass „der gedungenen Person, sowohl in Zeiten des Mangels wie des Ueberflusses, ein hinlänglicher Lohn zu Theil werde." Die Arbeitszeit war nicht übermässig, zumal da die Art und Weise, in der die Industrie betrieben wurde, damals noch nicht so erschöpfend war, wie heute. Ausserdem hinderten die Beschränkungen bezüglich der Lehrlinge, dass eine zu grosse Concurrenz den gelernten Arbeiter auf das Niveau des gewöhnlichen Handlangers herabdrücke. Aber, wie Adam Smith[356]) berichtet, wurde die Wirkung dieses Gesetzes durch Interpretation auf Städte, Flecken mit Corporationsrechten und Marktflecken und auf die Gewerbe beschränkt, welche in England vor 1562, dem Jahre des Erlasses des Gesetzes, bestanden.

Ich werde nun, um meine Behauptung, dass die Gewerkvereine mit der Nichtbeobachtung dieser Bestimmungen in's Dasein

traten, zu beweisen, im Folgenden nach einander betrachten: 1. Einige Gewerbe, welche dem Gesetze der Elisabeth unterworfen waren; 2. Einige zünftige Gewerbe, welche durch königliche Verleihung Corporationsrechte erhalten hatten; und 3. endlich einige, welche frei waren von jeglichen Beschränkungen, sowohl durch zünftige Corporationen wie durch Gesetze.

1. Die Wollenmanufactur war von Alters her die Hauptindustrie Englands. Hier wie auf dem Continent waren, wie schon oben betont wurde, die Wollenweberzünfte von der grössten Bedeutung, und es wurde gezeigt, wie die grosse Anzahl der in diesem Gewerbe beschäftigten Arbeiter immer Coalitionen unter ihnen hervorrief, so oft ein vorübergehender Mangel an hinreichender Organisation bestand. Später wurde die Wollenindustrie, was den Gebrauch von Maschinen angeht, geregelt durch den Act 5 th and 6 th Edw. VI. c. 22; die Zahl der Webstühle, die ein Einzelner im Betrieb haben sollte, war festgesetzt durch den oben angeführten Act 2nd and 3 d Philip and Mary c. 11; in Bezug auf die Personen, welche als Arbeiter im Gewerbe beschäftigt werden sollten, stand dieses unter dem Gesetze der Elisabeth.

Nach einem Berichte eines Ausschusses des Unterhauses von 1757 scheint die Regelung des Lohns durch die Friedensrichter in diesem Gewerbe bereits vor 1720 ausser Gebrauch gekommen zu sein. In diesem Jahre stellten die Friedensrichter einen Lohnsatz fest. Derselbe war jedoch unbrauchbar und kam nicht zur Anwendung. Dieser Mangel geregelter Lohnverhältnisse führte zu Bedrückungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber, besonders dadurch, dass sie in Waaren statt in Geld bezahlten, und veranlasste die Arbeiter zu Coalitionen. Dem entsprechend verbot ein Gesetz von 1725, der 12 th Geo. I. c. 34, Coalitionen der in der Wollenindustrie beschäftigten Arbeiter, sowie die Lohnzahlung in Waaren. Ein Gesetz des folgenden Jahres befahl den Friedensrichtern aufs Neue den Lohnsatz in diesem Gewerbe festzustellen. Auf Grund dieses Gesetzes nun petitionirten die Arbeiter die Friedensrichter, ihren Lohnsatz zu regeln. Auf eine Gegenpetition der Arbeitgeber hin schlugen ihnen die Friedensrichter dies jedoch ab. „Die unmittelbare Folge war," sagt ein Arbeitgeber, der vor dem genannten Parlamentsausschuss vernommen wurde, „dass die Weber tumultuirten, grossen Skandal erregten und diejenigen unter ihnen, die arbeiten wollten, im Arbeiten störten und mit Gewalt vom Webstuhl vertrieben." Der-

selbe schätzt den daraus dem Lande entstandenen Schaden auf £ 15000—20000. Auf diesen Aufstand hin wurde auf Grund einer Vereinbarung zwischen Tuchfabrikanten und Webern ein Lohnsatz festgesetzt, und sofort war die Ruhe wiederhergestellt[357]). In demselben Jahre wurden die Friedensrichter, durch den Act 29 th Geo. II. c. 33, nochmals angewiesen, jährlich den Lohnsatz in der Wollenindustrie zu regeln, sowie Zahlung in Waaren verboten.

Dies waren jedoch nur vorübergehende Scharmützel, hervorgerufen durch vereinzelte Versuche der Arbeitgeber die bestehende Ordnung zu ändern. Da diese jedoch noch immer von der Gesetzgebung aufrecht erhalten wurde, führten sie noch nicht zur Bildung dauernder Gewerkvereine. Diese erfolgte erst beim Uebergang der Wollenmanufactur von der Haus- zur Fabrikindustrie und als die Fabrikanten versuchten die Abschaffung des Gesetzes der Elisabeth herbeizuführen. Die erste Nachricht von einem solchen dauernden Gewerkvereine findet sich aus der Zeit, da die Anwendung von Maschinen im Wollengewerbe überhand zu nehmen begann, in einem Berichte[358]) eines Parlamentsausschusses von 1794. Danach hatten die Arbeitgeber, bevor sie die Maschinen einführten, eine Menge von Wollkämmern von andern Orten zu sich herangezogen. Mit der Einführung der Maschinen wurden diese nun plötzlich an die Luft gesetzt. Möglicherweise wurden sie auch damals schon, wie so oft später bei demselben Anlasse in andern Gewerben, durch Lehrlinge ersetzt; denn gleichzeitig beklagen sich die Wollkämmer in einer Petition an das Unterhaus über den Gebrauch von Maschinen und über Verletzungen des Lehrlingsgesetzes. Der Bericht des Ausschusses über diese Petition zeigt nun, dass diese Wollkämmer einen Club unter sich gebildet hatten. Unter hundert Wollkämmern war nicht einer, der ihm nicht angehörte. Von jedem Mitgliede wurden Beiträge erhoben, je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft. Zweck derselben war, die Arbeiter zu unterstützen, um Arbeit suchend von einem Orte zum andern zu wandern, wenn an ihrem Wohnorte wenig Arbeit war. Ferner gewährte sie Beistand bei Krankheit der Mitglieder und zur Begrabung der Gestorbenen. Jeder, der diese Unterstützungen erhalten wollte, musste im Besitze eines Zeugnisses seitens der Gesellschaft sein, dass er sich im Wollkammgewerbe gut aufgeführt habe und ein ehrlicher Mann sei. Wenn er die Gesellschaft hinterginge, sollte er den Anspruch auf dies Zeugniss und auf jegliche Unterstützung verlieren. Der Club hatte danach

manche Aehnlichkeit mit den deutschen Gesellenladen. Von Arbeitseinstellungen ist nicht die Rede. Trotzdem scheint mir die Gesellschaft unzweifelhaft ein Gewerkverein gewesen zu sein mit dem Zweck, die Arbeiter gegen die ihnen aus der Einführung der Maschinen erwachsenden Nachtheile zu schützen.

Viel ausführlicher und anschaulicher sind jedoch die Nachrichten von dem Uebergange der Wollenmanufactur von der Haus- zur Fabrikindustrie, welche ein parlamentarischer Bericht von 1806[359]) bietet. Man erhält durch ihn beinahe ein photographisches Bild von dem Zustand der Wollenindustrie zur Zeit dieser Veränderungen. Und da es für die Beurtheilung der Entstehung der Gewerkvereine in allen Gewerben von Wichtigkeit ist, sich eine deutliche Anschauung von diesem Uebergange zu machen, will ich eine detaillirte Beschreibung desselben für das Wollengewerbe geben, um mich bei den übrigen Gewerben dann desto kürzer zu fassen.

Die Wollenmanufactur wurde im vorigen Jahrhundert von kleinen Meistern in ihren Häusern betrieben. Dieselben wohnten in Dörfern und einzeln stehenden Häusern. Häufig bebauten sie daneben ein wenig Land, von drei bis zu zwölf oder fünfzehn Acres. Oft auch hielten sie sich ein Pferd, um ihr Tuch zu Markt oder in späterer Zeit zur öffentlichen Fabrik zu bringen. Die Zahl dieser kleinen Meister in der Umgebung von Leeds wurde 1806 auf 3500 geschätzt.

Jeder Meister hatte eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht. Das Gesetz der Elisabeth war zwar Niemanden, weder Meistern noch Arbeitern, bekannt; allein seine Bestimmungen wurden als Herkommen aufrecht erhalten. So fanden sich noch 1806 in Harmley, einem Tuchmacherdorfe von 4000 bis 5000 Einwohnern, auf 97 Lehrlinge, die für volle sieben Jahre als Lehrlinge gebunden waren, nur vier, die sich auf kürzere Zeit verpflichtet hatten.

Der Meister beschäftigte regelmässig bis zu zehn Arbeiter und Lehrlinge. In der Regel kam ein Lehrling auf zwei oder drei Arbeiter. Unter Arbeitern wie Lehrlingen gab es solche weiblichen Geschlechts. Ferner halfen dem Meister regelmässig seine Frau und Kinder bei der Arbeit. Kinder, die bei ihrem Vater arbeiteten, brauchten sich nicht durch urkundlichen Lehrvertrag auf sieben Jahre zu verpflichten. In der Regel arbeiteten alle Genannten in dem Hause des Meisters. Hier wurde die Wolle durch alle verschiedenen Stadien bis zu dem von unzugerichtetem Tuche verarbeitet und wenn

nöthig auch gefärbt. Mitunter verrichteten die Arbeiter die Arbeit auch in ihren eigenen Häusern und wurden dabei von ihren Frauen unterstützt.

Der Meister lehrte selbst dem Lehrling das Gewerbe. Hatte dieser Aussicht, selbst einmal Meister zu werden, so unterrichtete er ihn auch im Einkaufen von Material. In letzterm Falle erhielt er von ihm bei seiner Annahme eine Art Lehrgeld. Hatte ein solcher Lehrling alsdann seine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht, so konnte er sich sofort als Meister niederlassen. Gewöhnlich arbeitete er aber noch zuvor ein oder zwei Jahre bei einem andern Meister als Geselle. Besonders hebt der Bericht des Parlamentsausschusses zur Empfehlung dieses Systems hervor, dass „ein junger Mann von gutem Leumund immer für so viel Wolle Credit erhalten könne, dass er dadurch in den Stand gesetzt werde, sich als kleiner Meister niederlassen zu können." Als Hauptvorzug des Systems erscheint aber die grosse Stetigkeit und Regelmässigkeit der Beschäftigung. Bei Flauheit des Gewerbes hörte die Arbeit in der Werkstätte nicht sofort auf. Der Meister arbeitete auch dann, wann er keinen unmittelbaren Absatz für seine Waaren fand, noch fort, und brachte sein Produkt auf den Markt. Nur selten nämlich arbeitete er auf Vorausbestellung; die Regel war Verkauf in den Markthallen. Trat dann eine plötzliche Stockung im ausländischen Markte oder der Bankerott eines grossen Hauses ein, so vertheilte sich der Verlust auf eine grössere Oberfläche. Er traf die Gesammtheit der Produzenten; und wenn auch jeder einzelne kleine Meister darunter litt, so fühlten ihn doch nur wenige, wenn überhaupt irgend welche, so schwer, dass sie gänzlich ruinirt wurden. In diesen äussersten Fällen nahmen die kleinen Meister dann auch oft Arbeit von andern kleinen Meistern, um ihre Familien zu ernähren.

Wie der Gewerbsbetrieb der Meister, so war auch die Beschäftigung der Arbeiter ungemein stetig. Regelmässig wurden die Arbeiter auf ein Jahr gedungen. Sie hatten Wohnung, Kost und Wäsche beim Meister und erhielten ausserdem noch acht bis zehn £ Lohn jährlich. Es kommen solche Arbeiter vor, die zwanzig und mehr Jahre ununterbrochen bei demselben Meister gearbeitet haben. Wurde das Gewerbe flau, oder traten die erwähnten Stockungen im Absatz ein, so wurden nun nicht sofort die Arbeiter massenhaft ausser Arbeit gesetzt. Solche Entlassungen kamen kaum jemals vor; in der Regel liess man sie fortarbeiten in der Hoffnung

auf bessere Zeiten. Die Meister hielten es für eine Pflicht die Arbeiter in der Zeit der Noth fortzubehalten, denen sie ihren Wohlstand in guten Zeiten verdankten. Fehlte es einem Meister an Arbeit für seine Arbeiter, so sah er sich um, ob er bei keinem andern Meister Arbeit für ihn finden könne; wurde keine aufgefunden, so wurde der Arbeiter fortbehalten. „Die Arbeiter und Meister", sagt ein Meister[360]), „waren allgemein so sehr in Gefühl, und, wenn mir gestattet ist, den Ausdruck zu gebrauchen, in Liebe mit einander verbunden, dass sie nicht wünschten, von einander getrennt zu werden, wenn sie dies ermöglichen konnten." Hatte umgekehrt ein Meister einmal besondere Bestellungen, so bat er einen andern Meister, ob er ihm nicht vielleicht einen Arbeiter ablassen wolle, um für ihn zu arbeiten[361]).

Besonders hebt der Bericht auch hervor, wie sehr dies System gleichzeitig zur Erleichterung der auf der Pfarrei ruhenden Armenlast diente. Einmal geschah dies, indem diese in Folge der eben erwähnten Einrichtungen weniger von den Schwankungen im Gewerbe berührt wurde. Dann war aber auch regelmässig bestimmt, dass bei Arbeitsmangel die Meister vor Allem die zum Orte Gehörigen beschäftigen sollten. In einzelnen Pfarreien war auch angeordnet, dass jeder Meister als Haushalter verpflichtet sei, wenigstens einen Lehrling zu haben.

Den Mittelpunkt dieser ganzen Gewerbsorganisation bildeten die Tuchhallen, in denen die Meister ihre Produkte zu Markte brachten. In Leeds gab es deren zwei, die eine für weisses, die andere für farbiges Tuch. Ebensolche waren in Bradford, Halifax und Huddersfield. Die Stände in diesen Hallen gehörten den kleinen Meistern. Keiner durfte deren mehr als zwei haben. Die Meister, welche keine eigenen Stände hatten, mussten für jedes Stück Tuch, das sie auslegten, 6 ₰ bezahlen. Für die Stücke, welche einmal ausgelegen hatten, brauchte jedoch nichts mehr bezahlt zu werden. In der Regel wurden die Stände nicht verkauft ausser bei Todesfällen; häufig wurden sie auch vererbt. In diesen Tuchhallen nun wurde das Tuch von den Behörden untersucht und gemessen. Die zwei Haupthallen zu Leeds standen unter der Leitung einer bestimmten Anzahl Vorsteher (*trustees*), die für drei Jahre von sämmtlichen Tuchmachern der einzelnen Dörfer erwählt wurden, als die zuverlässigsten und gescheidtesten der Gesammtheit. Sie wachten über die allgemeinen Interessen des Gewerbes und besonders über die

Beobachtung aller der Regeln und Verordnungen, die von Zeit zu Zeit zur Leitung der Hallen gemacht wurden. Kein Tuchmacher durfte seine Waaren in jenen Hallen zum Verkauf bringen, der nicht eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht hatte.

In diesem Zustand trat eine Aenderung ein durch die Einführung von Maschinen. Es wurden nun Fabriken in den Dörfern an Flüssen und Bächen errichtet, um den Fall des Wassers zu deren Betrieb zu gebrauchen. Verschiedene Processe, die früher hauptsächlich mit der Hand verrichtet wurden, unter dem eigenen Dache des Fabrikanten, geschahen nun mittelst dieser Maschinen in öffentlichen Fabriken, *public mills*, wie sie genannt wurden. In der Nähe eines jeden Industriedorfes befanden sich mehrere solcher Fabriken. Dorthin brachte der Meister mit wenig Mühe und Zeitverlust seine Waaren, und holte sie nach Vollendung des Processes wieder ab. Die Miethe war nur gering, und er war so in den Stand gesetzt, über sehr kostbare Maschinen zu verfügen. Mitunter verrichtete er in der Fabrik mittelst der Maschinen auch selbst die Arbeit, um sicher zu sein, dass sie gut werde.

Neben diesem Systeme der Hausindustrie, bei welchem die Arbeit stets von Personen verrichtet wurde, welche das Eigenthum an den Waaren hatten, welche sie producirten, entstand im Westen Englands das System der „reichen Meister Tuchmacher". Diese kauften die ausländische Wolle direct vom Importeur, die einheimische im Fliess oder vom Grosshändler. Alsdann gaben sie dieselbe Arbeitern zur Bearbeitung, theils in deren eigenen Häusern, theils in den ihren. Für jeden der verschiedenen Processe, welche die Waare bis zu ihrer Vollendung durchzumachen hatte, gaben sie dieselbe einer andern Klasse von Arbeitern, von denen keine aus ihrer bestimmten Linie herausging. Dadurch erhielten diese Arbeiter eine grosse Fertigkeit in Verrichtung ihrer Operationen.

Wie bei diesem Systeme, so hatten die Arbeiter auch bei dem Systeme der „Meister Fabrikanten", das mit der Erfindung der Maschinen aufkam, kein Eigenthum an ihrem Product. Die Kaufleute nämlich, meist Besitzer eines grossen, oft eines sehr grossen Kapitals, errichteten nun selbst Fabriken und wurden selbst Producenten. In einem oder mehreren Gebäuden oder Fabriken liessen sie unter eigner Aufsicht oder der ihrer Aufseher, je nach der Grösse ihres Geschäfts mehr oder weniger Arbeiter die ihnen gehörigen Materialien mittelst Maschinen bearbeiten.

Diese Veränderungen in der Productionsweise führten zu weitern Aenderungen in der Lage der Arbeiter. Das Erste war, dass die Lehrlinge häufig nicht mehr durch urkundlichen Lehrvertrag verpflichtet wurden, wenn sie auch meistens ohne solchen ihre siebenjährige Lehrzeit noch durchmachten. In den Fabriken jedoch wurde alsbald auch die Gewohnheit vorherrschend, Arbeiter zu beschäftigen, die keine Lehrzeit durchgemacht hatten. Ferner gab man darin einer grossen Masse von Weibern und Kindern Arbeit, und zwar den Kindern in einem frühern Alter, als dies nach dem Lehrlingsstatut und ohne Maschinen möglich gewesen wäre. Die Arbeit derselben war natürlich viel billiger als die gelernter Arbeiter. Die Zahl der Arbeitgeber, welche keine siebenjährige Lehrzeit mehr durchgemacht hatten, nahm immer mehr zu. Während früher kein Meister seine Waaren in den Tuchhallen zum Verkauf bringen durfte, der nicht eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht hatte, erliessen 1796 die Vorsteher der Hallen zu Leeds eine neue Ordnung, nach der auch diejenigen zugelassen werden sollten, die fünf Jahre lang das Gewerbe eines Tuchmachers betrieben hatten. Bald darauf erfolgte die Zulassung aller Personen ohne das Erforderniss irgend welcher Qualification.

Anfänglich scheinen Meister wie Arbeiter der Verletzung des Herkommens und der Gesetze nicht sofort widerstrebt zu haben, bis die massenhafte Beschäftigung von Kindern, Lehrlingen und Arbeitern, die keine gesetzliche Lehrzeit durchgemacht hatten, die alten Weber brodlos machte. Dies führte im Jahre 1796 zur Bildung eines Gewerkvereins unter den Tucharbeitern zu Halifax, der sogenannten „Institution", um zu verhindern, dass Personen im Widerspruch mit dem Herkommen das Gewerbe ergriffen. Dass ihnen kraft des Lehrlingstatuts der Rechtsweg gegen die Verletzer dieses Gesetzes offen stehe, wussten sie nicht, da sie von der Existenz dieses Gesetzes überhaupt nichts wussten. Sie hatten in den bisherigen Beschränkungen nur die herkömmliche Ordnung gekannt. Ein weiterer Zweck des Vereins war die Unterstützung von Kranken. Als durch ein Gesetz von 1799 (Act 39 th. Geo. III. c. 81) alle derartigen Vereine unterdrückt wurden und besonders auf ihr Vermögen gefahndet wurde, bestand die Institution doch fort. Nur wurde kein angesammeltes Vermögen mehr aufbewahrt, sondern die nöthigen Gelder wurden durch jedesmalige Subscriptionen aufgebracht. Die Institution umfasste die Arbeiter mehrerer Orte.

Mit der grössern Ausbreitung des neuen Systems machte sich auch eine grössere Unregelmässigkeit der Beschäftigung in der Lage der Arbeiter immer fühlbarer. Jede kleine Schwankung im Gewerbe traf das Kapital eines einzelnen grossen Fabrikanten viel mehr, als früher die Menge kleiner, welche dieselbe wohl oft gar nicht bemerkten. Jede Stockung im Absatz führte sofort zur Entlassung von Arbeitern. Während die kleinen Meister früher in schlechten Zeiten auf Vorrath arbeiteten, scheuten sich die Fabrikanten Vorräthe anzusammeln und arbeiteten nur auf Bestellung. Während früher der Lohn stets für das Jahr festgesetzt wurde, führte nun auch jede Schwankung zu Lohnreductionen. Anfänglich, bei Errichtung der Fabrik, zogen die Fabrikanten die Arbeiter durch hohe Löhne von dem Dienste der Meister in der Hausindustrie hinweg und zu sich heran. Dann folgten mit jeder Schwankung Lohnreductionen und Entlassungen. „Die reichen Tuchmacher", sagt ein Zeuge vor dem Parlament[362]), „machten es zur Regel, immer ein Drittel mehr Arbeiter zu haben, als sie beschäftigen konnten; und dann hatten diese einen Theil ihrer Zeit arbeitslos zu stehen." Begreiflich ist es demnach, dass die von den Fabrikanten Entlassenen, wenn sie wieder bei einem Meister in der Hausindustrie selbst um geringern Lohn Arbeit fanden, doch später diese Stelle, wegen der grössern Regelmässigkeit der Beschäftigung, nie mehr selbst gegen höhern Lohn in den Fabriken vertauschen wollten[363]). Ein anderer Nachtheil war, dass nun die Armensteuer bedeutend erhöht wurde, indem die häufig entlassenen Arbeiter stets der Armenkasse zur Last fielen.

Auch die Lage der Meister der Hausindustrie wurde durch das Umsichgreifen der Fabriken bedeutend verschlechtert. Mit der Zunahme dieser nahm die Hausindustrie ab. Viele, die Meister waren, sanken zu Arbeitern herab. Viele, die sonst Meister geworden wären, mussten nun Arbeiter bleiben. Es bemächtigte sich ihrer die Angst, dass das Fabriksystem die Hausindustrie gänzlich verdrängen werde, und sie unterstützten die Arbeiter in ihrem Widerstande gegen dasselbe.

Da in Folge des Coalitionsgesetzes von 1800 (Act 39th and 40th Geo. III. c. 106) jegliche Coalitionen, sowohl von Arbeitgebern wie Arbeitern, strenge verboten waren, vereinigten sich die Arbeiter unter dem Scheine von *Friendly Societies* (gegenseitigen Unterstützungskassen). Einer der parlamentarischen Berichte[363]) aus jener Zeit, enthält die Statuten eines Gewerkvereins, der als Friendly

Society am 24. September 1802 begonnen wurde, und eine Zeitungsanzeige, „wodurch eine Versammlung berufen wird von je einem Weber aus der Pfarrei, die er vertritt, um Vereinbarungen zur gerichtlichen Verfolgung derjenigen zu treffen, welche das Gewerbe eines Webers gesetzwidrig betreiben." Zugleich sehen wir den Gewerkverein schon ähnlich den alten Gilden als Wächter über die Moral der Arbeiter, indem er eine Belohnung für diejenigen ausschreibt, welche Arbeiter, die Material unterschlügen, zur Anzeige brächten. Der Hauptzweck dieser und ähnlicher Gewerkvereine war die gerichtliche Verfolgung der Uebertreter der drei die Wollenindustrie regelnden Gesetze, des 5th and 6th Edw. VI. c. 22, des 2nd and 3d Phil. and Mary c. 11 und des 5th. Eliz. c. 4.

Nachdem mehrere Arbeitgeber verurtheilt worden waren, wandten sich, zuerst die Fabrikanten von Somersetshire, Wiltshire und Gloucestershire[364]), und dann auch die von Yorkshire[365]) in Petitionen an das Parlament um Aufhebung der genannten Gesetze. Besonders hoben sie hervor, dass es keinen Fabrikanten gebe, der die siebenjährige Lehrzeit durchgemacht habe, und nur sehr wenige Arbeiter, die es gethan hätten, so dass die Geltendmachung des Gesetzes der Elisabeth diese massenhaft ausser Arbeit bringen würde. Andere[366]) waren nur gegen das Gesetz von Eduard VI., wünschten aber die Beobachtung der beiden übrigen Gesetze, mit Ausnahme der 27., 28. und 32. Sectionen des Lehrlingsstatuts, zum Schutze der Hausindustrie. Auf diese Petitionen hin wurden im Jahre 1803 die betreffenden Gesetze auf ein Jahr für das Wollengewerbe suspendirt und alle wegen Verletzung jener Gesetze eingebrachten Klagen niedergeschlagen. Diese Suspension wurde 1804, 1805, 1806 erneuert, und so fort bis im Jahre 1809 die fraglichen Gesetze für das Wollengewerbe gänzlich abgeschafft wurden.

Als die oben genannten Petitionen an das Parlament kamen, beriefen die Vorsteher der Tuchhallen zu Leeds nach stattgehabter Berathung die Tuchmacher der Dörfer, welche sie vertraten, zusammen, um Gegenmaassregeln zu vereinbaren. Es wurden nun Gegenpetitionen erlassen und Agenten ernannt, welche sie vor dem Unterhause vertreten sollten. Die nöthigen Gelder ergab eine Subscription. Auch verfolgten die Vorsteher Arbeitgeber, welche die fraglichen Gesetze übertraten, vor Gericht. Sie handelten dabei für Arbeiter und Meister gemeinsam.

Allein bald schien es den Constituenten der Hallenvorsteher, be-

sonders den Arbeitern, dass die Vorsteher nicht energisch genug vorgingen. „Als wir sahen," sagt ein Arbeiter, „dass sie nicht vorwärts kamen, und da wir die daraus entstehenden Uebel kannten und wussten, dass wir brodlos werden würden," nahmen die Arbeiter die Sache selbst in die Hand, petitionirten selbständig an das Parlament und ernannten ihre eigenen Agenten. Sie bildeten abermals eine Institution, ungefähr um 1803. Alle Arbeiter gehörten dazu, und Alle, die in einer Werkstätte arbeiteten, trugen dazu bei. Es finden sich sogar damals schon Beiträge von Angehörigen andrer Gewerbe, wie von Maurern, Zimmerleuten u. dgl. Auch zahlreiche Meister in der Hausindustrie und darunter sehr wohlhabende, traten ihr bei, um die Angelegenheit vor dem Parlament vorwärts zu bringen, da es schien, dass die Hallenvorsteher die Sache aufgeben wollten. Aus den Zeugenaussagen vor dem Parlamentsausschuss geht hervor, dass die Institution zwischen £ 10000 und 12000 für Petitionen an das Parlament verausgabte.

Nach den „Regeln und Ordnungen der Tuchmacher-Gemeinschaft, 1803", erscheint als Hauptzweck der Institution, die gesetzlichen Bestimmungen über Lehrlinge in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder zur Geltung zu bringen. Gleichzeitig wird aber erklärt, dass diejenigen, welche bisher diesen Bestimmungen entgegen das Gewerbe betrieben hätten, dasselbe ungestört weiter betreiben sollten. Die Wirksamkeit des Vereins solle sich nur auf die Zukunft erstrecken. Die entstandenen Missbräuche, besonders die grosse Anzahl von Händen, die rasch in das Gewerbe hineingetrieben worden seien, zerstörten die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, und die Folge seien der Herrscherstolz und die übermüthige Verachtung, welche die Arbeiter von den Arbeitgebern zu erleiden hätten. Von nun an sollten alle Lehrlinge als gesetzwidrig betrachtet werden, die nicht mittelst urkundlichen Lehrvertrags auf sieben Jahre verpflichtet worden seien, und zwar so frühzeitig, dass die siebenjährige Lehrzeit mit Erreichung der Volljährigkeit abgelaufen sei, da nach dem einundzwanzigsten Jahre kein Lehrvertrag mehr binde. Ausgenommen ist nur der Sohn eines jeden legitimen Arbeiters; er hatte dafür seinem Vater sieben Jahre zu dienen. Es ist hier zu bemerken, dass mit dem Fabriksystem eine neue Art von Lehrlingen entstand, nämlich Lehrlinge, die mit Arbeitern Lehrverträge abschlossen, während bisher alle Lehrverträge mit den Meistern eingegangen worden waren. Keiner,

bestimmen ferner die Statuten der Gesellschaft, solle zwei Gewerbe gleichzeitig erlernen. Auch in andern Kundgebungen sprachen die Arbeiter verschiedener Gewerbe aus, dass diese alte Politik der Handwerker, die durch den Act 37 th Edw. III. c. 5. sanctionirt worden war (vgl. oben S. 46), aufrecht erhalten werden solle.

Mit der Verfolgung dieses Hauptzwecks verband die Gesellschaft noch die Unterstützung der Kranken und der Hinterbliebenen von Gestorbenen unter ganz ähnlichen Bestimmungen, wie sie noch heute bei den Gewerkvereinen üblich. Die hiezu nöthigen Gelder wurden in jedem einzelnen Falle im Namen des Erkrankten oder der Hinterlassenen des Gestorbenen gesammelt. In Leeds betrug der Beitrag eines jeden Mitglieds 1 ₰; in Halifax 3 ₰. Zweimal jährlich wurde auf einer allgemeinen Versammlung der Mitglieder ein Ausschuss von dreizehn gewählt. Er sollte die Geschäfte leiten. Die Minimalzahl, die zur Geschäftsführung nöthig war, betrug sieben. Auf Nichtannahme der Wahl waren Strafen gesetzt. Bei Niederlegung der Amtsführung hatte der Ausschuss Rechnung abzulegen. Ausserdem wurden Schaffer ernannt zur Einsammlung der Gelder. Sie hatten auch für die Unterstützung der Kranken zu sorgen. Auch begegnen wir hier wieder der alten Gildevorschrift, dass Alle, welche sich auf Versammlungen durch schlechte Redensarten, ungebührliches Betragen u. dgl. verfehlen, bestraft werden sollen. Der Ausschuss hatte das Recht, die Statuten nach Bedürfniss zu ändern. Sollte ein Beschwerdegrund in einer Werkstätte entstehen, in Betreff der Lehrlinge oder irgend einer andern Bestimmung der Statuten, so sollten zuerst die Arbeiter der Werkstätte den Fall untersuchen und die Schwierigkeit zu lösen bestrebt sein. Wo dies nicht gelänge, sollte der Streit vor den Ausschuss gebracht werden, dessen Entscheid endgültig sein sollte. In jeder der Städte, in denen die Wollenmanufactur betrieben wurde, bestand diese Institution als selbständige Gesellschaft. Doch delegirten die verschiedenen Gesellschaften Deputirte zu einem gemeinsamen Centralausschuss, der nach Bedürfniss zusammenkam, und dessen Beschlüsse sämmtliche Gesellschaften banden. Jedes Mitglied erhielt eine Legitimationskarte.

Die Theilnahme der Meister an der Institution war jedoch nur von kurzer Dauer. Die Institution unterstützte nämlich auch Arbeiter, welche die Arbeit einstellten. An einem Orte erhielten die Arbeiter eines Fabrikanten Streit mit diesem und standen von der Arbeit

auf. Die Mitglieder der Institution wollten nun die Feiernden unterstützen. Darauf traten die Meister aus der Gesellschaft.

Als die Fabrikanten hörten, der Zweck der Institution sei an das Parlament um Aufrechterhaltung des Lehrlingsstatuts zu petitioniren, beriefen sie ihre Arbeiter, verlangten deren Austritt und, als diese sich weigerten, entliessen sie sämmtliche aus ihrem Dienste. Die Arbeitgeber vereinigten sich sogar in einer Coalition zur Unterdrückung der Institution, und trotzdem das Coalitionsgesetz Georg's III von 1800 auch die Coalitionen der Arbeitgeber verboten hatte, fand der der Institution feindliche Parlamentsausschuss dies, bezeichnender Weise, vollständig erlaubt. Andrerseits aber zwangen die Arbeiter an einigen Orten die Eigenthümer von Fabriken, die gegen Miethgeld für Andere arbeiteten, in ihre Institution einzutreten, da sie sonst nicht für sie arbeiten wollten. Auch hinderten sie dieselben, Arbeit für solche Arbeitgeber zu verrichten, die der Institution feindlich waren. Einstmals, als ein Fabrikant Arbeiter im Widerspruch zu den Gesetzen beschäftigte, stellten seine Arbeiter die Arbeit ein. Darauf versprachen die übrigen Fabrikanten, ihren Collegen zu unterstützen, und erboten sich während des Ausstands seine Arbeit für ihn verrichten zu wollen. Als sie dies jedoch versuchten, drohten ihre sämmtlichen Arbeiter, sofort die Fabriken zu verlassen. Schliesslich unterzeichneten die Arbeitgeber einen Vertrag, wodurch sie sich verpflichteten, zukünftig keinen Arbeiter mehr im Widerspruche zu dem Lehrlingsgesetz dingen zu wollen.

Als nun Jahr auf Jahr, ungeachtet aller Petitionen der Arbeiter, die das Wollengewerbe regelnden Gesetze wieder auf's Neue suspendirt wurden, ward eine Fabrik niedergebrannt, und im September 1805 erhielten londoner Feuerversicherungsgesellschaften anonyme Warnbriefe von Arbeitern, worin gesagt wurde, da das Parlament ihnen nicht zu ihrem Rechte verhelfen wolle, so würden sie sich selbst zu demselben verhelfen. Obwohl nun der Bericht des Parlamentsausschusses ausdrücklich sagt, dass diese Schandthaten nicht der Institution sondern nur Individuen zur Last gelegt werden könnten, so sind sie doch Zeugen der unter den Arbeitern herrschenden Erbitterung. Aber trotz dieser grossen Erbitterung und trotz der Anhänglichkeit der Arbeiter an ihren Gewerkverein, welche damals bereits so gross war, dass ein Arbeitgeber sagte, selbst wenn er verboten würde, würden die Arbeiter doch lieber ihm als den Gesetzen des Staates folgen, hörte der Gewerkverein sofort auf, als

an Weihnacht 1805 die Vorsteher der Tuchhallen die Petitionen an's Parlament wieder aufnahmen; und sofort lieferten die Arbeiter diesen alle ihre Gelder aus. Dies ist ein deutlicher Beweis, dass die Institution nur die Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen und herkömmlichen Regelung des Gewerbes bezweckte. Sobald der Staat aufhörte, die Ordnung aufrecht zu erhalten, trat sie an seine Stelle. Sobald Aussicht war, dass eine legitimere Behörde wie sie dieselbe zur Ausführung bringen werde, löste sie sich auf.

Der Parlamentsausschuss, vor welchem diese Aufnahmen gemacht wurden, war jedoch der Sache der Arbeiter nicht günstig. Wie immer bei solchen Gelegenheiten, sprach man von den Anhängern der Bewegung als von „armen, verführten Elenden"; und besonders wurde an der Institution ausgesetzt, dass „ihre unvermeidliche, wenn auch allmähliche Wirkung die fortschreitende Steigerung des Lohns unter allen Klassen von Arbeitern sein müsse [367])." Der Ausschuss beantwortete die Petitionen um Beibehaltung der bestehenden Gesetze einfach mit dem naïven Troste, die Vorzüge der Hausindustrie seien so gross, dass dieselbe niemals vom Fabriksysteme ausgerottet werden könne, und mit dem Hinweis auf die „wahren Grundsätze des Handels, die heute so allgemein verstanden und anerkannt würden." Da der Ausschuss aber in demselben Athem die Beibehaltung der Gesetze gegen die Ausfuhr von Rohmaterialien und von Maschinen, gegen die Auswanderung gelernter Arbeiter in fremde Länder und gegen die Coalitionen der Arbeiter empfahl, so scheint es, das er Adam Smith's Grundsätze nur mit Auswahl und keineswegs so unbedingt als Evangelium annahm. Viel mehr scheint bei seiner Empfehlung, das Lehrlingstatut abzuschaffen, der Grund maassgebend gewesen zu sein, den eines seiner Mitglieder aussprach, nämlich, dass seine Aufrechthaltung „die Bestimmung des Preises der Arbeit in die Macht derer legen würde, welche die Mittel zum Arbeiten besässen [368])." Fürwahr, Adam Smith hatte Recht, als er sagte: „So oft die Gesetzgebung versucht die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu regeln, sind ihre Rathgeber immer die Arbeitgeber."

Mit der Aufhebung der die Wollenindustrie regelnden Gesetze wurden die Coalitionen unter den Arbeitern des Wollengewerbes chronisch.

Früher, als die Tuchmacher 1802 unter dem Scheine einer Friendly Society einen Gewerkverein bildeten, hatten sich die

Schiffbauer von Liverpool im vorigen Jahrhundert in einen Gewerkverein zusammengeschlossen, der nominell nur eine gegenseitige Unterstützungsgesellschaft war[369]). Auch hier war der Missbrauch hauptsächlich Lehrlinge zu beschäftigen die Ursache der Entstehung dieses Vereins. Aber viel früher als die Gewerkvereine in diesen beiden Gewerben waren die der Hutmacher. Abgesehen vom Lehrlingstatute stand das Hutmachergewerbe unter zwei Gesetzen vom achten Jahre der Elisabeth und vom ersten Jakob's I., wodurch nur die Bestimmungen des Lehrlingstatuts für dies Gewerbe ausdrücklich bestätigt wurden. Schon frühzeitig im 18. Jahrhundert herrschte in diesem Gewerbe das System des Gewerbsbetriebs mittelst Afterunternehmern (alias *sweaters*), welche *Little Masters*, kleine Meister, genannt wurden. Dieselben erhielten die Materialien von den Fabrikanten und liessen sie nur von Lehrlingen aufarbeiten. Dies führte zu Coalitionen der Arbeiter. Seit 1772 bereits bestand unter ihnen ein äusserst energischer Gewerkverein, um für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung und für die Interessen der Arbeiter zu sorgen. Sobald die Arbeitgeber versuchten, die Arbeit an Afterunternehmer zu verleihen, stellten die Arbeiter die Arbeit ein und zwangen so die Arbeitgeber, die Arbeit zurückzunehmen. Ihr Verein hiess der „Congress", war durch Statuten geregelt und erliess Verordnungen. Alle Arbeiter des Gewerbes gehörten ihm an. Jeder hatte einen wöchentlichen Beitrag von 2 ₰ zu leisten. Da die Arbeiter mittelst dieses Vereines die Arbeitgeber verhinderten, eine übermässige Zahl von Lehrlingen zu beschäftigen, petitionirten die Arbeitgeber 1777 an das Parlament um Abschaffung der gesetzlichen Beschränkungen betreffend Lehrlinge und um Verbot der Arbeitercoalitionen[370]). Beides wurde in demselben Jahre gewährt durch den Act 17 th Geo. III. c. 55. Doch hob dieses Gesetz nicht jegliche Beschränkungen auf; denn jeder Hutmachermeister sollte für jeden Lehrling, den er annahm, einen Arbeiter beschäftigen.

Auch im Schneidergewerbe müssen früh im 18. Jahrhundert Coalitionen bestanden haben, da ein Gesetz von 1720, der Act 7 th Geo. I. c. 13., dieselben verbietet. Doch konnte ich in den Journalen des Unterhauses nichts über die Ursachen dieser Coalitionen entdecken. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass auch in diesem wie in andern Gewerben, wie z. B. in der Wollenindustrie, das Aufhören der gesetzlichen Lohnregelungen durch die Friedensrichter diese

Coalitionen veranlasste. Dies erscheint um so wahrscheinlicher, als ein Gesetz von 1768, der Act 8th Geo. III. c. 17, von denen spricht, die durch „viele feine Kunstgriffe" versuchten, sich den Lohnregelungen durch die Friedensrichter, in Gemässheit des 7th Geo. I. c. 13, zu entziehen. Offenbar beziehen sich diese Worte auf die Arbeitgeber, da die Kunstgriffe der Arbeiter einfach Arbeitseinstellungen gewesen sein würden. Jedenfalls aber scheinen jene frühen Coalitionen der Schneider nur vorübergehend gewesen zu sein und nicht zur Bildung dauernder Gewerkvereine geführt zu haben. Wenigstens hört man während des ganzen 18. Jahrhunderts nichts mehr von Coalitionen der Arbeiter dieses Gewerbes, und nicht einmal das Gesetz von 1768, das sich ausschliesslich mit den Schneidergesellen befasst, thut ihrer Erwähnung. Sonst aber enthielten die Gesetze der damaligen Zeit stets gleichzeitig mit Bestimmungen über die Regelung der Lohnverhältnisse eines Gewerbes Verbote der Coalitionen der Arbeiter desselben.

2. Ich wende mich jetzt zur Betrachtung einiger zünftiger Gewerbe mit Corporationsrechten.

Das Strumpfwirkergewerbe bestand noch nicht im fünften Jahre der Elisabeth [372]). Aber im Jahre 1663 verlieh Karl II. Corporationsrecht an „mehrere Personen, unter dem Namen der Vorsteher, Beisitzer und Gesellschaft der Kunst und des Gewerbes der Strumpfwirker der Städte London und Westminster, des Königreichs England und der Herrschaft von Wales, für alle Zeiten, mit der Macht ihre Gerichtsbarkeit in ganz England und Wales auszuüben, und von Zeit zu Zeit Verordnungen zur Regelung des besagten Strumpfwirkergewerbes zu erlassen und die Personen, welche solchen Verordnungen zuwiderhandeln sollten, zu bestrafen." Durch §. 33 der Verleihungsurkunde [372]) wurde der Vorsteher angewiesen, „das Statut vom 5. Eliz. c. 4 oder jegliches andere Gesetz in Bezug auf Lehrlinge und die Beschäftigung mit dem Gewerbe durchzuführen."

Kraft dieser Bestimmung der Verleihungsurkunde sollte also das Gesetz der Elisabeth auch für dieses Gewerbe Geltung haben. Doch war diese Bestimmung der Verleihungsurkunde offenbar nicht von derselben Wirksamkeit, wie wenn das Gewerbe direct unter dem Lehrlingstatut gestanden hätte. Die Ausführung der Bestimmungen der Urkunde hing von den Zunftvorstehern ab, d. h. von dem guten Willen von Arbeitgebern. Bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts beschäftigten die Arbeitgeber Lehrlinge in unbeschränkter Zahl, oft

im Verhältniss von zehn und mehr Lehrlingen zu einem Arbeiter. Ja ein Mann wird angeführt, der dreissig Jahre lang stets ungefähr fünfundzwanzig Lehrlinge und nur einen Arbeiter beschäftigte. Und fürwahr kann der Missbrauch des Mangels fester gesetzlicher Bestimmungen nicht wundern; denn abgesehen von dem geringern Lohne, den ein Lehrling erhielt, gaben die Pfarreien für jeden Jungen, den man ihrer Armenkasse abnahm, Prämien, oft bis zu dem Betrage von £ 5 [373]).

Durch dieses System wurden die erwachsenen Arbeiter sofort nach vollendeter Lehrzeit brodlos und geriethen in's tiefste Elend. Da wandten sie sich 1710 an die Zunft mit der Bitte, die Bestimmungen ihrer Corporationsurkunde in Bezug auf Lehrlinge durchzuführen. Die Zunft lehnte dies jedoch ab. Hierauf folgte eine Revolte der Arbeiter. Sie zerstörten ungefähr 100 Strumpfwirkerrahmen, warfen sie aus den Fenstern und prügelten die widersprechenden Arbeitgeber und ihre Lehrlinge. Die erschreckten Arbeitgeber gaben nach und versprachen, künftig die Bestimmungen über Lehrlinge beobachten zu wollen. Da das System der Pfarrlehrlinge jedoch fortdauerte, blieb trotz dieses Versprechens das Gewerbe dermaassen mit Arbeitern, die, nachdem sie ausgelernt hatten, beschäftigungsloss umherwanderten, überfüllt, dass die ernstlichsten Unruhen entstanden. Bis zu welchem Grade dieselben gediehen, ersieht man daraus, dass 1727 ein Gesetz erlassen wurde, welches das Zerschlagen von Rahmen, das Hauptrachemittel der Arbeiter an ihren Arbeitgebern, mit dem Tode bedrohte [374]). Die Ueberfüllung des Gewerbes mit brodlosen ausgelernten Pfarrlehrlingen brachte dieselben in den Jahren von 1740—1750, nach Felkin [375]), dem Hungertode nahe. „Oft war nur ein Rock in einer Werkstätte, der von Jedem abwechselnd getragen wurde, wenn er ihre Räume verliess; so dass ein gewisser Moss, ein Arbeitgeber in Northamptonshire, sich weigerte einen Arbeiter zu beschäftigen, der im Besitze eines guten Rockes sei, indem er erklärte, die besten Arbeiter seien nur in den zerfetzten zu finden." Also damals schon Verhältnisse, wie sie heute bei den für Afterunternehmer arbeitenden londoner Schneidern ganz gewöhnlich sind!

Am 22. Mai 1745 erliess die Zunft neue Artikel, die gemäss dem Acte 19th Henry VII. c. 7 vom Lord-Kanzler bestätigt wurden. Sie verordneten auf's Neue die alten Beschränkungen bezüglich von Lehrlingen. Ferner geben die Artikel die erste directe Nachricht

von der Praxis, die den Arbeitern solch' namenloses Elend bringen sollte, nämlich dass Eigenthümer von Rahmen, die selbst nicht das Gewerbe betrieben, dieselben vermietheten[376]); also rein kapitalistische Unternehmer. Doch verhalfen diese Artikel der Zunft nicht zu neuer Blüthe. Sie war bestrebt, ihre Autorität im ganzen Lande einzig zum Vortheile der londoner Arbeitgeber zur Geltung zu bringen, und dies wurde der Anlass zum gänzlichen Verluste ihres Einflusses.

Als zu Beginn und in der Mitte des 18. Jahrhunderts das Gewerbe sich mehr und mehr von London nach Nottingham hinzog, sandte die Zunft Deputirte dorthin, um ihre Privilegien aufrecht zu erhalten. Allein die Fabrikanten von Nottingham erkannten sie nicht an. Dieselben waren schon reine Arbeitgeber im modernen Sinne, keineswegs mehr Meister alten Styls. Sie hatten grösstentheils die siebenjährige Lehrzeit nicht durchgemacht; beschäftigten illegitime Arbeiter, d. h. solche, die nicht sieben Jahre gedient hatten, nicht Mitglieder der Zunft waren, Weiber und Kinder; und von zwei Arbeitgebern wird berichtet, dass der eine mit dreiundzwanzig, der andere mit neunundvierzig Lehrlingen arbeitete, ohne irgend welchen Arbeiter zu beschäftigen. Die Gesellschaft, gestützt auf ihre vom Lord-Kanzler bestätigten Statuten, drohte nun auf dem Processwege ihre Anerkennung zu erzwingen. Doch nun rächte sich an ihr selbst ihr früheres Benehmen gegen die Forderungen der Arbeiter von 1710 und ihre eigene Entartung. Es wurde ihr erwidert, dass sie selbst nicht mehr die siebenjährige Lehrzeit als Erforderniss des Gewerbebetriebs festhalte, dass sie selbst von dem Erfordernisse des Meisterstücks absehe, und dass sie, statt Betrügereien bei der Fabrikation zu verhindern, sich solcher vielmehr selbst schuldig mache. Die Sache war die, dass die londoner Fabrikanten schon ebensosehr moderne Arbeitgeber waren, wie die von Nottingham, und ihr ganzer Eifer erscheint als nichts als eine aus Brodneid entstandene Chicane. Die Arbeiter nahmen das Vorgehen der Gesellschaft jedoch freudig auf. Auch wendete sich diese in einer besondern Adresse an die Arbeiter, in der sie dieselben zum Beitritt aufforderte, ihnen die Eintrittsbedingungen erleichterte, die Wiederherstellung der alten Ordnung versprach und sich als den wahren Freund, die andern Arbeitgeber aber als Feinde der Arbeiter bezeichnete. Die von der Zunft mit Processen bedrohten Fabrikanten wandten sich nun in Petitionen an das Unterhaus und klagten die

Zunft an, durch Monopolisiren das Gewerbe zu ruiniren. Das Haus stimmte ihnen zu, und die Zunft wurde so ausser Stand gesetzt, ihre Statuten gerichtlich zur Geltung zu bringen, und hörte von nun an auf, wirklichen Einfluss auf das Gewerbe zu üben.[377])

Von dem enormen Aufschwung, den das Strumpfwirkergewerbe in der Periode von 1750 bis 1780 nahm, zogen die Arbeiter, wie Felkin sagt, nur „langsam, theilweise und indirekt" Vortheil. Das Gewerbe litt an dem beständigen Zufluss von zu viel Knaben, Mädchen und Arbeitern, die nicht die Lehrzeit durchgemacht hatten. Während diese Missbräuche bisher nur zu vorübergehenden heftigen Revolten Anlass gegeben hatten, führten sie nun, nachdem die Hoffnung auf eine Wirksamkeit der Zunft endgültig geschwunden war, zur Bildung eines Gewerkvereins seitens der Arbeiter. So entstand die „Strumpfmachergenossenschaft zu gegenseitigem Schutze in den mittleren Grafschaften von England" zum Zwecke der Regulirung der Lehrlingsverhältnisse in Ermanglung einer gesetzlichen Ordnung. Diese Körperschaft wurde in Nottingham bald so mächtig, dass sie die Wahl der Parlamentsmitglieder beeinflusste, wenn nicht machte. So setzte sie 1778 ihren Candidaten ohne Opposition durch, und in feierlichem Aufzug zogen die Mitglieder dieser Genossenschaft vor seine Tribüne, begleitet von zwei Beisitzern, dem Secretär und andern Deputirten der londoner Strumpfwirkerzunft. „Diese ehemals autoritative Körperschaft hatte so", wie Felkin[378]) sagt, „noch einmal Gelegenheit, durch weise und zeitgemässe Maassregeln, sich nützlich zu machen zwischen den Meister Strumpfwirkern und ihren missvergnügten Arbeitern. Die Neuerung, hohe Miethen von den Rahmen nebst andern Abgaben zu beziehen, war noch nicht zu einem gesetzgleichen Gebrauche geworden; die besten Arbeiter und die weisesten Arbeitgeber hätten versöhnt und die Zunft wiederbelebt werden können; doch die Zeit wurde verloren mit Gekeife um Sporteln, und die Zunft verlor fast ihren letzten Halt im Gewerbe."

Die grosse Noth, in der sich die Arbeiter trotz des blühenden Zustands des Gewerbes in Folge ihrer vollkommnen Preisgebung an die Willkür der Arbeitgeber befanden, veranlasste sie 1778 an das Unterhaus um ein Gesetz zu petitioniren, wodurch der Lohnsatz festgestellt würde. Trotz der äussersten Anstrengungen, sagten sie, seien sie in Folge des niedrigen Lohnsatzes, der Bezahlung der Rahmenmiethe und anderer Belastungen seitens der Arbeitgeber nicht im Stande für sich und ihre Familien zu sorgen und nur die noth-

dürftigsten Lebensmittel zu erlangen. Da die Arbeitgeber im Strumpfwirkergewerbe eine Gegenpetition machten, wurde ein Parlamentsausschuss niedergesetzt, um die Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen. Die von diesem Ausschusse vernommenen Zeugen bestätigten in erschreckender Weise die Angaben der Petition der Arbeiter. Das Verdienst eines Arbeiters wird als ungefähr 6 *s.* wöchentlich angegeben. Dabei kamen abscheuliche Handlungen einzelner Fabrikanten zu Tage. Nach der Aussage eines vernommenen Arbeitgebers dingten manche Arbeitgeber Arbeiter und vermietheten ihnen Rahmen, ohne ihnen jedoch hinreichende Beschäftigung zu geben, nur um Rahmenmiethe zu erlangen[379]). Aber trotz des Berichtes des Ausschusses blieb, in Folge des Einflusses der Arbeitgeber, der Antrag auf Erlassung eines Gesetzes im Sinne der Petition in der Minderheit. Auf dies hin versuchten sofort die Arbeitgeber im Seidenzweige des Gewerbes die für die Arbeit gezahlten Preise um fünfundzwanzig Procente herabzusetzen. Eine Arbeitseinstellung war die unmittelbare Folge. Wie die öffentliche Meinung aber über das Verfahren der Arbeitgeber urtheilte, zeigt, dass Angehörige sämmtlicher Klassen Nottinghams die feiernden Arbeiter unterstützten[378]).

Am 2. Februar 1779 petitionirten die Strumpfwirker von Nottingham und der Umgegend abermals an das Unterhaus um Regelung des Strumpfwirkergewerbes. Im März folgten gleiche Petitionen der Strumpfwirker zu Tewkesbury, Godalming, Derby, London, Westminster und Northampton. Zeugen aus allen diesen Orten wurden vor einem Parlamentsausschuss vernommen[380]). Die schamlose Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber, welche der Bericht dieses Ausschusses zu Tage brachte, findet ihres Gleichen nur in den Artikeln des Morning Chronicle von 1849 über die Lage der londoner Schneider und ihre Aussaugung durch Afterunternehmer[381]). Nach den Aussagen aller Zeugen war der Lohn während der letzten zwanzig Jahre stets gefallen, während die Preise der Lebensmittel stiegen. Stets suchten die Arbeitgeber den Lohn herabzusetzen. Nach den verschiedenen Abzügen, welche sich die Arbeiter für Rahmenmiethe, Nadeln, Kerzen und unter einer Reihe von andern Vorwänden gefallen lassen mussten, wird der Lohn als 6 und 8 *s.* wöchentlich angegeben. Zahllose Arbeiter aber können nicht einmal so viel verdienen. Der schändlichste Missbrauch wird mit der Rahmenmiethe getrieben. Der Werth eines Rahmen's wird als 6 bis 8 £ angegeben. Für seine Ueberlassung zum Ge-

brauche müssen aber die Arbeiter 1 *s.* 3 *d* bis 2 *s.* wöchentlich bezahlen, also bis zu sechsundachtzig Procent. Diese Rahmen müssen die Arbeiter miethen, wenn sie Arbeit erhalten wollen; hat ein Arbeiter selbst einen Rahmen, so wird ihm keine Arbeit gegeben. Diese Miethe müssen die Arbeiter bezahlen, gleichviel ob der Arbeitgeber ihnen in der Woche Arbeit gab oder nicht, gleichviel ob sie arbeiteten oder nicht, selbst für die Zeit ihres Krankseins, für Sonn- und Feiertage und für Nichtarbeiten wegen Mangels an Material, das der Arbeitgeber lieferte. Viele Arbeitgeber zu Nottingham hielten ihre Arbeiter ab, in einer Woche mehr wie eine gewisse Anzahl Strümpfe zu machen, obwohl sie mehr hätten fertigen können, offenbar, um gegen Auslage einer bestimmten Lohnsumme desto mehr Rahmenrente abziehen zu können. Das Material zur Fertigung der Strümpfe mussten die Arbeiter von den Arbeitgebern kaufen. Diese kauften dann den Arbeitern die Strümpfe wieder ab. Häufig aber liessen sie dieselben auch in den Händen der Arbeiter. Die Arbeiter, heisst es in dem Berichte, seien im Zustande des Verhungerns. Sie müssten sich jeglichen Bedingungen der Arbeitgeber unterwerfen. Eine Reihe von Arbeitern, welche im Jahre vorher die Petition an das Parlament unterzeichnet hätten, seien entlassen worden. Die Zeugen führten an, dass die Arbeiter und Arbeitgeber in Dublin über eine Preisliste übereingekommen seien, die vom Bürgermeister bestätigt worden. Beide Theile seien dort nun zufrieden, und die Arbeiter ständen sich in Folge derselben viel besser und verdienten mehr Lohn. Eine Bill, welche die Preise feststelle, wird als sehr heilsam wirkend und wünschenswerth bezeichnet.

Auf diesen Bericht hin beschloss das Unterhaus, dass ein Gesetz eingebracht werden solle, um das Gewerbe der Strumpfwirker zu regeln, und um Betrügereien und Missbräuche in demselben zu hindern. Eines der Mitglieder für Nottinghamshire brachte die Bill ein am 10. Mai 1779. Sie wurde lebhaft unterstützt von Robert Smith, dem spätern Lord Carrington, welcher sagte, „die Maassregel sei benetzt und gesättigt von den Thränen der armen, unglücklichen Strumpfwirkerfamilien[382])." Das Einbringen der Bill wurde gestattet mit allen gegen eine Stimme. Darauf hin machten die Arbeitgeber eine Gegenpetition. Sie sagten, wenn die Bill Gesetz würde, so würde dies „aus verschiedenen Gründen (sic!) den Petenten und den Grosshändlern im Strumpfwirkergewerbe äusserst nachtheilig sein." Ein Parlamentsausschuss wurde niedergesetzt,

welcher verschiedene Personen über die Angaben der Arbeitgeber zu examiniren hatte. Am 9. Juni berichtete er, die Angaben der Arbeiter seien wahr gewesen und hielt die Bill aufrecht, zu der er nur einige Amendements in Vorschlag brachte. Die Bill ging durch die zweite Lesung mit 24 gegen 23 Stimmen. Bei der dritten wurde sie zurückgewiesen von einer Mehrheit von 52 gegen 18[383]). In der That, ich muss hier meine oben zu dem Ausspruche Adam Smith's gegebene Zustimmung zurücknehmen. Sein Satz, dass so oft die Gesetzgebung versucht, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu regeln, ihre Rathgeber immer die Arbeitgeber seien, enthält nur die Hälfte der Wahrheit. Dasselbe war stets auch der Fall, so oft die Gesetzgebung eine derartige Regelung verweigerte.

Nach Zurückweisung der Bill entstand grosse Aufregung unter den Arbeitern. Sie zogen in Schaaren nach Nottingham, zerschlugen die Rahmen des Fabrikanten, durch dessen Einfluss vorzüglich die Bill gefallen war, sowie die andrer Fabrikanten; warfen die Rahmen aus den Fenstern, brannten ein Haus nieder und zerstörten viel Eigenthum der Arbeitgeber. Mehr wie 300 Rahmen wurden dabei zerschlagen. Die Gesammtheit der Fabrikanten versprach nun, wenn sofort die Unruhen aufhörten, jegliche Bedrückungen der Arbeiter abstellen zu wollen. Darauf gab es Friede. Die öffentliche Meinung scheint auf Seite der Arbeiter gewesen zu sein, denn der Arbeiter, welcher der Brandstiftung des Hauses angeklagt war, wurde freigesprochen. Aber die Arbeitgeber hielten ihr Wort schlecht. Sie bildeten einen eigenen Verein. Nachdem die Gährung sich etwas gelegt hatte, veröffentlichten sie eine Adresse, in der sie sagten, sie würden jeglicher Regelung, sowohl durch die Zunft wie durch das Parlament, Widerstand leisten, da dieselbe die Industrie nach Frankreich vertreiben würde, wo die Arbeiter mit geringen Löhnen zufrieden seien[384]).

Die Uebelstände im Gewerbe nahmen nun immer mehr zu. In den auf 1780 folgenden dreissig Jahren machte, in Folge davon, dass das System, die Arbeiter für den Gebrauch der Strumpfwirkerrahmen mit Miethgeld zu belasten, sich vollständig festgesetzt hatte, die Errichtung neuer Maschinen ungemein grosse Fortschritte. Die Kosten standen in so geringem Verhältnisse zu dem Miethgeld, dass viele dem Gewerbe nicht Angehörige sich bewogen fühlten, sie zu kaufen[385]). Dazu kam eine grosse Zunahme in der Zahl der Lehr-

linge. Felkin führt das Beispiel an von einem Vater und Sohn zu Nottingham, welche 1810 vierundzwanzig, und von zwei Strumpfwirkern zu Hinchley, welche hundert Lehrlinge zusammen hatten. Der ganze District war dem entsprechend in fortwährender Unruhe. In ihrer Noth wandten die Arbeiter noch einmal ihre Aufmerksamkeit auf die der londoner Zunft anvertraute Macht, und wünschten, dass sie sich helfend einmische. Auch processirte diese wirklich gegen einen Fabrikanten, weil dieser mit Verletzung der Zunftartikel Lehrlinge angenommen hatte; allein der Fabrikant wurde zu nur 1 *s.* Schadenersatz verurtheilt. In der That war es für die Thätigkeit der Zunft nun zu spät; doch fristete sie ihr Scheindasein noch bis 1835. Da die Arbeiterlöhne nun immer mehr von der Willkür der Arbeitgeber abhängig wurden, wandten sich die Arbeiter 1812 noch einmal an das Parlament, damit Löhnung nach beiderseitig vereinbarten Preislisten angeordnet werde. Aber obwohl eine solche Bestimmungen enthaltende Bill im Unterhaus durchging, so wurde sie doch im Oberhause verworfen. Darauf schlossen sich die Arbeiter aller Zweige des Gewerbes, 1814, in Gewerkvereinen zusammen[386]). Von da an bis zu den Zeiten Mundella's wechselten Versuche, Preislisten zu vereinbaren, ab mit Arbeitseinstellungen, wenn diese von den Arbeitgebern verletzt wurden, und mit erfolglosen Petitionen an das Parlament um Gesetze zur Regelung des Strumpfwirkergewerbes.

Um noch ein anderes zünftiges Gewerbe mit Corporationsrechten anzuführen, verweise ich auf die Messererzunft zu Sheffield. Bereits vor 1790 müssen die Arbeitgeber daselbst versucht haben, die herkömmlichen Beschränkungen bezüglich der Lehrlinge zu verletzen, und wahrscheinlich sahen sie sich dabei durch die Arbeiter gehemmt. Aber weit entfernt, sich aus der Zunft zurückzuziehen, beklagten sie sich vielmehr 1790 beim Parlament über diese Beschränkungen, und petitionirten um Milderung der Beschränkungen der Zunftartikel. Diese wurde in einem Gesetze vom 7. Juni 1791 gewährt[387]); und sofort finden wir am 9. September desselben Jahres Coalitionen unter den Scheerenschleifern und andern Arbeitern. Am 3. April 1792 wurde die Unterstützungkasse der Scheerenschmiede gebildet. Nach Hill's[388]) Bericht war sie ein Gewerkverein, welcher die Form einer Friendly Society annahm, wahrscheinlich um die Bestimmungen des Coalitionsgesetzes von 1800 zu umgehen.

3. Dieselben Erscheinungen, welche wir in den zünftigen Gewerben mit Corporationsrechten und in denjenigen, die durch das Lehrlingsgesetz geregelt waren, wahrnahmen, finden sich auch in denjenigen, welche allzeit frei waren von jeglicher gesetzlichen Beschränkung. Zu diesen Gewerben gehörte das der Kattundrucker[389]). Obwohl jedoch die Bestimmungen des Gesetzes der Elisabeth für dies Gewerbe keine gesetzliche Kraft hatten, so wurden sie vor der Einführung der Maschinen doch als die durch das allgemeine Herkommen des Gewerbes sanctionirte Ordnung beobachtet. Gleichzeitig mit der Einführung von Maschinen aber, um 1790, riss in dem Gewerbe die schrankenlose Beschäftigung von Lehrlingen an der Stelle von Arbeitern ein, und in den Grafschaften Lancaster, Derby, Chester und Stafford in England, und in denen von Lanark, Renfrew, Dumbarton, Stirling und Perth in Schottland entstand ein Missverhältniss zwischen Arbeitern und Lehrlingen, welches das in allen übrigen Gewerben bestehende bei Weitem übertraf. In Lancashire kamen Fälle vor von fünfundfünfzig Lehrlingen auf nur zwei Arbeiter, in der Grafschaft Dumbarton von sechzig auf zwei. Diese Verhältnisse waren jedoch keineswegs etwa aus Arbeitsmangel entstanden, hervorgerufen durch den grossen Aufschwung des Gewerbes nach Einführung der Maschinen. Während vielmehr alle Lehrlinge in den Fabriken vollauf beschäftigt waren, suchten die Arbeiter vergebens nach Arbeit; wenn immer der Stand des Gewerbes eine Entlassung von Händen nöthig machte, wurden stets die Arbeiter zuerst entlassen, während die Lehrlinge vollauf beschäftigt blieben; und der Fall war nicht selten, „dass Lehrlinge unmittelbar nach Ablauf ihrer Lehrzeit, obwohl die von ihnen begonnene Arbeit noch unvollendet war, entlassen wurden, da die Arbeitgeber nicht einmal Willens waren, ihnen den Lohn von Arbeitern zu zahlen, bis ihre Arbeit beendet war." Das vielmehr war der Grund der Beschäftigung von Lehrlingen an der Stelle von Arbeitern, dass die Arbeitgeber dadurch zwei Drittel am Lohn ersparten. Gegen die üblen Folgen, welche von dem verhältnissmässigen Mangel an Kunstfertigkeit der Jungen zu befürchten waren, schützten sich die Arbeitgeber, indem sie, so oft die Jungen eine Arbeit verdorben hatten, nach eignem Ermessen von deren Lohn Abzüge machten. Die Lage dieser Lehrlinge selbst war eben so unsicher, wie die der Arbeiter erbarmungswürdig. Der Arbeitgeber lehnte es ab, einen Lehrvertrag einzugehen und nahm den

Jungen an nur nach einem mündlichen Versprechen sieben Jahre zu dienen. Um die Beobachtung dieser Uebereinkunft durchzusetzen, liess er sich dann von den Eltern des Jungen einen Handschein für £ 50 geben und hielt auch einen Theil des Verdienstes des Jungen in seiner Hand zurück, in der Regel £ 10, bis die Lehrzeit, über die man übereingekommen, abgelaufen war. Dabei mussten die Lehrlinge oft nicht weniger als acht bis zehn, anstatt sieben Jahre dienen; denn wenn der Arbeitgeber irgend je einmal keine Arbeit für den Lehrling fand, so zwang er den Lehrling, ihm für die Zeit, während welcher er, weil der Arbeitgeber ihm keine Arbeit liefern konnte, ausser Arbeit war, nachzudienen. Der Arbeitgeber selbst übernahm keinerlei gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Lehrling. Er konnte ihn nach Belieben entlassen und entliess ihn sehr oft wirklich. Diese Lehrlinge waren theils Pfarrlehrlinge, d. h. den Armenhäusern entnommene Kinder, theils auch Kinder von Arbeitern, welche von den Arbeitgebern durch Androhung sofortiger Entlassung im Falle der Weigerung gezwungen wurden, ihre Kinder so in die Lehre zu geben, Und während das Gewerbe „unter den Arbeitern als Regel grosse Athmungsbeschwerden, Lungenleiden u. dgl. hervorrief, während ihre Sehkraft frühzeitig nachzulassen pflegte und die Periode des Greisenalters früh über sie hereinbrach," und sie so zu jeder andern Beschäftigung unbrauchbar wurden, erfolgte nach Beendigung ihrer Lehrzeit meistens sofortige Entlassung. Es sind Zeugenaussagen vorhanden, dass Arbeiter sofort entlassen wurden, wenn ihre Sehkraft abzunehmen begann.

„Nachdem sie", wie Sheridan in einer Rede [390]) über ihre Lage sagte, „so sieben Jahre einem Geschäfte gedient hatten, das eingestandener Maassen ihrer Gesundheit nachtheilig war und sie zu jeglicher anderer Beschäftigung unbrauchbar machte, wurden sie hinausgeschleudert in die Welt, während ganze Legionen von Lehrlingen von zwölf oder vierzehn Jahren an ihre Stelle traten für einen Lohn von 4, 6 oder 8 *s.* wöchentlich, statt 25 *s.*, dem Durchschnittslohne der Arbeiter, durch deren frühere Kunstfertigkeit und Scharfsinn die Fabrikationsverrichtungen so vereinfacht worden seien, dass Kinder die Arbeit so gut wie Erwachsene verrichten könnten. Und welches sei die diesen Unglückseligen gelassene Alternative? Mit dem Durchschnittslohne von 9 *s.* wöchentlich, der gewöhnlich den gemeinen Tagelöhnern ihrer Districte bezahlt werde, zufrieden zu sein, oder Soldaten oder Matrosen zu werden, Beschäftigungen,

für welche sie ihr körperlicher Zustand gänzlich ungeeignet mache. Nachdem sie zum Ruine ihrer Gesundheit sieben Jahre der Erlernung eines Gewerbes gewidmet hätten, in welchem ihr Fleiss so hervorragend zum Reichthume ihrer Arbeitgeber und ihres Vaterlandes beigetragen habe, sollten sie, jeglicher Beschäftigung beraubt, auf die Gesellschaft losgelassen werden, als Lasten der Mildthätigkeit oder als Freibeuter gegen das Eigenthum ihrer Nachbarschaft!"

Dieser Missbrauch der Uebermacht seitens der Arbeitgeber führte, wie sich erwarten lässt, sofort zu Coalitionen unter den ihrer Willkür preisgegebenen Arbeitern. Gewerkvereine wurden gebildet, um den Eingriffen in das herkömmliche Recht des Vorzugs des Arbeiters in der Beschäftigung, das er durch die gesetzlichen Lehrjahre erlangt hatte, zu widerstehen. Wie zu der Institution der Tuchmacher, so gehörten auch hier alle Arbeiter zu diesem Gewerkverein. Anfänglich gab es keine obligate, fixe Beiträge. Alle steuerten freiwillig bei zu einem gemeinsamen Fond. Aus ihm wurden die kranken und arbeitslosen Mitglieder unterstützt. Als durch das Coalitionsgesetz von 1800 derartige Ansammlungen von Geldern verboten worden, entstand die Einrichtung, dass jedes kranke oder arbeitslose Mitglied ein Billet erhielt. Gegen Vorzeigung dieses Billets erhielt es nun, ähnlich den wandernden Gesellen in Deutschland, von den Arbeitern jeder Werkstätte an der es vorbeikam, ein Geschenk. Ursprünglich war der Beitrag eines Jeden frei; aber allmählich entstanden zu grosse Differenzen, indem die Eifrigen oft 6 ₰ beisteuerten, während die Lässigen nichts gaben. Da wurden bestimmte Beiträge festgesetzt, und zwar in England von einem halben Penny, in Schottland von einem Penny. Bei noch weiterer Entwicklung scheinen nur mehr die eifrigeren Arbeiter zum Verbande gehört zu haben, und so eine engere, geschlossene Genossenschaft entstanden zu sein, die nicht mehr alle Arbeiter umfasste. Eine weitere Regel unter diesen Arbeitern, welche Aehnlichkeit mit denen der deutschen Gesellenladen hat, war, dass jeder Lehrling oder Arbeiter, welcher in einer Werkstätte arbeiten wollte, erst bei den Arbeitern in der Werkstätte anfragen musste, bevor er sich an den Arbeitgeber um Arbeit wandte. Der Grund war, damit, wenn allenfalls Unzufriedenheit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bestehen sollte, oder nicht viel Arbeit vorhanden wäre, der Arbeitgeber das neue Angebot von Arbeit nicht zur Entlassung bisheriger Arbeiter oder zur Lohnreduction benützen möchte. Wurden neue

Lehrlinge angenommen, so erfolgte Arbeitseinstellung. Standen die Arbeiter von der Arbeit auf, so gingen die Lehrlinge in der Regel mit ihnen und wurden während des Ausstands von den Arbeitern unterstützt [391]).

Diese Coalitionen bestanden bis 1802. In diesem Jahre wandten sich die Arbeiter zuerst an das Unterhaus um Abhülfe, und „im Augenblick, dass sie fanden, dass ihre Petition berücksichtigt werde, und irgend Ursache fühlten zu hoffen, dass ihre Beschwerden ehrlich in Betracht gezogen würden, hörten alle Coalitionen auf, und ihre Zuversicht auf Abhülfe stützte sich gänzlich auf die Gerechtigkeit und Liberalität des Parlaments." (Sheridan) [392]). Auch finden wir, dass in London und Umgegend das freundlichste Verhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herrschte. Freilich zeigte sich bei Untersuchung von vierzehn Werkstätten daselbst, dass dort nur siebenunddreissig Lehrlinge auf zweihundertsechzehn Arbeiter kamen [393]).

Der vom Unterhause zur Prüfung der Petitionen der Kattundrucker niedergesetzte Ausschuss erstattete einen trefflichen Bericht über die von ihm gemachten Aufnahmen, und empfahl, entweder die Zahl der einem Arbeitgeber zu gestattenden Lehrlinge zu beschränken oder die Coalitionsgesetze zu widerrufen. „Die Weisheit und Menschlichkeit des Parlaments," sagt der Bericht, „wären zurückgeschreckt von der Sanctionirung der Coalitionsgesetze, wenn es zur Zeit der Erlassung derselben wahrscheinlich erschienen wäre, dass sie nur zu Gunsten der Starken und zum Nachtheil der Schwachen wirken würden; wenn irgendwie ihre Tendenz offenbar gewesen wäre, Unterdrückern Straflosigkeit zu sichern und den Arbeitgebern ungebührlichen Vortheil zu geben, welche mit geringer Gefahr, entdeckt zu werden, coaliren und ihre Pläne mit geringer Furcht vor Wiederstand zur Ausführung bringen könnten." „Alles," fährt er fort, „ist dem Interesse der Arbeitgeber untergeordnet worden und zwar ausschliesslich; denn die Verminderung der Ausgaben, so beträchtlich sie ist, welche durch die vermehrte Beschäftigung von Lehrlingen zu geringerem Lohne sowie durch die Einführung von Maschinen hervorgerufen wird, scheint nicht im Geringsten eine Herabsetzung des Waarenpreises für den Consumenten herbeigeführt zu haben." Sheridan brachte eine Bill ein in Uebereinstimmung mit diesem Berichte, in der er, unter Anderm, eine Verringerung der Zahl der Lehrlinge beantragte.

Er begründete seinen Vorschlag mit dem Hinweise, „dass jene Fabrikanten, welche durch die frühe Anstrengung jener Arbeiter colossale Reichthümer erwürben, die Unterstützung der Gesetzgebung und des Staates schlecht verdienen würden, wenn sie bereit wären, das Wohlergehen ihrer Arbeiter ihrer eigenen Habsucht zu opfern, und sie zum Bettelstande zu verurtheilen im Augenblick, dass diese zum Lohne von Arbeitern berechtigt würden." Er erklärte, „dass er die gleichmässige Haltung seines ganzen politischen Lebens Lügen strafen würde, wenn, so lange er einen Sitz im Hause habe, die Sache der Schwachen einen Vertheidiger entbehren sollte gegenüber den Starken, welche im Reichthume und Luxus von den Früchten der harten Anstrengungen jener schwelgten [394])." Doch die übrigen Mitglieder des Hauses theilten nicht Sheridan's Anschauungen. Das Parlament verweigerte die zweite Lesung der Bill, besonders auf eine Rede Sir Robert Peel's (des Vaters des berühmten Staatsmanns) hin, der im Namen der Fabrikanten widersprach. Er betonte, „dass es viele Arbeitgeber gäbe, welche ernstlich daran dächten, mit ihrem Kapitale nach einem andern Lande überzusiedeln, wo ihr Eigenthum besser geschützt und ihr Gewerbe freier wäre von Beschränkungen; denn ein Mann von Besitz könne niemals den Gedanken ertragen jeden Augenblick von seinem Arbeiter das Gesetz zu erhalten [395])." „Eine Drohung, die," wie schon ein Schriftsteller im Jahre 1831 bemerkte [396]), „seitdem oft wiederholt wurde, obwohl das betreffende Gewerbe fortwährend an Ausdehnung und Reichthum zunimmt." Doch am meisten erhellt der Werth dieser Drohung Peels und ihrer Wiederholungen bis zum heutigen Tage, wenn man aus den Zeugenaussagen ersieht, dass seine Fabrik in Lancashire mit Lehrlingen ebenso überfüllt war, wie alle andern. Er war Partei in der Frage.

Die Verwerfung der Bill führte, wie sich erwarten lässt, zur Wiederbelebung der Gewerkvereine der Arbeiter im Kattundruckergewerbe. Bemerkenswerth ist noch, dass die unsichere Lage der Lehrlinge selbst sie später, im Jahre 1831, zur Bildung eines eigenen Gewerkvereins veranlasste [397]). Derselbe sollte den Gewerkverein der Arbeiter in seinen Bestrebungen unterstützen und ihn ergänzen, geradeso wie im 15. Jahrhundert die Gesellenbrüderschaften des Continents die dortigen Zünfte ergänzten.

Was die Baumwollenindustrie angeht, so war ich nicht im Stande Nachrichten über die ersten Gewerkvereine unter den Arbeitern

dieses Gewerbes aufzufinden. Doch stimmt mit den Vorgängen in allen übrigen Gewerben das Zeugniss des trefflich unterrichteten Verfassers von „*On Combinations of Trades*" (p. 15) überein, wenn er sagt, „dass diese Industrie, welche zu modernen Ursprungs war, als dass ihr das Lehrlingsgesetz hätte schädlich sein können, niemals ohne Vereine unter seinen Arbeitern war." Auf eine frühzeitige Organisation der Arbeiter der Baumwollenindustrie kann auch aus den in einem parlamentarischen Berichte [398]) von 1811 enthaltenen Aussagen geschlossen werden. Es heist dort, dass seit siebenzig Jahren in dem Gewerbe Preislisten bestanden hätten, welche von Arbeitgebern und Arbeitern vereinbart worden. Die letztern müssen demnach organisirt gewesen sein. Vor dreizehn Jahren seien sie aufgegeben worden, woraus für die Arbeiter grosses Elend entstanden sei.

Obwohl die angeführten Beispiele meine Behauptung bezüglich der Entstehung der Gewerkvereine schon genügend beweisen, will ich doch noch einen Bericht über die Entstehung der Gewerkvereine in der Seidenindustrie beifügen, denn er giebt das charakteristischste Bild des Gewerkvereins der ersten Phase. In der That zeigt sich die wahre Natur der Gewerkvereine nirgends klarer wie hier. Bereits vor dem Jahre 1773 war in der Seidenindustrie in London, Westminster, Middlesex und innerhalb der Freiheiten des Tower von London die Fesstellung des Lohnsatzes durch den Friedensrichter oder Bürgermeister ausser Gebrauch gerathen. In Folge dessen drückte die Concurrenz der sich unterkaufenden Arbeitgeber auch die Löhne der Arbeiter. Dies führte zu fortwährenden Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; es wurden verschiedene Gewaltthätigkeiten von den erbitterten Arbeitern begangen, und viel Eigenthum solcher Arbeitgeber, welche den herkömmlichen Lohn nicht zahlen wollten zerstört [399]). Arbeitseinstellungen waren häufig; und die Feiernden wurden durch die Beiträge sämmtlicher Arbeiter des Gewerbs unterstützt. Sie wählten einen Ausschuss zur Leitung aller darauf bezüglichen Angelegenheiten. Doch als dieser einmal anordnete, dass von jedem Arbeiter für jeden Webstuhl 2 ₰ erhoben werden sollten, entstanden daraus Streitigkeiten mit den Arbeitgebern, welche zur Erlassung des Act 13 th Geo. III. c. 68 führten [400]). Gemäss diesem Gesetze sollten, angefangen vom 1. Juli 1773, die Friedensrichter resp. der Bürgermeister an den genannten Orten von Zeit zu Zeit, nachdem ein bezügliches Ansuchen an sie

ergangen, den Lohn der Arbeiter in der Seidenindustrie feststellen. Arbeitgeber, welche ihren Arbeitern mehr oder weniger als den festgestellten Lohn geben oder das Gesetz zu umgehen suchen würden, sowie Arbeiter, welche Coalitionen eingingen, um ihren Lohn zu erhöhen, sollten in Geldstrafen verfallen, deren Betrag nach Abzug der Ausgaben zur Unterstützung hülfsbedürftiger Weber und ihrer Familien verwendet werden sollten. Durch den Act 32nd Geo. III. c. 44 von 1792 wurden diese Bestimmungen auf Manufacturen von Seide, gemischt mit andern Stoffen, und durch den Act 51st Geo. III. c. 7. von 1811 auf die Arbeiterinnen in den betreffenden Gewerben ausgedehnt. Diese drei Gesetze hiessen die Spitalfields Gesetze.

Seit dem Erlass des ersten Spitalfields Gesetzes kam keine Arbeitseinstellung mehr in Spitalfields vor[401]). Arbeiter und Arbeitgeber waren einstimmig im Lobe der Wirkungen des Gesetzes, und es gab Arbeitgeber, die erklärten, dass sie im Falle der Abschaffung des Gesetzes das Gewerbe ganz aufgeben würden[402]). Im Jahre 1795 wurde eine allgemeine Preisliste gemäss diesem Gesetze festgestellt, welcher eine Reihe von andern folgte, die letzte 1806[403]). Die grossen Kosten, welche die Veröffentlichung derselben verursachte, manchmal £ 300, wurden von den Arbeitern durch Subscriptionen aufgebracht[404]). Da aber nicht alle gehörig und gleichmässig dazu beitrugen, wurde 1805 ein „Ausschuss der Wege und Mittel" gewählt, der je nach der Zahl der Webstühle, mit denen der Arbeiter arbeitete, Beiträge erhob[405]). Da aber die Arbeitgeber häufig die vor den Magistraten vereinbarte Preisliste zu verletzen bestrebt waren, wurden noch weitere Subcriptionen nöthig, einmal, um die Arbeiter, welche, weil sie auf dem gesetzmässigen Lohne bestanden, entlassen worden waren, zu unterstützen, bis sie wieder Arbeit gefunden hatten, dann aber auch, um Arbeitgeber, welche das Gesetz verletzten, vor Gericht zu verfolgen[406]). Dies führte zum Zusammenschluss der um das gemeinsame Wohl eifrigeren Arbeiter in einem Gewerkverein.

Nach den Statuten dieses Gewerkvereins[407]), den „Regeln zu beobachten von einigen wenigen Freunden, genannt die Gute Absicht," hatte derselbe als ständige Beamte nur einige wenige Erheber von Beiträgen, welche „die Finanz" genannt wurden, und einen bezahlten Secretär. Das Eintrittsgeld betrug zwei Pence, der wöchentliche Beitrag einen halben Penny. War ein Mitglied ausser Arbeit,

so erhielt es Unterstützung. Doch war dieser Fall offenbar selten, wie die Bestimmung der Statuten beweist, dass, im Falle mehr wie ein Arbeiter arbeitslos ist, die Summe, welche zur Unterstützung Arbeitsloser verwendet wird, nicht erhöht, sondern nur auf die mehreren Köpfe gleich vertheilt werden soll. Abgesehen von ausdrücklichen Aussagen, dass seit dem Erlasse der Spitalfields Gesetze keine Arbeitseinstellung vorgekommen, beweist dies also, dass die Unterstützung von Arbeitseinstellungen nicht die Aufgabe der Gesellschaft war. In der That war, da die Arbeiter ihre Interessen auf gesetzlichem Wege geltend machen konnten, für Arbeitseinstellungen auch kein Raum. Brachen Differenzen aus zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, so wählten erstere einen Ausschuss ad hoc, der nach Beendigung des Falls wieder aufgelöst wurde. In diesen Ausschuss wählten die Arbeiter mitunter auch Arbeitgeber, die früher selbst Arbeiter gewesen waren, und die auch nach ihrer Standeserhöhung sich das Vertrauen ihrer frühern Standesgenossen zu bewahren gewusst hatten. Dieser Ausschuss verfolgte im Namen der Arbeiter die Arbeitgeber, welche die genannten Gesetze verletzten. Auch vertrat er die Arbeiter, wenn es galt eine neue Preisliste festzustellen. Gegenüber dieser Gesellschaft der Arbeiter gründeten die Arbeitgeber eine andere, welche es sich zur Aufgabe machte, ihre Mitglieder, wenn von den Arbeitern gerichtlich belangt, vor Gericht zu vertheidigen. Auch vertrat sie die Arbeitgeber bei Vereinbarung der Preislisten. So oft eine neue Preisliste festgestellt werden sollte, traten die Ausschüsse beider Gesellschaften zusammen. Hatte man sich über die Preise vereinigt, so brachte der Ausschuss der Arbeiter die Aenderung oder Feststellung vor den Magistrat zur Bestätigung. Dass sich die Arbeiter übrigens bei dieser gerichtlichen Feststellung der Preise nicht schlecht standen, zeigen die Klagen der Arbeitgeber, dass die Preise viel mehr nach den Aussagen der Arbeiter von den Magistraten geregelt würden, als nach den eigenen. Mitunter führten solche Neuregulirungen auch zu Discussionen vor dem Magistrate. Aber „in den meisten Fällen", sagt ein Seidenfabrikant, „in denen ein Streit über die Feststellung des Preises eine Discussion vor dem Magistrate veranlasste, hatte dieselbe darin ihren Grund, dass die streitenden Arbeitgeber nicht selbst arbeitende Weber waren. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte es keine derartige Discussionen gegeben, wie sie stattfanden, da die Arbeitgeber nicht im Stande waren, auf die Punkte einzugehen, welche die

Arbeiter vorbrachten." Am 4. December 1813 bestand die Gesellschaft aus 83 Mitgliedern und war im Besitze von £. 5 8 *s.* 11½ *d.* Im October 1817 scheint ihre Finanzlage verwickelt gewesen zu sein. Sie setzte demnach eine Adresse an ihre Mitglieder in Umlauf, in der sie zu Beiträgen aufforderte. Gleichzeitig gewährt diese Adresse einen Einblick in die Wirksamkeit der Gesellschaft. „Während der letzten neun Monate," heisst es darin, „haben über fünfzig Personen durch die Thätigkeit des Vereins die gesetzlichen Preise ihrer Arbeit erlangt, welche ihnen in grossem Betrage von ihrem Arbeitgebern vorenthalten wurden. Die Auslagen, die hiezu nöthig waren, haben nebst andern Dingen eure Finanzen dermassen beschwert, dass ihr zu einem sehr grossen Betrage euch in Schulden befindet."

Nach einem Kampfe von über hundert Jahren, — denn die principiellen Verletzungen des Gesetzes der Elisabeth begannen ungefähr mit dem 18. Jahrhundert, — errangen die Fabrikanten endlich 1814 den Sieg. Für die Wollenindustrie war das Lehrlingsgesetz schon 1809 abgeschafft worden. Durch ein Gesetz von 1814, den Act 54 th Geo. III. c. 96, wurde das Gewerbesystem, das so alt war wie die Zünfte, für alle Gewerbe beseitigt. Unzweifelhaft, war der Zustand, wie er vor dieser Abschaffung war, unhaltbar geworden. Während das Gesetz nominell in Kraft war, wurde es praktisch nicht beobachtet. Alle stimmten demnach überein, dass ein neues Gesetz nothwendig geworden. Aber während die Einen die Amendirung des Gesetzes verlangten, bestanden die Andern auf seiner gänzlichen Abschaffung. Petitionen wurden von den Anhängern beider Ansichten an das Parlament gerichtet. Aber während 300000 die Beibehaltung verlangten, waren nur 2000 für die Abschaffung[408]). Ein Parlamentsausschuss wurde 1813 niedergesetzt, um die thatsächlichen Verhältnisse zu untersuchen. Alle Zeugen, die vernommen wurden, waren gegen die Abschaffung. Ja, die Argumente des Arbeiters brachten sogar den Vorsitzenden des Ausschusses auf ihre Seite, der vordem ihren Anschauungen wenig geneigt war[409]). Besonders betonten auch die Petitionen der Arbeiter, dass durch die bisherigen Gesetze der legitim für sein Gewerbe auferzogene Arbeiter ein Recht erworben habe gleich dem Eigenthume, und dass die Abschaffung des Gesetzes für sie wirken würde, wie eine Entziehung des Landes oder irgend welchen beweglichen Eigenthums für Eigenthümer, welche jetzt durch die Gesetze geschützt seien[410]).

Und in der That hatten die Arbeiter hierin Recht. Denn was ist das Land Anderes, als eine Gelegenheit, Einkünfte zu beziehen, und was hatten die Arbeiter durch ihre siebenjährige Lehrzeit und durch die während dieser Jahre aufgebrachten Erziehungskosten Anders erworben, als eine Gelegenheit zur Beziehung von Einkünften? Und schuldete unser Zeitalter, welches bei einer Expropriation den Landeigenthümer für den Verlust dieser Gelegenheit entschädigt, nicht auch jenen Arbeitern eine solche Entschädigung, zum Mindesten bis zum Betrage der in den sieben Jahren auf Bildung im Gewerbe verwendeten Kosten? Aber wir kennen nur Rechte des Kapitals, und auch diese nur, wenn sie in verkäuflichen Waaren fixirt sind!

Die Debatten im Parlament über die Abschaffung zeigen die Feinde des Gesetzes entweder als Arbeitgeber oder als reine Theoretiker, die mit der ganzen Anmaassung und Selbstüberschätzung von Anhängern einer noch jungen Theorie das Zeitalter und die Regierung der glorreichen Elisabeth als eine Zeit verhöhnten, in der man von der unfehlbaren und alleinseligmachenden Lehre der neuen Aera noch nichts wusste[411]). Bemerkenswerth ist jedoch, dass jene aufgeklärten Anhänger der neuen Theorie Adam Smith's Rechtfertigung der Arbeitercoalitionen missbilligten[412]). Die Arbeitgeber, in der That, bezeichneten es geradezu als einen Hauptgrund, warum der Widerruf des Gesetzes zu wünschen sei, dass die siebenjährige Lehrzeit die Zahl der Arbeiter beschränke und in den Stand setze, mit Erfolg Coalitionen gegen die Arbeitgeber einzugehen[413]). Den Geist der Antragsteller aber zeigt deren Erklärung, „die Personen, die am meisten befähigt seien, Regulationen für das Gewerbe zu machen, seien die Fabrikanten"[414]). So wurde denn auch schliesslich das Gesetz im Interesse der Arbeitgeber abgeschafft.

Wenn ich hier über die so plötzliche Abschaffung des Gesetzes der Elisabeth, besonders aber über die Art und Weise, in der dieselbe vollzogen wurde, scharf urtheile, so will ich doch keineswegs leugnen, dass grosse Nachtheile mit dem Gesetze verbunden waren. Unzweifelhaft waren seine Bestimmungen vom rein ökonomischen Gesichtspunkt verwerflich. Die Arbeitgeber sahen sich durch seine Beschränkungen in der Beschäftigung der möglichst billigen Arbeitskräfte und zwar zu dem möglichst niedrigen Lohne gehemmt und sonach in der möglichst grossen Ausdehnung ihrer Unternehmungen gehindert. Dagegen bleibt auch zu bedenken, dass, wie aus dem oben citirten Ausspruche des parlamentarischen Ausschusses über

die Petitionen der Kattundrucker hervorgeht, in den Gewerben, in denen jene Beschränkungen fehlten, es häufig nur die Arbeitgeber waren, keineswegs immer die Consumenten, welche von der unumschränkten Freiheit den Nutzen zogen. Zudem aber haben rein ökonomische Erwägungen immer nur secundäre Bedeutung. Die möglichst billige Production kann nur Mittel, nie Zweck sein. Das Sinken der Waarenpreise kann für die keinen Reiz haben, die in ihm nur die Folge einer noch grösseren Ebbe der eigenen Kasse erkennen; und sinkt der Lohn der grossen Menge in noch grösserm Maasse als der Preis der Waaren, so liegt das Sinken der letztern auch nicht im Interesse des Ganzen. Aber betrachtet man die Bestimmungen des Gesetzes rein a priori, so wird man auch vom socialen Gesichtspunkt aus dieselben verwerfen. Stimme man selbst, wird man sagen, mit Sheridan[415]) überein, dass es die „weiseste Politik einer Nation sei, für die reife Manneskraft ihrer Bevölkerung Beschäftigung zu schaffen", so wirke der gesetzliche Ausschluss so Vieler vom Gewerbsbetrieb doch dem geradezu entgegen. Aber scheint diese Bemerkung auch a priori Alles für sich zu haben, so verschwindet der Einwurf doch gegenüber der Erfahrung in allen Gewerben, dass der Mangel jener Beschränkungen nicht zur Beschäftigung einer grösseren Anzahl von erwachsenen Arbeitern führt, sondern zu ihrer Entlassung und Ersetzung durch Lehrlinge. Auch bestehen diese Beschränkungen noch heute in allen Gewerben Englands, freilich nicht kraft des Gesetzes, sondern in Folge des Einflusses der an die Stelle dieses getretenen Gewerkvereine.

Dagegen will ich keineswegs behaupten, dass zur Zeit der Geltung jenes Gesetzes alle Verhältnisse der Arbeiter rosig waren. Besonders liess die Feststellung der Löhne durch die Friedensrichter wohl recht oft Vieles zu wünschen übrig. Nicht umsonst bestimmen die Gesetze über Lohnregulirungen, dass der regelnde Friedensrichter nicht dem zu regelnden Gewerbe angehören dürfe. Aber auch, wo diese Bestimmung eingehalten wurde, gehörte der Friedensrichter doch immer zur socialen Klasse der Arbeitgeber. Sobald diese sich gegen gesetzliche Lohnregulirungen aufzulehnen beginnen, sehen wir deshalb die Friedensrichter, dem Gesetze zuwider, wie 1756 im Falle der Tuchmacher, dieselben verweigern. Und noch heute leiden ja bei allen gerichtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern die englischen Arbeiter unter dieser Klassenangehörigkeit des Friedensrichters[416]). Dagegen sehen wir auch

dieses Verhältniss nur günstig, wo, wie im Falle der Seidenweber von Spitalfields der Bürgermeister von London, die regelnde Behörde durch Stand und Beschäftigung von beiden Parteien weiter getrennt ist. Ferner lässt sich gar nichts einwenden gegen die spätern Lohnfeststellungen durch die Friedensrichter auf Grund einer von Arbeitgebern und Arbeitern vereinbarten Preisliste. Am meisten aber beweist, wie sehr diese Lohnregulirungen den Bedürfnissen der Arbeiter entsprachen, dass wir sie nach deren Beseitigung fortwährend um ihre Wiedereinführung petitioniren finden, uud in den heute so rasch sich verbreitenden Arbeitskammern Mundella's gelangt, als Frucht dieser Bestrebungen, das alte Prinzip endlich wieder zum Siege.

Den Haupteinwand gegen die Bestimmungen des Gesetzes der Elisabeth lieferte aber damals wie heute der Abscheu gegen Staats- oder Regierungseinmischung. Mittelst dieses Schlagworts wurden damals die Abschaffung durchgesetzt und später andere, von den Arbeitern verlangte, Gewerbsregulationen verweigert. Doch scheint mir gerade im Gegentheil, dass diese Abschaffung eine Einmischung war, und ich kann mir auch Verweigerungen solcher Regulationen denken, welche Einmischungen enthalten. Denn was heisst Einmischung? Offenbar ein unberechtigtes Eingreifen eines Fremden in die Angelegenheiten eines Andern. Was ist aber der Staat und die Regierung, oder was sollten sie vielmehr sein? Der Staat ist die Organisation des Volks und die Regierung nichts als der natürliche Brennpunkt des Volkslebens. Alles, worin sich dies Volksleben äussert, kann ihnen nicht fremd sein. Das Volksleben äussert sich aber keineswegs nur in dem gemeinsamen Bedürfnisse nach Rechtsschutz. Die Gemeinsamkeit seiner Bedürfnisse erstreckt sich vielmehr auf sein ganzes Culturleben und nimmt mit fortschreitender Civilisation fortwährend zu. Wo immer eine derartige Gemeinsamkeit stattfindet, kann es unmöglich dem Zwecke der grössten gemeinsamen Organisation des Volkes widersprechen, dass man sich ihrer zu deren Förderung bediene. In die Sphäre derselben muss nothwendig von selbst Alles fallen, worin eine wirkliche Gemeinsamkeit der Interressen besteht. Eine Beschränkung derselben auf den Rechtsschutz hat niemals stattgefunden, ausser höchstens in den allerersten Zeiten des Staatslebens; da aber sehen wir sogar den Rechtsschutz besondern freiwilligen Genossenschaften anheimfallen. Ueberall mit fortschreitender Civilisation finden wir mit wachsender Gemeinsamkeit

der Bedürfnisse eine naturgemässe Erweiterung der Thätigkeit des Staats [417]). Besonders aber muss diese Thätigkeit da nothwendig werden, wo ohne sie die Befriedigung der Bedürfnisse des Volks, resp. der Mehrheit desselben, gar nicht oder nur unter unsäglichen Leiden möglich ist. Dass dieser Fall jedoch in Bezug auf die Lage der englischen arbeitenden Klassen beim Uebergang der Industrie vom Klein- zum Grossbetrieb vorlag, zeigt die ganze Geschichte derselben in diesem Jahrhundert.

Ich sage also: Sobald der Staat wirklich die Organisation des Volks ist und die Regierung das natürliche Centrum des Volkslebens, kann, wenn der Staat den Willen des Volkes erfüllt, von Staatseinmischung gar nicht die Rede sein. Denn man kann von Niemanden, der seinem eigenen Willen gemäss handelt, sagen, er greife unberechtigt in seine Angelegenheiten. Das ganze Wort Staatseinmischung setzt daher schon einen Zustand des Staats voraus, wie er nicht sein soll; einen Staat, der etwas Anderes ist, als die Organisation des Volkes, eine Regierung, die nicht der natürliche Mittelpunkt seines Lebens; beide etwas dem Volke Fremdes. Und dies war auch der englische Staat, als er das Gesetz der Elisabeth aufhob, und als er jene Gewerberegulationen verweigerte. Er hätte sonst nicht zu Gunsten von 2000 gegen die Interessen von 300,000 gehandelt, und bei jenen Verweigerungen nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Mehrheit des interessirten Theiles des Volks. Jene Aufhebung und diese Verweigerungen waren Acte der Einmischung seitens der Minderheit in die Wünsche der Mehrheit. Und in der That repräsentirte das damalige Parlament nicht einmal nominell das Volk. Dies zeigte sich praktisch in den Debatten über die Aufhebung. Bei einem in das Volksleben so tief einschneidenden Gesetze herrschte eine allgemeine Theilnahmslosigkeit; das Haus wurde sogar ausgezählt [418]). Führwahr, mit Ekel wendet man sich von dieser mit dem Scheine der Volksherrschaft sich brüstenden Verfolgung von Klasseninteressen, wenn man in Schmoller's trefflicher Geschichte der deutschen Kleingewerbe liest, wie in Preussen eine Regierung, die keineswegs das Volk zu vertreten vorgab, durch weise Gesetze den Uebergang von der Klein- zur Grossindustrie förderte, ja herbeiführte, zugleich aber der unter der Veränderung Leidenden nicht vergass. Hätte die Gesetzgebung in England auf ähnliche Weise, den Verhältnissen folgend und sie fördernd, ab und zu eingegriffen, so hätte sie dem Lande die

Segnungen der Freiheit der Industrie doch allmählich verschaffen können, ohne es den heftigsten Convulsionen und unsäglichen Leiden seiner Bevölkerung auszusetzen.

Doch dies war nicht in England der Fall. Durch die Abschaffung des Gesetzes der Elisabeth wurde der Zustand der Desorganisation der Industrie zum einzig rechtmässigen erklärt. Und während die schrankenlose Entfaltung der individuellen Freiheit in ökonomischer Beziehung grossartige Blüthen trieb, führte in socialer Beziehung das unbeschränkte Walten individueller Willkür zum tiefsten Elend. Unordnung und Ungleichheit stiegen aufs Aeusserste. Es entstand die Herrschaft der Uebermacht und des Zufalls. Jeder, der nicht stark war, wurde bedrückt, litt und ging zu Grunde. Die Gewalt gab dem socialen Zustand das charakteristische Gepräge. Und nur zu bald nach der Abschaffung machten sich diese Veränderungen in allen Gewerben geltend. Parlamentarische Berichte [399 u. 400]) über den Zustand der Band- und Seidenindustrie zu Coventry, Nuneaton und Macclesfield bezeichnen als unmittelbare Folge der Abschaffung ein solches Umsichgreifen des Systems der Afterunternehmer und Halbsoldlehrlinge, dass die Arbeiter dem Hungertode nahe kamen und die Arbeiterinnen zur Prostitution getrieben wurden [419]). „So lange das Gesetz der Elisabeth in Kraft war," heisst es im Berichte, „kamen die betrübenden Zustände, über die wir uns jetzt beklagen, niemals vor." Sämmtliche Arbeitgeber und Arbeiter petitionirten deshalb 1818 an das Parlament um Ausdehnung der Spitalfields Gesetze auf die Seidenindustrie an den besagten Orten. Ganz dieselben Nachrichten geben rücksichtlich der Uhrmacher zu Coventry Berichte [420]) aus den Jahren 1817 und 1818. Da die Friedensrichter nun nicht länger nach den Vereinbarungen von Arbeitgebern und Arbeitern periodisch den Lohn festsetzten, waren die Arbeiter bestrebt, geregelte Lohnverhältnisse herbeizuführen, indem sie selbständig mit den Arbeitgebern Preislisten zu vereinbaren suchten [421]). Doch bei jeder Gelegenheit wurden diese von den Arbeitgebern verletzt. Die Worte, welche Pitt [422]) bei Gelegenheit des Gesetzes von 1800 über Schiedsrichter gesprochen, gingen nun vollkommen in Erfüllung. „Die Zeit wird kommen," hatte er gesagt, „wenn die Fabriken so lange errichtet sein werden, und den Arbeitern keine andere Beschäftigung mehr offen stehen wird, in die sie sich flüchten können, dass es in der Macht irgend eines beliebigen Mannes in einer Stadt stehen wird,

den Lohn herabzusetzen, und dass alle andern Fabrikanten ihm folgen müssen. Wenn es jemals bis zu diesem Aeussersten kommen wird, so soll das Parlament, wenn es nicht versammelt ist, zusammen berufen werden; und wenn es eure Beschwerden nicht beseitigen kann, so ist seine Macht zu Ende. Saget nicht, das Parlament könne nicht; es ist allmächtig, zu schützen." Die Arbeiter waren derselben Meinung wie Pitt, und unzählbar sind die Petitionen, die sie seit 1814 an das Parlament richteten um gesetzliche Regelung ihrer Gewerbe. Da das Parlament aber glaubte, es könne ihren Beschwerden nicht abhelfen, griffen sie zur Selbsthülfe. Seit der Abschaffung des Lehrlingsgesetzes entstanden Coalitionen und Gewerkvereine in allen Gewerben. Aber während auf der einen Seite gesetzlicher Schutz verweigert wurde, galt in Folge des Coalitionsgesetzes von 1800 die Selbsthülfe als ein Verbrechen. Im Jahre 1818 wurde Sicherheit bis zum Betrage von £ 200 und zwei Bürgen, je zu £ 100, verlangt für das Erscheinen eines gewöhnlichen Arbeiters vor der nächsten Schwurgerichtsession, um auf eine Anklage wegen Coalirens zu antworten [423]). Das grösste Unheil aber, das die Coalitionsgesetze hervorbrachten, war ihre moralische Wirkung. Indem sie Recht und Unrecht gleich behandelten, bewirkten sie, dass die Arbeiter wirklich Verbrecherisches mit geringerem Abscheu betrachteten. Die grössten Gewaltthaten und die schändlichsten Verbrechen wurden vom Volke zu seiner Selbstvertheidigung in der Verzweiflung begangen. Endlich führte, im Jahre 1824, die Einsicht in diese Wirkungen auf den Antrag von Joseph Hume zur Abschaffung der Coalitionsgesetze. Allein diese Gesetze hatten den Charakter des Volkes so sehr verschlechtert, dass selbst nach ihrer Abschaffung mitunter noch die ärgsten Gewaltthaten begangen wurden, wie dies der Process der Baumwollspinner zu Glasgow im Jahre 1838 enthüllte. Ja in einzelnen Gewerben reichen, wie wir Alle wissen, die Beispiele hievon bis in die neueste Zeit.

Fassen wir nun kurz zusammen, was diese Skizze der Lage der Arbeiter in den einzelnen Gewerben bei deren Uebergang vom Klein- zum Grossbetrieb über die Entstehung der Gewerkvereine aussagt. Vor Allem erscheinen danach die alten Regelungen des Gewerbes, welche die Zünfte und das Gesetz der Elisabeth ursprünglich zur Sicherung der Güte der Waaren im Interesse des Publikums erlassen hatten, als wirklich verordnet „zur bessern Unterstützung und zum Vortheil der ärmeren Art." Wo immer

eine Aenderung der durch sie festgesetzten Ordnung eintritt, sehen sich die gelernten Arbeiter und kleinen Meister in ihrer sichern und behäbigen Lage gestört, und es entsteht Disharmonie zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Sobald Versuche zur Beseitigung dieser Ordnung gemacht werden, sehen wir sie, wo gesetzliche Abhülfe verweigert wird, zu deren Aufrechterhaltung coaliren. Ich verweise z. B. auf die Coalitionen der Strumpfwirker von 1710, der Tuchmacher von 1720 und 1756 und der londoner Seidenweber vor dem Erlasse der Spitalfields Gesetze. Und in der That, in der Zeit nach der Abschaffung des Lehrlingsgesetzes war es notorisch[424]), dass wo immer die Arbeit nicht durch Gesetze oder durch eine von Arbeitgebern und Arbeitern vereinbarte Ordnung geregelt war, Coalitionen der Arbeiter vorherrschten.

Sobald die Desorganisation dann um sich greift und allgemein die schwersten Uebelstände dadurch hervorgerufen werden, während gleichzeitig die Aussicht auf staatliche Aufrechterhaltung der Ordnung schwindet, bilden, wie früher die Altfreien ihre Schutzgilden gegen die Tyrannei der mittelalterlichen Grossen, wie die freien Handwerker die Zünfte gegenüber den Uebergriffen der Altbürger, die Arbeiter ihre Gewerkvereine gegen die Bedrückungen der damals entstehenden Industriebarone. Und ähnlich dem Zwecke jener Gilden ist ihr Zweck die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, des Rechts und eines vollkommnen Systemes der Ordnung in einer Zeit des gewerblichen und socialen Faustrechts. Ein Beispiel hiervon geben die Tuchmacher. Schon 1796 wurde im Tuchgewerbe so allgemein das Gesetz der Elisabeth nicht mehr beobachtet, dass die Vorsteher der Tuchhallen zu Leeds Meister zu denselben zuliessen, die keine Lehrzeit durchgemacht hatten. In demselben Jahre entstand ein Gewerkverein der Arbeiter zur Aufrechterhaltung der herkömmlichen Ordnung. So entstand schon 1772 der Congress der Hutmacher, so der Gewerkverein der Kattundrucker, so auch die übrigen oben aufgeführten Gewerkvereine.

Erst dann aber entstehen diese Gesellschaften, wenn diejenigen, welchen bisher der Schutz des bestehenden Rechtszustands oblag, denselben verweigern. So entstand die „Strumpfwirkergenossenschaft zu gegenseitigem Schutze“ erst als die londoner Strumpfwirkerzunft sich nicht Willens oder nicht fähig zeigte, die Ordnung des Gewerbes aufrecht zu erhalten. Die Tuchmacher bildeten erst dann ihre Institution im Jahre 1803, als die Vorsteher der Tuchhallen

zu Leeds ihre Pflicht nicht erfüllten. Sobald sie sich aber bereit zeigten, derselben nachzukommen, wurde die Institution sofort wieder aufgelöst. Und damit stimmt überein, was Sheridan über die Coalitionen der Kattundrucker berichtet. Auch greifen die Gesellschaften selbst erst dann zu Mitteln der Selbsthülfe um ihre Regulationen durchzusetzen, wenn ihnen gesetzliche Hülfe fehlt. So entstehen in allen Gewerben, für welche das Gesetz der Elisabeth Geltung hatte, die Gewerkvereine zuerst zur gerichtlichen Verfolgung der Arbeitgeber, die dies Gesetz verletzten, und im Seidengewerbe besteht der Gewerkverein eigentlich nur zur bessern Ausführung der Spitalfields Gesetze. Dagegen finden wir Brandstiftung der Tuchmacher bei Suspendirung des Lehrlingsstatuts und Revolten der Strumpfwirker bei Verweigerung des Schutzes durch die Gesetzgebung.

Ursprünglich umfasst die Organisation alle Arbeiter eines Gewerbes an einem Orte; so bei den Seidenwebern, bei den Kattundruckern, so die Institution der Tuchmacher. Ebenso ist ursprünglich der Betrag der Beiträge nur abhängig vom freien Willen der Mitglieder. Erst später finden sich engere Vereine nur unter den Eifrigern mit fixirten Beiträgen. Da die Coalitionen verboten waren und besonders seit dem Coalitionsgesetze von 1800 die Ansammlung von Geldern zu Coalitionszwecken strenge geahndet wurde, bildeten Unterstützungskassen zu Wohlthätigkeitszwecken häufig den Deckmantel von Gewerkvereinen. Solche Gewerkvereine waren die Friendly Society der Tuchmacher von 1802, die Unterstützungskasse der Schiffbauer von Liverpool, die der Scheerenschmiede zu Sheffield; ja bis zum Jahre 1824 war diese Form beinahe die Regel[425]). Während des ganzen Mittelalters seit Karl dem Grossen versteckten sich ebenso politische Gilden unter dem Deckmantel von religiösen[426]). Dunning's Bericht über die Gesellschaft der londoner Buchbinder zeigt auch, dass Gesellschaften, die ursprünglich lediglich zu dem Zwecke, „um ein sociales Glas Bier zusammenzutrinken", gegründet waren, sich später in Gewerkvereine verwandelten. Solche Verwandlungen von Friendly Societies in Gewerkvereine mögen öfters vorgekommen sein. Von gleichen Verwandlungen von ursprünglich religiösen Gilden in Zünfte wurde schon oben gesprochen. Sollten in England seit dem 16. Jahrhundert ähnliche Gesellengenossenschaften bestanden haben, wie gleichzeitig auf dem Continent, — und ich habe in der Einleitung erörtert, dass ich diese Annahme

für berechtigt halte, — so entwickelten sich später gewiss auch aus ihnen Gewerkvereine. Es mag zwischen beiden ein ähnliches Verhältniss stattgefunden haben, wie zwischen den hofrechtlichen Innungen und den ersten Zünften der freien Handwerker. Gewiss entstanden die Gewerkvereine zuerst in den Gewerben modernen Ursprungs, in denen sich in Folge ihrer Freiheit von den alten gesetzlichen Beschränkungen die üblen Folgen des Mangels einer Organisation zuerst fühlbar machen mussten. Als die Desorganisation dann auch die alten Gewerbe ergriff, bildeten sich die Gesellenladen nach dem Muster der Vereine ihrer vorgeschritteneren Genossen um, und erwachten unter den veränderten Verhältnissen zu neuem Geiste und Leben.

Die im Vorgehenden angeführten Statuten der Gewerkvereine sind noch sehr unvollkommen. Wie die ältesten Gildestatuten lassen sie nur Umrisse und das Nothdürfstigte einer Organisation erkennen. Die Ausführung des Systems in's Einzelne mangelt noch gänzlich. Doch zeigen auch sie das Wesen der Gilden, das wir schon aus den Statuten von Abbotsbury, Exeter und Cambridge kennen lernten. Ihre weiteren Aehnlichkeiten mit den Gilden können erst aus den folgenden Untersuchungen hervorgehen. Eine Gesammtbetrachtung über ihre Gildeeigenschaften gehört erst in das Schlusskapitel der ganzen Darstellung. Hier hatte ich nur von ihrer Entstehung zu handeln, und ich hoffe, dass es mir gelungen ist, meine oben über dieselbe ausgesprochene Behauptung zu beweisen.

ZWEITES KAPITEL.

DER MODERNE ENGLISCHE GEWERKVEREIN.

Seit dem Auftauchen des ersten systematischen Widerstands der Arbeiter gegen die Arbeitgeber mittelst Coalition, im achtzehnten und zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, haben die englischen Gewerkvereine verschiedene Phasen der Entwicklung durchlaufen. Man kann drei solcher Phasen rechnen. Die erste beginnt mit dem Entstehen der ersten rein ephemeren Coalitionen und umfasst die Zeit, in der die alte Ordnung der Industrie zwar gesetzmässig noch bestand, factisch jedoch überall in Auflösung begriffen war. Wurde hier die alte Ordnung verletzt und kamen die Arbeiter in Folge dessen in Noth, so gab ihnen doch das Gesetz noch Anspruch auf gerichtliche Beseitigung der sie drückenden Nothstände. Demgemäss beabsichtigen die Arbeitercoalitionen vor Allem gerichtliche Durchführung der bestehenden Gesetze im Fall ihrer Verletzung. Nur wo die Arbeiter gar nicht das Lehrlingsgesetz, den Act 5th Elisabeth c. 4, kennen, oder wo die Richter seine Durchführung verweigern, finden sich Arbeitseinstellungen; Gewaltthätigkeiten nur da, wo die Abschaffung der schützenden Gesetze bereits alle Hoffnung auf gesetzliche Hülfe zerstört hat, wie bei den Tuchmachern, oder bei solch schamloser Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber, wie im Falle der Strumpfwirker.

Die zweite Phase umfasst die Periode von der Zeit des Widerrufs der alten gesetzlichen Regelungen der Arbeit bei fortbestehendem Verbote der Selbsthülfe mittelst Coalition; für die meisten

Gewerbe also die Zeit seit der Abschaffung des Gesetzes der Elisabeth im Jahre 1814 bis 1824. Für einzelne Gewerbe, wie für die Tuchmacher, war die alte Ordnung allerdings bereits früher gesetzlich aufgehoben. Sehr wenige Gewerbe dagegen in Städten mit Corporationsrechten, wie die „Thames Watermen and Lightermen" zu London, werden noch jetzt rechtsgültig von einer Zunft nach jenen alten Gesetzen geleitet. In dieser zweiten Periode wuchern die Gewerkvereine in allen Gewerben hervor. Die Charakteristik derselben in dieser Zeit ist tiefe Noth der Arbeiter, strengstes Geheimniss über ihre Organisation, äusserste Engherzigkeit in ihrer Gewerbepolitik und grösste Gewaltthätigkeit der Mittel, ja nicht einmal Zurückschrecken vor Meuchelmord.

Die dritte Phase beginnt mit der Abschaffung der Coalitionsgesetze im Jahre 1824. Die erste Folge nun war ungeheure Vermehrung der Arbeitseinstellungen, die nicht mehr als Verbrechen betrachtet wurden. Dann aber ein immer besonneneres und offeneres Vorgehen der Gewerkvereine. Die verbrecherischen Mittel finden sich nur noch als Ausnahme. Es wird immer mehr Engherzigkeit in der gewerblichen Politik abgestreift. In dem Maasse in dem die Gewerkvereine weniger ungesetzlich werden, in demselben werden ihre Mitglieder mehr disciplinirt. Der Gewerkverein entwickelt sich zu einer öffentlichen Institution, der nicht mehr zu beseitigenden Organisation der Blüthe des Arbeiterstandes; er wird das bedeutendste Mittel zu dessen moralischer, intellectueller und politischer Bildung; ja er zeigt sich als die wirksamste Ursache der Verminderung der Häufigkeit und ohne Zweifel der Unordnungen der Arbeitseinstellungen[427]).

Wenn sich heute ein Freund der Arbeiterklasse über Etwas freut, so ist es darüber, dass er heute, besonders seit der Veröffentlichung der Berichte der „Social Science Association" und der königlichen Commission über Gewerkvereine der Mühe des Nachweises überhoben ist, dass die Zeit jener abgeschmackt reactionären und engherzigen Gewerbepolitik, besonders aber des Gebrauchs solch verbrecherischer Mittel längst vorbei ist. Allerdings lassen sich vom ökonomischen Standpunkt noch sehr viele Aussetzungen an der industriellen Politik der Gewerkvereine machen. Wer jedoch ihre frühern Ideen kennt, wird die Fortschritte nicht leugnen, die sie in der ökonomischen Erkenntniss gemacht. Und wenn sie sich noch nicht in Allem als treue Adepten der politischen Oekonomie zeigen,

so ist auch hervorzuheben, dass manche Vorwürfe in dieser Beziehung sie unverdient treffen. Denn nicht Alles, was Journalisten als Nationalökonomie ausgeben, wird von der Wissenschaft als solche anerkannt.

Auch was die verbrecherischen Mittel angeht, findet sich deren Anwendung noch heute in einzelnen Fällen. Der Bericht der königlichen Commission über einige Gewerkvereine zu Sheffield zeigt sogar eine Reihe der scheusslichsten, systematisch ausgeführten Verbrechen. Aber es wird sowohl vom Mehrheits- wie vom Minderheitsbericht der Commission anerkannt, dass sich diese Reste aus früherer Zeit rein lokal und nur in gewissen Gewerben bei ausserordentlicher individueller Verkommniss, unterstützt durch besondere gewerbliche Verhältnisse erhalten haben. (Vgl. darüber die Note 428.) Bestehen ja auch noch heute neben den civilisirtesten Staaten Europa's solche, die kaum erst aus barbarischer Finsterniss an das Tageslicht kamen, an der Seite eines englischen Unterhauses ein griechisches Parlament, in dem seiner Majestät getreueste Opposition keinen Anstand nimmt, sich zum Zweck des Sturzes des Ministeriums mit Räubern zur Ermordung friedlicher Fremden zu verbinden. Niemand aber würde die Civilisation Europa's nach dem Zustand jener östlichen Völker, Niemand den Werth oder Unwerth des parlamentarischen Systems nach der Blutthat von Marathon beurtheilen. Es liegt eben in der Natur jeder allmählichen, natürlichen, organischen Entwicklung, dass zu derselben Zeit, in der wir eine Einrichtung an einem Orte schon der höchsten Vollendung nahe sehen, wir sie an andern Orten unter besondern Verhältnissen noch in allen den verschiedenen historischen Stufen ihrer Entwicklung vorfinden. Ja die „Thames Working Lightermen and Watermen's Protection Society" zu London zeigt uns noch einen Gewerkverein der ersten Phase. Für die Watermen und Lightermen zu London bestehen nämlich noch alle alten Zunftregulationen zu Recht, und der Zweck des Gewerkvereins der Arbeiter des Gewerbes ist nur die Verfolgung derjenigen Arbeitgeber vor dem Gerichtshof der Zunft, die sich nicht an diese Vorschriften halten.

Will man aber den Charakter, die Wirksamkeit und Zukunft der Gewerkvereinsorganisation als solcher beurtheilen, so erscheint nöthig, sie da zu studiren, wo wir sie am meisten vorgeschritten erklicken. Ich werde daher im Folgenden den Typus des Gewerkvereins der dritten Phase, des modernen Gewerkvereins, vor-

führen. Dieser ist anerkannter Maassen die Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer (*the Amalgamated Society of Engineers*). Ihre Organisation wurde von der Aristokratie der Gewerbe, und zwar in merkwürdigem, steten Bewusstsein ihrer Eigenschaft als Pioniere des Fortschritts der arbeitenden Klassen entwickelt. Dieselbe wurde seitdem von den ersten Körperschaften unter den Arbeitern, wie z. B. von der Gesellschaft der vereinigten Zimmerleute und Schreiner, von der der vereinigten Hausdecorateure und Maler, angenommen, und heute geniesst die Gesellschaft wohl den unbestrittenen Vorrang unter den Gewerkvereinen. Die Vorführung ihrer allmählichen Entwicklung wird daher am besten ein Urtheil über die Gewerkvereine, rein objectiv als Organisation der Arbeiter betrachtet, ermöglichen. Gleichzeitig wird sie auch auf manche schwebende Frage in Bezug auf Gewerkvereine Licht werfen.

Die Geschichte der Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer oder der Vereinigten Gesellschaft, wie ich sie der grössern Kürze halber wörtlich nach dem Englischen benennen will, lässt sich in zwei Perioden eintheilen. Die eine ist die der Entwicklung ihrer Organisation, die andere die ihrer Thätigkeit. Nicht als ob in jener ersten Periode die Gesellschaft nicht für dieselben Zwecke thätig gewesen wäre, für die wir sie heute noch thätig sehen. Im Gegentheile; aus den Erfahrungen, die jene Thätigkeit an die Hand gab, entwickelte sich eben allmählich ihre Organisation. Aber wenn wir heute auf jene Zeit zurückschauen, so war gerade die Entwicklung jener Organisation darin das Wichtigste und Interessanteste; nach Abschluss jenes Zeitraums fanden daran nur mehr geringe Aenderungen statt und das Handeln in der ersten Periode gibt von der heutigen Thätigkeit der Gesellschaft nur ein unvollkommenes Bild. Bei Betrachtung jener ersten Periode werde ich mich deshalb hauptsächlich mit der Entwicklung der Organisation der Gesellschaft befassen[429].

Erste Periode: Von 1826 bis zur Amalgamation.

Diese erste Periode umfasst die Zeit von 1826 bis zum Jahre 1851. Letzteres Jahr gilt zwar in der Regel erst als das Jahr der Entstehung der Vereinigten Gesellschaft. Doch trat sie in diesem Jahre nur in ihrer jetzigen Gestalt vollendet in's Dasein. Es verschmolzen sich nämlich damals sieben einzelne Gewerkvereine im Maschinengewerbe zu Einem. Allein einer darunter war vor allen

ausgezeichnet. Die meisten übrigen waren rein lokale Gesellschaften, grösstentheils zu London. Wie nothwendig bei allen lokalen Gesellschaften war ihre Wirksamkeit und Bedeutung nur beschränkt im Vergleich zu solchen, die sich über ganze Districte des Landes erstreckten. Während diese ihre Mitglieder nach Tausenden zählten, rechneten sie die ihrigen nach Hunderten, und in einem Falle zählten sie nicht einmal mehr als Hundert. Aber auch die grössern Gesellschaften unter den amalgamirenden, diejenigen, welche Zweige über das ganze Land verbreitet hatten, verschwanden alle vor der *Journeymen Steam Engine, Machine Maker and Millwrights Friendly Society* mit ihrem Hauptsitz zu Manchester. Diese überragte alle andern so sehr an Zahl der Mitglieder, an Ansehen und an Trefflichkeit der Organisation, dass sie der Gesellschaft auch nach der Amalgamation vollständig ihren Stempel aufdrückte. Die Mitglieder der neuen Gesellschaft waren hauptsächlich ihre frühern Mitglieder, die Organisation und Statuten derselben wesentlich unverändert die ihren, und eigentlich lässt sich weniger von einer Verschmelzung verschiedener Gesellschaften im Jahre 1851 in einer reden, als vielmehr von dem Münden einer Anzahl kleiner Flüsse in einen grossen.

Möchte es nun auch manches Interesse bieten, die Geschichte jeder einzelnen der amalgamirenden Gesellschaften zu verfolgen, deren jede, wie Newton in seiner Skizze der Vereinigten Gesellschaft sagt, ihren Ursprung einem besondern Umstand verdankte, der zuerst die Arbeiter eines einzelnen Arbeitgebers antrieb sich zur Beseitigung eines bestimmten Uebelstands zu verbinden, so ist doch die Geschichte eines Flusses die des Hauptstroms, nicht die der Nebenströme. So ist auch, wie das Folgende zeigen wird, die Geschichte der Vereinigten Gesellschaft vor 1851 die der Journeymen Steam Engine Makers etc. Friendly Society zu Manchester.

Diese Gesellschaft wurde am 27. Juli 1826 zu Manchester unter dem Namen *The Friendly Union of Mechanics* gegründet. Die ältesten Dokumente, die mir über sie vorliegen, sind ihre Statuten vom Jahre 1834. Nach der Vorrede derselben zu schliessen, war die Gesellschaft der erste geglückte Versuch einen Verein von Maschinenarbeitern, der mehrere Orte umfasste, dauernd herzustellen. „Alle frühern Versuche", heisst es, „sind trotz allen guten Willens in Folge von Irrungen, hervorgehend aus Mangel an Erfahrung, fehlgeschlagen." Ursprünglich nämlich bestanden allenthalben nur lokale Gesellschaften. Diese sind in allen Gewerben die ältesten,

Ein Gewerbe aber, das über das ganze Land verbreitet und das so häufigen Schwankungen ausgesetzt war, wie das Maschinengewerbe, brachte nothwendig häufiges Wandern seiner Arbeiter mit sich. So lange nun überall nur lokale Gesellschaften bestanden, zogen ihre Mitglieder nur so lange Vortheile von ihrer Gesellschaft, als sie in ihrem Districte verweilten. Es wurde deshalb eine Organisation nöthig, welche dem Arbeiter die Vortheile der Association gewährte, wohin er sich wandte. Diesem Bedürfniss beabsichtigte schon vor 1826 die 1822 zu Bradford und Leeds gegründete *Mechanics Friendly Union Institution* zu entsprechen. Nach ihren mir vorliegenden Statuten von 1828 und 1829 scheint es, dass sie diesen Zweck durch eine Art Conföderation der an verschiedenen Orten bestehenden selbständigen Gesellschaften zu erreichen versuchte. Der Verband scheint jedoch nicht sehr umfassend gewesen zu sein. Die Mitglieder werden wenigstens ausdrücklich ermahnt, sich nur an solchen Orten Arbeit zu verschaffen, an denen ein Zweig der Institution bestehe. Nur da könnten ihnen deren Vortheile zu Theil werden. Diese Orte waren demnach wohl keineswegs die Mehrzahl der Orte, an denen das Maschinengewerbe betrieben wurde. Auch zeigt sich die Gesellschaft in ihren Statuten viel mangelhafter als die Gesellschaft zu Manchester, und später löste sie sich ganz in diese auf.

Was die Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft zu Manchester vom Jahre 1834 angeht, so sind sie in den Hauptzügen, wie in vielen Einzelheiten, dieselben wie die der heutigen Vereinigten Gesellschaft. Nicht dasselbe gilt aber für ihre Form. Während die Statuten der Vereinigten Gesellschaft heute als mehr oder minder systematisch geordneter Codex von Gesetzen erscheinen, bestehn die damaligen Statuten nur aus einer Reihe bunt durch einander gewürfelter Paragraphen. Beim Durchlesen denkt man sofort an absichtliche Systemlosigkeit. Und wirklich wurde mir auf mein Befragen die Antwort, diese Unordnung sei ein Ueberbleibsel aus der Zeit vor dem Widerruf der Coalitionsgesetze. Man glaubte dadurch dem uneingeweihten Gegner, in dessen Hände die gedruckten Statuten ja leicht fallen konnten, deren Verständniss zu erschweren.

Als Zweck der Gesellschaft erscheint nach diesen Statuten der Zweck aller Gewerkvereine überhaupt, nämlich der Schutz des Arbeiters gegen die besondern Nachtheile, welche mit seinem Berufe als Arbeiter verbunden sind. Sie sucht denselben zu erreichen, einmal durch Unterstützung ihrer Mitglieder, wenn ausser Arbeit,

und indem sie dieselben in den Stand setzt von einem Orte zum andern zu reisen, um Arbeit zu suchen; ferner durch Unterstützung im Falle ein Mitglied unverschuldet von einem Unglück betroffen wird, das ihn dauernd ausser Stand setzt, das Gewerbe zu verfolgen; endlich, indem sie im Fall des Todes eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen und beim Tode der Frau eines Mitglieds diesem selbst bestimmte Summen zur Bestreitung des Begräbnisses gewährt. Weitere Unterstützungen zeigen die Statuten von 1834 noch nicht.

Um sich diese Vortheile gegenseitig zu gewähren, sind die Mitglieder des Gewerbes an den verschiedenen Orten des Landes in besondern Zweiggesellschaften vereinigt. Diese Zweige sind im Besitze der grösstmöglichen Selbstregierung. Doch sind sie keineswegs selbständige lokale Gesellschaften, nur lose zu einem schwach zusammenhängenden Conglomerate vereinigt. Es gibt vielmehr nur mehr eine einzige Gesellschaft, bestehend aus der Gesammtheit der Mitglieder sämmtlicher Zweige. Die Zweige zeigen sich dieser Gesammtheit sowohl in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt, als auch in Bezug auf das Eigenthum am Vereinsvermögen vollständig untergeordnet.

Einmal, in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt. Diese wird zwar nicht direct in jedem einzelnen Falle von der Gesammtheit der Mitglieder geübt, wie dies bei den zuerst entstehenden, lokalen Gewerkvereinen der Fall war, und mitunter noch heute der Fall ist, auch in der ersten Periode bei den Zünften stattfand, und wie es wohl beim Beginn aller organisch entstehenden Gemeinwesen zutrifft. Auch übt die Gesammtheit die gesetzgebende Gewalt noch nicht nach Art der französischen Plebiscite, mittelst allgemeiner Abstimmungen, durch Festsetzung gewisser Grundsätze, deren Ausführung in den Einzelheiten sie ihren Beamten überlässt. Die Gesammtheit bedient sich vielmehr zweier Organe zur Ausübung ihres Willens: der Versammlung der Delegirten sämmtlicher Zweige und, während der Abwesenheit dieser, des leitenden Zweigs.

Die Delegirtenversammlung tritt alljährlich am zweiten Pfingsttag zusammen. Was immer auf ihr beschlossen wird bindet alle Mitglieder. Sie hat gesetzgebende Gewalt und ist die oberste Behörde zur Entscheidung in Fällen, in denen die Gesetze Zweifel lassen. In ihrer Abwesenheit ist der leitende Zweig die oberste Behörde. Er wird alle zwei Jahre auf's Neue durch die Delegirtenversammlung gewählt. Er hat die regelmässige Executivgewalt.

An ihn haben alle Zweige halbjährig genauen Bericht über Einnahmen, Ausgaben und gewährte Unterstützungen abzustatten. Dieser wird vom leitenden Zweige dann zusammengestellt, gedruckt und veröffentlicht. Die von der kgl. Commission in ihrem Berichte verlangte öffentliche Rechnungsablage der Gewerkvereine, findet sich in dieser Gesellschaft also bereits 1834.

Aber auch in Bezug auf das Eigenthum am Gesellschaftsververmögen sind die einzelnen Zweige der Gesammtheit untergeordnet. Bereits damals nämlich hatte die Gesellschaft den Grundsatz der Ausgleichung der Gelder durchgeführt. Auf ihm beruht in finanzieller Beziehung der Hauptvortheil der Vereinigung so vieler lokaler Vereine. Derselbe wurde zuerst von dieser Gesellschaft angewandt; auf ihm beruht ihre Hauptstärke; und seitdem er sich hier so trefflich bewährte, wurde er von den meisten, besser geordneten Gewerkvereinen angenommen. Derselbe besteht in Folgendem: das Vermögen eines einzelnen Zweigs wird nicht als dessen Privatvermögen, sondern als Eigenthum der ganzen Gesellschaft betrachtet, und seine Einnahmen und Ansgaben als die der ganzen Organisation des Gewerbes. Alle halbe Jahre wird berechnet wie viel das Gesammtvermögen der Gesellschaft pro Mitglied beträgt. Zeigen dann die Activa eines Zweigs einen zu grossen Betrag im Verhältniss zur Zahl seiner Mitglieder, so wird er angewiesen, die Kasse derjenigen Zweige, welche zu wenig im Verhältniss zur Zahl ihrer Mitglieder besitzen, bis zum Betrag, der ihnen verhältnissmässig zukommt, zu ergänzen. Während früher eine Calamität bald die ganze Kraft eines lokalen Vereins erschöpft haben musste, vertheilt sich nun die Tragung derselben auf eine viel grössere Menge Schultern, wird geringer empfunden und ist leichter wieder ersetzt.

Wie der Schwerpunkt der ganzen Gesellschaft in der Gesammtheit der Mitglieder, so liegt der des einzelnen Zweigs in der Zweigsversammlung. Sie tritt alle vierzehn Tage zusammen. In ihr werden über die laufenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst und allenfalls Berichte entgegen genommen. Die Executive aber, die Besorgung der regelmässigen und die Erledigung der dringenden Geschäfte gehört einem Ausschuss. Derselbe besteht aus mehr oder weniger Mitgliedern je nach der Grösse des Zweigs. Ausser ihm hat der Zweig einen Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär und verschiedene Schaffer. Der Ausschuss und die drei erstern Beamten werden von der Zweigversammlung durch Stimmenmehrheit auf

sechs Monate gewählt. Niemand darunter kann sich selbst wählen, wie dies den Gewerkvereinen so oft mit Unrecht vorgeworfen wird. Ja es darf sogar Niemand bei seinem Abgange seinen Nachfolger nur vorschlagen. Schaffer müssen alle Mitglieder abwechselnd nach der Reihenfolge in den Büchern werden. Alle Vierteljahre werden die Berichte und Rechnungsablagen der Beamten von zwei eigens zu diesem Zwecke gewählten Rechnungsrevisoren geprüft, die dann der Zweigsversammlung darüber berichten. Kein Beamter der Gesellschaft erhält einen Gehalt ausser dem Sekretär und dem Kassirer. Wie gering der Betrag des Gehaltes dieser ist, erhellt daraus, dass Geldstrafen festgesetzt werden mussten für Weigerung das Amt anzunehmen, wenn gewählt, und dass später wiederholt Vorschläge gemacht wurden, „irgend ein System von Auszeichnungen in Wirksamkeit zu setzen, um zur Annahme des Amtes zu reizen." Um ein Zurückkommen auf diesen Gegenstand unnöthig zu machen, sei gleich hier erwähnt, dass heute kein Zweig mehr wie 300 Mitglieder zählen darf. Nur in Ausnahmsfällen kann die oberste Behörde der Gesellschaft das Bestehen grösserer Zweige gestatten. Die Besoldung der Zweigssekretäre ist verschieden je nach der Grösse des Zweigs, und beträgt von 25 *s.* bis zu £ 10 4 *s.* jährlich.

Ausser der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft übt der Zweig auch eine gewissermaassen richterliche Thätigkeit. Beim Vorkommen eines Falles, für den in den Statuten nicht Vorsorge getroffen, haben Präsident und Sekretär den Zweigsausschuss zu berufen. Dieser soll ihn dann erwägen und im Geist der Gesetze entscheiden. Auch über Vergehen gegen die Gesellschaftsstatuten und über Anklagen wegen unrechter Handlungen gegen die Gesellschaft, wie wegen Unterschleifs, Betrugs, entscheidet der Ausschuss. Gab ja die Gesetzgebung den Gewerkvereinen in den letztern Fällen bis vor Kurzem keinen gerichtlichen Schutz. Geldstrafen und Ausschluss aus der Gesellschaft sind jedoch die auf jederlei Vergehen gesetzten höchsten Strafen. Ist ein Mitglied mit einer Entscheidung des Ausschusses nicht zufrieden, so kann es an die Zweigsversammlung appelliren, deren Entscheid endgültig sein soll. Ganz ähnlich übten vormals alle die verschiedenen Arten von Gilden eigene Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder in Gildeangelegenheiten.

Alle Beschlüsse, die auf einer Zweigsversammlung gefasst werden, zu der nicht alle Mitglieder gehörig eingeladen worden, sind nicht bindend.

Wie alle Gewerkvereine nur unter denjenigen Arbeitern eines Gewerbes bestehen, deren Lohn überhaupt eine Verminderung zulässt, d. h. unter den bessern Arbeitern, so besteht auch die Gesellschaft nur aus gelernten Arbeitern. Dem entsprechend ist das erste Erforderniss der Mitgliedschaft der Gesellschaft die Zurücklegung einer fünfjährigen Lehrzeit vor dem 21. Jahre, entweder als Maschinenschmied, als Feiler, Metalldreher, Schreiner, Modelltischler oder Stellmacher (*millwright*), im Maschinen- und Dampfmaschinengewerbe. Personen, welche nicht vor dem 21. Jahre diese Lehrzeit vollendet haben, können nur Mitglied werden bei Nachweis, dass sie wenigstens sieben Jahre vor ihrer Bitte um Aufnahme ausschliesslich in einem der genannten Zweige gearbeitet haben. Es ist dies ein Erforderniss zur Sicherung der Tüchtigkeit des Arbeiters, da, nach der Erfahrung der Gewerkvereine, die Concurrenz untüchtiger Arbeiter auch den Lohn der tüchtigen herabdrückt. Doch begnügt sich die Gesellschaft keineswegs mit diesem Zeugniss der gehörig vollendeten Lehrzeit über die Arbeitstüchtigkeit des Aufzunehmenden. Dieser muss sie auch dadurch bewähren, dass er den in seinem Districte bestehenden Durchschnittlohn verdient, so dass er voraussichtlich der Gesellschaft nicht zum Schaden gereicht. In Bezug auf die Söhne der Mitglieder findet sich noch eine alte Zunftbevorzugung erhalten, indem von ihnen nicht die Eingehung eines urkundlichen Lehrvertrags (*indenture*) gefordert wird. Eine weitere, durch die Natur der Gewerkvereine absolut gebotene Aufnahmsbedingung ist die Zufriedenheit der Mitglieder mit dem Charakter des neu eintreten Wollenden. Ferner wird verlangt Alter unter 40 (jetzt 45) Jahren und die Erlegung eines Eintrittsgelds, das damals 10 *s.* betrug, heute je nach dem Alter des Eintretenden von 15 *s.* bis £ 2 10 *s.* beträgt. Der Grund gegen die Aufnahme von Arbeitern, die ein gewisses Alter überschritten haben, ist der, dass es als eine Pflicht jeden Arbeiters angesehen wird, der Gesellschaft beizutreten. Die Gesellschaft, sagt man[430]), hält den Zustand des gesammten Gewerkes aufrecht, sie verursacht dessen günstige Lage. Ein Arbeiter, der aber erst so spät ihr beitreten will, hat während des besten Theils seines Lebens die Vortheile des Bestehens der Gesellschaft genossen, ohne in irgend etwas zu ihr beizutragen. Gegenüber solchem Mangel an Pflichtbewusstsein und Gemeinsinn ist auch die Aufnahme zu verweigern, wenn ein Arbeiter sich erst

dann um diese bemüht, wenn er der Gesellschaft voraussichtlich nur mehr eine Last sein würde.

Die genannten Eintrittsgelder und wöchentlichen Beiträge der Mitglieder gewähren der Gesellschaft die Mittel zur Bestreitung ihrer Unterstützungen. Wie das Kapitel über die Entstehung der Gewerkvereine zeigte, waren die Beiträge der Theilnehmer an den ersten Coalitionen freiwillige. Doch war die Betheiligung an denselben zu unregelmässig. Allenthalben wurden deshalb bestimmte niedrige Wochenbeiträge festgesetzt, oder in jedem einzelnen Falle des Bedürfnisses bestimmte Beisteuern von allen Mitgliedern (*levies*) erhoben. Vom Standpunkt der nach bestimmten wohlerprobten Berechnungen geleiteten Versicherungsgesellschaften der Kapitalisten gewiss eine sehr verwerfliche Art der Beitragserhebung! Dennoch entspricht dieselbe vollkommen der Natur der Gewerkvereine und der Art des Einkommens des Arbeiter.

Die englischen Gewerkvereine sind nämlich nicht wie die modernen Versicherungsgesellschaften Vereinigungen von Kapitalien, sondern wie die alten Gilden Verbindungen von Menschen. Bei jenen Versicherungsgesellschaften ist es ganz gleichgültig welche Persönlichkeiten daran Theil nehmen. Sie bestehen aus beliebigen, sich unbekannten Personen ohne Rücksicht auf gute und schlechte persönliche Eigenschaften. Wollte man hier in jedem einzelnen Falle, in dem Unterstützung nöthig, die Beiträge erheben, so wäre nie die nöthige moralische Sicherheit vorhanden, dass jedes Mitglied seiner Pflicht nachkomme. Es ist hier nothwendig, dass die Beiträge nach dem Ergebniss einer rein mechanischen Wahrscheinlichkeitsberechnung geregelt und festgesetzt werden. Ganz Anders gestaltet sich die Sache aber bei den englischen Gewerkvereinen. Sie sind Gesellschaften von Menschen, und zwar von solchen, die einander persönlich bekannt sind, und von erprobtem Charakter. Hier ist die zu jener Art von Beitragserhebung nöthige moralische Sicherheit möglich.

Aber nicht nur möglich ist diese Art der Beisteuerung in Folge der Natur der Gewerkvereine, sie entspricht auch vorzüglich der Art des Einkommens der Arbeiter. Dies Einkommen ist nicht regelmässig gleich dem Zinsenbezug des Kapitalisten. Noch unter den bestehenden und noch mehr unter den damaligen Verhältnissen erscheint es im Gegentheil als äusserst schwankend und ungewiss. Wäre der Arbeiter zu denselben ausnahmslos regelmässigen Beiträgen

verpflichtet, wie sie jene Versicherungsgesellschaften verlangen, so wäre es daher äusserst zweifelhaft, ob er im Stande wäre, seine Verbindlichkeit gegen seine Gesellschaft zu erfüllen. Er würde beständig in Rückständen sein, in Geldstrafen verfallen und schliesslich ausgeschlossen werden. Zweitens aber ist zu erwägen, dass das Einkommen des Arbeiters gering ist. Er ist nicht in der Lage mannigfaltige Maassregeln zur Vorsorge für die Zeit seiner Noth zu treffen. Die Unterstützung, die er von seinem Gewerkvereine erhält, ist in der Regel die einzige, die ihm zu Gebote steht. Dazu kommt, dass das Unsichere seiner Existenz ihn besonders der Gefahr einer länger andauernden Noth aussetzt. Es ist für ihn also von der grössten Wichtigkeit, dass ihm in solchem Nothfalle eine etwas länger andauernde und seinen Bedürfnissen sich mehr anschmiegende Unterstützung zu Theil werde, als blos eine bestimmte fixe Summe, mit der ihn eine Versicherungsgesellschaft abfinden würde. Um es kurz zu fassen: Die Natur des Einkommens des Arbeiters erfordert grössere Elasticität in den Beiträgen wie in der Hülfe, als mit einer modernen Versicherungsgesellschaft vereinbar wäre.

Dem entsprach nun vollkommen jene erste Unterstützungsweise der Arbeiter durch ihre Genossen. Arbeitslose Arbeiter erhielten ein Zeugniss von dem Vorstande ihrer Vereinigung. Gegen Vorzeigung desselben erhielten sie einen Beitrag von jedem Arbeiter der Werkstätte, in der sie beim Wandern nach Arbeit umschauten. Und bei Arbeitseinstellung wurden die Feiernden durch ausserordentliche Beitragserhebungen von den übrigen Mitgliedern unterstützt. Die gesammten Verhältnisse änderten sich jedoch allmählich mit der festeren Organisation der Gewerkvereine. Vor Allem wurde durch sie die Beitragsfähigkeit des Arbeiters erhöht. Die nachtheiligen Wirkungen der Unregelmässigkeit im Einkommen und in der Lage der Arbeiter wurden durch die Gewerkvereine nämlich bedeutend geschwächt. Indem diese nur Leute aufnahmen, die so tüchtige Arbeiter waren, dass sie einen gewissen Minimallohn verdienten, verhinderten sie mehr oder minder überall, dass der Lohn unter einen gewissen Minimalsatz sinke, bei dem sich leben liess. Waren diese Arbeiter aber ausser Arbeit, so wurden sie von ihnen vor Noth geschützt. Durch die Gewerkvereine entstand für sie also die Möglichkeit regelmässige, wenn auch noch niedrige Beiträge zu leisten. Andrerseits zeigte sich mit der grössern Erfahrung eine

gewisse Regelmässigkeit in den Summen, die zur Unterstützung der Arbeitslosen und der nach Arbeit Wandernden nöthig waren. Während nun durch die herbeigeführte grössere Sicherheit und Regelmässigkeit im Einkommen und in der Lage der Arbeiter eine regelmässige Beitragserhebung möglich geworden, machte die Regelmässigkeit der zu bestreitenden Ausgaben eine derartige Erhebung wünschenswerth. Dem entsprechend fordern auch die Statuten der Gesellschaft zu Manchester vom Jahre 1834 regelmässige Beiträge zur Bestreitung der regelmässigen Ausgaben, nämlich zur Unterstützung Arbeitsloser und nach Arbeit Wandernder und zur Gewährung der bestimmten Summe bei Todesfall. Die unregelmässigere Unterstützung dagegen, welche Mitglieder im Falle von unverschuldetem Unglück erhielten (£ 40), wird in jedem einzelnen Falle durch besondere Steuern aufgebracht. Auf letztere Weise wurde auch bis zur Amalgamation die noch viel unregelmässigere Unterstützung der Feiernden bei Arbeitseinstellungen bestritten. In jedem einzelnen Falle wurden freiwillige Beiträge ad hoc gesammelt, oder, falls die ganze Gesellschaft der Arbeitseinstellung Wichtigkeit beilegte, wurden ausserordentliche Beisteuern ausgeschrieben; doch schoss die Gesellschaft häufig, bevor diese eingegangen waren, aus ihrem Vermögen das Nöthige vor.

Die regelmässigen Wochenbeiträge betrugen nach den Statuten von 1834 6 *d*; heute betragen sie 1 *s*. Sind die Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstand, so verfallen sie, sobald diese Rückstände gewisse Höhen erreicht haben, in Geldstrafen und werden schliesslich, bei Unterlassung der Tilgung ihrer Schulden, ausgeschlossen.

Ausser diesen die Organisation der Gesellschaft betreffenden Anordnungen enthalten die Statuten eine Reihe anderer Bestimmungen, die nicht anders als zur Hebung des sittlichen Tones der Mitglieder wirken konnten. So sollte ein Mitglied das „Geschenk" d. h. die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit dann nicht erhalten, wenn es in Folge von Trunkenheit, unordentlicher Aufführung oder Unehrlichkeit die Arbeit verlor. Mitglieder, welche wanderten um Arbeit zu finden, wurden besonders überwacht, damit sie nicht die von der Gesellschaft gewährte Unterstützung zur Faulheit missbrauchten. Die Unterstützung bei Unglücksfällen wurde nur dann gewährt, wenn diese nicht durch Trunk oder ähnliches eigenes Verschulden hervorgerufen waren. Bei der Unterstützung bei Todesfall war es

von grosser Bedeutung, dass das Mitglied mit einem angetrauten Weibe und nicht mit einer Concubine gelebt hatte. Auch die Aufnahmsbedingung der Zufriedenheit der Mitglieder mit dem Charakter des Aufzunehmenden wirkt ein auf die Moral der Arbeiter. Unordentlicher Lebenswandel macht nämlich wahrscheinlich, dass das Mitglied oft die Unterstützung wegen Arbeitslosigkeit beanspruchen werde. Ein in schlechtem Ruf stehender Candidat wird daher benachrichtigt, er müsse erst bessere Wege wandeln, bevor von seiner Aufnahme die Rede sein könne. Weiter, verliess ein nach Arbeit wanderndes Mitglied die Herberge mit Schulden, so verfiel es in schwere Strafen. Machte sich ein Mitglied eines Betrugs, der Unterschlagung oder Hehlerei schuldig, so wurde es ausgestossen und sein Name bekannt gemacht. In Bezug auf das Betragen auf Versammlungen finden sich dieselben Vorschriften wie in allen Gildestatuten bis in die ältesten Zeiten. Streiten, Schwören, Trunkenheit u. dgl. werden mit Geldstrafen belegt. Und während gleiche Strafen festgesetzt sind für die Besprechung religiöser und politischer Fragen im Vereine, — ein Grundsatz, an dem alle englischen Gewerkvereine bis in die neueste Zeit ausnahmslos festhielten, — ist die Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten und die stets sachliche Diskussion auf den, wie ich aus eigner Anschauung bezeugen kann, musterhaft geleiteten Versammlungen das beste intellectuelle und politische Bildungsmittel des Arbeiterstandes. Eine weitere rühmenswerthe Bestimmung ist die, welche den Mitgliedern rücksichtvolles Betragen gegen ihre Arbeitgeber ausdrücklich einschärft.

Die Statuten von 1834 zeigen, wie das Vorgehende beweist, die Organisation der Gesellschaft als bereits in hohem Maasse entwickelt. Es tritt auch allenthalben aus ihnen das entsprechende Bewusstsein der grössern Vortrefflichkeit der Gesellschaft vor andern Vereinen entgegen. Aber es gibt für diese noch ein anderes Zeugniss als nur das eigene der Gesellschaft. Bereits 1834 nämlich hatte diese sich bis London ausgedehnt und wurde daselbst zur grossen Eifersucht und unter lebhaftem Widerstand der dortigen lokalen Gesellschaften eingeführt.

Nur die Unterstützung kranker Mitglieder seitens der Gesellschaft wird in den Statuten von 1834 vermisst. Darauf bezügliche Bestimmungen fehlen auch noch in den Statuten der folgenden Jahre bis zur Zeit der Amalgamation. Natürlich bestand jedoch vielfach das Bedürfniss einer Krankenkasse; und auf mehreren Dele-

girtenversammlungen wurde die Errichtung einer solchen in Verbindung mit dem Gewerkvereine wiederholt in Vorschlag gebracht. Endlich, im August 1836, wurde eine Krankenkasse errichtet. Ihr Verhältniss zum Gewerkvereine war absolut dasselbe wie das von der Mehrheit der Mitglieder der königlichen Commission in ihrem Berichte verlangte. Nach ihren Statuten sollte sie nämlich auf denselben „breiten und liberalen Grundsätzen" des Gewerkvereins errichtet werden, vermöge welcher dieser seine „Ueberlegenheit über andere Gewerkvereine und seinen Erfolg ohne Gleichen" errungen. Insbesondere sollte sie dieselbe breite finanzielle Basis erhalten, nämlich den Grundsatz der Ausgleichnng der Gelder annehmen. Die ganze Organisation der Krankenkasse ist genau dieselbe wie die besprochene des Gewerkvereins. Es besteht zwischen beiden die innigste Verbindung. Nur Mitglieder des Gewerkvereins können an der Krankenkasse Theil nehmen; doch besteht für sie kein Zwang zum Beitritt zu dieser. Natürlich waren bei dieser Einrichtung die Gelder beider Gesellschaften getrennt. Der Gewerkverein war also genau eine „Gewerbs- und Unterstützungsgesellschaft erster Klasse" des Mehrheitsberichts[431]).

Der Erfolg, den diese Einrichtung hatte, spricht jedoch nicht zu Gunsten jener von der Mehrheit der Commissionsmitglieder beabsichtigten Trennung und ihrer Gesellschaften „erster Klasse". Nach kurzem Bestehn konnte die Krankenkasse nicht weiter geführt werden. Und in der That scheint mir bei solcher Trennung der Gelder dies Schicksal stets den mit Gewerkvereinen verbundenen Krankenkassen zu drohen. Die Basis der Krankenkasse, d. h. die Zahl der an ihr theilnehmenden Mitglieder wird nämlich durch diese Trennung ungemein verkleinert. Einmal geschieht dies durch die Verpflichtung zu zweifachen Beiträgen. Manche werden von der Entrichtung eines zweiten Beitrags abgehalten, welche einen einmaligen, wenngleich höhern, ohne Bedenken entrichtet haben würden. Dies wird um so mehr der Fall sein, als der Erfolg der zweiten Beitragszahlung, d. h. die wirkliche Unterstützung im Krankheitsfall, nicht nur von der regelmässigen Entrichtung der Beiträge zur Krankenkasse bedingt ist, sondern auch von dem Verhalten gegenüber dem Gewerkverein. Alles was von diesem ausschliesst, schliesst gleichzeitig von der Krankenkasse aus; denn natürlich kann kein Arbeiter Mitglied der Krankenkasse sein, der nicht Mitglied des Gewerkvereins ist[432]). Weiter aber werden die jüngern Mitglieder

der Krankenkasse nie beitreten. Sie empfinden das Bedürfniss derselben nicht in dem Maasse wie die ältern, und schrecken deshalb von der Beisteuer zu einer Kasse zurück, von der sie noch auf lange keinen Nutzen für sich erwarten. Dadurch wird die Kasse auf die ältern kränklichern Mitglieder beschränkt. Je geringer aber die Zahl der Mitglieder und je grösser ihre Kränklichkeit, desto grösser müssen die Beiträge sein. Die grössere Höhe der Beiträge führt dann zu einer weitern Beschränkung der Mitgliederzahl, und diese zu geringerer Wirksamkeit, Sicherheit und Solidität der Krankenkasse. Auf der andern Seite aber werden desto mehr Arbeiter dem Gewerkverein beitreten, je mehr Unterstützungen dieser ihnen gewährt. Die Vereinigung der Kassen vermehrt also den Wirkungskreis des Gewerkvereins und stellt ausserdem in Fällen von plötzlichen Bedürfnissen jeglicher Art grössere Mittel zu deren Befriedigung zu seiner Verfügung. Dazu kommt noch eine Ersparniss in den Verwaltungskosten in Folge der Vereinigung der Kassen. Aber nicht nur beide Gesellschaften, Krankenkasse wie Gewerkverein, haben nur Vortheil von dieser Verbindung; dieselbe liegt auch im Interesse des Publikums[433]). Denn prima facie gibt sie die Gewissheit, dass der Gewerkverein sich nicht mit voreiliger Heftigkeit zu einer Arbeitseinstellung oder irgend einer Handlung anmaassenden und verderblichen Widerstands gegen die Arbeitgeber verleiten lasse, welche eine grosse Anzahl Arbeiter auf Unterstützung aus seinen Geldern verweisen würde.

Viel wichtiger als durch diesen vergeblichen Versuch der Errichtung einer Krankenkasse war das Jahr 1836 für die Gesellschaft als das Jahr der ersten offenen Bewegung der Arbeiter des Maschinengewerbes gegen Ueberzeit. Seit diesem Jahre erscheint die Abschaffung des Ueberzeitarbeitens stets als einer der Hauptzwecke der Gesellschaft. Ja diese Bewegung wurde der erste Anstoss zur Vollendung der Organisation der Gesellschaft in ihrer heutigen Gestalt. Bis zum Jahre 1836 war es nämlich üblich im Maschinengewerbe zu London täglich zehn ein halb Stunden und danach bis zehn Uhr Nachts Ueberzeit zu arbeiten. Ueberzeit wurde dabei nur mit demselben Lohne bezahlt wie die gewöhnliche Tagesarbeit. 1836 nun wurde allgemein der Gedanke rege, dass die zehn ein halb Stunden auf zehn reducirt, und dass die Praxis Ueberzeit zu arbeiten gehemmt werden solle durch Forderung des ein und ein viertelfachen Lohnes (Zeit und Viertel) für die ersten zwei Stunden

nach Schluss des gewöhnlichen Tagewerks und des ein und ein halbfachen (Zeit und halb) für die Zeit nach acht Uhr. Als die Arbeiter der Firma Seward & Co. diese Forderungen stellten, weigerte sich die Firma darauf einzugehen, und die Arbeiter verliessen die Arbeit. Als dann die Arbeiter der benachbarten Firmen die Feiernden mit Beiträgen unterstützten, erschienen in allen Fabriken Anschläge, worin mit deren Schliessung gedroht wurde, im Falle die Arbeiter von dieser Unterstützung nicht abliessen. Es kam zum Kampfe, der acht Monate dauerte. Während dieses Zeitraums wurden ungefähr £ 5000 zur Unterstützung der Feiernden verausgabt. Um diese Summe aufzubringen erging ein Aufruf an das gesammte Gewerbe, und reichlich flossen die Beiträge aus allen Theilen des Landes. Endlich gaben die Arbeitgeber nach. Die Arbeiter erhielten vollständig die von ihnen verlangte Regelung, und bis heute noch ist dieselbe im londoner Bezirke in Kraft. Dieser Streit hatte jedoch noch eine weitere Wirkung von Bedeutung. Er brachte die verschiedenen im Gewerbe bestehenden Gesellschaften einander näher, verwischte die unter ihnen bestehenden Unterschiede und liess sie die sie trennenden Eifersüchteleien vergessen. Die von einer Gesellschaft der andern in diesem Streite geleistete Hülfe, und das dadurch genährte Bewusstsein des gegenseitigen Verlasses machten ihre spätere Vereinigung möglich, oder war vielmehr der erste Schritt dazu.

Eine vollkommene Revolution der Organisation drohte der Gesellschaft im Jahre 1838. Gesellschaften erfreuen sich nämlich nach englischem Rechte keineswegs derselben Leichtigkeit juristische Personen zu werden, wie dies nach unserm Rechte der Fall ist, und Mitglieder von Gesellschaften, die dieses Charakters entbehren, haben unendliche gesetzliche Schwierigkeiten zu überwinden, um die Interessen ihrer Gesellschaft gerichtlich wahren zu können. So ist der Besitz von Land und Gebäuden wohl den meisten eine Unmöglichkeit. Ja sogar ihre Gelder sind schutzlos gegenüber Betrug, Unterschlagung oder Diebstahl seitens ihrer Beamten; denn diese Verbrechen werden dort nicht von Staatswegen, als Verletzungen des öffentlichen Rechtsbewusstseins, verfolgt wie bei uns. Die Friendly Societies d. h. die Unterstützungsgesellschaften der kleinen Leute nun hatten zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts durch besondere Gesetze als besonderes Privilegium die Erlaubniss erhalten, innerhalb gewisser Grenzen besitzen und gerichtlich klagen und belangt

werden zu können. Durch ein Gesetz vom 30. Juli 1834 (Act 5 th William IV. c. 40) wurden diese Vortheile der Friendly Societies ausgedehnt auf Gesellschaften für jeden nicht ungesetzlichen Zweck, vorausgesetzt, dass eine Sonderung der für diese besonderen Zwecke zu verwendenden Gelder und Beiträge von jenen Geldern stattfände, die zur Bestreitungen der gewöhnlichen Unterstützungen, wie der Kranken- und Altersunterstützung dienten. Die Statuten solcher Gesellschaften, deren Aenderungen und Zusätze sollten für ihre einzelnen Mitglieder und Beamten bindend sein, wenn beglaubigt von dem zur Beglaubigung der Statuten von Sparkassen angestellten Beamten.

Die Gesellschaft der Maschinenbauer wünschte nun von diesem Gesetze Gebrauch zu machen, um Schutz ihrer Gelder gegen Veruntreuungen, sowie um die Möglichkeit einer sichern, gewinnbringenden Anlage derselben zu erlangen. Nach Abhaltung verschiedener Delegirtenversammlungen wurden die auf denselben vereinbarten Statuten am 18. April 1838 von Tidd Pratt, dem zur Beglaubigung angestellten Beamten, beglaubigt. Die Gesellschaft änderte nun ihren alten Namen *The Friendly Union of Mechanics* um in *The Journeymen Steam Engine and Machine Makers Friendly Society*. Aber nicht nur der Name, die ganze Gesellschaft war nach diesen Statuten eine andere geworden. War die Gesellschaft nämlich auch schon bisher in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt und das Eigenthum am Gesellschaftvermögen eine einzige, so erfreuten sich doch die einzelnen Zweige in allen andern Beziehungen der grössten Selbsverwaltung. In Bezug auf die Regierung erschien die Gesellschaft noch mehr als eine Art Conföderation selbständiger Zweige. Jeder Zweig erwählte unabhängig seine eignen Beamten, führte selbständig seine Geschäfte, legte selbst seine Gelder an, wählte unabhängig seine Delegirten zur Delegirtenversammlung, und abwechselnd sollte ein oder der andere Zweig Vorort des ganzen Vereins sein. Mit solcher Verfassung konnte die Gesellschaft nach den bestehenden Gesetzen jedoch nicht als Ganzes einregistrirt und beglaubigt werden. Es wäre nur die Einregistrirung jedes einzelnen Zweigs als selbständige Gesellschaft möglich gewesen. Dies hätte aber die ganze Einheit im Gewerbe zerrissen und dasselbe auf den Stand der rein lokalen Vereine mit allen seinen Nachtheilen zurückgeworfen. Um dies zu verhindern wurde nun die ganze Leitung der Gesellschaft dermaassen in den Händen des Zweigs zu Manchester concentrirt,

dass dieser den übrigen Zweigen, wie die Regierung in einem Einheitsstaat den Provinzialbehörden gegenüber stand. Nach den beglaubigten Statuten erscheinen die Beamten, der Ausschuss und die Versammlung zu Manchester als die einzigen Leiter. Von Manchester sind alle Zweige abhängig, ihre Beamten erscheinen nur mehr als Agenten der dortigen einheitlichen Regierung, ja sogar ihre Delegirten als die von dieser Ernannten. Niemals jedoch lag es in der Absicht der Delegirtenversammlungen die Zweige in ihrer Selbstverwaltung irgend zu schmälern und Manchester irgend welche Vorrechte einzuräumen. Demgemäss erliess der leitende Ausschuss eine Reihe von Zusatzbestimmungen zur Auslegung der Statuten, denen gemäss in Bezug auf die Regierung der Gesellschaft und ihrer Zweige Alles beim Alten bleiben sollte. Diese Zusatzbestimmungen hatten jedoch, als von Tidd Pratt nicht beglaubigt, keine gesetzliche Kraft. Gegen diese Maassnahmen erhob sich nun der Zweig Glasgow; und es ist auffallend, wie gerade dieser Zweig seit jener Zeit bei den verschiedensten Gelegenheiten fortwährend einen eigenthümlich eifersüchtigen Charakter bewährte. Selbst so bescheidene Institutionen wie Arbeitervereine werden, wie es demnach scheint, in ihrer Politik von Traditionen beeinflusst. Damals aber war Glasgow entschieden im Recht. Er meinte, es solle nicht bloss von dem guten Willen des Zweiges Manchester abhängen, die Statuten so oder anders auszulegen. Wo möglich solle man sich so ausdrücken, dass kein Missverständniss obwalten könne. Nichts solle einem stillschweigenden Verständniss überlassen werden. Er wandte sich an Tidd Pratt um ein Gutachten über die Gesetzlichkeit jener Zusatzbestimmungen. Natürlich fiel das Gutachten gegen letztere aus, und sofort machte der Zweig Glasgow Anstalt die Gesellschaft zu verlassen. Nun trat der leitende Zweig mit ihm in Unterhandlung; die ganze Frage wurde in Circularen zur Kenntniss eines jeden Mitglieds gebracht, und eine Delegirtenversammlung auf März 1839 nach London zur Schlichtung der Verwicklung zusammenberufen. Nach Consultation verschiedener Rechtsbeistände überzeugte die Versammlung sich bald von der Unmöglichkeit den Wunsch der Zweige nach Unabhängigkeit und Selbstverwaltung mit den Anforderungen des Gesetzes in Bezug auf Registrirung in Einklang zu bringen. Die Idee der Einregistrirung der Statuten wurde deshalb aufgegeben, und bis heute wurde der Versuch nicht wiederholt. Dieser Vorgang ist jedoch ein deutlicher Beweis für die Liebe

der Mitglieder der Gewerkvereine für Unabhängigkeit und Selbstverwaltung; er zeigt wie sehr diese Mitglieder das Vorgehen ihrer Beamten und sonstigen Organe controlliren und beeinflussen können und wie sie dies wirklich thun; wie wenig sie also die von interessirten Agitatoren blind gegängelte Masse sind, als die sie beständig verschrieen werden. Andrerseits zeigt er, was die Folge von Gesetzen, wie die von der Mehrheit der kgl. Commission vorgeschlagenen, sein würde, welche die Gewerkvereine unter Bedingungen zur Registrirung zulassen würden, die dem Geiste ihrer Organisation entgegen wären. Entweder würden sie umgangen oder nicht benutzt.

Die im Jahre 1839 in London zusammentretende Delegirtenversammlung stellte die alte Verfassung der Gesellschaft wieder her. Die von ihr bearbeiteten Statuten zeigen jedoch höchst wichtige Abänderungen der Statuten von 1834. Vor Allem besteht ein auffallender Fortschritt in der Abfassung. Diese blieb im Grossen und Ganzen nun unverändert dieselbe bis zur Amalgamation. Aber auch was den Inhalt angeht gibt es Neuerungen von der grössten Bedeutung. Die vornehmste darunter ist die Aufnahme der Altersunterstützung unter die von der Gesellschaft zu gewährenden Unterstützungen. Möglicher Weise datirt diese aber bereits aus dem Jahre 1836; doch sind keine Statuten mehr aus diesem Jahre vorhanden. Jeder Arbeiter, der achtzehn Jahre lang Mitglied der Gesellschaft gewesen, ein gewisses Alter erreicht hat und nicht mehr im Stande ist mehr als 10 *s.* wöchentlich zu verdienen, soll nun wöchentlich 5 *s.* bis zu seinem Tode erhalten. Ferner fordern die Statuten von 1839 die Mitglieder auf, die von einem unverschuldeten Unglück Befallenen ausser mit den £ 40, die sie von der Gesellschaft erhielten, noch durch freiwillige Beiträge zu unterstützen. Auf weitern Delegirtenversammlungen wurde in Bezug auf diese Unterstützung noch Manches geändert. So findet sich in den im Jahre 1841 revidirten Statuten diese Unterstützung auf £ 80 erhöht, von denen 30 aus dem Vermögen der Gesellschaft genommen und 50 durch ausserordentliche Beitragserhebungen aufgebracht werden sollten. 1847 fand eine Erhöhung auf £ 100 statt, wovon 70 durch besondere Beitragserhebungen aufzubringen waren. Bemerkenswerth ist die uns auch hier wieder entgegentretende allmähliche Umwandlung von freiwilligen Beiträgen in zwangsmässige, unregelmässige Steuern, und deren theilweise Uebernahme auf die ange-

sammelten Gelder. Hervorzuheben ist jedoch auch, wie sicher und regelmässig diese Beisteuern während des ganzen Bestehens der Gesellschaft eingingen. Noch nie hat eine ausgeschriebene ausserordentliche Umlage (*levy*) den Dienst versagt. Wahrlich ein sicheres Zeichen wie wenig für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft auch bei temporärer Abnahme ihrer Gelder zu fürchten wäre!

In der Versammlung der von den verschiedenen Zweigen im Verhältniss zur Zahl ihrer Mitglieder erwählten Delegirten liegt auch nach den Statuten von 1839 noch der Schwerpunkt der Regierung der Gesellschaft. Diese Versammlung erfreut sich jedoch keineswegs der Freiheit wie eine unabhängige Repräsentativversammlung, wie etwa das englische Unterhaus. Drei Monate vor jeder Delegirtenversammlung werden in der Zweigsversammlung etwaige Aenderungen oder Zusätze zu den Statuten berathen. Jeder Zweigssekretär schickt dann die Vorschläge seines Zweigs an den Sekretär der ganzen Gesellschaft. Diese Vorschläge werden gedruckt an die einzelnen Zweige versandt. Kein neues Gesetz kann von der Delegirtenversammlung beschlossen, kein bestehendes geändert werden, wenn nicht die vorgeschlagene Neuerung sechs Wochen vor der Delegirtenversammlung den Mitgliedern der verschiedenen Zweige mitgetheilt und an mehreren speciell dazu berufenen Zweigsversammlungen vorgelesen worden. Danach werden dann die Zweigsdelegirten durch die Instructionen ihrer Wähler aufs strengste gebunden. Ueber die neu einzuführenden oder zu ändernden Prinzipien entscheiden also stets alle Mitglieder. Der Delegirtenversammlung bleibt nur die Festsetzung der Details und die Berathung über alle Interessen der Gesellschaft. Was von der Delegirtenversammlung dann beschlossen worden, hat allgemein bindende Kraft. Gleich nach Schluss der Delegirtenversammlung wird ein Bericht über die von den Delegirten abgegebenen Stimmen und ihre Entscheidungen gedruckt und den verschiedenen Zweigen zugesandt und somit den Zweigen die Möglichkeit der genauesten Controlle der Abstimmungen ihrer Delegirten gegeben. Nach den Statuten von 1839 sollten nur mehr alle zwei Jahre solche Delegirtenversammlungen stattfinden. Es ist aber klar, dass die Gesetzgebung mittelst Delegirtenversammlungen schwerfällig und mit ungeheuren Kosten verbunden ist. Es wurden deshalb bald verschiedene Mittel versucht, etwas Beweglicheres und weniger Kostspieliges an ihre Stelle treten zu lassen. So wurde durch die 1841 revidirten Statuten eine kleine Delegirtenversammlung eingeführt,

bestehend aus vier Delegirten aus England, zwei aus Schottland und einem aus Irland. Doch bewährte sich der Versuch nicht. Bereits 1843 wurde er wieder abgeschafft. Dann versuchte man die Delegirtenversammlung durch Correspondenzen zu ersetzen. Doch auch dies misslang. Anträge festzusetzen, dass die Statuten durch allgemeine Abstimmung sämmtlicher Mitglieder der Gesellschaft sollten geändert werden können, wurden damals noch mit Rücksicht auf die grössere Stabilität der Gesellschaft abgelehnt. Doch findet sich bereits eine Möglichkeit dieses Verfahrens in Folge der Bestimmung der Statuten von 1841, dass der leitende Zweig das Recht haben solle, die Mitglieder über irgend eine einzelne Frage abstimmen zu lassen. Was die Mehrheit der Mitglieder beschliesse, solle dann maassgebend sein.

Eine wichtige Neuerung, der wir in den Statuten von 1839 zum ersten Male begegnen, ist die Anstellung eines Generalsecretär's der Gesellschaft, unstreitig die einflussreichste Person im Gewerkverein. Bisher hatte der Secretär des leitenden Zweigs, der wie alle Zweigssecretäre gleichzeitig noch activer Arbeiter war, stets auch alle Secretariatsgeschäfte der gesammten Gesellschaft besorgt. Mit dem Wachsen der Gesellschaft waren diese Geschäfte jedoch zu sehr angeschwollen, als dass sie auf diese Weise hätten weiter erledigt werden können. Nun sollte der leitende Zweig alle zwei Jahre auf einer zu diesem Zwecke speciell berufenen Versammlung einen Generalsecretär erwählen, der alle seine Zeit den Vereinsgeschäften widmen sollte. Nach den Statuten soll er ein Mitglied sein im Besitze vollständiger Kenntniss der Gesellschaft und ihrer Absichten und vollkommen im Stande mit andern Zweigen zu correspondiren und, wenn nöthig, Belehrung zu ertheilen. Alle erhaltenen und abgesandten Briefe soll er der Versammlung vorlegen, alle halben Jahre einen Auszug der Einnahmen und Ausgaben veröffentlichen und alle Jahre einen vollen Bericht darüber. Alle der Gesellschaft gehörigen Dokumente, Rechnungen, Bücher und Papiere hat er in der vom leitenden Zweige näher zu bezeichnenden Weise zu bewahren. Wie viel sein Gehalt im Jahre 1839 betrug ist nicht angegeben. Die Delegirtenversammlung von 1845 setzte ihn auf £ 2 wöchentlich fest.

Weiter zeigen die Statuten noch ein mit grösstmöglicher Weisheit in unendliche Einzelheiten ausgearbeitetes System von Maassregeln zur Verhinderung etwaiger, vom Beamten versuchten,

unerlaubten Verwendungen der Gelder. Die Theilnahme einer grössern Anzahl von Mitgliedern an der Kassenverwaltung unter möglichster gegenseitiger Controlle soll den Mangel des gesetzlichen Schutzes ersetzen. Aber trotz aller Klugheit der getroffenen Anordnungen müssten die Unterschlagungen, Betrügereien und Diebstähle seitens der Gesellschaftsbeamten viel häufiger sein, wären diese wirklich die unehrlichen, charakterlosen und habsüchtigen Agitatoren, als welche wir sie so häufig geschildert finden; denn so lange der Mangel eines gesetzlichen Schutzes des Eigenthums der Gewerkvereine eine wahre Prämie für Verletzungen desselben aussetzt, könnten die klugsten Vorsichtsmaassregeln bei unehrlicher Gesinnung nichts helfen.

Von allgemeinem Interesse sind die zur Versorgung des Arbeitsmarktes getroffenen Vorkehrungen. Sobald ein Zweigssecretär seitens des Generalsecretärs oder eines andern Zweigssecretärs die Mittheilung erhält, dass an einem Orte Mangel an Arbeitern besteht, soll er sofort tüchtige Mitglieder, die ausser Arbeit sind, und welche Unterstützung von der Gesellschaft empfangen, an jenen Ort senden. 1845 wurden diese Bestimmungen noch vervollkommnet. Es sollte von nun an aus jeder Werkstätte ein Mitglied mit der Pflicht beauftragt werden, den Secretär sofort von jeder freien Stelle im Gewerbe zu benachrichtigen. Andrerseits sollten alle Mitglieder, welche das Geschenk empfingen, täglich ihren Namen beim Secretär in ein Vakantenbuch einschreiben. So wurde die schnellste Wiederbesetzung jeder leeren Stelle in einer Werkstatt ermöglicht. Wurden diese Maassregeln zunächst nur im finanziellen Interesse der Gesellschaft getroffen, so wurde doch gleichzeitig damit offenbar auch den Arbeitgebern und der ganzen Industrie der grösste Dienst geleistet.

Diese durch die Statuten von 1839 in die Gesellschaft neu eingeführten Züge wurde auf den Delegirtenversammlungen in den darauffolgenden Jahren noch im Einzelnen weiter vervollkommnet, wie aus dem Vorgehenden schon ersichtlich. 1842 wurde dann noch eine für die Entwicklung des Rechts der Gesellschaft wichtige Bestimmung beigefügt. Zweigsentscheidungen in Fällen, in denen die Statuten nichts bestimmten oder Zweifel liessen, sollen, sofern sie dem Geiste der Statuten entsprechen und die Zustimmung des leitenden Zweiges finden, im Monatsbericht veröffentlicht werden, damit der Zweig, wenn irrig, sofort zurecht gewiesen werde; sei

aber seine Entscheidung richtig, so solle sie ein Präjudiz für andere Zweige bilden. Auf der Delegirtenversammlung von 1843 folgte dann noch eine Hauptänderung, mit der die Ausbildung der Verfassung der Gesellschaft vollendet war, wie sie noch heute besteht. Vor diesem Jahre wurde immer ein Zweig zum leitenden gewählt. In der Regel blieb dies einer der beiden Zweige zu Manchester. Der Ausschuss des leitenden Zweigs war dann zugleich der Ausschuss der ganzen Gesellschaft und sein Präsident Gesellschaftspräsident. Nun aber liessen sich wegen Häufung der Geschäfte die beiden Aemter nicht mehr vereinen. Es wurde deshalb ein besonderer Executivausschuss gewählt zur Besorgung der allgemeinen Interessen der Gesellschaft, zur Entscheidung bei Appellationen gegen Zweigentscheidungen und zur Erlassung von Verordnungen, wo die Statuten eine Lücke zeigten. Sein Sitz sollte zu Manchester sein. Der erste Zweig daselbst sollte sieben, der zweite sechs Mitglieder desselben erwählen. Diese dreizehn Mitglieder bildeten den Localexecutivausschuss und sollten alle gewöhnlichen Geschäfte erledigen. Alle bedeutenderen Fälle sollten aber vor den Generalexecutivausschuss kommen, d. h. es sollten zu ihrer Entscheidung noch neun von neun um Manchester liegenden Städten erwählte Mitglieder zugezogen werden. Die Amtsdauer dieser Mitglieder wurde auf drei Monate festgesetzt, jedoch so, dass alle drei Monate nur die Hälfte der Mitglieder zurücktreten sollte.

Aber nicht nur in der Ausbildung ihrer Verfassung war die Gesellschaft in der Periode von 1834 bis zur Amalgamation thätig. Sie sorgte auch nach Kräften für die moralische und intellectuelle Hebung ihrer Mitglieder. Dies zeigen nicht nur die Bestimmung ihrer Statuten, dass jedes Mitglied, das vor Gericht unehrenhafter Handlungen überführt worden sei, ausgestossen werden solle, oder das Verbot des Genusses berauschender Getränke[434]) auf ihren Versammlungen, sondern auch die Einführung einer gegenseitigen Unterrichtsstunde (*mutual instruction class*) im Jahre 1842 zu Manchester, sowie die Herausgabe des Mechanic's Magazine von 1841—1847.

Nachdem die Ausbildung der Verfassung der Gesellschaft mit der Einsetzung eines besondern Executivausschusses im Jahre 1843 zu einer Art Abschluss gelangt war, beschäftigten besonders drei Angelegenheiten die Hauptaufmerksamkeit der Gesellschaft, deren Verfolgung sie dann nothwendig zur Vollendung der Organisation

des ganzen Gewerbes hindrängte. Die erste war die bessere Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, die zweite die Abstellung gewisser Missbräuche im Gewerbe und dessen Regelung im Interesse der Arbeiter, die dritte endlich die eigene Vergrösserung.

1. Was die bessere Ordnung der finanziellen Verhältnisse angeht, so war nicht so sehr eine bessere Ordnung der Einnahmen und Ausgaben erfordert, obwohl diese auch mehrmals die ernstliche Sorge der Leiter der Gesellschaft hervorrief. So befand sich die Gesellschaft zu Anfang 1843 buchstäblich ohne Gelder; und der Generalsecretär vergass im Schrecken darüber so sehr den wahren Charakter eines Gewerkvereins, dass er als einziges Heilmittel eine Scala der Beiträge der Mitglieder nach ihrem Alter und eine nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft geregelte Scala der Unterstützungen in Vorschlag brachte. Doch die Delegirtenversammlung der Gesellschaft verstand besser als ihr Secretär den Charakter eines Gewerkvereins. Es wäre unmöglich einen Verein mit so durchaus unregelmässigen Bedürfnissen und unberechenbaren Ausgaben nach der Schablone einer gewöhnlichen Unterstützungskasse zu modeln. Die Stärke der Gesellschaft lag nicht in mehr oder minder richtigen Berechnungen von Einnahmen und Ausgaben, sondern in jenem Gefühl der Zusammengehörigkeit durch Stand und Interesse, das ihre Mitglieder gleich denen einer Familie beinahe unbegränzt für einander einzustehen bewog. Wie sicher sich auf diese Grundlage rechnen liess, zeigt, wie bereits oben bemerkt, das regelmässige Eingehen der ausserordentlichen Beitragserhebungen. Es war dann nur eine Folge dieses allgemeinen Familiengefühls der Standesgenossen, dass alle Gleichbedürftigen auch gleichmässig unterstützt wurden, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Dauer ihrer Mitgliedschaft. Statt auf die Vorschläge des Generalsecretärs einzugehn, suchte die Delegirtenversammlung dem damaligen augenblicklichen Geldmangel durch geringe Reduction der erst im Jahre vorher erhöhten Unterstützungen abzuhelfen. Auch wurden bald nach Beginn dieses Jahres die Verhältnisse des Gewerbes so günstig, dass die Gesellschaft seit diesem Jahre bis 1847 £ 26,000 aus Ersparnissen ansammeln konnte. Um dauernd der Wiederkehr solcher Verlegenheiten vorzubeugen, wurden jedoch 1849 Bestimmungen getroffen, welche dem Charakter des Gewerkvereins besser entsprachen als die Vorschläge des Secretärs. Von da an sollte nämlich, im Falle das Gesellschaftsvermögen weniger als £ 1

per Mitglied betrage, jedes Mitglied 1 *s.* wöchentlich dazu beitragen; betrage es mehr als £ 1 und weniger als £ 2, so solle der Beitrag 10 *d* sein; bei mehr als £ 2 nur 8 *d*. Im Falle es jedoch unter 12 *s.* per Kopf sinke, solle der Executivausschuss besondere Vorschläge zu seiner Hebung machen. Bereits 1847 war bestimmt worden, es solle wöchentlich 1 *d* erhoben werden zur Errichtung einer besondern Kasse zur Abhülfe in solchen Fällen von Krankheit und anderweitiger Noth in denen sonst durch freiwillige Beiträge geholfen worden. Auch hier wieder dieselbe Erscheinung der allmählichen Verwandlung freiwilliger Beiträge in obligatorische! Die Verwendung dieser Gelder solle durch den Executivausschuss geschehen auf Antrag der Zweige. Schwelle die Kasse bis zu £ 1500 so sollten £ 500 zum allgemeinen Gesellschaftsvermögen geschlagen werden.

Der Hauptgegenstand der Sorge der Gesellschaft in finanzieller Beziehung war aber, wie gesagt, damals wie heute nicht die Schaffung von Mitteln zur Bestreitung ihrer Ausgaben, als vielmehr die Anlage ihrer angesammelten Gelder. In den ältesten Statuten der Gesellschaft heisst es in dieser Beziehung: „Finden sich nach Rechnungsablage in der Kasse eines der Zweige £ 20, so sollen £ 10 oder mehr, je nach Umständen, durch geeignete Personen, welche durch die Mehrheit der auf irgend einer Monatsversammlung gegenwärtigen Mitglieder ernannt werden, bei einer Bank deponirt werden". Als aber die Gelder wuchsen, genügte diese bescheidene Anlage nicht länger. Zudem machte sie beinahe ebensoviel Kosten, als sie an Zinsen einbrachte. Jeder Zweig hatte eine Geldsumme im Verhältniss zur Zahl seiner Mitglieder, und jeder Zweig legte diesen Betrag in einer eignen Bank an am Orte, an dem er bestand. Der Durchschnittsbetrag der Zinsen, der so erzielt wurde, betrug $2^1/_2$ Procent im Jahr. Da aber das Gesammtvermögen durch hundert verschiedene Zweige angelegt wurde, von denen jeder fünf Treuhänder (*trustees*) hatte, verschlangen die Auslagen für fünfhundert Treuhänder ein Drittel der Zinsen. Bei dem Mangel an gesetzlichem Schutz für ihre Gelder und bei den vielen gesetzlichen Schwierigkeiten bei deren Anlage bedurften nämlich die Arbeiter, um sicher zu sein, so vieler Treuhänder. Die Dienste dieser Treuhänder mussten aber bezahlt werden. Denn Banken sind nur auf zur Zeit, während welcher die Arbeiter in ihrem Berufe beschäftigt zu sein pflegen; diese Beschäftigung zu verlassen, um die Geschäfte der

Gesellschaft zu besorgen, ist denen zu bestreiten unmöglich, die für ihren Unterhalt auf ihre Arbeit allein angewiesen sind; Ersatz für solche Verluste wird unvermeidlich, und so wird durch die Kosten der Anlage kein wirklicher Nutzen aus diesem Systeme gezogen. Es wurden deshalb schon frühzeitig Pläne zu seiner Ersetzung durch bessere Anlagen gemacht. So verordnen die Statuten von 1841 § 9 die Anlage eines Theiles der Gelder in Grundeigenthum. Doch war diese, da die Gesellschaft nicht registrirt war, nach den Gesetzen nicht ausführbar. 1842 finden sich Vorschläge von Mitgliedern bei der Delegirtenversammlung, die Gelder auf den Ankauf von Land in England oder Amerika zur Beschäftigung arbeitsloser Mitglieder zu verwenden; Andere schlugen, gleich unpraktisch, die Errichtung von Fabriken zu demselben Zwecke vor. 1845 finden sich diese Vorschläge wiederholt, und diesmal werden sie sogar ernstlicher in Erwägung gezogen, besonders ein Vorschlag eine Maschinenfabrik zu errichten. Doch auch diesmal wurde ein praktischer Versuch noch nicht gemacht. 1847 rief das fortdauernde Bedürfniss einer zweckmässigen Anlage dieselben Verhandlungen auf's Neue hervor. Es wurde sogar die versuchsweise Anlegung von £ 5000 in Eisenbahnobligationen beschlossen. Dieselbe würde wahrscheinlich auch stattgefunden haben; allein unmittelbar nach der Delegirtenversammlung wurde das Gewerbe plötzlich so flau, dass es wahrscheinlich wurde, dass alle Gelder zur Bestreitung der laufenden Ausgaben benöthigt würden. Im Jahre 1849 nahm die Gesellschaft die Frage wiederum in eifrige Erwägung. Doch geschah nichts weiter, als dass Erkundigungen von den Agenten verschiedener Actiengesellschaften eingezogen wurden. Bemerkenswerth war ein Vorschlag die Gelder in Eisenbahnactien anzulegen, nicht so sehr um hohe Renten davon zu beziehen, als vielmehr wegen der Gelegenheit, welche die Mitglieder dadurch erhalten würden, auf den Generalversammlungen der Actionäre vertreten zu sein, und so diese Versammlungen, wenn nöthig, zu Gunsten der auf der Linie beschäftigten Maschinenbauer zu beeinflussen. Ein Beschluss wurde gefasst, £ 300 versuchsweise so anzulegen, wenn die Gelder die Summe von £ 12000 erreicht haben würden. Seit 1849 bis zur Amalgamation erreichten sie jedoch nie diese Summe, und so wurde die Anlage nie gemacht. In frühern Jahren hatten die Gelder allerdings schon mehr betragen. Wenigstens zeigt der einzige aus der Zeit vor der Amalgamation uns noch vorliegende Jahresbericht der

Gesellschaft den activen Vermögensbestand im Februar 1847 als £ 24971 12 *s.* 6 *d*; die Zahl der Zweige als 82, die der Mitglieder als 7153. Die Einnahmen des letzten Jahres hatten betragen £ 13562 15 *s.* 6½ *d*; die Ausgaben £ 5823 10 *s.* 7 *d*; die Zunahme der Mitglieder 824, die der Zweige 11.

2. Die zweite Angelegenheit, welcher die Gesellschaft nach grösserer Vervollkommnung ihrer innern Organisation ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maasse zuwendete, war die Durchführung gewisser Gewerbsregulationen zur Verhütung und Beseitigung gewisser Missbräuche. Die Regulationen, deren Durchführung die Gesellschaft bis auf den heutigen Tag als ihre Hauptaufgabe in gewerblicher Beziehung betrachtet, sind vornehmlich vier: 1. Sie erstrebt, dass kein Arbeiter dauernd zur Arbeit der gelernten Arbeiter zugelassen werde, der nicht zuvor wenigstens fünf Jahre in dem betreffenden Zweige des Gewerbes eine Art Lehrzeit durchgemacht habe. 2. Sie sieht strenge auf die Aufrechterhaltung eines bestimmten Verhältnisses der Zahl der beschäftigten Lehrlinge zur Zahl der gelernten erwachsenen Arbeiter. 3. Sie bekämpft die Stücklöhnung, und 4. das systematische Ueberzeitarbeiten. Diese gewerbliche Politik wurde von der Gesellschaft dadurch, dass die Arbeitgeber die absolute Freiheit missbrauchten, gerechtfertigt. Illegitime Arbeiter nämlich, d. h. Arbeiter, welche nicht die angegebene Lehrzeit gearbeitet hätten, seien weniger geschickt und deshalb eher bereit die Arbeit billiger zu verrichten. Dies werde von den Arbeitgebern dann benutzt, um den allgemeinen Lohnsatz aller Arbeiter zu drücken. Stehe aber die Zahl der Lehrlinge nicht in einem bestimmten geregelten Verhältnisse zur Zahl der gelernten Arbeiter, so nähmen die Arbeitgeber eine solche Anzahl Lehrlinge, dass die meisten Arbeiter sofort nach Vollendung der Lehrzeit die Arbeit verlören, um durch Lehrlinge ersetzt zu werden. Die Arbeit der Lehrlinge sei nämlich viel billiger; dabei könnten die Lehrlinge in ihren letzten Lehrjahren bereits viele Arbeit der gelernten Arbeiter verrichten. Die Gründe gegen Stücklöhnung sind in den Worten der Gesellschaft selbst: „Der Preis wird von den Arbeitgebern oder Mittelsleuten willkürlich fixirt, und oft werden Accordmeister oder *sweaters* eingeführt, welche einen Theil des Preises selbst behalten, und so muss der Arbeiter aus seinem Lohne die Kosten der Leitung und Verwaltung bestreiten. Sollte ein Arbeiter kraft seiner Geschicklichkeit und ausserordentlichen Anstrengung viel mehr als den ge-

wöhnlichen Wochenlohn verdienen, so wird der Preis, der willkürlich festgesetzt worden, ebenso willkürlich herabgesetzt zu Gunsten des Fabrikanten, der sich weigert, den ursprünglich vereinbarten Preis zu bezahlen. Dies geschieht mit den kräftigsten und geschicktesten Arbeitern, und diejenigen, die nur von mittlerer Stärke und Geschicklichkeit sind, müssen ärger arbeiten als Sklaven für verhältnissmässig elende Bezahlung." Gegen systematisches Ueberzeitarbeiten endlich wird, wie auch gegen Stücklöhnung, die Erschöpfung der physischen Kräfte geltend gemacht, die sie hervorbrächten. Ferner, dass es die Arbeiter aller vernünftigen Vergnügen beraube, und sie verhindere, Gelegenheiten zur Bildung zu benützen.

Ausser wegen dieser vier Punkte hatte die Gesellschaft mitunter auch noch aus andern Gründen Streitigkeiten mit Arbeitgebern, sobald diese eben eine den Arbeitern schädlich scheinende Neuerung einzuführen versuchten. So entstand 1844 eine Coalition sämmtlicher Gewerkvereine des Maschinengewerbes in Lancashire, um dem Versuche der Arbeitgeber, das System der Entlassungszeugnisse einzuführen, zu widerstehen. Auch unsere Gesellschaft nahm daran Theil. Die Gründe der Arbeiter gegen dies System waren, dass danach kein Arbeiter Arbeit finden konnte ohne im Besitze eines befriedigenden Zeugnisses seitens seines letzten Arbeitgebers zu sein. Keiner konnte von seinem neuen Arbeitgeber höhern Lohn erlangen, als sein früherer ihm zu gewähren für gut befunden hatte. Ferner wurden die Arbeiter dadurch genöthigt, ihre Arbeit zuerst aufzugeben, bevor sie sich nach einer andern umschauen konnten. Sie waren verhindert ihre Lage durch Abgang an solche Orte zu verbessern, an denen sie höhern Lohn erlangen konnten. Und hatten sie einmal zufällig einen Vorgesetzten beleidigt, so waren sie von dem Gewerbe förmlich excommunicirt, es sei denn, dass sie sich an einen Ort begaben, wo dies System noch nicht eingeführt war, oder dass sie durch widerwärtiges Kriechen Verzeihung und einen Pass nach andern Orten erlangten. Ausser dem Widerstande gegen die Einführung dieser Entlassungszeugnisse findet sich in den frühern Jahren des Bestehens der Gesellschaft Widerstand der Arbeiter gegen die Versuche der Arbeitgeber, ungelernte Arbeiter an den Maschinen zu beschäftigen, welche die früher von gelernten Arbeitern verrichtete Arbeit besorgten. Doch bereits lange vor der Amalgamation waren es nur mehr einzelne Zweige, die hiegegen Widerstand leisteten. Die Gesammtgesellschaft widersetzte sich nie diesem Vorgehen der

Arbeitgeber. Und wenn es der Executivausschuss auch nicht ungern sah, wenn ein einzelner widerstehender Zweig aus dem Streite mit dem Arbeitgeber siegreich hervorging, so gewährte er bei Arbeitseinstellungen aus diesem Grunde doch nicht mehr die Unterstützung der Gesellschaft.

Eine Streitigkeit der Mitglieder der Gesellschaft mit ihren Arbeitgebern aus der Zeit vor der Amalgamation muss wegen der besondern sie begleitenden Umständen hier hervorgehoben werden. Die Beschäftigung illegitimer Arbeiter führte 1846 zu Streitigkeiten der Firma Jones and Potts zu Newton mit ihren Arbeitern. Schon nahte sich der Streit seinem Ende, und voraussichtlich musste die Firma wegen dringender Bestellungen, die ausgeführt werden mussten, innerhalb 14 Tagen den Forderungen der Arbeiter sich fügen. Da wurden plötzlich Nachts mehrere der feiernden Arbeiter, die Mitglieder der Gesellschaft waren, in ihren Betten festgenommen, und später darauf zu Manchester auch einige Beamte der Gesellschaft, sowie der Generalsecretär. Die Anklage lautete, wie immer in solchen Fällen, auf Verschwörung (*conspiracy*) zur Beeinträchtigung des Vermögens Andrer. Auch wurde Einschüchterung, geübt durch die zur Abhaltung etwa zur Fabrik kommender Arbeiter aufgestellten Schildwachen, vorgeworfen. Wie die Ergreifung der anerkannt des besten Rufes geniessenden Mitglieder unnöthig gewaltsam, theilweise sogar ungesetzlich war, — denn Einige darunter wurden ohne richterlichen Verhaftsbefehl festgenommen, — so zeigte auch der weitere Verlauf des Processes ein trauriges Beispiel von Klassenjustiz [435]). Um nur Eines hervorzuheben, die Klageschrift war 57 englische Ellen lang. Sie war auf mehr als 70 Pergamente geschrieben, war beinahe zweimal so lang als die Monsterklageschrift in „*The Queen versus Daniel O'Connell and others*," und zwanzigmal so lang als die in „*The Queen versus Feargus O'Connor and* 59 *others*." Die Zahl der Punkte, welche den Angeklagten vorgeworfen wurden, betrug 4914. Sogar der Richter, Mr. Baron Rolfe, sah sich veranlasst zu erklären, „es wäre ganz lächerlich wollte man vorgeben, dass die Angeklagten nur die geringste Kenntniss von den Einzelheiten haben könnten, deren sie angeklagt seien." Und der Generalanwalt sagte, dass unter allen Anklagen wegen Verschwörung, die ihm vorgekommen, keine sei, die sich auf nichtigere und kleinlichere Punkte stütze. Eine lediglich aus Kaufleuten und einem Bankier bestehende Specialjury zu Liverpool erklärte den

Generalsecretär, der nur einen Aufruf an die Mitglieder um Beiträge zur Unterstützung der Feiernden unterzeichnet hatte, nebst acht Andern für schuldig. Der Fall kam jedoch vor den Cassationshof (*Queens Bench*), und die Angeklagten wurden daselbst freigesprochen. Dieser Process kostete der Gesellschaft £ 1800. Dagegen hatte sie auch die traurige Genugthuung, dass die Firma Jones and Potts im Jahre 1851 an den Nachwehen der im damaligen Streite erlittenen Verluste fallirte. Die auf den Streit folgende Delegirtenversammlung von 1847 beschloss mit Rücksicht auf denselben, „dass weder der Executivausschuss noch der Generalsekretär sich in irgend welche Missverständnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern einmischen solle, da derartige Einmischung die Interessen der Gesellschaft schädige und geeignet sei, sie in Processe zu verwickeln." Sei eine Arbeitseinstellung mit Zustimmung des Executivausschusses vielmehr factisch ausgebrochen, so solle ein besonderer Ausschuss erwählt werden, um alle darauf bezüglichen Angelegenheiten zu leiten.

Alle die hier erwähnten Streitigkeiten waren jedoch nur gelegentliche Zufälligkeiten. Die Hauptaufmerksamkeit der Gesellschaft in Bezug auf die Regelung des Gewerbes richtete sich seit der Zeit der Vollendung ihrer innern Organisation hauptsächlich auf die Beseitigung von Stücklöhnung und von systematischer Ueberzeit. In diesen Punkten agitirte sie mit Absicht und Ueberlegung. Die Delegirtenversammlung von 1843 erliess die dringende Aufforderung an alle Mitglieder sich mit allen gesetzlichen Mitteln gegen systematische Ueberzeit zu wehren. Auch nahm die Gesellschaft im Jahre 1844 Theil an einer Bewegung zu London zur Verkürzung der Arbeitszeit. Ein Ausschuss von Mitgliedern sämmtlicher londoner Gewerkvereine im Maschinengewerbe wurde gebildet, um diese Frage in Erwägung zu ziehen. Man beschloss, eine Reduction der Arbeitsstunden zu fordern; dieselben betrugen damals sechzig Stunden die Woche in London, während sie nur $57^1/_2$ Stunden in vielen Provinzen ausmachten. Die londoner Arbeitgeber gaben der Forderung nach; die Stunden wurden auf $58^1/_2$ Stunden die Woche reducirt, und seit der Zeit hat in dieser Beziehung weder eine Aenderung stattgefunden, noch auch wurde eine verlangt. Die Delegirtenversammlung von 1845 wiederholte die Aufforderung derjenigen von 1843 und verbot sogar unter Geldstrafe den Mitgliedern unter irgend welchem Vorwande um Stücklohn oder unter einem

Accordmeister zu arbeiten oder selbst Accordmeister zu sein. Ferner schrieb sie in Times, Manchester Guardian und Mechanics Magazine einen Preis aus für den besten Essay über die üblen Folgen systematischer Ueberzeit, der von einem Arzte in Lancashire gewonnen wurde. Als charakteristisch für die Stellung der vornehmsten Gewerkvereine zur Chartistenbewegung [436]) mag hier nebenbei hervorgehoben werden, dass ein Vorschlag, das Preisausschreiben in dem vielgelesenen Organe Feargus O'Connor's, dem Northern Star, zu veröffentlichen, ohne Unterstützung blieb. Bis zur Amalgamation wiederholen sich jährlich dieselben Resolutionen betreffend die Abschaffung von Stücklöhnung und systematischer Ueberzeit seitens der verschiedenen Organe der Gesellschaft. Ausser den oben bereits angeführten Gründen für ihre Beseitigung wurden in den letzten Jahren vor der Amalgamation jedoch noch weitere, tiefer gehende, theoretischere und systematischere geltend gemacht. Als Hauptargumentation findet sich Folgendes: Angebot und Nachfrage regeln den Arbeitslohn; daran kann kein Zweifel sein. Wir beabsichtigen deshalb nicht einen Maasstab für den Lohn festzustellen; wir bestehen nicht auf einer fixen Summe; wir wollen uns mit Lohn überhaupt nicht befassen, wenigstens nicht in directer Weise. Unsre Absicht ist vielmehr das Angebot selbst zu regeln, von welchem der Lohn abhängt. Der erste Weg dazu ist einmal dafür zu sorgen, dass nicht mehr Arbeiter dem Gewerbe zuströmen, als dasselbe möglicher Weise ernähren kann. Hierzu dienten die bereits oben angeführten Bestimmungen über die Lehrlinge, die sich bereits in Geltung befanden. Weiter aber wird der Lohn keineswegs geregelt durch die Zahl der Arbeiter, die arbeiten, sondern durch die Zahl derer, die ausser Arbeit sind. So lange sich die Zahl der Arbeitslosen nicht vermindert, wird der Lohn fortwährend sinken. Es sind nun insbesondere zwei Dinge, die dazu dienen, die Zahl der Arbeitslosen zu vermehren. Einmal das Stücklohn- und besonders das Accordmeistersystem, vermöge deren eine geringere Anzahl von Arbeitern durch selbstsüchtige Gewinnsucht angetrieben wird, so viel Arbeit zu verrichten, als sonst eine grössere Zahl ernährt haben würde. Dann aber, systematische Ueberzeit, wodurch „die Arbeit, die von Rechtswegen Allen gehört einem Theile des Gewerbes gegeben wird." Ferner unterstützt systematisches Ueberzeit-Arbeiten auch die Fluctuationen im Gewerbe, indem in Folge desselben die Arbeit, die sich sonst auf's ganze Jahr vertheilen würde, in kurzer Zeit

verrichtet wird, worauf Perioden der Arbeitslosigkeit folgen. Was also Noth thut ist, dass die Arbeiter, welche bisher Ueberzeit arbeiteten, zu Gunsten ihres gesammten Standes auf einen pecuniären Vortheil verzichten, der in Folge der Fluctuationen, die er hervorruft, doch nur vorübergehend ist. Es ist nöthig „eine Ausgleichung der Arbeit, die verrichtet werden muss, unter diejenigen, die sie verrichten müssen." Man sieht, es wird also nichts Geringeres beabsichtigt als eine vollständige Organisation der Arbeit.

3. Die Erreichung der beiden Zwecke, welche soeben als die Hauptangelegenheiten der Gesellschaft seit 1843 bezeichnet wurden, sowohl die bessere Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, als auch noch mehr die Durchführung der beabsichtigten gewerblichen Regulationen war jedoch nothwendig bedingt durch ihre möglichste Vergrösserung. Die Gesellschaft musste wo möglich das ganze Gewerbe umfassen. Was die bessere finanzielle Ordnung angeht, so mussten nämlich mit der grössern Anzahl der Unterstützenden auch die Sicherheit der wirklichen Leistung der Unterstützung wachsen. Schon gewöhnliche Versicherungsgesellschaften, die nach streng ökonomischen Grundsätzen auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung errichtet sind, wie z. B. zur Versicherung gegen Unglücksfälle, werden desto sicherer, je breiter die Basis. Dies ist noch viel mehr bei den Gewerkvereinen der Fall, deren Unterstützungswesen auf der Sicherheit der Zahlung von Beiträgen, so oft diese nöthig sind, seitens sämmtlicher nicht betroffenen Mitglieder beruht. Je grösser die Gesellschaft, auf desto mehr Schultern vertheilt sich die Unterstützungslast, desto leichter drückt sie den Einzelnen, und desto grösser wird die Sicherheit der Unterstützung. Besonders klar ist aber, dass zur Durchführung der beabsichtigten gewerblichen Regulationen das einheitliche Wirken möglichst vieler Arbeiter des Gewerbes nothwendig war. Die beabsichtigte Regulation musste entweder von Allen oder doch der Mehrzahl beobachtet werden, oder sie war ganz unausführbar. Besonders aber war dann Einheit der Gesinnung nöthig, wenn es sich um den thatsächlichen Kampf zur Durchführung derselben handelte. Bisher hatten die Arbeiter der verschiedenen Zweige des Gewerbes einen grossen Theil ihrer Kraft und Zeit in Ausgleichung von Streitigkeiten unter sich vergeuden müssen. Diese Streitigkeiten der verschiedenen Vereine unter einander wurden oft mit dem bittersten Hasse geführt. Mitglieder eines Vereins sahen oft lieber Nichtgewerkvereinler in ihrer

Werkstätte arbeiten, als Mitglieder andrer Vereine; und stellten Angehörige eines Gewerbes die Arbeit ein, so waren sehr oft die Mitglieder andrer Vereine, sei es, dass sie Angehörige desselben oder eines andern Zweiges desselben Gewerbes waren, bereit, die Arbeit der Feiernden aufzunehmen. Die Beschäftigungen in den einzelnen Zweigen des Maschinengewerbes waren nämlich so nahe verwandt, dass die Arbeiter des einen Zweiges ohne grosse Mühe bald so viel erlernt hatten, um Arbeit in einem andern zu verrichten. Dem Arbeiter an Dampfmaschinen ist die Arbeit des Kesselarbeiters nicht unbekannt und umgekehrt. Der Maschinenarbeiter und der Schmied treten leicht an die Stelle Beider. Der Stellmacher (*millwright*) kann Letztere im Nothfall ersetzen, der Maschinenschreiner und der Modelltischler diesen, ja sogar der Lokomotivführer und der Maschinenarbeiter der Werkstätten von Eisenbahnen können bei Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern einander gefährlich werden. In ähnlichen Beziehungen stehen die schon Genannten zu den Eisengiessern und einer Reihe andrer Eisenarbeiter. Aber auch abgesehen von Feindseligkeiten der Arbeiter unter einander ist klar, dass die Aussicht auf Erfolg in Streitigkeiten mit Arbeitgebern wächst mit dem Umfang und der Mitgliederzahl der sie bekämpfenden Gesellschaft. Je kleiner die Anzahl der Feiernden ist im Verhältniss zur Zahl derer, die sie unterstützen, desto grösser wird die Wahrscheinlichkeit ihres Siegs. Und umfasst die Gesellschaft das ganze Gewerbe des Landes, so kann nichts Geringeres als eine Aussperrung, welche sich über das gesammte Land erstreckt, das Gesellschaftsvermögen vernichten.

Als zur Zeit, da das Stadtregiment noch in den Händen der Kaufmannsgilden war, neben der alten, aristokratisch gewordenen Gilde der Altbürger sich neue Kaufmannsgilden bildeten, entstanden Streitigkeiten unter den verschiedenen Gilden, welche der Erreichung des Gildezwecks, dem Schutze von Freiheit und Recht, Eintrag thaten und die Gesammtheit der Bürger schädigten. Da fanden denn häufig Conföderationen, ja mitunter vollkommne Verschmelzungen dieser Gilden statt, damit, wie die Gildestatuten von Berwick sagen, „wo viele Körperschaften an einem Orte neben einander bestehn, sie Eins würden, von einem Willen und dauernder herzlicher Liebe in ihren Beziehungen zu einander beseelt." Alle bisher bestehenden Gilden mussten ihre Güter der neuen vereinigten aushändigen, und alle sollten sein wie „Glieder unter einem Haupte und mit einem

Willen; ein Körper stark und treu." Auch unter den Zünften verwandter Gewerbe fanden in späterer Zeit oft ähnliche Verschmelzungen statt. Und nicht weniger wie die Kaufleute und Handwerker des Mittelalters waren sich die Maschinenbauer des 19. Jahrhunderts der Vortheile solcher Einheit bewusst. Gleichzeitig mit dem stärkern Hervortreten des Wunsches nach den besprochenen gewerblichen Regulationen beginnt auch eine lebhafte Agitation seitens der Gesellschaft für die Vereinigung sämmtlicher Gewerkvereine im Gewerbe. Natürlich war schon vor dieser Zeit die Vergrösserung der Gesellschaft stets einer ihrer Hauptaugenmerke gewesen. Auch hatten sich bereits früher einzelne andere Gesellschaften mit der unsern verschmolzen. So bereits 1837 The Friendly Union of Mechanics zu Bradford und Leeds, nachdem schon früher einzelne ihrer Zweige zur Manchester Gesellschaft übergegangen waren. Die Bedingungen, unter denen 1837 die ganze Gesellschaft übertrat, waren, dass sie ihr gesammtes Vermögen mit herüberbringe, und dass ihre Mitglieder in jeder Beziehung, ausser was die Altersunterstützung anginge, denen der Manchester Gesellschaft gleichgesetzt werden sollten. Die Altersunterstützung sollte ihnen erst werden, nachdem sie achtzehn Jahre Mitglieder der Gesellschaft gewesen.

Auch abgesehen von ihrer Vergrösserung durch den Beitritt ganzer Gesellschaften, bemühte sich unsre Gesellschaft ihren Umfang zu erweitern. 1841 wurde bestimmt, dass auch die Maschinenschreiner der Gesellschaft sollten beitreten können. Von dem wachsenden Anspruch der Gesellschaft, das ganze Gewerbe zu umfassen, zeigt auch die Aufnahme des Wortes „Millwright" in ihren Titel im Jahre 1842. In diesem Jahre war auch bereits die Rede von einer Amalgamation mit der London Engineers Society. Ja auf der Delegirtenversammlung desselben Jahres wurde bereits beschlossen: „dass Correspondenz mit Personen in Amerika gepflogen werden solle, um die Wahrscheinlichkeit zu erforschen, später Zweige unsrer Gesellschaft in diesem Lande zu eröffnen." Was die Amalgamation sämmtlicher Gewerkvereine des Gewerbes angeht, so erhielt sie jedoch ihren Hauptvorschub im Jahre 1844, einmal durch die Coalition der Gewerkvereine im Maschinengewerbe in Lancashire, um dem Systeme der Entlassungszeugnisse Widerstand zu leisten, besonders aber durch den erwähnten gemeinsamen Ausschuss der londoner Gesellschaften zur Erlangung einer Stundenreduction.

Derselbe beschränkte seine Berathungen keineswegs auf diesen Punkt allein; er zog in deren Kreis alle Angelegenheiten, welche das londoner Gewerbe berührten, und unter Anderm auch das Wünschenswerthe einer vollkommneren Vereinigung. Seit dieser Zeit wurde von London aus unablässig für diese Amalgamation agitirt. Hier zeigte sich das Bedürfniss auch am Grellsten, denn hier bestanden die meisten Gesellschaften neben einander. Bald wurde die Amalgamation in allen Gesellschaften mündlich und schriftlich befürwortet, und häufig wurden Circulare an alle Zweige im Vereinigten Königreiche versandt. Ein junger Arbeiter Namens William Newton, ein Mitglied des londoner Zweigs unsrer Gesellschaft, verdient hier genannt zu werden, der mit seltenem Scharfsinn und Beredsamkeit begabt unter den verschiedenen Gewerkvereinen des Maschinengewerbes die Rolle des grossen Gründers des rheinischen Städtebundes, Arnolds von Walpoden, spielte. Sein Verdienst war es hauptsächlich, wenn 1851 das erste Gewerbe des Königreichs mehr oder minder vollständig in einer Gesellschaft vereinigt war, für die Geschichte der Gewerkvereine ein Ereigniss und nicht ohne grosse Bedeutung für die Entwicklung der gesammten Arbeiterfrage. Auch muss hervorgehoben werden, wie auch wieder in dieser ganzen Bewegung die Maschinenbauer in dem Bewusstsein handelten, dass ihr Vorgehen bahnbrechend sein würde für die gesammte Arbeiterklasse; und der Erfolg hat die Richtigkeit dieses Glaubens bestätigt.

Im Jahre 1847 waren die Dinge bereits so weit vorgeschritten, dass die Delegirtenversammlung der Manchester Gesellschaft ihren Generalexecutivausschuss beauftragte, mit den übrigen Gesellschaften über die Amalgamation in Verhandlungen zu treten. Diese führten endlich zu einer Versammlung von Delegirten der drei grössten Gesellschaften im Gewerbe, der Manchester Gesellschaft, der Liverpool Steam Engine Makers Society und der General Smith's Society, am Pfingstmontag 1850 zu Warrington. Diese Delegirten vereinbarten die Basis, auf der später die Amalgamation stattfand; sie setzten das Vereinbarte in der Form von Vorschlägen unter sämmtlichen Gesellschaften des Gewerbes in Umlauf; die Mitglieder sollten über dieselben dann abstimmen. Aus diesen Vorschlägen tritt nun als Hauptzweck der ganzen Vereinigung besonders die Durchführung der besprochenen gewerblichen Regulationen hervor. „Wir finden", heisst es in dem ersten Paragraphen, „dass unser Gewerbe selbst in blühenden Zeiten mit Arbeitern wohl versorgt ist, und dass des-

halb der geringste Rückgang eine beträchtliche Anzahl ausser Arbeit setzt, deren Unterhalt den verschiedenen Gesellschaften zur Last fällt." Die Abschaffung von Stücklöhnung und systematischer Ueberzeit sei zur Beseitigung dieses Zustandes absolut nothwendig. Bis jetzt sei sie nicht möglich gewesen „in Folge der Zwietracht, die unter uns bestand, und der ungelenken Natur unsrer Gesellschaften, dadurch dass sie getrennt waren in Verfassung und Verwaltung"; nur die Verschmelzung aller Gesellschaften und deren einheitliche Organisation werde sie ermöglichen. Ja das ganze Princip der Coalitionen werde durch diese Verschmelzung gewinnen; denn das Bestehen einer einzigen starken Organisation im Gewerbe werde manchen Arbeiter, der bisher nicht Mitglied eines Gewerkvereins war, veranlassen, dieser Organisation beizutreten und werde so deren Grösse und Einfluss vermehren.

Zur kräftigeren Durchführung der beabsichtigten gewerblichen Politik brachten die Delegirten zwei Einrichtungen in Vorschlag, welche der bisherigen Organisation der Gesellschaft fremd waren. Bis jetzt waren alle Unterstützungen der Feiernden bei Arbeitseinstellungen durch freiwillige Beiträge bestritten worden; jetzt sollten sie aus dem Vermögen der Gesellschaft gewährt werden, „so dass die Ungleichheit der freiwilligen Beiträge durch ein System der Gleichmässigkeit der Zahlungen ersetzt werde." Es sollte sogar eine besondere Kasse errichtet werden, die Gewerbeschutzkasse, aus der bei allen Streitigkeiten mit Arbeitgebern, bei denen Prinzipien des Gewerbes in Frage ständen, die Feiernden unterstützt werden sollten Es sollte demnach eine förmliche Kriegskasse geschaffen werden, ein Verhältniss, ähnlich dem, welches nach den Vorschlägen der Mehrheit der Mitglieder der königlichen Commission durch die Trennung der Kasse zur Unterstützung Arbeitsloser von der zur Unterstützung in andern Nothfällen entstehen würde. Doch blieben die schlimmen Wirkungen dieser Einrichtung in der Folge nicht aus. Die zweite Neuerung war die Schaffung besonderer Organe für diese Kriegskasse, nämlich der Districtsausschüsse. „Sie sollten über die Interessen des Gewerbes in einem grössern Districte wachen und seine Gewohnheiten schützen." Also recht eigentlich ein über das ganze Land verbreiteter militärischer Stab. Alle Districtsausschüsse sollten jedoch unter der Aufsicht des Executivausschusses stehen. Träten an einem Orte Umstände ein, wodurch die Lage der Mitglieder gefährdet werde, so sollte der Executivausschuss zuerst um

Rath gefragt werden. Dieser sollte dann eine Deputation an den betreffenden Ort zur Untersuchung der Sachlage senden. Werde dann beschlossen in der Sache vorwärts zu gehen, so solle der Executivausschuss das Recht haben, aus der Gewerbeschutzkasse ausserordentliche Unterstützungen zu bewilligen.

Eine gerechten Einwendungen nicht ausgesetzte Neuerung war dagegen die Einführung zweier neuer Unterstützungen in die Gesellschaft. Die Manchester Gesellschaft nämlich gewährte ihren Mitgliedern keine Unterstützung in Krankheit. Im Gegentheile, wurde ein Mitglied krank, so erhielt es nicht eher wieder die Unterstützung wegen Arbeitslosigkeit, bis es ein ärztliches Zeugniss über seine vollständige Genesung beibrachte. Dagegen verband die General Smith's Society die Unterstützung der kranken Mitglieder mit den übrigen Zwecken eines Gewerkvereins, und die Steam Engine Makers Society verlieh ihren Mitgliedern keinerlei Unterstützung wegen Arbeitslosigkeit, sondern bestand nur als Friendly Society. Es wurde nun geltend gemacht, dass ein Gewerkverein seinen Mitgliedern alle irgend mögliche Unterstützungen gewähren solle. Und in der That wird ein Gewerkverein, welcher, statt seine Wirksamkeit lediglich auf die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit zu beschränken, wie die alten Gilden auch für alle andern Zufälle des Lebens des Arbeiters vorsorgt, sich viel enger mit allen Gedanken und Gefühlen desselben verweben. Die zweite neu eingeführte Unterstützung war die Unterstützung der Auswanderer. Der Districtsausschuss sollte das Recht haben, zur Verminderung des Angebots von Arbeit Mitglieder, die auswandern wollten, zu unterstützen. Er sollte seine Vorschläge an den Executivausschuss machen; dieser sollte je nach dem Stand des Gesellschaftsvermögens die Zahl derer bestimmen, die unterstützt werden könnten; der Districtsausschuss sollte die Betreffenden dann auswählen. Die Unterstützung ward auf £ 6 festgesetzt.

Ausser diesen fundamentalen Neuerungen wurde eine weitere neue Bestimmung durch die Organisation sämmtlicher Zweige des Maschinenbaugewerbes in einer Gesellschaft hervorgerufen. Diese einzelnen Zweige wachten nämlich eifersüchtig, dass nicht Arbeiter von einem Zweige zu einem andern übergingen. So lang jeder Zweig des Gewerbes seine besondere Gesellschaft hatte, waren hierüber keine besondern Bestimmungen nöthig. Diese wurden erst mit der Vereinigung sämmtlicher Zweige in einer Gesellschaft erfordert Es wurde nämlich behauptet, die Erfahrung zeige, dass das Ueber-

treten von Arbeitern von einem Zweige des Gewerbes zu einem andern, zu dem sie nicht aufgebracht worden, die Wirkung habe, eine Lohnreduction herbeizuführen. Die Arbeiter seien nämlich häufig geneigt, sich mit geringerem Lohn zu begnügen, in dem Bewusstsein, dass sie einen neuen Zweig des Geschäfts erlernten. Um nun zu verhindern, dass ein Zweig des Gewerbes die Interessen der andern schädige, sollten alle Mitglieder der zukünftigen Gesellschaft so viel wie möglich nur in dem Zweige arbeiten, zu dem sie aufgebracht worden. Also trotz der Vereinigung eine Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Gesetzes 37 th. Edward III. c. 5 unter den Mitgliedern! (Vgl. oben S. 46.)

Was das Vermögen der zu Warrington vertretenen Gesellschaften angeht, so zeigten ihre Kassen nur unbedeutende Differenzen im Betrage per Kopf. Jede hatte ungefähr 22 *s.* per Mitglied. Die Delegirten schlugen deshalb vor, von den kleinen Differenzen abzusehen; dagegen sollten alle übrigen Gesellschaften, die der Vereinigung beitreten wollten, ein Vermögen von 22 *s.* per Kopf aufweisen.

Nachdem diese Vorschläge drei Monate lang unter allen Angehörigen des Gewerbes in Umlauf waren, traten am 9. September 1850 zu Birmingham vierundvierzig Delegirte von sieben Gesellschaften von verschiedenen Zweigen des Gewerbes zusammen. Die bedeutendste unter den vertretenen Gesellschaften war die Manchester Gesellschaft mit circa 7000 Mitgliedern. Die Gesammtzahl der vertretenen Mitglieder betrug circa 10500. Nach langwierigen Discussionen wurden die zu Warrington vereinbarten Vorschläge angenommen und Statuten auf ihrer Grundlage verfasst. Aber nicht nur an Zahl war die Manchester Gesellschaft allen übrigen überlegen. Auch ihre ganze Organisation war so viel vorzüglicher als die aller andern, dass sie wesentlich unverändert zur Annahme kam. Die einzige wichtige Neuerung war die Verlegung des Executivausschusses nach London. London sollte sieben Mitglieder wählen, die als Localexecutivausschuss die regelmässigen Geschäfte besorgen sollten. Für alle ausserordentlichen Geschäfte sollte der Generalexecutivausschuss zusammentreten, d. h. die Sieben sollten acht Delegirte bestimmter anderer Städte zu Rathe ziehen. Es zeigt sich also hier an einer einzelnen Gesellschaft dieselbe Erscheinung, die in allen socialen und ökonomischen Bewegungen Englands im Grossen wiederkehrt, nämlich dass sie alle in Lancashire und den übrigen

Fabrikdistricten ihren Anfang nehmen und gross wachsen, nachdem sie aber einen gewissen Umfang erreicht haben und eine einheitliche Leitung nothwendig wird, ihr Hauptquartier nach London verlegen, wo dann geendet und vollendet wird, was anderswo entstanden und gross geworden.

Nachdem die Versammlung zu Birmingham die Statuten vereinbart hatte, fasste sie einstimmig noch drei Resolutionen bezüglich der Gewerbepolitik der künftigen Gesellschaft. Es wird darin das Verhältniss der Lehrlingszahl zur Zahl der gelernten Arbeiter auf eins zu vier festgesetzt, die Herbeiführung der Gleichheit der Arbeitsstunden in allen Districten anempfohlen; besonders scharf wendet sich die Versammlung gegen Stücklöhnung und systematische Ueberzeit. Es heisst in ihrem Beschlusse: „Wir verordnen hiemit, der Executivausschuss möge Schritte zu ihrer sofortigen Beseitigung treffen, indem er sich über die Anschauung unsrer Mitglieder über diese Punkte und die an den verschiedenen Orten in dieser Beziehung herrschende Praxis, vergewissere," etc. Hierauf wählte die Versammlung William Allan, den bisherigen Generalsecretär der Manchester Gesellschaft, zum Generalsecretär der neuen Gesellschaft. Zum Schlusse wurde die Gesellschaft getauft. Sie erhielt einen der unter den englischen Arbeitergesellschaften so beliebten, langathmigen Namen, nämlich *The Amalgamated Society of Engineers, Machinists, Millwrights, Smiths and Pattern Makers.*

Der für die Amalgamation festgesetzte Termin war der 1. Januar 1851. Allein wie schon auf den Delegirtenversammlungen mehrere Gesellschaften nicht vertreten waren, deren Theilnahme man erwartet hatte, wie z. B. die Gesellschaft der Kesselmacher, die der Lokomotivführer u. a., so sah der erste Januar noch keineswegs alle Mitglieder der verschiedenen beigetretenen Gesellschaften in einer Gesellschaft vereinigt. Alte Eifersüchteleien und Vorurtheile mochten viele abhalten. Andere aber machten nicht unbegründete Einwendungen gegen die unter der Firma von Gewerbeschutz versteckten aggressiven Tendenzen der neuen Gesellschaft. Zu diesen gehörten sogar neunzehn Zweige der alten Manchester Gesellschaft. Dieselben traten wegen dieser Einwendungen am 1. Januar der Vereinigten Gesellschaft noch nicht bei. Auf einer von ihnen im Mai 1851 abgehaltenen Delegirtenversammlung trat jedoch eine solche Neigung zur Wiedervereinigung mit ihren frühern Genossen hervor, dass sie beschlossen, am 26. Juli 1851, dem

25. Jahrestag der Stiftung ihrer Gesellschaft, sich mit ihnen wiederzuvereinen. Zugleich aber verpflichteten sie sich in einer Resolution unablässig in der Gesellschaft für den Widerruf jener bedenklichen Bestimmungen zu agitiren. Am 26. Juli erfolgte ihr Beitritt; im December 1851 der der Manchester Millwright's Society. Die Gesellschaft, die am 1. Januar nur erst 5000 Mitglieder umfasste, zählte im December desselben Jahres bereits deren 11829, also mehr, als alle Gesellschaften zusammen vor der Verschmelzung hatten. Mit der am 1. Januar 1851 stattfindenden Amalgamation fand die Periode der Entwicklung der Organisation der Arbeiter im Maschinengewerbe ihren Abschluss.

Zweite Periode: Die Gesellschaft seit der Amalgamation.

1. Der Streit von 1852.

Kaum war die Amalgamation eine vollendete Thatsache, so zeigte sich allenthalben in der Gesellschaft das lebhafte Streben die erlangte grössere Macht gegenüber den Arbeitgebern zu bethätigen. An einem Dutzend verschiedener Orte kam es zu kleinen Streitigkeiten[437]) Hier waren es einige seit lange drückende Uebelstände, welche die Arbeiter zu beseitigen eilten; dort waren es versuchte Neuerungen zu ihren Ungunsten, denen sie sofort widerstanden; und überall begleitete der glänzendste Erfolg das Vorgehen der Gesellschaft. Kaum je, dass es zur Geltendmachung des von den Arbeitern Verlangten einer wirklichen Arbeitseinstellung bedurfte; und in den vereinzelten Fällen, in denen es dazu kam, fügten sich die Arbeitgeber stets nach wenigen Tagen. In der Regel genügte die Entsendung einer Deputation seitens des Executivausschusses an den betreffenden Arbeitgeber. Von dieser wurden die Beschwerden auseinandergesetzt, begründet und Abhülfe verlangt. Sie bedienten sich dabei stets der höflichsten Formen und der grössten Mässigung. Die Thatsache der grossen Macht, die hinter ihnen stand, gab ihren Forderungen allein schon hinreichende Bedeutung und Stärke. Nöthigenfalls wurde allerdings auch darauf verwiesen, „dass jetzt die Umstände verschieden seien von wie sie früher gewesen, und dass die Gesellschaft in der Lage sei ihre Beschlüsse durchzuführen“[438]).

In den damaligen Aeusserungen der verschiedenen untergeordneten Organe der Gesellschaft sowie einzelner Mitglieder herrscht

wahre Trunkenheit vom Bewusstsein der erlangten Stärke. Es entstand in der That die grösste Gefahr, dass dieses Kraftbewusstsein die Mitglieder zu unvorsichtigen Schritten verleite. Der Einzige, der in dem allgemeinen Taumel sich den Kopf klar erhielt, war der Executivausschuss. Vor Allem, bewogen durch die Bedenken der der Amalgamation noch widerstrebenden Reste der alten Manchester Gesellschaft, veranlasste er die Abgabe eines Gutachtens seitens des damaligen Generalanwalts, des jetzigen Lord Oberrichters Cockburn und eines andern Advocaten: 1. über die Gesetzlichkeit der Arbeitseinstellungen, und 2. darüber, ob die Mitglieder bei Durchführung der Bestimmungen der Statuten über Districtausschüsse und die Abschaffung von Stücklöhnung und systematischer Ueberzeit gerichtlicher Verfolgung ausgesetzt seien. Das Gutachten lautete auf Gesetzlichkeit von Arbeitseinstellungen und gerichtliche Unverfolgbarkeit wegen der fraglichen Paragraphen[439]). Durch dies günstige Resultat liess sich der Ausschuss jedoch nicht zu Unbesonnenheiten hinreissen. Fast jede seiner Mittheilungen an die Mitglieder enthält eine Aeusserung um die zu grosse Begeisterung zu dämpfen und ungestümes Vorgehen zu hindern. Bald werden sie belehrt, wie äusserst nothwendig Vorsicht sei, und dass sie nicht, weil sie grössere Macht hätten, dieselbe ungerecht gebrauchen müssten[440]). Bald werden sie daran erinnert, dass bei Streitigkeiten, welche die Arbeit einer Anzahl Mitglieder in Frage stellten, der Zweigausschuss keinen Rath ertheilen solle vor Befragung des Executivausschusses[441]). Ja in einem Falle wird ein Zweig trotz des erlangten Erfolges wegen muthwilligen Gebrauches der Macht strenge getadelt[442]) Stets betont der Ausschuss, dass was immer zur Beseitigung von Beschwerden im Gewerbe geschehe, systematisch geschehen solle, und zwar solle die grössere Macht mehr auf moralischem als auf gewaltsamem Wege zur Geltung gelangen. Das blosse Bestehen des Vereins werde fähig sein, ihre Lage bedeutend zu verbessern, ohne dass Arbeitseinstellungen oder irgend welches feindselige Verfahren nöthig würde[443]).

Die oben erwähnten Streitigkeiten entsprangen nur rein localen Verhältnissen und erregten nur die Aufmerksamkeit der Zweigvereine. Von zwei Bewegungen aber waren sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft erfasst. Beide zielten auf Durchführung des Hauptzwecks der Amalgamation, nämlich die Herstellung der grösstmöglichen Gewissheit und Regelmässigkeit der Beschäftigung durch

eine Organisation der Arbeit. Nur die Art und Weise, in der beide dies nämliche Ziel zu erreichen strebten, war verschieden. Die eine Bewegung stand auf dem Boden des bestehenden Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, und wollte nur eine Regelung desselben. Sie ging auf Abschaffung von durch die Arbeitgeber willkürlich festgesetzter Stücklöhnung und von systematischer Ueberzeit. Die andere wollte gänzliche Abschaffung des Standes der Arbeitgeber. Im Anschluss an die alte Frage nach zweckmässigen Anlagen für die Gesellschaftsgelder ging sie auf Herstellung von Productivgenossenschaften. An beiden Bewegungen nahm die Gesammtheit der Mitglieder Theil, wiewohl die Einzelnen mehr an der einen oder andern. Doch war unzweifelhaft das Interesse für die Abschaffung von Stücklöhnung und Ueberzeit das allgemeinere und lebhafter gefühlte. Danach verlangten Alle. Die Idee der Productivgenossenschaften dagegen war damals unter den englischen Arbeitern noch ziemlich neu. Nur die besten der Arbeiter verstand sie und wusste sie zu würdigen. Der grossen Masse war sie noch ein unerhörter Gedanke von erschreckender Kühnheit, eine Ausgeburt der Phantasie unpraktischer Theoretiker.

Zu jenen auserwählten Anhängern des Associationsprinzips gehörte vor Allem der Executivausschuss. Allerdings lag auch ihm zunächst die Beseitigung der mit Stücklöhnung und Ueberzeit verbundenen Uebelstände am Herzen. Mit der Aussicht auf ihre Abschaffung hatten seine Mitglieder früher besonders wirksam für die Amalgamation agitirt. Die letztere war durch sie recht eigentlich zu Stand gebracht worden. Auch enthalten die Publicationen des Ausschusses fortwährend Ausführungen gegen die angebliche Niederträchtigkeit des Systems. Doch enthalten sie, wie schon angegeben wurde, gleichzeitig stets auch dämpfende Bemerkungen zur Verhütung heissblütigen Vorgehens. Nichts lag ihm ferner, als die Gelder der Gesellschaft auf eine Arbeitseinstellung zum Zweck ihrer Beseitigung zu verwenden. Er glaubte das blosse Verlangen des bei weitem grössten Theiles der Arbeiter würde solchen Eindruck machen, um hiezu schon zu genügen. Die Art und Weise, wie er die Gelder der Gesellschaft am nutzbringendsten für das Gewerbe verwenden zu können glaubte, war vielmehr die Productivgenossenschaft [444]).

Die Hauptursache hievon war ohne Zweifel der Einfluss, den damals die „Gesellschaft zur Förderung von Arbeitergenossenschaften"

(*Society for promoting working men's associations*) auf die englische Arbeiterbewegung überhaupt und insbesondere auf die Leiter der Vereinigten Gesellschaft übte. Allerdings war, wie oben gezeigt wurde, die Frage schon oft auf frühern Delegirtenversammlungen angeregt worden. Seit 1848 aber hatten die Ideen der Association unter den Arbeitern besondere Fortschritte gemacht, einmal in Folge der Vorgänge in Frankreich, dann aber besonders in Folge der Schriften und persönlichen Anstrengungen dieses, wie John Stuart Mill [445]) sagt, „Bundes von Freunden, hauptsächlich Geistlichen und Advokaten, deren edlen Bemühungen kaum zu viel Lob gespendet werden kann." Wie sehr die Associationsideen damals schon um sich gegriffen hatten, zeigt, dass ein Zweig der Maschinenbauer, der zu Bury, sich eine Zeit lang von der Amalgamation fern hielt, weil die Statuten der Vereinigten Gesellschaft keine Vorsorge für die Verwirklichung genossenschaftlicher Grundsätze träfen [446]). Gleich in den ersten Monaten nach der Amalgamation beriethen nun Mitglieder des Executivausschusses mit den Mitgliedern dieser Gesellschaft über die beste Anlage ihrer beträchtlichen Gelder [447]). Die Folge war eine grosse Agitation des Executivausschusses unter den Maschinenbauern zu Gunsten des Genossenschaftsprinzips, sowohl in seinen Publicationen als auch in seinem mit der Amalgamation in's Leben getretenen officiösen Organe, The Operative. Dieses bezeichnete geradezu als sein Programm die Verbesserung der Lage der Arbeiter mittelst Association. Bald auch begann man mit der praktischen Ausführung der Idee. Im Juli 1851 forderte der Executivausschuss die Mitglieder auf, Actien zu zeichnen, um die Windsor Giesserei zu Liverpool, die zum Verkaufe stand, zu erwerben [448]). Diese sollte dann genossenschaftlich betrieben werden, und zwar in Verbindung mit dem Gewerkverein, so z. B., dass Vacanzen in der Fabrik so viel wie möglich aus Listen ausgefüllt werden sollten, die der Executivausschuss von Zeit zu Zeit liefern sollte. Schon waren Statuten ausgearbeitet, mehrere Mitglieder der Gesellschaft zur Förderung der Arbeitergenossenschaften waren zu den nach den englischen Gesetzen nothwendigen Treuhändern (*trustees*) ernannt und Actien wurden gezeichnet [449]). Da traten Ereignisse ein, welche die Ausführung des Plans vorläufig unmöglich machten [450]).

Auf der Delegirtenversammlung zu Birmingham im September 1850 war, wie oben angegeben wurde, in einstimmig gefasster Resolution der Executivausschuss beauftragt worden, energische

Maassregeln zur Beseitigung von Stücklöhnung und systematischer Ueberzeit zu treffen. Nach vollendeter Amalgamation wuchs das Begehren nach ihrer Abschaffung immer heftiger. Besonders in Lancashire und im Bezirke von Glasgow wurde dafür agitirt. Zahlreiche Arbeiterversammlungen sprachen sich in Resolutionen gegen jene angeblichen Missbräuche aus, und die einzelnen Zweige erörterten die Frage in besondern Circularen an die Mitglieder des Gewerbes. Zu einem directen Vorgehen in der Sache kam es zuerst zu Oldham. Hier stellten die Arbeiter der Firma Hibbert & Platt in einem Streite mit dieser bereits im Mai 1851 die Forderung nach Beseitigung von systematischer Ueberzeit. Da dieser Streit für die folgenden Ereignisse von grosser Bedeutung war, müssen wenige Einzelheiten desselben hervorgehoben werden.

Die Forderung nach Abschaffung systematischer Ueberzeit war keineswegs die einzige Forderung der oldhamer Arbeiter. Weitere waren, dass ein bestimmter Aufseher, dessen Benehmen in Bezug auf Stücklöhnung die Arbeiter als drückend empfanden, entlassen, und dass die Arbeit an bestimmten Maschinen, welche ungelernte Arbeiter zu verrichten fähig waren, den gelernten Maschinenarbeitern zurückgegeben werde. Nachdem der Streit ausgebrochen, schrieben die oldhamer Arbeiter nach London, ein Mitglied des Executivausschusses, der schon genannte Newton, möge nach Oldham kommen und versuchen zwischen ihnen und der Firma zu vermitteln. Bevor Newton jedoch dahin abreiste, trug er dem Executivausschuss, was er über den dortigen Sachverhalt wusste, vor. Es findet sich in den Protokollen der Sitzung des Executivausschusses vom 5. Mai 1851 darüber folgende Bemerkung:

„Herr Newton theilte dem Executivausschuss mit, dass er von Oldham eine Aufforderung erhalten habe, sich dorthin zu begeben, da daselbst ein Streit zwischen der Firma Hibbert, Platt & Co. und ihren Arbeitern herrsche in Bezug auf systematische Ueberzeit und die Arbeit an Maschinen. Die Einzelheiten anzugeben sei er ausser Stande. Er wünsche jedoch vor seiner Abreise die Ansicht der Ausschussmitglieder über diese Frage zu vernehmen."

„Beschlossen — Dass der Executivausschuss bereit ist, die oldhamer Mitglieder nach Kräften in der Beseitigung von systematischer Ueberzeit zu unterstützen; dass er jedoch ablehnen muss, ihnen in der Entfernung der ungelernten Arbeiter von Maschinen Beistand zu leisten."

Newton verfügte sich hierauf nach Oldham. Dort angekommen ermahnte er die Arbeiter dringend, von ihrer Forderung in Bezug auf die Entlassung ungelernter Arbeiter abzugehen. Die Oldhamer wollten jedoch davon nichts hören. Er begleitete hierauf eine Deputation derselben an die Firma. Da nun die Arbeiter einerseits so heftigen Widerstand leisteten, und andrerseits die Geschäfte der Firma zur Zeit keinen Arbeitsstillstand zuliessen, gab Platt endlich das Versprechen, dass für die Zukunft die fraglichen Maschinen von gelernten Arbeitern betrieben werden sollten. Dieselben sollten jedoch erst an Pfingsten 1852 wieder in die Hände der gelernten Arbeiter übergehen; bis dahin sollten sie in den Händen der ungelernten verbleiben. Ferner kam man überein, dass nie mehr Ueberzeit gearbeitet werden solle ausser mit Zustimmung des Districtsausschusses, und dass jener missliebige Aufseher jeglicher Autorität entkleidet werden solle. In einer Versammlung der Arbeiter am 9. Mai befürwortete Newton nun auf's Lebhafteste die Annahme dieser Vereinbarung. Allein die Versammlung erklärte, nach den gemachten Erfahrungen könne sie dem Worte Platt's nicht trauen. Newton blieb mit seinem Antrag in verschwindender Minderheit. Er eilte hierauf wieder nach London und wohnte der Sitzung des Executivausschusses vom 13. Mai 1851 bei. Die Protokolle dieser Sitzung enthalten folgenden Eintrag:

„Herr Newton theilte dem Ausschusse mit, dass er zu Oldham jedoch ausser Stande gewesen sei, erfolgreich zwischen der Firma Hibbert, Platt and Son und ihren Arbeitern zu vermitteln. Herr John Platt habe gewisse Vorschläge gemacht, und er selbst habe den Arbeitern angerathen, sie anzunehmen; doch hätten sie dies verweigert. Worauf

„Beschlossen wurde, — dass nach der Ansicht des Ausschusses der Antrag des Herrn John Platt hätte angenommen werden sollen, und dass die oldhamer Arbeiter nicht gerechtfertigt sind, wenn sie ihn zurückweisen; und dass Herr Newton von London, und die Herrn Norbury und Hemm von Manchester zu den Arbeitern der Firma Hibbert und Platt delegirt werden sollen, um sie zu bewegen, ihre Arbeit nicht einzustellen, sondern die Vorschläge des Herrn Platt anzunehmen."

Diesem Beschlusse entsprechend ging diese Deputation nach Oldham und theilte den Arbeitern mit, dass sie, im Falle sie die Arbeit einstellten, keine Unterstützung zu gewärtigen hätten. In

einer neuen Besprechung mit Herrn Platt erlangte sie hierauf, dass die fraglichen Maschinen bereits an Weihnachten 1851 statt an Pfingsten 1852 in die Hände der gelernten Arbeiter übergehen sollten, um so die Arbeiter eher zur Annahme der Vereinbarung zu bewegen. Diese, so geändert, wurde dann auch am 16. Mai von den Arbeitern angenommen.

Es war nöthig diese Einzelheiten anzuführen, um zu zeigen, dass die Gesellschaft die Forderung der oldhamer Arbeiter, dass die ungelernten Arbeiter von gewissen Maschinen entlassen werden sollten, auf das Entschiedenste missbilligte, geschweige denn sie selbst stellte. Was Oldham angeht, so kam es dort Ende Juli 1851 abermals zum Streit. Dem missliebigen Aufseher war nämlich nicht, wie versprochen, jede Autorität genommen worden, und die Klagen über sein Benehmen gegen die ihm untergebenen Arbeiter dauerten fort. Am 26. Juli beschlossen deshalb die Arbeiter die Arbeit einzustellen, wenn dieser Aufseher nicht entlassen würde. Platt hatte gerade eine Menge von Bestellungen, die zu bestimmter Zeit fertig sein mussten, und gab nach. Hierauf kehrten die Arbeiter, nachdem sie drei Tage gefeiert hatten, zur Arbeit zurück. Sie wurden jedoch auch für dieses Vorgehen von dem Executivauschuss in London getadelt und erhielten nicht das Geschenk der Gesellschaft, während sie feierten.

In Bezug auf die Abschaffung systematischer Ueberzeit hatte Platt sich nur mit Sträuben gefügt. Er beklagte sich darüber, dass er der erste sei, bei dem diese Forderung geltend gemacht werde, und fügte der Vereinbarung einen weitern Artikel bei, dahingehend: „dass im Falle die Mehrheit der Werkstätten in demselben Geschäftszweige sich weigere, diese Forderung nach dem Ablauf dreier Jahre vom Datum der Vereinbarung an zu bewilligen, die Frage zur Discussion wieder offen sein solle." Er verlangte also indirect von den Arbeitern, dass sie diese Forderung auch gegenüber den andern Arbeitgebern zur Geltung brächten. Auch äusserten sich nun Gesellschaftsmitglieder bei Besprechung des systematischen Ueberzeitarbeitens häufig dahin, dass man der Firma Platt die allgemeine Beseitigung dieser Praxis schulde.

Der leichte Sieg zu Oldham in der Ueberzeitfrage erregte die sanguinischsten Hoffnungen der Mitglieder. War vorher ihr Drängen nach einem kräftigen Vorgehen in der Sache äusserst lebhaft, so regnete es jetzt förmlich Aufforderungen seitens der Zweige an den

Executivausschuss, dem Beschlusse der Birminghamer Delegirtenversammlung nachzukommen und Erhebungen über die Meinungen der Mitglieder in Bezug auf Stücklöhnung und systematische Ueberzeit und über die an den verschiedenen Orten in diesen Punkten herrschende Praxis vorzunehmen. Darauf hin versandte der Ausschuss im Juni an sämmtliche Zweige Formulare, in denen die Beantwortung folgender Fragen verlangt wurde:

Wie viele Mitglieder von Gewerkvereinen des Gewerbes sind in eurem District? — Wie viele Nichtmitglieder? — Wie viele Arbeitsstunden die Woche werden in eurem District gearbeitet? — Welches ist das Verhältniss der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Arbeiter? — Sind die Lehrlinge im Allgemeinen durch Lehrvertrag gebunden? — Wie viele Mitglieder arbeiten systematisch Ueberzeit? — Wie viele Nichtmitglieder? — Wie wird Ueberzeit bezahlt? — Wie viele Mitglieder arbeiten um Stücklohn? — Wie viele Nichtmitglieder? — Wie viele Mitglieder stimmen für Abschaffung systematischer Ueberzeit? — Wie viele dagegen? — Wie viele für Abschaffung von Stücklöhnung? — Wie viele dagegen?

Abgesehen von der damaligen Frage gewiss eine Erhebung von allgemeinem statistischen Interesse! Zunächst aber ist sie ein Beweis, wie die bessern englischen Gewerkvereine ungemein vorsichtig, sorgfältig vorbereitet und nur auf positive Thatsachen gestützt gegenüber ihren Arbeitgebern vorgehn. Kein Feldherr könnte vor einem Kriege sorgfältiger das zu erobernde Gebiet und den Zustand seiner Mannschaft prüfen und die Chancen des Siegs nüchterner erwägen. Ueberhaupt konnte die Nüchternheit und Zurückhaltung des Executivausschusses in der damaligen Bewegung kaum grösser sein, als sie war. Wie wenig diese ganze Bewegung von ihm ausging, zeigt ausser dem bisher bereits Angeführten, die wiederholte Aeusserung seiner Bedenken. So sagt er z. B. in seinem Septemberbericht von 1851, noch bevor das Resultat der Erhebung bekannt war: „Der Ausschuss kann in Fällen dieser Art nur das Mittel sein, um die Ansichten der Mitglieder im Allgemeinen auszuführen; und da die Fragen von der grössten Bedeutung für das ganze Gewerbe sind, und ihre Ausführung von der Einstimmigkeit des Gewerbes im Allgemeinen abhängt, so würde es für den Ausschuss äusserst bedenklich sein, wollte er einen Schritt von solcher Tragweite anrathen, ohne wohl versichert zu sein, dass die Mitglieder bereit sind, denselben mit ihrer ganzen Kraft zu unterstützen.“ Im Oktober war das Re-

sultat der Erhebung bekannt. Wahrscheinlich herrschte niemals eine solche Uebereinstimmung in einer so grossen Körperschaft. Für Abschaffung systematischer Ueberzeit stimmten 5709; dagegen 16; für die Abschaffung von Stücklöhnung 5297; dagegen 18.

Doch bevor der Executivausschuss weitere Schritte that, um den Willen der Gesellschaft zur Ausführung zu bringen, nahmen die Zweige zu Manchester ohne Zustimmung des Executivausschusses die Ueberzeitfrage in ihre eigene Hand. Auf einer gemeinsamen Versammlung im Oktober 1851 beschlossen sie, „dass Ueberzeit ein Uebel sei, und dass wir uns verpflichten, vom 1. November 1851 an nicht mehr Ueberzeit zu arbeiten." In Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse hörten die Arbeiter zur festgesetzten Zeit auf, systematisch Ueberzeit zu arbeiten. Der Erfolg dieser Sonderbewegung war äusserst befriedigend. Zwischen dem 1. November und dem 1. Dezember hatten die grössten Firmen in Manchester, ungefähr 25, der Anordnung praktisch zugestimmt. Am 24. November 1851 endlich that auch der Executivausschuss den von den Mitgliedern so lange gewünschten Schritt und erliess zwei Circulare. Das eine ist an sämmtliche Mitglieder nicht nur der Gesellschaft sondern des ganzen Gewerbes gerichtet. Nach kurzer Wiederholung der alten Gründe gegen systematische Ueberzeit und ungeregelte Stücklöhnung, wird ihnen der „Rath" ertheilt, nach dem 31. Dezember 1851 aufzuhören, systematisch Ueberzeit und im Stücklohn zu arbeiten. Gegen Ueberzeitarbeiten in Fällen, in denen es wirklich nöthig sei, wie bei Bruch der Maschine oder bei andern Unfällen wurde nichts eingewendet. Nur sollte in diesen Fällen alle Zeit, die über den regelmässigen Tag gearbeitet sei, doppelt bezahlt werden, damit sie nicht als Vorwand gebraucht würden, um regelmässiges Ueberzeitarbeiten wieder einzuschmuggeln. Alle Zeit nach halb sechs oder sechs Uhr Abends oder vor sechs Uhr Morgens solle als Ueberzeit gelten. Das andere Circular ist an die Arbeitgeber gerichtet. Unter Auseinandersetzung der Beschwerden der Arbeiter und unter Anrufung der bessern Gefühle der Arbeitgeber, um ihre Unterstützung zur Beseitigung einer Praxis zu erlangen, die gleich nachtheilig sei für ihr eigenes commercielles Wohlergehen, wie für die Gesundheit, die Moral, die Tüchtigkeit, die Bildung und das sociale Behagen der Arbeiter macht es den Arbeitgebern in dem respectvollsten Tone und in wirklich edler Form Mittheilung von dem an die Mitglieder des Gewerbes ertheilten Rath.

Nachdem das Resultat der Abstimmung bekannt geworden, und besonders nach dem bisher so günstigen Verlauf der Bewegung zu Manchester glaubte die Gesellschaft den Sieg schon errungen. „Unsre Eroberung wird nothwendig eine leichte sein", sagt der *Operative* (29. Nov. 1851), indem er das Circular des Executivausschusses bespricht. Für das blosse Fordern glaubte man das Verlangte zu erhalten. Von einem grossen Theile der Arbeitgeber glaubte man, er werde auf ihrer Seite sein und mit Freuden die beiden Missbräuche abschaffen. Mit dem Reste wollte man dann leicht fertig werden, falls er Widerstand leisten sollte. „Die Gesellschaft", sagt das Circular an die Arbeiter des Gewerbes, „ist stark genug, jedem Sturm von Widerstand, der sich erheben könnte, zu begegnen." Ja theilweise sah man sogar die Aussicht auf eine kleine Arbeitseinstellung nicht ungern, da man glaubte, dies würde der Windsor Giesserei sofort Kunden zuführen. Doch brachten die Ereignisse bald von diesen Illusionen zurück.

Schon im Mai, als die Arbeiter Platt's zuerst ihre Forderungen erhoben, hatte dieser versucht, die übrigen Arbeitgeber zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Arbeiter zu bewegen. Erst nachdem er bei ihnen nur kühle Aufnahme gefunden, traf er mit seinen Arbeitern die oben besprochene Vereinbarung. Wie sich später ergab, hatte Platt diese Uebereinkunft nur eingegangen, um Zeit zur Organisation eines kräftigen Widerstands gegen die Arbeiter zu gewinnen[451]); dagegen scheint er nie beabsichtigt zu haben, das Vereinbarte zu halten[452]). An Weihnachten nahte für ihn der Termin, an dem die in Frage stehenden Maschinen aus den Händen der ungelernten Arbeiter in die der gelernten übergehen sollten. Allein er erklärte die Verabredung für nicht mehr verbindlich, weil die Arbeiter im Juli wieder Streitigkeiten erhoben hätten. Seine Arbeiter drohten hierauf am 31. Dezember 1851 die Arbeit einzustellen, falls das Versprochene nicht gehalten würde. Nun rief Platt die Firmen des Gewerbes im Bezirke von Manchester am 9. Dezember 1851 zu einer Versammlung nach Manchester und setzte ihnen seine Beschwerden über seine Arbeiter auseinander. Diesmal war er glücklicher in seinem Bestreben. In der That, das seit der Amalgamation allenthalben hervortretende Siegesbewusstsein der Gesellschaft und ihr stolzes Auftreten musste die Arbeitgeber reizen, und ihre Abneigung gegen die wachsende Macht der Arbeiter und ihre Furcht vor den Wirkungen so grosser vereinter Bestrebungen vermehren.

Besonders aber mussten Furcht und Entrüstung Einfluss üben, als Platt der Versammlung mittheilte, die Vereinigte Gesellschaft habe von ihm die bedingungslose Entlassung der an gewissen Maschinen beschäftigten Arbeiter und die Ausfüllung ihrer Stellen durch zur Gesellschaft gehörige gelernte Arbeiter verlangt. Es wurde weiter vorgegeben, es läge in der Absicht der Vereinigten Gesellschaft diese Forderung bei den einzelnen Firmen nach einander zu stellen, und sie so vereinzelt zu deren Annahme zu zwingen. Auf diese Angaben hin verpflichteten sich sofort die Versammelten, im Falle die Arbeiter von Hibbert und Platt oder irgend einer der andern anwesenden Firmen die Arbeit einstellten, um die Entlassung der ungelernten Arbeiter von gewissen Maschinen und ihre Ersetzung durch Mitglieder ihres Vereins zu erlangen, ihre Fabriken zu schliessen. und sie nicht wieder zu öffnen, bis dies von einer weitern Generalversammlung vereinbart worden. Auch dann sollten sie nur Arbeiter beschäftigen, die in keinerlei Beziehung zu einem Gewerkvereine ständen. Zur Garantie der treuen Beobachtung dieser Uebereinkunft musste jede Firma 10 *s.* für jeden von ihr beschäftigten Arbeiter hinterlegen, die im Falle der Nichtbeobachtung verfallen sein sollten.

In der Times vom 20. Dezember erschien eine Anzeige, in der vierunddreissig Firmen in Lancashire diesen ihren Beschluss der Welt mittheilten. In der Nummer vom 22. folgte ihr ein anonymer Brief an den Herausgeber der Times, unterzeichnet Amicus, der die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Anzeige lenken sollte. Unter den ärgsten Schmähungen auf den Executivausschuss als eine kleine, unheilstiftende Bande von Agitatoren, und auf die Faulen und Ungeschickten, welche die Fleissigen und Geschickten tyrannisiren wollten, wird darin dargestellt, dass die Vereinigte Gesellschaft von allen Arbeitgebern ausser der Abschaffung von systematischer Ueberzeit und Stücklöhnung noch die Entlassung ungelernter Arbeiter von gewissen Maschinen und ihre Ersetzung durch Mitglieder ihrer Gesellschaft verlange. „Dies sind ihre offenen Forderungen", heisst es dann weiter, „allein es ist bekannt, dass der Ausschuss bereit ist, die Gleichheit der Löhne zu befürworten, kurz sich zu einer Agitation für die Durchführung der geistreichen Theorien Louis Blanc's herzugeben."

Eine heimtückischere Verleumdung war jedoch nicht möglich. Vor Allem war unwahr, dass die Vereinigte Gesellschaft von Platt die besagte Entlassung ungelernter Arbeiter verlangt habe.

Dies beweisen nicht nur die Sitzungsprotokolle des Executivausschusses vom Mai 1851, sondern auch der Bericht, der damals über die oldhamer Vorgänge im Operative erschien. Die Gesellschaft hatte vielmehr diese Forderung aufs Entschiedenste bekämpft; nur ihr hatte es Platt zu verdanken, wenn seine Arbeiter nicht bereits im Mai durch eine ihm ungelegene Arbeitseinstellung ihre Forderung durchsetzten; und als es im Juli wirklich zum Feiern kam, gewährte sie den Arbeitern keine Unterstützung. Noch unverzeihlicher aber war es von Platt wie von Amicus, die oldhamer Forderungen mit dem Circular des Executivausschusses vom 24. Nov. in Verbindung zu bringen und zu behaupten, die Gesellschaft verlange von allen Arbeitgebern besagte Entlassung. Weder das Circular an die Mitglieder des Gewerbes, noch das an die Arbeitgeber enthielten davon eine Sylbe. Ja selbst ein Renegat von der Vereinigten Gesellschaft, der im folgenden Streite in Briefen an die Times heftig gegen sie zu Felde zog, erklärte, nie habe die Gesellschaft solche Entlassung verlangt[453]). Die weiter unten angegebene Stelle aus einem Briefe Fielden's an die Times[452]) beweist dasselbe. Und selbst in der Ende Januar 1852 von der Gesellschaft der Arbeitgeber veröffentlichten offiziellen Darlegung ihrer Klagen gegen die Arbeiter wurde eingeräumt, dass diese Forderung von der Vereinigten Gesellschaft nicht gestellt worden sei[454]). Dann weiter war es notorisch, dass diese Körperschaft der am höchsten bezahlten Arbeiter Englands ebensosehr gegen Gleichheit der Löhne war wie etwa gegen Lohnreductionen. Das Hereinziehen von Louis Blanc und seinen Theorien sollte eben ein Schreckschuss sein für den durch die Pariser Vorgänge beängstigten Bourgeois. Von den Arbeitern aber kannte die Mehrzahl von Louis Blanc kaum den Namen. Was ferner die Behauptung angeht, die Faulen und Ungeschickten tyrannisirten die Fleissigen und Geschickten, so erklärte Sidney Smith, der Agent der Gesellschaft der Arbeitgeber, selbst vor einem Parlamentsausschuss im Jahre 1856, dass die Mitglieder der Vereinigten Gesellschaft lauter tüchtige und äusserst „respectable" Arbeiter seien, und dass gerade die besten Arbeiter, die bisher am meisten durch Ueberzeitarbeiten verdient hätten, am heftigsten dessen Beseitigung verlangten[455]). Endlich in Bezug auf die angebliche Dictatur der unheilstiftenden Bande von Agitatoren, nämlich des Executivausschusses, zeigt die ganze Geschichte des Streits, dass es vielmehr die ganze Gesellschaft war, welche dem Ausschuss

sein Circular dictirt hatte, während dieser lieber andere Bestrebungen verfolgt hätte. Doch, es war äusserst klug auf diese Weise den Sachverhalt zu entstellen, und den Maschinenbauern erst unverschämte, tyrannische und unentschuldbare Forderungen anzudichten, um dann mittelst des Lügenproduktes der eigenen Niederträchtigkeit die fremde zu beweisen. Wie der weitere Verlauf zeigte, wurden die Beschwerden der Gesellschaft über die Art und Weise der Handhabung von Stücklöhnung und Ueberzeit sogar von Arbeitgebern als begründet zugegeben[456]). Mit einer Polemik gegen diese, die wirklichen Forderungen der Maschinenbauer, hätte man also die öffentliche Meinung und die Presse nicht gegen die Arbeiter sondern gegen sich selbst aufgebracht. Dabei war man sich wohl bewusst, dass ein Sieg in derartigen Angelegenheiten ohne die Presse nicht möglich[457]). Es musste also der Sachverhalt der Art verdreht werden, dass sofort ein ganzer Sturm der Entrüstung gegen die Vereinigte Gesellschaft losbrechen musste.

Dieser Plan gelang vollständig. Gleich am 23. December, bei Besprechung des Circulars der Vereinigten Gesellschaft, der von den Manchester Arbeitgebern gedrohten Schliessung ihrer Fabriken und des Briefes von Amicus, sagte die Times in einem Leitartikel: „Allein wenn irgend etwas nöthig wäre die Motive dieser Agitatoren in ihr rechtes Licht zu setzen und die Bewegung in den Augen aller ehrbaren Leute um allen Credit zu bringen, so würde es in den Worten ihrer dritten Forderung gefunden werden:“ (folgt die von Amicus behauptete Forderung der Entlassung ungelernter Arbeiter von gewissen Maschinen). „Wir können dem Vereinsausschuss, oder, was immer sein Name sein mag, mittheilen, dass er sich vollständig im Temperament und Charakter der Engländer getäuscht hat. Was! eine Anzahl fleissiger und ehrbarer Personen sollen auf den Wink einer Bande von Agitatoren, die ihre Stelle auszufüllen wünschten, entlassen werden! Die schlimmsten Tage der agrarischen Verbrechen Irlands haben keinen unverschämteren Versuch erlebt, das gesetzliche Verfügungsrecht der Eigenthümer zu controlliren und eine fleissige und harmlose Klasse von Menschen zu unterdrücken. Die Welt ist zu alt, um noch länger die Frage zu unterhalten, ob Maschinen oder nicht.“ In dem gleichen Tone fiel fast die gesammte Presse ein. Und es nutzte nichts, dass die Gesellschaft sofort leugnete, weder früher und noch weniger jetzt eine derartige Entlassung ungelernter Arbeiter verlangt zu haben,

dass sie die auf die oldhamer Streitigkeiten bezüglichen Protokolle veröffentlichte, um ihre Unschuld zu beweisen, und dass sie auf das Fehlen jeder derartigen Forderung in ihren Circularen vom 24. Nov. verwies. Was das Erstere anging, so glaubte man ihr nun nicht mehr, und die Forderungen in jenen Circularen nannte man nur Vorwände um weiter gehende Pläne zu verdecken. Es ist ein neuer Beweis dafür, wie lange einmal in Umlauf gesetzte Lügen, wenn sie einer einflussreichen Klasse zum Vortheil gereichen, trotz wiederholter Widerlegung sich halten, dass selbst der Graf von Paris in seinem Buche über die englichen Gewerkvereine noch von der Entlassung ungelernter Arbeiter von Maschinen als der damaligen Forderung der Vereinigten Gesellschaft spricht.

Das Circular der Vereinigten Gesellschaft vom 24. November hatte ursprünglich im londoner Districte keinerlei Aufsehen erregt. Nachdem aber Platt die Bildung der Association der Arbeitgeber in Lancashire zu Stande gebracht, entsandte diese eine Deputation an die londoner Firmen im Maschinengewerbe. Dies hatte die Bildung einer Association auch unter den Londonern zur Folge, welche dann mit der zu Lancashire in Verbindung trat. Sie verpflichtete sich, ähnlich wie letztere, „im Falle die Hände irgend einer Firma in London, Manchester oder anderswo die Arbeit einstellten oder auf andere Weise die Forderungen der Vereinigten Gesellschaft am 31. December 1851 oder später durchsetzen wollten," am 10. Januar 1852 ihre Fabriken so lange zu schliessen, bis die Veranlassung dieses Schritts wieder beseitigt sei. Die beiden Associationen der Arbeitgeber mietheten dann einen Agenten zur Betreibung der Agitation gegen die Gesellschaft, Namens Sidney Smith, der mit der ganzen Gewissenlosigkeit eines käuflichen Literaten systematisch ein Gewebe von Lügen und Verdrehungen über die Gesellschaft in der Presse verbreitete. In der That dem Vorgehen dieses Miethlings sowie den anonymen Briefen des Amicus an die Times ist zu verdanken, dass die Arbeiter auch wieder aus diesem Streite das bittere Gefühl davon trugen, dass in Arbeitsstreitigkeiten für sie in der Presse nie Gerechtigkeit zu finden sei.

Bis dahin waren die Arbeiter immer noch voll Zuversicht gewesen, dass sie kampflos ihre Forderungen durchsetzen würden. Keiner von ihnen dachte an eine Arbeitseinstellung. Sie beabsichtigten nur, jeden Abend, nach Vollendung des regelmässigen Tagwerks, die Arbeit zu verlassen. Niemand, glaubten sie, könne

sie hievon abhalten. Das kräftige Vorgehen der Arbeitgeber kam ihnen daher, wie aus den noch vorhandenen Dokumenten hervorgeht, vollständig überraschend. Sie veranstalteten am 30. Dezember eine öffentliche Versammlung und luden die Arbeitgeber in der ehrerbietigsten Form dazu ein. Es erschien jedoch keiner von diesen. Die Arbeiter setzten dort ihr bisheriges Vorgehen auseinander, und erklärten, dass ihre Forderungen sich lediglich auf die Beseitigung von Stücklöhnung und systematischer Ueberzeit beschränkten. Wollten die Arbeitgeber jedoch eine Kammer bilden und den Arbeitern die Bildung einer solchen erlauben, und würde der Stücklohn von diesen beiden Kammern dann gemeinschaftlich festgesetzt, so hätten sie auch nichts gegen Stücklöhnung; aber wie diese jetzt gehandhabt werde, gewähre sie dem Arbeiter weniger als den gewöhnlichen Lohn. Sie leugneten ferner jegliche Absicht, die Arbeit am ersten Januar einzustellen, und erboten sich die ganze Streitfrage und ihr ferneres Benehmen dem Schiedsspruch solcher Männer wie Lord Shaftesbury, Lord Carlisle, Lord R. Grosvenor oder A. Kinnaird zu unterwerfen.

Vom 1. Januar 1852 an verliessen die Arbeiter die Werkstätte des Abends stets nach Vollendung des regelmässigen Tagwerks. In ihrem Leitartikel vom 2. Januar billigte die Times vollständig den Entschluss der Arbeiter, die Frage vor ein Schiedsgericht zu bringen. Ausser dem auf jener öffentlichen Versammlung gemachten Anerbieten, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen, schrieb der Executivausschuss am 5. Januar noch einen Brief an den Ausschuss der Gesellschaft der Arbeitgeber, in dem er diesen bat eine Deputation der Maschinenbauer zu empfangen, damit der Streit vor der für die Aussperrung festgesetzten Zeit beendigt werde. Aber im Verhältniss, in dem der Wunsch der Arbeiter zunahm, jedes Aufhören der Arbeit zu verhindern, in demselben nahm der der Arbeitgeber zu, ein solches herbeizuführen. In einem Briefe vom 6. verweigerten sie jeden Empfang einer Deputation. Und was das Anerbieten eines Schiedsgerichts angeht, das in jener Versammlung gemacht worden, so erwiderten sie darauf[458]): „Alles was wir verlangen ist, dass man uns in Ruhe lässt. Mit Geringerem werden wir nicht zufrieden sein. Bis wir dies erreicht haben, werden wir unsere Fabriken nicht wieder öffnen. Mit aller Achtung für edle und ausgezeichnete Schiedsrichter, deren Entscheid uns angeboten wurde, und ohne jeglichen Grund zu zweifeln, dass

ihr Spruch ehrlich, einsichtsvoll und befriedigend ausfallen würde, müssen wir uns erlauben zu erklären, dass wir allein resp. die competenten Richter in unsern Angelegenheiten sind, und dass es unser fester Entschluss ist, dies zu bleiben. Von diesem Grundsatze erkennen wir keine Ausnahme an. Wir würden so wenig träumen, uns gegenseitig, wie irgend einem, uns allen neutralen Fremden zu gestatten, die Regeln festzustellen, nach denen jeder von uns seine Angelegenheiten leiten soll." Es verdient hervorgehoben zu werden, dass viele der Arbeitgeber, die so sprachen, Mitglieder der Cobden'schen Friedensgesellschaft waren, welche die Ersetzung der Kriege durch internationale Schiedsgerichte befürwortete. Trotzdem dass sie jedoch nicht zweifelten, dass auch in diesem Falle der Entscheid „ehrlich, einsichtsvoll und befriedigend" sein werde, trotzdem dass es ihnen „ein Gegenstand des tiefsten Schmerzes war, gezwungen zu sein, in Gemeinschaft mit dem Schuldigen den Unschuldigen mit Strafe heimzusuchen," sperrten sie am 10. Januar ihre Fabriken nicht nur für 3500 Mitglieder der Vereinigten Gesellschaft, sondern auch für circa 1500 gelernte Arbeiter, die nicht zu dieser Gesellschaft gehörten, und für über 10000 ungelernte Arbeiter. Rechnet man zwei Drittel davon als verheirathet, und dass im Durchschnitt jeder Verheirathete eine Frau und zwei Kinder hatte, so waren da 45000 Personen mit einem Schlage auf's Pflaster gesetzt, die Mehrzahl in absoluter Hilfslosigkeit.

Der Gesellschaft war es jedoch noch immer sehr darum zu thun, ein Schiedsgericht herbeizuführen. Einmal wünschte sie, dass der wahre Thatbestand des Streits von unparteiischen Richtern gegenüber dem Publikum festgestellt werde, und dann sehnte sie sich auch nach einer friedlichen Beilegung des Streits. Drei ihrer Freunde, Mitglieder der Gesellschaft zur Förderung von Arbeitergenossenschaften, Lord Goderich, Thomas Hughes und A. Vansittart wandten sich an Lord Ashburton, um einen Schiedsspruch herbeizuführen. Dieser hatte über die Sache eine Unterredung mit Lord Cranworth, und wenige Tage später, ohne sich weder mit den drei genannten Freunden der Arbeiter, noch mit diesen selbst besprochen zu haben, schrieb Lord Cranworth eine Antwort an Lord Ashburton, die später (am 17. Januar) in der Times veröffentlicht wurde. Während es nun gerade ein Hauptzweck der Arbeiter bei ihrem Verlangen nach einem Schiedsgerichte war, dass

von ihm der wahre Thatbestand des Streits untersucht und festgestellt werde, nahm Lord Cranworth ohne Weiteres die Lüge, die Maschinenbauer verlangten die Entlassung ungelernter Arbeiter von Maschinen, für wahr und verweigerte in Entrüstung darüber jegliche Mitwirkung. Ausserdem erklärte er auch jeden Schiedsspruch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern für unmöglich, da man keinem Arbeitgeber zumuthen könne, sich demselben zu unterwerfen, und gerichtlich lasse er sich nicht durchsetzen. Dieser Brief war ein harter Schlag für die Gesellschaft. Natürlich konnte derselbe für ihr eigenes Verhalten nicht maassgebend sein, da Lord Cranworth vorurtheilig gesprochen und jede Uebernahme des Schiedsrichteramts von der Hand gewiesen hatte. Dies erklärte die Gesellschaft denn auch in einem Briefe an die Times (19. Januar) und bemerkte, dass sie auch ferner bereit sein werde, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen, falls ein solcher erreicht würde. Aber nun erklärte auch die Times auf einmal jeden Schiedsspruch für unmöglich. Und mochte die Gesellschaft noch so sehr betonen, dass Lord Cranworth sein Urtheil über den Fall abgegeben habe, ohne dessen Thatbestand zu kennen; mochten Lord Goderich, Hughes und Vansittart immerhin erklären[459]), dass sie, als mit dem ganzen Verlaufe des Streits auf's Genaueste bekannt, bezeugen könnten, dass die Gesellschaft nie die Entlassung jener ungelernten Arbeiter verlangt habe, die Arbeitgeber verbreiteten Lord Cranworth's Brief in Tausenden von Exemplaren; die stets nur nach der Oberfläche urtheilende öffentliche Meinung war bestimmt, und alle Bemühungen der drei genannten Freunde der Maschinenbauer bewirkten nur, dass sie einen Theil der sonst diesen allein gewidmeten Schmähungen seitens der bezahlten Agenten der Arbeitgeber auf sich ableiteten.

Der Kassenschluss am Ende des Jahres 1851 zeigte £ 21000 als den activen Vermögensbestand der Gesellschaft. So viel betrug also die Summe, welche der Gesellschaft beim Beginn des Streites zur Disposition stand. Diese Summe war gewiss eine grosse, jedoch wohl nicht hinreichend, um damit bei einer so grossen Zahl von Kämpfenden einen sehr langen Kampf zu führen. Auch erwarteten die Arbeitgeber mit Zuversicht, dass sie bereits nach einem Monate verschwendet sein würde. Die Gesellschaft dachte jedoch nicht daran, die Feiernden aus ihrem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Es wurde an die Mitglieder, die in Arbeit waren, eine

Aufforderung erlassen, einen Taglohn per Woche zu dieser Unterstützung beizusteuern. Und anfänglich wenigstens flossen die Beiträge recht reichlich. Die disponiblen Gelder dagegen sollten zur Errichtung einer Produktivgenossenschaft verwendet werden. Ueberhaupt war die Aussperrung der Sporn zu mehrfachen Versuchen der Arbeiter, ihre eigenen Arbeitgeber zu werden. „Da alle Versuche fehlschlugen durch Schiedsspruch ein Aufhören der Arbeit zu verhindern," sagt der Ausschuss in einer öffentlichen Erklärung, „so bleibt uns nichts übrig, als uns selbst Arbeit zu geben." Er zeigte dann in mehreren Blättern an, dass die Arbeiter bereit seien, die in den Häusern der Kunden selbst nöthige Arbeit zu verrichten. Ferner stellten die Arbeiter, die im Besitze eigener Werkzeuge waren, diese dem Executivausschuss zur Verfügung, um sie in eigenen Werkstätten zu verwenden. In London bildeten viele der feiernden Arbeiter, unabhängig von der Gesellschaft, wirklich mehrere Produktivgenossenschaften, die eine Zeit lang bestanden. Dasselbe geschah in Lancashire, wo man sogar versuchte, mittelst eines Systems von Relais sämmtliche feiernden Arbeiter abwechselnd zu beschäftigen. Jedoch auch die Gesammtheit der Gesellschaft beschloss nun mit dem Ankauf der Windsor Giesserei zu Liverpool Ernst zu machen. Es wurde der allgemeinen Abstimmung der Mitglieder unterbreitet, ob £ 10000 vom Gesellschaftsvermögen darauf verwendet werden sollten, und neun Zehntel der Stimmen antworteten mit „ja." Doch als diese Antwort kam, stand es mit den Gesellschaftsgeldern bereits so, dass an eine Ausführung des Plans nicht mehr zu denken war.

Gleichzeitig mit den ersten Versuchen genossenschaftlicher Arbeit in der ersten Woche der Aussperrung erliess die Vereinigte Gesellschaft einen Aufruf an die Gewerbe und an das Publikum zu Gunsten der ausgesperrten, gelernten Nichtmitglieder von Gesellschaften und der ungelernten Arbeiter. „Die Mitglieder der Vereinigten Gesellschaft," heisst es darin, „sind in grossem Maasse im Stande, sich durch ihre eigenen Anstrengungen, aus ihren eigenen Geldern und aus den Unterstützungen ihrer eigenen Mitglieder zu erhalten. Sie sind sich jedoch bewusst, dass die Sache der Nichtmitglieder von Gesellschaften und der ungelernten Arbeiter identificirt wurde mit der ihrigen, und ihre Sympathieen verbieten ihnen zuzulassen, dass diese Leute das Opfer einer Tyrannei werden, die hauptsächlich gegen sie selbst gerichtet ist." Dieser Aufruf hatte

bedeutenden Erfolg. Aus allen Theilen des Landes flossen Beiträge seitens der Gewerbe. Denn abgesehen davon, dass die englischen Arbeiter ihre Sympathieen für ihre streitenden Mitbrüder stets praktisch bethätigen, betrachteten Alle die Maschinenbauer als die Vorkämpfer der ganzen Arbeiterklasse. Sogar die armen Schneider in Yorkshire schickten ein Scherflein von £ 2, und die verhungernden Weber von Spitalfields luden eine Deputation der Maschinenbauer zu ihrer Versammlung, denn „obwohl sie eine viel tiefere sociale Stellung einnähmen wie die Maschinenbauer, wollten sie diesen nichtsdestoweniger freudig ihre Unterstützung in ihrem Kampfe gewähren, da sie wüssten, dass jegliche Arbeiterklasse an dessen Erfolge betheiligt sei." Die Subscription des Publikums auf den Aufruf hin belief sich auf £ 4034 7 *s.* 3 *d.* Die Gesellschaft zahlte während des Streits an die Nichtgewerkvereinler und an die ungelernten Arbeiter £ 7767 13 *s.* 9 *d.*, also über £ 3700 mehr als die Subscription einbrachte. Der Mehrbetrag wurde aus den Subscriptionen bestritten, welche andere Gewerkvereine dem Executivausschuss eigens für die Maschinenbauer zugesandt hatten. Diese letztern Beiträge betrugen im Ganzen £ 4899 15 *s.* 6 *d.*

Diese grossartige Unterstützung der Nichtgewerkvereinler und der ungelernten Arbeiter hob den Executivausschuss, besonders im Gegensatz zu den Arbeitgebern, welche jene Schuldlosen brodlos gemacht hatten, bedeutend in der öffentlichen Achtung. Bald jedoch ward den Maschinenbauern die grössere Last, die sie sich damit aufgeladen hatten, ein grosses Hemmniss. Die gelernten Nichtgewerkvereinler nämlich erhielten grössere Unterstützung als die ungelernten Arbeiter. Einmal entsprach dies dem höhern Lohn, den sie, wenn in Arbeit, bezogen; dann auch waren sie den Gesellschaftsmitgliedern als Concurrenten natürlich gefährlicher, und mussten guten Willens erhalten werden, damit sie sich nicht mit den Arbeitgebern verbänden. Mehrere der ungelernten Arbeiter waren jedoch ungehalten über diese ungleiche Behandlung. Sie entsandten eine Deputation an die Arbeitgeber, um die Maschinenbauer zu denunciren. Die Arbeitgeber nahmen die Denunciation auch mit Freuden auf und suchten sie nach Kräften zu verwerthen. Für die ungelernten Arbeiter selbst aber, die sie brodlos gemacht hatten, hatten sie nur Worte tiefsten Bedauerns; von einer praktischen Bethätigung desselben war keine Rede.

Die kräftige Unterstützung, welche sämmtliche Gewerbe, be-

sonders aber die verwandten, den Maschinenbauern zu Theil werden liessen, war den Arbeitgebern ein Dorn im Auge [460]). Sie sandten Deputationen besonders an die verschiedenen Eisenbahngesellschaften, um von diesen zu erlangen, dass ihre Eisenarbeiter auf kurze Zeit gesetzt würden. Sie beabsichtigten dadurch deren Beschäftigung und Einkommen zu schmälern und so die Quellen jeglicher mildthätigen Unterstützung zu stopfen, welche sonst den 45000 Menschen hätte zu Theil werden können, welche die Arbeitgeber so plötzlich in Hülfslosigkeit gestürzt hatten. Ueber die Mittel, deren sie sich zur Erreichung dieses Zweckes bedienten, gibt der Brief Samuel Fielden's, des grossen Baumwollspinners in Todmorden in Lancashire, an die Times Aufschluss. Indem er von der Forderung, die ungelernten Arbeiter von Maschinen zu entfernen, spricht, sagt er [452]): „Es ist Thatsache, dass dies eine Erfindung ist, um die Sache der Arbeiter besonders in den Augen andrer Arbeitgeber zu schädigen. Erst vor einigen Tagen brachte eine Deputation von Arbeitgebern diese Forderung gegenüber einer Versammlung von Eisenbahndirectoren, von denen ich einer war, als einen Grund vor, aus dem wir die an unsrer Eisenbahn beschäftigten Maschinenarbeiter auf kurze Zeit setzen sollten, um sie so zu verhindern, zur Unterstützung der Personen beizutragen, welche die Arbeitgeber brodlos gemacht hatten. Nachdem ihre Lüge ihnen jedoch vorgehalten worden, wurden sie genöthigt ihre Angabe zu widerrufen." Anderwärts waren die Arbeitgeber jedoch erfolgreicher in ihren Bestrebungen. Am 11. Februar erliess der Secretär der London, Brighton and South Coast Railway ein Circular, in dem den Arbeitern verboten wurde, die feiernden Maschinenbauer zu unterstützen. Da dies nichts fruchtete, wurden sie auf kurze Zeit gesetzt und schliesslich ausgesperrt. An andern Orten wurden Verwandte von feiernden Mitgliedern benachrichtigt, sie selbst würden entlassen werden, falls jene Feiernden nicht eine Erklärung unterzeichneten, fürderhin keinem Gewerkvereine mehr angehören zu wollen. Mitunter schickte man sogar nach den feiernden Vätern von Lehrlingen, die noch in Arbeit waren, und drohte ihnen mit der Entlassung ihrer Kinder, wenn sie sich dieser Bedingung nicht unterwürfen [461]). Am auffallendsten war aber das Vorgehen der Arbeitgeber zu Liverpool. Ursprünglich hatte sich der Streit gar nicht dahin ausgedehnt. Im Gegentheil, die dortigen Mitglieder der Vereinigten Gesellschaft hatten ihren Arbeitgebern mitgetheilt, sie hätten keine Einwendungen

gegen die dort herrschende Gewerbspraxis und wollten nichts daran ändern. Als es jedoch mit der Errichtung der Produktivgenossenschaft daselbst Ernst zu werden schien, wurden sie ausgesperrt, da sie sich auf eine Aufforderung hin weigerten, aus der Gesellschaft auszutreten [462]).

Ausser gegenüber andern Arbeitgebern suchten die Maschinenfabrikanten ihre Arbeiter auch gegenüber dem Publikum zu verdächtigen. Zu dem Zwecke veröffentlichten sie am 17. Januar eine Broschüre [454]) voll Schmähungen gegen die Vereinigte Gesellschaft und voll Entstellungen und Verdrehungen. Noch grössere Indignation erregte es aber unter den Arbeitern, als am 24. Januar gewisse Resolutionen der Arbeitgeber bekannt wurden. Das Wichtigste darin war, dass diese sich verpflichteten, keinen Arbeiter mehr annehmen zu wollen, der nicht vorerst die berüchtigte Erklärung unterzeichnet habe, fernerhin keinem Gewerkverein mehr angehören zu wollen. Die Entrüstung darüber ergriff alle Gewerbe. Man sah darin einen Angriff auf die im Jahre 1824 erlangte Coalitionsfreiheit. Ueberall im Lande, in London, in Manchester, im Norden England's und in Schottland fanden Versammlungen von Arbeitern aller Gewerbe statt; neue Aufforderungen zu Beiträgen wurden erlassen; und eine Conferenz der Delegirten sämmtlicher londoner Gewerbe versprach der Vereinigten Gesellschaft einen Vorschuss von £ 10000. Selbst in der den Arbeitern feindlichen Presse hatte man kein Wort zur Vertheidigung dieser Tyrannei. Die Times, die bereits früher erklärt hatte, Alles was die Arbeitgeber verlangen könnten, sei die Zurücknahme des Circulars vom 24. November, schwieg. Sogar die Weekly Dispatch, der heftigste und perfideste Gegner der Maschinenbauer, erklärte, „wenn der Schreiber ein gelernter Maschinenbauer wäre, würde er lieber Steine auf der Landstrasse klopfen," als unterzeichnen.

Gegenüber der Broschüre der Arbeitgeber, und da trotz aller Berichtigungen stets noch eine Fülle falscher Angaben über die wahre Ursache des Streites in Umlauf waren, veröffentlichte der Executivausschuss am 2. Februar eine Erklärung, „um öffentlich zu sagen, was sie gethan, und zu verneinen, was sie nicht gethan hätten." Dieselbe ist ruhig und würdig abgefasst und enthält eine Rechtfertigung ihrer Forderungen [463]). Zu Beginn des Februar öffneten die Arbeitgeber wieder ihre Werkstätten. Sie waren bereit, jeden Arbeiter zu beschäftigen, der die „Erklärung" unterzeichnen

würde. Auch eine Gesellschaft zur Unterstützung in Krankheit, Alter und Begräbniss wollten sie unter ihrem Patronate errichten, in welche die Arbeiter nun anstatt in Gewerkvereine eintreten sollten. Aber während im Februar noch Niemand und im März nur sehr Wenige die „Erklärung" unterzeichneten, war diese Unterstützungskasse, da Niemand an ihr Theil nehmen wollte, schon todt, bevor sie nur eigentlich geboren war.

Gegen Mitte März jedoch wurde es augenscheinlich, dass die Maschinenbauer nicht länger ausharren könnten. Das angesammelte Vermögen, das sie ursprünglich so stolz beschlossen hatten zur Ausführung weiter gehender Pläne unangetastet zu lassen, musste längst angegriffen werden. Die Unterstützung der feiernden Mitglieder wurde von 15 *s.* auf 10 *s.* wöchentlich verringert. Es kamen schon vereinzelte Unterzeichnungen der „Erklärung" vor. Da versuchten die Maschinenbauer zu Manchester am 30. März ein Compromiss, indem sie sich bereit erklärten, ihre Circulare zurückzuziehen gegen Zurückziehung der „Erklärung". Auch wollten sie im Stücklohn arbeiten, wenn dieser von Arbeitgebern und Arbeitern zusammen vereinbart sei; ferner Ueberzeit, wenn nöthig, und zu dem frühern Preise. Das Compromiss wurde jedoch, wie nach den Verhältnissen zu erwarten stand, ohne Weiteres abgelehnt. Am 5. April bot ein Schreiben des Generalsecretärs dann einfachen Widerruf aller Forderungen betreffend Stücklöhnung und Ueberzeit gegen Zurückziehung der „Erklärung" seitens der Arbeitgeber. Aber diese verlangten unbedingte Unterwerfung.

Wie Thomas Hughes in seinem Berichte über diesen Streit sagt, kommt nun der traurigste Theil der ganzen Geschichte. Die Maschinenbauer sahen sich nun gegenüber der dreifachen abschreckenden Alternative, entweder zu verhungern oder Sklaven oder Lügner zu werden. Und, um die Worte eines von ihnen zu gebrauchen, die Arbeiter wählten in Masse das Letztere. Einzelne Arbeitgeber begnügten sich allerdings mit dem Versprechen ihrer Arbeiter, aus der Vereinigten Gesellschaft auszutreten, falls diese nicht gewisse aggressive Paragraphen aus ihren Statuten entferne. Die Meisten aber bestanden auf der „Erklärung". Viele darunter prostituirten dabei noch das Gewissen ihrer Arbeiter, indem sie ihnen die Unterzeichnung der „Erklärung" als eine blosse Form bezeichneten und auf die Bemerkung der Unterzeichner, dass sie trotzdem in der Gesellschaft zu bleiben beabsichtigten, erklärten,

dass sie sich darum nichts kümmerten. So unterzeichnete denn eine grosse Menge von Arbeitern, die niemals aus der Gesellschaft austraten noch auszutreten beabsichtigten. Allerdings versuchte der Executivausschuss einen Ausweg zu finden zwischen Verhungern, Sklaverei und Verletzung der Wahrheit. Am 22. April beschloss er, diejenigen Mitglieder, welche die „Erklärung" unterzeichneten, sollten nicht als ausgetreten betrachtet werden. Doch war dies nichts mehr als eine jesuitische Ausflucht. Viel eher könnte man die Lüge wegen der tiefen Noth verzeihen, in der sich viele Arbeiter befanden, und der dauernden Noth, die ihnen mit dem Austritt aus der Gesellschaft drohte. Ihre Familien hingen von ihrer Arbeit ab, und Viele verkauften, wie Sidney Smith 1856 erklärte, Möbel und andere Habseligkeiten, bevor sie sich fügten. Aber, wie Hughes richtig bemerkt, dies sind Entschuldigungen für Dinge, für die es keine Entschuldigungen gibt. Auf der andern Seite liessen sich viele Arbeitgeber kaum geringere Vergehen gegen die Moral zu Schulden kommen. Nachdem sie nach Unterzeichnung der „Erklärung" ihre alten tüchtigen Arbeiter wieder erlangt hatten, setzten sie mit einem Schlage die armen schwachen Geschöpfe wieder an die Luft, die sich während des Streits durch Annahme von Arbeit unter ihren despotischen Bedingungen zu ihrem Spielball hergegeben hatten [464]).

Gegen Mitte April war der Streit beendigt. Eine grosse Anzahl Arbeiter aber wollte lieber auswandern, als die Erklärung unterzeichnen. Hiebei kamen ihnen die Mitglieder der Gesellschaft zur Förderung von Arbeitergenossenschaften wieder zu Hülfe. Ein einzelnes Mitglied derselben schoss allein einer Anzahl, die nach Australien auswandern wollte, £ 1030 vor. Die gesammte Summe nebst Zinsen wurde später von den ausgewanderten Arbeitern zurückgezahlt. Für die Gesellschaft hatte diese Auswanderung die Errichtung von Zweigen in Australien zu Folge. Aehnlich wanderten im Jahre 1371 nach dem Verluste der Weberschlacht gegen die Patrizier 1800 cölner Weberfamilien nach Aachen aus, wo sie viel zur Hebung ihres Gewerbes beitrugen.

Betrachtet man die beiden Associationen, die sich in diesem Kampfe gegenüberstanden, so findet sich ein ausgesprochener Gegensatz des Charakters zwischen der Gesellschaft der Arbeitgeber und der ihrer Arbeiter. Vor Allem zeigt sich dies in Bezug auf die Bande, welche die Mitglieder der beiden Gesellschaften zusammenhielten. Sehr richtig ist der Commentar, den der Operative [465])

über den Mangel an Verlässigkeit auf Seiten der Arbeitgeber machte. „Wir Arbeiter," sagte er, „können uns auf das Wort eines Jeden von uns verlassen, aber die Fabrikanten können einander nicht trauen, wenn nicht die Treue durch eine Geldstrafe garantirt ist." Und wie Sidney Smith vor einem Parlamentsausschuss im Jahre 1856 erklärte, kostete es „die grösstmögliche Mühe, die Arbeitgeber in Eintracht zu erhalten." „Ich muss sagen," sagt er an einer andern Stelle, „die vereinigten Maschinenbauer waren ausserordentlich treu gegen einander, viel mehr als die Arbeitgeber." Ein weiterer Gegensatz bestand in Bezug auf die Person der Vorkämpfer der beiden Parteien. Die Arbeitgeber hatten als solche einen Miethling, den eben genannten Sidney Smith, und den Anonymus Amicus. Alltäglich erliessen diese Briefe an die Presse und trugen so bei, den Kampf immer mehr zu verbittern. Sie brachten ihre lügenhaften Anschuldigungen vor, nahmen keine Rücksicht auf deren Widerlegung, wiederholten sie wieder und wieder und liessen sich nicht zum Beweise bringen. Die Maschinenbauer dagegen hatten keinen einzigen bezahlten Vertheidiger; ja sie hatten überhaupt keinen Anwalt als ihr Mitglied Newton, der keine andere Erziehung und Bildungsgelegenheiten genossen hatte, als die eines jeden andern Arbeiters. Trotzdem wurde die Controverse auf ihrer Seite mit ungleich mehr Bildung geführt. Während die Sprache der Organe der Arbeitgeber heftig war und überströmend von Schmähungen, zeigte die der Arbeiter in Briefen, Circularen und auf Versammlungen eine Mässigung, die allgemein anerkannt wurde. Während das einzige Argument der Arbeitgeber war, dass sie die Herren und Meister seien und die Arbeitsbedingungen vorzuschreiben hätten, waren die Arbeiter beständig zu einer friedlichen Schlichtung des Streites durch Schiedsspruch bereit, rechtfertigten ihre Forderungen durch Gründe und suchten den Streit auf geistigem und moralischem Gebiete auszufechten. Dass sie ihren Beweis vollgültig führten zeigt der Leitartikel der Times vom 10. April. In demselben erklärte sie den Streit für beendet, erkannte dann an, dass die von den Arbeitern behaupteten Missbräuche in Bezug auf Stücklöhnung und Ueberzeit beständen, und forderte die Arbeitgeber auf, nun zu erklären, dass sie sich dieselben fernerhin nicht mehr wollten zu Schulden kommen lassen. Während des ganzen Streits aber standen die Times und die gesammte einflussreiche Presse in Folge der Entstellungen des Thatbestandes des

Streits auf Seiten der Arbeitgeber. Und wie Sidney Smith vor dem Parlamentsausschuss von 1856 aussagte, „fand sich, dass die Times sehr grossen Einfluss auf das Ausharren oder Beigeben der Parteien hatte." Die Arbeitgeber endlich hüllten das ganze Vorgehen ihrer Gesellschaft in das tiefste Geheimniss [466]); nur zufällig kamen einzelne ihrer Dokumente in's Publikum. Die Maschinenbauer dagegen suchten die Oeffentlichkeit. Sie hielten beständig öffentliche Versammlungen, zu denen Jedermann Zutritt hatte, und über welche in allen Blättern berichtet wurde. Sie veröffentlichten stets genaue Berichte über ihr Vorgehen. Und was ihr Betragen angeht, so war dasselbe, ungeachtet ihrer grossen Erbitterung, so musterhaft, dass selbst die Times [467]) wiederholt sich veranlasst sah, ihre Zucht und Mässigung zu preisen. Von den bei Arbeitsstreitigkeiten sonst so häufigen Ungesetzlichkeiten fand sich bei ihnen keine Spur. Das Einzige, was sie sich bei dem ganzen Streite vorzuwerfen hatten, war der Mangel an Erfolg. In der That, sie gingen trotz ihrer Niederlage in grösserer öffentlicher Achtung aus dem Streite hervor, als sie zur Zeit seines Beginns genossen. Und weit entfernt, die Gesellschaft zu schwächen, war der Streit vielmehr, wie Allan vor der kgl. Commission erklärte [468]), „die Ursache des Beitritts einer grossen Anzahl von Arbeitern zur Gesellschaft, die sich Jahre lang von ihr fern gehalten hatten."

Die materiellen Verluste, welche die Gesellschaft erlitt, betrugen £ 40000 [469]). Doch darf man nicht vergessen, dass auch die regelmässigen Ausgaben der Gesellschaft, wie Kranken-, Alters- und Begräbnissunterstützung während des Streites fortwährend geleistet wurden. Die Gesammtausgabe für das mit dem 30. Juni 1852 endende Halbjahr betrug £ 50885 12 *s.* 2 *d.*; der Activrest in der Kasse nur £ 1721 11 *d.*; dagegen schuldete die Gesellschaft ungefähr £ 1000 an andere Gewerkvereine. Um aber von dem Gesammtverlust, den die Arbeiter durch diesen Streit erlitten, eine Vorstellung zu haben, muss man zu diesen Summen noch den Betrag der Löhne rechnen, die ihnen während des dreimonatlichen Stillstands verloren gegangen. Doch führten diese Verluste keineswegs zur Desorganisation der Gesellschaft. Es fand nicht einmal eine Relaxation der Gesetze in Bezug auf die Beiträge statt. Diese wurden sogar in ihrer Strenge verschärft. War nämlich auch der Streit gegen Mitte April zu Ende, so waren doch noch viele Mitglieder und Nichtgewerkvereinler ausser Arbeit. Der Executiv-

ausschuss forderte demnach die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Beisteuer von einem halben Taglohn auf, mittelst welcher den Feiernden, Mitgliedern sowohl wie Nichtgewerkvereinlern, Unterstützung werden sollte, bis sie wieder Arbeit fänden. Diese Beiträge flossen reichlich, wenn auch nicht allgemein. Der Executivausschuss konnte sie nämlich nicht obligatorisch machen; dazu wäre vorhergehende Bestätigung des Steuerausschreibens durch eine Delegirtenversammlung oder durch allgemeine Abstimmung der Mitglieder nöthig gewesen. Die Anfang Juni 1852 zu Glasgow zusammentretende Delegirtenversammlung ordnete jedoch einen obligatorischen ausserordentlichen Beitrag von 6 *d.* die Woche für 13 Wochen an. Allerdings bewirkten diese wiederholten scharfen Ansprüche an die Beitragsfähigkeit der Mitglieder vielfache Abfälle derselben. Während die Mitgliederzahl am 31. Dezember 1851 11829 und Ende Juni 1852 11617 betragen hatte, war sie am 31. Dezember 1852 auf 9737 herabgeschmolzen. Circa 2000 also waren in Folge von Rückständen in ihren Beiträgen ausgeschlossen worden. Finanziell wurde die Gesellschaft jedoch durch dies strenge Vorgehen gerettet. Schon an Neujahr 1853 zeigte ihre Kasse wieder einen Activbestand von £ 5500. Das Prinzip der ausserordentlichen Beisteuern hatte sich also glänzend bewährt, und nach dieser Erfahrung ist wohl an einen jemals eintretenden Bankerott der Gesellschaft nicht zu denken. „Wir würden," sagt Allan [470]) vor der kgl. Commission, bei Gefahr eines Schwindens unsrer Gelder „geradeso handeln, wie 1852, d. h. wir würden von jedem Mitglied je nach Umständen den Beitrag eines halben oder eines ganzen Sovereigns einfordern." Die erwähnten, wegen Rückständen ausgeschlossenen Mitglieder traten später alle wieder ein. Nur jene Mitglieder, welche vor dem 14. März 1852, also bevor das Geschenk von 15 *s.* auf 10 *s.* wöchentlich herabgesetzt wurde, die Arbeit wiederaufnahmen, sollten nach einem Beschlusse der Delegirtenversammlung zu Glasgow 1852 niemehr aufgenommen werden. Indess wurde zwölf Jahre später auf der Delegirtenversammlung zu Manchester dieser Beschluss wieder aufgehoben.

Auf der genannten Delegirtenversammlung zu Glasgow im Juni 1852 wurden jene aggressiven Bestimmungen, besonders gegen Stücklöhnung und systematische Ueberzeit, (die Paragraphen 22 und 23), welche erst zu Warrington in die Statuten eingefügt worden

waren, aus diesen wieder entfernt und damit der Hauptanlass des vergangenen Streites beseitigt.

2. Die regelmässige Thätigkeit der Gesellschaft seit der Amalgamation.

Man kann es wohl als einen im Allgemeinen richtigen Satz gelten lassen, dass ein Volk desto tiefer in der Civilisation steht, je weniger seine Chronisten von etwas Anderm als seinem Leben nach Aussen zu berichten wissen. Von manchen Völkern wissen wir sogar nichts, ausser wenn sie sich mit blutigem Griffel in die Geschichte zeitgenössischer Culturvölker einzeichneten. Ja selbst heute noch werden uns die Siege und Niederlagen eines Volkes häufig als dessen Geschichte geboten. Aber auch im Leben des civilisirtesten Volkes sind Kriege und Schlachten immer noch Momente von hervorragendem Interesse, nicht nur wegen der Folgen, die sie für seine weitere Entwicklung mit sich bringen, sondern auch als die Gelegenheit, bei der seine ganze materielle, geistige und moralische Kraft und alles Hochherzige und Edle, das in seinem Innern schlummert, an's Tageslicht treten. Dasselbe wie für die Gemeinwesen der Völker gilt für die bescheideneren und doch den Staaten in Vielem so ähnlichen Gemeinwesen der Arbeiter bestimmter Industrien, für die Gewerkvereine. Auf ihrer untersten Stufe ist die Arbeitseinstelluug ihr einziger Zweck. Häufig entstehen sie blos zum Zweck eines bestimmten Kampfes und zerfallen nach dessen Beilegung. Aber auch wo sie bereits eine höhere Stufe der Entwicklung erreicht haben, wo sie wie ein Staat alle Bedürfnisse des Lebens ihrer Angehörigen, soweit es in ihrer Macht steht, zu befriedigen suchen und Ordnung und Regelmässigkeit in demselben herzustellen trachten, weiss das Publikum in der Regel nichts von ihnen, ausser wenn es einmal durch einen Streit derselben in Mitleidenschaft gezogen wird. Daher glaubt es denn auch, die Durchfechtung solcher Streitigkeiten sei ihr einziger Zweck. Dennoch sind auf dieser Stufe Arbeitsstreitigkeiten selten und von geringer Bedeutung im Verhältniss zum Gesammtwirken der Gemeinschaft. Und beinahe bedürfte es deshalb einer Entschuldigung, dass ich so viel Raum und Mühe auf die Schilderung des Streites von 1852 verwandte, zeigten dessen Einzelheiten den Charakter der Vereinigten Gesellschaft nicht viel deutlicher, als Worte und Versicherungen zu thun im Stande wären. Zudem aber ist dieser Streit nicht nur

charakteristisch für die Vereinigte Gesellschaft; mit ihm beginnt eine neue Aera in den Kämpfen der Gewerkvereine. Er war die erste jener Streitigkeiten, bei denen es sich nicht um höhere oder geringere Löhne, sondern um Prinzipien, recht eigentlich um die Berechtigung der Arbeiter, bei Festsetzung der Verkaufsbedingungen ihrer Waare mitzusprechen, handelte. Der wichtigste Kampf dieser Art seit 1852 war der der Arbeiter der londoner Baugewerbe von 1859—1862. Trotz seiner Wichtigkeit besteht in solch' ausserordentlichem Auftreten jedoch weder das einzige noch das wichtigste Wirken der Gewerkvereine. Eine Betrachtung der regelmässigen Thätigkeit der Vereinigten Gesellschaft seit 1852 wird dies im Folgenden zeigen. Ich werde bei seiner Schilderung die einzelnen interessanten Momente jedoch nicht lediglich in ihrer chronologischen Reihenfolge, sondern nach ihrer Zusammengehörigkeit gruppirt dem Leser vorführen.

1. Bevor ich auf das Wirken der Gesellschaft eingehe, muss ich ihre Grösse angeben, um eine richtige Vorstellung von der Bedeutung desselben hervorzurufen. Am 31. Dezember 1852, also am Schluss des Jahres des Streits, bestand die Gesellschaft aus 129 Zweigen mit 9737 Mitgliedern. Nach dem Dezemberbericht von 1869 zählte sie 316 Zweige mit 33915 Mitgliedern. Durchschnittlich wächst sie um 2000—3000 Mitglieder im Jahr. Die Zunahme in jedem einzelnen Jahre seit 1852 zeigt die Tabelle im Anhang. Der grössere Theil dieser Zunahme ist Folge der Aufnahme einzelner Mitglieder. Doch amalgamirten bis Ende 1867 noch vier Gewerkvereine, die 1851 nicht beigetreten waren, mit der Vereinigten Gesellschaft. Nach der Angabe des Generalsecretärs vor der kgl. Commission (Qu. 626) gehörten 1867 zwischen zwei Drittel und drei Viertel sämmtlicher Arbeiter des Gewerbes zur Gesellschaft. Von ihren 316 Zweigen zu Ende 1869 waren 7 in Australien, 1 in Neu Seeland, 1 in Queensland, 4 in Canada, 1 in Malta, 1 in Constantinopel, 13 in den Vereinigten Staaten, und 1864 wurde nach Einholung der Erlaubniss des französischen Polizeipräfecten ein Zweig in Croix, im Norden Frankreichs, errichtet. Die Vortheile, welche die Arbeiter von diesen Zweigen im Ausland haben, sind sehr bedeutend. Abgesehen davon, dass sie in Folge des Bestehens derselben bei Auswanderung nicht der Mitgliedschaft und der Unterstützungen ihrer Gesellschaft verlustig gehen und im fremden Lande sofort auf Gildebrüder treffen, leisteten

diese auswärtigen Zweige schon öfters erhebliche Dienste durch Berichte über Arbeitsverhältnisse an ihren Orten und durch Entlarvung fremder Eisenbahngesellschaften und anderer Arbeitgeber, welche durch betrügerische Vorspiegelungen englische Arbeiter in die Fremde zu locken versuchten.

2. Die Art, wie diese 316 Zweige regiert werden, ist schon aus der Geschichte der Gesellschaft vor der Amalgamation bekannt. Es wurde dort ausgesprochen, dass mit der Uebertragung der Regierung an einen besondern Executivausschuss im Jahre 1843 die Entwicklung der innern Organisation der Gesellschaft ihren Abschluss fand. Doch bedarf diese Behauptung einer Beschränkung. Sie ist nur insofern richtig, als in den Statuten seitdem nichts mehr an der Verfassung der Gesellschaft geändert wurde. Praktisch hat sich seitdem die Rolle und Bedeutung, welche ihren einzelnen Organen zukommt, erheblich verschoben. Dies gilt jedoch nur für die Organe der gesammten Gesellschaft. In der absoluten Selbstverwaltung der einzelnen Zweige unter Beobachtung der durch die Gesammtheit gegebenen Gesetze hat sich nichts geändert. Sie wählen wie früher unabhängig ihre Beamten, verwalten selbständig ihre Gelder und üben über Mitglieder ihre Art Gerichtsbarkeit, ähnlich der der alten Zünfte, durch Verhängung von Strafen sowohl bei Verletzung der Vorschriften über das Betragen auf Versammlungen, über Rückstände und dgl., als auch bei Ueberschreitung von Bestimmungen ihrer Gewerbepolitik, wie z. B. derjenigen, die sich auf das Accordmeistersystem beziehen.

Die Hauptveränderung, welche in der Gesetzgebung und Regierung der Gesellschaft stattfand, betrifft die Delegirtenversammlung. Schon oben wurde bemerkt, dass sie nichts weniger sei wie eine Art Parlament. In ihrer Stimmabgabe über neu einzuführende oder abzuändernde Grundsätze waren die Delegirten stets auf's Strengste durch ihre Wähler gebunden. Den Delegirten blieben nur die Details der Ausführung. Ausserdem war die Delegirtenversammlung eine Gelegenheit, um detaillirten und begründeten Rath aus allen Theilen des Landes über die Interessen der Gesellschaft zu hören. Allein bereits vor der Amalgamation erkannte man, wie schon oben gesagt wurde, ihre Maschinerie als zu schwerfällig und kostspielig, und man bestrebte sich schon damals, sie durch andere Einrichtungen zu ersetzen. Mit der Vergrösserung der Gesellschaft wuchsen diese Nachtheile natürlich immer mehr. Es wurde deshalb auf der

Delegirtenversammlung von 1854 beschlossen, statt, wie bisher, alle zwei Jahre, erst 1857 wieder eine Delegirtenversammlung zu halten. Und 1857 wurde bestimmt, der Ausschuss solle zu Anfang jedes Jahres die Mitglieder darüber abstimmen lassen, ob an Pfingsten eine Delegirtenversammlung stattfinden solle. Seitdem wurde keine Delegirtenversammlung mehr gehalten ausser einer im Jahre 1864 zu Manchester. Der Grund, warum die Delegirtenversammlungen so selten geworden, ist aber einfach der, dass sie überflüssig geworden sind. Wenn eine Maassregel für die Gesellschaft nothwendig wird, so wendet sich der Ausschuss jetzt direct an die Wähler der Delegirten und lässt sie über das Prinzip der Neuerung direct statt bisher indirect abstimmen. Allerdings wurde dies nicht ohne theilweise Opposition besonders einzelner schottischer Zweige durchgeführt, die mit pedantischer Vorliebe für parlamentarische Formen an der jedesmaligen Berufung einer Delegirtenversammlung festgehalten wissen wollten. Allein die neue Art vorzugehen wurde wiederholt durch allgemeine Abstimmungen, sowie durch die Delegirtenversammlung von 1864 gebilligt. Letztere empfahl nur dem Ausschuss, über eine Aenderung der Statuten die Mitglieder nur in Fällen äusserster Nothwendigkeit abstimmen zu lassen, und auch in diesen Fällen solle nur der Generalexecutivausschuss, nicht der Localexecutivausschuss, die Abstimmung anordnen. Für alle andern Fragen wurde dem Ausschuss keine Beschränkung auferlegt. Aber nicht nur zur Beschlussfassung über neu einzuführende Grundsätze ist die Delegirtenversammlung überflüssig. Auch zur Ausarbeitung des einmal Beschlossenen im Detail ist sie unbrauchbar geworden. Sie ist dazu ebenso unfähig wie es etwa eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder der Gesellschaft sein würde. Die Delegirtenverversammlung von 1864 zählte nämlich bereits 260 Delegirte. Und schon frühere Delegirtenversammlungen hatten wiederholt dem Ausschuss die detaillirte Ausarbeitung der vereinbarten Grundsätze überlassen, weil eine grosse Menge dazu unfähig sei. Diese Ausarbeitung fällt jetzt immer dem Ausschuss zu. Bevor er jedoch sein Elaborat zur Ausführung bringt, muss er die Meinung der einzelnen Zweige darüber befragen, und ist an deren Zustimmung gebunden. Endlich ist auch die Berathung der Interessen der Gesellschaft jetzt eine weniger schwerfällige, eine wohlfeilere und wirksamere. Die Zweige berichten fortwährend über diese Interessen an den Ausschuss und stellen entsprechende Anträge. Ist die so angeregte

Frage von allgemeiner Bedeutung, so ordnet der Ausschuss, wenn nöthig, eine statistische Erhebung über den Thatbestand an, macht danach Vorschläge an die Mitglieder und lässt diese darüber abstimmen. Ist die Frage eine lokale oder auf Districte beschränkte, so beruft der Ausschuss eine Delegirtenversammlung der Zweige des Districts und lässt diese darüber berathen. Eine derartige berathende Versammlung der Delegirten des Districts fand zu Anfang 1867 in Manchester statt. Die Kosten, die sie verursachte, betrugen £ 65 10 *s.* Sonach ist die grosse Delegirtenversammlung in jeder Beziehung überflüssig geworden, und, wenn man bedenkt, dass die Kosten der letzten £ 4000 betrugen, kann man sich nur darüber freuen.

Der Wegfall der Delegirtenversammlung stärkte besonders die Stellung des Ausschusses. Derselbe ist übrigens seit 1864 selbst eine kleine Delegirtenversammlung geworden. Er besteht nun aus siebenunddreissig Mitgliedern. Elf bilden den lokalen Executivausschuss und werden von den dreiundzwanzig verschiedenen londoner Zweigen in bestimmtem Turnus gewählt. Die übrigen sechsundzwanzig Mitglieder wählen die verschiedenen Zweige des ganzen Landes. Die siebenunddreissig zusammen bilden den Generalexecutivausschuss. Der Lokalausschuss führt die regelmässigen Regierungsgeschäfte. In allen wichtigen Fällen aber findet eine Versammlung des Generalausschusses statt. Die Stellung dieses Ausschusses ist in der That die eines regierenden Senats. Er hat das Recht, Vorschläge an die Gesellschaft zu machen und sie darüber abstimmen zu lassen; er kann nach vorgängiger Zustimmung der Mitglieder ausserordentliche Steuern ausschreiben, und in allen Fällen der Appellation gegen Zweigentscheidungen hat er zu entscheiden. Früher war gegen diese Entscheidung des Ausschusses noch eine Appellation an die Delegirtenversammlung möglich. Jetzt bilden die sechsundzwanzig provinzialen Mitglieder des Generalausschusses die Appellationsinstanz gegen die Entscheidung des Lokalausschusses. Bei Streitigkeiten zwischen Zweigen und Ausschuss kommt mitunter auch eine Appellation an die Gesammtheit der Mitglieder vor. In diesem Falle machen beide Parteien ihre Darstellung der Streitfrage, diese Schriften werden gedruckt und unter die Mitglieder in Umlauf gesetzt, und die Mitglieder stimmen dann darüber ab, wer im Rechte ist. Doch ereignet sich dieser Fall nur höchst selten. Ausserdem noch hat der Ausschuss die ausserordentlichen Unterstützungen,

welche die Gesellschaft gewährt, zu vertheilen und in allen Gewerbsangelegenheiten zu beschliessen. Um Mitglied dieser höchst wichtigen Behörde werden zu können, muss man fünf Jahre zur Gesellschaft gehören. Die Mitglieder werden halbjährlich gewählt, jedoch so, dass, wenigstens beim Lokalausschuss, nur alle Monate ein Mitglied austritt. Der Grund dieser allmählichen Erneuerung ist die Nothwendigkeit, fortwährend Geschäftskundige im Ausschuss zu erhalten. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden, wenn auch in der Regel nicht sofort, da die Zweige bei der Wahl der Ausschussmitglieder mit einander abwechseln. Auch zeigen die Verzeichnisse der Ausschussmitglieder in den verschiedenen Jahrgängen nur selten mehrmals dasselbe Mitglied.

Ist der Ausschuss nun auch gesetzlich die oberste Behörde der Gesellschaft, so ist doch thatsächlich der Generalsecretär die einflussreichste Person. Er ist ihr verantwortlicher Minister; ja man könnte seine Stellung mit der des Präsidenten der Vereinigten Staaten vergleichen. Um zu dieser Stellung zu gelangen muss ein Mitglied begreiflicher Weise bereits in hohem Grade das allgemeine Vertrauen geniessen. Hat es sie erlangt, so steht es bei Erfüllung seiner Amtspflicht dann unter ständiger Controlle des Ausschusses. Auch muss es sich alle drei Jahre einer Neuwahl durch allgemeine Abstimmung oder, im Falle gerade eine Delegirtenversammlung stattfindet, durch diese unterziehen; und wurde der Generalsecretär der Maschinenbauer, William Allan, auch seit der Amalgamation immer wiedergewählt, so wäre dies, wie das Beispiel andrer Gesellschaften zeigt, doch sicher nicht der Fall gewesen, hätte er den Mitgliedern Anlass zu Unzufriedenheit gegeben. Der Generalsecretär kann nichts thun ohne die Zustimmung des Ausschusses. Verfassungsmässig ist er sogar nichts als der Ausfertiger der Anordnungen desselben. Thatsächlich aber geben seine genaue Kenntniss des Gewerkes, der Gesellschaft und ihrer Interessen ihm im Ausschuss und in der Gesellschaft überwiegenden Einfluss und seinen Rathschlägen besonderes Gewicht. In seinen Händen liegt es recht eigentlich, ob die Gesellschaft für die Arbeiter heilbringende oder verderbliche Bahnen einschlage. Und wenn die Vereinigte Gesellschaft seit der Amalgamation zu solch' ausserordentlicher Blüthe gelangt und das von Freund und Feind anerkannte Muster eines Gewerkvereins geworden ist, so verdankt sie dies grossentheils der festen, besonnenen und umsichtigen Leitung ihres Generalsecretärs.

Auch ohne dessen persönliche Bekanntschaft genügt die Durchsicht der von ihm seit 1851 verfassten Berichte der Gesellschaft, um zu zeigen, welch' grossartiges Talent für Geschäfte, für Direction und Organisation in der Gesellschaft waltet. Hätte nicht Allan mit seltener Treue und Uneigennützigkeit sich von seinen Genossen und ihrem Stande nicht trennen wollen, so hätte er sich mit seinen Fähigkeiten, seiner Energie und Ausdauer längst, wie so viele Andere, zum erfolgreichen Unternehmer emporschwingen können. Im Verhältniss zu seiner Leistung, eine Gesellschaft von 34000 Menschen mit einem zwischen £ 100000 und £ 140000 wechselnden Vermögen und einem jährlichen Einkommen von £ 85000 musterhaft zu leiten, scheint sein Gehalt von £ 3 10 *s.* die Woche in der That wahrhaft lächerlich. Uebrigens findet sein Wirken die volle Anerkennung seiner Genossen. Zu wiederholten Malen schon wurde er einstimmig wiedergewählt, und im Jahre 1866 überreichten die Mitglieder ihm ein Ehrengeschenk.

Will man die eben geschilderte Regierungsweise der Gesellschaft mit einem der üblichen politischen Beinamen charakterisiren, so kommt man in der That in Verlegenheit. Eigentlich erscheint dieselbe als identisch mit der Art und Weise, in welcher die einfachste Versammlung ihre Geschäfte erledigt; nur ist diese den Verhältnissen einer Gesellschaft, deren Mitglieder über die Grenzen eines grossen Reiches hinaus zerstreut sind, angepasst. Betrachten wir z. B. die Art und Weise, in der die ersten Coalitionen geleitet wurden. Dieselben bestanden lediglich aus den Arbeitern eines bestimmten Gewerbes an einem bestimmten Orte. Diese waren noch in keiner Weise fest organisirt. Alles geschah durch die Versammlung sämmtlicher Coalirenden. Doch wie bei allen Versammlungen bestand unzweifelhaft auch hier die Thätigkeit der Theilnehmer lediglich im Verneinen oder Zustimmen zu den grossen Zügen, den Grundsätzen des zu Vereinbarenden. Die Ausarbeitung dieser Grundzüge in praktische Vorschläge und Maassregeln war unzweifelhaft nur die Sache weniger Vertrauensmänner, der thatsächlichen Leiter der Versammlung. Dies Verhältniss, wie es in einer Versammlung rein thatsächlich stattfindet, finden wir nun in der Regierungsweise der Gesellschaft statutenmässig festgesetzt und für grössere Verhältnisse ausgebildet. Die 34000 Mitglieder beschränken sich auf die Feststellung der Prinzipien und Grundzüge der Maassregeln, die sie durchgeführt wissen wollen. Zur Ausarbeitung dieser Grundzüge,

zu ihrer Durchführung, in einem Wort zur Regierung wählen sie jene Vertrauensmänner zu Ausschussmitgliedern und Secretären. Vielfach nennt man diese Regierungsweise demokratisch. Versteht man unter einer demokratischen Regierung jedoch diejenige, bei welcher Jedermann Theil nimmt an der Leitung der Geschäfte, so wird die Gesellschaft offenbar nicht demokratisch regiert. Eine derartige Regierung ist jedoch sehr oft nur Regierung durch Unfähige und durch Geschwätz. Auch entspricht sie viel mehr den Neigungen und Bedürfnissen der englischen Mittelklasse als denen des englischen Arbeiterstandes. Der englische Arbeiter leidet viel weniger an jenem instinctiven Heisshunger, seinen individuellen Willen zur Geltung zu bringen. Die Einzelnen sind schon von ihrer Fabrikthätigkeit her gewohnt, sich der Gesammtheit zu unterwerfen und in der Masse zu handeln. Es liegt ihnen wenig daran, dass ihre Angelegenheiten in parlamentarisch pedantischen Formen erledigt werden. Noch weniger wünschen sie dieselben zum Wetzstein der Eitelkeit unfruchtbarer Redner gemacht zu sehen. Sie verlangen nur wirksame Erledigung ihrer Fragen. Sie wollen vor Allem kräftige und tüchtige Maassregeln. Auf welche Weise diese gefertigt wurden, ist ihnen gleichgiltig, sofern sie nur ihren Bedürfnissen und ihrem Willen entsprechen. Haben sie einmal Jemand, dem sie ihr Vertrauen schenken, — und sie sind äusserst argwöhnisch und langsam bei Gewährung desselben, — haben sie einen erprobten Führer, so vertrauen sie ihm in der Regel auch ganz. Sie selbst beschränken sich dann auf die Feststellung der Prinzipien, nach denen sie regiert sein wollen. In der Ausführung derselben aber lassen sie ihrem Minister volle Freiheit. Systematisch übertragen sie ihm alle Details der Geschäfte. Nur eine strenge Controlle behalten sie sich vor. Der Führer bleibt ihnen fortwährend verantwortlich. Eine Handlung gegen den Willen der Mitglieder würde ihn sofort seiner Stellung berauben. Ausser in diesem Falle wechseln sie aber ihren Führer nicht leicht, wie etwa ein Parlament seinen Minister, sondern sie behalten ihn, so lange er fähig ist, Dienste zu leisten. Wäre die Verantwortlichkeit Napoleon's III. eine wirkliche statt einer blos scheinbaren gewesen, so könnte man die Regierung der Gesellschaft eine imperialdemokratische oder cäsaristische nennen. Am meisten jedoch dürfte sie sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten vergleichen lassen.

Eine nothwendige Beigabe dieser Regierungsweise sind periodische statistische Erhebungen über den Willen der Mitglieder und

die thatsächlichen Verhältnisse des Gewerbes. Dem entsprechend verwenden auch die Gewerkvereine grosse Sorgfalt auf Statistik. Der Generalsecretär der Maschinenbauer beschäftigt eine Reihe von Gehülfen zur Ordnung und Verarbeitung des reichen bei ihm einlaufenden Materials, und die von der Gesellschaft zu statistischen Zwecken getroffenen Anstalten dürften kaum hinter denen mancher klein- und mittelstaatlichen statistischen Bureau's zurückstehen. Ueber die Arbeitsverhältnisse und den ganzen Zustand des Gewerbes sind aber gewiss nirgends so detaillirte und zuverlässige Daten zu finden wie hier.

Die statistischen Erhebungen, welche die Gesellschaft vornimmt, sind regelmässige und ausserordentliche. Jeder Zweigsecretär muss monatlich über den Stand des Gewerbes an seinem Orte berichten. Dazu genügen kurze Worte, wie z. B. gut, sich bessernd, Arbeiter gewünscht, sehr gut, mittelmässig, schlecht, fest, unruhig, u. dgl. Als Ergänzung dazu dient dann die Angabe, ob und wie viele Mitglieder das Geschenk wegen Arbeitslosigkeit beziehen. Die letztere Statistik ist sehr belehrend. In der That sollten Alle, welche gegenüber den Ansprüchen des Arbeiters auf Antheil am Gewinn geltend machen, dass der Arbeitgeber allein allen Schaden von Schwankungen und Stockungen im Gewerbe zu tragen habe, während der Arbeiter sich eines wenn auch mässigen so doch stetigen Einkommens erfreue, Alle, welche im Widerspruche mit den Thatsachen auf diese Weise argumentiren, sollten einen Blick in diese monatlichen Tabellen werfen. Ein Vergleich derselben während nur weniger Monate würde sie sofort von der Unhaltbarkeit dieses Argumentes überzeugen. Jede kleine Schwankung im Gewerbe, jede Verschlechterung desselben zeigt sich sofort in einer grössern oder geringern Anzahl von Arbeitern, die sie ausser Arbeit setzt. Den deutlichsten Beweis gibt aber die Statistik der Summen, welche während der letzten Jahre auf die Unterstützung Arbeitsloser verwandt wurden. Der fabelhafte Rückgang der Industrie, welcher dem Falle von Overend and Gurney folgte, steigerte die Summen dieser Unterstützungen von £ 14070 im Jahre 1865, auf £ 22782 im Jahre 1866, auf £ 58243 im Jahre 1867 und £ 64979 im Jahre 1868, während der Antheil an diesen Summen, der auf die Unterstützung von Arbeitern kommt, die wegen Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern feierten, in den beiden Jahren 1867 und 1868 £ 7000 und in den vorhergehenden Jahren noch weniger betrug. Auf der

andern Seite zeigt sich auch jede Verbesserung des Gewerbes sofort in einer entsprechenden Abnahme der Anzahl der Arbeitslosen. Und der Präsident der Armenverwaltung, Minister Göschen, gründete seine freudenerregende Rede über die im vergangenen Jahre eingetretene Wiederbelebung des Gewerbes auch auf die hier erörterte Statistik der Gewerkvereine[471]). Eine weitere regelmässige statistische Notirung wurde 1854 eingeführt. Beim Todesfall eines Mitglieds muss der Zweigssecretär Alter und Todesursache des Gestorbenen berichten. Der Zweck ist zu constatiren, welchen Krankheiten die Mitglieder des Gewerbes vorzüglich ausgesetzt sind, sowie die durchschnittliche Lebensdauer der Mitglieder. Ferner bearbeitet die Gesellschaft von Zeit zu Zeit Tabellen über das Durchschnittsalter der Mitglieder und jährlich solche über das Durchschnittsalter der neu Eintretenden. Andere Gewerkvereine, wie die Gesellschaft der vereinigten Zimmerleute und Schreiner, veröffentlichen auch noch jedes Jahr eine Statistik der an den verschiedenen Zweigsorten herrschenden Durchschnittslöhne und Arbeitsstunden, um die in der Verbesserung der Lohnverhältnisse und Verkürzung der Stunden gemachten Fortschritte zu zeigen.

Ausser den genannten regelmässigen Erhebungen, nimmt die Gesellschaft von Zeit zu Zeit ausserordentliche vor, um sich ganz detaillirte Kenntniss von dem Zustand des Gewerbes zu verschaffen. Die erste dieser Art fand statt vor Beginn des Streits von 1852. Ich habe oben die damals an die verschiedenen Zweige gerichteten Fragen mitgetheilt. Ein Theil der erhaltenen Antworten findet sich im Anhang. Viel umfassender als diese war die Erhebung im Jahre 1862. Sie erstreckte sich bis auf die genauesten Einzelheiten der Arbeitsverhältnisse und setzte den Ausschuss in Stand, in allen Gewerbsangelegenheiten mit der äussersten Sicherheit zu entscheiden. Das Ergebniss wurde gedruckt, aber nur in zwei Exemplaren zum ausschliesslichen Gebrauche des Ausschusses. Es füllt einen Folioband von 128 Seiten. Im Anhang finden sich einige Auszüge, die auf die hier behandelten Verhältnisse Licht zu werfen geeignet scheinen. Ich wüsste keine statistische Erhebung über Arbeitsverhältnisse, die sich an Werth mit dieser vergleichen liesse. Sie ist äusserst umfassend und dabei von den competentesten Händen, den Arbeitern selbst, und zwar zu ihrem eignen ausschliesslichen Gebrauche gefertigt. Die Zuverlässigkeit also ist ausser Zweifel. Eine weitere ausserordentliche Erhebung fand 1866

statt über die Zahl und das Alter der im Gewerbe beschäftigten Kinder.

3. Ich habe oben den Geist gerühmt, in welchem seit 1852 die Angelegenheiten der Gesellschaft geleitet wurden. Ein Bericht über das Verhalten der Gesellschaft gegenüber den Fabrikanten seit jener Zeit wird die Berechtigung meines Lobes beweisen. Eine wichtige, sehr hervorzuhebende Thatsache charakterisirt das ganze Verhältniss zwischen Arbeitern und Arbeitgebern seit 1852. Seit dem grossen Kampfe von 1852 hat kein Streit, weder eine Arbeitseinstellung noch eine Aussperrung, von irgend welcher Bedeutung mehr stattgefunden. Die Geschichte der Maschinenbauer bestätigt also, was schon öfters als für alle Gewerbe allgemein geltend hervorgehoben wurde, nämlich dass mit einem Gewerkvereine, der einmal einen grossen Kampf ausgefochten hat, nicht wieder ein zweiter vorkommt.

Der Streit von 1852 hatte für beide Parteien die heilsamste Wirkung. Sie hatten gegenseitig ihre Kräfte gemessen und sich gegenseitig fürchten und achten gelernt. Die sanguinische Hoffnung der Arbeiter, durch das blosse Vorhandensein ihrer Macht ohne Weiteres jede Forderung erlangen zu können, hatte einen kräftigen Dämpfer erhalten. Der Gedanke, in einem grossen Sturme eine bessere sociale Lage zu erringen, war gründlich zerstört worden. Sie hatten gelernt über der eigenen Macht nicht die der Gegner zu vergessen. Mit der grössten Besonnenheit und unter steter Rücksicht auf die Möglichkeit, das Verlangte durchzusetzen, werden jetzt ihre Forderungen gestellt. Zwar ist die Durchsetzung einer nothwendigen Forderung durch eine Arbeitseinstellung nicht absolut ausgeschlossen. Aber diese Möglichkeit wird nicht leichtsinnig in's Auge gefasst. Im Gegentheil; „die Mitglieder sind," wie Allan vor der kgl. Commission aussagte (Qu. 827), „im Allgemeinen ganz entschieden gegen alle Arbeitseinstellungen, und die Thatsache, dass wir ein grosses Vermögen haben, verstärkt diese Abneigung. Sie wünschen zu behalten, was sie erlangt haben. Derjenige, der keinen Schilling besitzt, hat keinen Anlass für viel besorgt zu sein; aber mit einem so grossen angesammelten Vermögen, wie wir es besitzen, werden wir zur äussersten Sorgfalt geneigt, es nicht verschwenderisch zu verausgaben, und wir halten alle Arbeitsstillstände für eine vollkommene Verschwendung von Geld, nicht nur was die Arbeiter angeht, sondern ebenso in Bezug auf die Arbeitgeber." Auf der andern Seite hatte

der Streit von 1852 die Arbeitgeber gelehrt, dass es trotz aller Siege unmöglich ist, einen Gewerkverein zu vernichten; sie hatten die Verluste empfunden, welche selbst dem Sieger aus dem Kampfe erwachsen; zudem ist mit der wachsenden Grösse der Gesellschaft die Aussicht zu siegen viel zweifelhafter geworden. „Es wäre eine Narrheit," erklärt ein Mitglied der grossen Firma Beyer, Peacock & Co. zu Manchester vor der kgl. Commission[472]), „wollte eine einzelne Firma den Gewerkverein bekämpfen." Und ein andrer Arbeitgeber[473]) erklärt es für unmöglich, dass selbst eine Vereinigung der Arbeitgeber dem Vereine der Arbeiter auf die Dauer erfolgreich Widerstand leiste. Und die Schwierigkeiten wenigstens einer solchen Vereinigung werden durch die Erfahrungen von 1852 bestätigt. Es ist nämlich eine Eigenthümlichkeit mit einer Vereinigung von Arbeitgebern verbunden, welche deren dauernden Erfolg beinahe nothwendig unmöglich macht. Das regelmässige und natürliche Verhältniss zwischen Arbeitgebern ist das der Fehde, das der Concurrenz, und jetzt sollen sie dieser ihrer Natur auf einmal entsagen, um gemeinsam einen Dritten zu bekämpfen. Je länger der Kampf dauert, desto grösser wird die Versuchung für die einzelnen Arbeitgeber durch Desertion von ihrer Klasse und Separatfriedensschlüsse ein Vermögen zu machen. Und wie die Erfahrung zum Ueberdruss zeigt, sind die Arbeitgeber viel weniger fähig, dieser Versuchung zu widerstehen, als die Arbeiter[474]). Während also die Gesellschaft auf der einen Seite sich hütet, unbesonnene Forderungen zu stellen, zögern die Arbeitgeber ferner nicht, ihre berechtigten Wünsche zu erfüllen.

Die Art und Weise, mittelst der die Gesellschaft seit 1852 ihre Wünsche zu erreichen sucht, ist die Entsendung von Deputationen an die Arbeitgeber. Drei, oft auch mehr Arbeiter aus der Werkstätte des Arbeitgebers, oft begleitet von Mitgliedern des Executivausschusses oder anderen dazu Delegirten, machen dem Arbeitgeber ihre Aufwartung und tragen ihm ihre Beschwerden vor. Die Sache wird dann hin und her besprochen, und meistens erhalten die Arbeiter, was sie wollen, oder es kommt ein Ausgleich zu Stande. Unzählige Male hat der Executivausschuss auf diese Weise Arbeitseinstellungen verhindert. So erlangte er z. B. im Jahre 1865 zu Bolton die Anerkennung der Bestimmungen der Gesellschaft über das Accordmeistersystem, und 1866 von der Firma Platt zu Oldham, derselben mit der der 1852er Streit ausbrach, die Verkürzung

der Arbeitszeit. Führt die Entsendung der Deputation nicht zu dem gewünschten Ziele, so darf kein weiterer Schritt geschehen, bevor nicht der Executivausschuss über das weitere Vorgehen entschieden hat[475]). Ein Zweig, der selbständig zur Arbeitseinstellung schreitet, wird strenge getadelt und erhält keinen Heller vom Gesellschaftsvermögen zur Unterstützung der Feiernden. Trotzdem kamen seit 1852 mehrere Arbeitseinstellungen einzelner Zweige auf eigene Verantwortung in unsrer Gesellschaft, wie auch ähnlich in andern Gewerkvereinen, vor. Doch wurde die Gesellschaft nie in diese Kämpfe hineingezogen, wie dies bei andern Gewerkvereinen der Fall war. In den ähnlichen Fällen dieser nämlich liessen sich sämmtliche Arbeitgeber eines Bezirkes durch die Arbeitseinstellung der Arbeiter einer Firma verleiten, ihre Fabriken zu schliessen. Von diesem Augenblicke an wurde dann der anfänglich statutenwidrige Kampf des Zweigs in den Augen des Gewerkvereins legitim und die Feiernden erhielten die Unterstützung des Vereins. So war es z. B. im Streite der Steinmetzen im Jahre 1859 und in dem der Puddler im Jahre 1865. Es ist aber klar, dass die hier geschilderte Verdrängung von Arbeitseinstellungen und Ausperrungen durch Verhandlungen mit Deputationen den von Mundella zuerst glücklich und dauernd durchgeführten Arbeitskammern den Weg bahnt. Schon während des Streites von 1852 erklärte sich die Gesellschaft wiederholt zur Annahme eines Schiedsspruchs bereit. Seitdem hat sie die Versuche in den Jahren 1856 und 1860, durch das Parlament Schiedsgerichte einzuführen, auf das Lebhafteste unterstützt. Begreiflicher Weise begrüsste sie nun auch die Mundella'schen Erfolge mit Freuden.

Die wenigen Fälle in denen die Gesellschaft seit 1852 kleinere, rein lokale Kämpfe auszufechten hatte, sind folgende: Im Jahre 1855 hatte die Gesellschaft einen Streit mit der Firma Sharp & Roberts zu Manchester. Ein neu eingetretener Aufseher hatte eine Anzahl gelernter Arbeiter entlassen und an ihrer Stelle Lehrlinge in Arbeit genommen. Die Gesellschaft wollte nun die Wiederbeschäftigung der entlassenen Arbeiter erlangen. Da die Firma diese jedoch verweigerte und die Gesellschaft ausser Stand war, ihrem Verlangen Nachdruck zu geben, endete die Sache damit, dass die entlassenen Arbeiter anderwärts Arbeit fanden. Im Jahre 1864 kam es ferner zu einer kleinern Arbeitseinstellung zu Belfast wegen Stücklöhnung. Durch die Vermittlung des Executivausschusses wurde dieselbe in-

dess bald zu Gunsten der Arbeiter beigelegt. Aehnliche Streitigkeiten fanden statt zu Keighley, Sidney, Blackburn und Manchester; die meisten wegen der Art, in welcher die Stücklöhnung gehandhabt wurde, und wegen unverhältnissmässiger Beschäftigung von Jungen. Einige Streitigkeiten, zu Hall und zu Huddersfield, fanden statt wegen Lohnerhöhung; diese jedoch ohne Wissen und Willen des Executivausschusses. Dasselbe war der Fall zu Preston. Keine dieser Streitigkeiten war jedoch von Bedeutung. Alle endeten nach kurzer Dauer entweder ganz nach dem Wunsche der Arbeiter oder mit einem Ausgleich. Einmal wurde die Gesellschaft auch in eine fremde Streitigkeit hineingezogen. Als nämlich im Jahre 1866 die Schiffsschreiner am Clyde eine Reduction der Arbeitszeit von 60 auf 57 Stunden wöchentlich forderten, sperrten in Folge davon die Arbeitgeber alle ihre Arbeiter aus. Dadurch kamen auch viele Mitglieder der Vereinigten Gesellschaft ausser Arbeit. Indess wurden schon nach einem Monate die Fabriken wieder geöffnet, und zwar hatte gerade die Vereinigte Gesellschaft nicht wenig zur Herstellung eines Ausgleichs beigetragen. Ein weiterer kleinerer Streit der Gesellschaft mit Arbeitgebern muss noch besonders deshalb angeführt werden, weil er der Gesellschaft Gelegenheit gab, die Thätigkeit zu üben, welche die der Gewerkvereine der ersten Phase war, als die von ihnen verfolgte Gewerbepolitik noch die gesetzlich allein rechtmässige war. Nach einem bestehenden Gesetze nämlich müssen die Maschinisten, welche die im Wallfischfang beschäftigten Dampfmaschinen versorgen, ein amtliches Zeugniss der Tüchtigkeit haben. Schiffsrheder in Dundee erwirkten nun durch die Angabe, es seien keine solche Arbeiter vorhanden, von Milner Gibson, dem damaligen Präsidenten des Handelsamts, die Erlaubniss, von diesem Gesetze Umgang nehmen zu dürfen. Die Angabe war jedoch falsch; denn es waren zu jener Zeit achtzehn gesetzmässige Arbeiter in Dundee. Sobald nun der Executivausschuss von diesem Vorgehen hörte, sandte er 1864 eine Deputation an Milner Gibson, bewies ihm die Unrichtigkeit der Angaben der Schiffsrheder und machte den Minister auf die Ueberschreitung seiner Vollmacht in Suspendirung eines Gesetzes aufmerksam. Der Minister gestand den gemachten Fehler dann auch offen ein und versprach zu sorgen, dass der beklagte Umstand sich nicht mehr ereigne.

Wie man aus den Ursachen dieser Streitigkeiten ersieht, ist

die gewerbliche Politik der Gesellschaft seit 1852 ganz dieselbe wie in der Zeit vor der Amalgamation. Sie vermeidet jede directe Einmischung in die Lohnverhältnisse, sowohl in die des einzelnen Mitglieds wie in die der Gesammtheit [476]). Die Festsetzung des Lohnes des Einzelnen überlässt sie vollständig dem individuellen Vertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Glaubt das einzelne Mitglied dann nicht den ihm gebührenden Lohn zu erhalten, so kann es seinem Zweige seine Beschwerde vortragen. Findet der Zweig dieselbe gerecht, und wird der Einzelne hierauf von dem Arbeitgeber bei seiner Bitte um Lohnerhöhung zurückgewiesen, so erhält er das Geschenk. Findet der Zweig jedoch, dass er nach Verdienst gelohnt wird, so wird seine Beschwerde zurückgewiesen, und er erhält nicht das Geschenk, im Falle er die Arbeit verlässt. Andrerseits macht die Gesellschaft jedoch die Bedingung, dass wer ihr Mitglied sein will, den an seinem Orte herrschenden Durchschnittslohn verdienen muss. Verdient er diesen nicht, so wird er als untüchtiger Arbeiter entweder gar nicht aufgenommen oder, wenn aufgenommen, wieder ausgeschlossen [477]). Die Liste der ausgeschlossenen Mitglieder am Ende jedes Jahresberichts der Gesellschaft zeigt stets mehrere Ausschliessungen „wegen Nichterhaltens des Durchschnittslohns." Aber auch in die Regelung der Lohnverhältnisse der Gesammtheit griff die Gesellschaft seit 1852 nie direct ein. Die wenigen Arbeitseinstellungen, um Lohnerhöhung zu erlangen, gingen, wie bemerkt wurde, ohne Wissen und Willen des Executivausschusses lediglich von Zweigen aus. Es ist überhaupt eine äusserst bemerkenswerthe Thatsache, dass die Löhne der Mitglieder während 10 bis 12 Jahren in und um London wenig oder gar nicht schwankten; und wenn Thornton [478]) dagegen hervorhebt, dass seit 1867 allenthalben eine Lohnerhöhung im Gewerbe stattfand, so wird doch dadurch die Bedeutung dieser Erscheinung keineswegs abgeschwächt. Diese besteht vielmehr darin, dass eben während einer so langen Periode der Lohn trotz aller indessen im Zustande des Gewerbes stattfindenden Schwankungen stets ein und derselbe blieb. Und darin liegt allerdings auch ein Beweis, dass der Hauptzweck der Gesellschaft keineswegs der grösstmögliche Geldlohn ist, was Thornton [479]) leugnet, denn sonst hätte sie jede Verbesserung im Stand des Gewerbes benutzt, um eine Lohnerhöhung zu ertrotzen. Vielmehr ist ihr Zweck, das Leben des Arbeiters gleichmässig, geregelt und sicher zu machen; und da die Maschinenbauer einen ihren Bedürf-

nissen im Grossen und Ganzen genügenden Geldlohn verdienen, richtet die Gesellschaft viel mehr ihr Augenmerk auf Verkürzung der Arbeitszeit und Herbeiführung von Regelmässigkeit in der Beschäftigung. Am deutlichsten zeigte sich dies bei der Aussperrung am Clyde im Jahre 1866. Es handelte sich damals um eine Verkürzung der Arbeitszeit; und der Executivausschuss empfahl den Feiernden in einer Resolution, sich sogar eine Lohnreduction gefallen zu lassen gegen eine entsprechende Verminderung der Arbeitsstunden. Auf dieser Basis fand denn auch der Ausgleich zwischen den Streitenden statt.

Die Hauptmittel, durch welche die Gesellschaft Regelmässigkeit in der Beschäftigung herbeizuführen bestrebt ist, sind Widerstreben gegen Ueberzeit, die Verhinderung des Umsichgreifens von Stücklöhnung und der Beschäftigung einer unverhältnissmässigen Zahl von Jungen. Wo Stücklöhnung bereits besteht, wendet die Gesellschaft nichts dagegen ein; wohl aber widersetzt sie sich deren Neueinführung. An allen Orten aber bekämft sie das Accordmeistersystem, es sei denn, dass der Accordmeister seinen Unternehmergewinn mit den am Stück beschäftigten Arbeitern theile. Diese Accordmeister (*piecemasters*) nämlich sind Arbeiter, welche die Herstellung eines bestimmten Stücks Arbeit, wie z. B. das Zusammenrichten einer Lokomotive, im Accord unternehmen. Mitunter arbeiten sie dabei selbst mit; häufig jedoch führen sie nur die Aufsicht und verwenden zur Arbeit andere Arbeiter, die sie im Wochenlohn bezahlen. Sie treiben dieselben möglichst zur Arbeit an, um sie so viel wie möglich auszunützen; denn je mehr Arbeit sie in der Woche aus dem Arbeiter auspressen, eine desto geringere Summe Wochenlöhne haben sie von der Summe, die sie für das ganze Stück Arbeit erhalten, abzuziehen, und desto grösser ist der ihnen bleibende Gewinn. Zu demselben Zwecke verwenden sie wegen der geringern Löhne mit Vorliebe möglichst viel Jungen an der Stelle erwachsener Arbeiter. Die Gesellschaft hält es nun für ungehörig, „dass ein oder zwei Arbeiter ihre Genossen wie Sklaven antreiben und den ganzen Vortheil der ausserordentlichen Anstrengungen derselben für sich behalten." Sie verlangt daher, dass der Accordmeister den Ueberschuss der ihm vom Arbeitgeber für das ganze Stück Arbeit gezahlten Summe über den Betrag der von ihm gezahlten Wochenlöhne mit sämmtlichen bei der Arbeit beschäftigten Arbeitern, gleichviel ob Lehrlinge, Nichtgewerkvereinler oder Mit-

glieder, theile, und zwar soll der Antheil eines Jeden im Verhältniss stehen zu seinem Lohne. Dem Accordmeister wird dabei ein höherer Lohn wie den übrigen Arbeitern angerechnet, und ausserdem erhält er noch 5 bis 10 Procent des Ueberschusses vorweg für seine Leitung. Von den Jahren 1858 und 1859 an liefen beim Executivausschuss aus allen Theilen des Landes, besonders aber aus dem Districte von Manchester, immer mehr Klagen ein über die bei dem Accordmeistersysteme stattfindenden Missbräuche, sowie Aufforderungen, Maassregeln dagegen zu ergreifen. Der Ausschuss wollte jedoch von activem Vorgehen nichts wissen. Dagegen ordnete er die schon erwähnte statistische Erhebung an über die gesammten Arbeitsverhältnisse des Gewerbes, welche die interessantesten und werthvollsten Resultate lieferte. Unter Anderm ergab sich nun aus derselben, dass das Accordmeistersystem ohne Theilung des Gewinns nur an sehr wenigen Orten bestehe. Der Executivausschuss beschränkte sich deshalb, statt aller weitern Maassregeln, darauf, in zwei Resolutionen die Theilung des Gewinns unter sämmtliche an einem Stücke Arbeitenden, gleichviel ob Lehrlinge, Nichtgewerkvereinler oder Mitglieder, anzuordnen. Sowohl diejenigen Mitglieder, welche nicht theilten, als auch diejenigen, welche sich solche Beeinträchtigung gefallen liessen, sollten beim ersten Male um 10 *s.*, beim zweiten um 20 *s.* und beim dritten mit Ausschliessung bestraft werden. Die Delegirtenversammlung von 1864 bestätigte diese Resolutionen und bestimmte, dass sie jedem Mitgliede bei seinem Eintritt in die Gesellschaft vorgelesen werden sollten. In Bezug auf die Aufrechterhaltung eines gewissen Verhältnisses in der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der erwachsenen Arbeiter hat sich nichts in den Bestimmungen der Gesellschaft geändert. Eine ausserordentliche Thätigkeit hatte diese jedoch einmal in Bezug auf die Beschäftigung von Kindern zu entfalten. Es begann nämlich im Gewerbe die Praxis einzureissen, Kinder von sechs Jahren schon in den Werkstätten zu beschäftigen. Sobald der Executivausschuss davon hörte, ordnete er, 1866, sofort eine statistische Erhebung an, um zu erforschen, wie weit diese Praxis schon um sich gegriffen habe. Als dann im Jahre 1867 ein Gesetzvorschlag die Fabrikgesetze auszudehnen im Parlament eingebracht wurde, und eine Deputation von Arbeitgebern den Minister des Innern bewegen wollte, dieselben nicht auf das Maschinengewerbe auszudehnen, entsandte die Gesellschaft ihrerseits Deputationen an verschiedene einflussreiche Mit-

glieder der Regierung und des Parlaments, und bewirkte durch Angabe der wirklichen Verhältnisse, dass das Gesetz angenommen wurde, wie es eingebracht worden.

4. Ausser in den eben erörterten, defensiven Bestrebungen der Gesellschaft, entfaltet diese ihre Thätigkeit zum Schutze gegen die besondern Nachtheile des Arbeiterstands noch in einer Reihe friedlicher Unterstützungen. Dieselben sind von zweierlei Art; sie charakterisiren die Gesellschaft theils als Gewerkverein, theils als Versicherungsgesellschaft.

Die erste und vorzüglichste Unterstützung ist das Geschenk bei Arbeitslosigkeit. Dasselbe beträgt seit 1852 10 *s.* während vierzehn Wochen, für die folgenden zehn Wochen 7 *s.* und für die darauf folgenden zehn Wochen 6 *s.* Insofern die Gesellschaft damit gegen die durch Schwankungen der Production bewirkte Brodlosigkeit schützt, ist sie Versicherungsgesellschaft. Sie begnügt sich jedoch keineswegs damit ihre arbeitslosen Mitglieder durch diese geringe Geldsumme vom Hungertode zu bewahren. Schon die Sorge für nicht allzu grosse Belastung ihrer Gelder treibt sie zum Streben, möglichst bald den Arbeitslosen wieder Arbeit zu schaffen. Schon vor der Amalgamation traf die Gesellschaft, wie oben erwähnt wurde, Anstalten um dies herbeizuführen. Jetzt sind dieselben vollkommen systematisch ausgebildet. Einmal nämlich bestehen an jedem Zweige Bücher, in welche alle arbeitslosen Mitglieder ihre Namen eintragen müssen. In Manchester und Glasgow bestehen wegen der grossen Mitgliederzahl in jenen Districten sogar eigene Bureau's dafür mit eigenen Beamten. Sehr häufig ist es nun, dass Arbeitgeber, welche Arbeiter bedürfen, einfach nach diesen Bureau's um Arbeiter schicken. Wo dies nicht der Fall ist, berichten doch die in jeder Werkstätte arbeitenden Mitglieder von jeder Vakanz, so dass sofort ein Arbeiter dahin beordert werden kann, um nach Arbeit zu fragen. Auch Nichtgewerkvereinlern wird mitunter auf diese Weise von der Gesellschaft Arbeit verschafft, jedoch natürlich nur dann, wenn gerade kein Mitglied ausser Arbeit ist. Ein Mitglied, welches einem Nichtgewerkvereinler eine Stelle verschaffen will, bedarf deshalb der vorhergehenden Genehmigung des Zweigspräsidenten und Zweigssecretärs. Ist aber ein Mitglied selbst in Bezug des „Geschenks" und verhilft einem Nichtgewerkvereinler zu einer Stelle, so wird es auf drei Monate vom Bezug jeglicher Unterstützung suspendirt. Ein weiteres Mittel zur Versorgung des

Arbeitsmarkts sind die erwähnten Monatsberichte der Zweigsecretäre über den Stand des Gewerbes in ihren Districten. Diese werden sofort nach ihrem Eintreffen gedruckt, und die arbeitslosen Mitglieder dann danach auf Kosten der Gesellschaft von einem Orte, wo das Gewerbe schlecht steht, an einen andern, wo es gut steht, befördert. Auch ausserdem erhalten Mitglieder, welche wandern, um Arbeit zu suchen, Reiseunterstützung. An den einzelnen Zweigen befinden sich sogar Betten zur Beherbergung der Wandernden. Auf diese Weise verrichten die Gewerkvereine, was sonst den Arbeitgebern im eigenen Interesse obliegen würde und wozu sie in Zunftzeiten auch selbst beisteuerten, nämlich die stetige und prompte Versorgung des Arbeitsmarkts. Vor Allem aber bewirken sie durch diese Maassregeln, dass die Freizügigkeit in England eine Wirklichkeit und nicht bloss ein Schein ist. Sie bewirken erst, was nach der Theorie bei ungehindertem Rechte des Abzugs von selbst eintreten müsste, in der Praxis aber nie von selbst stattfindet, nämlich das prompte Hinströmen von Arbeit, die an einem Orte nicht begehrt wird, an einen Ort, wo sie begehrt wird. Nur durch die Thätigkeit der Gewerkvereine endlich entsteht ein Streben nach Ausgleichung der an verschiedenen Orten bestehenden Lohnsätze und Arbeitsstunden, welche gleichfalls theoretisch von selbst eintreten müsste, aber praktisch trotz dieser Unterstützung noch nicht einmal besteht, wie die Aussagen von Gesellschaftsbeamten (cf. Qu. 665—671), und die Lohnstatistik beweisen.

Sofern nun die Gesellschaft auf diese Weise die Arbeitskräfte über das ganze Land hin vertheilt und somit das Ausgebot der Arbeit an den verschiedenen Märkten, also das ganze Gewerbe regulirt, ist sie Gewerkverein. Noch mehr aber ist sie dies, indem sie die Arbeiter unterstützt, wenn sie um Aggressionen der Arbeitgeber zu widerstehen oder um günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen die Arbeit verlassen, also in der Thätigkeit, in welcher nach der populären Anschauung sich die Thätigkeit des Gewerkvereins erschöpft. Statt aber die ganze Thätigkeit der Gesellschaft zu sein, sind vielmehr seit 1852 ganze Jahre vergangen, in denen die Gesellschaft keinen einzigen Streit hatte. Nur 10 Procent der auf Unterstützung Arbeitsloser seit der Aussperrung in 1852 verwendeten Summe, kommen auf Unterstützung der in Folge von Streitigkeiten mit den Arbeitgebern Feiernden. Diese 10 Procent wurden jedoch nur theilweise aus den regelmässigen Beiträgen der

Mitglieder bestritten; ein Theil der Unterstützungen, wenn auch der geringere, wurde aus der Gewerbeschutzkasse gewährt. Es wurde bereits oben angeführt, wie bei der Amalgamation mit dieser Kasse in die Gesellschaft eine ihr bis dahin unbekannte Einrichtung eingeführt wurde. Wenn Mitglieder in einen Streit mit Arbeitgebern verwickelt würden, bei dem das ganze Gewerbe betreffende Prinzipien in Frage seien, so sollten sie statt des Geschenkes von 10 *s.* wöchentlich, 15 *s.* die Woche erhalten. Der Mehrbetrag von 5 *s.* sollte aus einer besondern Gewerbeschutzkasse genommen werden. Mit der Abschaffung der Paragraphen 22 und 23 der Statuten durch die Delegirtenversammlung von 1852 wurde diese Kasse indess beseitigt. Jedoch im Jahre 1855 wurde sie auf Antrag verschiedener Zweige nach allgemeiner Abstimmung durch ausserordentliche Beiträge wieder hergestellt und 1856 sogar bestimmt, eine gewisse Quote des Gesellschaftsvermögens sollte zu seiner Bildung verwendet werden. Doch waren viele Zweige und auch der Executivausschuss der Kasse nicht günstig, und so oft sie erschöpft war, erhob sich seitdem ein Streit, ob sie erneuert werden solle. Die Delegirtenversammlung von 1857 hob sie zwar nicht wieder auf, bestimmte jedoch, sie solle stets nur durch besondere Beiträge hergestellt werden; nie sollte zu ihrer Bildung das durch die regelmässigen Beiträge der Gesellschaft angesammelte Vermögen benutzt werden. Man dachte, wenn die Mitglieder die Kasse durch directe Beiträge zu füllen hätten, würden sie nicht leicht die Kasse herstellen ausser in wahrhaft wichtigen Fragen; während so ein Hemmniss der unnöthigen Förderung dieser Kasse geschaffen werde, würde ihre Bildung in Zeiten absoluter Nothwendigkeit nicht unmöglich sein. Als 1858 die Kasse wieder erschöpft worden, war das Gefühl gegen ihre Wiedererneuerung so stark, dass der Executivausschuss trotz mannichfacher Aufforderungen sich weigerte, die Gesellschaft über die Wiedererrichtung zu befragen. Dasselbe geschah 1862. Im Jahre 1866 wurde sie jedoch wieder hergestellt. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Mitglieder sie immer wiederherstellten, wenn Streitigkeiten vorgekommen waren oder vorzukommen drohten, wenn also die Gefühle erregt waren. In normalen Verhältnissen ist ihre Stimmung entschieden dagegen.

Die Summe, welche seit dem 1. Januar 1851 bis zum 31. Dez. 1868 auf die Unterstützung Arbeitsloser verwendet wurde, beträgt £ 425,844 oder £ 1 2 *s.* $3^1/_5$ *d* jährlich per Mitglied. Rechnet

man davon die auf die Aussperrung von 1852 verwendeten £ 40,000 ab, so wurden nach der Angabe des Generalsecretärs, wonach durchschnittlich 10 Procent jährlich auf die Unterstützung von Mitgliedern bei Streitigkeiten kommen, von 1851—1868 £ 347260 auf die Unterstützung von durch normale Gewerbszustände arbeitslos Gewordenen verwendet. Welch' enorme Erleichterung der Armensteuerpflichtigen nur durch einen einzigen Gewerkverein!

Zu den Unterstützungen, durch welche die Gesellschaft als Verein zur Regelung des Gewerbes charakterisirt wird, würde es auch gehören, wenn sie den auswandernden Mitgliedern eine Unterstützung gewährte. Mit der Amalgamation waren allerdings darauf zielende Bestimmungen getroffen worden. Allein die Delegirtenversammlung von 1854 setzte fest, dass das Gesellschaftsvermögen dazu nicht eher verwendet werden sollte, bis es £ 4 per Mitglied betrage. Die Delegirtenversammlung von 1857 setzte diesen Betrag auf £ 3 herab. Doch wurde gleichzeitig bemerkt, dass diese Unterstützung nicht gewährt werden solle, um die Privatwünsche von Mitgliedern die auswandern wollten, zu befriedigen, sondern nur insofern die Auswanderung der Gesellschaft zum Vortheil gereiche. „So lange der Stand des Gewerbes zu Hause verhältnissmässig gut ist, und die Zahl der arbeitslosen Mitglieder nicht grösser, als nach vernünftiger Berechnung innerhalb kurzer Zeit Arbeit finden können, hat die Gesellschaft kein Bedürfniss nach Auswanderung. Nur dann, wenn eine grosse Anzahl ausser Arbeit ist, und wenn aller Wahrscheinlichkeit nach jeder Arbeitslose mehr an Unterstützung von dem Gesellschaftsvermögen beziehen würde, als die Auswanderungsunterstützung betragen könnte, würde die Gesellschaft Vortheil von der Auswanderung haben. In Anerkennung dieses Grundsatzes und zum Schutze des Gesellschaftsvermögens soll die Auswanderungsunterstützung nicht gewährt werden, bis $7\frac{1}{2}$ Procent sämmtlicher Mitglieder ausser Arbeit sind. Erst wenn dieser Zeitpunkt eintritt, kann man sagen, es bestehe ein hinreichender Ueberschuss von Arbeitsangebot auf dem Markte, um die Gesellschaft zu rechtfertigen, einen Theil ihres Vermögens auf seine Beseitigung zu verwenden und so die allgemeine Lage des Gewerbes zu bessern." Die Gesellschaft kam noch nie in die Lage, dieser Bestimmung gemäss die Auswanderungsunterstützung zu gewähren. Wohl aber ist diese ein regelmässiger Ausgabeposten im Budget anderer Gewerkvereine. So finde ich z. B. im Jahresbericht der Gesellschaft der Eisengiesser für das Jahr 1867

(das 58. Jahr ihres Bestehens), dass sie in Folge der schlechten Lage des Gewerbes im Jahre 1867 £ 1279 auf die Unterstützung von nach Amerika und Australien auswandernden Mitgliedern verwendete. Im Jahre 1866 hatte sich diese Summe nur auf £ 533 belaufen 1865 auf £ 548½, 1864 auf £ 414, im Ganzen während 3½ Jahren bis Ende 1867 £ 2774 16 *s.* 8 *d.* Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft betrug 1864 9723; im Jahre 1867 10,839.

Alle übrige Unterstützungen, welche die Vereinigte Gesellschaft ihren Mitgliedern gewährt, zeigen sie als Versicherungsgesellschaft. Dazu gehört vor Allem die Krankenunterstützung. Dieselbe beträgt 10 *s.* während sechsundzwanzig Wochen, und 5 *s.* für alle weitern Wochen der Krankheit eines Mitglieds. Die Gesammtsumme der von der Gesellschaft während der achtzehn Jahre 1851—1868 gewährten Krankenunterstützungen beträgt £ 161,388. Wie sehr die Armenpflegschaftsräthe die den Armensteuerpflichtigen damit erwiesene Erleichterung zu würdigen wissen, zeigt, dass sie mehrmals diese Unterstützung der Gesellschaft auch für wahnsinnig gewordene Mitglieder derselben in Anspruch nehmen wollten. Da die Gesellschaft jedoch keine Unterstützung für den Fall des Wahnsinns verspricht, wurden sie mit ihrem Begehren zurückgewiesen. Eine weitere Unterstützung ist die Gabe von £ 100 an Mitglieder, welche von Blindheit, Paralysis oder irgend einem andern unverschuldeten Unglück betroffen werden, welches sie dauernd unfähig zur Arbeit macht. Sie wird auf Antrag des Zweiges des verunglückten Mitglieds und nur gegen Beibringung ärztlicher Zeugnisse vom Executivausschuss verliehen. Die Gesammtsumme, welche während der genannten achtzehn Jahre hierauf verwendet wurde, beträgt £ 16000. Ferner gewährt die Gesellschaft eine Altersunterstützung. Doch muss ein Mitglied, um sie zu erhalten 1. fünfzig Jahre alt sein, 2. durch Alters- oder sonstige Schwäche ausser Stand sein, den gewöhnlichen Lohn zu verdienen, und 3. achtzehn Jahre ununterbrochen zur Gesellschaft gehören. In diesem Falle erhält es 7 *s.* wöchentlich bis zu seinem Tode. War es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen Mitglied, als es zuerst diese Unterstützung beanspruchte, so erhält es 8 *s.* wöchentlich; wenn dreissig Jahre 9 *s.* die Woche. Nach dem Monatsbericht für Dezember 1869 zählte die Gesellschaft 167 Mitglieder dieser letzten (30 Jahr) Klasse; 97 der zweiten und 117 der ersten; im Ganzen 381. Also eine Abnahme von 5 gegen 386 im November 1869, und bei einer Gesammtzahl von 33,915 Mit-

gliedern. Die Gesammtsumme der innerhalb achtzehn Jahren gewährten Altersunterstützungen beträgt £ 45272. Weiter ist die Begräbnissunterstützung zu erwähnen. Beim Tode eines Mitglieds, das nicht mehr wie 16 *s.* im Rückstand ist, zahlt der Kassirer seiner Wittwe, dem vom Gestorbenen zur Empfangnahme Genannten oder seinem nächsten Blutsverwandten £ 12. Allenfalsige Rückstände kommen davon in Abzug. Beim Tode seiner angetrauten Gattin erhält ein Mitglied £ 5; für sein eigen Begräbniss bleiben dann aber nur mehr £ 7. Die Gesammtsumme der von der Gesellschaft innerhalb achtzehn Jahren gewährten Begräbnissunterstützungen beträgt £ 50,250. Die letzte Unterstützung, welche die Gesellschaft als Versicherungsgesellschaft gewährt, ist nach dem Beschlusse der Delegirtenversammlung von 1852 Ersatz für den Verlust der Werkzeuge eines Mitglieds durch Feuer. Doch muss derselbe zur Befriedigung des betreffenden Zweigausschusses nachgewiesen werden. Nie soll die Unterstützung mehr wie £ 5 betragen. Dieselbe wird durch ausserordentliche Beitragserhebung aufgebracht.

Ausser diesen regelmässigen Unterstützungen gewährt die Gesellschaft noch ausserordentliche aus der sogenannten Wohlthätigkeitskasse. Dieselbe besteht seit 1854, und wird von Zeit zu Zeit durch ausserordentliche Beitragserhebungen gebildet. Aus derselben werden Mitglieder unterstützt, welche sich in besonders unglücklicher Lage, z. B. in Krankheit oder Arbeitslosigkeit bei gleichzeitiger zahlreicher Familie, die sie ernähren müssen, befinden. Während der Baumwollennoth in Lancashire in den Jahren 1862—1864 verausgabte die Gesellschaft allein £ 3000 aus dieser Kasse an ihre Mitglieder in den Baumwolldistricten. Die Gesammtsumme, die von 1854—1868, also in 14 Jahren, auf diese Weise verwendet wurde, beträgt £ 12526. Eine weitere ausserordentliche Unterstützung gewährt die Gesellschaft oft solchen Mitgliedern, welche von Arbeitgebern gerichtlich verfolgt werden oder diese zur Geltendmachung ihrer Rechte gerichtlich verfolgen müssen; z. B. um die Erfüllung eines Vertrages zu erlangen, oder wie 1854, als die Wittwe eines durch Platzen eines schadhaften Kessels getödteten Mitglieds gegen die Eisenbahngesellschaft processiren wollte, welche stets schadhafte Artikel gebrauchte. Natürlich prüft der Executivausschuss stets zuerst die Rechtmässigkeit des Falls. Die Bedeutung dieser Unterstützung kann nicht überschätzt werden; denn ohne sie würde es bei den enormen englischen Gerichtskosten einem einzelnen Arbeiter wohl ausnahmslos unmöglich,

einen Process zu führen. Diese Unterstützung erinnert, natürlich mutatis mutandis, an die der alten Schutzgilden, deren Mitglieder sich gegenseitig mit Eideshülfe unterstützten, um einen Process gegen einen Mächtigen zu ermöglichen. Die Mittel zu dieser Unterstützung werden in jedem einzelnen Falle durch besondere Beiträge aufgebracht.

Ausser diesen Unterstützungen ihrer eigenen Mitglieder gewährt die Gesellschaft auch andern Gewerben Hülfe, wenn sie sich in Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern befinden. Dieselbe wird vom Executivausschuss aus einer durch ausserordentliche Beitragserhebungen gebildeten Kasse verliehen. Die Summen, welche die Gesellschaft in einzelnen Fällen gewährte, sind grossartig. So z. B. nach vorhergehender allgemeiner Abstimmung £ 3100 an die londoner Baugewerbe bei ihrem allerdings für die Gesammtheit der Arbeiter äusserst bedeutungsvollen Kampfe in den Jahren 1859—1860. So im Jahre 1854 £ 1120 an die ausgesperrten Arbeiter zu Preston; so ferner im Jahre 1866 £ 1000 an die ausgesperrten Feilenschmiede zu Sheffield. Die Gesammtsumme der in 15 Jahren den andern Gewerben gewährten Unterstützungen beträgt £ 10375. Natürlich diente solch' grossartige Liberalität bedeutend zur Hebung des Ansehens der Gesellschaft unter den Arbeitern.

Die Gesammtsumme sämmtlicher von 1851 bis 1868 von der Gesellschaft gewährten Unterstützungen beträgt £ 721655. Für die Beträge in den einzelnen Jahren siehe die Tabelle im Anhang.

5. Die Quellen, aus denen diese Unterstützungen fliessen, sind die regelmässigen Beiträge und ausserordentlichen Beisteuern der Mitglieder. Aus den jährlichen Ueberschüssen dieser Einnahmen über die Ausgaben, hat sich die Gesellschaft ein Activvermögen angesammelt, das Ende 1866 £ 138113 betrug, Ende 1868 jedoch in Folge des grossen Arbeitsmangels, der seit 1866 eintrat, auf £ 98699 herabgesunken war. Aus der Geschichte der Gesellschaft vor der Amalgamation wissen wir, wie schon vor dieser die Anlage ihres Vermögens ein Hauptgegenstand der Sorge der Gesellschaft war, und aus der Schilderung der Gesellschaft seit 1851 ist bekannt, wie nach der Amalgamation im Anschluss an diese Frage der Vermögensanlage eine cooperative Bewegung parallel lief mit der Bewegung für Abschaffung von Ueberzeit und Stücklöhnung. Einen grossen Vorschub erhielt diese cooperative Bewegung durch den Streit von 1852. Schon während desselben hatte man an die Gründung einer Produktivge-

nossenschaft zu Liverpool durch die Gesellschaft gedacht. Auch hatten verschiedene Mitglieder auf eigne Faust sich zu Produktivassociationen vereinigt. Als nun aber im April die Niederlage kam, und die Mitglieder durch das caudinische Joch der „Erklärung" kriechen mussten, als das angesammelte Vermögen, der Stolz der Gesellschaft, in wenigen Wochen verschwunden, und trotz reichlicher Beisteuern andrer Gewerbe und trotz aufgenommener Schulden nicht einmal schmähliche Capitulationsbedingungen hatte verhindern können, wurde für eine Zeit lang in der Gesellschaft die Ueberzeugung allgemein, dass an der Stelle der bisherigen gewaltsamen Mittel zur Besserung der Lage des Arbeiters, welche zu keinem Resultate geführt hatten, andere, tiefer gehende und systematischere angewendet werden müssten. Sowohl die Veröffentlichungen des Executivausschusses als auch Kundgebungen der einzelnen über das ganze Land zerstreuten Mitglieder drückten alle dies aus und agitirten für Produktivgenossenschaften. Dies führte zu einer directen Beauftragung des Executivausschusses durch die Delegirtenversammlung von 1852, Vorschläge über die Errichtung von Produktivgenossenschaften in Verbindung mit der Gesellschaft zu machen; bevor jedoch die Gelder zu ihrer Ausführung verwendet würden, sollten die Vorschläge der Abstimmung der Mitglieder unterbreitet werden. Die Sache verzögerte sich jedoch bis 1854, ohne dass es zu etwas kam. In diesem Jahre schrieb die Delegirtenversammlung zu Leeds einen Preis aus für den besten Essay über die Anlegung der Gelder von Gewerkvereinen. Derselbe wurde von Vansittart Neale, einem Advokaten, gewonnen. Sein Vorschlag ging auf die Errichtung einer Maschinenfabrik. Dem entsprechend wurde nun den Mitgliedern die Frage zur Abstimmung unterbreitet, ob £ 5000 auf die Errichtung einer Werkstätte zur Beschäftigung von Gesellschaftsmitgliedern verwendet werden sollten. Doch die Sache war zu lange verschleppt worden, als dass die Theilnahme dafür noch lebhaft gewesen wäre. Der Vorschlag erhielt allerdings die Mehrheit der Stimmen. Allein es hatten nur verhältnissmässig Wenige überhaupt abgestimmt. 2939 antworteten mit ja, 1716 mit nein. Eine Mehrheit von 1223 war also dafür. Allein die Minderheit remonstrirte gegen die Ausführung eines Votums, bei dem sich so Wenige betheiligt hätten und gegen das ein verhältnissmässig so grosser Widerstand bestehe. So wurde die Angelegenheit wieder verschleppt bis zur Delegirtenversammlung von 1857. Auch hier war die Mehrheit für den Vor-

schlag, doch wollte sie „ihre Meinung nicht durchsetzen, da sie dachte einen Grundsatz, dessen Ausführung grosse Einstimmigkeit und Bereitwilligkeit erfordere, in eine Gesellschaft einzuführen, deren Mitglieder darüber sehr getheilter Meinung seien, sei nicht der Weg seinen Erfolg zu sichern." Dagegen wurde den Mitgliedern anempfohlen, unabhängig von der Gesellschaft Versuche zur Herstellung von Produktivgenossenschaften zu machen. So viel mir bekannt ist, wurden jedoch seitdem keine weitern Versuche gemacht. Die im Jahre 1852 während des Streits entstandenen Produktivgenossenschaften arteten alle aus. Sie verliessen das genossenschaftliche Prinzip und wurden gewöhnliche Fabriken. Heute besteht davon, so viel ich weiss, noch eine. Alle übrigen gingen zu Grunde.

Und in der That scheinen mir starke Gründe dafür zu sprechen, dass derartige Verbindungen von Produktivgenossenschaften mit Gewerkvereinen stets fehlschlagen müssen. Vor Allem ist rein unmöglich, was oft für möglich gehalten wird, nämlich dass eine cooperative Fabrik in der Art bestehe, dass die Mitglieder, die gerade ausser Arbeit seien, darin beschäftigt würden. Vorübergehend sind allerdings schon derartige Versuche geglückt. Allein dies war stets in Gewerben, in denen wie z. B. bei den Corkschneidern in London, ausser dem zu verarbeitenden Material und den Werkzeugen, welche letztere die Arbeiter meist selbst besitzen, keine Kapitalanlagen nöthig sind, die also abgesehen von dem Dache, unter dem sie betrieben werden, keine Fixirung von Kapital weder in Maschinen noch in kostspieligen Bauten erfordern. In allen Fabriken mit grossen fixen Kapitalanlagen ist eine derartige Beschäftigung unmöglich. Diese brächte mit sich, dass heute eine grosse Anzahl Arbeiter und morgen eine geringe beschäftigt würde; heute dieser arbeitet, morgen jener; dass heute viel producirt würde, morgen wenig und oft vielleicht gar nichts. Bei einem derartigen Systeme würde also die glücklichste Zeit des Gewerbes, die Zeit einer grossen Nachfrage, wenn alle Arbeiter Beschäftigung finden, für die Fabrik der Gesellschaft die theuerste; sie verlöre den gesammten Zins von ihrem Kapital und müsste zur Zeit, wo Geschäfte zu machen sind, stillstehen. Auch ist nicht möglich, dass eine Maschinenfabrik ihren Betrieb richte nach der Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter; sie muss ihn vergrössern oder verringern je nach der Nachfrage nach Maschinen. Endlich ist es desto besser

für eine Fabrik, je länger dieselben Arbeiter in ihr verbleiben. Ein gewinnbringender Betrieb wäre also mit diesem Systeme unvereinbar.

Es bliebe somit nur, dass der Gewerkverein ohne Rücksicht auf seine arbeitslosen Mitglieder in seiner Fabrik Arbeiter wie jeder andre Arbeitgeber beschäftigte. Dies bietet aber neue Schwierigkeiten. Der Hauptzweck der Gewerkvereine ist nämlich die vollkommene Regelung des Gewerks und der Art und Weise, in der gearbeitet wird. Sie sehen auf eine gewisse Lohnhöhe, bestimmte Stundenzahl und eine Reihe andrer Beschränkungen zum Schutze des individuellen Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber, und ihre Mitglieder sind gewohnt mit der grössten Eifersucht über die Einhaltung dieser Regulationen zu wachen. Die Gewerkvereine umfassen ferner das ganze Gewerbe, oder schliessen wenigstens keinen Arbeiter, abgesehen von dem untüchtigen, aus. Bringen nun auch alle Mitglieder die zum Gelingen eines Unternehmens nöthige Arbeitstüchtigkeit mit, so ist der zum Erfolge einer Produktivgenossenschaft nöthige Charakter doch keineswegs eine Eigenschaft der grossen Masse, sondern nur die einer Elite. Das Gelingen einer Produktivgenossenschaft erfordert nämlich vor Allem Selbstverleugnung der darin Arbeitenden. Oft ist es nöthig diese Art Arbeit zu verrichten, oft jene Art, oft um geringen Lohn, oft ganz umsonst, oft viele Stunden und oft Ueberzeit zu arbeiten. Alles dies sind aber Dinge, welche den Bestrebungen der Gewerkvereine diametral entgegengesetzt sind. Die dazu nöthige Aufopferung fände sich bei den wenigsten ihrer Mitglieder. Aber selbst angenommen die Elite der Gewerkvereinsmitglieder wäre zu solcher Selbstverleugnung bereit, so wäre sie es doch nur, wenn der ganze Gewinn ihrer ausserordentlichen Anstrengung auch ihr zufiele. Entweder aber stände der Gewerkverein den in seiner Fabrik Arbeitenden gegenüber wie eine Actiengesellschaft, d. h. ohne den Arbeitern Antheil am Gewinn zu gewähren; und dann schlüge sein Unternehmen unzweifelhaft fehl. Oder er stände ihnen gegenüber wie der Arbeitgeber in einer industriellen Partnerschaft. In diesem Falle aber würde der Gewerkverein mit seinem eignen Fundamentalprinzip in Widerspruch gerathen. Das Prinzip der Gewerkvereine ist nämlich, dass alle Vortheile, die sie gewähren, und ihre gesammte Thätigkeit allen ihren Mitgliedern zu Gute kommen. Ja noch mehr: indem sämmtliche Arbeiter des Gewerbes, also auch Nichtmitglieder, die Vortheile ihrer Thätigkeit geniessen, ist ihr

Prinzip, wie das einer Armee, die Thätigkeit Weniger zu Gunsten Aller. Im Falle solcher Partnerschaft aber würden die Opfer aller Mitglieder zu Gunsten Weniger erfordert und verwendet, und es wäre damit die Ursache berechtigter Eifersucht und Zwietracht gegeben. Endlich zeigte sich in den oben erwähnten Fällen, in denen Mitglieder der Vereinigten Gesellschaft unabhängig von dieser Produktivgenossenschaften gründeten, der Geist der Unabhängigkeit und der eifersüchtigen Wahrung der Rechte des Arbeiters gegenüber dem Fabrikleiter, in welchem die Mitglieder im Gewerkverein gegenüber ihren Arbeitgebern aufgewachsen waren, zu stark, als dass er sich mit der nöthigen Subordination unter selbst gewählte und von den Arbeitern selbst abhängige Obere hätte vertragen können. Ein Fall machte hievon allerdings eine Ausnahme. In diesem wussten die Oberen jedoch ihre Autorität so gut zu wahren, dass die Fabrik sich in ein gewöhnliches Privatunternehmen derselben verwandelte. Es ist eben zu schwierig, eine Kriegsorganisation in eine friedliche zu verwandeln.

Aber selbst, wenn alle diese Schwierigkeiten nicht beständen, wäre eine Anlage der Gelder eines Gewerkvereins in einer Produktivgenossenschaft unmöglich. Diese Gelder nämlich müssen so angelegt sein, dass sie jeden Augenblick realisirt werden können. Der einzige Weg, auf dem sonach Gewerkvereine Produktivassociationen unterstützen können, ist durch Anlage ihrer Gelder in cooperativen Banken.

Nachdem die Gesellschaft die Idee der Anlage ihrer Gelder in Produktivgenossenschaften aufgegeben, dachte sie an die Anlage derselben in Land oder Gebäuden. Doch ein Gutachten des Generalanwalts und eines andern Advocaten, das sie einholte, belehrte sie über die gesetzliche Unmöglichkeit derselben. Darauf wurde die ganze Frage wegen der gesetzlichen Schwierigkeiten vorläufig aufgegeben, und es blieb bei der bisherigen gewinnlosen Anlage bis 1864. In diesem Jahre zog der Executivausschuss die Anlage der Gelder in den mit der Post verbundenen Sparkassen in Erwägung. Er deputirte seinen Präsidenten und den Generalsecretär der Gesellschaft zu Gladstone, dem damaligen Schatzkanzler, um die Erlaubniss zu erlangen. Wenige Tage nach Empfang der Deputation wurde sie ihnen gewährt. Die Gesellschaft erlangte so nicht nur für sich allein, sondern für sämmtliche Gewerkvereine das Recht,

ihre Gelder bis zu einem unbegrenzten Betrag in den Postsparkassen anzulegen.

Doch erfreute sich die Gesellschaft nicht lange des ungestörten Genusses dieses Rechts. Es wurde schon oben bemerkt, dass die Gelder der Gesellschaft vollkommen schutzlos waren gegen jegliche Art von Unterschlagung und Diebstahl. Als nun in den Jahren 1854 und 1855 ein Specialausschuss des Unterhauses zur Prüfung der Gesetze in Bezug auf Friendly Societies ernannt wurde, machte Lord Goderich, der damals Mitglied des Unterhauses war, den Executivausschuss auf die Gelegenheit aufmerksam, diesen Schutz zu erlangen. Der Executivausschuss veranlasste nun eine Conferenz sämmtlicher Gewerkvereine Londons. Es wurden Deputationen an Parlamentsmitglieder gesandt, und die Folge war, dass in den Friendly Societies Act von 1855 die unter Beiziehung von Mitgliedern der Vereinigten Gesellschaft abgefasste 44. Clausel eingefügt wurde, kraft welcher nicht einregistrirten Gesellschaften derselbe gesetzliche Schutz ihrer Gelder zu Theil werden sollte, wie den einregistrirten Friendly Societies. Da diese Clausel auf den Antrieb der Gewerkvereine selbst, unter ihrer Mitwirkung und gerade in der Absicht ihren Geldern gesetzlichen Schutz zu verleihen, eingefügt worden, glaubten sich die Gewerkvereine von nun an vollkommen sicher. Diese Sicherheit währte zwölf Jahre, bis zum 16. Januar 1867. Da erklärte der Lord Oberrichter Cockburn, derselbe, der 1851 als Generalanwalt der Gesellschaft ein Gutachten zu Gunsten ihrer Gesetzlichkeit abgegeben hatte, die Gewerkvereine seien Gesellschaften, welche die Industrie hemmten, und demnach als gesetzlich unfähig Eigenthum zu besitzen. Diebstähle und Unterschlagungen von Gesellschaftsgeldern durch Gesellschaftsbeamte wären demnach von nun an straflos und die Regierung ohne Weiteres berechtigt gewesen, alle in den Postsparkassen angelegten Gelder von Gewerkvereinen zu confisciren. Ein Schrei der Entrüstung ging auf diese Nachricht durch die gesammte Arbeiterwelt. Man glaubte sich durch frühere Regierungen auf das Schändlichste irregeleitet. In gutem Glauben auf den ihnen zustehenden Schutz hatten die Gesellschaften eine Reihe der Beschränkungen und Vorsichtsmaassregeln zur Controlle ihrer Beamten aus ihren Statuten entfernt. Jetzt sah man sich plötzlich wehrlos gegen Diebstahl und Unterschlagung. Vor Allem aber war die Vereinigte Gesellschaft interessirt, welche über £ 40000 in den Postsparkassen angelegt hatte. Sie veranlasste auch, sobald man

sich vom ersten Schrecken erholt hatte, eine grosse Versammlung der Gewerkvereine London's am 21. Februar 1867, die von circa 4000 Personen besucht war. Resolutionen wurden gefasst und Deputationen an einflussreiche Personen gesandt. Eine Deputation, den Generalsecretär der Maschinenbauer an der Spitze, begab sich zu Gladstone, der unverhohlen sein lebhaftes Befremden über die gerichtliche Entscheidung ausdrückte und seine Mitwirkung zur Beseitigung des Unrechts versprach. Durch die Gesetze, Act 31 und 32 Victoria cap. 116 (31. Juli 1868) und Act 32 und 33 Vict. c. 61 (9. August 1869) wurde die schreiende Ungerechtigkeit denn auch abgestellt. Seitdem besitzen die Gewerkvereinsgelder Schutz und Sicherheit wie alles andere Eigenthum.

6. Nachdem ich so die innere Thätigkeit der Gesellschaft seit 1852 geschildert habe, bleibt mir noch übrig, einzelnes Weniges bezüglich ihres Auftretens nach Aussen hervorzuheben, um mein Bild des Typus der modernen Gewerkvereine zu vollenden.

Zuerst will ich erwähnen, dass die Gesellschaft 1862 dem londoner Gewerkvereinsrathe (*London Trades' Council*), der in diesem Jahre gebildet wurde, beitrat. In der Regel führt sogar eines ihrer Mitglieder den Vorsitz in demselben. Dieser londoner Gewerkvereinsrath ist nicht etwa eine Art Conföderation der verschiedenen Gewerkvereine zu London. Er ist vielmehr ein Ausschuss von Mitgliedern derselben zum Zwecke, alle Vorgänge im Parlamente und alle Gesetzesvorschläge, welche die Gewerkvereine betreffen, sowie alle im Publikum in Bezug auf Gewerkvereine angeregten Fragen zu überwachen, und die Berechtigung der Arbeitsstreitigkeiten solcher Gewerkvereine zu prüfen, welche von andern Vereinen Unterstützung begehren. Sein Zweck ist also hauptsächlich auf gemeinsames Auftreten nach Aussen gerichtet. In die innern Angelegenheiten der einzelnen Gewerkvereine hat er gar nichts einzureden, und auch die Beschlüsse, die er innerhalb seiner Sphäre fasst, haben für die einzelnen Gesellschaften keine bindende Kraft. Seine Bedeutung ist dem entsprechend nicht gross. Als bald nach der Entstehung des londoner Gewerkvereinsrathes die internationale Arbeitergenossenschaft in's Leben trat, lehnte die Gesellschaft eine Einladung ihr beizutreten und ihre Congresse zu beschicken ab; und es dürften die Fälle sehr vereinzelt sein, in denen englische Gewerkvereine überhaupt als solche zu diesem Verbande gehören.

Dagegen ist es den einzelnen Mitgliedern nicht verboten, demselben in ihrer Privateigenschaft beizutreten.

Weiter ist die Offenheit hervorzuheben, welche das ganze Auftreten der Gesellschaft charakterisirt. Mit derselben Offenheit, mit der wir die vereinigten Maschinenbauer während des grossen Streites von 1852 in so günstigem Gegensatze zur Gesellschaft der Arbeitgeber vorgehen sahen, handelte die Gesellschaft seitdem bis zum heutigen Tage. Weit entfernt die Oeffentlichkeit zu scheuen ist dieselbe wahrhaft besorgt, dem Publikum jedmögliche Gelegenheit zu geben, ihr Wirken vollständig kennen zu lernen. Sie ist wahrhaft ängstlich bestrebt, es beständig von jeder ihrer Handlungen unterrichtet zu halten. Alle die verschiedenen Publikationen der Gesellschaft, die Monats-, Vierteljahrs- und Jahresberichte, alle die Circulare und Aufrufe, welche sie an ihre Mitglieder versendet, werden regelmässig auch der Presse zugestellt, damit sie nach Belieben davon Kenntniss nehme. Aber auch ausserdem benutzt sie jede Gelegenheit vor das Publikum zu treten, um es in Stand zu setzen, gerecht über sie und ähnliche Institute zu urtheilen. So entsandte die Gesellschaft 1854 eine Deputation zu der von der Society of Arts unter dem Vorsitz von Lord Robert Grosvenor veranstalteten Conferenz über Kapital und Arbeit, um über ihr Wirken zu berichten und den Standpunkt der Gewerkvereine zu vertreten. Nachdem dann mit dem Jahre 1857 die jährlichen Congresse für Socialwissenschaft in's Leben getreten waren, beschloss der Executivausschuss 1859 einen Delegirten dahin zu senden, damit keine ihre Gesellschaft speciell, sowie die Gewerkvereine im Allgemeinen betreffende Entstellung unbeantwortet bleibe. Auf dem Congresse von 1861 hielt ihr Mitglied Newton sogar einen Vortrag über die Entwicklung und das Wirken der Gesellschaft. Aber schon früher, im Jahre 1859, hatte Newton Gelegenheit, öffentlich über deren wahre Thätigkeit zu berichten. Im November dieses Jahres hielt nämlich das Parlamentsmitglied für Edinburg, Adam Black, daselbst einen Vortrag, in welchem er unter Entstellungen der thatsächlichen Verhältnisse die Gewerkvereine im Allgemeinen angriff und seine Bemerkungen insbesondere an die Statuten und Berichte der Vereinigten Gesellschaft anknüpfte. Diese Vorlesung hatte einen Sturm der Entrüstung seitens der Edinburger Gewerkvereine zur Folge. Eine Versammlung von Delegirten derselben beschloss sofort eine öffentliche Versammlung zu halten, um Black zu widerlegen,

und telegraphirte an den Executivausschuss der Maschinenbauer, einen Vertreter zu senden. Sofort wurde Newton nach Edinburg gesandt, und die von ihm unter dem Vorsitz des Lord Provost von Edinburg gehaltene Rede ist nicht nur eine vollständige Widerlegung Blacks, denn da dessen Angriffe äusserst schwach waren, würde dies nicht viel bedeuten, sondern auch ein glänzendes Beispiel von Arbeiterscharfsinn und Arbeiterberedsamkeit. Die Gesellschaft erntete denn auch reichen Dank seitens sämmtlicher Gewerkvereine, und Newton erhielt seitens der Maschinenbauer und der Mitglieder anderer Gewerkvereine für seine mannichfachen Verdienste um diese ein Ehrengeschenk. Wer endlich die Aussagen des Generalsecretärs der Gesellschaft vor der königlichen Commission im Jahre 1867 liest, erhält, auch ohne den Mann persönlich zu kennen, die feste Ueberzeugung, dass er auf das Eifrigste bemüht war, die volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit und Alles, was in Bezug auf seine Gesellschaft von Interesse sein könnte, mitzutheilen.

Ein weiterer Punkt, auf den ich noch hinweisen will, ist das Auftreten der Gesellschaft in allen den ganzen Arbeiterstand betreffenden Fragen. Sie handelt hier mit derselben Grossartigkeit, die wir schon bei Gelegenheit ihrer Unterstützung anderer Gewerkvereine kennen lernten. Ihrem Bewusstsein, die Organisation der Aristokratie der Arbeiter zu sein, entspricht ihr Bewusstsein von der Pflicht, dieser Stellung würdig zu handeln. In allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gewerkvereine sehen wir sie, oft unter nicht geringen Opfern, an der Spitze. Von ihrer Thätigkeit bei Erlass des Friendly Societies Act von 1855 wurde schon gesprochen. Die Clausel 44, vermöge welcher die Gewerkvereine während 12 Jahren in Sicherheit lebten, war hauptsächlich ihr Verdienst. Ebenso sprach ich schon von ihrer Thätigkeit im Jahre 1864 zur Erlangung des Rechtes Gewerkvereinsgelder in Postsparkassen anzulegen. Als mit Ende 1866 und Anfang 1867 die Zeit der schweren Prüfung für die Gewerkvereine begann, handelte die Vereinigte Gesellschaft in jeder Beziehung ihrer Stellung würdig. Sobald die Sheffielder Schandthaten von 1866 bekannt wurden, sandte sie, noch bevor von irgend einer kgl. Commission die Rede war, neben den vom londoner Gewerkvereinsrath Delegirten, auf eigene Kosten einen Deputirten nach Sheffield, um unter den Arbeitern nach den Urhebern jener Gräuel zu forschen. Und als am 16. Januar 1867 jene Gerichtsentscheidung erfolgte, welche das Vermögen der Ge-

werkvereine allen untreuen Gesellschaftsbeamten als Belohnung der Unterschlagung und des Diebstahls aussetzte, veranstaltete sie eine grosse Versammlung sämmtlicher londoner Gewerkvereinsmitglieder, um die nöthigen Schritte zu berathen. Die Kosten derselben beliefen sich bis auf £ 100. Auch während der ganzen nun folgenden Agitation für den Erlass schützender Gesetze war sie in erster Reihe thätig, und in der circa 90000 Mitglieder zählenden Conferenz sämmtlicher Vereinigten Gesellschaften, die zur Erlangung eines neuen Gewerkvereinsgesetzes zusammentrat, führte sie den Vorsitz.

Auf der andern Seite nahm die Gesellschaft als solche nicht Antheil an der Agitation für Parlamentsreform. Allerdings waren es Mitglieder der Gesellschaft, welche die vom londoner Gewerkvereinsrath zu Gunsten der Reformbewegung gefassten Resolutionen beantragten. Doch thaten sie dies lediglich in ihrer Privateigenschaft. Und als einige Zweige daran Anstoss nahmen und ihre Unzufriedenheit darüber kund gaben, dass der alte Grundsatz der Gewerkvereine, an keinerlei politischen und religiösen Agitationen Theil zu nehmen, verlassen werde, wurde dies vom Ausschuss ausdrücklich erklärt. „Gleichzeitig," fährt der Ausschuss nach dieser Erklärung fort [480]), „halten wir dafür, dass die Gesellschaft darüber wachen soll, dass weder politische noch religiöse Fragen auf ihren Versammlungen in Anregung gebracht oder besprochen werden." Und ebenso ist es in der grossen Mehrzahl der Gewerkvereine. Ich selbst erinnere mich noch lebhaft, dass auf einer Versammlung londoner Gewerkvereine im Jahre 1869, der ich beiwohnte, als politische Fragen in die Diskussion gezogen wurden, der Generalsecretär der Eisengiesser aufstand und erklärte, seine Gesellschaft habe ihn nicht zur Erörterung politischer Fragen gesandt; es würde ihr sogar sehr unlieb sein, wenn solche besprochen würden, und er müsse sich deshalb, im Falle sie weiter erörtert würden, zurückziehen. An der grossen Reformdemonstration nahmen jedoch die Gewerkvereine Theil. Nach ihren Vereinen gegliedert, mit fliegenden Fahnen, zogen, wie ehemals die Handwerker nach Zünften geordnet in den Kampf, die Arbeiter in imponirender Procession durch die Strassen. Auch waren viele derselben in Bezug auf die Agitation in der Reformfrage nicht so zurückhaltend wie die Vereinigte Gesellschaft. Man betrachtete die Bewegung, abgesehen von ihrer politischen Seite, vornehmlich als eine industrielle. Und die Betrachtung eines Punktes allein, die der Ungleichheit der für Arbeit-

geber und der für Arbeiter geltenden Gesetze [416]), besonders des Gesetzes für „Herrn und Knecht [481])," zeigt mit wie viel Berechtigung.

Die vorgehende Geschichte der Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer beansprucht Bedeutung nicht nur als die Schilderung des Wirkens einer einzelnen Gesellschaft, sondern als die des Typus der modernen Gewerkvereine. Es sei mir deshalb gestattet, zum Schlusse in wenigen Worten den Stand der Gewerkvereinsfrage überhaupt seit Beendigung der Untersuchung der kgl. Commission zu betrachten. Statt meine Ansicht in eigene Worte einzukleiden, will ich jedoch die eines Mannes entlehnen, dessen Ausspruch als der eines Mitgliedes der kgl. Commission grössere Autorität beanspruchen dürfte, als das Urtheil eines privaten Beobachters. Frederic Harrison schreibt [482]) über den Stand der Gewerkvereinsfrage im Juli 1869 wie folgt: „Seit dem Berichte der kgl. Commission für Gewerkvereine hat sich der Anblick, den diese Frage gewährt, wesentlich verändert. Beim Beginn ihrer Untersuchung war der Geist des Landes in einem Zustand der Aufregung; die schwersten Anklagen wurden gegen die Gewerkvereine geschleudert, und die strengsten Maassregeln wurden verlangt, um ihnen einen Damm zu setzen. Jeder Gewerkverein des Königreichs, hiess es, sei eine versteckte Verschwörung, jeder Secretär ein möglicher Broadhead. Die heimische Industrie werde nach andern Ländern getrieben, der Charakter der Arbeiter werde bleibend verderbt. Noch auch fehlte es an Vorschlägen von Vorsichtsmaassregeln. Eine Arbeitseinstellung sollte unter gewissen Bedingungen zu einem strafbaren Vergehen gemacht, das Ausstellen von Schildwachen bei Ausständen energisch unterdrückt, die Gewerkvereinsgelder zu Gewerkvereinszwecken von denen zu Wohlthätigkeitszwecken getrennt, der Gewerkverein zur Registrirung gezwungen, die Anordnung gewisser Bestimmungen zu einem besondern Verbrechen gemacht, die Statuten durch die Behörden revidirt und in Folge einer „Censur" umgemodelt, in einem Worte die Gewerkvereine sollten durch Parlamentsacte unterdrückt werden.

„Niemals brach eine Anklage augenscheinlicher zusammen. Das Bestehen eines endemischen Verbrechens ähnlich denen von Sheffield und Manchester wurde für keinen andern Ort nachgewiesen. Kein wahrscheinlicher Fall solcher Verbrechen konnte vorgebracht werden, der die Ausdehnung der auf ihre Untersuchung bezüglichen

besondern Gesetze [483]) nöthig gemacht hätte. Der Bericht der kgl. Commission [484]) enthält nichts speciell über Verbrechen ausser Hinweisungen auf die Enthüllungen der beiden lokalen Untersuchungen. Was die angebliche Zerstörung der heimischen Industrie angeht, so kann der Bericht keine Verbindung zwischen den Gewerkvereinen und den gelegentlichen Schwankungen des Handels nachweisen. Ueber den Einfluss der Gewerkvereine auf den Zustand des Arbeiters ist seine Sprache wahrhaft ängstlich negativ und vorsichtig zurückhaltend. Die verschiedenen oben erwähnten Vorschläge wurden, wie der zurückgewiesene Entwurf des Berichtes beweist, alle sorgfältig erwogen, und, wie der Bericht zeigt, alle insgesammt verworfen. Wenn aber als das Resultat zweijähriger Untersuchung und Debatte Vorschläge, die so durch und durch gereift und mit so viel Geschicklichkeit begründet wurden, schliesslich als unbrauchbar verworfen wurden, so ist es nicht wahrscheinlich, dass sie je wieder ernsthaft vorgebracht werden.

„Die Basis also hat sich geändert. Statt eines scharfsinnig erfundenen und kräftig durchgeführten Systems der Unterdrückung, wonach Viele verlangten, sollen nun alle Aenderungen in der entgegengesetzten Richtung stattfinden. Keine einzige Maassnahme ist vorgeschlagen zur Beschränkung oder Unterdrückung der Gewerkvereine, aber mehrere, um ihnen grössere Freiheit zu geben. Die einzige noch bleibende Frage ist der Grad, in dem, was komischer Weise „Milderung" des Gesetzes genannt wird, stattfinden soll. Es war gerade ebenso, als man vorschlug, die Gesetze gegen religiöse Heterodoxie zu „mildern". Die Anklage als Ganzes ist zusammengebrochen, und umgekehrt verlangen nun die Angeklagten Gerechtigkeit."

Um ihnen diese Gerechtigkeit zu verschaffen, brachten Thomas Hughes und Mundella den von Harrison verfassten und in der kgl. Commission vorgeschlagenen Gesetzentwurf im Unterhaus ein. „Derselbe hat drei Zwecke und drei Grundsätze [485]). — 1. Alle Menschen sollen vollständige Freiheit haben, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, Arbeit zu geben oder nicht zu geben, unter solchen Bedingungen, als ihnen zu vereinbaren gutdünkt. — 2. Wo Menschen sich für diesen oder jenen Zweck (verbrecherische ausgenommen) vereinigen, sollen sie das Recht haben, ihr gemeinsames Eigenthum zweckdienlich anzulegen, und für dasselbe des gesetzlichen Schutzes theilhaft werden. — 3. Alle besonderen Gerichte und besonderen Ver-

gehen in Streitsachen, die aus Gewerbsstreitigkeiten entstanden, sollen abgeschafft werden; und die bei Gewerbsstreitigkeiten begangenen strafbaren Handlungen sollen nach demselben Processverfahren und denselben Gesetzen gerichtet und bestraft werden, wie strafbare Handlungen, welche von andern Staatsbürgern aus gewöhnlichen Ursachen begangen werden." Doch so sehr auch die Abschaffung jeglicher besondern Gerichtsbarkeit und Rechtspflege mit den unsere heutige Jurisprudenz beherrschenden Grundsätzen übereinstimmt, konnte sich selbst das reformirte Parlament bis jetzt noch nicht zur nöthigen Freiheit von Vorurtheilen erschwingen, um einen Gesetzvorschlag, der diese Grundsätze auf die Arbeiter ausdehnte, zum Gesetz zu erheben. Dagegen wurde am 9. August 1869 der Act 32nd and 33d Victoria c. 61 erlassen, welcher bestimmt: „Eine Genossenschaft von Personen, mit Regeln, Vereinbarungen oder Gewohnheiten in Bezug auf die Bedingungen, unter denen sie oder irgend welche ihrer Angehörigen bereit sind oder nicht bereit sind, Arbeit zu geben oder zu nehmen, soll nicht aus der Ursache allein, dass irgend welche dieser Regeln, Vereinbarungen oder Gewohnheiten als Hemmniss der Industrie wirken könnten, oder dass solche Genossenschaft theilweise zu andern, als den in den Friendly Societies Acts erwähnten Zwecken besteht, für die Bestimmungen der 24. Section des Friendly Societies Act von 1855 über die Bestrafung von Unterschleifen und Betrügereien als eine Gesellschaft angesehen werden, die zu einem ungesetzlichen Zwecke besteht, oder als ob sie nicht eine Friendly Society wäre, auf welche die 44. Section jenes Gesetzes zur Anwendung käme." Vorläufig sollte das Gesetz nur Gültigkeit haben bis zum 31. August 1870. Durch den Act 33 and 34 Victoria c. 103 wurde es bis zum 31. August 1871 und dem Ende der darauf folgenden Sitzungsperiode verlängert.

Wie unterrichtete Personen wissen, beabsichtigt die englische Regierung ein neues Gesetz über Gewerkvereine einzubringen. Ob dasselbe jedoch so weit gehen wird, sämmtliche für die Arbeiter und ihre Vereine bestehenden Rechtsungleichheiten abzuschaffen, bleibt zweifelhaft. Mit der Zeit wird jedoch nothwendig auch dieser Schritt erfolgen und damit nach mehr als hundertjährigem Kampfe der Gewerkverein zur vollkommnen gesetzlichen Anerkennung gelangen, nachdem er ähnliche Stufen durchlaufen musste, wie früher die Schutzgilde und die Gilde der freien Handwerker, welche zuerst

ganz verboten, dann gesetzlich geduldet, schliesslich von der Gesetzgebung anerkannt wurden, bis sie zuletzt als die gesetzlichen Organisationen für die von ihnen verfolgten Zwecke in den Staatsorganismus sich eingliederten. Der nächste Schritt vorwärts in letzterer Richtung wird die gesetzliche Einführung der Mundella'schen Arbeitskammer sein mit dem Gewerkvereine als dem gesetzlichen Vertreter der Arbeiter, und somit die Rückkehr zur Festsetzung der Verkaufsbedingungen der Arbeit durch Arbeitgeber und Arbeiter, wie sie vor der Degeneration der Zünfte bestanden, und damit die Rückkehr zu einem geordneten Zustand der Industrie überhaupt. In wie weit bereits factisch dieser geordnete Zustand besteht, wird sich am Ende des zweiten Bandes erst zeigen.

ANHANG.

In den statistischen Erhebungen der Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer sind stets nur die Namen der Districte angegeben, in denen ein bestimmter Zustand besteht, nicht aber die Zahl der Arbeiter dieser Districte. Diese Angabe, obwohl für die Zwecke der Gesellschaft genügend, genügt doch nicht, um ferner Stehenden ein Bild von den im Maschinengewerbe in England bestehenden Arbeitsverhältnissen zu geben. Die Districte sind nämlich in Bezug auf die Menge der in denselben vorhandenen Arbeiter äusserst verschieden. Die blosse Angabe der Zahl der Districte, in denen ein gewisses Verhältniss vorkommt, würde also keineswegs einen richtigen Begriff von dem Maasse geben, in dem dieses Verhältniss vorherrscht. Ich unterzog mich deshalb der Arbeit aus den Erhebungen der Gesellschaft die Zahl der in den betreffenden Districten vorhandenen Arbeiter zu ermitteln, und, statt die Districte namentlich aufzuführen, gebe ich nur die Zahl der Districte an, in denen bestimmte Verhältnisse bestehen, und die Zahl der in ihnen vorhandenen Arbeiter, resp. Gewerkvereinler, oder Mitglieder der Vereinigten Gesellschaft oder Lehrlinge.

BEILAGE I.

Auszug aus der statistischen Erhebung vom August 1851.

1. Wie viele Mitglieder von Gewerkvereinen sind in eurem District? — Wie viele Nichtmitglieder?

Sieben Zweige gaben keine Antwort. Das Gesammtresultat der Antworten der übrigen war 7668 Gewerkvereinler gegen 10298 Nichtgewerkvereinler. Die sieben Zweige, welche weder auf diese Frage noch auf die übrigen Antwort gaben, waren: 1 Zweig zu Manchester, 1 Zweig zu London, sowie die Zweige zu Newcastle am Tyne, Nottingham, Greenwich, Stratford und Bradford.

2. Wie viele Stunden werden wöchentlich in eurem Districte gearbeitet? — Die Antworten ergaben:

Zahl der Stunden.	Zahl der Districte.	Anzahl der Arbeiter dieser Districte.	Zahl der Stunden.	Zahl der Districte.	Anzahl der Arbeiter dieser Districte.	Zahl der Stunden.	Zahl der Districte.	Anzahl der Arbeiter dieser Districte.	Zahl der Stunden.	Zahl der Districte.	Anzahl der Arbeiter dieser Districte.
63	1	54	60 1/2	1	162	59	9	2194	57 1/2	4	371
62	1	139	60	16	5153	58 1/2	39	8069	57	1	70
61	3	205	59	4	400	58	7	1170			

Multiplicirt man die Anzahl der Arbeiter der verschiedenen Districte mit der Zahl der Wochenstunden, welche in den betreffenden Districten gearbeitet werden, und addirt man die so erhaltenen Producte, so ergibt sich, dass in 86 Districten 17,987 Arbeiter 1,061,971 Stunden wöchentlich arbeiteten, ein Arbeiter also durchschnittlich 59 Stunden 2 1/2 Minuten die Woche.

3. Welches ist das Verhältniss der Zahl der Lehrlinge zu der der Arbeiter? — Die Antworten ergaben:

Verhältnisszahl.	Zahl der Districte.	Zahl der Arbeiter dieser Districte.	Verhältnisszahl.	Zahl der Districte.	Zahl der Arbeiter dieser Districte.	Verhältnisszahl.	Zahl der Districte.	Zahl der Arbeiter dieser Districte.	Verhältnisszahl.	Zahl der Districte.	Zahl der Arbeiter dieser Districte.
1:1	3	153	1:2 1/4	1	141	1:4	15	2170	1: 6	5	875
1:1 1/4	2	1591	1:2 1/2	4	1271	1:4 1/2	1	905	1: 7	2	85
1:1 1/2	5	765	1:2 3/4	2	258	1:5	3	416	1:10	1	113
1:1 3/4	2	128	1:3	18	5419	1:5 1/4	1	228	1:38	1	38
1:2	16	2735	1:3 1/2	3	529	1:5 1/2	1	246			

Demnach ist in 35 Districten mit 7042 Arbeitern das Verhältniss der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Arbeiter grösser wie 1:3; in 51 Districten mit 11,024 Arbeitern ist es wie 1:3 und geringer.

4. Gehen die Lehrlinge im Allgemeinen einen förmlichen Lehrvertrag (*indenture*) ein?

Nach den gegebenen Antworten herrscht förmlicher Lehrvertrag in 25 Districten vor; in 54 Districten werden solche Verträge nicht eingegangen. In 1 Districte gibt es gleich viele Fälle des Eingehens, wie des Nichteingehens solcher Verträge. In 5 Districten kommen solche Verträge theilweise vor.

5. Wie viel beträgt der durchschnittliche Wochenlohn der Gewerkvereinler und der Nichtgewerkvereinler in eurem Districte? — Die Antworten ergaben:

Gewerkvereinler.

Wochenlohn. s.	Zahl der Districte.	Zahl der Gewerkvereinler in diesen Districten.	Wochenlohn. s.	Zahl der Districte.	Zahl der Gewerkvereinler in diesen Districten.
17	2	58	26	12	1354
18	1	4	27	5	499
20	2	56	27 1/2	2	334
21	1	68	28	12	893
21 1/2	1	195	28 1/2	1	130
22	7	259	29	1	100
23	3	78	29 1/4	1	123
23 3/4	1	75	30	1	850
24	14	613	31	1	20
24 1/2	1	9	32	3	266
24 3/4	1	551	33	2	90
24 11/12	1	13	33 1/2	1	130
25	3	292	34	1	93
25 1/6	1	432	35 1/2	1	70
25 5/6	1	87	36	2	26

Nichtgewerkvereinler.

Wochenlohn. s.	Zahl der Districte.	Zahl der Nichtgewerkvereinler in diesen Districten.	Wochenlohn. s.	Zahl der Districte.	Zahl der Nichtgewerkvereinler in diesen Districten.
15	1	100	$24\,^{5}/_{12}$	1	117
16	1	64	$24\,^{1}/_{2}$	1	66
17	1	70	25	2	114
18	4	554	26	6	363
19	3	924	$26\,^{1}/_{2}$	1	34
$19\,^{1}/_{2}$	1	1900	27	2	206
20	11	947	$27\,^{1}/_{2}$	1	100
21	4	241	28	4	186
$21\,^{1}/_{2}$	1	25	29	1	80
$21\,^{11}/_{12}$	1	96	$31\,^{1}/_{2}$	2	15
22	13	751	32	4	200
23	5	1166	34	1	48
$23\,^{1}/_{2}$	1	121	$35\,^{1}/_{2}$	1	35
$23\,^{2}/_{3}$	1	241	36	1	26
24	10	1508			

Multiplicirt man die Anzahl der Gewerkvereinler, resp. Nichtgewerkvereinler, der verschiedenen Districte mit den in den betreffenden Districten herrschenden Löhnen, und addirt man die so erhaltenen Producte, so ergibt sich, dass 7668 Gewerkvereinler wöchentlich 218,786 Schillinge 11 Pence, und 10,298 Nichtgewerkvereinler wöchentlich 227,249 Schillinge 5 Pence verdienen. Der Wochenlohn eines Gewerkvereinlers beträgt demnach durchschnittlich 28 *s.* 6 *d*; der eines Nichtgewerkvereinlers 22 *s* $^{4}/_{5}$ *d*.

Aus dem Vergleich der Wochenlöhne in den einzelnen Districten ergibt sich, dass in 68 Districten die Nichtgewerkvereinler weniger Lohn als die Gewerkvereinler erhalten; in keinem mehr.

6. Wie viele Gewerkvereinler arbeiten systematisch Ueberzeit? Wie viele Nichtgewerkvereinler?

Die Antworten ergaben: 859 Gewerkvereinler und 1799 Nichtgewerkvereinler.

7. Wie wird Ueberzeit bezahlt? — Die Antworten ergaben:

Wie gewöhnliche Zeit		in 28	Districten.	
Anderthalbfach		in 4	-	
2 Stunden	wie $2\,^{1}/_{2}$	in 44	-	
2 -	- 3	in 7	-	
2 -	- $3\,^{1}/_{2}$	in 1	Districte.	
7 -	- 10	in 1	-	
$8\,^{1}/_{2}$ -	- 10	in 1	-	
9 Stunden	wie 10	in 1	Districte.	

8. Wie viele Gewerkvereinler arbeiten im Stücklohn? Wie viel Nichtvereinler?

Die Antworten ergaben: 584 Gewerkvereinler und 415 Nichtgewerkvereinler.

BEILAGE II.

Auszug aus den statistischen Erhebungen von 1862*).

Sechs Zweige mit zusammen 966 Mitgliedern der Vereinigten Gesellschaft weigerten sich die Schedeln auszufüllen; sieben Zweige in England mit zusammen 531 Mitgliedern, ein Zweig in Schottland mit 10 Mitgliedern, drei in Australien mit zusammen 141 Mitgliedern und ein Zweig in den Vereinigten Staaten Nordamerika's mit 11 Mitgliedern versäumten sie auszufüllen ohne Angabe von Gründen.

1. Anzahl der gelernten Arbeiter und der Lehrlinge im Maschinengewerbe.

	England und Wales.	Schottland.	Irland.	Colonien.	Ausland.	Gesammtzahl.
Mitglieder der Amalgamated Society of Engineers	19994	1881	806	273	25	22979
Mitglieder der Engineer's Society	1669		36			1705
Mitglieder der Millwrights Society	338					338
Mitglieder der Old Smith's Society	539					539
Mitglieder der Pattern Makers Society	80					80
Gesammtzahl der Gewerkvereinler im Maschinengewerbe	22620 [1])	1881	842	273	25	25641
Gesammtzahl der Nichtgewerkvereinler des Gewerbes . . .	9271 [1])	4116	151	138	50	13726
Gesammtzahl der gelernten Arbeiter	31891 [1])	5997	993	411	75	39367
Gesammtzahl der Lehrlinge . . .	9837	2311	659	97	—	12904

[1]) Diese Zahlen umfassen nicht die Mitglieder der Derby Union und der Scottish Smith's Society, noch auch jene Zweige der Vereinigten Gesellschaft, welche ihre Schedeln nicht ausfüllten.

*) Der vollständige Titel dieser Erhebung lautet: *Amalgamated Society of Engineers, Machinists etc. — Tabulated Returns from the various branches*

2. Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden.

Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden.	England und Wales.		Schottland.		Irland.		Colonien.		Ausland.		Gesammtzahl.	
	Zahl der Districte.	Zahl der Arbeitenden jener Districte.	Districte.	Arbeitende.	Districte.	Arbeitende.	Districte.	Arbeitende.	Districte.	Arbeitende.	Districte.	Arbeitende.
56	2	1168									2	1168
56 1/4	1	159									1	159
57	1	35	1	298							2	333
57 1/2	18	8010									18	8010
58	22	4380	1	38							23	4418
56 1/2 bis 60	1	643									1	643
57 bis 60	1	1054	1	450							2	1504
58 1/2	71	17924	2	1104	2	312	1	26			76	19366
57 1/2 bis 60	1	149									1	149
58 3/4	1	135									1	135
59	12	4996	2	313	1	35	1	108			16	5452
58 1/2 bis 60	2	552									2	522
59 1/2	10	4136									10	4136
60	24	4714	16	7494	4	1123	2	163	1	80	47	13574
61	7	1396			1	161					8	1557
61 1/2	2	456									2	456
63	2	94			2	83					4	177

In einem Districte in England mit 148 Arbeitenden betrug die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden 61 im Sommer und 55 im Winter.

Unter „Arbeitenden" sind hier gelernte Arbeiter und Lehrlinge verstanden. Demnach beträgt in 47 Districten mit 14731 Arbeitenden die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 58 1/2 Stunden; in 78 Districten mit 20870 Arbeitenden beträgt sie 58 1/2 Stunden; in 91 Districten mit 26158 Arbeitenden beträgt sie mehr als 58 1/2 Stunden.

Im Ganzen arbeiten 61759 Arbeitende 3,610,926 1/4 Stunden wöchentlich, im Durchschnitt also ein Arbeiter 58 Stunden 28 Minuten die Woche, gegen 59 Stunden 2 1/2 Minuten im Jahre 1851.

---

and districts relative to the number of journeymen and apprentices; average wages; hours of labour; and description of work; societies eligible to amalgamate; number of society-and eligible non-society men; piecework and piecemasters; systematic overtime: rate of payment for sundays, holidays and nightshifts; and usual holidays. Also a complete analysis of each series of tables; together with a General Summary of all the returns. London 1862.

3. Verhältniss der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der gelernten Arbeiter.

Verhältnisszahl.	Gesammtzahl.		England und Wales.		Schottland.		Irland.		Colonien.	
	Districte.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Gelernte Arbeiter.
2 : 1	1	35	1	35						
3 : 2	1	24	1	24						
6 : 4	1	15	1	15						
7 : 4	1	361	1	361						
13 : 10	1	10	1	10						
1 : 1	4	428	2	291	2	137				
2 : 3	2	205	1	116	1	89				
17 : 20	1	143			1	143				
3 : 4	2	167			2	167				
55 : 70	1	71			1	71				
22 : 27	1	27	1	27						
61 : 100	1	1796	1	1796						
10 : 17	1	24	1	24						
4 : 5	3	390	1	191	2	199				
4 : 7	1	520					1	520		
11 : 16	1	24	1	24						
5 : 7	1	24	1	24						
5 : 8	1	8	1	8						
3 : 5	3	230	3	230						
1 : 2	43	7184	37	6735	2	225	3	151	1	73
3 : 7	1	90			1	90				
4 : 9	2	1331	2	1331						
2 : 5	10	2559	9	1821	1	738				
6 : 13	1	325	1	325						
8 : 18	1	18							1	18
5 : 13	1	47	1	47						
3 : 8	1	13	1	13						
4 : 11	1	3473			1	3473				
1 : 3	38	4669	29	3473	5	909	4	287		
2 : 7	3	695	2	645	1	50				
3 : 10	2	150	2	150						
4 : 15	1	398			1	398				
1 : 4	17	2012	14	1772	1	95			2	145
2 : 9	2	217	2	217						
1 : 5	8	734	8	734						
1 : 6	7	2094	6	2050					1	44
2 : 13	1	491	1	491						
1 : 7	5	902	5	902						
2 : 15	1	102	1	102						
1 : 8	3	215	3	215						
2 : 17	1	17	1	17						
1 : 10	3	185	3	185						
1 : 11	1	11	1	11						
1 : 12	2	479	2	479						
Keine Angabe.	5	5301	4	5266			1	35		

Demnach ist in 88 Districten mit 16069 gelernten Arbeitern das Verhältniss der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der gelernten Arbeiter grösser wie 4 : 11 oder wie 1 : $2^3/_4$; in 96 Districten mit 16844 gelernten Arbeitern ist es wie 1 : $2^3/_4$ und geringer. Vergleicht man dieses Ergebniss mit dem Ergebnisse der Erhebung im Jahre 1851, so erscheint die Zahl der Lehrlinge als gewachsen im Verhältnisse zur Zahl der gelernten Arbeiter. Damals war in der grossen Mehrheit von Fällen das Verhältniss der Lehrlinge zu den gelernten Arbeitern wie 1 : 3.

4. Erhebung über das Bestehen förmlicher Lehrverträge (*indenture*).

	Gesammtresultat.			England und Wales.			Schottland.			Irland.			Colonien.		
	Districte.	Zahl der Lehrlinge in diesen Districten.	Zahl der gelernten Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Gelernte Arbeiter.
Förmlicher Lehrvertrag.	51	2226	6394	47	2175	6258	1	4	27	3	47	109			
Formlose Vereinbarung.	7	388	1106	6	357	1066	1	31	40						
Lehrvertrag kommt vor, aber nicht regelmässig.	63	7714	17988	50	6481	15632	7	591	1426	5	612	849	1	30	81
										Ausland.					
Kein Lehrvertrag.	67	4321	12152	49	2488	6635	14	1766	5318	1	16	64	3	51	135
Keinerlei Vereinbarung.	1	89	491	1	89	491									

In der Mehrzahl von Fällen findet demnach eine Abschliessung förmlicher Lehrverträge nicht statt.

5. Die Zahl der Lehrjahre.

Jahre.	Gesammtresultat.			England und Wales.			Schottland.			Irland.			Colonien.		
	Districte.	Zahl der Lehrlinge dieser Districte.	Zahl der gelernten Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Gelernte Arbeiter.
7	80	6395	14426	72	5762	13504	1	20	20	6	605	884	1	8	18
$6^1/_2$	1	41	152	1	41	152									
6	30	3812	10720	28	3588	10205	2	224	515						
5 bis 7	18	1118	3806	17	1102	3777				1	16	29			
5	77	5502	15124	52	3190	8296	19	2128	6479	4	119	195	2	65	154
4	3	80	299	1	56	191							2	24	108
3 bis 7	2	158	380	2	158	380									
3	2	56	210	2	56	210									
1	1	Nicht angegeben.	19	1	Nicht angegeben.	19									
Ohne Angabe.	2	6	37	2	6	37									

Demnach beträgt die Zahl der Lehrjahre von 17047 Lehrlingen 102664, also durchschnittlich die Lehrzeit eines Lehrlings etwas über 6 Jahre.

6. Lohn des Lehrlings im ersten Jahre der Lehrzeit.

Betrag des Lohnes.	Gesammtresultat.			England und Wales.			Schottland.			Irland.			Colonien.		
	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.
0 bis 3 *s.*	22	1442	2821	18	754	1765	2	224	515	2	464	541			
3 *s.* bis 3 *s.* 11 *d*	59	5304	13101	42	4306	11289	11	873	1579	5	117	215	1	8	18
4 *s.* bis 4 *s.* 11 *d*	53	5603	14478	41	4155	9532	8	1340	4624	3	92	258	1	16	64
5 *s.* bis 5 *s.* 11 *d*	27	1380	4093	26	1366	4043	1	14	50						
6 *s.*	19	597	1971	17	551	1871	1	11	27				1	35	73
6 *s.* 6 *d* bis 12 *s.*	8	352	703	7	322	622							1	30	81

Der durchschnittliche Wochenlohn eines Lehrlings im ersten Jahre beträgt demnach 3 *s.* $^1/_3$ *d.*

7. Lohn des Lehrlings im letzten Jahre der Lehrzeit.

Betrag des Lohnes.	Gesammtresultat.			England und Wales.			Schottland.			Irland.			Colonien.		
	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.
6 *s.* bis 9 *s.* 11 *d*	37	3277	7925	18	679	1263	17	2130	6098	2	468	564			
10 *s.*	29	3059	5922	25	2825	5351	2	200	514	2	34	57			
10 *s.* bis 11 *s.*	13	1458	3467	11	1382	3344				2	76	123			
12 *s.*	43	4774	13242	39	4725	13118	2	25	77	1	16	29	1	8	18
										Ausland.					
12 *s.* bis 16 *s.*	40	1466	4735	38	1442	4627				1	16	64	1	8	44
18 *s.*	12	366	792	11	336	711							1	30	81
20 *s.* bis 24 *s.*	6	216	599	5	181	526							1	35	73

Der durchschnittliche Wochenlohn eines Lehrlings im letzten Jahre seiner Lehrzeit betrug demnach 11 *s.* 2 *d.*

8. Durchschnittlicher Wochenlohn der Gewerkvereinler.

Lohn.		Gesammtresultat.			England und Wales.			Schottland.			Irland.		
s.	*d*	Districte.	Gewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Gewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Gewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Gewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.
18		1	35	56	1	35	56						
20		5	128	306				5	128	306			
21		2	151	894				2	151	894			
21	6	1	103	738				1	103	738			
22		3	105	190	1	13	43	2	92	147			
22	6	1	90	90				1	90	90			

Lohn.		Gesammtresultat.			England und Wales.			Schottland.			Irland.		
s.	d	Districte.	Gewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Gewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Gewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Gewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.
23		4	282	514	3	222	419	1	60	95			
23	1	1	145	325	1	145	325						
23	6	1	1473	3473				1	1473	3473			
23	8½	1	17	20	1	17	20						
24		14	758	1383	9	307	655	5	451	728			
24	3	1	9	45	1	9	45						
24	6	4	234	510	3	189	383	1	45	127			
24	11	1	11	21	1	11	21						
25		18	2032	4597	12	1900	4318	3	75	186	3	57	93
25	6½	1	541	891	1	541	891						
25	9	1	35	51	1	35	51						
26		15	1489	2447	15	1489	2447						
26	1	1	27	85	1	27	85						
26	6	2	525	681	1	65	161				1	460	520
27		10	888	1377	10	888	1377						
27	2	1	68	108	1	68	108						
27	5	1	198	248	1	198	248						
27	6	5	1550	1884	5	1550	1884						
27	8	1	57	65	1	57	65						
27	9	1	28	35	1	28	35						
28		20	1296	1782	18	1235	1702				2	61	80
28	3	4	780	884	3	696	790				1	84	94
28	6	4	355	488	4	355	488						
29		6	1735	2114	6	1735	2114						
29	2	1	336	361	1	336	361						
29	3	1	304	374	1	304	374						
29	4	1	435	491	1	435	491						
29	5	1	15	26	1	15	26						
29	7	1	186	222	1	186	222						
29	9	1	3098	4013	1	3098	4013						
30		5	191	243	5	191	243						
30	6	1	42	43	1	42	43						
30	8	1	11	13	1	11	13						
31		5	518	668	4	504	647				1	14	21
31	6	2	249	317	2	249	317						
31	9	1	166	185							1	166	185
32		7	741	1036	7	741	1036					Ausland.	
33		4	143	225	3	129	161				1	24	64
33	6	2	192	271	2	192	271						
34		6	599	661	6	599	661						
34	6	1	6	10	1	6	10						
34	8¼	1	134	148	1	134	148						
35		5	627	846	5	627	846						
35	4	1	47	67	1	47	67						
35	6	2	241	256	2	241	256						
35	8	1	159	223	1	159	223						
35	10	1	210	270	1	210	270					Colonien.	
36		6	842	1033	5	833	989				1	9	44
36	6	1	158	158	1	158	158						
38		1	31	81							1	31	81
42		1	28	73							1	28	73
51		1	10	18							1	10	18

Demnach verdienen 24864 Gewerkvereinler wöchentlich 711221 *s.*, oder Einer durchschnittlich 28 *s.* $7^1/_4$ *d.* Nach der Erhebung von 1851 betrug der durchschnittliche Wochenlohn eines Gewerkvereinlers 28 *s.* 6 *d.* Der Lohn der Gewerkvereinler innerhalb 10 Jahren ist sich also so ziemlich gleich geblieben. (Siehe oben p. 213).

Bemerkenswerth sind in obiger Lohntabelle die niedrigen Lohnsätze in Schottland und die hohen Lohnsätze der Colonien. Auffallend ist dabei auch die verhältnissmässig geringe Anzahl von Gewerkvereinlern in Schottland.

9. Durchschnittlicher Wochenlohn der Nichtgewerkvereinler.

Lohn.		Gesammtresultat.			England und Wales.			Schottland.			Irland.		
s.	*d.*	Districte.	Nichtgewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Nichtgewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Nichtgewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Nichtgewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.
18		1	21	56	1	21	56						
18	6	1	23	38	1	23	38						
19		1	57	117				1	57	117			
19	9	1	80	111				1	80	111			
20		12	1205	1630	6	123	298	5	1076	1312	1	6	29
20	3	1	3	20	1	3	20						
20	8	1	180	325	1	180	325						
21		9	552	947	6	134	292	3	418	655			
21	4	1	16	51	1	16	51						
22		7	219	516	6	199	458	1	20	58			
22	4	1	54	191	1	54	191						
22	5	1	54	152	1	54	152						
22	6	1	59	124	1	59	124						
23		10	576	974	6	424	644	3	142	295	1	10	35
23	6	13	2189	3794	1	107	194	2	2082	3600			
24		21	2090	4134	16	1843	3156	4	187	458	1	60	520
24	3	1	58	85	1	58	85						
24	$5^1/_4$	1	350	891	1	350	891						
24	$5^3/_4$	1	660	1796	1	660	1796						
24	7	1	260	658	1	260	658						
25		13	458	1241	10	379	1088	1	54	88	2	25	65
25	$3^1/_2$	1	96	161	1	96	161						
25	$5^1/_2$	1	40	108	1	40	108						
25	6	1	94	321	1	94	321						
25	9	1	124	957	1	124	957						
25	10	1	50	248	1	50	248						
26		16	742	2209	15	728	2165				1	14	44
26	2	1	10	26	1	10	26						
26	7	1	8	65	1	8	65						
26	8	1	7	21							1	7	21
26	10	2	61	441	2	61	441						
27		10	522	2173	9	512	2079				1	10	94
27	4	1	70	374	1	70	374						
27	6	1	25	361	1	25	361					Ausland.	
28		11	1182	5022	10	1132	4958				1	50	64

Lohn.		Gesammtresultat.			England und Wales.			Irland.			Colonien.		
s.	d.	Districte.	Nichtgewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Nichtgewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Nichtgewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.	Districte.	Nichtgewerkvereinler.	Gelernte Arbeiter.
28	3	2	54	266	2	54	266						
28	6	2	62	536	2	62	536						
29		5	345	939	5	345	939						
30		9	177	695	8	127	614				1	50	81
30	6½	1	20	67	1	20	67						
31		1	65	260	1	65	260						
31	3	1	2	13	1	2	13						
31	6	1	18	249	1	18	249						
31	9	2	33	333	1	14	148	1	19	185			
32		2	15	256	2	15	256						
32	6	1	63	152	1	63	152						
33		6	241	1634	6	241	1634						
33	6	2	80	324	2	80	324						
33	10½	1	8	18							1	8	18
34		2	38	84	1	3	42				1	35	44
34	6	1	50	220	1	50	220						
35		3	86	387	3	86	387						
39		1	45	73							1	45	73

Demnach verdienen 13597 Nichtgewerkvereinler wöchentlich 336841 *s.*, also Einer im Durchschnitt 24 *s.* 9 *d.* Der durchschnittliche Wochenlohn eines Nichtgewerkvereinlers betrug nach der Erhebung von 1851 nur 22 *s.* $^4/_5$ *d.* — Auch hier sind die niedrigen Lohnsätze Schottlands und die hohen der Colonien wieder auffallend.

10. Bezahlung der Arbeit an Feiertagen.

Durchschnittlich sind in jedem Districte 5 Feiertage im Jahr.	Gesammtresultat.	England und Wales.	Schottland.	Irland.	Colonien.	Ausland.
	Districte.					
Doppelt	34	24	1	6	2	1
Ein und drei Viertel	1	1				
Anderthalb	67	63	1	2	1	
Ein und ein Viertel	19	18	1			
Ein und ein Achtel	1	1				
Gewöhnlicher Lohn	55	47	7		1	
Keine allgemeine Regel	1	1				
Keine Angaben	22	13	8	1		

11. Vergleich des Wochenlohns von Gewerkvereinlern und Nichtgewerkvereinlern.

Betrag, um welchen der Lohn von Gewerkvereinlern grösser ist, als der von Nichtgewerkvereinlern.	Gesammtresultat.			England und Wales.			Schottland.			Irland.			Colonien.		
	Districte.	Gewerkvereinler.	Nichtgewerkvereinler.	Districte.	Gewerkvereinler.	Nichtgewerkvereinler.	Districte.	Gewerkvereinler.	Nichtgewerkvereinler.	Districte.	Gewerkvereinler.	Nichtgewerkvereinler.	Districte.	Gewerkvereinler.	Nichtgewerkvereinler.
3 d	1	31	80				1	31	80						
6 d	7	2020	847	7	2020	847									
1 s bis 1 s 6 d	32	7102	4561	22	6526	3178	9	492	1373	1	84	10			
1 s 7 d bis 2 s	31	4551	1538	28	4487	1479				2	55	24	1	9	35
2 s 1 d bis 2 s 6 d	6	1274	656	5	814	596				1	460	60			
2 s 7 d bis 3 s	20	1680	656	17	1493	566	1	128	40	1	31	5	1	28	45
3 s 6 d	6	470	90	6	470	90									
4 s	7	258	131	7	258	131									
4 s 2 d	1	352	54	1	352	54									
4 s 4 d	2	49	23	1	35	16				1	14	7			
4 s 6 d bis 4 s 11 d	4	112	53	4	112	53							Ausland.		
5 s	8	632	361	6	595	305				1	23	6	1	14	50
5 s 6 d	1	15	23	1	15	23									
5 s 10 d	1	210	60	1	210	60									
6 s	4	192	74	4	192	74									
7 s 6 d	1	6	4	1	6	4							Colonien.		
8 s	2	65	70	1	34	20							1	31	50
11 s	1	25	2	1	25	2									
11 s 6 d	1	18	50	1	18	50									
17 s 1½ d	1	10	8										1	10	8
Der Lohn Beider ist gleich	42	4985	3976	29	2793	1314	11	2017	2623	2	175	39			
Der Lohn der Nichtgewerkvereinler ist um 7 d grösser als der der Gewerkvereinler	1	11	2	1	11	2							Colonien und Ausland.		
Die Zahl der Nichtgewerkvereinler ist grösser als die der Gewerkvereinler .	26	2849	6203	12	891	2338	10	1876	3685				4	82	180

12. Zahl der Arbeiter, welche im Stücklohn arbeiten.

	Gesammtresultat.			England und Wales.			Schottland.			Irland.		Colonien.			Ausland.		
	Districte.	Stückarbeiter.	Gesammtzahl der Arbeiter.	Districte.	Stückarbeiter.	Gesammtzahl der Arbeiter.	Districte.	Stückarbeiter.	Gesammtzahl der Arbeiter.	Districte.	Gesammtzahl der Arbeiter.	Districte.	Stückarbeiter.	Gesammtzahl der Arbeiter.	Districte.	Stückarbeiter.	Gesammtzahl der Arbeiter.
Stücklöhnung findet statt	63	4812	19341	60	4740	18714	2	32	554			1	40	73			
Stücklöhnung findet statt, aber die Zahl der Stückarbeiter ist nicht angegeben	6		5730	4	keine Angabe	2193	1	keine Angabe	3473						1	keine Angabe	64
Stücklöhnung findet gelegentlich statt	5		467	5	keine Angabe	467											
Keine Angaben über Stücklöhnung	4		953	4		953											
Keine Stücklöhnung	110		11625	79		7732	19		2757	9	993	3		143			
	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.
Lehrlinge arbeiten im Stücklohn	35	4501	14028	33	3730	10482	1	736	3473			1	35	73			
Lehrlinge arbeiten gelegentlich im Stücklohn	8	1117	2988	7	931	2492	1	186	496								

13. Betrag, welchen die Arbeitgeber den im

a. Gelernte Arbeiter.	England und Wales.			Schottland.			Ausland.		
	Districte.	Stückarbeiter.	Gesammtzahl der Arbeiter.	Districte.	Stückarbeiter.	Gesammtzahl der Arbeiter.	Districte.	Stückarbeiter.	Gesammtzahl der Arbeiter.
Keinerlei Beschränkung .	7	110	2172						
Nicht bekannt	3	21	290						
Keine allgemeine Regel .	2	20	62						
14 *s.* 6 *d* über den regelmässigen Wochenlohn .	1	21	45						
12 bis 15 *s.* darüber . . .	1	6	152						
Drei Viertel mehr wie den Wochenlohn . . .	1	2	109						
12 *s.* über den Wochenlohn	1	56	56						
Die Hälfte darüber	21	1623	5374	1	400	3473	1	keine Angabe	64
10 *s.* darüber	2	26	150						
8 *s.* darüber	1	keine Angabe	90						
5 *s.* im £ 1 darüber . . .	1	keine Angabe	1054						
8 *s.* 6 *d* darüber	1	251	1796						
7 bis 8 *s.* darüber				1	8	58			
7 *s.* darüber	1	16	65						
5 bis 8 *s.* darüber	1	6	133						
Zwei und einen halben Tagelohn mehr die Woche	1	30	102						
6 *s.* über den Wochenlohn	1	15	218						
6 bis 8 *s.* darüber	1	keine Angabe	38						
5 *s.* darüber	1	200	654						
Drei Achtel mehr wie den Wochenlohn							1	Colonien. 40	73
2 *s.* im £ 1 darüber . . .	1	85	483						
Ein Drittel mehr wie den Wochenlohn	9	317	2407	1	24	496			
Ein Viertel mehr wie den Wochenlohn	9	220	1503						
Ein Viertel bis ein Drittel mehr wie den Wochenlohn	1	66	406						
Ein Fünftel mehr wie den Wochenlohn	2	1835	4374						
Nichts über den Wochenlohn	1	7	321						
Betrag nicht angegeben .	2	8	345						

Stücklohn Arbeitenden zu verdienen gestatten.

b. Lehrlinge.	England und Wales.			Schottland.			Colonien.		
	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Districte.	Lehrlinge.	Arbeiter.
So viel wie den Lohn eines Arbeiters	1	303	759						
Doppelt so viel wie Wochenlohn	3	114	262						
Keinerlei Beschränkung	1	13	93						
4 s. 6 d bis 18 s. über den Wochenlohn	1	45	109						
10 s. bis 12 s. darüber	1	60	281						
10 s. darüber	1	9	56						
Zwei Drittel des Lohns der Arbeiter	1	60	138						
8 s. über den Wochenlohn	2	72	82						
Die Hälfte darüber	8	1181	3394	1	736	3473			
6 s. darüber	1	5	8						
5 s. darüber	1	10	22						
4 s. darüber	2	136	206						
Ein Viertel darüber	3	322	471				1	35	73
3 s. darüber	3	305	882						
Ein Drittel darüber	3	224	771	1	186	496			
2 bis 4 s. darüber	1	15	20						
2 s. darüber	1	119	148						
1 s. 3 d. darüber	1	237	654						
1 bis 2 s. darüber	1	200	361						
Ein Sechstel darüber	2	1332	5003						
Unbekannt	1	68	67						
Betrag nicht angegeben	1	18	70						

14. Bezahlung der Nachtarbeit.

Die Nachtarbeit dauert in der Regel von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens mit 2 Stunden Pausen für Mahlzeiten.	Gesammtresultat.	England und Wales.	Schottland.	Irland.	Colonien.	Ausland.
	Districte.					
Doppelt	5	5				
Ein und drei Viertel	1	1				
Anderthalb	33	31			1	1
Ein und ein Drittel	1	1				
Die Arbeit von 5 Nächten wie die von 6 Tagen	2	2				
Ein und ein Viertel	46	40	5	1		
Gewöhnlicher Lohn	17	14	2	1		
Keine Nachtarbeit findet statt	63	54	4	4	1	
Keine Angaben	31	20	11			

15. Verhältniss der Accordmeister zu den Arbeitern.

	England und Wales.			Schottland.		
	Districte.	Accordmeister.	Arbeiter.	Districte.	Accordmeister.	Arbeiter.
Die Arbeiter arbeiten im Stücklohn; doch gibt es keine Accordmeister:	41		6727	2		554
Accordmeister kommen vor:	24	524	14165	1	keine Angabe	3473
Die Accordmeister dingen und entlassen die Arbeiter:	7	44	2687			
Sie dingen und entlassen dieselben nicht:	14	336	9921	1	keine Angabe	3473
Sie beschäftigen Jungen an der Arbeit von Männern:	11	332	9264			
Es ist nicht angegeben, ob sie dies thun oder nicht thun:	2	6	127			
Sie thun dies nicht:	17	507	12308	1	keine Angabe	3473
Die Arbeiter werden nicht befragt bei Festsetzung des Preises der in Accord zu nehmenden Arbeit:	6	32	1918			
Es ist nicht angegeben, ob dies geschieht oder nicht:	10	186	4694	1	keine Angabe	3473
Die Accordmeister theilen ihren Unternehmergewinn mit den an der Arbeit Beschäftigten:	5	292	5181			
Sie thun dies nicht:	21	498	13328	1	keine Angabe	3473
Es ist nicht angegeben, ob sie dies thun oder nicht:	1	3	57			
Die Accordmeister bezahlen ihren Arbeitern einen Extra-Wochenlohn:	4	29	801			
Sie bezahlen einen fixen Wochenlohn:	2	127	2593			

16. Systematisch Ueberzeitarbeiten.

	Gesammtresultat.		England und Wales.		Schottland.		Irland.		Colonien.		Ausland.	
	Districte.	Arbeiter.	Districte.	Arbeiter.	Districte.	Arbeiter.	Districte.	Arbeiter.	Districte.	Arbeiter.	Districte.	Arbeiter.
Es wird nicht systematisch Ueberzeit gearbeitet	109	13783	86	10921	12	1700	8	964	3	198		
In der Regel wird systematisch Ueberzeit gearbeitet	44	18023	38	13766	5	4193					1	64
Systematisch Ueberzeit wird gearbeitet, wenn das Gewerbe gut ist	4	335	4	335								
Systematisch Ueberzeit wird gelegentlich, im Falle der Noth, gearbeitet	16	2819	12	2189	3	612			1	18		
Es ist nicht angegeben, ob systematisch Ueberzeit gearbeitet wird	12	929	11	761	1	168						
Systematisch Ueberzeit wird gearbeitet, aber die Zahl der Ueberzeit Arbeitenden ist nicht angegeben	6	1462	5	1345	1	117						
	Lehrlinge.	Arbeiter.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Lehrlinge.	Arbeiter.	Lehrlinge.	Arbeiter.
Anzahl der Ueberzeit Arbeitenden	1148	4399	1114		14						20	80

17. Bezahlung des Ueberzeitarbeitens und der Arbeit an Sonntagen.

a. Ueberzeit.	Gesammtresultat.	England und Wales.	Schottland.	Irland.	Colonien.	Ausland.
	Districte.					
Doppelt	3	3				
1 *s.* 2 *d* die Stunde	1				1	
Ein und drei Viertel	1	1				
Anderthalb	47	39	2	4	1	1
Anderthalb nach 8 Uhr	21	16	5			
Anderthalb nach 10 Uhr	5	4	1			
Ein und drei Achtel	1	1				
Ein und ein Viertel	126	100	19	5	2	
8 *d* die Stunde	1	1				
Ein und ein Achtel	1	1				
Ein und ein Viertel, nachdem ein Viertel der Zeit vorüber	2	2				
Gewöhnlicher Lohn	30	29	1			
Angaben fehlen	7	6	1			

b. Sonntagsarbeit.	Gesammtresultat.	England und Wales.	Schottland.	Irland.	Colonien.	Ausland.
	Districte.					
Doppelt	51	35	7	7	1	1
Ein und drei Viertel	1	1				
Sechs Stunden 40 Minuten werden bezahlt wie ein Tag	1	1				
Anderthalb	78	73		2	3	
Ein und ein Viertel	20	19	1			
Ein und ein Achtel	1	1				
Gewöhnlicher Lohn	25	25				
Keine Angaben	17	9	8			
Keine Arbeit an Sonntagen.	11	7	4			

BEILAGE III.

Uebersicht über die Ausgaben der Gesellschaft während achtzehn Jahren und der Ueberschüsse am Ende jedes Jahres.

Jahr.	Zahl der Mitglieder.	Geschenk. Jährl. Betrag.	Geschenk. pro Mitglied.	Krankenunterstützung. Jährl. Betrag.	Krankenunterstützung. pro Mitglied.	Altersunterstützung. Jährl. Betrag.	Altersunterstützung. pro Mitglied.	Unfallsunterstützung. Jährl. Betrag.	Unfallsunterstützung. pro Mitglied.	Begräbnissunterstützung. Jährl. Betrag.	Begräbnissunterstützung. pro Mitglied.	Wohlthätigkeitskasse. Jährl. Betrag.	Wohlthätigkeitskasse. pro Mitglied.	Unterstützung anderer Gewerbe. Jährl. Betrag.	Unterstützung anderer Gewerbe. pro Mitglied.	Ueberschüsse am Ende jedes Jahres.
		£	£ s. d.	£	s. d.	£	s. d.	£	s. d.	£	s. d.	£	s. d.	£	s. d.	£ s. d.
1851	11829	5111	0 8 7¾	2809	4 9	120	0 2½	350	0 7½	847	1 6½					21705 4 11½
1852																
Juni	11617	*43559	3 14 8	1987	3 5	179	3½	100	2¼	533	0 11¼					1721 2 11
Dec.	9737	3111	6 4½	1802	3 8¼	206	5	250	6	464	0 11¼					5382 1 3½
1853	10757	2622	4 10½	4047	7 6¼	503	11¼	200	4½	1304	2 5			296	— 6½	17812 16 7
1854	11617	4364	7 6¼	4232	7 3½	518	10¾	100	2	1295	2 2¾	181	— 3¾	1075	1 10¼	20202 11 9
1855	12553	12278	19 6¼	5045	8 ½	585	11¼	300	5¾	1300	2 1	148	— 2¾	145	— 2¾	35695 1 11
1856	13405	12803	19 1¼	5292	7 10¾	714	1 ¾	450	8	1561	2 4	277	— 5	200	— 3½	43207 18 3½
1857	14299	14160	19 9¾	5980	8 4¼	898	1 3	1150	1 7¼	1593	2 2¾	178	— 3	263	— 4½	47947 4 10½
1858	15194	35390	2 6 7	6778	8 11	1449	1 11	1400	1 10	2351	3 1¼	105	— 1¾	193	— 3	30353 12 1½
1859	17790	15863	17 10	8094	9 1	2109	2 4½	600	8¼	2547	2 10¼	315	— 4¼	626	2 11½	36831 19 8
1860	20935	7841	7 5¾	8421	8 ½	2370	2 3¼	900	10¼	2372	2 3¼	275	— 3¼	1385	1 3¾	60198 1 6
1861	22862	20474	17 11	9816	8 7	2439	2 1½	700	7¼	2998	2 7½	394	— 4¼	447	— 4¾	73398 1 ½
1862	24234	39116	1 12 3¼	10847	8 11½	2654	2 2¼	1200	1	3031	2 6	1086	— 10¾	398	— 6½	67615 16 6
1863	26058	32653	1 5 1¼	12580	9 8	3105	2 4½	1800	1 4½	3593	2 9	1526	1 2	280	— 2½	67410 3 8
1864	28815	16425	11 4¾	13612	9 5¼	3902	2 8½	1100	9¼	3924	2 8¾	1095	— 9¼	639	— 5¼	86947 15 —
1865	30984	14070	9 1	13785	8 11	5184	3 4	1800	1 2	4887	3 2	820	— 6¼	468	— 3½	115357 13 10½
1866	33007	22782	13 9¾	13712	8 3¾	5232	3 2	1600	11½	5319	3 2¾	851	— 6¼	1360	— 9½	138113 8 3
1867	33325	58243	1 14 11½	15557	9 4	5982	3 7	1000	7¼	5282	3 2	2249	1 4¼	600	— 4¼	125263 2 7
1868	33474	64979	1 18 9¾	16992	10 1¾	7132	4 3	1000	7¼	5049	3 0	3026	1 9¾			98699 2 1½

* In dieser Summe ist der Betrag enthalten, welcher während der Aussperrung von 1852 verausgabt wurde.

Gesammtbetrag der obigen Unterstützungen:

Geschenk:	£ 425844	während 18 Jahren,	also £ 1	2 s.	3 1/5 d	pro Mitglied	bei einer Gesammtzahl von 382492 Mitgliedern während 18 Jahren.
Krankenunterstützung:	£ 161388	„ 18 „	„	8 s.	5¼ d	„ „	
Altersunterstützung:	£ 45272	„ 18 „	„	2 s.	4 2/5 d	„ „	
Unfallsunterstützung:	£ 16000	„ 18 „	„		10,03 d	„ „	
Begräbnissunterstützung:	£ 50250	„ 18 „	„	2 s.	7½ d	„ „	
	£ 698754	„ 18 „	„	£ 1 16 s.	6 2/5 d	pro Mitglied	
Wohlthätigkeits-Unterstützuugen:	£ 11526	„ 14 „					
Unterstützung anderer Gewerbe:	£ 10375	„ 15 „					
Gesammtsumme der Unterstützungen:	£ 721655	während 18 Jahren.					

ANMERKUNGEN UND BELEGE.

[1]) Siehe dieselben in *Kemble's* The Saxons in England, I. Beilage D. und vergleiche dazu die Uebersetzung in *Eden's*, State of the Poor, I. p. 591 u. ff.

[2]) *Hartwig*, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens, in den von *Waitz* herausgegebenen Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1860, I. p. 136.

[3]) Vgl. auch *Otto Gierke*, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin, 1868. p. 226.

[4]) cf. *Wilda*, Das Gildewesen im Mittelalter, Halle 1831. p. 5. u. ff. *Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte. I. 2. Aufl. Kiel 1865. p. 49—75. *Hartwig*, p. 148 u. 149.

[5]) *Wilda*, p. 28.

[6]) *Hartwig*, p. 153.

[7]) Siehe *Waitz*, I. p. 49—75. Was die Angelsachsen insbesondere angeht, siehe auch *Lappenberg's* Geschichte von England, I. 1834 p. 587.

[8]) *Wilda*, p. 56—58, p. 130, 132, 134, 147, 153, 169.

[9]) Vgl. auch *Gierke*, p. 239.

[10]) Vgl. *Waitz*, p. 437.

[11]) *Waitz*, I. p. 433.

[12]) Vgl. die angeführten Statuten der Gilde von Cambridge.

[13]) *Hartwig*, p. 136, und ebenso auch *Gierke*, p. 224, Note 4, behaupten allerdings, es sei jetzt, besonders seit *Kemble*, allgemein anerkannt, dass die eben erwähnten „gegildan" nicht als Gildegenossen aufzufassen seien. Nichts desto weniger hält *Waitz* in seiner neuesten Auflage der Verfassungsgeschichte (1865) I. p. 438 an der entgegengesetzten Meinung fest, und, wie mir scheint, mit vollem Recht. Siehe dort die verschiedenen Meinungen und die Literatur.

[14]) cf. *Wilda*, p. 245 u. ff.; *Lappenberg*, I p. 386; *Waitz*, I p. 434; *Hartwig*, p. 140; *Gierke*, p. 230.

[15]) Vgl. p. 22.

[16]) *Lappenberg*, I. p. 610.

[17]) Die betreffenden Stellen finden sich in *Pertz*, Monumenta Germaniae Historica. Legum tomus I. p. 37 c. 16; p. 59 c. 29; p. 68 c. 10; p. 74 c. 31; p. 133 c. 10; p. 230 c. 7; p. 232 c. 4; p. 352 c. 10; p. 553 c. 14.

[18]) Capit. Theod. 805 c. 10; Const. Olonn. 823 c. 4; Capit. Wormat. 829 c. 10 bei *Pertz*, l. c. p. 133, 232 und 352.

[19]) Capit. 779 c. 16 bei *Pertz*, l. c. p. 37.

[20]) De conjurationibus servorum quae fiunt in Flandris et Menpisco et in caeteris maritimis locis, volumus ut per missos nostros indicetur dominis servorum illorum, ut constringant eos, ne ultra tales conjurationes facere praesumant. Et ut sciant ipsi eorundem servorum domini, quod cujuscumque servi hujuscemodi conjurationem facere praesumpserint postquam eis haec nostra jussio fuerit indicata, bannum nostrum, id est sexaginta solidos, ipse dominus persolvere debeat. Cap. Theod. 821. c. 7. bei *Pertz*, l. c. p. 230. Vergleiche dazu Capit. Vern. 884 c. 14 bei *Pertz*, l. c. p. 553.

[21]) Siehe *Labbei* Concilia, ed. *Coleti*, t. X cap. 14, 15, 16 p. 4. Siehe auch das Capitulare von Walter von Orleans, ibidem cap. 17, p. 73.

[22]) Vgl. auch *Gierke*, p. 237.

[23]) cf. *Hartwig*, p. 138—142, der auch insbesondere mit *Marquardsen* gegen *Kemble* die sachliche Identität der Londoner Verbrüderungen mit den übrigen angelsächsischen Gilden aufrecht erhält.

[24]) Vgl. *Gierke*, p. 224.

[25]) Siehe für England, *Lappenberg*, I. p. 587 u. ff.

[26]) Das Capit. Vern. 884 c. 14 (*Pertz*, l. c. p. 553) sagt: *Volumus, ut presbyteri et ministri comitis villanis praecipiant, ne collectam faciant quam vulgo geldam vocant contra illos qui aliquid rapuerint. Sed causam suam ad illum presbyterum referant qui episcopi missus est, et ad illos qui in illis locis ministri comitis super hoc existunt, ut omnia prudenter et rationabiliter corrigantur.*

[27]) *Hartwig*, p. 145.

[28]) So schliessen *Waitz*, IV p. 364 und *Hartwig*, p. 145.

[29]) cf. *Riley*, Memorials of London and London life in the 13th, 14th und 15th centuries, London 1868 p. 609.

[30]) Capit. Theod. 821. c. 1, (*Pertz*, l. c. p, 230): *Si servi per contumatiam collecta multitudine alicui vim intulerint, id est aut homicidium aut incendium, aut qualiumcunque rerum direptiones fecerint, domini quorum neligentiga hoc evenit, pro eo, quod eos constringere noluerunt, ut talia facere non auderent, bannum nostrum, id est sexaginta solidos, solvere cogantur.*

[31]) cf. *Heineccius*, De collegiis et corporibus opificum, in *Heineccii* opera omnia, II. p. 379. Genevae, 1766.

[32]) Siehe darüber den Abschnitt The religious (or social) gilds in meiner Abhandlung On the history and development of Gilds, London, Trübner & Co. 1870. p. 17 u. ff.

[33]) In Deutschland in Köln, Magdeburg, Trier. Vgl. *Gierke*, p. 253, Note 6.

[34]) *Wilda*, p. 244. *Madox*, Firma Burgi, p. 26.

[35]) *Wilda*, p. 250

36) English Gilds, edited by *Toulmin Smith*, Esq. and his daughter *Lucy Toulmin Smith*, and a preliminary essay by Dr. *Lujo Brentano*, London 1870, pp. 151—165.

37) ibidem p. 357. Vgl. dazu Note 3 p. XCIV.

38) ibidem p. 369.

39) ibidem p. 151.

40) *Raynouard*, Histoire du droit municipal en France, Paris 1829. vol. II. livre IV ch. 1. § 10.

41) *Madox*, Firma Burgi, p. 27: „*Peradventure, from these secular gilds, or in imitation from them sprang the method or practice of gildating and embodying whole towns.*"

42) *Raynouard*, II, l. IV. ch. 1. § 9; Vgl. auch *Depping*, Collection de documents inédits sur l'histoire de France, première Série. Paris 1837. p. XXII; ferner *Wilda*, pp. 239—244.

43) *Gierke*, p. 267. Siehe auch die Angabe der Bestätigungsgründe in den Bestätigungsurkunden der französischen Könige, bei *Raynouard*, II. l. IV. ch. 7.

44) Nicht zu verwechseln mit den Communen der belgischen und deutschen Städte, unter denen regelmässig die Vereinigungen der niedern Klassen verstanden werden.

45) Vgl. *Moke*, Moeurs, Usages, Fêtes et Solennités des Belges, Bruxelles, II. p. 6. Vgl. auch *Levasseur*, Histoire des classes ouvrières en France depuis la Conquête de Jules César jusqu'à la Revolution. Paris, 1859. I, pp. 180—189.

46) *Raynouard*, II l. IV ch. 7 u. 8. *Wilda* p. 152.

47) *D'Achery*, Specilegium (ed. Paris 1723) T. III. p. 553, bei *Wilda*, p. 147—151.

48) *Wilda*, p. 151.

49) *Wilda*, p. 77 and 152—158.

50) ibid. p. 158 u. ff.

51) *Wilda*, p. 170; Vgl. auch *Arnold*, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 1854. I. p. 401; *Gierke*, pp. 242, 264.

52) *Wilda*, p. 152. — *Maurer* in seinem grossen Werke über die Geschichte der Städteverfassung in Deutschland (Erlangen 1869 und 1870) wendet sich gegen die *Wilda*'sche Ableitung der Stadtverfassung aus der Gildeverfassung, der ich mich im Texte wesentlich angeschlossen habe. Die Stadt ist ihm nichts als ein befestigtes Dorf, die Stadtgemeinde nichts anderes als eine Markgemeinde, die Stadtverfassung nichts anderes als eine Dorfverfassung. Und indem er für diese Ableitung allgemeine Geltung beansprucht, wendet er sich nach einander gegen alle von Andern versuchten Ableitungen. Aber schon von andrer Seite (siehe Beilage zur Allg. Zeitung, 6. Aug. 1870) ist gegen diese Ansicht geltend gemacht worden, dass „sie, die eigenartige Entwicklung unseres Städtewesens verkennend, ein Gesetz an die Spitze stelle, das wohl für einen Theil unsrer Städte gültig, für das Ganze aber nicht andwendbar sei;" dass vielmehr jede der fünf Hypothesen über die Entstehung der Stadtverfassung, darunter auch die, welche letztere aus der Gildeverfassung ableitet, ihr Richtiges habe, „so lange sie bescheiden nur die

eine oder andere Erscheinung erklären wolle." Da ich hier nur von den Gilden, nicht aber von den Stadtverfassungen handle, so kann es mir natürlich nicht beifallen, etwas über die allgemeine Entstehung der Stadtverfassungen aussprechen zu wollen. Nur die einzelnen Fälle habe ich im Auge, in denen Anhaltspunkte für eine Ableitung der Stadtverfassungen aus Gilden bestehen. Dass derartige Fälle auch in Deutschland vorkommen, hat neuerdings wieder für Köln *Gierke* (p. 264, a) trefflich auseinandergesetzt. Was *Maurer* vorbringt, um diese für die *Wilda*'sche Ansicht sprechenden Beweise zu entkräften, erscheint mir andrerseits absolut ausser Stande, dieselbe umzustürzen. Zuerst scheint er die gegnerische Ansicht völlig misszuverstehen (Band I. pp. 164—166), indem er ihr zuschreibt, die Vollbürger- und spätere Altbürgergemeinde lediglich als eine Geldaristokratie aufzufassen und zu vergessen, dass dieselbe ohne Grund und Boden gar nicht gedacht werden könne. *Wilda* aber spricht nirgends anders von der Vollbürgergemeinde als von der Gemeinde der freien Grundbesitzer innerhalb des Stadtgebiets. (Vgl. auch *Gierke*, p. 266, Note 43). Nun sagt aber *Maurer* selbst (I. p. 177): „Um den Kampf für ihre hergebrachten Rechte besser bestehen zu können, schlossen sich die alten Stadtmarkgenossen enger an einander an. Sie schlossen sich zunftartig ab. Oefters haben sie sich auch zur Erreichung eines bestimmten Zweckes vereinigt, z. B. zur bessern Handhabung des Stadtfriedens oder zur Vertheidigung ihrer Freiheiten gegen den Landesherrn, oder zu irgend einem andern Zweck, und bildeten sodann wahre Eidgenossenschaften (*conjurationes*, *confoederationes*, *colligationes* und *constitutiones*)." Dasselbe sagt *Wilda*, nur dass er weiter behauptet, diese Eidgenossenschaften seinen Schutz- oder Friedgilden gewesen. *Maurer* leugnet letzteres, aber seine Gründe gegen diese Auffassung scheinen mir nicht stichhaltig. Zuerst scheint er seinen Gegnern fälschlich die Ansicht zuzuschreiben, die Stadtgemeinden hätten ihre rechtliche Natur durch Eingehung solcher Vereine zur Erreichung bestimmter Zwecke geändert. Denn sagt er, jene Eidgenossenschaften seien nicht immer von der gesammten Bürgerschaft eingegangen worden. Aber Niemand hat behauptet, dass die Markgemeinde in der Eidgenossenschaft untergegangen sei; es entspricht ganz der Ansicht *Wilda's*, dass beide neben einander fortbestanden; er hebt sogar ausdrücklich hervor, dass Vollbürgerschaft und Gildemitgliedschaft keineswegs identisch gewesen seien; dass, wenn auch Niemand, der nicht Vollbürger war, Mitglied der Friedgilde werden konnte, doch jeder Vollbürger noch der besondern Aufnahme in die letztere bedurfte. Warum aber *Maurer* jene deutschen Eidgenossenschaften, die jedenfalls der Sache nach Friedgilden waren, nicht Gilden nennen will, lässt sich um so weniger einsehen, als er (I., p. 164) sagt: „Das Wort Gilde war eine ganz allgemeine Benennung für jede Art von erlaubter und unerlaubter Vereinigung." Wenn *Maurer* ferner (I., p. 168) sogar für England jede Entwicklung von Stadtverfassungen aus Gildeverfassungen leugnet, und dabei behauptet, es finde sich keine Spur von einer Altbürgergilde als Grundlage der Stadtverfassung London's, so ist darauf zu erwidern, dass im Gegentheile Alles darauf hindeutet, dass *The English Knighten Gild* jene Altbürgergilde gewesen sei. Wenn er sagt, die Gildestatuten von Berwick von 1283 zeigten

keine Spur von dem Bestehehen einer Altbürgergilde, so muss erwidert werden, dass diese Urkunde ausgesprochener Maassen ein Friedensvertrag ist zwischen den dortigen Gilden, wodurch die spätern Gilden Gleichberechtignng mit der Altbürgergilde erhielten. Endlich ist seine Behauptung (I, p. 169), dass die Rathhäuser in England erst seit dem Siege der Zünfte Gildhallen genannt wurden, unrichtig; denn bereits in angelsächsischer Zeit hies z. B. das Rathhaus zu Dover Gildhalle. Sehr auffallend ist in *Maurer's* Darstellung die fortwährende Gleichsetzung von Gilden und Zünften — als ob die Zünfte nicht blos eine Art der Gilden gewesen seien, — die ihn dann auch zu dem Satze führt, erst mit dem Siege der Zünfte seien die Altbürgerschaften Gilden geworden. Die historischen Beispiele, die er zum Beweis dafür anführt, sind die bekannten, wonach die Mitglieder der frühern Altbürgergilde nun besondere Zünfte bilden mussten oder in bestehende eingereiht wurden. Es ist zu bedauern, dass es *Maurer* nicht vergönnt war, sein Vorhaben (siehe I, p. 170), „später noch einmal auf diesen interessanten Gegenstand zurückzukommen," zur Ausführung zu bringen. Bei seiner grossen Gelehrsamkeit hätte er ohne Zweifel noch viel Licht auf denselben geworfen; ob er seine Ansichten aber hätte durchführen können, muss nach dem bisher von ihm dafür Vorgebrachten, wohl zweifelhaft bleiben.

53) *Moke*, I. p. 191.

54) *Wilda*, p. 71.

55) *Wilda*, p. 72.

56) Vgl. *Wilda*, pp. 74—77; 117—119; *Gierke*, p. 240.

57) cf. *Arnold*, Freistädte II. p. 208; *Moke*, I. 179, II. 107; *Arnold*, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel, 1861, p. 31.

58) *Wilda*, p. 170 citirt das Dortmunder Stadtrecht: *Si vero percussor est confrater maioris gylde nostre amam vini superaddat burgensibus pro emenda.* Auch genossen die Mitglieder der höchsten Gilde bei der Eideshülfe Vorrechte. cf. *Wilda*, p. 75—86.

59) cf. *Wilda*, p. 77 u. 78; auch *Arnold*, Freistädte, I, p. 246; *Gierke*, § 29; auch p. 320 u. ff.

60) *Wilda*, p. 77.

61) Vgl. auch *Arnold*, Freistädte I. 401 u. ff.; *Gierke*, p. 264 a; auch p. 242.

62) *Wilda*, p. 176—194 p. 235 u. ff. 257 u. ff.; *Arnold*, Freistädte, I. p. 418, 419, 425, 433; *Gierke*, p. 244.

63) *Wilda*, p. 194—228; p. 231.

64) *Lappenberg*, I. p 611.

65) *Lappenberg*, I. p. 610—612.

66) *Wilda*, p. 248. Siehe auch p. 244.

67) Firma burgi, p. 30.

68) *Stow's* Survey of London, Editio 1720. book II. p. 3 u. ff.

69) *Lappenberg*, I. p. 614. cf. auch *Wilda*, p. 247.

70) English Gilds p. 338 u. ff.

71) Siehe die Einleitung zu English Gilds, p. C, Noten 1, 2, 3, 4.

72) Vgl. *Gierke*, p. 243 Note 23. Irrig scheint mir jedoch *Gierke's* und

Wilda's Auffassung, dass diese Schutzgilde erst 1283 im Begriffe war in eine Handelsinnung überzugehen.

73) Vgl. *Gierke*, pp. 271—278; pp. 319—330.

74) *Wilda*, p. 100. — *Qui vero in aliquo convivio contumax inventus fuerit vel satisfacere noluerit, si legitime citatus fuerit ad synodum generalem in Skanör, si ibidem respondere contemserit, ex tunc a dicto convivio excludatur.*" Das Statut ist vom Ende des 13. Jahrh. (*Wilda*, p. 115). Ich sagte im Texte, dass das Verhältniss dieses dänischen Gildebundes vielleicht analog dem der deutschen Städtebündnisse war. Es dürfte wohl nicht als ungehörig erscheinen auf die Gildeeigenschaft dieser Bündnisse im Vorübergehen wenigstens zu verweisen. Auch sie nämlich entstanden unter Umständen analog denen, welche die ersten Schutzgilden hervorriefen, waren Ausflüsse desselben Geistes, beruhten auf gleichen Prinzipien und hatten den Regeln der Schutzgilden ähnliche Bestimmungen: sie waren Gilden mit Corporationen als Mitglieder. Der bedeutendste Bund darunter war der rheinische. Zur Zeit des Interregnums, also in dem Augenblicke, in dem Deutschland völlig herrenlos wurde, in dem den Fürsten nichts mehr im Wege stand, ihre Rechte maasslos zu erweitern, als sie Zölle nach Belieben errichteten und das Volk mit übermässigen Schatzungen aussaugten, als Ritter und Edelleute sich aus dem Stegreif nährten, die Pässe und Strassen verlegten und die Kaufleute plünderten und mordeten, als der Stärkere ungestraft „den andern in den Sack schob, wie er konnte und mochte," in jener classischen Zeit des Faustrechts, als jede Reichsgewalt fehlte, trat der Bund der rheinischen Städte eine Zeit lang an deren Stelle. Derselbe war kein blosses Schutz- und Trutzbündniss, sondern ein Bund zur Erhaltung eines vollkommnen Rechtszustands und der Autorität des Reichs. Ja die Städte nöthigten sogar die Fürsten und den Adel zum Beitritt. Aehnlich den Genossen der Gilde zu Cambridge gingen sie eidliche Verbindungen unter einander ein, und ähnlich den Maassregeln dieser waren die, welche sie zum Schutze der Bundesangehörigen und zur Bestrafung der Friedbrecher trafen. Insbesondere versprachen die Städte, dass der gemeinschaftliche Schutz den Geringen und Kleinen ebenso wie den Mächtigen und Grossen zu Gute kommen solle, seien es Geistliche oder Weltliche, Christen oder Juden. Vgl. *Arnold*, Freistädte, II, p. 66 u. ff.

75) Vgl. dafür besonders *Wilda*, pp. 116—144 und die in *Toulmin Smith's* English Gilds enthaltenen Gildestatuten.

76) *Arnold*, Eigentum p. 3.

77) ibidem p. 32. Vgl. auch *Gierke*, pp. 243, 345.

78) *Moke*, I. p. 118, 120, 192.

79 *Moke*, I. p. 114—123.

80) *Raynouard*, II. l. IV. ch. 1. § 9.

81) *Wilda*, pp. 231, 233, 236, 260 und 235.

82) *Wilda*, p. 249; vgl. *Madox*, firma burgi, p. 26.

83) Eine derartige *gilda mercatoria* bestand jedenfalls schon unter Heinrich I. zu York. Zu dieser Zeit wurde die Gilde von Beverley nach ihrem Muster errichtet. (English Gilds p. 151). Es wurde überhaubt Regel das Gilderecht einer Stadt zu bestätigen, indem man ihr alle Rechte übertrug,

wie sie eine andere bereits besass. *Wilda*, p. 251 citirt aus *Madox* eine Reihe von Städten, welche diese Bestätigung bereits unter Heinrich II. erlangt hatten.

[84]) *Madox*, firma burgi, p. 27, 132; hist. of the Exch., I. p. 412.

[85]) Vgl. *Herbert*, History of the twelve great Livery Companies of London, 1837, I, p. 22.

[86]) Vgl. *Gierke*, p. 242, auch ebendaselbst, p. 227: Die ältesten auf germanischer Grundlage beruhenden Gilden ergriffen sogleich den ganzen Menschen und waren für alle menschlichen Zwecke bestimmt."

[87]) Vgl. English Gilds pp. 176, 229 u. a.

[88]) ibidem p. 345.

[89]) Vgl. ibid. pp. 151 u. 152.

[90]) ibidem.

[91]) Siehe *Wilda*, p. 274.

[92]) *Moke*, II p. 52, 90, 102.

[93]) *Moke*, II. p. 103.

[94]) *Wilda*, p. 302. Rechtsbelehrung der Schöffen von Magdeburg, aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, an Herzog Heinrich den Bärtigen, für seine Stadt Goldberg: „*Noveritis vestre Nobilitatis Benignitas, quod quilibet burgensis. aut propriam habens domum vel aream quarumcunque rerum venalitatem habuerit. eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutari. De domo quoque. quam ad augmentandum censum vestrum in communi foro frequentari et per singulas mansiunculas inhabitari statuistis, scire debetis indubitanter, quod si dominus noster Archiepiscopus hoc in nostra civitate attemptaret penitus deficeret.*" Vgl. auch *Maurer*, II. p. 358.

[95]) Vgl. *Gierke*, p. 349 u. ff.

[96]) *Herbert*, I. p. 29.

[97]) *Wilda*, p. 117.

[98]) Vgl. auch *Wilda*, p. 300.

[99]) *Moke*, II. p. 89, 90, 106, 141. I. p. 193. *Wilda*, p. 75, 223, 274, 284 und p. 300.

[100]) *Wilda*, p. 111.

[101]) English Gilds p. 343.

[102]) *Moke*, II. p. 89.

[103]) The Saxons in England II. p. 312.

[104]) Ein Schriftsteller des 12. Jahrhunderts schildert die Degeneration der Bürger folgendermaassen: „*Igitur in initio communia foederationis fuit grata quia optimi viri eam tum sanxere, vita quorum justa, simplex, innocens fuit, ac sine cupididate agitabatur; sua cuique satis honeste placebant, jus bonum apud ipsos valebat, concordia maxima, minima avaritia inerat. Civis civem honorabat, dives minorem non exprobrabat . . Postquam vero cives paulatim coepere torpescere et alter in alterum insurrexere, scelera sceleratorum multa (inulta) reliquere, quisque sua dishoneste dilatavere; . . sic gradatim vi, mendacio, perjurio inferiores quoque opprimere coepere; jus aequum, urbis bonum sic evanuit, corruit etiam dominium.*" (Chron. Aubertinum, ad annum 1138, Hist. Fr., XIII., 499 citirt bei *Moke*, II. p. 12.) Siehe auch *Moke*, II.

92 u. ff. Nach dem Siege der Lütticher über den Herzog von Brabant bei Steppes 1213 folgte eine vollständige Bedrückung der Handwerker durch die Patrizier bis zu einer wahrhaften Sklaverei. Ihre Organisationen wurden zerstört, ihre Vorsteher beseitigt, ja man ging sogar so weit ihnen jeglichen Genuss von Wein zu verbieten, ausgenommen im Falle von Krankheit. (*Moke*, II. p. 69.)

[105]) *Arnold*, Freistädte II. p. 195; *Wilda*, p. 201; *Gierke*, p. 342.

[106]) So das Municipalgesetz von Brüssel von 1229. (*Moke*, II, p. 115.) Vgl. auch *Arnold*, das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, Basel, 1861, p. 41.

[107]) *Arnold*, Freistädte I. 418, 419, II. 299, 343, 377. *Moke*, II. p. 13, 25 etc. *Lacomblet*, Urkundenbuch des Niederrheins, Düsseldorf 1840. II. p. 245. Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof und der Stadt Cöln etc. 1258: *quod quociens placet maioribus civitatis, ipsi faciunt . . . nova exactionum statuta, quarum exactionum onus portant fraternitates et alii populares, qui communitas appellantur et sic depauperantur*" etc.

[108]) *Arnold*, Freistädte I. p. 425. II. p. 192 u. 193. *Moke*, II. p. 69. *Lacomblet*, Schiedsspruch von 1258. II. 245.

[109]) *Moke*, II. 127 sagt: „*L'histoire du 14. siècle n'a rien de plus extraordinaire que la persistance des tisserands et des foulons de Brabant à rêver encore leur cité détruite, comme jadis les Hébreux captifs songeaient à la reconstruction de Jerusalem.*"

[110]) *Arnold*, Freistädte I. 352, 366; II. 297, 396, Handwerkerstand pp. 42, 43; *Gierke*, pp. 323—330.

[111]) cf. *Arnold*, Freistädte II. 191.

[112]) *Moke*, II. p. 131.

[113]) cf. *Moke*, II. p. 80. Das gleiche geschah in Cöln.

[114]) cf. *Moke*, II. p. 159.

[115]) *Herbert*, I. p. 27.

[116]) *Herbert*, I. p. 32.

[117]) ibidem p. 33.

[118]) Vgl. *Wilda*, p. 259.

[119]) *Herbert*, I. p. 36 u. ff.

[120]) ibid. p. 29.

[121]) ibid. p. 38 u. 39.

[122]) Siehe p. 46 dieses Bandes.

[123]) Firma Burgi, p. 27.

[124]) cf. *Delpit*, Collection générale des documents français qui se trouvent en Angleterre. Tome I. Paris 1847, p. LXXX.

[125]) In der Recension meiner Einleitung zu *Toulmin Smith*'s English Gilds in The Saturday Review vom 25. Juni 1870.

[126]) Vgl. *Wilda*, pp. 156 u. ff., 161 u. ff., 283 u. ff.

[127]) *Maurer*, Städteverfassung, II. p. 345, weist darauf hin, dass „die Geschichte der orientalischen Zünfte bis nach China hin, von denen doch gewiss Niemand einen auch nur entfernten Einfluss auf die germanische Rechtsbildung behaupten wird", denselben Entwicklungsgang der freien Gilden und Innungen zeigt wie die der germanischen Gilden. Mit Recht

schliesst er daraus auf die innere Nothwendigkeit, mit der unter gegebenen gleichen Umständen überall dieselben gleichen Erscheinungen hervorgerufen werden und sich entwickeln. Mit Recht lässt sich daraus schliessen, dass die germanischen Zünfte unter gewissen Verhältnissen vollkommen selbstständig mit innerer Nothwendigkeit in's Leben treten und sich entwickeln mussten.

[128]) *Arnold*, Handwerkerstand, p. 12; *Gierke*, p. 250.

[129]) *Arnold*, Handwerkerstand, p. 19; Eigentum pp. 3, 4, 8 u. a.; *Maurer*, Städteverfassung I. p. 147. — Gegen die Ableitung der Zünfte von den römischen „collegia" siehe auch *Maurer*, II. p. 321.

[130]) *Wilda*, p. 307. Siehe auch *Arnold*, Freistädte, I. pp. 259—258; *Maurer*, II. pp. 343, 345, 354—357; Vgl. auch *Schönberg*, Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin 1868 pp. 8, 131; *Gierke*, pp. 245, 246. Wenn der Recensent meiner Einleitung zu *Toulmin Smith's* English Gilds im Spectator vom 23. April 1870 den hier citirten Satz *Wilda's* als „*little better than clap-trap*" bezeichnet, so dürfte er diese Bemerkung bei besserer Kenntniss der einschlägigen deutschen Literatur doch wohl selbst zurückzunehmen geneigt sein.

[131]) *Maurer*, II. p. 343.

[132]) Siehe oben p. 28 und Note 94; ferner *Wilda*, p. 302; *Maurer*, II. p. 358; *Schönberg*, pp. 9, 132.

[133]) Vgl. auch *Maurer*, II. p. 355.

[134]) *Arnold*, Freistädte, II. p. 208; *Maurer*, II. p. 360. Vgl. auch die Abhandlung „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie" in *Hildebrand's* Jahrbüchern, VI. p. 219 u. ff.; auch *Werner*, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipzig, 1861, p. 9.

[135]) *Delpit*, I. p. LXXXIII.

[136]) *Wilda*, p. 314.

[137]) *Arnold*, Freistädte, I. p. 254; Handwerkerstand, p. 28.

[138]) *Lacomblet*, I. p. 251. Siehe unten Note 149. Vgl. auch *Gierke*, p. 245.

[139]) *Arnold*, Freistädte, I. p. 254 u. ff.

[140]) Vgl. *Depping* in der Einleitung zu Réglemens sur les arts et métiers de Paris, rédigés au 13e siécle et connus sous le nom du Livre des Métiers d'Étienne Boileau. Paris, 1837. p. LXIX. u. ff.

[141]) *Moke*, I. p. 58.

[142]) *Moke*, p. 51.

[143]) Siehe oben pp. 11, 13, 14.

[144]) Vgl. *Maurer*, II. § 263, auch § 267; *Gierke*, p. 246.

[145]) Vgl. *Ludlow* in The Fortnightly Review, October 1869 p. 393; auch *Gierke*, p. 246 und Note 36.

[146]) Vgl. *Arnold*, Freistädte I. p. 214 u. ff.: *Maurer* II. § 267.

[147]) Vgl. *Maurer*, II. § 289.

[148]) Vgl. *Maurer*, II. §. 265; *Gierke*, p. 247, p. 374 No. 1.

[149]) *Lacomblet*, I. p. 251. — Urkunde über die Bestätigung der Gilde der Bettziechweber zu Cöln von 1149: „*fraternitatem . . . confirmatam suscepisse, hac videlicet ratione, ut omnes textorici operis cultores (scilicet cul-*

citrarum puluinarium), qui infra urbis ambitum continentur, siue indigene siue alienigene huic fraternitati quo iure a supra memoratis fratribus constat disposita sponte subiciantur. Ei vero aliqua enormitate obuiantes et subire non coacti nolentes, iudicaria seueritate refrenati, cum rerum suarum detrimento, subire et obsecundari tandem compellantur." In der Urkunde der londoner Weber heisst es (*Madox*, firma burgi, p. 286); — „*nullus nisi per illos se intromittat infra civitatem de eorum ministerio et nisi sit in eorum gilda neque in Sudworc neque in aliis locis Londoniae pertinentibus.*" In der Urkunde der der Weber zu Oxford ferner, bei *Madox*, hist. of the Exch I. p. 339 heisst es: *nemo operaretur de ministerio eorum infra quinque leucatas circa Burgum Oxoniae.*" Siehe ferner die weiter unten Note 161 angeführte Bestätigungsurkunde der Schuhmacher zu Magdeburg. Dafür, dass diese Bestimmung nur eine Einschärfung der in dem Handwerk bereits vor der Bestätigung bestehenden Gewohnheit war, siehe dort besonders den Passus: „*Cum enim jus et distinctio, que inter eos est,*" etc., sowie die in dieser Note durchschossen gedruckte Stelle. — Vgl. ferner auch *Levasseur*, I. p. 200.

[150]) Siehe auch unten die Bestätigungsurkunde der Schuhmacher zu Magdeburg. Note 161.

[151]) History of the Exchequer, vol. I, pp. 390, 391.

[152]) Vgl. *Maurer*, II. § 266.

[153]) Vgl. *Madox*, Firma Burgi, p. 286, p. 192 u. ff.: *Herbert*, I. pp. 17, 24.

[154]) English Gilds, pp. 299—316.

[155]) Vgl. *Wilda*, p. 310.

[156]) Allerdings ist der Leiter der Gilde der Lastträger in London stets ein Altermann, dessen Ernennung dem Rathe der Elterleute zusteht (*Allen's* History and Antiquities of London, II. p. 412). Doch wurde diese Gilde erst 1646 gegründet, also zu einer Zeit, in der die Zünfte längst das Regiment von London in Händen hatten, und diese Elterleute sind eben die Delegirten der herrschenden reichen Zünfte.

[157]) Vgl. *Maurer*, II. p. 326; *Gierke*, p. 376.

[158]) *Lacomblet*, II. p. 250. — Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof und der Stadt Cöln etc. 1258: „*Quod ab antiquo consuetudine fraternitates eligunt sibi quosdam, qui magistri fraternitatum dicuntur, per quos insolentes fraternitatum compescuntur,*" etc.

[159]) *Moke*, II. p. 95.

[160]) *Ochs*, Geschichte von Basel, I. pp. 319, 320, 322, 350. Vgl. dazu *Maurer*, II. p. 337.

[161]) *Ludewig*, rel. Mpt. II. 389: „*In omnibus actibus nostris, in quibus aliquid de honore et utilitate Magdeburgensis ecclesie agere studuimus, libertatem matrem actionis nostre esse volumus, ut, cum honor et utilitas in disputatione nostra acurrerit, libertas suprema semper existeret, quia honor et utilitas sine libertate vilis servitus estimatur. Notum itaque esse volumus universis tam futuris quam presentibus, quod officia civitatis nostre magna sive parva, quodlibet in suo honore secundum jus suum integrum esse volentes, jus et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos*

habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi eligerint. Cum enim jus et distinctio, que inter eos est, eos, qui eo jure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra jus communis fori vendere non debeant, constituimus, ne alienigene opus suum operatum ad forum non deferant nisi cum omninm eorum voluntate, qui jure illo quod Inninge appellatur, participes existunt. Itaque ad recognoscendum se annuatim Magdeburgensi archiepiscopo duo talenta solvent, que magister eorum presentabit, prout archiepiscopus mandavit" etc.

[162]) Livre des Métiers d'Étienne Boileau. Statuts des Cordiers de Paris, art. 10 (p. 42). Statuts des Poulailliers de Paris, art. 11 (p. 179). Statuts des Estuveurs de Paris, art. 5. (p. 189).

[163]) Vgl. *Wilda*, p. 324.

[164]) *Ouin-Lacroix*, Histoire des anciennes corporations d'arts et métiers etc. de la capitale de la Normandie, Rouen, 1850. p. 734. Statuts des Barbiers de Tours en 1408 art. I: *Notre premier barbier et varlet de chambre est et sera garde du dict mestier, auquel tous devront obéir.*" Die französischen Könige thaten dies häufig. Vgl. *Depping*, p. LXXX; ferner *Levasseur*, I. p. 214.

[165]) Vgl. *Herbert*, I. pp. 28, 29. *Delpit*, p. LXXX, und die zahllosen Bestätigungen von Zunftartikeln durch die Citybehörden von 1344—1418 in *Riley's* Memorials.

[166]) Vgl. *Herbert*, pp. 43—45, auch pp. 304—308.

[167]) Siehe Trades' Societies and Strikes. Report of the Committee on Trades' Societies appointed by the Social Science Association, London 1860 p. 93 u. ff.

[168]) Vgl. *Herbert*, I. pp. 304—308.

[169]) Siehe *Herbert*, I. pp. 29, 30.

[170]) *Goldasti*, Constitutiones Imperiales t. IV. Francof. 1713 p. 189. Nachdem sehr darüber geklagt ist, „dass einer Gewerb hat mehr dann ihm zugehöret," heisst es in cap. V: „Wolt ihr aber hören was keyserlich Recht gebieten? • Unsre Fordern sind nit Narren gewesen. Es sind Handwerck darum erdacht, dass jedermann sein täglich Brod gewinnen sol damit, und sol niemand dem andern greiffen in sein Handwerck. Damit schickt die Welt ihr Nothdurfft, und mag sich jedermann ernehren. Ist einer ein Weinmann, so gehe er darmit umb, und treib kein Ding darzu. Ist er ein Brodbeck, dasselb, etz. kein Handwerck ausgenummen. Und man sol behüten bey keyserlichem Gebot, und bei viertzig Marck Goldes, wo man innen würd, dass die Reichsstett das übersehen, dass jemand dem andern in sein Handwerck greiff mit keinerley Gewerbe" etz. vgl. daselbst auch cap. VIII.

[171]) Bei der folgenden Darstellung benutzte ich, — abgesehen von den Punkten, in denen sich bereits im 14. Jahrhundert die Entartung geltend machte, — der Vollständigkeit halber und um Wiederholungen zu vermeiden, mitunter auch Statuten aus dem 14. Jahrhundert.

[172]) Die Hauptquellen meiner folgenden Angaben sind *Herbert*, I. pp. 40—102, ferner die grosse Anzahl londoner Zunftartikel in *Riley's* Memorials; auch English Gilds, bes. pp. 179, 182, 184, 208, 284, 312, 331, 334, endlich *Hunter's* History of Sheffield, p. 119, London 1819. Um nicht im

Folgenden für jede einzelne Angabe diese Quellen wiederholt citiren zu müssen, verweise ich hier auf sie im Allgemeinen. Was die continentalen Zünfte angeht, und zwar die deutschen, so verweise ich statt aller Andern auf die treffliche Abhandlung *Schönberg's*, sowie auf *Wehrmann's* ältere Lübeckische Zunftrollen, Lübeck, 1864, die *Schönberg* vollständig in seiner Darstellung verarbeitet hat; ferner auf *Gierke*, pp. 358—406, *Maurer*, II. pp. 362—462. Andere deutsche Autoren werde ich im Verlaufe der Darstellung zu citiren Gelegenheit finden. Für Frankreich benutzte ich den Livre des Métiers *d'Étienne Boileau*, die reichhaltige Sammlung von Zunftstatuten von *Ouin-Lacroix*, und *Levasseur*, I. pp. 203—261.

173) Vgl. auch *Werner*, p. 12; ferner *Wehrmann*, p. 70 u. ff.

174) Streit deshalb zu Cöln im Jahre 1258 zwischen dem Erzbischof und den Zünften. *Lacomblet*, II. p. 247. Vgl. auch *Wilda*, p. 324, *Maurer*, II. p. 374. Siehe auch English Gilds, p. 305.

175) Gärtner von Basel (*Wilda*, p. 325), Spinnwetter zu Basel 1271 (*Ochs*, I. pp. 352, 404), die Schneider von Wien 1340 (*Berlepsch*, Chronik der Gewerbe, St. Gallen II. p. 226). Vgl. auch *Maurer*, II. p. 376.

176) *Maurer*, II. p. 389.

177) Vgl. z. B. English Gilds, p. 321; *Herbert*, I. p. 47 u. f.

178) English Gilds, The Office of the Mayor of Bristol, art. 14, 25, 26, 27, 28 (pp. 416, 420 u. f.); *Herbert*, I. p. 55 ff.; *Toulmin Smith*, Memorials of old Birmingham. Traditions of the old Crown House. Birmingham 1863 p. 30; *Arnold*, Freistädte, II. p. 282 u. f.; *Maurer*, II. §§ 274, 275, 283; *Wilda*, p. 319; *Wehrmann*, p. 94 u. ff.; *Ouin-Lacroix*, p. 735 u. f.; *Levasseur*, I. p. 216; *Riley*, pp. 156—162, 174, u. a.

179) Die Constitutions of Masonry, veröffentlicht ein von Mr. *Haliwell* nach den M. S. Bibl. Reg. 17 A. 1. fol. 32 im British Museum, 2 Auflage 1844 sind sehr ausführlich in Bezug auf die Bestrafung ungehorsamer Mitglieder. Der 12. Punctus sagt, dass sie von den Lords, Schöffen, Bürgermeister und Herrn etc., die (nebst dem Zunftmeister und den übrigen Maurern) in der Versammlung, in der die Statuten gemacht werden, gegenwärtig sind, in Gewahrsam genommen werden sollen; und der 15. Punctus sagt, dass wenn sie für ihren Ungehorsam nicht Busse thun wollen, sie aus der Zunft ausgestossen werden sollen, und ihnen verboten werden solle, das Handwerk weiter zu treiben, und

„*The schēref schal come hem sone to,*
And putte her bodyes yn duppe prison,
For the trespasse that they hau y-don,
And take her goodes and here cattelle
Ynto the Kynges hond, every delle,
And lete hem dwelle here ful stylle,
Tyl hyt be oure lege kynges wylle." (l. l. 463—470.)

180) Vgl. *Gierke*, p. 379, No. 9.

181) Im Livre des Métiers *d'Étienne Boileau* findet sich diese Bestimmung häufig, z. B. pp. 4, 113, 178, 226. *Depping* bemerkt dazu p. LXXIX, „*Pour un certain nombre de métiers, cette vente* (seitens des Königs) *était un de ses revenus, et, selon l'usage d'alors, il l'aliénait à volonté*

en le cedant à des gens de cour ou à des personnes qu'il voulait favoriser." Vgl. auch *Levasseur*, I. p. 205.

[182]) Vgl. *Herbert*, I. p. 18. „*Why the working implements of such of the mystery as were in arrears for their fermes, might be distrained by the baillifs of the gild, to the amount it was computed they owned, and such distresses sold to pay the same? . . . why on non payment of a member's share of the king's ferme, his working tools, to the amount should be sold, or detained in the custody of the baillifs; and also that any member offending against the liberties of the gild, should be adjudged in like manner, to have his working implements seized and disposed of? . . . also if any withheld from another of the gild his proper wages, and would not pay him, the gild had power by their baillifs to distrain. . . .*"

[183]) Vgl. *Herbert*, I. pp. 191, 192. „*If anie member of his froward disposition or otherwise refuse to pay quarterage, penalties, arrearages or other amerciaments, the master and wardens, with their officers shall have power at lawful times to enter such member's shop, and distrain for the same.*" — Dasselbe Mittel, Wegnahme der Werkzeuge und Sperren des Ladens, das sogenannte „Handwerklegen", war auch das Zwangs- und Strafmittel bei den deutschen Zünften. Vgl. *Pölitz* und *Bülau*, Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, 1843. I. p. 359 u. ff.

[184]) Siehe *Walter's* Deutsche Rechtsgeschichte, Bonn 1853 § 538, und *Bluntschli's* deutsches Privatrecht, § 102, No. 3.

[185]) Vgl. *Maurer*, II. p. 399: *Schönberg*, p. 73; *Arnold*, Handwerkerstand p. 35; *Gierke*, p. 361, auch p. 249.

[186]) Vgl. *Herbert*, I. p. 20. Note; *Madox*, Firma burgi, pp. 194, 195.

[187]) Vgl. z. B. *Werner*, p. 6 das Statut von 1360.

[188]) Vgl. *Maurer*, II. p. 453.

[189]) z. B. *Ouin-Lacroix*, p. 749. Statuts des Tisserands de Tournay en 1365 art. VI: *Ceux qui ne sont pas de Tournay ne pourront y exercer ce métier, que dans le cas où les habitants de cette ville pourront exercer le même métier, dans celles d'où ces étrangers sont originaires.*

[190]) Vgl. *Arundell's* Reminiscenses of the City of London and its Livery Companies. London, 1869. p. 162; die Instructionen, welche die Londoner Lehrlinge vom 16. Jahrh. an erhielten, siehe in *Stow's* Survey of London. Edit. 1720. p. 328. — Vgl. auch *Moke*, I. p. 195; *Berlepsch* passim, z. B. IX. p. 29.

[191]) *Riley's* Memorials p. 232.

[192]) *Riley's* Memorials p. 280—282. Regulationen für das Gewerbe der Maurer. Danach muss derjenige, „welcher wünscht eine Arbeit in Contract zu unternehmen" vier alt-ehrbare Männer seines Gewerbes als Bürgen für die gute Ausführung bringen, welche im Falle, dass er seine Pflicht nicht erfüllt, die Arbeit selbst ausführen müssen. Vgl. auch die Rochlitzer Steinmetzordnung von 1462 art. 3—7 in *Heideloff*, die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland. 1844. p. 48; vgl. ebendaselbst die Strassburger Steinmetzordnung von 1459 p. 35, d., p. 36, m., le Livre des Métiers *d'Étienne Boileau*, p. 109. art. 12.

[193]) Siehe auch *Maurer*, II. § 283.

[194]) Häufig wird jedoch auch in den Pariser Zunftartikeln im Livre des Métiers Arbeit zur Tag- und Nachtzeit erlaubt; z. B. pp. 29, 61 u. a. a. O.

[195]) *Herbert*, I. p. 19; *Hunter's* History of Sheffield, p. 119. Ordnung der Messerer zu Sheffield. art. IV: „*No person occupying any wheel for the grinding of knives to allow of any work being done there during the holiday months. Penalty as before.*" Vgl. auch *Schönberg*, Note 232.

[196]) z. B. Des Orfèvres et de l'ordonnance de leur mestier: „*Nus orfèvres ne puet avoi que un aprentis estrange; mès de son linage ou du lignage sa fame, soit de loing soit de près, en puet il avoir tant come il li plaist.*" Livre des Métiers p. 38. Vgl. ebendaselbst pp. 43, 47, 49 etc. Sehr häufig jedoch ist in den Pariser Zunftartikeln die Zahl der Lehrlinge und Gesellen absolut freigestellt; vgl. z. B. pp. 29, 52, 61 etc. Vgl. auch *Levasseur*, I. p. 204.

[197]) Vgl. *Levasseur*, I p. 238.

[198]) Siehe English Gilds p. 180 u. p. CXXXII; *Riley*'s Memorials, pp. 216, 277, 547 u a.; *Wilda*, p. 329; *Maurer*, II. § 287; auch *Wehrmann*, p. 134 u. ff.

[199]) Ausnahmen davon in Paris z. B. Statuts des Poulailliers de Paris. „*Fame de poulaillier peut tenir le dit mestier après la mort de son mari, aussi franchement comme son sire vecquist, et se elle se marie à home non du mestier, et elle veuille le tenir, il li convient achater le mestier en la manière dessus devisée; ensement li convenroit il achater le mestier si son mari estoit du mestier, et il n'eust le mestier achaté; quar li hom n'est pas en la seignorie à la fame, mès la fame est en la seignorie à l'ome.*" On a écrit à la marge dans le MS. B. „*non pas touz jours.*" Livre des Métiers p. 178. Vgl. auch ibidem p. 131 etc. Dies waren jedoch auch in Paris nur Ausnahmen; vgl. *Levasseur*, I. p. 210.

[200]) Vgl. *Schönberg*, p. 95 u. ff.; bes. Note 236.

[201]) English Gilds, p. 210. Vgl. die oben p. 28 citirten Bestimmungen der Gilde von Berwick.

[202]) *Hunter's* History of Sheffield p. 119; vgl. auch *Schönberg*, Note 196; so wird auch in Parisern Zunftartikeln als Grund von Bestimmungen angegeben, pour „*que li poure home puissent prendre part avec les riches.*" Siehe z. B. Livre des Métiers, p. 35.

[203]) z. B. Kein Bruder soll dem andern sein Haus ausmiethen. *Herbert*, I. p. 49; *Berlepsch*, V. p. 18, IX. p. 21.

[204]) Für die Liebe, mit welcher der Handwerker des 13. Jahrhunderts dafür auch an seiner Gilde hing, vgl. *Levasseur*, I. p. 219.

[205]) *Herbert*, I. pp. 43—45.

[206]) Vgl. die Saddlers zu London (*Herbert*, I. p. 16); doch war ihre Gilde wohl nur eine rein religiöse; ferner die Walker zu Lincoln und ihr Verhältniss zur dortigen Dekanei (English Gilds p. 179) und die Zünfte zu Basel und ihr Verhältniss zur dortigen Domkirche. (*Berlepsch*, II. p. 18, V. 18, IX. p. 19.) Vgl. auch *Maurer*, II. §§. 277, 279.

[207]) *Herbert*, I. p. 31.

[208]) *Arnold*, Freistädte, I. p. 254 u. ff.; vgl. auch *Maurer*, pp. 386, 465; *Schönberg*, Note 19.

209) *Herbert*, II. p. 654. Ueber Bündnisse unter den Zünften im 14. und 15. Jahrh. siehe *Maurer*, II. p. 426. Ueber Vereinigungen von Zünften *Schönberg*, Note 20.

210) *Berlepsch*, II. p. 230.

211) *Berlepsch*, VII. p. 123.

212) *Berlepsch*, VIII. p. 186 u. 187. Vgl. *Maurer*, II. p. 484.

213) *Pölitz* u. *Bülau*, 1842. II. p. 341—343.

214) *Ortloff*, Recht der Handwerker p. 82 u. 83.

215) Vgl. *Schönberg*, p. 79.

216) z. B. *Ouin-Lacroix*, p. 589, Statuts des Chandeliers de Rouen von 1360. Umgekehrt deutet die in den Pariser Zunftartikeln bei vielen Gewerben vorkommende völlige Freigebung der Zahl der Knechte gleichfalls auf eine geringe Zahl derselben in dem betreffenden Gewerbe, da sie beweist, dass eine Beschränkung dieser Zahl noch nicht als Bedürfniss empfunden wurde.

217) Vgl. *Schönberg*, p. 54, 55.

218) Vgl. *Schönberg*, p. 116.

219) Vgl. die Abhandlung „Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie" in *Hildebrand's* Jahrbüchern, Band 7. pp. 82 ff. 109.

220) *Moke*, II, p. 108: „*A Ypres, nous voyons les valets admis à partager la surveillance du travail. Ce dernier règlement, qui date de* 1280, *divise ainsi les inspecteurs*: „*Il y aura dans la ville d'Ypres deux voies (c'est-à-dire deux inspections), l'inspection du nord et l'inspection du sud. Dans chacune six maîtres et trois valets.*" *Levasseur* (I. p. 212) berichtet gleichfalls von den Tuchwalkern in Paris im 13. Jahrhundert: „*Les foulons avaient quatre prudhommes, deux maîtres et deux valets, qui étaient changés tous les ans, à Noël et à la Saint Jean. A l'époque fixée, les prudhommes se rendaient auprès du prévot; les maîtres désignaient deux valets, les valets deux maîtres, et le prévot proclamait les noms proposés.*"

221) *Moke*, II. p. 99 sagt, indem er von den „*Anciennes Ordonnances d'Ypres*" von 1280 spricht: „*Voici dans quelles proportions s'y trouvent calculés les salaires du maître et du valet dans le métier des tondeurs*:

Le Maître.	*Le Valet.*
12	8
10	8
6	5
26	22
54	43

Les réglements du métier des Tisserands à Bruges (p. 14) *ordonnent que de cinq deniers le maître en ait trois, le valet deux (or le maître fournissait le métier et le local). — Plusieurs ordonnances réglementaires portent pour clause, du consentement des maîtres et des valets.*" Ich habe in der Collection des Keuren ou Statuts de tous les métiers de Bruges, Gand 1842 die Stelle aufgesucht, auf die Moke hier verweist. Da sie jedoch vlämisch abgefasst ist, verzichte ich darauf sie hier mitzutheilen. *Schönberg*, p. 99, Note 244 u. p. 93 Note 233 gibt andrerseits Beispiele von Verboten von Gewinnbetheiligung. Sie sind jedoch schon vom Ende des 15. Jahrhunderts.

222) So zu Brüssel; siehe *Moke*, II. p. 108.

223) Vgl. *Levasseur*, I. p. 464 u. ff.

224) Vgl. *Arnold*, Freistädte, II. p. 292 u. ff.; auch Eigentum, p. 5. u. a. a. O.

225) Vgl. *Eden*, State of the Poor, I. pp. 30, 43, 57, 61.

226) Vor Mitte des 14. Jahrhunderts kein Meisterstück; siehe *Schönberg*, p. 56; vgl. auch *Gierke*, p. 366; *Levasseur*, I. pp. 204, 456.

227) Vgl. z. B. *Ouin-Lacroix*, p. 641. Statuts des Éperonniers de Rouen, en 1358 art. XI., p. 655 Statuts des Filassiers et Filassières de Rouen, 1358 et 1394 art. XVI. u. a.; vgl. auch *Hildebrand*, Jahrbücher, VII, p. 111, Note 215; *Levasseur*, I. p. 465.

228) Vgl. *Böhmert*, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig. 1862. p. 30.

229) *Böhmert*, p. 16.

230) S. *Ouin-Lacroix*, p. 749. Statuts des Tisserands de Tournay en 1365, art. 2.

231) Ueber derartige Unternehmer in der Wollenindustrie im Mittelalter, siehe *Hildebrand*, Jahrbücher Band 7, p. 102 u. ff.

232) *Berlepsch*, VI. pp. 126, 127.

233) *Berlepsch*, II. p. 229. Schneider von Wien 1340.

234) *Ouin-Lacroix*, p. 840. Statuts des Forgerons d'entre les rivières d'Orne et Aure en Normandie en 1405; art. I: „*Nul ne forgera s'il n'est fils d'un ferron ou mari d'une de ses filles.*" Ursprünglich war Zunftrecht nicht erblich; vgl. *Gierke*, p. 370.

235) *Berlepsch*, IV. p. 33; *Stocks* Artikel über Gildewesen in *Pölitz* und *Bülau*, 1841, II.; *Haliwell*, Constitutions of Masonry, ll. 143—148; vgl. auch *Gierke*, pp. 402, 918.

236) *Stow's* Survey of London, p. 328. Daselbst auch Beispiele von späterm Verluste des Bürgerrechts wegen unfreier Geburt. Vgl. auch *Haliwell*, p. 16. ll. 127—136.

237) Auch die Statuten der Iglauer Tuchmacherzunft von 1442 zeigen schon den Uebergang aus dem bisherigen freien in das geschlossene Zunftverhältniss; siehe *Werner*, p. 17. Vgl. ferner *Gierke*, p. 368, Noten 44 u. 45; *Schönberg*, p. 75 u. Note 194. Danach schon im 14. Jahrhundert in einzelnen Lübecker Rollen die Festsetzung der Meisterzahl; vgl. ferner *Levassseur*, I. pp. 465. 496.

238) Vgl. *Berlepsch*, IV. p. 41; *Ouin-Lacroix*, p. 748; Tanneurs de Sens, 1375 art. 10.

239) *Berlepsch*, ibidem; *Riley*, Memorials, pp. 156—162; *Herbert*, I. p. 104.

240) *Goldasti* Constitutiones Imperiales, IV. p. 189. cap. IV.

241) *Herbert*, I. pp. 106, 107.

242) Vgl. auch *Levasseur*, I. pp. 465, 496.

243) *Riley*, Memorials p. 306. Articles of the Alien Weavers 1362: „*If any workman has served his alien master by the day or by the week, and the said master will not pay the workman for his work, according as they shall have agreed, the good folks who shall be ordained or sworn to keep and rule the said trade, shall have power to forbid the said master to be so daring*

as to work at the said trade until he shall have paid his workman what he is bound to pay him. And if he shall do the contrary, and be convicted thereof, let him pay to the Chamber the penalty that is underwritten." Siehe auch p. 512. Ordinances of the Founders von 1389 u. a. Die Gildestatuten des Continents gewähren denselben Anblick; z. B. *Ouin-Lacroix*, p. 848. Statuts des Tailleurs de Montpellier, 1351 art. 11: „*Si quelque maître ne faisait pas justice à ses ouvriers en leur refusant leur salaire, il sera tenu de les satisfaire à l'arbitrage des maîtres.*" art. 12. „*Si quelque ouvrier obligé envers quelqu'un des maîtres, ne voulait s'acquitter à l'arbitrage des autres maîtres, nul des maîtres ne lui donnera plus d'emploi.*" Siehe auch daselbst p. 740, Statuts des Forgerons etc. en Normandie, 1405, art. I. und viele a. O. — Vgl auch *Levasseur*, I. p. 520. Nach *Wehrmann*, p. 118, entstanden im 15. Jahrhundert Verbindungen zwischen verschiedenen Zünften der norddeutschen Städte, um die Widerspänstigkeit der Gesellen in Schranken zu halten.

244) S. *Riley*, Memorials, p. 232. Ordinances of the Whittawyers 1346; p. 277, Braelers, 1355; p. 512. Founders. 1389; p. 624, Brasiers, 1416.]

245) *Berlepsch*, II. p. 229.

246) Ibid. pp. 230—233. In Frankreich entsteht gleichfalls im 14. Jahrhundert die Sitte des Tour de France bei den Gesellen; vgl. *Levasseur*, I. p. 498.

247) Siehe z. B. *Ouin-Lacroix*. p. 735. Boulangers d'Arras, 1372. art. I.

248) Siehe z. B. *Ouin-Lacroix*, p. 748. Tailleurs de Montpellier, 1351. art. 13; *Hildebrand*, Jahrbücher, VII. p. 111; *Schönberg*, p. 120. Ausnahmen daselbst in Noten 273, 274.

249) z. B. *Ouin-Lacroix*, p. 584. Cardiers de Rouen, 1397, art. 12; p. 675, Gaîniers de Rouen, 1402. art. 13.

250) *Riley*, Memorials, p. 547. *Ouin-Lacroix*, p. 748, art. 2.

251) Siehe pp. 68, 69 dieses Bandes.

252) *Riley*, Memorials p. 570; vgl. auch Livre des Métiers, p. 108, art. 7.

253) *Riley*, Memorials p. 277.

254) Vgl. *Schönberg*, pp. 15, 38, 66, 67 u. a. a. O.

256) Siehe *Knighton's* Chronicle in Historiae Anglicanae scriptores decem. Londini, 1652. pp. 2599—2601.

257) *Riley*, Memorials, p. 253.

258) z. B. *Riley*, Memorials. pp. 245, 292, 330 u. a. a. O.

259) *Riley*, Memorials, p. 308.

260) Vgl. *Schönberg*, p. 88 über das frühzeitige Streben der Wollenindustrie zum Grossbetrieb. Später wurde auch für die Tuchmanufactur zuerst in England ein Truck-Act, der 4 th. Edward IV. c. 1 (1464—5) nothwendig.

261) *Riley*, Memorials, p. 251.

262) *Riley*, ib. p. 247.

263) Ibidem p. 306.

264) Vgl. *Schönberg*, p. 121. Arbeitseinstellung der Webergesellen zu Speier 1351; ferner, *Hildebrand*, Jahrbücher, VII. pp. 109. 110, bes. auch Noten 207, 209. Siehe auch im Livre des Métiers p. 397 die Auseinander-

setzung zwischen maîtres foulons und valets foulons im Jahre 1309 zu Paris; ferner den Streit zwischen ebendenselben im Jahre 1321; *Levasseur*, I. p. 328; siehe auch p. 497.

265) Ueber die besondern Verhältnisse der Baugewerbe, die diese zum Grossbetrieb drängten, vgl. *Schönberg*, p. 81 u. ff.

266) Siehe *Heideloff*, die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland. Nürnberg, 1844, die Ordnung der Steinmetzen von 1462, pp. 47—56; auch *Ouin-Lacroix*, p. 227 u. ff.

267) *Heideloff*, pp. 53—56; siehe auch p. 58.

268) Siehe *Riley*, Memorials, p. 253. Lohnregulation der City von London; ferner den Act 25 th. Edward III. c. 2, sowie den Act 34 th. Edward III. c. 9. Vgl. auch *Schönberg*, p. 86.

269) *Berlepsch*, VIII. p. 171.

270) *Heideloff*, p. 49, art. 9. Vgl. *Schönberg*, Note 222.

271) *Riley*, Memorials, p. 281.

272) Ibidem p. 271.

273) Vgl. auch English Gilds p. 397. art. 57. — Das Gesetz von Heinrich VI. von 1424—5 erwähnt *„the yearly congregations and confederacies made by the masons in their general chapiters assembled.“*

274) Siehe den 1. Band von *Eden*, State of the Poor; siehe auch *Riley*, liber Albus, pp. 251, 288. Ueber die bes. Stellung der Knechte in den Baugewerben vgl. auch *Schönberg*, p. 119.

275) Siehe *Simon*, Étude historique et morale sur le compagnonnage, Paris, 1853, p. 90 u. a. a. O.

276) Vgl. auch *Levasseur*, I. pp. 465, 496.

277) Vgl. *Maurer*, II. p. 368; *Wilda*, p. 343; *Berlepsch*, VI. p. 125; *Schönberg*, p. 117; *Gierke*, p. 405.

278) *Riley*, Memorials p. 480.

279) *Riley*, Memorials p. 495.

280) Ibidem p. 542.

281) Ibidem p. 609.

282) *Riley*, Memorials, p. 547, Ordinances of the Leathersellers, 1398.

283) *Herbert*, I. p. 60.

284) English Gilds, p. 313.

285) Ibidem p. 322. No. 6.

286) Ibidem p. 332.

287) Vgl. *Levasseur*, I. p. 464 u. ff.

288) Editio 1720, p. 329.

289) *Herbert*, I. p. 183.

290) *Hunter*, History of Sheffield, p. 119.

291) Journals of the House of Commons, vol. 26. pp. 790—794.

292) Reformation guter Polizei zu Augsburg 1530, tit. 39; 1548, tit. 36 u. 37. Reichsabschied von 1551, §§ 83 u. 84; 1559, §§ 75—80; 1566, § 78; 1570, § 152. Polizeiordnung von 1577, tit. 15, 37 u. 38. Reichsabschied 1594, §§ 125—127; Jüngster Reichsabschied § 106. Reichsschluss von 1731.

293) Vgl. *Stock* in *Pölitz* und *Bülau*, 1841, II; Vgl. auch *Gierke*, p. 917. No. 2.

294) Vgl. *Berlepsch*, II. p. 235.

295) Siehe *Berlepsch*, VI. p. 119. Wie es in England nie Erforderniss der Meisterschaft war, dass man Geselle gewesen, so blieb dort auch das obligatorische Wandern der Gesellen ganz unbekannt.

296) *Berlepsch*, II. p. 239; *Pölitz* und *Bülau*, 1841, II. p. 121.

297) *Berlepsch*, VI. p. 128.

298) *Berlepsch*, IV. p. 52.

299) *Berlepsch*, IV. p. 77.

300) *Pölitz* und *Bülau*, 1841. II. p. 125. Vgl. auch *Wehrmann*, p. 128.

301) Vgl. z. B. *Werner*, p. 57; auch p. 30, 42.

302) *Pölitz* und *Bülau*, 1841. II. p. 127.

303) *Böhmert*, p. 33 u. ff.; vgl. auch *Werner*, p. 39.

304) *Hirsch*, das Handwerk und die Zünfte in dér christlichen Gesellschaft. Berlin, 1853. p. 82.

305) *Levasseur*, II. p. 95, 99, 100.

306) *Levasseur*, II. pp. 78—103.

307) *Levasseur*, II. p. 150.

308) *Herbert*, I. p. 118.

309) *Herbert*, II. p. 652 u. ff.

310) *Herbert*, I. p. 188 u. ff.

311) *Chitwin's* Collections of ye Company of ye Clothworkers Priuilidges Aug. 1649. (British Museum.)

312) The Charter of the Company of Clothworkers of London, London, printed in the year 1648. (British Museum). — Während meiner Anwesenheit in London ging in der dortigen Watermen and Lightermen's Company derselbe Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vor sich. Letztere hatten einen besondern Gewerkverein, The Thames Working Lightermen and Watermen's Protection Society, zur Wahrung ihrer Rechte gebildet.

313) Vgl. *Levasseur*, II. p. 97.

314) Siehe jedoch *Werner*, p. 86; vgl. auch *Gierke*, p. 929. No. 3.

315) Der ächte, rücksichtslose Arbeitgebergeist erhellt schon aus dem Pamphlet: Relief of Apprentices wronged by their Masters, London, 1689. (British Museum), Vgl. auch *Levasseur*, II. p. 94; bedeutsam ist auch die nun in der Tuchmacherordnung zu Iglau von 1573 auftauchende Bestimmung: „Niemand darf den Arbeitslohn erhöhen bei Strafe der Geschworenen." Vgl. *Werner*, p. 55.

316) Ich erinnere nur an die zahlreichen Schriften von *Adrian Beier*.

317) Schon angeordnet durch die Reformation guter Polizei 1530, tit. 39.

318) *Berlepsch*, IV. pp. 73, 74. Vgl. auch *Hirsch*, p. 46; *Gierke*, pp 926, 927, 928.

319) Siehe Ref. guter Polizei 1530, tit. 39 und Reichsschluss 1731, § 7.

320) *Berlepsch*, IV. pp. 67—72; vgl. auch *Maurer*, II. §§. 271, 284; ferner die Tuchknappenordnung von Iglau von 1669. bei *Werner*, p. 86.

321) Die identischen Benennungen beim französischen Compagnonnage siehe in *Simon*, étude sur le compagnonnage p. 154; ferner in *Levasseur*, I. 498 u. ff.

322) Siehe *Berlepsch*, VII. pp. 162—168; IX. pp. 76—89. Vgl. auch *Werner*, p. 86.

323) Vgl. *Hirsch*, p. 65 u. ff.

324) Siehe in *Berlepsch*, II—IX die Kapitel über den Gesellenstand und die Gesellengebräuche; ferner *Simon*, sur le compagnonnage, *Levasseur*, I. p. 498 und *Agricol Perdiguier*, Le livre du compagnonnage, Paris, 1857.

325) Vgl. *Hirsch*, p. 41 u. ff.

326) Reichsschluss 1731, § 9. Vgl. auch *Gierke*, p. 943. No. 5.

327) *Simon*, p. 74; vgl. auch *Levasseur*, I. p. 504.

328) *Pölitz* und *Bülau*, 1843, I. pp. 359—364.

329) In noch grösserm Machtbesitz erscheinen die Gesellen in dem Streite zwischen dem Domkapitel zu Magdeburg und den dortigen Schmiedegesellen im Jahre 1600. Die Schmiedezunft zu Magdeburg erstreckte sich nämlich auch über die umliegenden kleinen Städte und Dörfer. Die Gerichtsbarkeit über die in diesen Dörfern wohnenden Meister und Gesellen handhabte aber nicht die Zunft, sondern die Magdeburger Schmiedegesellen. Dies Verhältniss war selbst von der Regierung anerkannt, und in dem Streite von 1600 zwangen die Gesellen dieselbe sogar, ihnen ihren Willen zu erfüllen, indem sie drohten, die Werkstätten zu verlassen und auch den Meistern „den Hammer zu legen." Ja das Domkapitel musste ihnen sogar eine Strafe von 100 Thalern bezahlen. Vgl. *Pölitz* und *Bülau*, 1843, I. pp. 365—369. Vgl. auch *Levasseur*, II. p. 318.

330) Für die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen in Frankreich seit dem 16. Jahrhundert siehe *Levasseur*, II. p. 89 u. ff.; auch *Ouin-Lacroix*, pp. 15, 16.

331) *Berlepsch*, IV. 77.

332) Ibidem, p. 142.

333) *Stow*, Ed. 1720, p. 333.

334) The Apprentices of London Petition presented to the Honourable Court of Parliament, 1541. (British Museum). Abgedruckt in *meiner* Einleitung zu English Gilds p. CL.

335) Siehe z. B. *Longe* in Social Science Association's Report on Trades' Societies and Strikes. London, 1860. p. 341.

336) Reichspolizeiordnung, 1577, tit. 37. „Von den Handwerken ingemein. — Wir kommen auch in gewisse Erfahrung, dass die Handwerker in ihren Zünften, oder sonst zu Zeiten, sich mit einander vergleichen und vereinigen, dass Einer seine gemachte Arbeit, oder Werk in feilem Kauf nicht mehr oder weniger verkaufen soll, dann der Andere, und also einen Aufschlag oder Steigerung machen, dass diejenigen, so derselben Arbeit nothdürftig sein, und kaufen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen, etz. Darum meinen wir hiermit ernstlich, und wollen, dass solches von den Obrigkeiten hinfüro keineswegs geduldet, oder gestattet, sondern gebührlich Einsehens gethan würde: Wo es aber darüber von Handwerkern geschehe, dass alsdann die Obrigkeit dieselben, nach Gestalt der Sachen, unnachlässig strafen soll.

337) *Stow*, edit. 1720, pp. 332, 333.

338) Siehe The Honour of London Apprentices exemplified in a brief

Historical Narration, London, 1647. (Brit. Mus.); ferner den Bericht in *Godwin's* History of the Commonwealth, II. p. 368, „wie die Lehrlinge in's Parlament drangen und den Sprecher und die Mitglieder nöthigten, die Frage zu stellen und die Abstimmung vorzunehmen, die sie verlangten;" siehe auch *Malcolm's* Anecdotes of the Manners and Customs of London, 1811, p. 190.

339) Two Humble Petitions of the Apprentices of London and parts adjacent, for Lawful Recreations, etc. London, 1646. (Brit. Mus.)

340) Ordinances of the Commonwealth, an. 1647, cap. 81, for abolishing festivals.

341) Humble Remonstrance of the Apprentices of the City of London 1647. (Brit. Mus.)

342) Ordinances of the Commonwealth, an. 1647, cap. 83. Daies of recreation allowed unto Scholars, Apprentices, and other Servants.

343) *Herbert*, II. p. 657.

344) English Gilds, p. CLX.

345) The North British Review. New Series, vol. XIII, p. 59 u. ff.

346) Vgl. den Bericht über den Club der Wollkämmer auf p. 94 und den über den Verein der Kattundrucker auf p. 117 dieses Bandes.

347) Siehe die deutschen Gesellengebräuche bei *Berlepsch*, II—IX; ferner bei *Maurer*, II. §§ 284, 285. Die Ceremonien jener Gewerkvereine fand ich in einer eingestandener Maassen im Interesse der Arbeitgeber geschriebenen Broschüre: Character, Object and Effects of Trades Unions. London, 1834, p. 67. Sie finden sich wieder abgedruckt in dem aus diesem Pamphlet und aus einer andern Broschüre: On Combinations of Trades. London, 1831, auf das Schamloseste, nur mit Hinweglassung der selbst in jener Schrift für Arbeiter günstigen Stellen, plagiirten Buche von *Ward*, Workmen and Wages, at home and abroad, London, 1867. p. 102. Man vgl. auch The Edinburgh Review, vol. 59. pp. 350. 352; ferner The Operative pp. 171. 184.

348) *Levasseur*, I. p. 509.

349) Siehe z. B. die fürstlich Oetting-Oetting- und Oetting-Spielbergische Wanderordnung, in *Ortloff* Corpus Juris Opificiarii, Erlangen, 1804. p. 430. Nach der dort abgedruckten Wandertabelle wanderten die Gesellen folgender Gewerbe nach England: Der Bortenwirker, Buchbinder, Färber, Gärtner, Gold- und Silberarbeiter, Hutmacher, Knopfmacher, Kupferschmiede, Neber-Zeug- und Messerschmiede, Rothgerber, Säckler, Sattler, Schlosser, Uhrmacher und Sporer, Schneider, Schuhmacher, Spengler, Strumpfwirker, Tuchmacher, Wagner, Weissgerber und Zinngiesser.

350) Siehe *Herbert*, II. pp. 656, 657; I. p. 191; *Hunter's* History of Sheffield. p. 119; Journals of the House of Commons, vol. 26. pp. 790—794.

351) Siehe „The Case and Proposals of the Free Journeymen Printers in and about London, humbly submitted to consideration. Licensed Oct. 23, 1666." *„Whereas there are at this present in and about the City of London, to the number of a hundred and forty Workmen Printers, or thereabouts, who have served seven years to the art of Printing, under lawful Master Printers, and are reduced to great necessity and temptations for want of lawful Imployment, occasioned partly by supernumerary Apprentices and*

Turn-overs, which have increased the number almost to twice as many on the whole, as would be sufficient to discharge all the publick and lawful work of the Kingdom, The Workmen Printers above-mentioned etc. propose: 1. *That no Forreigners (that is to say) such an one as has not served seven years to the art of Printing, under a lawful Master Printer, as an Apprentice, may be entertained and employed by any Master Printer for the time to come.* 2. *That a provision may be made to hinder the increase of Apprentices and a limitation appointed as to the number, etc.* 3. *That no Turn-overs be received by any Master Printer, but from a Master Printer; and that no Master Printer turning over any Apprentice to another Master Printer may be permitted to take any other Apprentice in his place, till the full time of the said Apprentice so turned over be expired: for otherwise, the restraint and limitation of Apprentices will be evaded, and the number supplied by Turn-overs,*" etc. (Brit. Museum). Vgl. auch die Einleitung von „*An Act for the good order and government of the Makers of Knives; etc. and other Cutlery Wares in Hallamshire, in the county of York, and parts near adjoining.*" 21. Jac. I. 1624.) Turn-over heisst ein Lehrling, der von dem Meister, mit dem er ursprünglich den Lehrvertrag abgeschlossen hat, einem andern Meister mit allen aus dem Vertrage erwachsenden Rechten und Verbindlichkeiten übergeben wird.

352) Vgl. *Herbert*, I. p. 112 u. ff.

353) *Thornton* beabsichtigte wohl gar nicht in dem Kapitel über den „Ursprung der Gewerkvereine" (in seinem Buche „die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche und berechtigten Forderungen, ihre wirkliche Gegenwart und ihre mögliche Zukunft," deutsch von Dr. *Hugo Schramm*, Leipzig 1870, p. 155) etwas Exactes zu geben. Wenigstens verhält sich dieses Kapitel zu dem wirklichen Ursprung der Gewerkvereine, wie etwa *Rousseau's* Contrat Social zu der historischen Entstehung der Staaten.

354) Trade-Societies and the Social Science Association, in Macmillan's Magazine, February and March, 1861.

355) Report of the Social Science Association on Trades' Societies, p. 521.

356) Wealth of Nations, Bk. I. ch. X. part. II.

357) Journals of the the House of Commons, vol. 27. pp. 730—733.

358) Journals etc. vol. 49. pp. 322–324.

359) Report and Minutes of Evidence on the State of the Woollen Manufacture of England, July 4 th, 1806. Jede einzelne Angabe im Texte befindet sich in genauer Uebereinstimmung mit diesem Berichte, einem der culturhistorisch interessantesten, die ich kenne.

360) Report von 1806, p. 43.

361) Report von 1806 p. 8. Da vielleicht Manche meine Angaben im Texte für übertrieben halten möchten, will ich einige Fragen und Antworten aus diesem Berichte citiren: „Hatten Sie während der Zeit, in der Sie von einem Hausindustriellen beschäftigt wurden, beständig regelmässige Arbeit?" „Ja, ich hatte; nie hatte ich Ursache mich zu beklagen." — „Wurden Sie beständig beschäftigt einerlei von welchen Meistern, oder wurden Sie mitunter beschäftigt und mitunter entlassen?" „Ich wurde nie-

mals entlassen; ich war bei Meistern, wenn sie wenig Arbeit hatten; dann pflegten sie bei Andern um Arbeit für mich umzuschauen, und wenn keine für mich gefunden werden konnte, wurde ich fortbehalten." — „Wenn der Meister in der Hausindustrie wenig Arbeit hatte, wünschte er, Sie möchten irgendwo, wo möglich, eine Arbeit zu verrichten finden; gelang dies nicht, so pflegte er fortzufahren, Sie zu beschäftigen?" „Ja." (p. 117). — „Was die Sitte der Tuchmacher angeht, dass sie die Personen, die sie beschäftigen, fortbehalten, so sagten Sie dies sei die Sitte?" „Ja." — „Wäre es Ihnen, ohne augenscheinlichen Nachtheil für Sie selbst, möglich gewesen, Personen den Lohn weiterzubezahlen, ohne irgend einen Vortheil von ihrer Arbeit zu ernten?" „Wir betrachten dies als eine Pflicht, und es herrscht ein so gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, dass wir es als eine recht ärgerliche Aufgabe ansehen würden, einen Arbeiter zu entlassen, den wir als einen guten und ehrenhaften Arbeiter kennen." (p. 131.) Ebenso heisst es auf p. 40: „Ich kannte kaum je einen Arbeiter, der von seinem Arbeitgeber entlassen wurde, weil dieser ihm keine Arbeit geben konnte."

362) Report von 1806, p. 111.

363) Ein Arbeiter, der früher in einer Fabrik gearbeitet hatte, antwortete auf die Frage, warum er nun um geringern Lohn für einen kleinen Meister arbeite: „Mein Grund ist der, dass ich von Haus zu Haus um Arbeit zu gehen hatte, wenn ich ausser Arbeit war, und dass es sich selten ereignet, dass die kleineren Tuchmacher ihre Arbeiter wechseln, ausser bei Todesfall und in Krankheit. Ich konnte niemals früher einer derartigen Gelegenheit habhaft werden." Report von 1806, p. 115.

364) Report from the Committee on Woollen-Clothiers' Petition, March 14 th, 1803.

365) Report on Yorkshire Woollen Petitions, May 9 th, 1803.

366) Report on Woollen-Manufacturers' Petition, April 24 th, 1804.

367) Report von 1806, p. 17.

368) Minutes von 1806, p. 178.

369) Social Science Association's Report on Trades' Societies, p. 480.

370) Journals of the House of Commons, vol. 36. pp. 192 und 193.

371) *Felkin's* History of the Machine-wrought Hosiery and Lace Manufactures, London, 1867, pp. 71, 75.

372) Siehe die kgl. Verleihungsurkunde im Report from the Committee on Framework-Knitters' Petitions, 1812, p. 49.

373) *Felkin*, p. 73.

374) *Felkin*, pp. 73, 227—229.

375) *Felkin*, p. 82.

376) Journals etc. vol. 26. pp. 790—794; vgl. auch *Felkin*, p. 79.

377) *Felkin*, pp. 79, 80.

378) *Felkin*, pp. 115—117.

379) Journals etc. vol. 36. pp. 635, 728, 740—742.

380) Journals etc. vol. 37. pp. 117, 295, 301, 370—372.

381) Morning Chronicle vom 14. und 18. December 1849. Siehe auch

Cheap Clothes and Nasty, by Parson Lot *(Charles Kingsley)*, London, 1850; auch den Artikel „*Labour and the Poor*', in *Fraser*'s Magazine for Jan. 1850.

382) Siehe Note 378.

383) Journals etc. vol. 37. pp. 386, 396, 421, 441.

384) *Felkin*, pp. 117, 227—229.

385) Siehe Note 378.

386) *Felkin*, pp. 435—439 u. ff.

387) Journals, vol. 46. pp. 11, 12, 717.

388) S. S. A. Rep. on Trades' Societies, p. 526.

389) Vgl. für die im Texte folgenden Angaben: „*Minutes of evidence taken before the Committee, to whom the petition of the several journeymen Calico-Printers and others working in that trade, etc., was referred,*" July 4 th, 1804; und den Bericht des Ausschusses über diese Aussagen vom 17. Juli 1806.

390) *Hansard*, vol. 9. pp. 534—537.

391) Siehe Note 389.

392) Siehe Note 390.

393) Siehe Note 389.

394) Siehe Note 390.

395) *Hansard*, vol. 9. p. 533.

396) On Combinations of Trades. London, 1831. p. 18.

397) Siehe ebendaselbst pp. 73—76 den Bericht über The Young Society of Block-Printers in Manchester.

398) Report on Petitions of Several Weavers, June 13 th, 1811.

399) Minutes of Evidence taken before the Committee to consider of the Several Petitions relating to the Ribbon Weavers, March 18 th, 1818 p. 40.

400) Second Report of Minutes of Evidence, April 20 th and 28 th, and May 8 th, 1818. p. 57.

401) Minutes, p. 40; Second Report, p. 194.

402) Wenn die Spitalfields Gesetze abgeschafft werden sollten, „würde ich in aller Wahrscheinlichkeit das Gewerbe aufgeben, und aus dem folgenden Grunde: Ich spiele auf Niemand speciell an, allein ich habe hinreichende Erfahrung von der menschlichen Natur, und ich habe genug gesehen um zu wissen, dass es Viele gibt, welche, um die Waaren billig gefertigt zu erhalten, die Armen so bedrücken würden, dass ich nicht geneigt sein würde, mit ihnen zu concurriren, und ich würde mich, in aller Wahrscheinlichkeit, vom Gewerbe zurückziehen." Minutes, p. 43.

403) Second Report, p. 188.

404) Second Report, p. 56.

405) Second Report, p. 54.

406) Second Report, p. 59, 194.

407) Siehe über diesen Gewerkverein den Second Report, p. 54, 56, 57, 59, 165, 166, 168, 180, 188, 194, 195, 196.

408) *Hansard*, vol. 27. p. 574.

409) *Hansard*, vol. 27. p. 570.

410) Siehe Report from the Committee on the Petitions of Watchmaker of Coventry, etc. July 11 th, 1817. p. 47.

411) Vgl. *Hansard*, vol. 27. pp. 564, 572, 884.

412) *Hansard*, vol. 27. p. 572.

413) *Hansard*, vol. 26. p. 213.

414) Siehe Note 412.

415) Siehe Note 390.

416) Vgl. die treffliche Abhandlung von *Godfrey Lushington* „Workmen and Trade Unions" in Questions for a Reformed Parliament London, 1868. Vgl. ferner auch *A. Edgar*, On the jurisdiction of Justices of the Peace in Disputes between Employers and Employed arising from Breach of Contract; in Social Science Transactions, 1859, p. 687.

417) Vgl. für die im Texte ausgesprochenen Ansichten auch die kleine Schrift von *Gladstone*, „A Chapter of Autobiography." London, 1868.

418) *Hansard*, vol. 28. p. 14.

419) Minutes of Evidence on the Ribbon Trade, March 1818, pp. 5, 24, 33.

420) Report from the Committee on the Petitions of Watchmakers at Coventry, etc. July 11, 1817; Report from the Select Committee to consider the laws relating to Watchmakers, March 18, 1818.

421) Vgl. besonders für die Seidenweber zu Macclesfield den oben citirten Second Report on the Ribbon Trade; ferner den Report on Petitions of Several Weavers, June 13, 1811.

422) *Hansard*, Third Series, vol. 23. p. 1091.

423) Report of the Artisan's Comittee, 1824, p. 405.

424) Vgl. den Second Report on the Ribbon Trade von 1818, p. 60.

425) Siehe die neunte Resolution des Parlamentausschusses über Arbeitercoalitionen vom Jahre 1824.

426) Siehe *Pertz*, I. p. 68. c. 10; *Ouin-Lacroix*, pp. 423—425 citirt eine Reihe von Verboten religiöser Gilden durch Concile, Könige und Barone, weil sie seien *„conjurationes vel conspirationes laicorum, quibus nomen confraternitatis imponunt, impietatem pollicantes sub nomine pietatis."*

427) Vgl. Eleventh and final report of the Royal Commissioners appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions and other associations. 1869. p. XIV. § 31. pp. XXXV, XXXVI. Vgl. auch schon *Hildebrand*, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848, I. p. 232; ferner S. S. A. Rep. on Trades' Societies pp. V—XXI; bes. p. XV.

428) Siehe diesen Bericht p. XVIII. §§ 49, 50. p. XXXIV. Bei näherer Bekanntschaft mit den besondern Verhältnissen jener sheffielder Gewerbe, deren Arbeiter sich die berüchtigten Schandthaten zu Schulden kommen liessen, fängt man in der That an, deren Vorkommen gerade an diesem Orte zu begreifen. Sehr interessante Mittheilungen über diese Verhältnisse enthält Dr. *Hall's* Abhandlung über „Die Wirkungen der sheffielder Gewerbe auf Leben und Gesundheit" (Social Science Transactions, 1865. p. 382; siehe auch p. 465). „Ohne Erziehung, ohne sittliche und religiöse Belehrung werden die Kinder vom Alter von zehn oder elf Jahren an gezwungen in den Werkstätten zu arbeiten, und da sehen wir die Er-

ziehung dieser von der Wiege an im Laster Reifen im Gespräche mit ältern Jungen und Männern vollendet, von denen jeder Athemzug eine empörende Aeusserung oder ein Fluch ist, und die in Sünde gesäugt, in Liederlichkeit gewiegt und in Gotteslästerung katechisirt wurden." Nachdem sie in dieser Gesellschaft ihre siebenjährige Lehrzeit vollendet, werden sie selbständige Arbeiter. Aber auch dann fehlt jede Gelegenheit ihren Gesichtskreis zu erweitern. Die sheffielder Gewerbe sind rein lokal. Es mangelt also jede Anlass zum Wandern nach Arbeit, das auf die Arbeiter andrer Gewerbe so bildend wirkt. Nie kommen die sheffielder Arbeiter an andere Orte. Nie verlieren sie die Vorurtheile, in denen sie aufgewachsen. Dazu kommt, dass die grosse Mehrzahl der in den in Frage stehenden Gewerben Arbeitenden nicht älter als dreissig oder zweiunddreissig Jahre wird, in einzelnen sogar nicht älter als achtundzwanzig. Vergiftung durch Blei und Einathmen des Stahlstaubs sind die Ursachen dieses so frühen Todes. Wie Dr. *Hall's* Angaben und die mannichfachen, von ihm angeführten Aussagen von Arbeitern bezeugen, bewirkt das Bewusstsein dieses grausen Verhängnisses bei ihnen eine Unbekümmertheit um's Leben, die in ihrem rohen Hervortreten an Widerlichkeit höchstens durch die groben sinnlichen Genüsse übertroffen wird, in denen sie die Abspannung von ihrer angreifenden Arbeit und die Freuden ihres kurzen Lebens suchen. Erwägt man nun, dass die Zahl der Arbeiter in diesen Gewerben sehr gering ist, — in den einzelnen beträgt sie zwischen 150 und 300 Personen, — dass demnach bei einem Streite mit einem Arbeitgeber schon der Abfall Weniger, ja selbst eines einzigen Arbeiters von allen übrigen auf das Empfindlichste bemerkt wird, so kann man sich weder über die Tyrannei wundern, mit der ihre Genossenschaft ihre Gesetze durchzuführen bestrebt ist, noch über die Brutalität, mit der diese von der menschlichen Gesellschaft Verwahrlosten an ihren Genossen Verstösse gegen den Gemeinsinn rächen, die sie als ruchlose Verkümmerungen ihrer wenigen Lebensjahre betrachten. In der That erklären diese exceptionellen Zustände jene exceptionellen Schandthaten.

[429]) Die Quellen, auf denen die folgenden Angaben beruhen, sind ein Bündel Statuten, die Protokolle der Delegirtenversammlungen der Gesellschaft, die Berichte über die Verhandlungen des Executivausschusses, verschiedene Circulare der Gesellschaft, die auf dem Congress für Socialwissenschaft 1861 vorgelesene Skizze der Gesellschaft von *William Newton*, verschiedene Monats- und Jahresberichte der Gesellschaft, das in Verbindung mit der Gesellschaft in den Jahren 1851 und 1852 herausgegebene Wochenblatt *The Operative*, endlich mündliche Mittheilungen des Generalsecretärs *William Allan*, dessen Aussagen vor der kgl. Commission über Gewerkvereine und verschiedene andere Papiere, die ich namhaft machen werde, wenn ich dieselben gebrauche. Alle diese Quellen sind durch die Güte des Generalsecretärs entweder im Originale oder in Abschriften oder selbstgemachten Auszügen oder Aufzeichnungen in meiner Hand. Da sie sich aber sonst nur noch in den Bureau's der Gesellschaft befinden, wäre ein ständiges Verweisen auf dieselben für jede einzelne Angabe nur nutzlose Verschwendung. Ich thue dies deshalb regelmässig nur dann, wenn die Natur

einer Angabe ein besonderes Verweisen auf ihre Quelle nothwendig erscheinen lässt.

430) Minutes of the Delegate Meeting at Leeds, 1854. p. 32.

431) Siehe Eleventh and Final Report p. XXV.

432) Vgl. Trades' Unions Commission Report qu. 7507. Ich werde in Zukunft bei Citaten aus diesem Berichte stets nur die Nummer der Antwort angeben.

433) Vgl. Qu. 7573.

434) Dies Verbot verdient gewiss in jeder Beziehung nur Lob. Da es jedoch immer einer der Hauptvorwürfe gegen Gewerkvereine war, dass sie Gelegenheit zu gemeinsamen Gelagen gäben, darf vielleicht darauf hingewiesen werden, dass wir mit allen Arten von Gilden, von den ältesten angefangen, stets gemeinsame Gelage verbunden finden. Ja das Einzige, was in den heutigen nur aus Kapitalisten bestehenden grossen londoner Zünften von der alten Gilde noch vorhanden ist, besteht in gemeinsamem Essen und Trinken.

435) Siehe Note 416. Meine Angaben über diesen Prozess stützen sich auf den stenographischen Bericht über denselben: The Queen on the Prosecution of Messrs. Jones and Potts against Henry Selsby and twenty-five others. Edited by *W. P. Roberts*, 1847.

436) Als auf einer öffentlichen Versammlung, welche die Maschinenbauer Ende des Jahres 1851, bei Beginn ihres Streites, hielten, der damalige Chartistenführer *Ernest Jones* eine Ansprache halten wollte, liessen ihn die Maschinenbauer gar nicht zum Wort. (Siehe *Times* vom 31. Dez. 1851 und 18. Februar 1852). Da sich die Gewerkvereine grundsätzlich von aller Politik fern halten, blieben sie auch der Chartistenbewegung fremd. Aber auch die einzelnen Mitglieder nahmen daran nur geringen Antheil. Diese Bewegung rekrutirte sich vielmehr hauptsächlich aus Leuten von tieferer socialer Stellung als die gelernten Arbeiter, aus der untersten Schichte des Volks. Man vgl. auch die fortwährenden Klagen über das Fernbleiben der Gewerkvereine von der Bewegung in *Gammage's* History of Chartism. London. 1854.

437) Zeugniss: die Berichte der Gesellschaft von 1851, sowie *The Operative* 1851.

438) *The Operative*, 26. Juli, 1851.

439) Abstract Report, March 1851.

440) May Trade Report, 1851.

441) August Trade Report, 1851.

442) Siehe *The Operative*, August 16. 1851.

443) May and November Trade Reports 1851.

444) July and September Trade Reports 1851.

445) Political Economy, IV. 7. §. 6. — Die vorzüglichsten Mitglieder dieser Gesellschaft waren die Geistlichen: *F. D. Maurice*, der berühmte englische Theologe und Moralist (jetzt Professor zu Cambridge), der Canonicus *Charles Kingsley* (Kaplan der Königin und bis vor Kurzem Professor

zu Cambridge); die Advokaten, *John Malcolm Ludlow*, *Thomas Hughes* (das radikale Parlamentsmitglied für Frome), *F. J. Furnivall;* dann die beiden Tories *E. Vansittart Neale* und *A. Vansittart;* endlich Lord *Goderich* (der jetzige Graf *de Grey and Ripon*, Conseilspräsident im Ministerium Gladstone), u. m. a. Sie hatten den Namen: Christliche Socialisten.

446) The Journal of Association, 1852, p. 25.

447) Ibidem.

448) July Trade Report, 1851.

449) September Trade Report, 1851.

450) Die Quellen der folgenden Darstellung des Streits der Maschinenbauer mit ihren Arbeitgebern sind: *The Times*, Dezember 1851 und Januar, Februar, März, April 1852: *The Operative* 1851 und 1852; *The Journal of Association* 1852; Documente der Gesellschaft der Maschinenbauer, die mir von dieser zur Einsicht anvertraut wurden, und der „Account of the Lock-out of Engineers, etc., in 1851—2," von *Thomas Hughes* im S. S. A. Rep. on Trades' Societies pp. 169—205, woselbst die meisten dieser Documente abgedruckt sind; ferner die Aussagen von *Sidney Smith* vor dem Parlamentsausschuss „On Masters and Workmen" 1856; endlich „The Master Engineers and their Workmen." Three Lectures etc. by *J. M. Ludlow*, London, 1852.

451) Siehe den Brief *Platt's* vom 30. Dez. 1851 an die *Times*. (*Times* 2. Januar, 1852).

452) Vgl. den Brief *Fielden's* an die *Times*, datirt vom 18. Februar, abgedruckt in der *Times*, 2. März 1852.

453) *Times* vom 27. Dezember 1851.

454) Representation of the Case of the Executive Committee of the Central Association of Employers of Operative Engineers, etc. im S. S. A. Rep. on Trades' Societies, p. 190.

455) Aussagen von *Sidney Smith* am 8. April 1856 vor einem Ausschusse des Unterhauses „On Masters and Workmen."

456) In Bezug auf Ueberzeit das Circular der Firma *Ransomes and May* an ihre Arbeiter vom 31. Dezember, abgedruckt *Times*, 7. Januar 1852. — In Bezug auf Stücklöhnung den Brief der Firma *Charles Walker and Sons* in *Times*, 9. Januar 1852.

457) *Sidney Smith* sagt vor dem genannten Parlamentsausschuss: „Im Augenblicke, in dem eine Partei von der Presse nicht unterstützt wird, sinkt sie."

458) Representation of the Case, etc. S. S. A. Rep on T. S. p. 190.

459) *Times* vom 19. Januar und 2. Februar.

460) Diese Unterstützung erregt sehr begreiflicher Weise den Zorn aller Arbeitgeber bei jedem Streite mit ihren Arbeitern. Wie weit ihr Unwillen darüber geht, zeigt der Antrag ihrer Vertreter in der kgl. Commission über Gewerkvereine. Danach soll den Gewerkvereinen die freie Verfügung über ihr Eigenthum zur Unterstützung feiernder Mitglieder andrer Gewerkvereine verboten werden. Die angedrohte Strafe ist die Versagung der

rechtlichen Anerkennung, d. h. die Versagung des Schutzes ihres Vermögens gegen Diebstahl und Betrug sowie des Rechtes, ihr Vermögen gewinnbringend anzulegen. Vgl. Eleventh and Final Report p. XXIV und dazu p. XXIX.

461) Vgl. *The Operative*; 21. Februar 1852.

462) *The Times*, 22. Januar 1852.

463) Abgedruckt in S. S. A. Rep. on T. S. p. 188.

464) *The Journal of Association*, 1852, p. 138.

465) *The Operative*, 27. Dez. 1851.

466) Vgl. den charakteristischen Briefwechsel zwischen *Thomas Hughes* und dem Secretär der Gesellschaft der Arbeitgeber im Jahre 1860 über das Vorgehen dieser Gesellschaft im Streite von 1852, im S. S. A. Rep. on T. S. pp. 169 und 170.

467) z. B. *The Times* vom 31. Dez. 1851, 6., 14., 19. Januar 1852; u. a. a. O.

468) Qu. 980.

469) In dem schon öfter citirten Berichte von *Thomas Hughes* werden die Totalkosten des Streits für die Arbeiter als £ 35459 9 ♂ angegeben. Die Verschiedenheit von der Angabe im Texte kommt daher, dass *Hughes* eine Summe von beinahe £ 5000 zu den regelmässigen Ausgaben rechnet, die zu den Kosten der Aussperrung gezählt werden sollten. Vgl. Abstract Report, 1862. p. 75.

470) Qu. 706.

471) Vgl. The Saturday Review, June, 25,1870. Mr. Göschen on the revival of trade.

472) Qu. 18865.

473) Qu. 19067—19071.

474) Siehe die oben, S. 196, citirten Aussagen von *Sidney Smith*.

475) Vgl. über die noch grössern Hindernisse einer Arbeitseinstellung bei den so übelberüchtigten Steinmetzen, qu. 1048—1050.

476) Vgl. Eleventh and Final Report, p. XXXVI.

477) Siehe Qu. 787—796.

478) Für das Gleichbleiben des Lohnes siehe Qu. 832, ferner p. 248 dieses Bandes; *Thornton's* Bemerkungen dagegen in *Schramm's Thornton*, p. 185 ff.

479) In seinem Kapitel: Die Zwecke der Gewerkvereine, *Schramm's Thornton*, p. 183, ff. Vgl. bes. p. 191.

480) Abstract Report, 1868, p. 13.

481) Ein Arbeiter, der vor dem parlamentarischen Ausschusse über dies Gesetz vernommen wurde, sagte mit Recht: „Ich denke, dass Arbeiter, die mit diesem Gesetze bekannt sind, sofort sagen: ‚Es ist eine Ungleichheit darin, und sie ist zu unserm Nachtheil'; sie sagen: ‚Wer hat es gemacht? Nicht wir; wir hatten keinen Antheil an seinem Erlasse; es wurde von denjenigen gemacht, die uns Arbeit geben, und von denen, die uns regieren; es ist ein Zeugniss für ihre Gerechtigkeit und ihr Recht." (Questions for a Reformed Parliament, p. 42.)

[482]) The Trades-Union Bill. The Fortnightly Review, vol. VI. N. S. p. 43.

[483]) Des „Trades Union Commission Act, 1867" (30. Victoria c. 8. und des Act. 30. and 31. Vict. c. 74.

[484]) *Harrison* meint hier den elften und letzten Bericht, in welchem die Commission ihr Urtheil über das in der ganzen Untersuchung Erfahrene zusammenfasst und ihre darauf gegründeten Vorschläge formulirt.
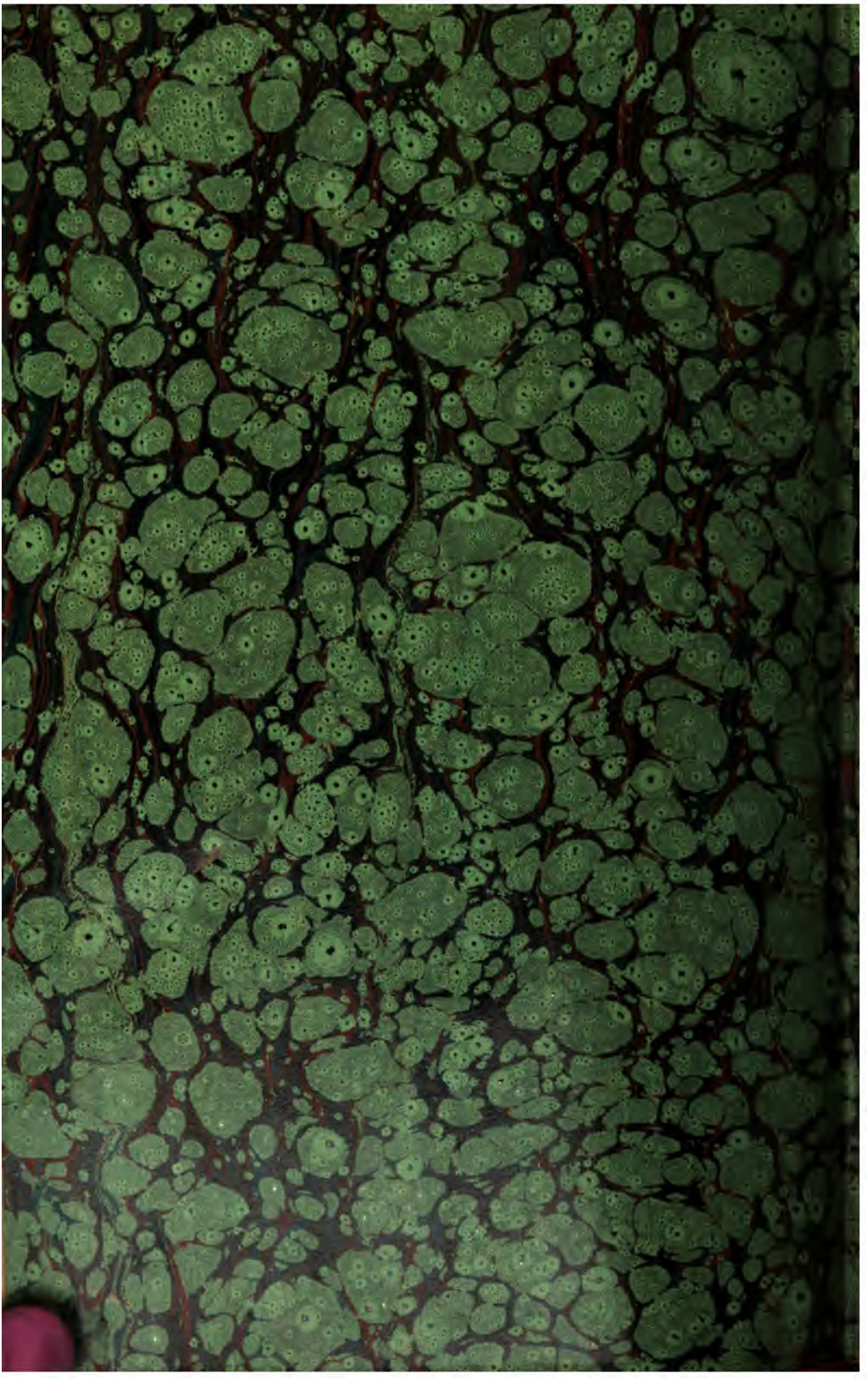
[485]) *Harrison* in The Fortnightly Review, vol. VI. N. S. p. 33.